INHALTSVERZEICHNIS

Die Erläuterungen der Abteilungen finden sich in nachstehender Reihenfolge:

LRH	-	Landesrechnungshof	3
LTDir	-	Direktion Landtag Steiermark	5
LAD	-	Landesamtsdirektion	9
A1	-	Organisation und Informationstechnik	31
A2	-	Zentrale Dienste	37
A3	-	Abteilung Verfassung und Inneres	45
A4	-	Abteilung Finanzen	49
A5	-	Abteilung Personal	61
A6	-	Abteilung Bildung und Gesellschaft	73
A7	-	Abteilung Landes- und Gemeindeentwicklung	. 141
A8	-	Abteilung Wissenschaft und Gesundheit	. 157
A9	-	Abteilung Kultur, Europa, Außenbeziehungen	. 203
A10	-	Abteilung Land- und Forstwirtschaft	. 215
A11	-	Abteilung Soziales	. 231
A12	-	Abteilung Wirtschaft, Tourismus, Sport	. 317
A13	-	Abteilung Umwelt und Raumordnung	. 343
A14	-	Abteilung Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit	. 347
A15	-	Abteilung Energie, Wohnbau, Technik	. 375
A16	-	Abteilung Verkehr und Landeshochbau	. 389
KAGPA	_	Krankenanstalten-Personalamt	. 401

Landesrechnungshof

Erläuterungen zu den Landesvoranschlägen 2013 und 2014

Ordentlicher Haushalt

Ausgaben

1/002011	Zu Lasten dieses Ansatzes wird der Sachaufwand des Landesrechnungshofes einschließlich der Ausgaben für externe Sachverständige, Beratungsleistungen, Fort- und Weiterbildung
	und der anteiligen Kosten für die Inanspruchnahme von Amtsräumen und Einrichtungen des Amtes der Landesregierung verrechnet.

1/002023 Veranschlagt sind die Kosten für Büromobilar und bürotechnische Ausstattung.

Direktion Landtag Steiermark

VORSCHLAG

gemäß Art 17 Abs 6 L-VG iVm § 3 Abs 5 GeoLT 2005

SACHAUFWAND

Direktion Landtag Steiermark für die Jahre 2013/14

AUSGABEN	Voranschlagswirksame Verrechnung	2013 Vorschlag	2014 Vorschlag
01-1-001001-4000.000	Geringwertige Wirtschaftsgüter	10.000	10.000
01-1-001001-4035.000	Handelswaren	36.000	36.000
01-1-001001-4560.000	Büromittel	10.000	10.000
01-1-001001-4570.000	Druckwerke	30.000	30.000
01-1-001001-6160.000	Instandhaltung von Maschinen	11.000	11.000
01-1-001001-6180.000	Instandhaltung von sonstigen Anlagen	4.000	4.000
01-1-001001-6430.000	Sonstige Rechts- und Beratungskosten	30.000	30.000
01-1-001001-7020.000	Sonstige Miet-und Pachtzinse	12.000	12.000
01-1-001001-7232.000	Kontakte mit Landtagen	40.000	40.000
01-1-001001-7234.000	Tagungen, Veranstaltungen	48.000	48.000
01-1-001001-7270.000	Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen	40.000	40.000
01-1-001001-7280.000	Entgelte für Leistungen von Firmen	169.100	169.100
01-1-001001-7281.000	Entgelte für externe Fortbildungsmaßnahmen	37.000	37.000
01-1-001001-7290.000	Pauschalvergütung für Amtsräume	35.000	35.000
01-1-001001-7297.000	Übriger Aufwand	5.000	5.000
01-1-001003-0200.000	Maschinen und Anlagen	26.000	26.000
01-1-001003-0420.000	Inventar und sonstige Amtsausstattungen	5.500	5.500
01-1-001003-0500.000	Sonstige Ausstattung	5.000	5.000
01-1-001003-0700.000	Software	5.000	5.000
01-1-001008-6310.000	Telekommunikation	3.500	3.500
	Summe 2013/2014	562.100	562.100
EINNAHMEN			
01-2-001005-8060.000	Veräußerung von Altmaterial	100	100
	GESAMTBUDGET 2013/2014	<u>562.000</u>	<u>562.000</u>

Erläuterung für 2013

Zu Post 4000:

Diese Post reduziert sich um € 7.000,--.

Zu Post 4035:

Diese Post reduziert sich um € 4.000,--.

Zu Post 4560:

Diese Post reduziert sich um € 8.000,--.

Zu Post 4570:

Diese Post reduziert sich um € 2.000,--.

Zu Post 6180:

Diese Post ist erforderlich, um diverse Instandhaltungsarbeiten am bestehenden Mobiliar der Landstube bzw. Rittersaal durchzuführen.

Der Betrag wird aus Einsparungen anderer Posten bedeckt.

Zu Post 7020:

Diese Post reduziert sich um € 13.000,--.

Zu Posten 7274 und 7314

"Entgelte von Einzelpersonen" und "Nebentätigkeit – Dienstgeberbeiträge" werden 2013 nicht benötigt.

Zu Post 7280:

Diese Post reduziert sich um € 6.300,--.

Zu Post 7281:

Diese Post ist erforderlich, weil ihm Rahmen der Kooperation mit der Universität Graz ein universitärer Lehrgang für Landtagsabgeordnete sowie MitarbeiterInnen der Landtagsklubs und der Landtagsdirektion angeboten wird.

Der Betrag wird aus Einsparungen anderer Posten bedeckt.

Zu Post 7297:

Diese Post reduziert sich um € 10.000,--.

Zu Post 0200:

Diese Post reduziert sich um € 4.000,--.

Zu Post 0420:

Diese Post reduziert sich um € 500,--.

Zu Post 0500:

Diese Post reduziert sich um € 2.000,--.

Zu Post 6310:

Diese Post reduziert sich um € 3.500,--.

<u>Die Posten 6160, 6430, 7232, 7234, 7270, 7290, 0700</u> wurden im Jahr 2013 mit den gleichen Beträgen veranschlagt wie im Jahr 2012.

Zu Post 8060:

Diese Post wird mit € 100,-- budgetiert.

Erläuterung für 2014

<u>Die Posten 4000, 4035, 4560, 4570, 6160, 6180, 6430, 7020, 7232, 7234, 7270, 7280, 7281, 7290, 7297, 0200, 0420, 0500, 0700, 6310 und 8060</u> werden mit den gleichen Beträgen veranschlagt wie im Jahr 2013.

LAD – Landesamtsdirektion



AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

LAD

An die

im Amte

Abteilung 4 - Finanzen

→ Landesamtsdirektion

Stabsstelle Verwaltungsreform, Innovation und strategisches Projektmanagement

Bearbeiter: Christian Burghart

Tel.: (0316)877-3439 Fax: (0316)877-2294 E-Mail: lad@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: LAD-07.10-70/2012-3 Bezug: ABT04-21.V12-1900/2012-79 Graz, am 29. Oktober 2012

Ggst.: Erläuterungen zu den Landesvoranschlägen 2013 und 2014

für die von der Landesamtsdirektion bewirtschafteten Ansätze.

Ausgaben:

011 Repräsentation 1/011009-7232

bis 7234

Nach den allgemein anerkannten Grundsätzen ist auch Repräsentation eine staatliche Aufgabe. Unter Repräsentationskosten wird der Aufwand verstanden, der einer Gebietskörperschaft bei der Erfüllung dieser staatlichen Aufgabe erwächst.

Landesempfänge werden insbesondere aus Anlass von Großereignissen, zur Anerkennung der Bedeutung von Kongressen und anderen Veranstaltungen in der Steiermark, zur Würdigung besonderer Leistungen und anlässlich von besonderen Jubiläen durchgeführt.

Die Post 7232 ist für Landesempfänge vorgesehen, die Post 7233 für Staats- und andere Besuche und die Post 7234 für Ressortveranstaltungen.

1/011029-7232

Aufwendungen des Referates Kommunikation Land Steiermark für Pressekonferenzen, Pressegespräche, Kontaktpflege, Empfänge von Delegationen und Journalisten-Besuchen etc.

Einnahmen:

2/011005-8170

Kostenbeteiligung von Veranstaltern zu den Repräsentationsaufwendungen bei Tagungen.

Ausgaben:

012 Ehrungen und Auszeichnungen

1/012009-4030

und 7270

Mit Gesetz vom 26. Jänner 1971, LGBl. Nr. 26, wurde zur Würdigung von Verdiensten um das Land Steiermark ein Ehrenzeichen geschaffen, welches in vier Stufen verliehen wird.

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Herstellung der Ehrenzeichen, weiters für die Ehrenringe des Landes Steiermark sowie für die auszustellenden Urkunden.

1/012019–7297 Prämien für Lebensrettungen und sonstige Leistungen

Die Prämien der Steiermärkischen Landesregierung an Personen, die unter eigener Lebensgefahr Lebensrettungen vollbracht haben, werden aus diesem Ansatz getragen.

1/012024-7690 Menschenrechtspreis des Landes Steiermark

Hier sind Mittel für die Dotierung des steirischen Menschenrechtspreises veranschlagt, der von der Steiermärkischen Landesregierung alle zwei Jahre auf Grund eines Vorschlages der Menschenrechtsjury vergeben wird.

1/012109–4035 Ehrungen, Auszeichnungen und Anerkennungspreise

Veranschlagt sind die Aufwände für Pokale, Ehrengeschenke, Blumensträuße etc.

020 Allgemeine Angelegenheiten

1/020818-7280 Maßnahmen der Verwaltungsreform -Entgelte für Leistungen von Firmen

Unter dieser Voranschlagstelle werden Leistungen im Rahmen der Maßnahmen für eine Reform der Steirischen Landesverwaltung im Sinne des von der Landesregierung beschlossenen Arbeitsübereinkommens verrechnet.

1021 Operation 2021 Operation 1021001-4570 und

1/021019-4035

bis 7280

Das Referat Kommunikation Land Steiermark positioniert sich zusätzlich zu den bisher wahrgenommenen Geschäftsfeldern auf Grund der Erfordernisse einer modernen Informationsstrategie als PR-Instrument der steirischen Landesverwaltung sowie als Redaktion von zwei eigenen Publikationen, des Internet-Auftrittes und als Dokumentationszentrum. Aufgrund dieser Aufgabenstellung werden Leistungen, die von MitarbeiterInnen des Referates nicht selbst erbracht werden können, von Einzelpersonen oder Firmen zugekauft oder sonstige Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit gesetzt und auch Ausgaben für die Anschaffung des dafür erforderlichen Equipments getragen.

1/021939-7280 Inserate und Kommunikationsmaßnahmen

Bei dieser Kreditpost werden die Inseratekosten und Ausgaben für Kommunikationsmaßnahmen veranschlagt. Damit wird über die verschiedenen Leistungen, die das Land erbringt, informiert.

1/021949-7281 Öffentlichkeitsarbeit - Landespressedienst

Bei dieser Kreditpost werden die Ausgaben des Referates Kommunikation Land Steiermark im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Landes Steiermark veranschlagt. Damit wird über die verschiedenen Leistungen, die das Land erbringt, informiert.

Einnahmen:

2/021015-8030

Hier wird der Erlös aus dem Verkauf von Publikationen vereinnahmt.

Ausgaben:

059 Übrige Einrichtungen und Maßnahmen

1/059975-7690 Verschiedene Förderungsmaßnahmen und Druckkostenbeiträge

Unter dieser Voranschlagstelle werden Förderungsbeiträge oder Druckkostenbeiträge für verschiedene Projekte zur Auszahlung gebracht.

Einnahmen:

2/059975-8280

Unter der VSt 2/059975-8280 werden die Rückersätze von Förderungsbeiträgen vereinnahmt.

16 FEUERWEHRWESEN

16100 Landesfeuerwehrinspektorat

Aufgrund der Übertragung der Mittel aus der Feuerschutzsteuer an den Landesfeuerwehrverband Steiermark werden die Kosten des Landesfeuerwehrinspektorates nicht mehr aus der Feuerschutzsteuer bedeckt und wurden daher unter folgenden Voranschlagsstellen veranschlagt:

1/161003-0420 "Sonstige Betriebsausstattung"

Zur Sicherstellung der Prüftätigkeiten sind verschiedene Gerätschaften (z.B. Messgeräte) erforderlich, die im Einzelfall angekauft werden müssen.

1/161009-4000 "Geringwertige Wirtschaftsgüter" 1/161009-4010 "Verschiedene Verbrauchsgüter" 1/161009-4560 "Schreib- und sonstige Büromittel"

Für die Aufrechterhaltung der Büroorganisation und des inneren Dienstes des Landesfeuerwehrinspektorates sind diverse Anschaffungen erforderlich.

1/161009-4570 "Druckwerke"

Anschaffung von Fachbüchern und Zeitschriften.

1/161009-6180 "Instandhaltung der Betriebsausstattung"

Für technische Gerätschaften sind Eichungen und Kalibrierungen sowie Reparaturen erforderlich.

1/161009-7276 "Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen gemäß Mitteilung § 109a EStG 1988"

Fallweise ist die Beiziehung eines externen Sachverständigen im Rahmen der Prüftätigkeit erforderlich.

1/161009-7280 "Entgelte für Leistungen von Firmen und Institutionen"

Fallweise ist die Beiziehung einer Fachfirma im Rahmen der Prüftätigkeit erforderlich.

Feuerwehr- und Zivilschutzschule Steiermark

1/161013-0632 "Baukosten"

Verrechnungsansatz für etwaige Baukosten der Feuerwehr- und Zivilschutzschule.

1/161018-7285 "Baubetreuungshonorar an die LIG"

Verrechnungsansatz für etwaige Kosten der LIG.

164 Feuerschutzsteuer

Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 22.12.2008 wurde mit dem Landesfeuerwehrverband Steiermark der Vertrag über die Bewirtschaftung der Mittel aus der Feuerschutzsteuer, die Übertragung der Leitung der Feuerwehr- und Zivilschutzschule Steiermark, die Nutzung der Anlagen und beweglichen Güter der Feuerwehr- und Zivilschutzschule Steiermark in Lebring-St. Margarethen und den Bestandsvertrag und die Einräumung eines Rechtes zur Errichtung der Landesleitzentrale des Landesfeuerwehrverbandes, von Büroräumen und die Adaptierung des Internates genehmigt.

1/164004-7355 "Beiträge an Gemeinden"

Verrechnungsansatz für Fördermittel für Langzeitprojekte (z.B. Stützpunktprogramme), die aus Gebührstellungen bedeckt werden.

1/164004-7390 "Beitrag an den Landesfeuerwehrverband"

Gemäß Vertrag über die Bewirtschaftung der Mittel aus der Feuerschutzsteuer, abgeschlossen zwischen dem Land Steiermark und dem Landesfeuerwehrverband übergibt das Land nach Punkt 1.1 als Träger von Privatrechten dem Landesfeuerwehrverband 100 % der Feuerschutzsteuermittel gem. dem Feuerschutzsteuergesetz BGBl. Nr. 198/1952 (Stammfassung) i.d.F. BGBl. I Nr. 59/2001 und der Landesfeuerwehrverband übernimmt diese Mittel in die Selbstverwaltung.

Die zu erwartenden Einnahmen für die Jahre 2013 und 2014 betragen voraussichtlich €8,408.900,-- bzw. €8,577.100,--.

1/164004-7770 "Allgemeine Förderungsbeiträge"

Verrechnungsansatz für Fördermittel für Langzeitprojekte (z.B. Stützpunktprogramme), die aus Gebührstellungen bedeckt werden.

17 KATASTROPHENDIENST

170 Allgemeine Angelegenheiten

Einnahmen:

2/170015-8135 "Rückersatz von Stromkosten"

Div. Institutionen (Polizei, Zoll, etc.) zahlen anteilsmäßige Stromkosten für die Benützung von Relais- bzw. Funkstationen an das Land Steiermark.

2/170015-8280 "Rückersatz von Ausgaben"

2/170025-8280 "Rückersatz von Förderungsbeiträgen"

2/170101-8852 "Spenden"

2/170195-8280 "Rückersätze von Ausgaben"

Erinnerungsposten für allfällige Einnahmen.

Ausgaben:

1/170003-0420 "Inventar und sonstige Betriebsausstattung"

Ersatz, Erneuerung und Erweiterung der technischen Ausstattung der Landeswarnzentrale.

1/170003-0500 ,,Sonderanlagen''

Ankauf und Systemerhaltungsmaßnahmen von Sonderanlagen, insbesondere im Rahmen des Landeskatastrophenfunknetzes (z.B. Relaisstationen, Funk- und Kommunikationseinrichtungen, Messgeräte).

1/170013-0200 "Maschinen und maschinelle Anlagen"

Ankauf von div. maschinellen Anlagen für die Landeswarnzentrale.

1/170015-7690 "Unterstützungen für im Einsatz verunglückte Mitglieder von Einsatzorganisationen bzw. für deren Hinterbliebene"

Verrechnungsansatz

1/170018-4300 "Lebensmittel"

Verpflegung des Einsatzstabes im Anlassfall.

1/170018-6000 "Energiebezüge"

Bezahlung von Stromanschlusskosten und Stromkosten für Funk- und Kommunikationsanlagen des Landeskatastrophenfunksystems.

1/170018-6190 "Instandhaltung der Landeskatastrophenfunkanlage"

Kosten für den Wartungsvertrag zur Aufrechterhaltung des seit 1959/60 bestehenden Landeskatastrophenfunksystems.

1/170018-6700 "Allgemeine Versicherungen"

Verrechnungsansatz für Versicherungen, die im Anlassfall kurzfristig abgeschlossen werden (z.B. Fluggastversicherung, Assistenzeinsätze des Bundesheeres).

1/170018-7020 "Miet- und Pachtzinse"

Kosten für Unterbringung von Relais- und Umsetzerstationen, sowie Funkbasisstationen. Jährliche Gebühren für die Nutzung von Standorten mit anderen Diensten.

1/170019-4000 "Geringwertige Wirtschaftsgüter"

Kosten für laufend erforderliche Einsatzmaterialien für den Betrieb der Landeswarnzentrale (z.B. Messgeräte, Ladegeräte), sowie für Einsatzbekleidung.

1/170019-4010 "Verschiedene Verbrauchsgüter"

Für den Einsatzfall notwendiges Einsatzmaterial (z.B. Akkus, Batterien).

1/170019-4035 "Ankauf von Ehrenzeichen, Urkunden und Informationsbroschüren"

Anschaffung von Ehrenzeichen, Verdienstmedaillen und Urkunden für die steirischen Einsatzorganisationen. Bedingt durch das steigende Alter der Mitglieder von Einsatzorganisationen ist auch ein deutlicher Anstieg der Ausgabe von Ehrenzeichen feststellbar. Weiters ist es notwendig, zusätzliche Ehrenzeichen (für 70- und 75-jährige Tätigkeit auf dem Gebiet des Feuerwehr- und Rettungswesens) zu schaffen.

Die Steiermärkische Landesregierung hat die Schaffung einer "Katastrophenhilfemedaille" mit dem Ziel beschlossen, verdienstvolle Mitglieder von Einsatzorganisationen, Polizei und Bundesheer, nicht nur bei Hochwässern (Hochwassermedaille) sondern bei Eintritt von anderen Katastrophen (Schnee,- Sturmkatastrophen) zu ehren. Die Katastrophenereignisse der letzten Jahre haben gezeigt, dass durchschnittlich pro Jahr 1.200 Katastrophenhilfemedaillen beantragt und von der Steiermärkischen Landesregierung genehmigt wurden.

1/170019-4560 "Büroartikel"

Anschaffung von speziellen Schreib-, Dokumentations-, Vervielfältigungs- und Einsatzmaterial.

1/170019-4570 "Druckwerke"

Erneuerung und Erweiterung der Einsatzliteratur (z. B. Gefahrgut-Hommel, GGdat), Anschaffung von Fachbüchern und Zeitschriften.

1/170019-6160 ,,Wartungsgebühren"

Im Zug des Aufbaues der "Landeswarnzentrale neu" mussten neue technische Komponenten berücksichtigt und errichtet werden. Zur Aufrechterhaltung dieser fallen Kosten für die Wartung an.

1/170019-6180 "Instandhaltung der Betriebsausstattung"

- a) Instandhaltung von Fahrzeug- und Handfunkgeräten der verschiedenen Funksysteme
- b) Zur Aufrechterhaltung des Kommunikationsbetriebes und Instandhaltung von nachrichtentechnischen Anlagen
- c) Für Instandhaltung von Kommunikations- und Messgeräten, etc. des Katastropheneinsatzdienstes

1/170019-7280 "Entgelte für Leistungen von Firmen"

Verrechnung von Firmenleistungen im Rahmen von angeordneten Katastropheneinsätzen bzw. angeordneten Übungen. Abgeltung von Leistungen für Versuchs- und Testmessungen, sowie Überprüfungsarbeiten.

1/170019-7281 "Entgelte für angeordnete Hubschraubereinsätze"

Verrechnungsansatz für etwaige besonders im unwegsamen Gelände zur Aufrechterhaltung des Betriebes und zur Behebung von Schäden, sowie zum Transport von Ersatzteilen eingesetzte Hubschrauber.

1/170019-7298 "Sonstige geringfügige Ausgaben bei Katastropheneinsätzen"

Aufgrund des Landesfeuerwehrgesetzes 1979 ist das Land Steiermark verpflichtet, die Kosten bei überregionalen Katastropheneinsätzen zu übernehmen.

1/170025-7670 "Beiträge an Organisationen im Katastrophenhilfsdienst"

Förderungsbeiträge an Organisationen (z.B. Amateurfunk), die in den Katastrophenhilfsdienst des Landes integriert sind und Einsatzleistungen auf freiwilliger Basis erbringen. Mit diesen Beiträgen sollen Gerätschaften angeschafft werden, sowie Schulungs- und Ausbildungskurse durchgeführt werden.

Ausbau des Warn- und Alarmdienstnetzes

1/170033-0500 "Errichtung von Tyfonanlagen an Stauseen"

Das Warn- und Alarmierungskonzept für die Teigitsch-Kraftwerksgruppe sieht 10 Tyfonanlagen vor. Bislang sind 7 Tyfonanlagen und eine Auslöseeinheit installiert und auf den neuesten Stand gebracht. Für 2013/2014 sind weitere Maßnahmen in Vorbereitung.

1/170039-6180 "Instandhaltung der Betriebsausstattung"

Instandhaltungs- und Wartungskosten für bereits bestehende Tyfonanlagen.

1/170043-0500 "Ausbau des Bezirkssirenensystems"

Verrechnungsansatz lt. Vereinbarung über die Aufteilung und Verwendung der nach § 3 Z 4 lit. c des Katastrophenfondsgesetzes 1996 BGBl. Nr.: 201/1996, zur Verfügung stehenden Mittel für ein Warn- und Alarmsystem.

1/170044-7340 "Beiträge an Träger öffentlichen Rechts aus dem Zweckzuschuss zum Warn- und Alarmsystem"

Zur Abdeckung eines Teiles des Wartungs- und Entstörungsvertrages für den im Gesamtsystem "Funksirenensteuerung" integrierten Feuerwehrfunknetzvertrages – Bedeckung durch Zweckzuschuss des Bundes.

1/170044-7355 "Beiträge an Gemeinden aus dem Zweckzuschuss zum Warn- und Alarmsystem"

Zuschuss für Gemeinden zum Aufbau von weiteren Funksirenenanlagen im Rahmen des Warnund Alarmdienstnetzes – Bedeckung durch Zweckzuschuss des Bundes.

1/170048-6190 ,,Instandhaltung des Warn- und Alarmdienstsystems"

Für Reparatur und Service von derzeit insgesamt 1300 angeschlossenen Funksirenen, einschließlich Auslöseeinheiten – Bedeckung durch Zweckzuschuss des Bundes.

Notfall- und Katastrophenmedizin

1/170053-0420 "Inventar und sonstige Betriebsausstattung"

Ausstattung im Rahmen der Koordinationsstelle für Notfallmedizin.

1/170053-0700 "Ankauf von Software und Lizenzen"

Für die Datenerfassung der Notarzteinsätze ist eine Softwareentwicklung erforderlich. Ziel dieser Maßnahme ist es, das Notarztwesen aus der Sicht der Hilfsfristen zu optimieren. Zusätzlich wird für die verbesserte Trainingsausbildung (Teamtraining von NAW Besatzungen) Übungssoftware (realistische Unfalldarstellungen) angekauft bzw. erweitert.

1/170058 -6310 "Leistungen der Telekommunikation"

Telefongebühren der Koordinationsstelle für Notfallmedizin.

1/170059-4000 "Geringwertige Wirtschaftsgüter" 1/170059-4010 "Verschiedene Verbrauchsgüter" 1/170059-4560 "Schreib- und sonstige Büromittel"

Zur Aufrechterhaltung des Systembetriebes sind diverse Anschaffungen wie etwa Einsatzbekleidung; med. Messgeräte etc. notwendig.

1/170059-4570 ,,Druckwerke"

Ankauf von Notarzteinsatzprotokollen zur notfallmedizinischen Dokumentation.

1/170059-4580 "Sanitätsmaterial"

Ankauf von Sanitätsmaterial wie Patientenleittaschen, Pads für Defibrillator, usw.

1/170059-6180 "Instandhaltung der Betriebsausstattung"

Instandhaltung von div. Gerätschaften (z.B. Defibrillatoren).

1/170059-7274 "Nebentätigkeiten"

Mit 1.2.2006 wurde Herr Primarius Dr. Klaus Pessenbacher mit der ehrenamtlichen Leitung der Koordinationsstelle für Notfall- und Katastrophenmedizin betraut.

Die Aufwandsentschädigung in der Höhe von €1.200,-- pro Monat sowie die Reisegebühren werden bei dieser Voranschlagsstelle ausbezahlt werden.

1/170059-7280 "Entgelte für Leistungen von Firmen und Institutionen"

Mit Regierungsbeschluss vom 7.7.1997 wurde die Umsetzung eines Pilotprojektes "Notfalldatenbanksystem" genehmigt. Der Sinn der NDB ist, dass der Notarzt vor Ort schnell und exakt eben jene Daten aktuell eines Notfallpatienten ablesen kann, welche die weitere Notfalltherapie unter Umständen beeinflussen könnten. Die mit 1. Jänner 2001 eingerichtete Zentralstelle für Notfall- und Katastrophenmedizin hat es übernommen, dieses Projekt weiter zu verfolgen. Weiters wird damit der nach dem Ärztegesetz geforderten Dokumentationspflicht nachgekommen. Die exakte Einsatzdokumentation ist Grundvoraussetzung zur Abwicklung von ev. Haftungsansprüchen.

Zu den wesentlichen Aufgaben dieser Einrichtung gehören u.a. die Durchführung einer medizinischen Leistungsanalyse, Erfassung von Risikopatienten, Auswertung relevanter notfallspezifischer Daten mit Optimierung rettungsdienstlicher Strukturen und die Erarbeitung von Empfehlungen und Begutachtungen zur Systemoptimierung der bestehenden Notarztstrukturen i.S. der ökonomischen Qualitätssicherung und Verbesserung.

Zusätzlich zur Erfassung der Einsatzdaten wird eine personenbezogene Datenbank (Notärzte) geführt und laufend adaptiert, die im Falle einer Katastrophe der Landeswarnzentrale die Alarmierung aller aktiven Notärzte in der Steiermark ermöglicht.

Vom Anruf in einer Leitstelle bis zur Übergabe des Notfallpatienten in einem Krankenhaus muss eine möglichst detaillierte medizinische Dokumentation durchgeführt werden.

Die notfallmedizinische Dokumentation dient

- in schriftlicher Form (kurz: Notarztprotokoll in Papierform) der Information des weiterbehandelnden Teams im Zielkrankenhaus (und wird somit Teil der Krankengeschichte des Patienten),
- weiters der Einsatzerfassung unter notfallmedizinischen, rettungsdienstlichen und medikolegalen Gesichtspunkten,
- und zuletzt in digitalisierter Form dem notfallmedizinischen Qualitätsmanagement und in weiterer Folge als Grundlage für den Nachweis der Leistungserbringung i.S des jährlich abzuschließenden Vertrag zum bodengebundenen Notarztrettungsdienst.

Die inzwischen entsprechend internationaler standardisierte Papierform beschränkt sich auf den Einsatzablauf, die Dokumentation und Darstellung medizinischer Befunde.

Zum Zwecke des Datenimportes ist beabsichtigt, eine Verbesserung und somit eine Softwareadaptierung vorzunehmen (Entwicklung von Schnittstellen).

Eine umfassende standardisierte notfallmedizinische Dokumentation in diesem Ausmaß (Erfassung aller im Rahmen des bodengebundenen NA Dienstes durchgeführten Einsätze) ist in dieser Form einzigartig in Österreich.

Wartung der elektronischen Notarztprotokolle und Informationsmanagement im Bereich der Koordinationsstelle Katastrophenschutz und Notfallmedizin ab dem Jahr 2006 gemäß Regierungssitzungsbeschluss vom 19. Dezember 2005 bzw. des abgeschlossenen Rahmenvertrages zur laufenden Betreuung Rahmenvertrag über Leistungen, die von der Firma Icomedias Österreich Systemhaus GmbH zur laufenden Betreuung und Wartung der Internet-, Extranet- und Operativ- Systeme Katastrophenschutz Online zu erbringen sind. (GZ: FA7B 41-101/77): Für diesen Bereich ist mit jährlichen Kosten in der Höhe von 120 Stunden x €130,00 zzgl. MwSt. zu rechnen Diese Kosten sind seitens der FAKS zur Umsetzung und Aufrechterhaltung der bestehenden Verträge bzw. des laufenden Betriebes erforderlich.

Erforderlichen Erweiterungen und Änderungen der KNK Notarztprotokolle MIND Steiermark für Papier und Online Applikationen. Adaptierung der Personaldatenbank der Notärzte.

Mit der KAGES wurde im Rahmen eines "Nachtrages" zum Sondervertrag mit Prim. Dr. Klaus Pessenbacher vereinbart, dass seitens des Landes eine Pauschalsumme im Gegenwert von 80 Wochenstunden zuzüglich der Dienstgeberbeiträge an die KAGES ausbezahlt wird.

Des Weiteren fallen Kosten für die Beistellung von Notärzten bzw. für den notärztlichen Ambulanzdienst bei Katastrophenschutzeinsätzen und –übungen an.

17006 Digitalfunk BOS Austria

Unter diesem Ansatz werden die Ausbau- und Systemerhaltungsmaßnahmen, Betriebskosten (inkl. Personal) und Förderungsmaßnahmen im Bereich BOS (teilweise durch Gebührstellungen) bedeckt.

1/170063-0402 "Kraftfahrzeuge für betriebliche Zwecke"

Für die bevorstehende korrektive und präventive Wartung wird der Ankauf eines weiteren geländegängigen Einsatzfahrzeuges notwendig.

1/170063-0420 "Inventar und sonstige Betriebsausstattung"

Um den Systembetrieb zu gewährleisten werden je nach Projektfortschritt Ausstattungen des technischen Personals für den Support Infrastruktur und für die Ausstattung des Endgerätesupports benötigt. Die Anschaffung von Endgeräten sowie die technische Migration von Leitstellen werden ebenfalls je nach Projektfortschritt zu erfüllen sein.

1/170063-0700 "Ankauf von Software und Lizenzen"

Schwerpunktmäßig muss parallel zum Errichtungsprozess des Funksystems auch eine eigene Datenbank gestaltet werden, um einen professionellen Betrieb gewährleisten zu können.

1/170065-7670 "Beitrag zur Errichtung von Leitstellen"

Förderungsbeiträge für die technische Ausstattung der Landesleitzentrale der Feuerwehr. Die Bedeckung erfolgt aus Gebührstellungen.

1/170068-6000 "Energiebezüge"

Bezahlung von Stromanschlusskosten und laufenden Stromkosten für die Funkbasisstationen im Funksystem der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben "Digitalfunk BOS Austria", inkl. etwaiger Bearbeitungsgebühren des Landesimmobiliengesellschaft. Diese Beträge unterliegen den üblichen Preisanpassungen und müssen jährlich dementsprechend angepasst werden.

1/170068-6191 "Instandhaltung des Digitalfunk BOS Austria"

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem BMI und dem Land Steiermark vom 2.8.2005 ist das Land verpflichtet, die für die Unterbringung des technischen Equipments erforderlichen Standorte zu errichten, zu betreiben und zu erhalten. Hierfür fallen Wartungs- und Reparaturkosten und natürlich zu einem späteren Zeitpunkt die notwendigen Sanierungskosten (z.B. Funkmast-, Klimaanlagen- und Akkuanlagenaustausch etc.) an.

Aufgrund der Größe des Gesamtfunknetzes muss auch immer wieder damit zu rechnen werden, dass Standorte verlegt und adaptiert werden müssen.

Da die Standorte der Funkbasisstationen, gemäß Schreiben der FA1F, GZ; FA1F-12.50-132005-63, dem Grundsatz des Nichtversicherns unterliegen, sind allenfalls eintretende Schadensfällen finanziell zu bedecken.

1/170068-6310 "Leistungen der Telekommunikation"

Neben der Standortvernetzung, die finanziell seitens des BMI getragen wird, müssen auch zur internen Kommunikation zwischen den Landesleitstellen der Feuerwehr, des Roten Kreuzes und der Landeswarnzentrale Netzwerke errichtet werden. Des Weiteren werden bei der Migration dieser Leitstellen - Systemanbindung - Netzwerke benötigt. Durch die Systemeinbindung fallen neben den Leitungskosten auch Kosten für an Kommunikationsdienst (z.B. Funk/Telefon; Anbindung an den zentralen Switch – welche von den Leitstellen in der Steiermark genutzt werden) an. Diese sind an den Netzbetreiber Tetron/BM.I zu entrichten.

1/170068-6700 "Versicherungen"

Durch die Beschaffung von Einsatzfahrzeugen müssen die Pflichtversicherungen bedeckt werden.

1/170068-7020 "Miet- und Pachtzinsen"

Kosten für die Unterbringung von Relais, Umsetzer- und Funkbasisstationen. Jährliche Gebühren für die Nutzung von Standorten mit anderen Diensten. Im Rahmen der Funknetzplanung "Digitalfunk BOS Austria" sind zur Sicherung von Standorten Bestandsverträge mit den Grundstückseigentümern und Bestandsgebern von Infrastruktur, vorzusehen. Es muss festgehalten werden, dass mit Mobilnetzbetreibern Pauschalen über eine Laufzeit von 0-6 Jahren oder 0-10 Jahren ausverhandelt wurden (1x Zahlungen).Diese Zahlungen müssen nach Abschluss der Verträge geleistet werden. Nach Ablauf des Zeitraumes müssen entweder weitere Pauschalen ausverhandelt werden oder jährliche Zahlungen durchgeführt werden. Generell unterliegen diese Verträge dem Verbraucherpreisindex und müssen jährlich angepasst werden.

1/170068-7100 ,,Öffentliche Abgaben"

Durch die Beschaffung von Einsatzfahrzeugen müssen die öffentlichen Abgaben bedeckt werden.

1/170069-4000 "Geringwertige Wirtschaftsgüter"

1/170069-4010 "Sonstige Verbrauchsgüter"

1/170069-4560 "Schreib- und sonstige Büromittel"

Zur Aufrechterhaltung des Systembetriebes sind diverse Anschaffungen wie etwa Beschriftungen, Schutzbekleidung; Messgeräte etc. notwendig.

1/170069-4090 ,,Ersatzteile 1/170069-4520 ,,Treibstoffe"

1/170069-6170 "Instandhaltung Fahrzeuge"

Durch die Beschaffung von Einsatzfahrzeugen werden die Betriebsausgaben notwendig.

1/170069-6160 "Wartungsgebühren"

Im Rahmen des Systembetriebes für den Digitalfunk BOS Austria wird es unumgänglich sein Wartungs- und Entstörungsverträge (natürlich nur im notwendigen Ausmaß) abzuschließen. Dazu zählt auch der Bereich des Integrierten Datenverbundes – Führungsinformationssystem.

1/170069-6180 "Instandhaltung der Betriebsausstattung"

Unter dieser Haushaltsstelle werden die Kosten der Instandhaltung der technischen Gerätschaften verrechnet.

1/170069-7280 "Entgelte für Leistungen von Firmen und Institutionen"

Aufgrund der Projektgröße und der Komplexität des Gesamtvorhabens werden immer wieder Konsulentenleistungen wie z.B. für die Einbindung der steirischen Leitstellen oder die Einbindung von diversen Gutachtern notwendig sein. Des Weiteren ist nicht auszuschließen, dass aufgrund des sensiblen Themenkomplexes die Einbindung einer rechtsfreundlichen Beratung notwendig ist.

Maßnahmen aufgrund des Steiermärkischen Katastrophenschutzgesetzes

1/170103-0420 "Technische Apparate und Geräte"

Gemäß § 7 der Geschäftsordnung des Landeskoordinationsausschusses hat die FAKS gemeinsam mit den Bezirksverwaltungsbehörden dafür Vorsorge zu treffen, dass im Falle einer nach dem Steiermärkischen Katastrophengesetz festgestellten Katastrophe für eine längere Einsatzdauer die organisatorische und technische Infrastruktur einzurichten ist. Dafür sind insbesondere mobile Geräte der Telekommunikation, wie z.B. netzwerkfähige Notebooks und eine katastrophenschutzrelevante Ausstattung der Katastrophenschutzbehörden, insbesondere der Bezirksverwaltungsbehörden erforderlich.

1/170103-0700 "Ankauf von Software und Lizenzen"

Ankauf von Softwareprodukten zur Abwicklung der Einsatztätigkeiten.

Auf der Basis des Steiermärkischem Katastrophenschutzgesetzes (LGBl. 62/1999 idgF.) und der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung /LGBl. 80/2000 idgF.) über Vorbereitungsmaßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen sowie in Folge der bereits bestehenden erfolgreichen Kooperation zwischen dem Land Steiermark, Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung, und icomedias im Bereich der Entwicklung und des Betriebes von EDV Hard- und Software Lösungen (Katastrophenschutz- Server, elektronische Katastrophenschutzpläne, Dienstliste des Kriseninterventionsteams, Notfallkoffer der Rufbereitschaft, etc.) sollen im Rahmen dieses Projektes die vorhandenen Synergien und Erfahrungen im Bereich der Digitalen Signatur genutzt und zusammengeführt werden.

1/170104-7670 "Beiträge an Organisationen der Hagelabwehr"

Mit Beschluss vom 18. 12. 2006 hat die Steiermärkische Landesregierung die Einrichtung einer Plattform "Hagelabwehr" mit dem Ziel genehmigt, durch koordinierende Maßnahmen bestehende Ressourcen gemeinsam zu verwenden und durch die Realisierung wissenschaftlich fundierter, technischer Produkte und durch eine Informationsoffensive die

Situation der Hagelabwehr deutlich zu verbessern und zu einer flächendeckenden Einrichtung zu entwickeln.

Zur Sicherstellung der Aufgaben und Tätigkeiten sind Förderungen an die in der Plattform "Steirische Hagelabwehr" integrierten Organisationen vorgesehen.

1/170105-7670 "Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen"

Bedeckung etwaiger Förderungen an gemeinnützige Einrichtungen des Katastrophenschutzes.

1/170108-4300 "Verpflegung"

Bei Katastropheneinsätzen (Hochwasserkatastrophe 2005, Schneekatastrophe 2006, Sturmkatastrophe "Paula und Emma" 2008, Radmer, St. Marein, Unwetterkatastrophe 2009 in Feldbach, Unwetterkatastrophe 2010 Pinggau und Kleinsölk, 2011 Oberwölz und 2012 St. Lorenzen) und Übungen (Planspiele und Stabsrahmenübungen, etc.) ist es erforderlich, die

Einsatzkräfte zu versorgen. Bei größeren Einsätzen ist die Versorgung innerhalb von wenigen Stunden aufzubauen. Dies trifft auch auf die Versorgung der KIT-Teams zu.

Auch werden die ehrenamtlichen KIT-Mitglieder bei KIT-Kursen bzw. Fortbildungstagen verpflegt.

1/170108-6310 "Leistungen der Telekommunikation"

Bedeckung von Gebühren der Einsatzgeräte (z.B. Mobiltelefone der Mitarbeiter und des Rufbereitschaftsdienstes der FAKS, sowie SMS-Alarmierung).

Auf Basis und integraler Folge der bestehenden Kooperationsvereinbarung "Mobiler Dienst im Behördlichen Krisenmanagement" vom Mai 2005 (Land Stmk. GZ: FA7B-41-101/67/2005) zwischen Land Steiermark, icomedias und Mobilkom Austria wurde ein Kooperationsvertrag zur Inbetriebnahme der mobilen Dienste im Rahmen des Behördlichen Krisenmanagements abgeschlossen und von der Stmk. Landesregierung beschlossen worden.

Es sind jährliche Betriebskosten in der Höhe von ca. €50.000,-- vorzusehen.

1/170108-6700 ,,Versicherungen"

Für die derzeit 362 Mitglieder des Kriseninterventionsteams wurde zur Absicherung der ehrenamtlich tätigen Mitglieder eine Haftpflicht-, Unfall und Rechtsschutzversicherung abgeschlossen.

1/170109-4000 "Geringwertige Wirtschaftsgüter"

Zur Sicherstellung und Umsetzung des Steiermärkischen Katastrophenschutzgesetzes im Rahmen des behördlichen Krisenmanagements ist es erforderlich, dass seitens der FAKS katastrophenschutzrelevante Einsatzgeräte (BlackBerry-Geräte, Akkus, Einsatzbekleidung, etc.) für die im Einsatzdienst stehenden Bediensteten der Katastrophenschutzbehörden auf Landes – und Bezirksebene) ersatzbeschafft werden. Dies gilt nach den Erfahrungswerten des Jahres 2012 auch für die Amtssachverständigen, die im Auftrag der Katastrophen-schutzbehörden im Einsatz stehen. der Katastrophenschutzbehörden (FAKS und Bezirkshauptmannschaften) ersatzbeschafft werden. Dadurch wird im Einsatzfall die persönliche Einsatzfähigkeit der Verantwortungsträger sichergestellt.

1/170109-4010 "Verschiedene Verbrauchsgüter"

Beschaffung von Einsatzmittel für Einsätze (z.B. Laynards, Kennzeichnung der Führungsstäbe, Kennzeichnung der Räume der Einsatzleitung, Sprengmittel).

1/170109-4030 "Verbrauchsgüter für Schulung"

Für die Ausbildung und Schulung der Stabsdienstmitglieder auf Bezirks- und Landesebene ist die Durchführung von Planspielen und Stabsrahmenübungen vorgesehen. Dazu sind Mittel für Lagedarstellungen, Dokumentation von Abläufen des behördlichen Krisenmanagements. Außerdem ist die Herstellung von Ausbildungsmaterial wie Skripten und Handbücher etc. vorgesehen.

1/170109-4570 ,,Druckwerke"

Erneuerung und Erweiterung der Einsatzliteratur, Anschaffung von Fachbüchern und Zeitschriften, etc.

1/170109-6180 ,Instandhaltung der Betriebsausstattung

Reparaturen von technischen Einsatzgeräten.

1/170109-7260 "Mitgliedsbeiträge an Institutionen im Inland"

Ende 2003 beschlossen die Mitglieder der Arbeitsgruppe "Krisenintervention/Akutbetreuung", die sich aus Expertinnen und Experten für Psycho-soziale Betreuung der Bundesländer Steiermark, Vorarlberg und Wien und die für diesen Bereich im Österreichischen Roten Kreuz Verantwortlichen zusammensetzte, die Gründung einer "Plattform Krisenintervention". Ziele dieser Plattform sind unter anderem die

- Formulierung von österreichweit anerkannten Standards und Leitlinien der Psychosozialen Betreuung, vor allem in den Bereichen Mitarbeiterauswahl, Ausbildung, Indikationen und Einsatz vor Ort
- permanenter Informationsaustausch
- internationale Vernetzung

Die Plattform KIT besteht nunmehr aus den neun Organisationen, die in Österreich die psycho – soziale Akutbetreuung anbieten. Sitzungen finden zweimal jährlich statt. Zusätzlich veranstaltet die Plattform jährlich eine zweitägige österreichweite Tagung.

Im Rahmen der letzten Sitzung im Herbst 2010 wurde beschlossen, einen indexangepassten, jährlichen Mitgliedsbeitrag in der Höhe von 195,-- Euro pro Mitgliedsorganisation einzuheben. Dieser Mitgliedsbeitrag wird in erster Linie für die gemeinsame Homepage verwendet.

1/170109-7270 "Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen"

Im Schadensfall ist der Einsatz von externen Fachleuten im Bereich der psychosozialen und interkonfessionellen Betreuung gemäß Katastrophenschutzgesetz vorgeschrieben. Auch für den Aufbau dieser Sonderdienste ist die Verwendung von Fachleuten auch in Zukunft notwendig. Aufgrund des Bekanntheitsgrades des Kriseninterventionsteams Land Steiermark und aufgrund der Zunahme von Großschadensereignissen steigt die Einsatzhäufigkeit für psycho - soziale Akutbetreuung. Obwohl diese Dienste auf ehrenamtlicher Basis geleistet werden, ist es nationaler internationaler Standard. dass zumindest Fahrtkosten Aufwandsentschädigungen zu bedecken sind. Bei freiberuflichen Mitgliedern der Steirischen Krisenintervention ist in Einzelfällen auch eine Entschädigung des Verdienstentganges notwendig. Diese Ausgaben entsprechen dem Österreich weit geltenden Bestimmungen des "Leitfadens für die Krisenintervention".

1/170109-7274 "Nebentätigkeiten"

1/170109-7276 "Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen gemäß Mitteilung § 109a EStG 1988"

Kosten für Vortragstätigkeiten im Rahmen von Ausbildungen der Mitglieder des Kriseninterventionsteams.

1/170109-7280 "Entgelte für Leistungen von Firmen und Institutionen"

Hier werden unter anderen folgende Leistungen der Firma icomedias finanziert:

- Rufbereitschaft und Monitoring gem. Vereinbarung (FA1B bzw. A1 FA7Bbzw. FAKS icomedias) ca. €14.000,--. Mögliche Ausfälle werden dadurch rasch erkannt, sofortige Reaktion ist möglich.
- Wartung und Betreuung (laufender Betrieb) der am Katastrophenschutz-Server vorhandenen Module (Steir. Kat-Plan online, Einsatztagebuch, Datenbank KIT und KNK, Notfallkoffer und Search Line) gemäß Regierungssitzungsbeschluss vom 19. Dezember 2005 bzw. gemäß dem abgeschlossenen Rahmenvertrag zur laufenden Betreuung (Vertrag GZ: A20-41-101/2003-77 bzw. A20-41-101/2003-149). Für diesen Bereich (ohne KNK) ist mit jährlichen Kosten in der Höhe von ca. €60.000,-- (das entspricht 400 Stunden a €151,80 inkl. MwSt.) zu rechnen.

Ebenso fallen Ausgaben bei dieser Voranschlagsstelle für fachspezifische Seminare und Katastrophenschutztagungen an. Weitere Ausgaben betreffen insbesondere die Bereiche Krisenintervention, Warndienste und die Ausbildung im behördlichen Krisenmanagement.

1/170109-7281 "Entgelte und Kosten von Akuteinsatzmaßnahmen"

Bei Eintritt von Katastrophen haben die Katastrophenschutzbehörden nach Feststellung einer Katastrophe Soforthilfemaßnahmen zu veranlassen. Diese Maßnahmen können kostenintensiv sein (Verwendung von Baggern, Sonderfahrzeugen, Beistellung von Betriebsmittel, Versorgung der Einsatzkräfte etc.). Da die lokalen Wirtschaftbetriebe erfahrungsgemäß auf eine rasche Bezahlung der Leistungen Wert legt, ist dafür eine budgetäre Vorsorge zu treffen.

In Zukunft wird es auf der Grundlage des neuen Rettungsdienstgesetzes notwendig werden, Kosten für die von den Katastrophenschutzbehörden angeordneten Rettungseinsätzen (allfällige Evakuierung von Krankenhäusern) der anerkannten Rettungsdienste, abzugelten.

1/170115-7670 "Beiträge für nicht feuerwehrspezifische Veranstaltungen in der Feuerwehr- und Zivilschutzschule"

Das Land verpflichtete sich gemäß 3.3. des Vertrages über die Bewirtschaftung der Mittel aus der Feuerschutzsteuer, die Übertragung der Leitung der Feuerwehr- und Zivilschutzschule Steiermark, die Nutzung der Anlagen und beweglichen Güter sowie der Bestandsvertrag über die Einräumung einen Rechtes zur Errichtung der Landesleitzentrale des Landesfeuerwehrverbandes Steiermark, von Büroräumen und die Adaptierung des Internates ab 1. Jänner 2011 die anteiligen Betriebskosten für die nichtfeuerwehrspezifischen Veranstaltungen in der Feuerwehr- und Zivilschutzschule Steiermark zu tragen (Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 22.12.2008, GZ.: A20-01-6/79-2008).

1/170205-7670 "Soforthilfemaßnahmen (Priorität 1) im Katastrophenfall, Beiträge an Feuerwehrverbände"

Im Katastrophenfall sind Förderungen für Ersatzbeschaffungen und/oder Reparaturen von Feuerwehrgerätschaften vorgesehen.

1/170208-4300 ,,Verpflegung"

Kosten für Verpflegung der Einsatzkräfte und des Einsatzstabes im Katastrophenfall.

1/170208-6920 "Schadensvergütungen"

Vergütungen für ev. Schäden, welche im Katastrophenfall z.B. durch den Einsatz von Schwerem Gerät entstanden sind.

1/170208-7280 "Entgelte und Kosten für Soforthilfemaßnahmen (Priorität 1) im Katastrophenfall"

Gemäß § 14 des Steiermärkischen Katastrophenschutzgesetzes idgF sind die mit der Vollziehung dieses Gesetzes verbundenen Kosten vom Land zu tragen. Davon ausgenommen sind die Kosten, die den Gemeinden aufgrund der Vollziehung der ihnen nach dem Steiermärkischen Katastrophenschutzgesetz im eigenen Wirkungsbereich zukommenden Aufgaben erwachsen. Die Priorität 1-Soforthilfemaßnahmen umfassen insbesondere alle Maßnahmen zur Wiederherstellung der Infrastruktur, das sind insbesondere Einsatz von schwerem Gerät, erforderlichenfalls Beauftragungen von Gutachten externer Sachverständiger, Sicherungsmaßnahmen, Räumungsarbeiten, Entsorgung, etc.

1/170299 "Deckungskredit: Krisen- und Notfallvorsorge"

Zur Bewältigung von Krisen und Notfällen unterschiedlicher Ordnung sind zur Verhinderung von Folgeschäden sowie zur rechtzeitigen Aktivierung einer Notfallvorsorge verschiedene Maßnahmen zu planen und im Einsatzfall zu setzen. Dies umfasst insbesondere den Einsatz von Sondergeräten, Expertenteams, Sachverständigen, usw.. Da derartige Einsätze nicht

vorhersehbar sind, wird dringend vorgeschlagen, die nicht verbrauchten Mittel für die Bedeckung allfälliger Einsatzmaßnahmen mit dem Ziel anzusparen, jederzeit verfügbare Budgetmittel abrufen zu können. Dies ist auch deswegen notwendig, da mit der Anordnung eines Einsatzes der Feuerlösch- und Bergebereitschaften der Feuerwehren (§ 27 Landesfeuerwehrgesetz) das Land die Kosten für einen überörtlichen Einsatz zu tragen hat.

179 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/179004-7355 "Beiträge an Gemeinden aus dem zweckgebundenen Bundesbeitrag

für die Feuerwehren"

1/179004-7770 "Beiträge aus dem zweckgebundenen Bundesbeitrag für die

Feuerwehren"

Aufgrund des § 3 Abs. 2 Katastrophenfondsgesetzes 1996 werden dem Land Steiermark zur Beschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren durch die Länder zweckgebundene Bundesmittel zur Verfügung gestellt. Diese Mittel werden vom Land Steiermark verwaltet und gemeinsam mit dem Landesfeuerwehrverband vergeben.

1/179014-7670 "Beiträge zur Waldbrandbekämpfung"

Aufgrund des Steiermärkischen Waldschutzgesetzes werden die Kosten für die Waldbrandbekämpfung vom BMLFUW getragen. Zur Kostenabwicklung ist dieser Budgetansatz erforderlich.

Einnahmen:

2/179005-8299 "Verschiedene Einnahmen"

Verrechnungsansatz für allfällige Einnahmen.

2/179011-8501 "Beiträge des Bundes zur Waldbrandbekämpfung

Verrechnungsansatz für etwaige Einnahmen betreffend die Kosten für die Waldbrandbekämpfung, welche vom BMLFUW getragen werden.

Ausgaben:

180 Zivilschutz

1/180015-7670 "Beitrag an den Steirischen Zivilschutzverband"

Der Informationsbedarf der Bevölkerung in den Bereichen des Katastrophen- und Zivilschutzes ist unmittelbar nach Schadensereignissen unterschiedlicher Kategorie äußerst progressiv. So ist es notwendig, anlassbezogene Informationen zu erarbeiten und vorzuhalten. (z.B. Verhalten der Bevölkerung bei Sturmereignissen, Verhalten bei flächendeckenden Stromausfällen, Strahlenschutz anlässlich des Erdbebens in Japan).). Es ist geplant, jene Bevölkerung, die in Hochwasserabflussgebieten lebt, mit den grundlegenden Akutmaßnahmen bekannt zu machen. Dazu wurde eine eigene Seminartype geschaffen.

Der Steirische Zivilschutzverband führt mit großem Erfolg seit 12 Jahren das Zivilschutz-Leitprojekt "Kindersicherheitsolympiade – Safety Tour" durch. Mehr als 60.000 Schülerinnen und Schüler der 4. Volksschulklassen nahmen bis jetzt an diesen Veranstaltungen teil. Nach den Bewerben auf Bezirks- und Landesebene haben die steirischen Teilnehmer bereits 7 Mal den Bundessieger gestellt. Bei diesen Veranstaltungen lernen die Teilnehmer in spielerischer Form die Grundkenntnisse des Zivilschutzes (Notrufnummern, Gefahrensymbole, etc.)

Das zweite Leitprojekt des Zivilschutzverbandes konzentriert sich auf die Betreuung der Sicherheitsinformationszentren der Gemeinden und auf die Ausbildung der Gemeindebevölkerung.

Großer Beliebtheit erfreut sich die neu eingeführte und bereits mehrfach erfolgreich veranstaltete "Seniorensicherheitsolympiade". Sie wird von den Teilnehmern begeistert angenommen und bildet die Möglichkeit, spezifische Sicherheitsthemen der Seniorinnen und Senioren in spielerischer Form bestmöglich zu transportieren

Diese Veranstaltungen können nur durch die Mitwirkung von Sponsoren realisiert werden. Dabei ist festzustellen, dass das Sponsoring trotz der steigenden Attraktivität der Leitprojekte immer schwieriger wird. Es ist davon auszugehen, dass diese Leitprojekte in Zukunft verstärkt vom Zivilschutzverband zu finanzieren sind.

53 RETTUNGS- UND WARNDIENSTE

530 Rettungsdienste

Gesetzliche Vorgaben:

Gemäß § 11 Abs. 2 des Steiermärkischen Rettungsdienstgesetzes, LGBl.Nr. 20/1990, zuletzt in der Fassung der Novelle LGBl.Nr. 55/2009, hat das Land einen Rettungsbeitrag zu leisten, dessen Höhe dem Gesamtrettungsbeitrag aller Gemeinden entspricht.

Gemäß § 11 Abs. 1 leg. cit. beträgt der Rettungsbeitrag €7,-- je Einwohner.

Gemäß § 11 Abs. 5 leg.cit. richtet sich die für die Berechnung des Rettungsbeitrages zugrundezulegende Einwohnerzahl nach dem verlautbarten Ergebnis der letzten Volkszählung. Seit dem Jahr 2009 bestimmt sich die Volkszahl (Wohnbevölkerung) nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, das bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundgemacht wird und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres, hinsichtlich der ersten Statistik des Bevölkerungsstandes zum Stichtag 31. Oktober 2008, jedoch für die Jahre 2009 und 2010.

Die Statistik des Bevölkerungsstandes geht von den Ergebnissen der letzten Volkszählung gemäß den §§ 1 bis 9 des Registerzählungsgesetzes, BGBl. I Nr. 33/2006, aus.

Die Einwohnerzahl It. Landesstatistik beträgt per 01.01.2012 1,213.255 Einwohner. Dies ergibt einen Gesamtrettungsbeitrag des Landes gemäß § 11 des Rettungsdienstgesetzes von 1,213.255 EW x $\ensuremath{\in} 7, --=\ensuremath{\in} 8,492.785, --.$

1/530004-7670 "Beiträge für Rettungsdienste"

Aufgrund des Vertrages mit dem Roten Kreuz (Regierungssitzungsbeschluss vom 03.03.2011) hat das Land dem Roten Kreuz für den Notarztrettungsdienst je €4,258.000,-- für die Jahre 2011/2012 als Rettungsbeitrag zugesichert. Darüber hinaus könnte das Rote Kreuz eine allgemeine Jahressubvention erhalten. Neben der Förderung für das Rote Kreuz und den bodengebundenen Notarztrettungsdienst ist vor allem die Förderung für die besonderen Rettungsdienste (Bergrettung, Wasserrettung, Rettungshundebrigade und Höhlenrettung) gemäß Rettungsdienstgesetz vorgesehen.

1/530098-6700 ,,Notarztrettungsdienst, Versicherungen"

Es besteht eine den Aufgaben entsprechende Bündelversicherung (Haftpflicht-, Rechtschutz-, Unfallversicherung) bei der GRAWE.

5301 Hubschrauberrettungsdienst

Seit 1.7.2001 wurde der Hubschrauber-Rettungsdienst an den ÖAMTC übertragen.

1/530103-0420 "Inventar und sonstige Betriebsausstattung"

Gemäß der Vereinbarung mit dem Steirischen Flugrettungsverein, Zweigverein des Christophorus Flugrettungsvereines, ist das Land Steiermark verpflichtet, die Stationierungsvoraussetzungen für die Rettungshubschrauber (Hangarierung, Aufenthaltsraum für die Besatzung, Betankungs- und Bodengeräte), zu stellen. Weiters ist die Ersatzbeschaffung von notfallmedizinischen Gerätschaften notwendig.

1/530104-7420 "Beitrag an den Steirischen Flugrettungsverein, Zweigverein des CFV"

Durch die erfolgte Kündigung der Art. 15 a BV-G Vereinbarung durch das Bundesministeriums für Inneres für den Betrieb eines gemeinsamen Hubschrauberrettungsdienstes, war es erforderlich, die rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Flugrettung zu schaffen. So wurde der Steirische Flugrettungsverein gem. den Bestimmungen des Steiermärkischen Rettungsdienstgesetzes als Organisation der besonderen Rettungsdienste anerkannt und eine Vereinbarung, zwischen dem Land Steiermark und dem Steirischen Flugrettungsverein abgeschlossen.

Das Land hat sich verpflichtet, eine Ausgleichszahlung an den Steirischen Flugrettungsverein in der Höhe von jährlich maximal €450.000.- zu zahlen. Für den Heliport in Niederöblarn leistet das Land dem CFVStmk einen jährlichen Kostenbeitrag in der Höhe von €40.000,--.

1/530108-6000 "Energiebezüge"

Stromkosten für Flugeinsatzstellen.

1/530108-6310 "Leistungen der Telekommunikation"

Telefongebühren der Flugeinsatzstellen.

1/530108-6700 ,,Versicherungen"

Verrechnungsansatz

1/530108-7020 ,,Miet- und Pachtzinse"

Gemäß Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung werden Miet- und Betriebskosten für den im Bereich des Flughafens Graz von der Flughafen Graz Betriebsges.m.b.H. errichteten Heliports der ÖAMTC Flugeinsatzstelle C12 übernommen.

1/530109-4000 "Geringwertige Wirtschaftsgüter"

Anschaffung und Ersatz von Einsatzgeräten der beiden Notarzthubschrauber.

1/530109-4090 ...Ersatzteile"

1/530109-4580 "Sanitätsmaterial"

Medikamente und Sanitätsmaterial für Hubschrauber-Einsätze.

1/530109-4590 "Verschiedene Verbrauchsgüter"

1/530109-6180 "Instandhaltung der Betriebsausstattung"

Kosten für Reparaturen und Wartungsverträge der Flugeinsatzstellen des ÖAMTC Graz C12 und Niederöblarn C14.

1/530109-7270 "Honorare und Entgelte für den Ärzte/innen-- und

Sanitäter/inneneinsatz",

1/530109-7274 "Nebentätigkeiten"

Gemäß den Beschlüssen der Steiermärkischen Landesregierung werden für Notärzte € 145,-- an Wochentagen und €305,-- am Wochenende zuzüglich Fahrtkosten bezahlt.

1/530109-7280 ,Entgelte für Leistungen von Firmen und Institutionen"

Refundierung von 5 Ärztedienstposten an die Steiermärkische Krankenanstalten GmbH sowie eines Ärztedienstpostens an Diakonissenkrankenhaus Schladming für die Beistellung von jeweils 3 Notärzten für die Flugeinsatzstellen des ÖAMTC Graz C12 und Niederöblarn C14. Zusätzlich werden dem Österreichischen Roten Kreuz für die Alarmierung und Einsatzbegleitung der beiden Notarzthubschrauber drei Leitstellendisponenten refundiert.

Weiters fallen anteilsmäßige Kosten für die Raumpflege und den Winterdienst in der FEST Graz an.

5302 Notarztrettungsdienst

1/530209-4000 "Geringwertige Wirtschaftsgüter"

Bekleidung für Notärzte, etc.

1/530209-4580 "Sanitätsmaterial"

Aufgrund des Vertrages über den bodengebundenen Notarztrettungsdienst wird bei den Stützpunkten der Landeskrankenhäuser das Sanitätsmaterial von der KAGes derzeit kostenlos zur Verfügung gestellt.

Bei den privaten Krankenhäusern Schladming und Vorau werden die Kosten für das Sanitätsmaterial (primär) vom Land getragen.

1/530209-7280 "Entgelte für Leistungen von Firmen und Institutionen"

Es gibt Regierungssitzungsbeschlüsse zur Beistellung von Notarztdienstposten für die Krankenhäuser Schladming, Vorau und UKH Graz.

5303 Herz-Lungen-Wiederbelebung

1/530309-7280 "Entgelte von Leistungen von Firmen und Institutionen"

Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 16.12.1996 wurde ein Gesamtkonzept für eine Informationskampagne zum Thema "Sichere Steiermark" erarbeitet. Im Bereich der Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung wurde eine Projektgruppe eingerichtet, die als wichtigste und akute Aufgabe eine flächendeckende Initiative für den Aufgabenbereich "Herz-Lungen-Wiederbelebung" empfahl.

Ziel des Projektes ist es, in einer Erstphase pro Jahr bis zu 6.000 Personen auszubilden, diese Ausbildung in einem Intervall von 2 Jahren zu wiederholen und diese Ziele über eine taugliche Öffentlichkeitsarbeit die Zielvorstellungen zu transportieren.

Durch den außerordentlichen Erfolg der Aktion fallen im Rahmen der Auffrischungskurse Mehrkosten an. Gegenwärtig haben rund 22.000 Personen an den Kursen teilgenommen. Die Aktion HLW ist europaweit einzigartig und wird international als Leitprojekt anerkannt.

Zusätzlich zu den bisherigen Leistungen und um die Erstversorgung der Bevölkerung noch weiter auf dem HLW-Sektor zu verbessern, muss das System des First Responder gemeinsam mit den Gemeinden weiter ausgebaut werden.

<u>First Responder:</u> der First Responder ist ein erweitert ausgebildeter Ersthelfer, der sich privat zur Verfügung gestellt hat, über eine Leitstelle möglichst rasch an einen Einsatzort in seiner näheren Umgebung gerufen zu werden. Seine Ausstattung (First Responder-Rucksack, Kommunikationsmittel) kostet ca. €6.000,--. Das System des First Responder ergänzt somit das Netz der Einsatzorganisationen, reduziert die Eintreffzeit der professionellen Hilfe und somit werden bessere Überlebensergebnisse erzielt.

531 Warndienste

5310 Lawinenwarndienst

Der amtliche Steirische Lawinenwarndienst erfüllt seit Oktober 1975 ordnungsgemäß seine spezifischen und überaus verantwortungsvollen Aufgaben.

Das Messnetz der meteorologischen Stationen des Steirischen Lawinenwarndienstes in der Saison 2011/2012 umfasste folgende Stationen (z.T. automatische Windmessanlagen):

- Tauplitz (1645 m)
- Lachtal (1600 m)
- ➤ Hohentauern (1260 m)
- Planneralm (1580 m/1905 m)
- Eisenerzer Ramsau (Speikkogel, 2140 m)
- ➤ Brunnalm/ Hohe Veitsch (1965 m)
- Niederalpl (1410 m)
- Seetaler Alpe (1981 m)
- Grundlsee (1703 m)
- Altaussee-Loser (1838 m)
- ➤ Grimming (Multereck, 2170 m)
- ➤ Hieflau-Gesäuse (Tamischbachturm, 1970 m, Anlage der ÖBB und des STED)
- Speirerkogel ("neu", d.h. Ankauf einer gebrauchten Anlage, 1860 m)
- Galsterbergalm (Errichtung Herbst 2008, 1978 m)
- Hochschwab (Eismauer, 2220 m; und (geplant) Hochschwab-Ebenstein, 2110 m)

1/531003-0420 "Technische Apparate und Geräte"

Aufrechterhaltung des Systemkonzeptes, Adaptierung von alten teilautomatischen Anlagen und Errichtung von neuen Windmessanlagen.

1/531008-6310 "Leistungen der Telekommunikation"

Kosten für Telefongebühren, z.B. Serviceline-Nummer.

1/531008-6700 "Versicherungen"

Zum Schutz der Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission bestehen folgende Versicherungsverträge (Bündelversicherung): Haftpflicht- und Rechtsschutz- sowie Unfallinkl. Fluggastversicherung, sowie die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung gemäß § 22a iVm § 176 Abs. 1 Z 7 lit.a ASVG.

1/531008-7280 ,Entgelte für Leistungen von Firmen und Institutionen"

Seit dem Winter 1998/99 bestehen Werkverträge, abgeschlossen zwischen dem Land Steiermark und der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik. Wichtigster Inhalt dieser Verträge ist die Erstellung/Lieferung und Veröffentlichung von täglichen Lawinenlageberichten.

Durch die Einführung der Kostenstellenrechnung der ZAMG war es erforderlich, eine neue Vereinbarung abzuschließen. Die Kosten für die Leistungen wurden für die nächsten Jahre pauschal mit €175.000,-- verhandelt und vereinbart.

1/531009-4000 "Geringwertige Wirtschaftsgüter"

Anschaffung von elektronischen VS-Geräten für die Mitglieder von Lawinenkommissionen und Ankauf von Schnee- und Luftthermometer sowie Lawinensonden für die ehrenamtlichen Mitarbeiter des Lawinenwarndienstes, etc.

1/531009-4010 "Verschiedene Verbrauchsgüter"

1/531009-4090 "Ersatzteile"

Ankauf von Ersatzteilen, z.B. für Windmessanlagen.

1/531009-4570 "Druckwerke"

1/531009-6180 "Instandhaltung der Betriebsausstattung"

Reparaturen von Windmessanlagen bzw. technischen Gerätschaften.

1/531009-7270 "Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen"

1/531009-7676 "Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen gemäß Mitteilung § 109a EStG 1988"

Begleichung von Honorarnoten (z.B. Vorträge, Gutachten) Entgelte für Gastvortragende; Entschädigungen für Wetter- und Lawinenmelder.

1/531009-7280 "Entgelte für Leistungen von Firmen"

Kosten der ZAMG für Reparatur- und Servicearbeiten, etc. Zu Lasten dieser Voranschlagsstelle werden auch die Kosten für Übernächtigungen von Kursteilnehmern und Gastvortragenden einschließlich Verpflegung sowie Mietkosten für Vortragssäle bei Seminaren, Fachtagungen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen verrechnet.

AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT

17 KATASTROPHENDIENST

170 Allgemeine Angelegenheiten

5/170063 "Digitalfunk BOS Austria"

5/170063-0500 "Ausbau Digitalfunk BOS Austria"

Auf Basis des Regierungsbeschlusses vom 28.6.2010, GZ: A20-11-1/2007-110 und dem Landtagsbeschluss Nr. 2048 aus der 65. Sitzung der 15. Gesetzesperiode vom 6. Juni 2010 wurde der Abschluss der Vereinbarung zwischen Land Steiermark und Firma Tetron genehmigt. Unter anderem wurden bei diesen Beschlüssen die Errichtungskosten sowie die Betriebskosten (zu denen auch Personalkosten zählen) für BOS berücksichtigt (Bedeckung für die Jahre 2013 und 2014 erfolgt teilweise aus Gebührstellungen). Auf Basis dieser Vereinbarung erfolgt der Ausbau des Digitalfunknetzes in insgesamt 3 Stufen. Folgende Zahlungsmodalitäten wurden im Punkt 8.3.ausverhandelt:

Nach Meldung der Abnahme der Standortadaptierung/-errichtung erfolgt eine bezirksweise Abrechnung durch Legung einer Teilrechnung. Bereits erfolgte Zahlungen durch das BMI und direkte Verrechnungen werden hierbei angerechnet. Die Höhe dieser Teilrechnung bemisst sich nach der Anzahl der bezirksweise abgenommenen Standorte, darf aber für das Jahr 2010 € 5.300.000,00 inklusive USt sowie für das Jahr 2011, 2012 und 2013 jeweils € 5.600.000,00 inklusive USt nicht übersteigen.

Für das Jahr 2014 wird vereinbart, dass nach der erfolgten Abnahme des letzten Standortes die Restzahlung für die Schlussrechnung durch das Land Steiermark die maximale Summe von €

5.600.000,00 inklusive USt nicht übersteigt. Sollte auf Grund des Baufortschrittes die jeweiligen jährlichen Höchstbeträge nicht zur vollständigen Auszahlung gelangen, werden die Restbeträge zuzüglich z.u den nächstfolgenden Jahreshöchstbeträgen, Leistungserbringung in den Folgejahren seitens des Landes Steiermark zur Auszahlung gebracht. Von der im Jahre 2014 zu zahlenden Summe behält sich das Land Steiermark € 300.000,00 als Sicherstellung für mögliche zusätzliche Standorte, die sich aus dem Ergebnis der funktechnischen Abnahme ergeben, zurück. Dieser Betrag wird, wenn kein zusätzlicher Standort erforderlich ist, spätestens drei Monate nach Vorlage des Ergebnisses der funktechnischen Abnahme des letzten Bezirkes durch das BMI vom Land Steiermark an Tetron überwiesen.

Sollten aufgrund des Ergebnisses jedoch zusätzliche Baumaßnahmen notwendig werden, wird der oben angeführte Betrag, abzüglich möglicher Direktzahlungen, spätestens drei Monate nach erfolgreicher funktechnischer Abnahme dieser Standorte vom Land Steiermark an Tetron überwiesen.

5/170065-7670 "Beiträge an Organisationen mit Sicherheitsaufgaben"

Verrechnungsansatz für etwaige Förderungen für Organisationen mit Sicherheitsaufgaben.

Der Landesamtsdirektor:

Hofrat Mag. Helmut Hirt (Unterschrift auf Original im Akt)

A1 – Abteilung Organisation und Informationstechnik



AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 1

→ Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik

Stabsstelle Innerer Dienst, Haushaltsführung und Förderungscontrolling

An die

Abteilung 4 - Landeshaushalt

im Amte

Bearbeiter: Melanie Gottlieb

Tel.: (0316)877-3473 Fax: (0316)877-3992

E-Mail: melanie.gottlieb@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen Graz, am 25. Oktober 2012

GZ: A1 - 07.10 - 244/2012-24

Bezug: ABT04-21.V12-1900/2012-79

Ggst.: Erläuterungen zu den Landesvoranschlägen 2013 und 2014

Ausgaben (OH)

1/020301-4000 Geringwertige Wirtschaftsgüter

für die von der Abteilung 1 bewirtschafteten Ansätze

Unter diesem Ansatz werden Kleingeräte und -teile beschafft, welche überwiegend in Form einer Lagerverwaltung verteilt werden (z.B. Ersatztastaturen, USB-Sticks).

1/020301-4010 Verschiedene Verbrauchsgüter

Aus diesem Ansatz werden div. EDV-Verbrauchsmaterialien finanziert, welche aufgrund ihrer Einmaligkeit oder Besonderheit nicht über die Abteilung 2 (Zentralkanzlei) beschafft werden können.

1/020301-4570 Druckwerke

Für die Beschaffungen von spezieller Fachliteratur erfolgt die Bedeckung der erforderlichen Mittel aus diesem Ansatz.

1/020301-6430 Sonstige Rechts- und Beratungskosten am Einzelpersonen

Unter diesem Ansatz werden Ausgaben für Beratungsleistungen von selbständigen Beratern zu ITtechnischen Spezialthemen finanziert.

1/020301-6440 Sonstige Rechts- und Beratungskosten an Gewerbebetreibende, Firmen und juristische Personen

Unter diesem Ansatz werden Ausgaben für Beratungsleistungen externer Firmen zu IT-technischen Spezialthemen finanziert.

1/020301-7270 Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen

Im Wesentlichen werden Ausgaben für Vortragende (persönliche Leistung, keine Firmenleistung) im Rahmen der Ausbildung des EDV-Personals, Schulungskosten sowie Kosten bei der Unterstützung der Einführung von Applikationen aus diesem Ansatz bedeckt.

1/020301-7274 Nebentätigkeiten

Allfällige Sonderentgelte für Zusatzleistungen von Landesbediensteten (zB. AKVE-Schulungen in Dienststellen) werden aus diesem Ansatz finanziert.

1/020301-7275 Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen

Die geplanten Aufwendungen verteilen sich im Wesentlichen auf die Umsetzung des E-Government-Masterplans und auf die Softwareentwicklung. In geringerem Umfang werden auch in anderen Bereichen (z.B. Grundlagenarbeit) derartige Verträge abgeschlossen.

1/020301-7280 Entgelte für Leistungen von Firmen

Für die Erstellung von Konzepten, die Vornahme von Systemumstellungen und die Erbringung von sonstigen Unterstützungsleistungen sind entsprechend zukunftsorientierte Mitteleinsätze erforderlich. Insbesondere werden Aufwendungen für Anpassungen von Fachinformationssystemen, Rechenzentrumsdienstleistungen, EDV-Verkabelungsarbeiten u.ä. hier veranschlagt.

1/020303-0200 Maschinen und maschinelle Anlagen

Mit den hier veranschlagten Mitteln wird die Beschaffung von EDV-Arbeitsplatzausstattungen sowie die Abdeckung zentraler Rechner-, Netz- und Servererfordernisse finanziert.

1/020303-0500 Reinvestitionen von Maschinen u.maschinellen Anlagen

Reinvestitionen sind laufend durchzuführen, da verschiedene Einrichtungen - bedingt durch den technischen Alterungsprozess von EDV-Anlagen - nicht mehr die notwendige Leistung erbringen bzw. die Wartungskosten bereits unvertretbar hoch sind.

1/020303-0700 Ankauf von Software und Lizenzen

Unter diesem Ansatz sind Beschaffungskosten für Softwareprodukte und Lizenzen zu finanzieren.

1/020308-6160 Instandhaltung von Maschinen u. maschinellen Anlagen

Die Kosten für Instandhaltungs- und Wartungsverträge im Hard- und Softwarebereich sowie Reparaturaufwendungen für IT-Ausstattungen werden unter dieser Voranschlagstelle verbucht.

1/020308-6162 Landesrechnungswesen NEU

Die für das EDV-System "Landesrechnungswesen" anfallenden Wartungs- und Betriebskosten werden aus diesem Ansatz verrechnet.

1/020308-6310 Leistungen der Telekommunikation

Die Ausgaben für die Datenkommunikation (zum Großteil Mietkosten für Datenleitungen - z.B. in die Bezirkshauptstädte, nach Wien, Internet-Anschluss) werden unter dieser Voranschlagsstelle veranschlagt. Durch den zunehmenden Bedarf an Vernetzung (Einbindung externer Dienststellen, Teleworker etc.), aber auch die immer höheren Bandbreiten entstehen entsprechend hohe Aufwendungen. Ein wesentlicher Kostenanteil wird auch durch die Ausgaben für die Internet-Connectivity (Providerkosten) verursacht.

1/020308-7020 Entgelte für die Anmietung von Hard- und Software

Unter diesem Ansatz werden insbesondere die Mietaufwendungen für die Druckerausstattung und die Anmietung von Rechenzentrums-Stellflächen veranschlagt.

1/020308-7260 Mitgliedsbeiträge

Für allfällige Mitgliedschaften bei speziellen UserGroups (zB. OracleUG) bzw. IT-spezifischen Interessensverbänden (ADV) werden die Jahresbeiträge unter diesem Ansatz verbucht.

1/020308-7280 Entgelte für Leistungen von Firmen

Diese Mittel sind für die Bezahlung des im Land Steiermark im Rahmen der EDV tätigen Fremdpersonals notwendig. Dieses Personal setzt sich derzeit aus Mitarbeitern der PC- und Server-Betreuungsfirma (Fa. Pidas) sowie der Firma INTERCOM für die BH-Betreuung zusammen. Weiters werden Projekt-Betreuungsverträge mit Firmen (im Bereich E-Government) sowie Dienste von ASP (Application-Service-Providern) bzw. bundesweiten Lösungen, wie z.B. für das örtliche Führerscheinregister, Waffenregister oder Passwesen, unter dieser Post verbucht. Ebenso werden die Zahlungen zum mehrjährigen Enterprise-Vertrag betreffend landesweite Nutzung der Microsoft-Basissoftware (Office etc.) mit fixen Betragszahlungen aus diesem Ansatz finanziert.

1/020318-7280 Entgelte für Leistungen von Firmen – Elektronische Abwicklung der Regierungssitzungen (ERS)

Die Ausgaben für die Betreuung und Wartung einer Softwarelösung für die "Elektronische Abwicklung von Regierungssitzungen" werden unter dieser Voranschlagstelle veranschlagt.

1/020369-7280 Einheitlicher Internetauftritt des Landes, Entgelte für Leistungen von Firmen

Mit den Mitteln dieses Ansatzes soll die Weiterentwicklung des Internetauftrittes des Landes unter Einbeziehung aller Ressorts und der Verwaltung erfolgen.

1/020809-4000 Maßnahmen der Organisation bis 7280

Aus diesem Ansatz werden die Kosten für Organisationsprojekte, insbesondere für externe Unterstützungen bei Organisationsprojekten, bezahlt.

1/059985-7690 Prämien für Verbesserungsvorschläge und KVP-Projekte 1/059989-4035 Ankauf von Anerkennungspräsenten

Die veranschlagten Budgetmittel dienen der Prämierung von Verbesserungsvorschlägen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des steirischen Landesdienstes in Form von Geldleistungen und Anerkennungspräsenten im Rahmen der entsprechenden Richtlinien.

Einnahmen (OH)

2/020305-8060 Veräußerung von Altmaterial

Unter diesem Ansatz werden Erlöse verbucht, welche aus dem Verkauf von ausgeschiedenen EDV-Geräten erzielt werden.

2/020305-8170 Kostenbeiträge für die Mitbenützung von EDV-Anlagen und EDV-Programmen

Eventuelle Einnahmen aus der Mitbenützung von EDV-Einrichtungen des Landes werden diesem Ansatz zugebucht.

2/020305-8280 Rückersatz von Ausgaben

Diese Voranschlagspost dient im Wesentlichen der Verbuchung von Einnahmen aus der Refundierung von Ersatzvornahmen im Bereich von Reparatur- und Wartungsleistungen.

2/020305-8620 Beitrag der KAGes für den Energieaufwand (STIPAS)

Seitens der Krankenanstaltengesellschaft werden die vertraglich vereinbarten anteiligen Energiekosten für den Betrieb des STIPAS-Systems im zentralen Rechnerraum des Landes refundiert.

2/020305-8670 Beitrag der KAGes für das STIPAS-System

Für die anteilige Nutzung des STIPAS-Systems und die damit verbundenen Leistungen des Landes werden der KAGes vom Land Steiermark vertraglich vereinbarte Kostenanteile in Rechnung gestellt, welche unter diesem Ansatz vereinnahmt werden.

Der Abteilungsleiter i.V.

(Hofrat Dr. Manfred Lind)

A2 – Abteilung Zentrale Dienste



AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 2

An die Abteilung 4 Finanzen Hofgasse 13 8010 Graz

→Zentrale Dienste

Haushaltsführung und Flächenmanagement

Bearbeiter: Gabriele Grübler Tel.: (0316)877-2046 Fax: (0316)877-3990 E-Mail:abt.02.qv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: 28.00-88/2002-51 Bezug: ABT04-21.V12-1900/2012-79 Graz, am 29.10.2012

Ggst.: Erläuterungen zum Landesvoranschlag 2013 und 2014 für die von der Abteilung 2 bewirtschafteten Ansätze.

Ausgaben:

1/000101-4000 Geringwertige Wirtschaftsgüter

Zu Lasten dieses Ansatzes werden geringwertige Wirtschaftsgüter für die Landtagsklubsekretariate verrechnet.

1/000101-6180 Instandhaltung der Amtsausstattung

Zu Lasten dieses Ansatzes werden Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen der Amtsausstattungen für die Landtagsklubsekretäriate verrechnet.

1/000103-0420 Büromobiliar und sonstige Ausstattung der Landtagsklubs

Für die Einrichtung und Ausstattung der Landtagsklubs sind lt. RS-Beschluss vom 12.12.2005, GZ.: FA4A-24Ve 1/130-2005, Mittel aus dem Sachaufwand zur Verfügung zu stellen.

1/010053-0401 Dienstkraftwagenbetriebe (Fahrzeuge für Regierungsmitglieder)

Unter diesem Ansatz werden die Anschaffungskosten für die Fahrzeuge der Regierungsmitglieder wie im KFZ-Systemisierungsplan vorgesehen verrechnet.

1/012119-7280 Kranzspenden und Parten (ausgenommen Landesbedienstete)

Aufwand für Kranzspenden und Parten bei Ableben von Ehrenringträgern.

1/020011-4000 Amtsbetrieb

bis 7298

Zu Lasten dieses Ansatzes werden geringwertige Wirtschaftsgüter und im Rahmen der zentralen Beschaffung, alle Büromaterialien und EDV-Verbrauchsmittel, bedruckte Briefpapiere und Kuverts, Bücher, Zeitungen, Zeitschriften und Fortsetzungswerke, div. Reparaturkosten für Amtsausstattungen, Transportkosten, sowie Rechts- und Beratungskosten für das Amt und die Regierungsbüros verrechnet.

1/020028-4572 OSD-Card-Herstellungskosten

Kosten für die Herstellung der Aufenthaltstitel- und Personalausweis-Cards sowie auch Nebenkosten (Versand und Folgebrief) von der Österreichischen Staatsdruckerei (OSD).

1/020028-6300 Leistungen der Beförderungsdienste

Portogebühren der Brief- und Massensendungen und Pakete.

1/020033-0420 Büromaschinen und sonstige Amtsausstattung

Ausgaben für Büromobiliar und bürotechnische Ausstattung für das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, der Regierungsmitglieder, der Regierungsbüros und der Landtagsdirektion einschließlich der Landtagspräsidenten.

1/020048-7260

bis 7314 Kosten für die Inanspruchnahme fremder Datenbanken

Ausgaben für die zur Verfügung gestellten Informationen aus den allgemein zugänglichen Datenbanken (Rechtsdatenbank, Rechtsinformationssystem, Grundstücksdatenbank, Zentrales Melderegister u.a.) sowie der Austria Presseagentur.

1/020071-4000

-6180 Bis Hausverwaltung

Zu Lasten dieses Ansatzes werden geringwertige Wirtschaftsgüter sowie Reinigungsmittel für die Eigenreinigung der Amtsgebäude, sowie Instandhaltungsmaßnahmen der Amtsausstattung verrechnet.

1/020073-0402 Fahrzeuge für betriebliche Zwecke

Zu Lasten dieses Ansatzes werden Anschaffungen von Betriebsfahrzeugen verrechnet.

1/020101-4000

bis -7297 Amtsgebäude

Zu Lasten dieses Ansatzes werden geringwertige Wirtschafts- und Verbrauchsgüter für die Amtsgebäude, sowie Maßnahmen der Reinigung, der Instandhaltung von Sonderanlagen, sowie Schadensvergütungen und Leistungen nach Remunerationen im Rahmen von Um- und Neubesiedlungen von Amtsgebäuden, verrechnet.

1/020103-0632 Baukosten

Unter diesem Ansatz werden die Kosten für Sonderbaumaßnahmen (z.B. Barrierefreimachung, Wiederherstellung der Burgkapelle, die Erneuerung der Notstromversorgung der Grazer Burg) verrechnet.

1/020108-4510 Amtsgebäude

-7287 bis

> Unter diesem Ansatz werden die gebäuderelevanten Kosten der im Eigentum des Landes verbliebenen sowie der fremdangemieteten Amtsgebäude in Graz verrechnet; weiters die Leistungen der Telekommunikation in allen Amtsgebäuden in Graz.

Inventar- und sonstige Amtsausstattung 1/020113-0420

Sonderanlagen, Errichtung und Instandsetzung 0500

Verrechnung von Inventaren und Amtsausstattungen sowie Telefon- und Sonderanlagen für sämtliche Amtsgebäude.

1/020113-0632 Brandschutzmaßnahmen "Baukosten"

Unter diesem Ansatz werden die Maßnahmen für die Umsetzung behördlich vorgeschriebener Brandschutzauflagen verrechnet.

Landesarchiv, Leasingfinanzierung 1/020118

Ausgaben für die Leasingfinanzierung des Steiermärkischen Landesarchivs einschließlich der Mietkosten.

1/020123 Orangerie – Veranstaltungscenter im Burggarten

1/020128

1/020129

Unter diesen Ansätzen werden sämtliche gebäuderelevanten Kosten und die Kosten für den Betrieb der Orangerie im Grazer Burggarten verrechnet.

1/020138- 7020 Von der Landesimmobilien - GesmbH. (LIG)

7026 angemietete Amtsgebäude bis

Unter diesem Ansatz werden sämtliche gebäuderelevanten Kosten für die Amtsgebäude in Graz sowie des Steiermark-Hauses in Brüssel verrechnet.

Dienstkraftwagenbetriebe 1/020201

1/020208

1/020212

1/020213

Unter diesen Ansätzen sind die Mittel für den Ankauf und für den Betrieb der Dienstkraftwagen des Landeskraftwagenbetriebes, der Bezirkshauptmannschaften, der Agrarbezirksbehörde für Steiermark und der Baubezirksleitungen sowie die Mittel für den Betrieb der Regierungsfahrzeuge verrechnet mit Ausnahme der Fahrzeuge der Straßenerhaltungsdienste sowie von Fahrzeugen der Schulen und Betriebe.

Kosten der Verbindungsstelle der Bundesländer 1/020908-7296

Der Aufwand der Verbindungsstelle der Bundesländer wird von den Ländern anteilsmäßig getragen. Der Anteil der Steiermark wird bei dieser Post verrechnet.

1/021219-4571 Grazer Zeitung

Die veranschlagten Budgetmittel werden für die Herausgabe des amtlichen Publikationsorgans "Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark" verwendet.

1/030001

Bezirkshauptmannschaften UV

1/030003

1/030008

Im Untervoranschlag 03000 sind die Ausgaben (insb. Amtssachaufwand, Möbel, Sonderanlagen, Pflichtausgaben) im Rahmen der Hoheitsverwaltung der Bezirkshauptmannschaften sowie Baubezirksleitungen zusammengefasst.

1/030018 Bezirkshauptmannschaften, Leasingfinanzierung

Veranschlagt sind die Mittel für Kaution und Miete für die Bezirkshauptmannschaften Hartberg und Murau.

1/030028

Bezirkshauptmannschaften – Amtsgebäude

1/030038

Unter diesem Ansatz werden die gebäuderelevanten Kosten für die Amtsgebäude der Bezirkshauptmannschaften einschl. der Politischen Exposituren sowie der Baubezirksleitungen verrechnet.

1/040001

Agrarbezirksbehörden UV

1/040003

1/040008

Im Untervoranschlag sind die Ausgaben der Agrarbezirksbehörde für Steiermark zusammengefasst.

1/040018

1/040028 Agrarbezirksbehörden – Amtsgebäude

Unter diesen Ansätzen werden sämtliche gebäuderelevanten Kosten für die Amtsgebäude der Agrarbezirksbehörde für Steiermark verrechnet.

1/045001

Unabhängiger Verwaltungssenat

1/045008

1/045013

1/045021

1/045028

1/045038

Unter diesen Ansätzen wird der organisatorische und betriebliche Aufwand einschließlich der gebäuderelevanten Kosten für den UVS Steiermark verrechnet.

1/059103

Handwerksbetrieb und Burggarten UV

1/059108

1/059109

Verrechnung der Aufwendungen des hauseigenen Handwerksbetriebes und der Burggärtnerei.

1/059308-7020 Europaabteilung einschließlich Steiermark-Büro in Brüssel

Diese Mietaufwendungen werden bereits seit 2011 unter 1/020138-7020 verrechnet

1/091108-7020 Steirische Landesverwaltungsakademie

bis 7287

Unter diesen Ansätzen werden sämtliche gebäuderelevanten Kosten für die LAVAK verrechnet.

1/094508-7101 Gemeinschaftspflege: Kommunalsteuer

Unter dieser Voranschlagstelle wird die Kommunalsteuer für die Bediensteten der Betriebskantine verrechnet.

1/099029-7280 Kranzspenden und Parten

Aufwand für Kranzspenden und Parten bei Ableben von aktiven Landesbediensteten.

1/099033-0632 Maßnahmen im Rahmen des Landesbediensteten-Schutzgesetzes-Baukosten Veranschlagt sind die Mittel für Arbeitnehmerschutz-Maßnahmen nach dem Landesbediensteten-Schutzgesetz, die im Auftrag der Bediensteten-Schutzkommission und/oder auf Grundlage von Gutachten der Sicherheitsbeauftragten durchzuführen sind.

1/099508

Landeskindergarten

1/099509

Unter diesem Ansatz werden die gebäuderelevanten Kosten für den Landeskindergarten verrechnet. Die Kosten für den sonstigen Betrieb des Kindergartens werden vom LUV getragen.

Gleichbehandlungsbeauftragte des Landes Steiermark 1/099709-4030

7280 bis

> Mit den veranschlagten Mitteln werden Arbeitsunterlagen für die Kontaktpersonen, Broschüren, Plakate und div. Informationsmaterial im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit bezahlt. Weiters werden hier Honorare für Schulungen und andere Veranstaltungskosten sowie Projekte (mit)finanziert.

1/840018

Liegenschaften, Wohn- und Geschäftsgebäude - Grundbesitz

1/840019

Veranschlagt sind die Ausgaben für unbebaute Grundstücke und im Eigentum des Landes stehende Wohnungsanteile.

1/846013

Landeswohnungen

1/846018

1/846019

1/846023

1/846029

Unter diesen Ansätzen werden die Betriebs-, Instandhaltungs- und Heizkosten für die im Eigentum des Landes stehenden Wohngebäude, einschließlich der Honorarleistungen an die LIG Steiermark verrechnet.

Einnahmen:

2/020045-8030 **Amtssachaufwand**

8299 bis

> z.B. Einnahmen aus Genehmigungsverfahren des Amtes und des UVS, Inkassogebühren, Veräußerung von Altmaterial, Bauschgebühren, sonstige Verwaltungseinnahmen sowie Rückersätze für Büro- und EDV-Verbrauchsmittel.

2/020105-8130

Ersätze von Fernsprechgebühren, Energiebezüge, Mieten

8299 bis

8240 Amtsgebäude, Mietzinse

Unter diesen Voranschlagsposten werden die Entgelte für vermietete Räume in Dienstgebäuden und andere Rückersätze, wie Telefon- und Handygebühren, verrechnet.

Rückersatz von Ausgaben für Leasingfinanzierung – Landesarchiv 2/020115-8280

Unter diesem Ansatz wird der Baurechtszins aus der Leasingfinanzierung des Landesarchivs verrechnet.

2/020125-8240

Amtsräume und sonstige Flächen

his 8299

> Unter diesem Ansatz werden die Einnahmen aus der Vermietung von Sälen, Höfen und Parkplätzen sowie die Einnahmen aus der Codekartenvergabe verrechnet.

2/020135-8280 Rückersatz von Aufwendungen

> Unter dieser Voranschlagspost werden Mietzins- und Betriebskostenguthaben aus der Gebäudeabrechnung des Vorjahres für LIG-eigene Gebäude des Amtes der Landesregierung verrechnet.

2/020205-8050

Dienstkraftwagenbetriebe

8299 bis 2/020215-8280

> Unter diesen beiden Ansätzen werden Rückersätze von Verbrauchsgütern, KFZ -Benützungen sowie Schadenersatzleistungen und Veräußerungen von Wirtschaftsgütern verrechnet.

2/020914-8260 Landesrechnungshof und Direktion Landtag Steiermark – Kostenersatz

Unter diesem Ansatz werden die Einnahmen von anteiligen Kosten bzw. der Inanspruchnahme von Amtsräumen verrechnet.

2/021215-8031 Verkauf der Grazer Zeitung

Unter diesem Ansatz sind die Erlöse aus dem Verkauf der Grazer Zeitung veranschlagt.

2/030005 und

2/030105 Bezirkshauptmannschaften – UV

Im Untervoranschlag sind die Einnahmen der Bezirkshauptmannschaften zusammengefasst.

2/030015-8280 Rückersatz von Ausgaben für Leasingfinanzierung

Unter diesem Ansatz wird der Baurechtszins aus den Leasingfinanzierungen für die Bezirkshauptmannschaften Hartberg und Murau verrechnet.

2/030025-8240 Miet- und Pachtzinse

Unter diesem Ansatz werden die Einnahmen aus der Vermietung von Flächen in BH-Gebäuden verrechnet.

2/030025 Rückersatz von Aufwendungen

Unter dieser Voranschlagspost werden Mietzins- und Betriebskostenguthaben aus der Gebäudeabrechnung des Vorjahres für landeseigene und fremdangemietete Gebäude der Bezirkshauptmannschaften verrechnet.

2/030035 Rückersatz von Aufwendungen

Unter dieser Voranschlagspost werden Mietzins- und Betriebskostenguthaben aus der Gebäudeabrechnung des Vorjahres für LIG-eigene Gebäude der Bezirkshauptmannschaften verrechnet.

2/030105-8146

8170

Rückersatz des anteiligen Sachaufwandes durch die Sozialhilfeverbände

Unter diesem Ansatz werden die anteiligen Rückersätze von Sachkosten einschl. EDV-Kosten durch die Sozialversicherungsverbände verrechnet.

2/040005 Agrarbezirksbehörden – allgemeine Deckungsmittel

Im Untervoranschlag 04000 sind die Einnahmen der Agrarbezirksbehörde für Steiermark zusammengefasst.

2/040015-8280 Rückersatz von Aufwendungen

Unter dieser Voranschlagspost werden Mietzins- und Betriebskostenguthaben aus der Gebäudeabrechnung des Vorjahres für LIG-eigene Gebäude der Agrarbehörden verrechnet.

2/045005- 8145 Unabhängiger Verwaltungssenat

bis 8170

Unter dieser Einnahmepost werden die Verfahrenskostenersätze sowie Pauschalgebühren gem. § 18 des Stmk. Vergabe Nachprüfungsgesetzes vereinnahmt.

2/045035-8280 Rückersatz von Aufwendungen

Unter dieser Voranschlagspost werden Mietzins- und Betriebskostenguthaben aus der Gebäudeabrechnung des Vorjahres für LIG-eigene Gebäude des UVS verrechnet.

2/059105 UV. Handwerksbetrieb im Burggarten

Allgemeine Deckungsmittel

Unter diesem Ansatz werden Einnahmen aus dem Verkauf von Altgeräten und Materialien aus dem Handwerksbetrieb verrechnet.

2/059955-8299 Verschiedene Einnahmen der allgemeinen Verwaltung

Hier werden Einnahmen aus dem Erlös von Veräußerungen diverser Altgeräte aus dem Bürobetrieb verbucht.

2/091105-8280 Rückersatz von Aufwendungen

Unter dieser Voranschlagspost werden Mietzins- und Betriebskostenguthaben aus der Gebäudeabrechnung des Vorjahres für LIG-eigene Gebäude der LAVAK verrechnet.

2/846005 Wohn- und Geschäftsgebäude

Unter diesem Ansatz werden Entgelte für vermietete oder verpachtete Räume in Wohn- und Geschäftsgebäuden sowie Darlehenstilgungen und Verwaltungsgebühren verrechnet.

2/846025 Wohn- und Geschäftsgebäude - Instandhaltungsbeiträge

Bei diesem Ansatz werden zweckgebundene Instandhaltungsbeiträge vereinnahmt. Die korrespondierenden Ausgabenansätze zu diesen Einnahmen lauten 846023 und 846029.

2/846115-8280 Rückersatz von übernommenen Darlehensrückzahlungsverpflichtungen

Diese VA-Post dient dem Rückersatz von vom Land Steiermark übernommenen Darlehenszahlungen durch die Mieter.

Die Abteilungsleiterin:

(Mag. Christine Klug) Unterschrift auf Original im Akt

A3 – Abteilung Verfassung und Inneres



AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 3

An die Abteilung 4-Finanzen

im Amte

GZ: ABT03-2-02/332-2012-75 Bezug:

Ggst.: Erläuterungen zu den Landesvoranschlägen 2013 und 2014 für die von der Abteilung 3 bewirtschafteten Ansätze

→ Verfassung und Inneres

Bearbeiter: Mag. Hirner Tel.: (0316)877-2092 Fax: (0316)877-2123 E-Mail: abt03@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, 30.10.2012

Amtsbetrieb

1/020018 Gerichtskosten

Aus den Mitteln dieses Ansatzes erfolgt die Finanzierung der Kosten der Vertretung des Landes Steiermark vor Gericht einschließlich der Honorare für Rechtsanwälte.

1/020018-6920 Schadensvergütungen

Zweck dieses Kontos ist die Bedeckung u.a. amtshaftungsbegründender Schadensfälle, die ursächlich dem Land Steiermark zuzurechnen sind, jedoch nicht einer konkreten (Fach-) Abteilung zugeordnet werden können.

1/021209-4570 Landesgesetzblatt und Textdokumentation

Auf Grund der Bundesverfassung und des Steiermärkischen Kundmachungsgesetzes ist der Landeshauptmann verpflichtet, das Landesgesetzblatt herauszugeben. Die veranschlagten Mittel werden für die Herstellung und Versendung des Landesgesetzblattes verwendet.

1/023008-7296 Kostenersätze an Gemeinde für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz

Gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 03.12.2001 über die Festsetzung der Bauschbeträge für die Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz sind den Gemeinden (Gemeindeverbänden) jährlich jene Kosten zu ersetzen, die ihnen aus der Führung der Staatsbürgerschaftsevidenz erwachsen. Für jedes begonnene Hundert der in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichneten Personen wurde ein Pauschalbetrag in der Höhe von €24,71 festgesetzt.

Diese Pflichtausgabe erhöht sich konstant, da durch die Geburten österreichischer Staatsbürger die in den Staatsbürgerschaftsevidenzen verzeichneten Personen ansteigen. Die Staatsbürgerschaftsevidenzstellen in der Steiermark haben aufgrund § 48 StbG und der oben angeführten Verordnung die Möglichkeit, diesen Kostenersatz auf der Basis der Zahl der erfassten Personen, die am Ende des jeweiligen Kalenderjahres in der Staatsbürgerschaftsevidenz verzeichnet waren, einzufordern, sofern sie binnen 3 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres diesen Anspruch auf Ersatz der Kosten bei der Landesregierung geltend machen.

Einnahmen:

2/020055-8150 Ersätze von Gerichtskosten

Bei diesem Ansatz werden dem Land Steiermark zu ersetzende Verfahrens- und Exekutionskosten verbucht.

2/021205-8030 Verkauf des Landesgesetzblattes und von Gesetzesausgaben

Die veranschlagten Einnahmen sollen aus dem Verkauf des Landesgesetzblattes hereingebracht werden.

2/021205-8130 Inseratekosten

Erinnerungspost für allfällige Einnahmen.

1/059025-7670 Beitrag an der österreichische schwarze Kreuz für die Kriegsgräberfürsorge

In der Steiermark ruhen ca. 32.000 Kriegstote der beiden Weltkriege. Die Fürsorge für deren Gräber ist nach dem Bundesverfassungsgesetz eine Angelegenheit des Bundes. Entscheidende Hilfe und Unterstützung erfolgt vom Österreichischen Schwarzen Kreuz, das jährlich in Zusammenarbeit mit der staatlichen Kriegsgräberfürsorge den Aufwand zur Erhaltung und zum Ausbau würdiger steirischer Kriegsgräberanlagen beiträgt. Durch diese Tätigkeit werden die staatlichen Stellen in finanzieller, aber auch das Land Steiermark, in dem die Kriegsgräberfürsorge in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen wird, in personeller Hinsicht entlastet. Der Beitrag Kriegsgräberfürsorge ist im Verhältnis zu den eingesetzten Finanzmitteln nur ein Zeichen, dass sich das Land Steiermark auch aktiv an der Kriegsgräberfürsorge beteiligt.

Landesarchiv

Ausgaben und Einnahmen:

1/283003 U.V. Landesarchiv

1/283008 1/283009 2/283005

Die Aufgabe des Steiermärkischen Landesarchivs ist es, die schriftlichen und bildlichen Quellen zur Geschichte der Steiermark zu sammeln, zu bewahren, zu ordnen und aufzubereiten, zu bearbeiten und zugänglich zu halten. Die Sammlung erfolgt durch Übernahme von Registraturen oder Registraturteilen der Dienststellen des Landes, des Bundes und der Gemeinden. Ergänzend dazu wird Schriftgut des privaten Bereiches und der Wirtschaft gesammelt, sofern es Bedeutung für die Forschung besitzt. Die Bestände des Archivs reichen weit in die Vergangenheit und wachsen in Gegenwart und Zukunft ständig.

Die Erlöse aus Miet- und Pachtzins, der Erzeugung von Repros sowie auch die Einnahmen aus Restaurierungsarbeiten in den Werkstätten sollen der VSt 1/283009 "Sonstige Sachausgaben" zugeführt werden.

Die Abteilungsleiterin:

Unterschrift auf Original im Akt

Dr. Ingrid KOINER

A4 – Abteilung Finanzen

A4 / LH Mag. Franz VOVES

Erläuterungen zu den Landesvoranschlägen 2013 und 2014

Ordentlicher Haushalt

AUSGABEN

1/914025-7470
Gesellschafterzuschuss
LIG

Aufgrund der Umstellung des Mietenmodells erfolgt die Veranschlagung eines Gesellschafterzuschusses. im Rahmen der Ergebnisabführungs- und Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Land Steiermark und der Landesimmobilien Gesellschaft mbH vom 26. April 2012 (GZ: FA4A-23Li11-288/2012)

1/914029-7025 Baubetreuungshonorare LIG

Aufgrund der Umstellung des Mietenmodells werden die Baubetreuungshonorare zentral veranschlagt.

1/914035-7470 Baukostenzuschüsse LIG

Auf Basis der von den Abteilungen gemeldeten Baukostenzuschüsse erfolgt eine zentrale Veranschlagung.

1/914118-6440 Sonstige Rechts- und Beratungskosten

Kosten für die Erstellung von Gutachten und Beratungsleistungen im Rahmen der Beteiligungsverwaltung.

1/914118-7276
Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen – Aufsichtsratsvergütungen

Entschädigungen für Vertreter des Landes Steiermark in Aufsichtsorganen von Gesellschaften (mit Ausnahme von Aktiengesellschaften) It. Regierungsbeschluss vom 17.12.2007, GZ.: FA4A-24Au34-40/2007.

EINNAHMEN

2/914015-8230 Erträge aus Beteiligungen Erlöse aus Dividenden

A4 / LRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Bettina VOLLATH

Erläuterungen zu den Landesvoranschlägen 2013 und 2014

Ordentlicher Haushalt

AUSGABEN

1/000038-7660 Landtagsklubs

1/021904-7660 Politische Bildungsarbeit

1/059004-7660 Parteienförderung

1/059014-7660 Gemeindevertreterverbände Die aufgrund des Bundesgesetzes über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012) notwendige Neufassung der rechtlichen Basis für die Parteienförderung war zum Zeitpunkt der Voranschlagserstellung noch in Vorbereitung und wird dem Landtag noch im Jahr 2012 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Abwicklung der Parteienförderung wird daher auf Basis der neu zu schaffenden rechtlichen Grundlagen zu erfolgen haben.

1/000019-7231 Verfügungsmittel der Landtagspräsidenten/ innen Die Landtagspräsidenten/innen erhalten Mittel in Höhe von € 18.000.

Unter Zugrundelegung des Verteilungsverhältnisses der letzten Jahre ergibt sich folgender Mittelbedarf:

Der Landtagspräsident: € 7.700 Der Zweite Landtagspräsident: € 5.150 Die Dritte Landtagspräsidentin: € 5.150 € 18.000

1/000049-7231 Verfügungsmittel an die Landtagsklubs Veranschlagt sind Verfügungsmittel für fünf Landtagsklubs.

1/011019-7231 Verfügungsmittel Bei dieser Kreditposition sind die Verfügungsmittel der Regierungsmitglieder vorgesehen.

1/011049-7232 Repräsentationsausgaben Für Repräsentationen sind entsprechende Mittel veranschlagt, für deren Inanspruchnahme eine Regelung im Pkt. 13 des Landtagsbeschlusses zu den Voranschlägen 2013 und 2014 enthalten ist.

1/0219 Öffentlichkeitsarbeit Für Öffentlichkeitsarbeit sind entsprechende Mittel veranschlagt, für deren Inanspruchnahme eine Regelung im

Pkt. 13 des Landtagsbeschlusses zu den Voranschlägen 2013 und 2014 enthalten ist.

1/900008 Rechts- und Beratungskosten sowie Entgelte für Leistungen

Die Veranschlagung erfolgt zur Finanzierung anfallender Rechts- und Beratungskosten

1/900019-7297 Sonstige Ausgaben Zu Lasten dieser Mittel sind gemäß dem Kontierungsleitfaden Ausgaben zu verrechnen, deren Höhe gering ist und deren Aufgliederung nach einzelnen Kostenarten (-konten) mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist.

1/900028 Mitgliedsbeiträge Veranschlagt sind die Beiträge für Mitgliedschaften an folgenden Institutionen:

- * AKV Alpenländ. Kreditorenverband, Wien * KSV - Kreditschutzverband von 1870, Wien
- * Gesellschaft für das öffentliche Haushaltswesen, Wien

1/900029-7280 Haushaltsreform, Entgelte für Leistungen von Firmen

Veranschlagt sind Mittel für anfallende Leistungen im Rahmen des Projektes Haushaltsreform Steiermark

1/900055-7670 Stiftungsfonds

Veranschlagt sind die Beiträge für das "Josef Krainer – Steirisches Gedenkwerk" und den "Alfred-Schachner-Gedächtnis-Fonds".

1/900074

Im Rahmen einer auf Basis des Regierungsbeschlusses Grazer Congress GmbH vom 29.11.2004, GZ: FA4A-23Ga47/114-2004, abgeschlossenen Finanzierungsvereinbarung mit der Stadt Graz vom 15.04.2005 hat sich das Land Steiermark verpflichtet, für die teilweise Deckung des Jahresverlustes Ersatz zu leisten.

1/900084-7355 Kapitaltransferzahlungen an Gemeinden

Aufgrund der Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz vom 15.04.2005 refundiert das Land Steiermark im Zusammenhang mit der Errichtung der Grazer Stadthalle einen Investitionskostenanteil.

1/900128 Gerichtskosten Veranschlagt sind die Gerichtskosten für Exekutionen betreffend Landesabgaben sowie die Kosten im Rahmen der Abwicklung der Verwaltungsgerichtshoferkenntnisse

1/900138 Abschreibungen Veranschlagt sind Mittel für jeweils im Einzelfall mit Regierungsbeschluss abzuschreibende Forderungen.

Der veranschlagte Betrag stellt eine Vorsorge für eventuell anfallende, nicht vorhersehbare Forderungsabschreibungen dar.

1/900208-2981 Rückführung aus der Veräußerung von Wohnbauförderungsdarlehen Veranschlagt ist der aus der Veräußerung von Wohnbauförderungsdarlehen resultierende Rückführungs-betrag gemäß § 4 Abs. 3 des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993, LGBI. Nr. 25, in der Fassung LGBI. Nr. 82/2003.

Insgesamt sind € 287.100.000 rückzuführen; die bisherige Rückführung für die Jahre 2003 bis 2012 betrug € 160.300.000.

1/910008-6570 -6571 Geldverkehrsspesen

Kosten für die Führung sämtlicher Konten von Dienststellen des Landes bei verschiedenen Geldinstituten sowie Depotgebühren für die Verwahrung und Verwaltung des Effektenbesitzes und Spesen der Bankomatkassen – Spesen für PSK-Baranweisungen – Spesen für Sofortanweisungen des Landes.

1/910018-7100 Kapitalertragsteuer Kapitalertragsteuer für Zinsenerträge aus angelegten Kassenmitteln des Landes.

1/910029-7280 Entgelte für Leistungen von Firmen Jährliche Überwachungsgebühr gem. § 2.1 des Rating-Vertrages für die Durchführung der Rating-Verfahren durch die Agentur Standard & Poor's.

1/921008-7290 -7291 Landesnächtigungsabgabe Aus diesen Voranschlagsstellen erfolgt die buchmäßige Zuweisung der anteilsmäßigen Eingänge aus der Landesnächtigungsabgabe an den UV "Tourismusförderungsfonds" und zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit.

Gemäß § 11 Steiermärkisches Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz 1980 in der Fassung LGBI. Nr. 12/2010 ist der Anteil des Landes Steiermark (30 %) an der Nächtigungsabgabe für Förderungen nach dem Steiermärkischen Tourismusgesetz 1992 zu verwenden.

1/925018 Gesundheitsfonds Die Beiträge für den Gesundheitsfonds Steiermark gemäß Art. 21 Abs. 1 Ziff. 2 Art. 15a-Vereinbarung B-VG, Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens und

1/925028 Siedlungswasserwirtschaft für die Siedlungswasserwirtschaft gemäß § 9 Abs. 5 FAG 2008 werden jeweils vom Bund im Zuge der monatlichen Ertragsanteileabrechnung einbehalten. Diese Positionen stellen daher Verrechnungsansätze zur bruttomäßigen Darstellung der vom Bund einbehaltenen Beträge dar.

1/950 und 951 Aufgenommene Darlehen bzw. Anleihen und Schuldendienst Für die Verzinsung und Tilgung der laufenden Darlehen und Kredite bzw. für Zwischenfinanzierungen und Neuaufnahmen sind im Abschnitt 95 "Nicht aufteilbare Schulden" für 2013 Mittel in der Höhe von € 86,7 Mio. und 2014 in der Höhe von € 394,6 Mio. vorgesehen.

1/950008-3454
Tilgung von Inlandsdarlehen Für die (endfällige) Tilgung eines im Jahr 2014 auslaufenden Darlehens sind Mittel in der Höhe von € 300,0 Mio. vorgesehen.

1/950108-3490 Tilgung von Auslandsdarlehen Für die in den Jahren 2002, 2003 und 2005 bei der Europäischen Investitionsbank aufgenommenen Darlehen über insgesamt € 250,0 Mio. betragen die Tilgungsquoten für 2013 und 2014 jeweils € 25,0 Mio.

Eine detaillierte Aufgliederung der beantragten Mittel ist in den Sammelnachweisen Nr. 4 über den Schuldendienst 2013 und 2014 enthalten.

1/960008-7520 Verpflichtungen aus Haftungen Mit den bei dieser Position ausgewiesenen Mitteln soll für etwaige Haftungsinanspruchnahmen aus den seitens des Landes übernommenen Ausfallshaftungen vorgesorgt werden mit Ausnahme der ab Stichtag 21.10.2010 im Rahmen des Wirtschaftsförderungsgesetzes übernommenen Haftungen.

1/970009 Verstärkungsmittel Allgemeine Verstärkungsmittel zur Bedeckung von unabwendbaren Mehrerfordernissen im gesamten Haushalt.

1/991009-7220 Rückersatz von nicht absetzbaren Einnahmen aus den Vorjahren

Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften können, abgesehen von besonders begründeten Ausnahmen, wie z. B. bei Rückersätzen von Abgaben und von Ausgaben für Leistungen für das Personal, Rückersätze nur innerhalb desselben Finanzjahres abgesetzt werden. Die Abwicklung der Rückersätze durch die Abteilung 4 erfolgt für sämtliche Dienststellen des Landes.

1/991029-7297 Außerordentlicher Aufwand aus der Auflösung von Einnahmengebührstellungen

Für die Abwicklung der Auflösung von Einnahmengebührstellungen sind entsprechende Mittel veranschlagt.

Ordentlicher Haushalt

EINNAHMEN

2/900125-8150 Ersätze von Gerichtsgebühren Die im Zuge von Exekutionsverfahren vereinnahmten Mittel werden zur Abdeckung der Verfahrenskosten herangezogen; erst danach erfolgt eine Tilgung der Kapitalforderung.

2/910005-8293 Zinsenerträge Einnahmenposition zur Verrechnung von Zinsenerträgen aus den Kasseneinlagen des Landes.

Die Höhe der Zinsenerträge ist abhängig vom Ausmaß und vom Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Kassenmittel des Landes sowie von der Veranlagungsmöglichkeit der Kassenbestände.

2/921001-8450 Landesanteil an der Nächtigungsabgabe Grundlage: Steiermärkisches Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz 1980, LGBI. Nr. 54/1980, i.d.F. LGBI.Nr. 12/2010. 70 % der Einnahmen aus der Nächtigungsabgabe gebühren der Gemeinde, 30 % der Einnahmen sind von den Gemeinden dem Land abzuführen. Sowohl der Gemeinde- wie auch der Landesanteil sind zweckgebunden. Die Gemeinden haben ihren Anteil tourismusfördernden Zwecken zu widmen, in Tourismusgemeinden gebühren 70 % der Einnahmen dem örtlichen Tourismusverband. Der dem Land zufallende Anteil ist für Förderungen nach dem Steiermärkischen Tourismusgesetz 1992, LGBI. Nr. 55 zu verwenden.

2/922001-8450 Feuerschutzsteuer

Gemäß § 18 Abs. 2 und 3 des FAG 2008 wird der Ertrag der Feuerschutzsteuer auf die Länder nach Hundertsätzen aufgeteilt. Die Überweisung erfolgt bis 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember jeden Jahres in der Höhe des Erfolges des vorangegangenen Kalendervierteljahres.

Die Feuerschutzsteuer beträgt 8 % der Versicherungsentgeltes.

Die Veranschlagung erfolgte aufgrund der Meldung der Landesamtsdirektion

2/922021-8450 Landeskurabgabe Grundlage: Steiermärkisches Kurabgabegesetz 1980, LGBI.Nr. 55/1980, i.d.F. LGBI.Nr. 12/2010. Der Ertrag dieser Abgabe ist den in den einzelnen Kurorten bestehenden Kurfonds als Förderungsbeitrag des Landes zuzuführen und dient ausschließlich zur Deckung der Ausgaben der Kurkommissionen.

2/922031-8450 Grundlage: Steiermärkisches Landeslustbarkeitsabgabe-

Landes-Lustbarkeitsabgabe gesetz, LGBI. Nr. 27/1995, i.d.F. LGBI. Nr. 33/2011. Den Gemeinden verbleiben für die Einhebung der Abgabe 6 % des Abgabenertrages. Der Abgabenertrag fließt ausschließlich dem Land Steiermark zu und ist zur teilweisen Bedeckung der Kosten des Landes für Behindertenbetreuung sowie von Gesundheitsmaßnahmen zu verwenden. Vom Abgabenertrag ist haushaltsmäßig ein Drittel für Maßnahmen der Drogen- und Suchtgiftprävention und der Drogen- und Suchtgifttherapie sowie ein Betrag von € 80.000 für die Betreuung von Behinderten an den Österreichischen Zivil-Invalidenverband Steiermark bereitzustellen.

2/922041-8350 Landesjagdabgabe Grundlage: Gesetz vom 9.7.1964 über die Einhebung einer Abgabe für die Ausübung des Jagdrechtes, LGBl. Nr. 317/1964, in der Fassung LGBl. Nr. 5/2012. Der Ertrag der Abgabe von verpachteten Jagden fließt zu 85 % dem Land Steiermark und zu 15 % der Steirischen Landesjägerschaft zu, der Ertrag von nicht verpachteten Jagden fließt zu 100 % dem Land Steiermark zu.

Ab 2012 soll der Anteil der Landesjägerschaft auf 15 % abgesenkt werden.

2/922051 und 2/922135 Landes-Rundfunkabgabe Grundlage: Steiermärkisches Rundfunkabgabegesetz, LGBI. Nr. 36/2000, i.d.F. LGBI. Nr. 104/2005. Der um die Einhebungsvergütung verminderte Abgabenertrag ist für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit, für kulturelle Aufwendungen und die Sportförderung des Landes zu verwenden. Haushaltsmäßig gesondert bereitzustellen sind:

30 % für Kulturförderungsmaßnahmen

26 % für Baumaßnahmen im Bereich der Landesmuseen, von Kultureinrichtungen sowie des Landesarchivs und

4 % für Sportförderungsmaßnahmen

2/922105-8350 Landes- und Bundes-Verwaltungsabgaben Grundlage: Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz 1968, Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2012

-8351

Gebührengesetz 1957

2/922115-8350 Jagdkartenabgabe Grundlage: Steiermärkisches Jagdkartenabgabegesetz 1999, LGBI. Nr. 84/1999. Die Abgabe für Jagdkarten verbleibt dem Land Steiermark.

2/922125-8350 Fischerkartenabgabe Grundlage: Steiermärkisches Fischereigesetz 2000, i.d.F. LGBI. Nr. 78/2005. Der Ertrag der Fischerkartenabgabe fließt dem Land Steiermark zu. 10 % des Abgabenertrages sind jedenfalls für die Förderung der Fischerei zu verwenden.

2/922145-8450

Grundlage: Steiermärkisches Anzeigenabgabegesetz

Landesanzeigenabgabe

1980, LGBI. Nr. 56/1980; aufgehoben mit 31.5.2000 durch LGBI. Nr. 67/2000. (Auslaufende Einnahmen aus Ratenzahlungen, Exekutionen etc.).

2/922155-8320 Wettterminalabgabe Im Jahr 2013 ist die Einführung einer Wettterminalabgabe geplant. Abgabentatbestand soll das Aufstellen oder der Betrieb von Wettterminals gemäß § 2 Z. 4 des Steiermärkischen Wettgesetzes sein.

2/925005 Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben

Die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sind jener Teil der vom Bund eingehobenen direkten und indirekten Abgaben, die dem Land auf Grund des jeweiligen Finanzausgleichsgesetzes (FAG 2008, BGBl. Nr. 103/2007) gebühren; sie sind die bedeutendsten Einnahmen des Landes.

2/930005-8450 Landesumlage

Das FAG 2008 sieht die Möglichkeit der Einhebung einer Landesumlage vor. Nach § 5 darf diese 7,6 v. H. der ungekürzten rechnungsmäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Werbeabgabe und des Ausgleiches betr. Selbstträgerschaft nicht übersteigen.

2/941101-8500 Finanzzuweisung an die **FAG**

Die gesetzliche Grundlage bildet der § 21 FAG 2008. Die Veranschlagung der Weitergabe der Finanzzuweisung Gemeinden gemäß § 21 an die Gemeinden erfolgt unter dem Ausgabeansatz 1/941108.

> Die Veranschlagung erfolgte in Höhe des Antrages der Abteilung 7.

2/943011-8500 Zuschuss zur Abgangsdeckung der Theater

Gemäß § 23 Abs.1 FAG 2008 erhalten die Länder und Gemeinden für die auf eigene Rechnung geführten Theater und jene Theater, zu deren Abgangsdeckung sie vertraglich verpflichtet sind, Zweckzuschüsse im Ausmaß von insgesamt € 21,3 Mio. jährlich, wenn die empfangenden Gebietskörperschaften eine Grundleistung mindestens in der Höhe des Zweckzuschusses erbringen.

Es wird daher ein Bundeszuschuss in der veranschlagten Höhe erwartet.

2/943031-8500 Zuschuss zur Schaffung 2008 von zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen

Veranschlagt sind die Mittel gem. § 23 Abs. 4 (1) FAG

2/943041-8500 Zuschuss für Maßnahmen zur sprachlichen Frühförderung

Veranschlagt sind die Mittel gem. § 23 Abs. 4 (2) FAG 2008

2/945001-8501 Laufende Transferzahlungen von Gebietskörperschaften

Mit dem Bundesgesetz, BGBL.Nr. 57/2011, wurde ein Pflegefonds eingerichtet, aus dem ein Zweckzuschuss an die Länder zur Sicherung und zum bedarfsgerechten Ausund Aufbau des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes in der Langzeitpflege gewährt wird. Die Auszahlung der Zweckzuschüsse erfolgt in zwei gleich hohen Teilbeträgen jeweils im Mai und im November des

2/950109-3468

Aufnahme von Darlehen zur Finanzierungsfortsetzung ei-Aufnahme von Darlehen nes im Juni 2014 auslaufenden Darlehens.

jeweiligen Kalenderjahres.

2/960025 Haftungsprovisionen

- a) Auf Grund des Landes-Hypothekenbank Steiermark-Einbringungsgesetzes (LGBI.Nr. 73/1995. i.d.g.F. 69/2006) steht dem Land Steiermark für die Zeit der aufrechten Ausfallsbürgschaft zu Gunsten der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG eine Haftungsprovision von 1 Promille der Bemessungsgrundlage zu (§ 3 Abs. 5 des Gesetzes).
- b) Haftungsprovision der Landesimmobilien-Gesellschaft mbH gemäß Regierungsbeschluss vom 19.12.2005, GZ.: FA4A-23 Li 10/457-2005. 0,5 % der jeweils zum 31.12. aushaftenden landesverbürgten Fremdmittel.
- c) Garantieprovision gemäß 4.1. des Garantievertrages abgeschlossen zwischen dem Land Steiermark und der Krankenanstalten Immobiliengesellschaft mbH. 0,3 % des von der Anleihe aushaftenden Nominales.

2/981105-8263 Ao Ertrag aus der Auflösung von Gebührstellungen

Zur Erreichung der festgelegten Budgetziele wurden im Voranschlag 2014 einnahmenseitig € 113,1 Mio. in Form einer Auflösung von Gebührstellungen veranschlagt.

Außerordentlicher Haushalt

AUSGABEN

5/981029-2980 Zuführung an die Rücklage für den aoH Zur Bedeckung einer im Bereich der Abteilung 12 veranschlagten Einnahme musste für die lediglich fiktiv bestehende Rücklage für den außerordentlichen Haushalt eine Zuführung budgetiert werden.

A5 – Abteilung Personal

Abteilung 5 Personal

Ordentlicher Haushalt - Ausgaben

1/000008-7295

Bezüge und Reisekosten der Landtagsabgeordneten

Auf der Grundlage des im § 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre definierten Ausgangsbetrages wurden in § 3 des Steiermärkischen Landes-Bezügegesetzes, LGBI. Nr. 72/1997, die Bezüge der vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes umfassten Funktionsträger festgelegt. Dabei wurden die im BVG normierten Höchstbeträge deutlich unterschritten.

1/000008-7310 Landtag, Dienstgeberbeiträge; 1/010008-7310 Landesregierung, Dienstgeberbeiträge Diese setzen sich aus der Beitragsleistung zur Krankenversicherung, aus der generellen Unfallversicherung und den Beiträgen zum Familienlastenausgleichsfonds zusammen. Letztere haben sich seit dem Ende der sog. Selbstträgerschaft des Landes bei der Familienbeihilfe erhöht.

1/000008-7311 Landtag,
Pensions- und Pensionsversicherungsbeiträge;
1/010008-7311
Landesregierung, Pensionsund Pensionsversicherungsbeiträge

Aufgrund der Novelle des Steiermärkischen Landes-Bezügegesetz durch das Landesgesetz vom 18.01.2005, LGBI.Nr. 32/2005, sind Anrechnungsbeträge generell und laufend an die individuell zuständige Pensionsversicherung zu leisten.

1/000018-7601 Pensionen der Landtagsabgeordneten **1/010028-7601** Pensionen der Regierungsmitglieder

Die Ruhe- und Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung bzw. des Steiermärkischen Landtages sowie deren Hinterbliebenen sind nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Bezügegesetzes in der geltenden Fassung zu veranschlagen und anzuweisen.

1/002008

Bezüge und Reisekosten des Direktors des Landes-Rechnungshofes Diese Bezüge werden auf Grundlage des Landesrechnungshof-Verfassungsgesetzes im Steiermärkischen Landes-Bezügegesetz idgF geregelt.

1/010008-7295

Bezüge und Reisekosten der Landesregierungsmitglieder Die Bezüge und Reisekosten aller Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung sind im Steiermärkischen Landes-Bezügegesetz idgF. geregelt.

1/020008-7280

Aufwand gem. Vertragsvereinbarung Mit der Vereinbarung vom 07.01.2010 zwischen dem Land und der Stadtgemeinde Graz über die amtliche Kontrolle der lebensmittelrechtlichen Vorschriften gem. § 25 Abs 1 LMSVG durch die Stadtgemeinde Graz, GZ: A5-C1.40-42493/2004-302, hat sich das Land zu einer Kostenbeteiligung verpflichtet, welche hieraus geleistet wird.

1/020010

Zugewiesene Bedienstete (gegen Refundierung der Bezüge) Jene einzelnen Landesbediensteten, die nach Maßgabe des Steiermärkischen Zuweisungsgesetzes an andere Rechtsträger zur Dienstleistung zugewiesen sind, wurden eigens hier veranschlagt.

1/020939

Beratungsleistung zum Personaleinstellungsmodel und Personalmanagement Mit Regierungsbeschluss vom 18.5.1987 wurde das Steiermärkische Personaleinstellungsmodell zur Objektivierung der Personaleinstellungen und mit Regierungsbeschluss vom 31.1.1994 das Personalmanagement im Landesdienst beschlossen. Die angeführten Mittel werden im Rahmen der Führungskräfteentwicklung insbesondere für Fortbildung, Coaching, Mitarbeiterbefragungen und Public Management – Ausbildungen benötigt.

1/020961 1/020968

Aufwandsentschädigung gem. § 174 Landes- Dienstund Besoldungsrecht L-DBR (LGBl. Nr. 29/2003) Mit Regierungsbeschluss vom 4. Oktober 1993, GZ: 1-10.25-4/93-1, wurden von der Steiermärkischen Landesregierung auf der Grundlage des Beschlusses des Obersten Gerichtshofes vom 24. Februar 1988, 9 Ob A 504/87, und des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 1. März 1990, G 316/89-6, Richtlinien hinsichtlich des Schadenersatzes durch das Land bei Unfallschäden an Privat-PKW's im Zuge von Dienstreisen beschlossen.

1/024408

Bezugsliquidierung für die Sozialhilfeverbände

Siehe Erläuterungen zu 2/024400, Einnahmen.

1/024700

Immobilienmanagementgesellschaft mbH. des Bundes Aufgrund des von der Steiermärkischen Landesregierung am 5.2.2001 beschlossenen Vertrages mit der Immobiliengesellschaft mbH. des Bundes, GZ: 1-10.23-1/01-05, werden die Bezüge und Reisekosten jener Bediensteten, die zu dieser Gesellschaft zugewiesenen worden sind, ersetzt. Jubiläumszuwendungen, Belohnungen, Abfertigungen und dgl. werden nur aliquot entsprechend der Dauer der Zuweisung refundiert. Die Vereinnahmung erfolgt bei 2/024705. Gleichzeitig kommt eine Pensionstangente zur Refundierung, für welche die Post 8172 beim Ansatz 2/080045 geschaffen wurde.

1/024710

Landesimmobilien GesmbH.

Aufgrund des Bedienstetenzuweisungsvertrages vom 20.12.2002 zwischen dem Land Steiermark und der Landesimmobilien Gesellschaft mbH, GZ: A5-10.23-1/02-25, werden die Bezüge und Reisekosten jener Bediensteten, die zu dieser Gesellschaft zugewiesenen worden sind, ersetzt. Sozialleistungen des Landes unterliegen jedoch nicht der Refundierungspflicht. Die Vereinnahmung erfolgt bei 2/024705-8270.

1/024720 Zugewiesene Bedienstete Fa. Compass

Mit Wirksamkeit ab 01.04.2008 wurde das ehem. Bezirkspflegeheim Leibnitz vom SHV Leibnitz an die private Fa. COMPASS in Leibnitz verkauft. Ein Großteil der hier ehedem dem SHV Leibnitz zugewiesenen Landesbediensteten wurde von Fa. Compass auf Basis des Stmk. Zuweisungsgesetzes übernommen. Die hier entstehenden Personalkosten werden von Fa. Compass an 2/024725 refundiert.

1/030010

Baubezirksleitungen

Die Personal- und Reisekosten für die Bediensteten an den Baubezirksleitungen wurden mit dem Landesvoranschlag 2007/2008 erstmals aus dem Ansatz der Bezirkshauptmannschaften herausgelöst und hier explizit veranschlagt.

1/050009 Aufsichtstätigkeit

Aufsichtsgebühren für die Sozialversicherungen nach § 448 ASVG im Sinne des Erlasses des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, Zl. II-58-749-9/65, vom 19.7.1965. Die zu entrichtenden Aufsichtsgebühren werden dem Land zur Gänze vom Bund rückerstattet. (Einnahme-VSt. 2/050005-8510).

1/059929 Ausgleichstaxen

Durch die gänzliche Erfüllung der Beschäftigungspflicht nach dem Behinderteneinstellungsgesetz fallen Ausgleichstaxen schon seit Jahren nicht mehr an. Der vorgesehene Betrag stellt einen Erinnerungswert dar.

1/080008-7600 bis 7606

Pensionen der Landesverwaltung Hier sind sämtliche Pensionsausgaben für Beamte der Allgemeinen Verwaltung, der Anstalten und betriebsähnlichen Einrichtungen veranschlagt. Außerdem sind ab dem Rechnungsjahr 1990 über Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung auf Grund einer Anregung des Landesrechnungshofes die Pensionslasten der Steiermärkischen Landesforste für Beamtenpensionen, Witwen- und Waisenversorgungsgenüsse, Zuschüsse zur ASVG-Pension nicht mehr im Wirtschaftsplan 86601 "Steiermärkische Landesforste", sondern im Abschnitt 08 "Pensionen der Landesverwaltung" veranschlagt.

1/080028-7310 1/080128-7310

Überweisungsbeträge gemäß §§ 308 und 311 ASVG Für ausgeschiedene Beamte bleibt der Pensionsanspruch nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz gewahrt. Es wurden die hiefür erforderlichen Überweisungsbeträge an die zuständigen Pensionsversicherungsträger veranschlagt.

1/080108 Pensionen für den Bereich der Landeskrankenanstalten

Im Zuge der Übernahme der Landeskrankenanstalten und der dazugehörigen Landwirtschaftsbetriebe ab 1.1.1986 durch die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft wurde vereinbart, dass die Liquidierung der Pensionen für die dem Krankenanstaltenbereich zuzuordnenden Pensionisten weiterhin von der Landesbuchhaltung durchgeführt wird. Die Gesellschaft ist auf Grund des abgeschlossenen Vertrages verpflichtet, dem Land die Pensionsausgaben Zug um Zug mit der Auszahlung der Pensionsleistungen zur Verfügung zu stellen (2/080105-8280).

1/091009

Personalausbildung und Personalfortbildung

Aus diesem Ansatz werden die Kosten für die Ausbildungsmaßnahmen der Steirischen Landesverwaltungsakademie, die Dienstprüfungskurse (Grundausbildung neu) und die Teilnahme an externen Fortbildungsmaßnahmen getragen.

1/091018-7276

Mitglieds- und Interessenbeiträge an Vereine, Verbände und Organisationen Aus diesem Ansatz werden die Kosten für Mitgliedschaften der Abteilung 5 bei Vereinen und Verbänden verrechnet. Ausbildungsmaßnahmen bei diversen Seminaren und Tagungen werden durch die Mitgliedschaften zu wesentlich günstigeren Preisen angeboten.

1/091218-2771

Bevorschussung von Internatsgebühren

Die veranschlagten Mittel dienen der Bevorschussung der Internatsgebühren für die steirischen Landeslehrlinge und werden von den Landeslehrlingen in der Folge in 3 Teilen einbehalten.

1/091219

Ausbildungskosten für Landeslehrlinge

Die veranschlagten Mittel dienen der Aus- und Fortbildung von Landeslehrlingen.

1/094005 Pflege der Betriebsgemeinschaft

Diese Mittel werden den einzelnen Dienststellenpersonalvertretungen zur Verfügung gestellt und dienen etwa der Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen (Ausflügen etc.). Nach festgelegten Richtlinien der Steiermärkischen Landesregierung werden einmal jährlich einheitliche Beiträge gewährt.

1/095000

Landeskrankenfürsorge, Beihilfen Nach festgelegten Richtlinien der Steiermärkischen Landesregierung können Landesbediensteten, zum Ausgleich der durch Erkrankung verursachten finanziellen Belastungen, Beihilfen gewährt werden.

1/095020

Landeskrankenfürsorge, stationäre Pflege Nach den Bestimmungen der Landeskrankenfürsorge, Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 8.1.1968, GZ.: 1-66 Ka 4/18-1967, übernimmt das Land Steiermark für Landesbeamte und Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger einen Kostenanteil bei der Unterbringung in Landeskranken-, Heil- und Pflegeanstalten.

1/099000 Beihilfen zur Familienförderung

Landesbediensteten des Aktivstandes sowie Empfängern von Ruhe- und Versorgungsgenüssen werden Sonderzahlungen bei Eheschließungen oder Geburten sowie Zuschüsse für auswärts studierende Kinder nach von der Steiermärkischen Landesregierung festgelegten Richtlinien gewährt.

1/099014 Strafgelder aus Disziplinarverfahren

Gemäß Artikel I der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26.6.1989 über die Verwendung der im Disziplinarverfahren verhängten Geldstrafen und Geldbußen ist festgelegt, dass die vereinnahmten Beträge am Ende jeden Jahres dem Landesbediensteten-Unterstützungsverein in Graz-Burg zu überweisen sind.

1/099030 Beihilfen für Bildschirmarbeitsbrillen

Landesbediensteten, welche sich nach einer augenfachärztlichen Untersuchung eine spezielle Bildschirmarbeitsbrille anschaffen mussten, wird gegen Vorlage der saldierten Rechnung ein geringer Kostenersatz gewährt.

1/099039-7280

Landesbediensteten-Schutzgesetz Landesbedienstete, welche zu erfahrungsgemäß gesundheitsschädigenden, psychisch und/oder physisch besonders belastenden Tätigkeiten herangezogen werden, (z.B. Bildschirmarbeitsplätze, Labortätigkeiten usw.) sind einer Eignungsuntersuchung und je nach Art und Umfang der Gesundheitsgefährdung einer periodischen Untersuchung zu unterziehen. Alle Arbeitsplätze werden im Rahmen einer Evaluierung auf ihre Sicherheit hin überprüft.

1/099608 Kollektiv-Unfallversicherung für Landesbedienstete

Die Steiermärkische Landesregierung hat am 10. Juli 2000 eine Kollektiv-Unfallversicherung für Landesbedienstete beschlossen. Aus den veranschlagten Mitteln werden die Versicherungsprämien bezahlt.

1/205018 Bezüge und Reisekosten der Präsidenten des Landesschulrates Die Bezüge und Reisegebühren dieser beiden Organe werden ebenfalls im Steiermärkischen Landes-Bezügegesetz idgF in gleicher Weise geregelt wie die der Abgeordneten zum Steiermärkischen Landtag und der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung. Mit Ausnahme der Fahrtkostenentschädigungen kommen alle anderen gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

1/221010 Freiwillige Sozialleistungen

Dieser Ansatz ist für die Weihnachtszuwendung für Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen vorgesehen.

1/340010 Universalmuseum Joanneum GmbH

Aufgrund des Bedienstetenzuweisungsvertrages vom 20.12.2002 zwischen dem Land Steiermark und der Universalmuseum Joanneum GmbH, GZ: A5-10.23-1/02-26, werden die Bezüge und Reisekosten jener Bediensteten, die zu dieser Gesellschaft zugewiesenen worden sind, ersetzt. Sozialleistungen des Landes unterliegen jedoch nicht der Refundierungspflicht. Die Vereinnahmung erfolgt bei 2/340010-8270.

1/618100 zur ASFinAG zugewiesene Bedienstete

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. April 2006, GZ: A5-C1.10-42592/2004-32, den Bericht über die Zuweisung von Landesbediensteten an die ASFINAG Autobahn-Service GmbH – Süd und die ASFINAG Autobahn-Service GmbH – Ost zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Zuweisungsvertrag trat mit 1. Mai 2006 in Kraft und wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Bezüge der zugewiesenen Landesbediensteten werden hier flüssig gestellt und am korrespondierenden Einnahme-Ansatz 2/618105 durch diese Gesellschaft refundiert.

1/618200 Freiwillige
Sozialleistungen an
Landesbedienstete für
Landes- und Bundesstraßen

Die hier veranschlagte Sozialleistung ist die Weihnachtszuwendung für Landesbedienstete in der Straßenerhaltung.

Abteilung 5 Personal

Ordentlicher Haushalt - Einnahmen

2/000005-8800 2/010005-8800

Landtagsabgeordnete und Landesregierungsmitglieder, Pensions- und Pensionsversicherungsbeiträge Aufgrund der Novelle des Steiermärkischen Landes-Bezügegesetz durch das Landesgesetz vom 18.01.2005, LGBl.Nr. 32/2005, sind Anrechnungsbeträge generell und laufend an die individuell zuständige Pensionsversicherung zu leisten. Die Beiträge der ehemaligen Mitglieder des Landtages und der Landesregierung werden hier vereinnahmt.

2/000005-8801 2/010005-8801

Landtagsabgeordnete und Landesregierungsmitglieder, Solidarbeitrag Aufgrund der Novelle des Steiermärkischen Landes-Bezügegesetz durch das Landesgesetz vom 18.01.2005, LGBl.Nr. 32/2005, haben ehemaligen Mitglieder des Landtages und der Landesregierung nach bundesweit einheitlicher Regelung einen sog. Solidarbeitrag zu leisten.

2/010005-8501

Ersatz der Bezüge der Landeshauptleute durch den Bund Nach § 49 Abs. 6 der Bezügegesetz-Novelle, BGBI. Nr. 64/1997, ersetzt der Bund ab 1. Oktober 1997 (Inkrafttreten des Steiermärkischen Landes-Bezügegesetzes) dem Land monatlich im Vorhinein den Aufwand für den Bezug des Landeshauptmannes sowie den Bezug für den Ersten Landeshauptmannstellvertreter in der vom Land zu leistenden Höhe.

2/020005-8270

Bezugserstattungen

Für Bedienstete des Landes, die zu Bundesdienststellen und anderen Einrichtungen auf Grundlage des Steiermärkischen Zuweisungsgesetzes (LGBI. Nr. 64/2002) oder anderweitiger Vereinbarungen zugewiesen werden, werden entsprechend einer vertraglichen Vereinbarung die Bezüge einschließlich der Dienstgeberbeiträge refundiert.

2/020005-8272

Bezugsersätze aus Legalzessionen Im § 149 L-DBR (Übergang von Schadenersatzansprüchen) ist die Möglichkeit einer Legalzession für den Dienstgeber vorgesehen.

2/020065-8270

Bezugserstattungen

Hier werden die Personalausgaben für die dem Gesundheitsfonds Steiermark zugewiesenen Bediensteten, sowie die im Ansatz 1/020010 veranschlagten zugewiesenen Bediensteten refundiert.

2/024400

Bezugsliquidierung für die Sozialhilfeverbände Aus Zweckmäßigkeitsgründen werden auch die Bezüge für die Bediensteten, welche in Betrieben oder Anstalten der Sozialhilfeverbände beschäftigt sind, durch die Steiermärkische Landesbuchhaltung verrechnet und flüssig gestellt. Hierbei handelt es sich um vorschussweise Zahlungen des Landes, die von den Sozialhilfeverbänden dem Land unmittelbar zur Gänze ersetzt werden. Die Ausgaben sind unter 1/024408 budgetiert.

2/024705-8270

IMB, Bezugserstattungen **2/024705-8271**

IMB, Bezugserstattungen Reisegebühren Die Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes ersetzt die Bezüge und Reisekosten der ihr zugewiesenen Bediensteten zur Gänze. Jubiläumszuwendungen, Treuebelohnungen, Abfertigungen und dgl. werden jedoch nur aliquot entsprechend der Dauer der Zuweisung refundiert.

2/024710-8270

LIG, Bezugserstattungen **2/024710-8271**

LIG, Bezugserstattungen, Reisegebühren Die Landesimmobilien-Gesellschaft ersetzt die Bezüge und Reisekosten der ihr zugewiesenen Bediensteten zur Gänze. Sozialleistungen unterliegen jedoch nicht der Refundierungspflicht.

2/024725 Zugewiesene Bedienstete Fa. Compass

Hier werden die Personalausgaben der der Fa. Compass zugewiesenen Landesbediensteten aus 1/024720 refundiert.

2/030115-8270

Rückersatz des anteiligen Personalaufwandes durch die Sozialhilfeverbände Die Sozialhilfeverbände erstatten den Aufwand, der in den Bezirkshauptmannschaften im Zusammenhang mit Sozialhilfeverbandsangelegenheiten anfällt.

2/050005

Aufsichtstätigkeit

Siehe die Erläuterungen zu 1/050009

2/059925-8299

Prämiengutschriften

Bei Übererfüllung der Beschäftigungspflicht nach dem Behinderteneinstellungsgesetz gebührt eine Prämie.

2/080015-8510

Rentenvergütungen

Der Bund ersetzt gemäß § 6 des BG vom 8. Juli 1948,BGBl. Nr. 177/1948 vom Land gezahlte Pensionen soweit sie durch dieses Bundesgesetz geregelt sind.

2/080025-8510 2/080125-8510

Überweisungsbeträge gemäß § 308 und 311 ASVG

Gleichzeitig mit der Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernimmt das Land Steiermark die bei der Pensionsversicherungsanstalt erworbenen Pensionsansprüche und erhält dafür diese Überweisungsbeträge.

2/080035-8801 2/080135-8801

Beitrag für Beamte gem. § 261 Abs. 7 L-DBR

Nach § 261 L-DBR haben Beamte von jenem Teil des Bezuges, der über der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 181 Abs. 4 L-DBR liegt, einen zusätzlichen Pensionsbeitrag (Solidarbeitrag) in der Höhe von 1% zu leisten.

2/080045-8170 und 8171

Betriebsleistung für Pensionen Mit Rücksicht darauf, dass die Pensionsleistungen für zugewiesene Bedienstete zu Lasten der Pensionen der allgemeinen Verwaltung, Ansatz 1/080008, verrechnet werden, haben diese Betriebe im Ausmaß des Dienstgeberbeitrages in der Pensionsversicherung der Angestellten eine Betriebsleistung zu erbringen.

2/080045-8172

Betriebsleistung der IMB

Die Immobilienmanagement GmbH des Bundes bezahlt neben den Bezügen der ihr zugewiesenen Beamten eine Pensionstangente.

2/080045-8174

Betriebsleistung der ASFinAG

Hier werden Betriebsleistungen der ASFinAG zu erwarteten Pensionsleitungen an die ihr zugewiesenen Landesbediensteten im Sinne des Zuweisungsvertrages bezahlt.

2/080065-8803 2/080165-8803

Beitrag gem. § 67 St. PG 2009

Nach § 67 St. PG 2009 haben Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger einen zusätzlichen Beitrag (Solidarbeitrag) zu entrichten. Der Solidarbeitrag beträgt 2,5% von jenem Teil des Ruhe- oder Versorgungsgenusses der über der Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 181 Abs. 4 L-DBR liegt.

2/099010

Geldstrafen und Geldbußen aus Disziplinarverfahren

Gemäß § 122 L-DBR sind die eingegangenen Geldstrafen und Geldbußen aus Disziplinarverfahren für Wohlfahrtszwecke zugunsten der Beamten zu verwenden (Ausgabe-Ansatz 1/099014)

2/161000-8170

Bezugserstattung

Die Landesbediensteten an der Feuerwehr- und Zivilschutzschule Steiermark wurden mittels Zuweisungsvertrag vom 30.12.2008 an das Landesfeuerwehrkommando Steiermark zugewiesen. Die Bezüge werden hier refundiert.

2/320225-8270

Konservatorium, Bezugserstattungen Das Johann-Joseph-Fux-Konservatorium des Landes Steiermark in Graz hat im Einvernehmen mit der Stadt Graz Außenstellen eingerichtet. Gemäß Vereinbarung mit der Stadt Graz vom 28.10.1992, GZ.: 6-46 Ze 1/13-1992, refundiert diese den vereinbarten Personalaufwand.

2/340010-8270 Ersatz der Bezüge der UMJ GmbH

Die Bezüge und Reisekosten der ihr zugewiesenen Bediensteten werden von der Universalmuseum Joanneum GmbH ersetzt. Sozialleistungen sind aus dieser Refundierung lt. Bedienstetenzuweisungsvertrag ausgenommen.

2/543225-8270Bezugserstattungen

Die Personal- und Reisekosten der an die FH Joanneum zugewiesenen Landesbediensteten werden hier refundiert.

2/618005-8270

Bezugserstattung durch die ASFinAG

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 24. April 2006, GZ: A5-C1.10-42592/2004-32, den Bericht über die Zuweisung von Landesbediensteten an die ASFINAG Autobahn-Service GmbH – Süd und die ASFINAG Autobahn-Service GmbH – Ost zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Zuweisungsvertrag trat mit 1. Mai 2006 in Kraft und wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Bezüge der zugewiesenen Landesbediensteten werden hier refundiert.

A6 – Abteilung Bildung und Gesellschaft

Erläuterungen zum Landesvoranschlag 2013 und 2014 der

- ABTEILUNG 6 - Bildung und Gesellschaft

Erläuterungen

Ausgaben und Einnahmen

Allgemein bildende Pflichtschulen

20 Gesonderte Verwaltung 205 Schulaufsicht

Ansatz 1/205008-7296 "Ausgaben nach dem Steiermärkischen Schulaufsichts-Ausführungsgesetz und dem Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz"

Gemäß § 13 Abs. 2 des Steiermärkischen Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes, LGBl. Nr. 77/2000, werden den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Kollegiums des Landesschulrates und der Kollegien der Bezirksschulräte die Reisekosten vergütet.

207 Personalvertretung der Landeslehrer/innen 2070 Kosten der Personalvertretung der allgemein bildenden Pflichtschulen

Ansatz 1/207008-4010 "Geringwertige Wirtschaftsgüter und Verbrauchsgüter"

Ansatz 1/207008-6300 "Leistungen der Beförderungsdienste"

Ansatz 1/207008-7296 "Aufwendungen nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz"

Gemäß § 29 und § 42 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes BGBl. Nr. 133/1967, i.d.g.F., hat das Land neben dem Personalaufwand der Personalvertretung auch für den Sachaufwand der Personalvertretung der LandeslehrerInnen aufzukommen.

2071 Kosten der Personalvertretung der berufsbildenden Pflichtschulen

Ansatz 1/207108-4010 "Verschiedene Verbrauchsgüter"

Ansatz 1/207108-6310 "Leistungen der Telekommunikation"

Ansatz 1/207108-7296 "Aufwendungen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz"

Gemäß § 29 und § 42 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 30.4.1967, BGBl.Nr. 133, in der geltenden Fassung, hat das Land für den Sachaufwand und teilweise für den Personal-aufwand der Personalvertretung der Landeslehrer aufzukommen.

2072 Kosten der Personalvertretung der landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen

Ansatz 1/207208 -7296

Aufwendungen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz.

208 Pensionen der Landeslehrer/innen

Ansatz 1/208008-7600

"Ruhegenüsse"

Ansatz 1/208008-7602

"Versorgungsgenüsse"

Ansatz 1/208008-7606

"Dienstgeberbeiträge"

Gemäß Art. IV BVG 1962, BGBl. Nr. 215/1962, und Art. IV BVG 1975, BGBl. Nr. 316/1975, in Verbindung mit § 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, ersetzt der Bund den Ländern den Pensionsaufwand für die unter ihrer Diensthoheit stehenden LehrerInnen an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen, an berufsbildenden Pflichtschulen und an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sowie für die Angehörigen und Hinterbliebenen dieser LehrerInnen in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Pensionsaufwand für diese Personen und den für die genannten LehrerInnen von Ländern vereinnahmten Pensionsbeiträgen, besonderen Pensionsbeiträgen und Überweisungsbeträgen.

Die Pensionsbeiträge der pragmatisierten, aktiven LehrerInnen an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen (Unterabschnitt 210), an den berufsbildenden Pflichtschulen (Unterabschnitt 220) und den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen (Unterabschnitt 221) werden von den Bezügen dieser LehrerInnen einbehalten und zugunsten der VSt. 2/208005-8800 "Pensionsbeiträge" vereinnahmt.

Die Familienbeihilfen werden vom Bund nicht ersetzt.

21 Allgemein bildender Unterricht

Allgemein bildende Pflichtschulen, gemeinsame Kosten

Ansatz 210000 (SN)

"Leistungen für das Personal"

Gemäß Art. IV BVG 1962, BGBl. Nr. 215/1962, in Verbindung mit dem_Finanzausgleichs-

gesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, ist die haushaltswirksame Übernahme des gesamten

Personalaufwandes der unter der Diensthoheit des Landes stehenden Lehrer an öffentlichen

allgemein bildenden Pflichtschulen durch den Bund vorgesehen.

Zu den Kosten der Besoldung gehören alle Geldleistungen, die aufgrund der für die im vor-

stehenden Absatz genannten Lehrer, Angehörigen und Hinterbliebenen geltenden dienstrecht-

lichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zu erbringen sind.

Ferner gehören zu diesen Kosten die Dienstgeberbeiträge nach dem Familienlastenaus-

gleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967, i.d.g.F.

Ansatz 1/210008-6430

"Fachärztliche Gutachtertätigkeiten"

Feststellung der Dienstfähigkeit/Dienstunfähigkeit im Rahmen von Ruhestandsversetzungen

gemäß § 12 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, i.d.g.F., und ärztliche At-

teste für Herabsetzung der Jahresnorm gemäß § 44 Abs. 1 Z.1 Landeslehrer-

Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, i.d.g.F., durch Vertrauensärzte und berufskundige

Sachverständige.

Ansatz 1/210008-6930

"Beitragszuschläge gemäß § 113 ASVG"

Ansatz 1/210008-6931

"Beiträge gemäß § 12 B-KUVG und gemäß § 56 ASVG"

Gemäß § 33 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, i.d.g.F., in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der

Kassesatzung der Gebietskrankenkasse sowie gemäß § 12 B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967,

i.d.g.F., sind Dienstgeber verpflichtet, jeden Beschäftigten nach Beginn der Pflichtversiche-

rung beim zuständigen Kassenversicherungsträger anzumelden. Bei verspäteten Anmeldun-

gen werden von der Kasse Zuschläge vorgeschrieben.

Seite 77 von 404

Ansatz 1/210008-7280 "Entgelte für Leistungen von Firmen – Pensionskonto"

Gemäß § 102 Pensionsgesetz, BGBl. Nr. 340/1965, i.d.g.F., in Verbindung mit §§ 11 und 12 APG BGBl. I Nr. 142/2004, i.d.g.F., (Pensionsharmonisierung) sind für ca. 3.500 LandeslehrerInnen Pensionskonten einzurichten.

Ansatz 1/210008-7281 "Entgelte für Leistungen von Firmen – Dienstnehmerschutz"

Ansatz 1/210008-7296 "Aufwendungen nach dem Dienstnehmerschutzgesetz"

Es handelt sich durch die Novellierung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. I Nr. 80/2005, um eine Pflichtausgabe für das Land. Die neue Gesetzeslage führte zu einer wesentlichen Erweiterung des Dienstnehmerschutzes für die LandeslehrerInnen an den öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen, insbesondere durch die nun mehr vorgesehene Anwendung des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 70/1999, i.d.g.F.

Ansatz 1/210018-2771 "Bevorschussung von Prüfungsentschädigungen"

Gemäß Prüfungstaxengesetz, BGBl. Nr. 314/1976, i.d.g.F., gebühren LandeslehrerInnen, die als Prüfer (z.B.: Externistenprüfungen, Einstufungsprüfungen) oder als Mitglieder einer Gutachterkommission tätig sind, Entschädigungen. (Überprüfung bzw. Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln)

Der Bund ersetzt diese Ausgaben zu 100 % (Ansatz 2/210011).

Ansatz 1/210024-7680 "Verwendung der Strafgelder für Zuwendungen an Landeslehrer/innen"

Auf Grund des § 96 Abs. 3 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 302/1984, i.d.g.F., wird mit Verordnung über die Verwendung der im Disziplinarverfahren über LandeslehrerInnen verhängten Geldstrafen und Geldbußen, LGBl. Nr. 87/2000, verfügt.

In Verbindung mit dieser Verordnung ist vorgesehen, dass Geldbeträge, die im Rahmen von Geldstrafen und Geldbußen über LandelehrerInnen eingenommen werden, von der Landesregierung für Zuwendungen an unverschuldet in Not geratene LandeslehrerInnen zu verwenden sind.

Ansatz 1/210038-6920 "Schadensvergütungen an Landeslehrer/innen gem. § 20 Gehaltsgesetz"

Gem. § 20 Gehaltsgesetz BGBl. Nr. 54/1956 i.d.g.F., i.V. m. § 1014 ABGB und diesbezüglich ergangenen höchstgerichtlichen Entscheidungen (VwGH vom 01.07.1992, Z 90/12/0216; OGH 9 ObA 504/87 vom 24.02.1988) sind sowohl pragmatisierten LandeslehrerInnen als auch Landesvertragslehrpersonen Schäden, die in Ausübung oder aus Anlass des Dienstes am (notwendigerweise benutzten) privaten PKW eingetreten sind, grundsätzlich zu ersetzen.

Ansatz 1/210048-2771 "Bevorschussung von Mitverwendungen nach § 22 Abs. 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz"

Gemäß § 22 Abs. 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 302/1984, i.d.g.F., besteht die Möglichkeit, LehrerInnen neben ihrer an einer Pflichtschule zu leistenden Unterrichtstätigkeit an den "Pädagogischen Hochschulen" (Bund) im Rahmen ihres Dienstverhältnisses zum Land mitzuverwenden. (Rückersatz bei VSt. 2/210041-2771)

Ansatz 1/210069-7270 "Betreuung des EDV-Schulnetzes"

Ansatz 1/210069-7280 "Entgelte für Leistungen von Firmen"

Aufgrund des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung (e-Government-Initiative für den steirischen Landesdienst) vom 5.2.2001 erfolgte in den Jahren 2005 bis 2008 die Einbindung der Pflichtschulen in ein Schul-Behörden-Intranet ("SAP zur SCHULE"). Diese Maßnahme dient zur Vollziehung des Bildungsdokumentationsgesetzes, BGBl. I Nr. 12/2002 i.d.g.F., und der Landeslehrercontrollingsverordnung, BGBl. II Nr. 390/2005, i.d.g.F., (750 allgemein bildende Pflichtschulen mit ca. 9000 LandeslehrerInnen).

Durch den weiteren Ausbau des STIPAS (Personalverwaltung) sowie gesetzlicher Änderungen sind laufend Programmierungen erforderlich, die teilweise von Mitarbeitern der EDV-Abteilung des Landes durchgeführt und teilweise von externen Firmen zugekauft werden. Weitere Kosten ergeben sich durch laufende Wartungsarbeiten und Anschaffungen von Softund Hardware.

Ansatz 1/210074 -7305 und 7660

"Pflege- und Hilfspersonal an allgemein bildenden Pflichtschulen"

Die Bestimmungen des § 35a der Novelle zum Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetz, LGBl.Nr. 71/2004, i.d.g.F., regeln die Beistellung und die Finanzierung des Pflege- und Hilfspersonals für SchülerInnen an allgemein bildenden Pflichtschulen. Die Kostentragung im Verhältnis 60:40 erfolgt zwischen Land und Gemeinde.

Ansatz 210080 SN

"Lehrer an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen,
Abdeckung der Strukturprobleme"

Kostenbeiträge des Bundes gemäß § 4 Abs. 8 FAG 2008 (BGBl. Nr.103/2007). Dieser Ansatz dient zur Abgeltung von Lehrerpersonalkosten, welche durch Strukturprobleme sowie auch durch Kinder mit besonderen Förderungsbedürfnissen verursacht werden.

Ansatz 1/210090 SN "Modellversuch "NEUE MITTELSCHULE", Personalaufwand"

Der Bund führt in der Steiermark an Hauptschulen den Modellversuch "NEUE MITTELSCHULE" gem. § 7a Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, i.d.g.F., durch. Zur Unterstützung der pädagogischen Qualität stellt das Land zusätzlich 6 Lehrerwochenstunden pro Schulklasse zur Verfügung.

Ansatz 1/210094-7305 "Förderung von ganztägigen Schulformen"

Gemäß § 37a des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes LGBl. 71/2004, i.d.g.F., hat das Land an Schulerhalter von öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen auf Antrag einen Beitrag von € 3.000,-- zum Personal- und Sachaufwand für ganztägige Schulformen pro Schuljahr und genehmigte Gruppe zu leisten. Den tatsächlichen Personal- und Sachaufwand für ganztägige Schulformen hat der Schulerhalter gleichzeitig mit der Antragstellung bis spätestens Ende des Unterrichtsjahres nachzuweisen. Die Auszahlung erfolgt bis Ende des laufenden Kalenderjahres.

Ansatz 1/210104-7355 "Förderung von ganztägigen Schulformen gemäß Art. 15a Vereinbarung"

Der Bund stellt auf Grund der mit den Ländern geschlossenen Vereinbarung gemäß Artikel 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes "über den Ausbau der ganztägigen Schulformen", LGBl. Nr. 4/2012, in den Schuljahren 2011/12 bis 2014/15 Zweckzuschüsse zur Abdeckung des Mehraufwandes der Länder und Gemeinden für die Freizeit (Freizeitpersonal und Infrastrukturmaßnahmen) der schulischen Tagesbetreuung zur Verfügung, um das Angebot der ganztägigen Schulformen für Schülerinnen und Schüler an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen in bedarfsgerechter Form auszubauen. Die ausbezahlten Förderungen werden mit dem Bund abgerechnet und unterliegen einem Controlling seitens Bundes.

Ansatz 1/219005-7670 "Beiträge an Privatschulen"

Dieser Ansatz dient zur Förderung von Privatschulen.

220 Berufsbildende Pflichtschulen

Ansatz 1/220000 SN "Personalaufwand der Berufsschullehrer/innen"

Gemäß § 10 Pflichtschulerhaltungsgrundsatzgesetz (ausgeführt im § 5 des Steiermärkischen Berufsschulorganisationsgesetzes, 1979 LGBl.Nr. 74/1979 i.d.F LGBl. Nr. 81/1999) hat die Beistellung der Lehrer für berufsbildende Pflichtschulen durch den gesetzlichen Schulerhalter zu erfolgen. Die Besoldung dieser unter der Diensthoheit des Landes stehenden Lehrer hat daher unmittelbar vom Land zu Lasten des Personalaufwandes zu erfolgen. Zu den Kosten der Besoldung gehören alle Geldleistungen, die aufgrund der für die im vorstehenden Absatz genannten Lehrer, ihre Angehörigen und Hinterbliebenen geltenden dienstrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zu erbringen sind. Ferner gehören zu diesen Kosten die Dienstgeberbeiträge.

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes ersetzt der Bund den Ländern 50% der Kosten der Besoldung (Aktivbezüge) der Lehrer an berufsbildenden Pflichtschulen.

Der 50% ige Beitrag des Bundes ist bei der Einnahme-Vst. 2/220000-8500 veranschlagt.

Die Grundlage für die Dotation dieser VSt. bildet der von der Landesregierung beschlossene Dienstpostenplan. Dieser wird auf Basis von Vorgaben des Bundes (Messzahlen) erstellt.

Ansatz 1/220028-2771 "Bevorschussung von Prüfungsentschädigungen"

Gemäß §§ 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 23.6.1976, BGBl. Nr. 314/76, über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten gebühren Landeslehrern, die als Prüfer oder Mitglied einer Prüfungskommission tätig sind, Entschädigungen (Rückersatz bei Ansatz 2/220021).

Ansatz 1/220034-7303 "Schulkostenbeiträge an Zentralberufsschulen anderer Bundesländer"

Lehrlinge von Splitterberufen, die in den steirischen Berufsschulen keine fachliche Ausbildung erhalten können, besuchen Landesberufsschulen in anderen Bundesländern. Gemäß einer Vereinbarung nach § 15a B-VG zwischen den Bundesländern hat das Land hiefür pro Schüler einen jährlich von Ländervertretern in Kuchl festgelegten indexgebundenen Schulkostenbeitrag an das betreffende Bundesland zu zahlen.

Der von der Gemeinde zu leistende Beitrag wird bei der Vst. 2/220065-8505 vereinnahmt.

Ansatz 1/22008-U.V. "Berufsschulen, allgemeiner Aufwand"

Aufgrund des § 2 des Steiermärkischen Berufsschulorganisationsgesetzes 1979 ist das Land gesetzlicher Schulerhalter aller Landesberufsschulen und Schülerheime, d. s.

a) 14 Landesberufsschulen mit angeschlossenen Schülerheimen:

Aigen (Schließung mit Schuljahr 2013/14), Arnfels, Bad Gleichenberg, Bad Radkersburg, Eibiswald, Feldbach, Fürstenfeld, Gleinstätten, Hartberg, Knittelfeld, Mitterdorf i.M., Murau, Mureck und Voitsberg,

b) 6 Landesberufsschulen in Graz, wobei die Schülerheime für die Grazer Schulen in Mühleck bzw. in der Naglergasse situiert sind.

Nach § 24 des BOG 1979 hat das Land als gesetzlicher Schulerhalter - unbeschadet einer nach diesem Gesetz bestehenden Beitragspflicht anderer Rechtsträger - jene Kosten zu tragen, die ihm aus der Erfüllung der ihm gemäß § 2 obliegenden Verpflichtungen erwachsen.

Ansatz 1/220083 "Anlagen"

Unter diesem Ansatz werden die für den Schulbetrieb notwendigen Investitionen (Maschinen, Geräte, Einrichtung, PC etc.) getätigt.

Ansatz 1/220088 "Sonstige Sachausgaben, Pflichtausgaben"

In diesem Ansatz werden Kosten des Schulbetriebes wie Telefon, Porto, Internet, Anmietung von Unterrichtsräumen, Reinigungsaufwand "Fremdfirmen" usw. verrechnet.

Ansatz 1/220089 "Sonstige Sachausgaben"

Unter diesem Ansatz wird hauptsächlich der Aufwand für den laufenden Betrieb der Berufsschulen veranschlagt (geringwertige Wirtschaftsgüter, Arbeitsmittel, Lernmittel, Leistungen von Firmen, Reparaturen von Geräten etc.).

Weites sollen mit den Mitteln der Post 7297 "Besondere Aufwendungen für Schüler gängige Ausgaben wie Kostenbeiträge für Exkursionen, Vorträge, Teilnahme an Landes- oder Bundeswettbewerben oder Ehrungen für ausgezeichnete Schüler, etc. bestritten werden.

Mit den Mitteln der Post 7280 "Leistungen von Firmen" werden neben den üblichen Firmendienstleistungen wie z.B. Rundfunkgebühren, Kopienabrechnungen, Entsorgung von Werkstättenabfall, Miete von Kopierer und Telefonanlagen usw., insbesondere auch Dienstleistungen im Bereiche der EDV-Hotlineservices und des EDV-Supports zur Unterstützung der Kustoden und zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der EDV-Strukturen und EDV-Konzeptionen in den Landesberufsschulen sowie der Ankauf von EDV-Software verrechnet.

Ansatz 1/220188 "Berufsschulen, Mieten LIG"

Grundlage für die Budgetierung bildet der Mietvertrag mit der LIG vom 12.3.2003 und der zugrunde liegende Regierungssitzungsbeschluss vom 24.2.2003, GZ: FA14B-14LiAe1/03-1. Eine weitere wesentliche Grundlage bilden folgende Landtagsbeschlüsse:

Nr. 1292 vom 20.01.2004 (GZ.: FA6D-66 LiAe1/03-22)	€ 14,534.400
(zuzüglich Anteil aus IH-Programm)	€ 5,354.600
Nr. 1818 vom 19.04.2005 (GZ.: FA6D-66 LiAe1/05-4)	€ 15,000.000
(zuzüglich Anteil aus IH-Programm)	€ 2,600.000
Nr. 450 vom 16.01.2007 (GZ.: FA6D-66 LiAe1/06-27)	€ 34,412.000
Nr. 1876vom 23.3.2010 (GZ.: FA6D-66 LiAe1/10-5)	€ 42,464.000

Mit diesen Beschlüssen wurde das Gesamtsanierungsprogramm der Landesberufsschulen (inkl. Maßnahmen der Inforastudie) und der Businessplan der LIG sowie die daraus resultierenden Budgetbelastungen für die Folgejahre zur Kenntnis genommen und die erste bis vierte Tranche des Sanierungsprogrammes beschlossen.

LIG-Mietenkonzept neu:

Die Steiermärkische Landesregierung hat auf Basis der Empfehlungen aus dem Projekt "Konzeption der Neuausrichtung der Verwaltung und Bewirtschaftung von bebauten Liegenschaften" mit Beschluss vom 26. April 2012 (GZ: FA4A-23Li11-288/2012) eine Ergebnisabführungs- und Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Land Steiermark und der Landesimmobilien Gesellschaft mbH (LIG) genehmigt. Aufgrund dieser Neuausrichtung wurde das "Mietenkonzept Neu" erarbeitet. Dabei wurde vom bisherigen Mietensystem auf marktkonforme Mieten und LIG-Gesellschafterzuschüsse umgestellt.

In den Budgets 2013 und 2014 wurden daher bei den sachlich zuständigen Ressorts die mit den betroffenen Abteilungen und der LIG abgestimmten marktkonformen Mieten veranschlagt. Bei der Finanzabteilung war für investive Maßnahmen die Budgetierung eines Gesellschafterzuschusses, der Baubetreuungshonorare und der Baukostenzuschüsse an die LIG vorzunehmen, wobei der daraus entstandene Mehraufwand aus der Reduktion der bisherigen Mieten auf ein marktkonformes Ausmaß ausgeglichen werden konnte. Dazu wird berichtet, dass im "Mietenkonzept Neu" von der LIG alle ihr vorliegenden und bereits genehmigten Projekte mit berechnet und von verschiedenen Abteilungen zusätzlich beantragte Projekte berücksichtigt wurden.

EINNAHMEN

220 Berufsbildende Pflichtschulen

Ansatz 2/220000-8500 "Teilersatz der Aktivitätsbezüge der Berufsschullehrer/innen nach dem Finanzausgleichsgesetz"

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes ersetzt der Bund den Ländern 50% der Kosten der Besoldung (Aktivbezüge) der Lehrer an berufsbildenden Pflichtschulen.

Ansatz 2/220018-2460 "Wohnbauvorschüsse, Ersätze"

Die Rückzahlungen für Bezugsvorschüsse werden auf dieser VSt. eingenommen.

Ansatz 2/220021-2771 "Bevorschussung von Prüfungsentschädigungen"

Die unter Ansatz 1/220028-2771 ausbezahlten Bevorschussungen von Prüfungsentschädigungen werden hiermit durch den Bund ersetzt.

Ansatz 2/220045-8503 "Schulkostenbeiträge der Bundesländer für die Ausbildung von Lehrlingen an steirischen Berufsschulen"

Soweit Lehrlinge aus anderen Bundesländern in steirischen Landesberufsschulen ausgebildet werden, wird pro Lehrling vom jeweiligen Bundesland ein jährlich von Ländervertretern in Kuchl festgelegter indexgebundener Schulkostenbeitrag vergütet.

Ansatz 2/220055-8630 "Sonstige Kostenersätze"

Kostenersätze für den Fall, dass Lehrlinge aus anderen Bundesländern eine Berufsschule in der Steiermark besuchen, bei denen die Kosten jedoch nicht vom anderen Bundesland, sondern vom Lehrherrn getragen werden, weil die Umschulung zwar im Interesse des Lehrbetriebes oder des Lehrlings, jedoch nicht im Interesse des Bundeslandes liegt.

Ansatz 2/220065-8505 "Beiträge der Gemeinden für die Ausbildung von Lehrlingen an Zentralberufsschulen"

Das Land entsendet Schüler (der Splitterberufe) in Landesberufsschulen anderer Bundesländer, damit diesen Schülern dort ein entsprechender Fachunterricht zuteilt wird. Der Beitrag des Landes ist bei Vst. 1/220034-7303 vorgesehen. Den Bestimmungen des BOG 1979 (§ 25,

Abs.4) entsprechend, haben die steirischen Gemeinden, aus denen Personen diese Schulen besuchen, an das Land für diese Schüler Schulerhaltungsbeiträge zu leisten.

22008

Berufsschulen, Allgemeiner Aufwand

Ansatz 2/220081-8299 "Zweckgebundene Einnahmen Laufende Gebarung"

In Anlehnung an die §§ 2 und 128 b des Schulorganisationsgesetzes (Bund) ist den Schulleitern die Möglichkeit gegeben, durch Werbung und Sponsoring Geldmittel zu erhalten. Mit Regierungssitzung vom 13.10.1997; GZ.: ABS-60 V 26/39-97, hat die Steiermärkische Landesregierung die Möglichkeit geschaffen, dass die unter diesem Ansatz erzielten Einnahmen zur Verstärkung der Ansätze 1/220083 und 1/220089 herangezogen werden können.

Ansatz 2/220085 -UV

Unter diesem Ansatz werden insbesondere die Einnahmen für die Veräußerung von Verbrauchsgütern, Altmaterial, Veräußerung der Erzeugnisse der Ausbildungs- und Werkstättenbetriebe, Benützergebühren, Entgelte für Dienst- und Naturalwohnungen und Miet- und Pachtzinse verbucht.

Post 8505 "Schulerhaltungsbeiträge von Gemeinden"

Gemäß § 25 BOG haben Gemeinden, deren Gebiet ganz oder teilweise zum Sprengel einer Berufsschule gehört, nach Maßgabe des § 26 Schulerhaltungsbeiträge zum Betriebsaufwand zu leisten. Die Höhe dieser Beiträge wurde mit VO der Stmk. Landesregierung vom 8.07.1996, LGBl.Nr. 65/1996 festgesetzt.

Zum Betriebsaufwand gehören die Wasser- und Kanalisationsgebühren, die Kosten der Instandhaltung der Schuleinrichtung sowie der Bereitstellung der Schulwarte sowie die Kosten für die Beheizung, Beleuchtung und Reinigung der Schulliegenschaften mit Ausnahme der Dienst- und Naturalwohnungen.

Berufsbildende mittlere Schulen

2210 Land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen

Lehrer/innen an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen

Ansatz 1/221000-SN "Leistungen für das Personal"

Der Aktivitätsaufwand für Landes- und Vertragslehrer im land- und forstwirtschaftlichen Schulbereich wurde aufgrund der zu erwartenden Schülerzahlentwicklung, der gesetzlichen Biennalvorrückungen und der prognostizierten Gehaltsabschlüsse seitens des Bundes ermittelt.

Ansatz 1/221018-6930	"Beitragszuschläge gemäß § 113 ASVG (GKK Strafen)"
Ansatz 1/221018-7274	"Nebentätigkeiten"
Ansatz 1/221018-7275	"Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen"
Ansatz 1/221018-7276	"Entgelte für Leistungen gemäß § 109a EStG 1988"
Ansatz 1/221018-7280	"Entgelte für Leistungen von Firmen"
Ansatz 1/221018-7314	"Nebentätigkeiten, Dienstgeber beiträge"
Ansatz 1/221018-7315	"Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen, Sozialversiche-

rungsbeiträge"

Der Aufwand für Freie Dienstnehmer (Nebenlehrer) wurde auf Basis der prognostizierten Schülerzahl- und Entgeltentwicklung für Vertragslehrer des Entlohnungsschemas IIL ermittelt.

Ansatz 1/221023-0420 "Lehrmittel für die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen, Hardware für den EDV-Unterricht"

Mit der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetz wurde der EDV-Unterricht für die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen als Pflichtgegenstand verordnet. Dadurch ergibt sich die Notwendigkeit, die Schulen mit EDV-Geräten auszustatten.

Ansatz 1/221029-4011 "Lehrmittel für die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen"

Um den Unterricht entsprechend dem Lehrplan gestalten zu können, ist die Anschaffung verschiedener Lehrmittel und Lehrbehelfe notwendig und das Unterrichtsmaterial zur anschaulicheren Gestaltung des Unterrichts immer wieder anzupassen.

Ansatz 1/221039-4010 "Verschiedene Verbrauchsgüter für die Durchführung von außerschulischen Veranstaltungen"

Kosten für Veranstaltungen in land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen während des Jah-

res und in den Ferienmonaten, wie zB: Tagungen, Schulungen und Weiterbildungskurse anderer Institutionen.

Die dazugehörigen Einnahmen werden beim Ansatz 2/221035 vereinnahmt.

Die Ausgaben dürfen nur in der Höhe der tatsächlich erzielten Einnahmen in Anspruch genommen bzw. überschritten werden. Dieser Einnahmen-Ansatz wurde in selber Höhe veranschlagt.

Ansatz 1/221049-7296 "Ländliche Haushaltsschulen, Adaptierungen, vertragliche Leistungen"

Aufgrund von Mietverträgen besteht die Verpflichtung zu Adaptierungen und Instandhaltung von Fachschulen für Land- und Ernährungswirtschaft.

Ansatz 1/221059–7280 "Schulverwaltungssoftware, Entgelte für Leistungen von Firmen"

Updates- und Wartungsleistungen für das Schulverwaltungsprogramm..

Ansatz 1/221065-7690 "Förderung der didaktischen Maßnahmen"

Förderung von didaktischen Maßnahmen zur Steigerung der Unterrichtsqualität.

Ansatz 1/221089-7297 "Weiterbildung von land- und forstwirtschaftlichen Fach- und Berufsschüler/innen"

Bildungsveranstaltungen (z.B. Theater-, Schach-, Sport-, Fotoveranstaltungen) vorwiegend für Schüler und für Absolventen land- und forstwirtschaftlicher Berufs- und Fachschulen.

Die dazugehörigen Einnahmen durch teilweisen Rückersatz eines Kostenanteils der Fachschulen an den Aktionen werden bei der VSt. 2/221085-8130 vereinnahmt.

Die Ausgaben dürfen nur in der Höhe der tatsächlich erzielten Einnahmen in Anspruch genommen bzw. überschritten werden.

Land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen, gemeinsamer Aufwand

Ansatz 1/221095-7670 "Förderung der Absolventenverbände"

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 12.12.1983 Richtlinien zur Vergabe von Kostenbeiträgen an Absolventenverbände beschlossen. Die Abgeltung für administrative Tätigkeiten soll in drei Kategorien jährlich erfolgen.

Ansatz 1/221098-7020 und 7028

Kosten für die Anmietung von Objekten der Landesimmobiliengesellschaft:

Hauptmietzins und Verwaltungskosten. Die genannten Ziffern entsprechen den Angaben der LIG und basieren auf den im Mietvertrag festgehaltenen Bestandzins inklusive Wertsicherungen. Diese Zahlungen sind verpflichtend. Sollten sich daher Änderungen hinsichtlich der Zahlungsverpflichtungen aufgrund von beispielsweise Indexerhöhungen oder Zinssatzerhöhungen ergeben, müssten diese zusätzlich zum Voranschlag bereitgestellt werden.

LIG-Mietenkonzept neu (siehe Ansatz 1/220188)

Ansatz 1/221099-4000 "Geringwertige Wirtschaftsgüter"

Ansatz 1/221099-4010 "Verschiedene Verbrauchsgüter"

Ansatz 1/221099-4570 "Druckwerke"

Ansatz 1/221099-7260 "Mitgliedsbeiträge"

Ansatz 1/221099-7270 "Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen"

Ansatz 1/221099-7274 "Leistungen für Einzelpersonen – Nebentätigkeiten"

Ansatz 1/221099-7280 "Entgelte für Leistungen von Firmen"

Kosten für überschulische Veranstaltungen (Lehrplankonferenzen, Schulschitage, Sportveranstaltungen usw.) sowie schulübergreifende Aufwendungen für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen.

Ansatz 1/22111-U.V. "Untervoranschlag Land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen"

- a) Aufrechterhaltung des laufenden Schulbetriebes: Betriebskosten, Wärme, Energie, Telekommunikation, Mietkosten, öffentliche Abgaben, Reinigung, Druckwerke, Lebensmittel, Anschaffung und Erhaltung des Fuhrparks, Treibstoffe uvm.
- b) Durchführung von dringlichen baulichen Maßnahmen in allen land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen, wie diverse Um- und Ausbauten aufgrund geänderter organisatorischer Abläufe oder Anforderungen in den Fachschulen sowie Erneuerung und Ergänzung von Einrichtungen, dringende Instandhaltungsmaßnahmen wie Dach- und Fenstersanierungen und Erhaltung und Verbesserung der Bausubstanz in den Fachschulen, beseitigen von Sicherheits- und Hygienemängel in diversen Verarbeitungs- und Sanitärräumen sowie Elektrotechnische Standardanhebungen.
- c) Instandhaltung und Aufrechterhaltung des Betriebes der, den Schulen und Lehr- und Versuchsbetrieben angeschlossenen Liegenschaften und Immobilien (z.B. Parkanlagen, Gärten, Personalwohnhäuser, Schlosskapellen und ein Kirche, diverse Versorgungseinrichtungen wie Brunnen, Heizungseinrichtungen usw.)

Ansatz 1/221518-2470 "Annuität PWH Haidegg"

Darlehensrückzahlungen für die Sanierung des Personalwohnhauses der Fachschule Haidegg.

2219 Sonstige berufsbildende mittlere Schulen

Ansatz 1/221924-7670 "Beiträge an den Handelsschulverein Schladming für den

laufenden Aufwand"

Das Land Steiermark ist gemäß Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 19.

Mai

1980, GZ.: 10-23 Schi 15/52-80, neben dem Bund und der Stadtgemeinde Schladming Mit-

glied des Vereins Skihandelsschule Schladming. Dieser Verein ist Rechtsträger der privaten

Schihandelsschule mit Öffentlichkeitsrecht. Weiters wurde mit Beschluss der Landesregie-

rung ein Aufbaulehrgang installiert, der den Schülern der Schule auch einen Maturaabschluss

ermöglicht.

Die zwischen der Republik Österreich, dem Land Steiermark, der Stadtgemeinde Schladming

und dem Verein Skihandelsschule Schladming rechtsverbindliche Vereinbarung hat unter

anderem die Kostentragung der Gebietskörperschaften für die genannte Schule zum Inhalt.

222 Berufsbildende höhere Schulen

Ansatz 1/222004-7430 "Beiträge an Bildungsträger"

Um Lehrlingen die Chance zu geben, neben dem Lehrabschluss auch einen Matura-Abschluss

zu erlangen, wurde von Seiten des Bundes das Programm "Lehre mit Matura" initiiert. Das

Programm wird zur Gänze vom Bund finanziert, welcher auch die entsprechenden Richtlinien

für die Umsetzung und Durchführung der Vorbereitungslehrgänge vorgibt.

Das Land wurde vom Bund beauftragt, für die richtlinienkonforme Umsetzung Sorge zu tra-

gen. Die entsprechende Förder-Vereinbarung mit dem Bund wurde am 1.9.2009 unterfertigt

und am 29.2.2012 bis 31.12.2015 verlängert.

Unter dieser Voranschlagsstelle werden die vom Bund übermittelten Förderbeträge an die

Organisationen, welche die Vorbereitungskurse abhalten (dzt. WIFI und BFI), ausbezahlt.

Seite 91 von 404

EINNAHMEN

222 Berufsbildende höhere Schulen

Ansatz 2/222000-8501 "Beiträge des Bundes zum Förderprogramm Berufsschulmatura - Lehre mit Reifeprüfung"

Unter dieser Voranschlagsstelle werden die vom Bund übermittelten Förderbeträge vereinnahmt und daraufhin an die Organisationen, welche die Vorbereitungskurse abhalten (dzt. WIFI und BFI), ausbezahlt

228 Berufsausbildung schulentlassener Jugendlicher

Ansatz 1/228008-7260 "Schulverein der Berg- und Hüttenschule Leoben, Mitgliedsbeitrag"

Die Steiermärkische Landesregierung hat am 16.12.1982 beschlossen, dass das Land Steiermark dem Schulverein der Berg- und Hüttenschule Österreich, Leoben, als ordentliches Mitglied beitritt.

Aufgrund der Beitrittserklärung fällt statutengemäß ein Mitgliedsbeitrag für das Land an.

229 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

Ansatz 1/229005-7770 "Beiträge an private, nicht auf Gewinn gerichtete Institutionen"

In diesem Bereich sollen private, nicht auf Gewinn ausgerichtete Institutionen gefördert werden, die im Bereich des beruflichen Ausbildungswesens Leistungen erbringen.

23 Förderung des Unterrichtes230 Förderung des Schulbetriebes

Ansatz 1/230015-7690 "Förderung der didaktischen Maßnahmen"

Aus Mitteln dieses Ansatzes werden Maßnahmen gefördert, die im allgemeinen schulischen und öffentlichen Interesse liegen.

Ansatz 1/230029-7270 "Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen"

Ansatz 1/230029-7280 "Entgelte für Leistungen von Firmen"

Dieser Ansatz dient der Auftragsvergabe für Maßnahmen im Rahmen der allgemein bildenden Pflichtschulen.

Ansatz 1/231309-4000 "Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens"

Ansatz 1/231309-4035 "Handelswaren zur unentgeltlichen Abgabe"

Ansatz 1/231309-4570 "Druckwerke"

Ansatz 1/231309-7270 "Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen"

Ansatz 1/231309-7274 "Nebentätigkeiten"

Ansatz 1/231309-7276 "Entgelte für Leistungen gemäß § 109a EStG 1988"

Ansatz 1/231309-7280 "Bildungs- und Fortbildungsveranstaltungen durch das Pädago-

gische Seminar"

Ansatz 1/231309-7314 "Nebentätigkeiten, Dienstgeberbeiträge"

Für die Bildungs- und Fortbildungsveranstaltungen, die durch das Pädagogische Seminar für Land- und forstwirtschaftliche Fachschullehrer veranstaltet werden, werden Referenten- und Materialkosten verrechnet.

Ansatz 1/231315-7690 "Kostenbeiträge an Kursteilnehmer/innen"

Aufgrund des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 21.4.1980, GZ.: ALS-373/V LW 1/17-1980, betreffend die Richtlinien über die Zuerkennung von Kostenbeiträgen an Kursteilnehmer, ist das Land Steiermark verpflichtet, Kostenbeiträge dann zu leisten, wenn Reiserechnungen von den Kursteilnehmern nicht gelegt werden, jedoch das Interesse des Landes an der Teilnahme des Betreffenden besteht.

24 Vorschulische Erziehung

240 Kindergärten

240104 Beiträge zum Personalaufwand der Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen

Ansatz 1/240104/7305

"Beiträge an Gemeinden"

Ansatz 1/240104/7670

"Beiträge an Private"

Gemäß § 1 des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 23/2000, i.d.F. LGBl. Nr. 60/2011, hat das Land an Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen einen Beitrag zum Personalaufwand der Erhalter zu leisten.

Zudem ist gemäß § 6a leg. cit. für Fünfjährige ein Pflichtjahr-Beitragsersatz und gemäß § 6b leg. cit. bei Einhaltung der vom Land vorgegebenen Sozialstaffel ein Sozialstaffel-Beitragsersatz zu leisten.

240114 Beiträge zum Personalaufwand für Tagesmütter/-väter

Ansatz 1/240114/7305

"Beiträge an Gemeinden"

Ansatz 1/240114/7670

"Beiträge an private gemeinnützige Institutionen"

Gemäß § 2 des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 23/2000, i.d.F. LGBl. Nr. 60/2011, hat das Land für Tagesmütter/-väter, die bei einem öffentlichen oder privaten Erhalter angestellt sind, Förderungsbeiträge zum Personalaufwand zu gewähren. Zudem ist gemäß § 6c leg. cit. bei Einhaltung der vom Land vorgegebenen Sozialstaffel ein Sozialstaffel-Beitragsersatz zu leisten.

Ansatz 1/240205/7670 "Beiträge an private gemeinnützige Institutionen"

Die Caritas der Diözese Graz-Seckau betreibt in Bruck/Mur bis zum Ende des Betriebsjahres 2012/13 einen Übungskindergarten und bietet für die Eltern die Sozialstaffel des Landes an, um im Sinne eines gleichberechtigten Angebotes für alle Kinder in der Steiermark die Einhebung des Elternbeitrages nach sozialen Gesichtspunkten zu ermöglichen. Der Einnahme-Entgang soll seitens des Landes Steiermark ausgeglichen werden.

Ansatz 1/240209/4030 "Arbeitsbehelfe für Kinderbetreuungsgruppen"

Gemäß § 4 und § 5 (1) bis (6) des Steiermärkischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 22/2000, i.d.F. LGBl. Nr. 61/2011, werden für die Qualitätsoptimierung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in Kinderbetreuungseinrichtungen im Rahmen der pädagogischen Fachberatung Arbeitsunterlagen und Bildungsmittel zur Verfügung gestellt.

Ansatz 1/240209/7280 "Entgelte für Leistungen von Firmen"

Um den Bildungsauftrag in den Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des § 3 (3) lit. f iVm § 4 und § 5 (1) bis (6) des Steiermärkischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 22/2000, i.d.F. LGBl. Nr. 61/2011, entsprechend durchführen zu können, ist es notwendig, aktuelle pädagogische Entwicklungen an das Personal weitergeben zu können. Neueste Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie und Pädagogik sollen nach Möglichkeit in die tägliche Arbeit einfließen bzw. umgesetzt werden.

Durch Druckwerke (z.B. Fachmagazin "KiSte", Herstellung von Formularen, Auswertung von Statistiken) ist es möglich, die vom Kinderbetreuungswesen Betroffenen (Eltern, Personal und Träger von Einrichtungen) über entsprechende Gesetzesgrundlagen und Förder- bzw. Beihilfenrichtlinien stets aktuell zu informieren.

Ansatz 1/240209/7770 "Beiträge an private, nicht auf Gewinn gerichtete Institutionen"

Für die Unterstützung von Projekten und Setzung von Maßnahmen im Bereich der Kinderbetreuung.

Ansatz 1/240214/7680 "Landes-Kinderbetreuungsbeihilfen"

Gemäß § 15 des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 23/2000, i.d.F. LGBl. Nr. 60/2011, gewährt das Land den Eltern (Erziehungsberechtigten), deren Kinder eine Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besuchen, eine monatliche Landes-Kinderbetreuungsbeihilfe.

24030 Baufonds für Kinderbetreuungseinrichtungen 240305 Förderungsausgaben, laufende Gebarung, Ermessensausgaben

Ansatz 1/240305/7305 "Zinsen- und Annuitätenzuschüsse an Gemeinden"

Ansatz 1/240305/7355 "Beiträge an Gemeinden"

Ansatz 1/240305/7660 "Zinsen- und Annuitätenzuschüsse an private gemeinnnützige

Einrichtungen"

Ansatz 1/240305/7680 "Zinsen- und Annuitätenzuschüsse an Einzelpersonen"

Ansatz 1/240305/7760 "Beiträge an private gemeinnützige Einrichtungen"

Ansatz 1/240305/7780 "Beiträge an Einzelpersonen"

Gemäß §§ 7 bis 14 des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 23/2000, i.d.F. LGBl. Nr. 60/2011, sind die Mittel des Baufonds als nicht rückzahlbare Zuschüsse für Baumaßnahmen im Zusammenhang mit Kinderbetreuungseinrichtungen zu gewähren.

240504 Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots (§ 23 Abs. 4 (1) FAG)

Ansatz 1/240504/7305 "Beiträge an Gemeinden"

Ansatz 1/240504/7670 "Beiträge an Private"

Ansatz 1/240504/7770 "Allgemeine Förderungsbeiträge – Ausbildungslehrgänge für Tages-

mütter/-väter"

Ansatz 1/240504/7780 "Beiträge an Einzelpersonen – Startgutschein für Tagesmütter/-väter"

Der Bund gewährt dem Bundesland Steiermark gemäß Art. 15a B-VG-Vereinbarung über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots in den Jahren 2012-2014 jährlich € 1,981.500--.

Das Land hat für die Kofinanzierung denselben Betrag aufzubringen. Die dafür erforderlichen Landesgelder wurden im Baufonds für Kinderbetreuungseinrichtungen (Ansatz 240305) veranschlagt.

241 Förderung des Kindergartenpersonals

Ansatz 1/241005/7670 "Ausbildungslehrgänge und Fortbildung des Kinderbetreuungspersonals"

Gemäß § 22 des Steiermärkischen Kinderbetreuungsförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 23/2000, i.d.F. LGBl. Nr. 60/2011, hat das Land an Organisatoren von fachspezifischen Fortbildungsveranstaltungen Beiträge zu gewähren.

241008 Förderung des Kinderbetreuungspersonals durch die Fortbildungsstelle

Ansatz 1/241008/4570 ,,Druckwerke"

Ansatz 1/241008/7020 "Sonstige Miet- und Pachtzinse"

Ansatz 1/241008/7270 ,,Honorare"

Ansatz 1/241008/7297 "Verschiedene Ausbildungskosten"

Gemäß § 25 des Steiermärkischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 22/2000, i.d.F. LGBl. Nr. 61/2011, ist das Personal in den Kinderbetreuungseinrichtungen zur Fortbildung verpflichtet.

24110 Maßnahmen zur sprachlichen Frühförderung (§ 23 Abs 4 (2) FAG)

Ansatz 1/241104/7304 "Zahlungen an Gemeinden"

Ansatz 1/241104/7420 "Zuschuss zum Personalaufwand"

Ansatz 1/241104/7670 "Zahlungen an private gemeinnützige Einrichtungen"

Ansatz 1/241108/4000 "Geringwertige Wirtschaftsgüter"

Ansatz 1/241108/4570 "Druckwerke"

Ansatz 1/241108/7270 "Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen"

Ansatz 1/241108/7280 "Entgelte für Leistungen von Firmen"

Der Bund gewährt dem Bundesland Steiermark gemäß Art. 15a B-VG-Vereinbarung über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen in den Jahren 2011-2014 jährlich € 559.700,--.

Das Land hat für die Kofinanzierung denselben Betrag aufzubringen.

Einnahmen

24 Vorschulische Erziehung 240 Kindergärten

Ansatz 2/240101/8551 "Beiträge des Bundes für den kostenlosen Besuch fünfjähriger Kinder"

Gemäß Art. 6 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen hat der Bund im Bundesfinanzrahmengesetz für die Jahre 2011 bis 2013 jeweils 70 Mio. Euro vorgesehen, die wie bisher auf die Länder nach dem Anteil der dann kindergartenpflichtigen Fünfjährigen pro Bundesland aufgeteilt werden.

Der veranschlagte Betrag entspricht der zu erwartenden Zahlung des Bundes.

240105 Beiträge zum Personalaufwand der Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen

Ansatz 2/240105/8280 "Rückersatz nicht verwendeter Förderungsbeiträge"

Einnahmepost für nicht verwendete Förderungsbeiträge.

Ansatz 2/240215/8280 "Rückersätze nicht verwendeter Kinderbetreuungsbeihilfen"

Einnahmepost für nicht verwendete Kinderbetreuungsbeihilfen.

24030 Baufonds für Kinderbetreuungseinrichtungen 240301 Zweckgebundene Einnahmen, laufende Gebarung

Ansatz 2/240301/8280 "Rückersatz von gewährten Beiträgen"

Ansatz 2/240301/8293 "Ertrag der angelegten Mittel"

Ansatz 2/240301/8551 "Beitrag des Bundes"

Ansatz 2/240301/8850 "Sonstige Beiträge"

Einnahmeposten für Rückersätze von Zuschüssen bzw. für etwaige Bundes- oder sonstige Beiträge.

251 Schüler-, Lehrlings- und Gesellenheime

Der Bund erlässt im Bereich des Schulwesens Grundsatzgesetze und die Länder haben innerhalb dieses Rahmens Ausführungsgesetze zu erlassen.

Aufgrund grundsatzgesetzlicher Bestimmungen können als gesetzlicher Heimerhalter das Land, die Gemeinden oder Gemeindeverbände bestimmt werden. Das Stmk. Berufsschulorganisationsgesetz sieht als gesetzlichen Heimerhalter das Land vor.

Der gesetzliche Heimerhalter ist für die Bereitstellung der Gebäude und des Personals zuständig, wobei sich im Bereich des Personals eine Verbindung zum § 2 SchOG ergibt, durch welchen normiert wird, dass durch die Erziehung in Heimen zur Erfüllung der Aufgaben der Österreichischen Schule beizutragen ist. Das bedeutet, dass eine Betreuung sich nicht auf eine reine Beaufsichtigung beschränken darf, sondern auch Erziehungsaufgaben wahrzunehmen sind.

Die Eigentumsverhältnisse der Berufsschulinternate stellen sich wie folgt dar:

Alle an die Berufsschulen angeschlossenen Internate befinden sich im Eigentum der Landesimmobiliengesellschaft, werden vom Land angemietet und im Wege eines Untermietvertrages – mit Ausnahme des Internates Fürstenfeld – an die Wirtschaftskammer weitervermietet.

25 Außerschulische Jugenderziehung 251 Schüler-, Lehrlings- und Gesellenheime 2510 Heime für Schüler/innen der allgemeinbildenden Pflichtschulen 25100 Jugend(sport)häuser des Landes Steiermark

Das Land Steiermark führt und betreibt an wichtigen Schulstandorten Jugend(sport)häuser. Der Betrieb dieser Institutionen ist in den Richtlinien und Organisation der Jugend(sport)häuser mit Regierungsbeschluss vom 3. Juni 2006, GZ.: FA6A-3.35 All 2/13-2006 geregelt.

Ausgaben (OH):

Ansatz 1/251003 U.V.

"Anlagen"

Der Ansatz 1/251003 dient zur Bedeckung der laufenden Wartungskosten von Gebäuden so-

wie des Fahrzeuges, der benötigten technischen Einrichtungen und der Heimausstattung für

die gesamten Liegenschaften.

Ansatz 1/251008 U.V.

"Sonstige Sachausgaben, Pflichtausgaben"

Der Ansatz 1/251008 bedeckt den gesamten Bereich der Lebensmittel, Heizkosten, Miet- und

Pachtzinse (für nicht LIG-Häuser) sowie sonstige Aufwendungen (Telekommunikation, Leis-

tungen der Beförderungsdienste, Versicherungen, öffentliche Abgaben).

Ansatz 1/251009 U.V.

"Sonstige Sachausgaben"

Der Ansatz 1/251009 bedeckt den Bereich sämtlicher anzuschaffender Wirtschaftsgüter für

den laufenden Betrieb der Häuser sowie den Zukauf von Dienstleistungen. Weiters werden

mit dem Ansatz sämtliche Druckwerke, Reinigungsmittel sowie die laufende Instandhaltung

aller beweglichen Güter abgedeckt.

251018 Landesimmobiliengesellschaft LIG - Angemietete Objekte

VST 1/251018-7020

"Mieten – Hauptmietzins"

<u>VST 1/251018-7022</u>

"Mieten – Betriebskosten"

VST 1/251018-7024

"Mieten – Verwaltungskosten"

Die veranschlagten Kreditmittel resultieren aus den mit der LIG abgeschlossenen Mietverträ-

gen für die Jugend(sport)häuser Arnfels, Graz-Schießstattgasse, Graz-Plüddemanngasse und

Schladming sowie für das FachhochschülerInnenheim in Bad Gleichenberg und unter Berück-

sichtigung der seitens der LIG vorausberechneten Zinsanpassungen.

LIG-Mietenkonzept neu (siehe Ansatz 1/220188)

Seite 100 von 404

Einnahmen (OH):

Ansatz 2/251005 U.V. ,,Allgemeine Deckungsmittel"

Die Einnahmen resultieren hauptsächlich aus den Heimgebühren die jährlich erhöht werden. Weiters resultieren noch Einnahmen aus Entgelten der Bediensteten für Verpflegung, für Dienst- und Naturalwohnungen, aus Entgelten für Verköstigung Anstaltsfremder und Mietund Pachtzinsen.

Ansatz 1/25130-U.V. "Schülerheim der Landesberufsschule Fürstenfeld"

Die Grundlage für die Führung des Schülerheimes der Landesberufsschule Fürstenfeld ist im Steiermärkischen Berufsschulorganisationsgesetz 1979 (mit 1.1.1980 in Kraft getreten) gegeben. Es gelten die Ausführungen zu Unterabschnitt 1/251.

Mit den Ansätzen 1/251303, -08 und 09 werden laufende Investitionen und der Betrieb des Schülerheimes – analog zu den Landesberufschulen (1/220083, -8 und -9) - finanziert.

Ansatz 1/251318 "Schülerheim Fürstenfeld, Mieten LIG"

Dieser Ansatz beinhaltet die Pflichtausgaben für die Landesimmobiliengesellschaft (LIG) Es gelten die gleichen Überlegungen wie zum Ansatz 1/220188

Ansatz 1/251414-7327 "Beitrag an die Wirtschaftskammer Steiermark zum Personalaufwand der Erzieher/innen in den Internaten der Landesberufsschulen"

Das Land Steiermark ist als gesetzlicher Heimerhalter für die Bereitstellung des Personals in den Schülerheimen (und somit auch für die Besoldung der Erzieher) zuständig. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung bedient sich das Land der Wirtschaftskammer Steiermark. Zwischen dem Land Steiermark und der Wirtschaftskammer Steiermark ist ein Übereinkommen getroffen worden, welchem zufolge ab 1.1.1998 der Aufwand der Wirtschaftskammer für Erzieher an den Schülerheimen der Landesberufsschulen vom Land Steiermark zu 100 % refundiert wird.

Mit GZ. FA14B – 14 Ha3/02-11 vom 5.3.2003 wurde die entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Übernahme des Personalaufwandes in den Lehrlingshäusern der Wirtschaftskammer abgeschlossen.

Lt. dieser Vereinbarung sind von den für das Kalenderjahr veranschlagten Kosten 2/3 per Ende März und 1/6 per Ende September zu akontieren und der Rest im Folgejahr abzurechnen.

<u>Ansatz 1/251424-7420</u> "Wirtschaftskammer Steiermark – Zuschuss zur Abgangsdeckung der Lehrlingshäuser BetriebsgesmbH"

Um seitens des Landes Steiermark den Verpflichtungen als gesetzlicher Heimerhalter nachzukommen, ist diese mit Vertrag vom 1. Juli 2008 vertraglich fixierte Zahlung an die Wirtschaftskammer vorgesehen (siehe RSB GZ.: 14.Ha3/2008-78vom 23. Juni 2008).

Grundlage für die Abgangsdeckung bildet ein Businessplan, welcher in einem Best- Real- und Worst-Case-Szenario erstellt wurde.

Zusätzlich wurde ein vertraglich vorgesehener Budgetbeirat eingerichtet, in welchem das Land die Mehrheit hat und den Vorsitz führt. Dieser Beirat hat insbesondere die Aufgabe, im Zuge regelmäßiger Sitzungen (quartalsmäßig und bei Bedarf) die finanzielle Entwicklung zu überwachen, um bei Abweichungen vom Businessplan rechtzeitig steuernd einzugreifen.

Ansatz 1/251535-7670 "Beiträge an private, nicht auf Gewinn ausgerichtete Institutionen"

In diesem Bereich sollen private, nicht auf Gewinn ausgerichtete Institutionen gefördert werden, die im Bereich der Unterbringung von Lehrlingen Leistungen erbringen.

EINNAHMEN

251 Schüler-, Lehrlings- und Gesellenheime

Ansatz 2/251301 "Zweckgebundene Einnahmen Laufende Gebarung"

Analoge Regelungen sollen für die Ansätze 1/251303 u. -9 "Schülerheim der LBS Fürstenfeld" geschaffen werden.

Ansatz 2/251305 UV "Schülerheim der Landesberufsschule Fürstenfeld"

Die Einnahmen resultieren hauptsächlich aus den Heimgebühren (Post 8121), welche die Lehrlinge bzw. Lehrherren für die Unterbringung bezahlen.

Weiters resultieren noch Einnahmen aus Entgelten der Bediensteten für Verpflegung und für Dienst- und Naturalwohnungen.

259 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen 2590 Jugendkulturarbeit und Aktivitäten des Landesjugendreferates

Ausgaben (OH):

Ansatz 1/259003-0420 "Betriebsausstattung"

Diese Voranschlagsstelle dient zur Bedeckung der Betriebsausstattung mit einem Anschaffungswert über € 400,00.

Ansatz 1/259004-7670 "Maßnahmen zur Prävention"

Die Förderung von Präventionsprojekten im Bereich Jugend erfolgt im Einklang mit der Jugendförderrichtlinie § 3 Abs. 2.

Ansatz 1/259008-6300	"Leistungen der Beförderungsdienste"
Ansatz 1/259008-6310	"Leistungen der Telekommunikation"
Ansatz 1/259008-6700	"Versicherungen"

Diese Voranschlagsstellen dienen zur Bedeckung von Portogebühren für Theateraussendungen der Landesspielberatung, für Telekommunikation und Versicherungen.

Ansatz 1/259009-4000	"Geringwertige Wirtschaftsgüter"
Ansatz 1/259009-4030	"Arbeitsbehelfe"
Ansatz 1/259009-4035	"Ankauf von Anerkennungspräsenten"
Ansatz 1/259009-4560	"Schreib- und sonstige Büromittel"
Ansatz 1/259009-4570	"Druckwerke"
Ansatz 1/259009-4580	"Ärztliche Betreuung und Gesundheitsvorsorge"
Ansatz 1/259009-4590	"Sonstige Verbrauchsgüter"
Ansatz 1/259009-6180	"Instandhaltung der Betriebsausstattung"
Ansatz 1/259009-6200	"Transporte durch die Bahn"
Ansatz 1/259009-6210	"Sonstige Transporte"
Ansatz 1/259009-6440	"Sonstige Rechts- und Beratungskosten an Gewerbetreibende,
	Firmen und juristische Personen"
Ansatz 1/259009-7270	"Entgelte und Honorare"
Ansatz 1/259009-7274	"Nebentätigkeiten"
Ansatz 1/259009-7276	"Entgelte für Leistungen gemäß Mitteilung § 109a EStG 1988"
Ansatz 1/259009-7280	"Entgelte für Leistungen von Firmen"
Ansatz 1/259009-7298	"Sonstige geringfügige Ausgaben"

Diese Voranschlagsstellen dienen zur Bedeckung von Ausgaben für Seminare, Lehrgänge, Vernetzung von und Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen, Bereitstellung von Informationen, Durchführung von Wettbewerben sowie sonstige Aktivitäten und Maßnahmen gem. § 2 Abs. 2 des Steiermärkischen Jugendförderungsgesetzes, LGBl. Nr. 14/2004.

Ansatz 1/259015-7670 "Strukturförderungen in der Jugendarbeit"

Jugendarbeit erfordert eine professionelle nachhaltige Umsetzung von regionalen Bedürfnissen und die Berücksichtigung der gesellschaftlichen Entwicklungen. Dafür ist es teilweise erforderlich, dass Fachstellen der Jugendarbeit vermehrt auch außerhalb von Graz für das Land Steiermark tätig sind und entsprechende Aufgaben übernehmen (Jugendförderrichtlinie § 3 Abs. 2).

25902 Kinder- und Jugendanwaltschaft

Ansatz 1/259023-0420 "Betriebsausstattung

Diese Voranschlagsstelle dient ausschließlich zur Bedeckung der Betriebsausstattung der Kinder- und Jugendanwaltschaft mit einem Anschaffungswert über € 400,00.

Ansatz 1/259029-4000	"Geringwertige Wirtschaftsgüter"
Ansatz 1/259029-4035	"Ankauf von Anerkennungspräsenten"
Ansatz 1/259029-4570	"Druckwerke"
Ansatz 1/259029-6440	"Sonstige Rechts- und Beratungskosten an Gewerbetreibende,
	Firmen und juristische Personen"
Ansatz 1/259029-7270	"Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen"
Ansatz 1/259029-7275	"Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen"
Ansatz 1/259029-7280	"Entgelte für Leistungen von Firmen"
Ansatz 1/259029-7298	"Sonstige geringfügige Ausgaben"

Der Ansatz 1/259029 dient zur Bedeckung sämtlicher Ausgaben, darunter fallen Anschaffung von Wirtschaftsgütern, diverse Druckkosten, Honorare für freie Dienstverträge (KIJA-Botschafter) und sonstige Leistungen von Einzelpersonen und Firmen zur Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendanwaltschaft gem. § 13b StJWG.

Ansatz 1/259115-7670 "Förderung Regionales Jugendmanagement"

In Kooperation mit den 7 steirischen Regionalmanagements wurden Regionale Jugendmanagements aufgebaut. Die veranschlagten Mittel dienen zur Sicherstellung und Durchführung der Tätigkeiten der Regionalen JugendmanagerInnen, diese umfassen im Wesentlichen die Vernetzung und Koordination von jugendrelevanten Stellen, Einbindung in relevante bestehende regionale Gremien, Einarbeitung von Jugendthemen und – anliegen bei regionaler Leitbilderstellung und das Reporting, Monitoring und die Evaluation der Jugendarbeit in den Regionen. Durch die Änderung des Systems des Bezirksjugendmanagements in ein Regionales Jugendmanagement entfallen die Ansätze 1/259018 und 1/259019.

2593 Förderungsmaßnahmen

Ansatz 1/259305-7480 "Investitionskostenzuschüsse für Jugendeinrichtungen"

Die Förderung von Investitionskostenzuschüssen für Jugendeinrichtungen erfolgt im Einklang mit § 3 Abs. 2 der Jugendförderungsrichtlinie.

Ansatz 1/259315-7670 "Förderung von Jugendverbänden und ihrer Veranstaltungen"

Die Förderung der verbandlichen Jugendarbeit erfolgt im Einklang mit der Jugendförderrichtlinie § 3 Abs. 2.

Ansatz 1/259365-7670 "Förderung im Bereich Jugend"

Die Förderung von Projekten im Bereich Jugend erfolgt im Einklang mit der Jugendförderrichtlinie § 3 Abs. 2.

Ansatz 1/259374-7690 "Kinder- und Jugendliteraturpreis des Landes Steiermark"

Der Kinder- und Jugendliteraturpreis des Landes Steiermark wird alle 2 Jahre ausgeschrieben. Im Jahr 2014 wird für Preisgelder ein Betrag in Höhe von € 11.000,00 benötigt. Für das Jahr 2013 wurden € 100,00 als Platzhalter budgetiert. Ansatz 1/259385-7670 "Förderung von Jugendzentren und Jugendinitiativen"

Die Unterstützung von jugendadäquater Infrastruktur und Betreuung vor allem in den Regionen findet im Einklang mit § 3 Abs. 2 der Jugendförderungsrichtlinie statt.

2594 Internationale Treffen in der Steiermark 25941 Landesjugendsingen

Ansatz 1/259419-6210 "Transporte"

Ansatz 1/259419-7270 "Entgelte für Honorare"

Ansatz 1/259419-7280 "Entgelte für Leistungen von Firmen"

Das größte jugendmusikalische Event, das steirische Landesjugendsingen, findet in einem 3-jährigen Rhythmus statt. Zur Durchführung dieses Wettbewerbs wurden für das Jahr 2013 Mitteln in der Gesamthöhe von € 80.200,00 veranschlagt. Im Bereich der außerschulischen Jugendarbeit kann das Land Steiermark selbst gem. § 2 Abs. 2 des Steirermärkischen Jugendförderungsgesetzes, LGBl. Nr.14/2004, mit der Durchführung von Wettbewerben Maßnahmen auf diesem Gebiet setzen. Für das Jahr 2014 wurden auf diesem Ansatz gesamt € 300,00 als Platzhalter budgetiert.

25942 Internationale Jugendkontakte

Ansatz 1/259429-6210 ,,Transporte"

Ansatz 1/259429-7270 "Entgelte für Honorare"

Ansatz 1/259429-7280 "Entgelte für Leistungen von Firmen"

Der Ansatz 1/259429 dient zur Bedeckung von Ausgaben im Rahmen von internationalen Jugendkontakten gem. § 3 Abs. 2 der Jugendförderungsrichtlinie.

Ansatz 1/259725-7670 "Schulsozialarbeit, Beiträge"

Schulsozialarbeit in der Steiermark ist vor dem Hintergrund zunehmender gesellschaftlicher Herausforderungen für SchülerInnen, Eltern und LehrerInnen zu einer wichtigen Ressource geworden, um diesen Herausforderungen zu begegnen und damit auftretende Problemlagen in einem präventiven Ansatz bewältigen zu können. Evaluierungen belegen die Wirksamkeit von Schulsozialarbeit in der Steiermark. In jenen Bezirken, in denen sich Schulsozialarbeit in den letzten Jahren etablieren konnte, ist diese soziale Leistung von den betroffenen Zielgruppen nicht mehr wegzudenken. Die positiven Rückmeldungen seitens der SchülerInnen, der Schulen, der Eltern und auch der Bezirksverwaltungsbehörden belegen die positive Wirkung von Schulsozialarbeit. Ziel ist, vor diesem Hintergrund Schulsozialarbeit in der Steiermark weiterhin auszubauen. Im Rahmen dieser Voranschlagsstelle werden laut Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung Förderungen im Bereich Schulsozialarbeit finanziert.

259729 Schulsozialarbeit

Ansatz 1/259729-7280 "Entgelte für Leistungen von Firmen"

Diese Voranschlagsstelle bedeckt diverse Ausgaben im Rahmen der "Dienstleistung Schulsozialarbeit" laut Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.

Ansatz 1/259745-7670 "Diversitätsmaßnahmen im Bereich Bildung und Gesellschaft"

Diese Voranschlagsstelle dient zur Bedeckung von Diversitätsmaßnahmen aufgrund der Vereinbarung im Arbeitsübereinkommen der Landesregierung, dass jedes Ressort geeignete Maßnahmen im Bereich Integration/Diversität durchführen sollte. (RSB vom 14.04.2011 GZ: FA6A-70.000-4/2010-15, Landtag Steiermark XVI. Gesetzgebungsperiode 2011, Einl.Zahl 465/1)

259809 Jugendkompetenzzentrum

Ansatz 1/259809-4000 "Geringwertige Wirtschaftsgüter"

Ansatz 1/259809-7280 "Entgelte für Leistungen von Firmen"

Ansatz 1/259809-7281 "Entgelte an Firmen"

Aus diesem Ansatz werden geringwertige Anschaffungen, Reparaturen und die notwendigen Reinigungsarbeiten sowie die erforderliche Securityleistung bedeckt.

259818 Mieten an LIG – Jugendkompetenzzentrum

Ansatz 1/259818-7020 "Mieten – Hauptmietzins"

Ansatz 1/259818-7022 "Mieten – Betriebskosten"

Ansatz 1/259818-7024 "Mieten – Verwaltungskosten"

Das Mietverhältnis für das Jugendkompetenzzentrum hat mit 01. Mai 2010 begonnen und wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen (RSB GZ.: FA6A-1.Ref.6/2002-347 und GZ.: A2-28.00-31/2002-18, einstimmiger Beschluss im LT am 01.07.2008).

LIG-Mietenkonzept neu (siehe Ansatz 1/220188)

Einnahmen (OH):

Ansatz 2/259005-8180 "Kursbeiträge"

Die Einnahmen auf dieser Voranschlagsstelle resultieren aus diversen Kursbeiträgen.

Ansatz 2/259015-8280 "Rückersatz nicht verwendeter Beiträge"

Auf dieser Voranschlagsstelle werden Förderungsrückzahlungen vereinnahmt.

Ansatz 2/259021-8801 "Beiträge von Sponsoren für die Kinder- und Jugendanwaltschaft"

Etwaige Einnahmen aus Sponsoring für die Kinder- und Jugendanwaltschaft werden auf dieser Voranschlagsstelle verbucht, um diese auf der Ausgabenseite wieder verwenden zu können.

Ansatz 2/259035-8299 "Verschiedene Einnahmen"

Auf dieser Voranschlagsstelle werden verschiedene geringfügige Einnahmen vereinnahmt.

Ansatz 2/259400-8890 "Transferzahlungen von der EU"

Auf dieser Voranschlagsstelle werden Zahlungen von der EU vereinnahmt.

Ansatz 2/259805-8240 "Jugendkompetenzzentrum, Miet- und Pachtzinse"

Die Einnahmen auf dieser Voranschlagsstelle resultieren aus der Vermietung von Räumen des Jugendkompetenzzentrums.

Ansatz 2/259815-8170 "Kostenbeiträge für Mieten"

Auf dieser Voranschlagsstelle werden Beiträge für Mieten vereinnahmt.

27 Erwachsenenbildung 271 Volksbildungswerke Volksbildungswerk St. Martin

Ansatz 1/271009-4000	"Geringwertige Wirtschaftgüter des Anlagevermögens"
Ansatz 1/271009-4590	"Sonstige Verbrauchsgüter"
Ansatz 1/271009-6140	"Instandhaltung von Gebäuden"
Ansatz 1/271009-7270	"Entgelte von Honorare für Kurse"
Ansatz 1/271009-7296	"Entgelte für Leistungen gemäß Mitteilung § 109aEStG 1988"
Ansatz 1/271009-7280	"Entgelte für Leistungen von Firmen"

Ansatz 1/271009-7298 "Sonstige geringfügige Ausgaben"

Kosten für die durch das Volksbildungswerk St. Martin im Rahmen von Abendkursen durchgeführten Erwachsenenbildungsveranstaltungen. Die Kursbeiträge werden beim Ansatz 271005 vereinnahmt.

Die Ausgaben dürfen nur in der Höhe der tatsächlich erzielten Einnahmen in Anspruch genommen bzw. überschritten werden. Dieser Einnahmen-Ansatz wurde in selber Höhe veranschlagt.

272 Volksbildungsheime

Ansatz 1/27200-U.V. Untervoranschlag "Volksbildungsheim des Volksbildungswerkes St. Martin"

Im Volksbildungsheim werden Eigenveranstaltungen für die ländliche Bevölkerung aber auch für die Bewohner der Umgebung abgehalten. An Eigenveranstaltungen sind geplant:

- a) Weiterbildungsseminare für Lehrer an landwirtschaftlichen Schulen
- b) Absolventenveranstaltungen
- c) Gesellschaftspolitische Seminare für die Landbevölkerung
- d) Bildungstage für Schüler ländlicher Haushaltungsschulen (Tagesschulen)
- e) Landfrauenerholungswochen
- f) Weiterbildungsseminare der Abendkursleiter der St. Martiner Abendkurse

Daneben halten verschiedene Institutionen Gastkurse ab.

Darüber hinaus organisiert St. Martin in der ganzen Steiermark Abendkurse für die Bevölkerung im ländlichen Raum, um auch diesem Personenkreis Weiterbildungsmöglichkeiten zu schaffen.

27 Erwachsenenbildung

Das Land Steiermark hat mit 01.01.2003 im Zuge der Verwaltungsreform die Aufgaben im Bereich Erwachsenenbildung vom Bund übernommen. (Beschluss der LH-Konferenz vom 12.06.2002, GZ VST123/182, und der LandesfinanzreferentInnenkonferenz vom 25.09.2002)

272 Volksbildungsheime

27210 Volksbildungsheim Retzhof

Im Zuge der Organisationsreform 2012 wurden die Ansätze die das Volksbildungsheim Schloss Retzhof betreffen an die Fachabteilung Gesellschaft und Diversität übertragen.

Ansatz 1/272103 U.V. "Anlagen"

Der Ansatz 1/272103 dient zur Bedeckung der laufenden Wartungskosten sowie des Inventars, der benötigten technischen Einrichtungen und der Heimausstattung für die gesamte Liegenschaft (Schlossgebäude mit Rezeption, Verwaltungs- und Seminarräume, Küche, Schlosstaverne, Wäscherei, Liftanlage, Werkraum, 2 Gästehäuser samt gesamter Infrastruktur inklusive Heizungsanlage).

Ansatz 1/272108 U.V. "Sonstige Sachausgaben, Pflichtausgaben"

Der Ansatz 1/272108 bedeckt den gesamten Bereich der Lebensmittel (Küche und Schlosstaverne) zur Gästeverpflegung, Heizkosten sowie sonstige Aufwendungen (Telekommunikation, Leistungen der Beförderungsdienste, öffentliche Abgaben).

Ansatz 1/272109 U.V. "Sonstige Sachausgaben"

Der Ansatz 1/272109 bedeckt den Bereich sämtlicher anzuschaffender Wirtschaftsgüter für den laufenden Betrieb des Hauses im Bereich Verwaltung, den Zukauf von Dienstleistungen, ReferentInnenhonorare zur Abwicklung des gesamten Seminarbetriebes. Weiters werden mit diesem Ansatz Werkverträge, freie DienstnehmerInnenverträge, die Erstellung sämtlicher Druckwerke und Werbemittel sowie die laufende Instandhaltung aller beweglichen Güter abgedeckt.

272118 Volksbildungsheim Retzhof - Mieten an LIG

Ansatz 1/272118-7020 "Mieten – Hauptmietzins"

Ansatz 1/272118-7022 "Mieten – Betriebskosten"

Ansatz 1/272118-7024 "Mieten – Verwaltungskosten"

Die Landesimmobilien-Gesellschaft (LIG) ist aufgrund des mit dem Land Steiermark abgeschlossenen Kaufvertrages vom 24.11.2006 Eigentümerin des Volksbildungsheimes Schloss Retzhof. Mit Abschluss des Mietvertrages verpflichtet sich das Land Steiermark zur Leistung des Mietzinses sowie der Betriebs- und Instandhaltungskosten.

LIG-Mietenkonzept Neu (siehe Ansatz 1/220188)

Einnahmen (OH):

Ansatz 2/272105 U.V. "Allgemeine Deckungsmittel"

Die Einnahmen resultieren hauptsächlich aus Internatsgebühren und Kursbeiträgen. Weiters resultieren noch Einnahmen aus Entgelten der Bediensteten für Verpflegung, für Dienst- und Naturalwohnungen, aus Werbeeinnahmen, Verkaufserlösen für Publikationen sowie sonstigen geringfügigen Einnahmen.

279 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

2791 Förderungen

Im Zuge der Organisationsreform 2012 wurden die Ansätze für die Erwachsenenbildung von der A3 an die A6 - Fachabteilung Gesellschaft und Diversität übertragen.

Ausgaben (OH):

Ansatz 1/279124-7670 "Beiträge für Leistungen an Externe im Bereich Erwachsenenbildung"

Die Mittel dienen zur Finanzierung von Aufgaben im Bereich Erwachsenenbildung. Es handelt sich um Aufgaben und Tätigkeiten, die mangels landeseigener Ressourcen (Personal) extern besorgt werden müssen.

Ansatz 1/279125-7305 "Beiträge an Gemeinden für die Erwachsenenbildung"

"Förderung von Veranstaltungen und Einrichtungen der
Erwachsenenbildung und des öffentlichen Bibliothekswesens"

Ansatz 1/279125-7690 "Zuwendungen an Einzelpersonen"

Die veranschlagten Mittel dienen der Unterstützung von Institutionen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung und des Öffentlichen Bibliothekswesens. Weiters werden Veranstaltungen, Projekte usw. im Rahmen der Erwachsenenbildung und der Verbesserung der Medienkompetenz unterstützt. Die Mittel dienen zusätzlich der Strukturerhaltung in der Erwachsenenbildung und dem Bibliothekswesen.

Ansatz 1/279129-7280 "Entgelte für Leistungen von Firmen"

Die Mittel dienen der Herstellung und dem Ankauf von "Wartinger-Medaillen", weiters für die Abdeckung von Tagungskosten, für Honorare, für Kosten für die Wartung der Steirischen Weiterbildungsdatenbank ("www.weiterbildung.steiermark.at") und den Ankauf von Druckwerken.

Ansatz 1/279134-7670 "Beiträge für Leistungen an Externe im Bereich Öffentliches Bibliothekswesens"

Die Mittel dienen zur Finanzierung von Aufgaben im Bereich des öffentlichen Bibliothekswesens. Es handelt sich um Aufgaben und Tätigkeiten, die mangels landeseigener Ressourcen (Personal) extern besorgt werden müssen.

Ansatz 1/279144-7670 "Förderung von Lehrgängen für Erwachsene"

Mit Beschluss vom 20.11.2011 unter der GZ: A3.28-E-6/2011-89 (Landtagsvorlage) wurde die Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Förderung von Lehrgängen für Erwachsene im Bereich Basisbildung/Grundkompetenzen sowie von Lehrgängen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses beschlossen. Die Finanzierung erfolgt im Verhältnis 50: 50 zwischen Bund und Land Steiermark.

Ansatz 1/279205-7670 ,,Bildungs- und Berufsorientierung, Beiträge"

Die Angebotslandschaft zur Bildungs- und Berufsorientierung in der Steiermark ist von einer Vielzahl an unübersichtlichen Aktivitäten und AnbieterInnen geprägt. Trotz dieser großen Vielfalt erreichen die Angebote oft nicht die Zielgruppen (das belegt eine Studie des ÖIBF aus dem Jahr 2011). Geringere Budgets, auch seitens des Landes Steiermark, machen eine koordinierte Vorgehensweise in der Abstimmung von Angeboten zur Bildungs- und Berufsorientierung notwendig. Im Rahmen der Erarbeitung von steiermarkweit abgestimmten Zielen und Strategien zur Bildungs- und Berufsorientierung sollen zukünftig Angebote gemeinsam mit den AnbieterInnen besser koordiniert und an die Standards der internationalen Strategie zur "Lifelong Guidance" angeglichen werden. Ziel ist es, strategische Projekte und Aktivitäten zu fördern, die bestehende Institutionen in ihrem Auftrag zur Bildungs- und Berufsorientierung zu unterstützen (Schulen, Wirtschaft, ...). Dabei wird Bildungs- und Berufsorientierung als lebensbegleitender Prozess und als öffentliche Aufgabe definiert, die den Bereich der Erwachsenenbildung miteinschließt. Im Rahmen dieser Voranschlagsstelle werden laut Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung Förderungen im Bereich Bildungs- und Berufsorientierung finanziert, somit entfällt gegenüber dem LV 2012 die Voranschlagsstelle 1/259735-7670 zur Gänze.

Ansatz 1/279209-7270 "Entgelte und Honorare"

Ansatz 1/279209-7276 "Entgelte für Leistungen gemäß § 109a EStG 1988"

Ansatz 1/279209-7280 "Entgelte für Leistungen von Firmen"

Der Ansatz 1/279209 dient zur Bedeckung diverser Ausgaben im Rahmen der "Dienstleistung Bildungs- und Berufsorientierung" laut Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung. Durch die Übertragung der Erwachsenenbildung an die A6 - Fachabteilung Gesellschaft und Diversität wurde auch die Bildungs- und Berufsorientierung in diesem Bereich budgetiert, somit entfällt gegenüber dem LV 2012 der Ansatz 1/259739 zur Gänze.

Einnahmen (OH):

Ansatz 2/279125-8280 "Rückersatz von Förderungsbeiträgen"

Auf dieser Voranschlagsstelle werden Förderungsrückzahlungen vereinnahmt.

Ansatz 2/279141-8551 "Kostenbeitrag des Bundes gemäß § 15a B-VG"

Gemäß Art. 9 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Förderung von Lehrgängen für Erwachsene im Bereich Basisbildung/Grundkompetenzen sowie von Lehrgängen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses werden auf dieser Voranschlagsstelle die erwarteten Zahlungen des Bundes vereinnahmt.

28 Forschung und Wissenschaft 281 Universitäts- und Hochschuleinrichtungen 28100 Studentenheim Graz-Rieshang

Das Studentenheim des Landes Steiermark wurde mit 01.01.2007 von der LIG erworben und anschließend vom Land Steiermark rückgemietet.

Ausgaben (OH):

Ansatz 1/281003 U.V. "Anlagen"

Der Ansatz 1/281003 dient zur Bedeckung der laufenden Wartungskosten von Gebäuden, der

benötigten technischen Einrichtungen und der Heimausstattung für die gesamte Liegenschaft.

Ansatz 1/281008 U.V. "Sonstige Sachausgaben, Pflichtausgaben"

Der Ansatz 1/281008 bedeckt den Bereich der Telekommunikation, der Leistungen der Be-

förderungsdienste und der Energiebezüge.

Ansatz 1/281009 U.V. "Sonstige Sachausgaben"

Der Ansatz 1/281009 bedeckt den Bereich sämtlicher anzuschaffender Wirtschaftsgüter für

den laufenden Betrieb des Hauses sowie den Zukauf von Dienstleistungen. Weiters werden

mit dem Ansatz sämtliche Reinigungsmittel sowie die laufende Instandhaltung aller bewegli-

chen Güter abgedeckt.

281018 Mieten LIG Studentenheim Graz-Rieshang

Ansatz 1/281018-7020 "Mieten – Hauptmietzins"

Ansatz 1/281018-7022 "Mieten – Betriebskosten"

Ansatz 1/281018-7024 "Mieten – Verwaltungskosten"

Der Ansatz 1/281018 bedeckt die vorgeschriebenen LIG Mieten für das Studentenheim Graz-

Rieshang. LIG-Mietenmodell NEU (Siehe Ansatz 1/220088)

Einnahmen (OH):

Ansatz 2/281005 U.V. ,,Allgemeine Deckungsmittel"

Die Einnahmen resultieren hauptsächlich aus den Heimgebühren auf Basis der voraussichtlichen Auslastung. Weiters resultieren noch Einnahmen aus der Vermietung von Höfen und Parkplätzen sowie aus sonstigen geringfügigen Einnahmen.

320 Ausbildung in Musik und darstellender Kunst 3201 Steirisches Musikschulwerk

Ansatz 1/320114-7305 "Zuschüsse an Gemeinden zum laufenden Aufwand"

Vergabe von Landesmitteln an steirische Gemeinden außerhalb der Landeshauptstadt Graz, die Rechtsträger von Musikschulen sind.

Die Höhe der Landesmittel richtet sich nach den derzeit gültigen Förderungsrichtlinien, Beschluss der Stmk. Landesregierung vom 6. Juni 2012, GZ. FA6E-2665-1/2011-7.

Ansatz 1/320115-7355 "Beiträge an Gemeinden" Ansatz 1/320115-7690 "Beiträge an Einzelpersonen"

Projektförderungen: Veranstaltungen, die für die Positionierung und Weiterentwicklung des Musiklandes Steiermark wichtig sind.

Ansatz 1/320115-7670 "Beiträge an Vereine für Projekte"

"Musik der Jugend" – "PRIMA LA MUSICA", Landeswettbewerb;

Förderung des Bundesbeitrages (die jährliche Leistung eines Förderungsbeitrages von jedem Bundesland wurde in der LandeskulturreferentInnenkonferenz am 6. Mai 1994 mittels Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung der "Österreichischen Jugendmusikwettbewerbe" beschlossen).

Ansatz 1/320128-6000 "Energiebezüge"

Bezahlung der laufenden Energiekosten (Strom und Wärmelieferung) für angemietete Räume.

Ansatz 1/320128-7020

"Miet- und Pachtzinse"

Kosten zur Abdeckung von Miet- und Betriebskostenaufwand für angemietete Räume.

Ansatz 1/320129-4570

"Druckwerke"

Kosten für Druckwerke wie z.B. Fortbildungskalender und Untergrund für Teilnahmebestätigungen; erforderliche Publikationen des Musikschulwesens (z.B. Jahresbericht der Kommunalen Musikschulen); Zeugnisuntergrund für die Verleihung von Musikschulabzeichen als sichtbares Zeichen einer erfolgten Musikschulausbildung.

Ansatz 1/320129-6210

"Sonstige Transporte"

Aufwendungen für die anfallenden Transportkosten von diversen Veranstaltungen.

Ansatz 1/320129-7270

"Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen"

Anfallende Kosten für Aufwandsentschädigungen für FachreferentInnentätigkeit, sowie die erforderlichen Ausgaben für Fortbildungsveranstaltungen im Jahr 2013 und 2014. Die Veranstaltungen sind als Prozess der Weiterentwicklung der steirischen Musikschulen unbedingt erforderlich.

Ansatz 1/320129-7280

"Entgelte für Leistungen von Firmen"

Anfallende Kosten diverser Veranstaltungen (z.B. für die Verleihung der Musikschulabzeichen etc.), weiters für die Verwaltungssoftware MSDat lt. Software-Wartungsvertrag mit der Fa. Vescon Systemtechnik GmbH., Gleisdorf. Diese Musikschulsoftware ist für die Förderungsabwicklung unbedingt erforderlich.

Ansatz 1/320129-7296

"Werbemaßnahmen"

Aufwendungen für diverse Werbemaßnahmen.

Ansatz 1/320129-7298

"Sonstige geringfügige Ausgaben"

Um diverse anfallende Kosten haushaltsgerecht buchen zu können, ist diese Voranschlagspost erforderlich.

Ansatz 1/320129-7314

"Dienstgeberbeiträge"

Ab dem Jahr 2006 hat lt. Richterlass der Abteilung 5 Nr. 12/2005 v. 19.12.05 jede Abteilung für den Aufwand der "Dienstgeberbeiträge" selbst aufzukommen.

EINNAHMEN

Ansatz 2/320111-8852

"Spenden – Zweckgebundene Einnahmen"

Zu erwartende Einnahmen für das Projekt "Musik der Jugend" – "PRIMA LA MUSICA" – VSt. 320115-7670.

Johann-Joseph-Fux-Konservatorium des Landes Steiermark in Graz

32020 U.V. Konservatorium des Landes Steiermark in Graz

Ansatz 1/320203-0100

"Ankauf von Büroräumlichkeiten"

Leasingraten für den Neubau Entenplatz 1b in Graz.

(Grundlage: RS-Beschluss vom 03.05.1999, GZ: 6-46 K1/35-99) Zur Bedeckung werden lt. LT-Beschluss Nr. 563 vom 16.04.2002 jährlich Mittel aus der für Baumaßnahmen zweckgewidmeten Rücklage der Landesrundfunkabgabe herangezogen.

Ansatz 1/320203-0420 "Inventar und sonstige Betriebsausstattung, Anschaffungswert über € 400.-,

Für den Musikunterricht und Instrumentenverleih des JJFK werden verschiedenste Musikinstrumente benötigt. Bestand: 45 Klaviere, 47 Pianinos u. weitere ca. 1000 verschiedene Blas-, Streich- und Zupfinstrumente, sowie Schlagwerke. Teilweise sind die Instrumente schon sehr veraltet und müssen durch neue ersetzt werden.

Die Erhöhung für 2013-2014 ergibt sich wegen der Anschaffung der Büroausstattung inkl. Hardware für die Erschließung der Bibliotheksbestände als Vorbereitung für eine allfällige Ausgliederung der Bibliotheksbestände des JJFK an die KUG. Die Ausstattung wird nach Projektabschluss für die Einrichtung eines EDV-Raumes für Lehrende im JJFK weiterverwendet.

Ansatz 1/320203-0421 "Ankauf Musikinstrumente"

Ab 2013 werden Musikinstrumente ab einem Anschaffungswert über brutto € 400,- gesondert bei dieser VSt. verbucht.

Ansatz 1/320203-0632 "Gebäude, Neubauten und Instandsetzungen"

Erforderliche Kosten zur Abdeckung von Instandsetzungsmaßnahmen an Fußböden, Fenster, WC-Anlagen, Elektro-, Heizung-, Wasser- und Sanitärinstallationen.

Ansatz 1/320208-6000 "Energiebezüge"

Energieaufwand für die Gebäude Entenplatz 1b und Griesgasse 27.

Ansatz 1/320208-6300 "Leistungen der Beförderungsdienste"

Erforderliche Postgebühren.

Ansatz 1/320208-6310 "Leistungen der Telekommunikation"

Anfallende Telefonkosten der Telefonanbieter

Ansatz 1/320208-6700 "Versicherungen"

Instrumententransportversicherung (Polizze GF-27053841-0) und Betriebsversicherung für das Außenlager der Bibliothek in Andritz (Polizze GF-25434949-9) bei der Zürich Versicherungs- AG.

Ansatz 1/320208-6571 "Bankomat- und Kreditkartenspesen"

Aufwendungen für Bankomat- und Kreditkartenspesen.

Ansatz 1/320208-7027 "Mieten – Sonstige"

- Kosten zur Abdeckung des Miet- und Betriebskostenaufwandes für die angemieteten Räume im Nikolai - Center (Griesgasse 27) (Zustimmung lt. Reg. Sitzungsbeschluss vom 28.6.2004 - Mietvertrag mit der <u>Ärztekammer</u>). Diese Räumlichkeiten werden für die Abteilung Popularmusik benötigt
- Betriebskosten der Firma <u>Schauersberg-Immobilien GmbH</u> für Gebäude Entenplatz
 1b
- Mietaufwände für die Ausgelagerte Bibliothek in Andritz.
- Mietaufwände zwecks Anmietung des Minoritensaales für 5 Termine pro Jahr.

Ansatz 1/320208-7100 "Öffentliche Abgaben"

Die Erhöhung ergibt sich aus der geplanten Forderung für Kommunalsteuer.

Gebühren an die Bundespolizeidirektion Graz für Veranstaltungen des JJFK im Minoritensaal und im Raiffeisenhof.

Ansatz 1/320209-4000 "Geringwertige Wirtschaftsgüter, Beträge unter € 400,--,

Ankauf von Kleinmöbel, Instrumente u. -zubehör, sowie Kleinmaterial.

Da es vielen Kindern ermöglicht werden soll im Rahmen des Musikunterrichtes ein Instrument zu erlernen, sind Instrumentenankäufe für die Singschule sowie für den Verleih erforderlich.

Teilweise sind die Instrumente schon sehr veraltet und müssen durch neue ersetzt werden.

Ansatz 1/320209-4020 "Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen"

Ankauf von Ersatzteilen und Kleinmaterial um dringende Reparaturen durch Bedienstete des JJFK bei Einrichtungsgegenständen und Instrumenten (u.a. Saiten) durchführen zu können.

Ansatz 1/320209-4520 ,,Treibstoffe"

Kosten für Benzin bei kurzfristigen Transporten.

Ansatz 1/320209-4560 "Schreib- und sonstige Büromittel"

Kosten zur Abdeckung des laufenden Büromittelverbrauches des JJFK.

Ansatz 1/320209-4570 "Druckwerke"

Kosten für Druckwerke (Noten, Informationsbroschüren an Eltern und SchülerInnen, Fortbildungskalender, Jahresbericht, Zeugnisformulare usw.).

Ansatz 1/320209-4590 "Sonstige Verbrauchsgüter"

Aufwendungen für das erforderliche Reinigungszubehör des JJFK (WC-Papier, Seifenspender, Staubsaugersäcke, Reinigungsmittel, Putztücher usw.).

Ansatz 1/320209-6140 "Instandhaltung von Gebäuden"

Für notwendige Arbeiten bzw. Reparaturen in den Gebäuden Nikolaigasse 2, Griesgasse 27 und Entenplatz 1b, z.B. Abschleifen und Versiegeln der Fußböden, Reparaturen an den Jalousien bzw. an den Elektro- und Sanitäreinrichtungen etc.

Ansatz 1/320209-6180 "Instandhaltung der Betriebsausstattung"

Aufwendungen von Fremdfirmen für dringende Reparaturen an der Betriebsausstattung wie Möbel, EDV-Hardware, Telefonanlage und Elektrogeräten.

Ansatz 1/320209-6181 "Instandhaltung von Musikinstrumenten"

Der Mehraufwand ergibt sich wegen der Mehraufwendungen für die jährlichen Wartungsarbeiten an den ca. 100 Klavieren sowie ca. 1.000 Leihinstrumenten des JJFK inkl. der Außenstellen.

Ansatz 1/320209-6210 "Sonstige Transporte"

Aufwendungen für die anfallenden Transportkosten in die 7 Außenstellen und 5 Singschulen bzw. zu diversen Veranstaltungen, wie Minoritensaal, Raiffeisenhof und Konzerten innerhalb der Steiermark.

Ansatz 1/320209-7250 "Bibliothekserfordernisse"

Erschließung der Bibliotheksbestände als Vorbereitung für eine allfällige Weitergabe der Bestände des JJFK an die Landesbibliothek.

Durch das Verleihen der Noten müssen die Notenbücher in gewissen Abständen neu gebunden werden.

Ansatz 1/320209-7271 "Honorar für Gastvorträge"

Aufwendungen für Gastvorträge zum Zweck der Fortbildung von Lehrenden des JJFK.

Ansatz 1/320209-7274 "Nebentätigkeiten"

Aufwendungen für allfällige Nebentätigkeiten inkl. Sozialversicherungsbeiträge der Lehrenden des JJFK.

Ansatz 1/320209-7275 "Werkverträge für freie Dienstnehmer"

Für Vertretungen (Krankenstand etc.) von Lehrenden des JJFK bei Nichtanstellung durch die Abteilung 5 – Personal, für zusätzliche Lehrende in den Singschulen, für Vortragende für die berufsbegleitenden ao. Studiengänge EMP/IMP sowie für Sonderveranstaltungen des JJFK (z. B. Dirigententätigkeit, Seminarvortragende) werden zwecks Aufrechterhaltung des Unterrichtsbetriebes im JJFK fallweise externe Personen durch die Direktion des JJF-Konservatoriums etc. beauftragt.

Die Beauftragung erfolgt mittels eines freien Dienstvertrages bzw. eines Werkvertrages.

Ab 01.01.2010 müssen die Ausgaben für freie DienstnehmerInnen (Sozialvesicherungsbeiträge gem. § 4 Abs. 4 ASVG, Beiträge zum Familienlastenausgleichsgesetz – FLAG sowie eine eventuell anfallende Kommunalsteuer ausnahmslos bei dieser Voranschlagspost verbucht werden.

Refundierung von 1,37 Dienstposten an die Abteilung 5 – Personal aufgrund der jährlichen Vorschreibung.

Ansatz 1/320209-7276 "Entgelte für Leistungen Einzelpersonen gem. § 109a EStG.,

Begleichung von Honorarnoten (z.B. Seminare etc.).

Ansatz 1/320209-7279 "Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen"

Für Mitwirkung von Personen bei Konzerten und Workshops (z. B. Tontechniker etc.).

Ansatz 1/320209-7280 "Entgelt für Leistungen von Firmen"

Die veranschlagten Mittel dienen der Kopien- u. Druckkostenabrechnung der Fa. Canon für die 3 Kopierer u. Drucker im JJFK. Insbesondere werden Aufwendungen für die Überwachung der Räume durch die Firma ÖWD am J. J. Fux-Konservatorium, für die Erweiterung der Schuldatenbank durch die Fa. INDI, für GIS- bzw. AKM Gebühren u. ä. hier veranschlagt.

Ansatz 1/320209-7298 "Sonstige geringfügige Ausgaben"

Aufwendungen für allfällige geringfügige Ausgaben (z. B. Bankspesen, Entsorgungsgebühren etc.).

Ansatz 1/320209-7299 "Abschreibung von uneinbringlichen Forderungen"

Nicht einbringbare Schulkostenbeiträge und Instrumentenleihgebühren.

Ansatz 1/320209-7314 "Nebentätigkeiten, Dienstgeberbeiträge"

Lt. Richterlass der Fachabteilung 4 B - Landesbuchhaltung vom 03.02.2010, GZ: FA4B-40 La 9/2010-3, sind die Sozialversicherungsbeiträge für Nebentätigkeiten nicht mehr bei der Voranschlagspost 7314 "Nebentätigkeiten, Dienstgeberbeiträge" zu verrechnen, sondern bei der Voranschlagspost 7274 "Nebentätigkeiten".

Ansatz 1/320209-7315 "Werkverträge für freie Dienstnehmer, Sozialversicherungsbei – träge"

Für die freien DienstnehmerInnen sind Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

Zahlungen an die LIG:

Ansatz 1/320218-7020: "Mieten-Hauptmietzins"

Durch den mit der LIG abgeschlossenen Mietvertrag vom 04.05.2007 für das Gebäude Nikolaigasse 2 in Graz sind Hauptmietzinszahlungen jährlich in der Höhe von € 165.900,- erforderlich. Diese Post inkludiert auch die laut Mietvertrag festgelegte jährliche EURIBOR-Anpassung.

Ansatz 1/320218-7021 "Mieten-Instandhaltung"

Durch die Mietverträge ist für die Jahre 2013 und 2014 jeweils ein Betrag in der Höhe € 60.200,- vorgegeben.

Ansatz 1/320218-7022 "Mieten-Betriebskosten"

Für Betriebskosten beim Gebäude Nikolaigasse 2

Ansatz 1/320218-7023 "Mieten-Energiebezüge"

Für Energiebezüge beim Gebäude Nikolaigasse 2.

Ansatz 1/320218-7024 "Mieten-Verwaltungskosten"

Für Verwaltungskosten beim Gebäude Nikolaigasse 2

Ansatz 1/320218-7025 "Mieten-Baubetreuungshonorare"

Für Baubetreuungshonorare beim Gebäude Nikolaigasse 2

Ansatz 1/320218-7026 "Mieten-Zusatzmieten"

Gebäude Nikolaigasse 2

Mit Grundsatzbeschluss vom 11.04.2005, GZ: FA6E-Kons-B1-05/03, wurde die Durchführung des Bauvorhabens "Johann-Joseph-Fux Konservatorium – Generalsanierung und Funktionsadaptierung" genehmigt. Die Erhöhung der jährlichen Zusatzmieten nach der Generalsanierung von € 276.000,- um € 128.800.- auf insgesamt € 404.800,- wurde von der Steiermärkischen Landesregierung am 17.12.2007, GZ: FA6E-K2-2007/4, beschlossen.

Einnahmen: JJF-Konservatorium

Ansatz 2/320200-8555 "Beitrag der Stadt Graz – Einnahme mit Ausgabenverpflichtung"

Jährlich wird laut Vertrag 6-46 Ze 1/13-1992 mit Wirksamkeit 1.1.1992 von der Stadt Graz ein Betrag von € 10.900.- für Instrumentenreparaturen an das JJF-Konservatorium überwiesen.

Die Buchung auf der Ausgabenseite erfolgt auf 1/320209-6181 (Instandhaltung von Instrumenten)

Ansatz 2/320201-8852 "Spenden – Zweckgebundene Einnahmen, laufende Gebarung."

Zu erwartende Einnahmen durch freiwillige Spenden bei Veranstaltungen. Die Buchung auf der Ausgabenseite erfolgt auf 1/320203-0420 (Instrumentenankauf) und 1/320209-4000.

Ansatz 2/320205-8170 "Leihgebühren"

Bei dieser Voranschlagsstelle werden die zu erwartenden Einnahmen Aus dem Verleih der Musikinstrumente des JJFK veranschlagt. Ansatz 2/320205-8173 "Werbung für Dritte"

Ansatz 2/320205-8180 "Kostenbeiträge der Schüler"

Bei dieser Voranschlagsstelle werden die zu erwartenden Einnahmen von Schulkostenbeiträgen veranschlagt.

Ansatz 2/320205-8299 "Sonstige Einnahmen"

Bei dieser Voranschlagsstelle werden die zu erwartenden Einnahmen aus den Getränke-Automaten im JJFK und für Kopien, Vermietung von Räumen usw. veranschlagt.

41 Allgemeine öffentliche Wohlfahrt 416 Hilfen für Kriegsopfer und Geschädigte nach dem Opferfürsorgegesetz

Ansatz 1/416208-7680 "Entschädigung für Kriegsgefangene (LandeslehrerInnen)"

Aufwendungen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, BGBl. I Nr. 142/2000 i.d.g.F.. (Rückersatz beim Ansatz 2/416200-8501)

43 Jugendwohlfahrt 439 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen 4392 Sonstige Maßnahmen

Ausgaben (OH):

Ansatz 1/439235-7670 "Förderungen im Rahmen des Jugendschutzes"

§§ 17 und 18 StJSchG: Mit den Einnahmen aus den Geldstrafen nach dem Stmk. Jugendschutzgesetz (VST 2/439231-8810) sind verschiedene Projekte/Maßnahmen im Bereich Prävention zu finanzieren. Die Höhe der Ausgabe richtet sich nach der Einnahme und darf diese nicht überschreiten.

Ansatz 1/439239-4570 ,,Druckwerke"

Ansatz 1/439239-7270 "Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen"

Ansatz 1/439239-7275 "Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen"

Ansatz 1/439239-7280 "Entgelte für Leistungen von Firmen"

Ansatz 1/439239-7297 "Verschiedene Maßnahmen des Jugendschutzes"

Mit den Einnahmen aus den Geldstrafen nach dem Stmk. Jugendschutzgesetz (VST 2/439231-8810) sind die im § 17 Abs. 1 leg.cit. erwähnten Angebote zu finanzieren (Beratungsgespräche, Gruppenarbeiten). Die Höhe der Ausgabe richtet sich nach der o.a. Einnahme und darf diese nicht überschreiten.

Einnahmen (OH):

Ansatz 2/439231-8810 "Geldstrafen nach dem Steiermärkischen Jugendschutzgesetz"

Gemäß § 18 StJSchG werden Geldstrafen auf dieser Voranschlagsstelle vereinnahmt und für Maßnahmen des Jugendschutzes verwendet.

46 Familienpolitische Maßnahmen469 Sonstige Maßnahmen46900 Frauenpolitische Maßnahmen

Ausgaben (OH):

Ansatz 1/469005-7670 "Förderung von Institutionen im Rahmen von Frauenbelangen"

Im Rahmen dieser Voranschlagsstelle werden sowohl die frauenrelevanten Basis- und Strukturförderungen wie auch Projekte auf Basis des StFFG (Steiermärkischen Frauenförderungsgesetzes) finanziert.

Ansatz 1/469008-6300 "Leistungen der Beförderungsdienste"

Diese Voranschlagsstelle dient zur Bedeckung von Ausgaben für Aussendungen und Portogebühren.

Ansatz 1/469009-4000	"Geringwertige Wirtschaftsgüter"
Ansatz 1/469009-4570	"Druckwerke"
Ansatz 1/469009-4590	"Sonstige Verbrauchsgüter"
Ansatz 1/469009-6210	"Sonstige Transporte"
Ansatz 1/469009-6440	"Sonstige Rechts- und Beratungskosten an Gewerbetreibende,
	Firmen und juristische Personen
Ansatz 1/469009-7233	"Ausgaben im Interesse von Frauenbelangen"
Ansatz 1/469009-7270	"Honorare und Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen"
Ansatz 1/469009-7276	"Entgelte für Leistungen gemäß Mitteilung § 109a EStG 1988"
Ansatz 1/469009-7280	"Honorare und Entgelte für Leistungen von Firmen

Der Ansatz 1/469009 dient zur Bedeckung von Druckkosten, von Honoraren und Entgelten für Einzelpersonen und ReferentInnen sowie für Firmen. Weiters werden Ausgaben im Interesse von Frauenbelangen und weitere geringfügige Ausgaben zur Aufrechterhaltung des Standardbetriebes im Sinne des Steiermärkischen Frauenförderungsgesetzes abgedeckt.

46901 Anonyme Geburt, Babyklappe, Totgeburten

Ansatz 1/469015-7670 "Förderung der Kontaktstelle Anonyme Geburt"

Diese Voranschlagsstelle dient zur Finanzierung der Verträge mit der Kontaktstelle "Anonyme Geburt" (Basissubvention).

Ansatz 1/469019-7280 "Honorare und Entgelte für Leistungen von Firmen"

Ansatz 1/469019-7297 "Übrige Ausgaben"

Der Ansatz 1/469019 dient zur Bedeckung der laufend anfallenden Kosten für anonyme Geburten und für die Babyklappe (Landtagsbeschluss Nr. 207 vom 03.07.2001). Gemäß § 16 Abs. 2 des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes besteht für tot- und fehlgeborene Kinder eine Bestattungspflicht. Die Kosten hierfür werden ebenfalls durch diesen Ansatz bedeckt.

46905 Gender-Mainstreaming des Landes Steiermark

Ansatz 1/469059-7270 "Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen"

Ansatz 1/469059-7280 "Entgelte für Leistungen von Firmen"

Der Ansatz 1/469059 dient zur Bedeckung der Kosten aufgrund des Beschlusses der Landesregierung mit GZ: FA6A-4.96/2007 vom 06.12.2007 und des Landtages, einen mit allen Ressorts einbeziehenden Prozess durchzuführen und der Vorgabe Gender Budgeting im Land Steiermark umzusetzen.

4691 Familienpoltische Maßnahmen

Ansatz 1/469108-6300 "Leistungen der Beförderungsdienste"

Diese Voranschlagsstelle dient zur Bedeckung der Ausgaben für Aussendungen und Portogebühren.

Ansatz 1/469109-4000 "Geringwertige Wirtschaftsgüter"

Ansatz 1/469109-4035 "Ankauf von Anerkennungspräsenten"

Ansatz 1/469109-4570 ,,Druckwerke"

Ansatz 1/469109-4590 "Sonstige Verbrauchsgüter"

Ansatz 1/469109-6210 "Sonstige Transporte"

Ansatz 1/469109-6440 ,,Sonstige Rechts- und Beratungskosten an Gewerbetreibende,

Firmen und juristische Personen"

Ansatz 1/469109-7233 "Ausgaben im Interesse von Familienbelangen"

Ansatz 1/469109-7270 "Honorare und Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen"

Ansatz 1/469109-7276 "Entgelte für Leistungen gemäß Mitteilung § 109a EStG 1988"

Ansatz 1/469109-7280 "Honorare und Entgelte für Leistungen von Firmen"

Der Ansatz 1/469109 dient zur Bedeckung von Druckkosten, von Honoraren und Entgelten für Einzelpersonen und ReferentInnen sowie für Firmen. Weiters werden Ausgaben im Interesse von Familienbelangen und weitere geringfügige Ausgaben zur Aufrechterhaltung des Standardbetriebes laut Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung abgedeckt.

Ansatz 1/469115-7670 "Förderung im Bereich Familie"

Diese Voranschlagsstelle dient zur Förderung von Institutionen und nachhaltigen Projekten im Bereich Familie, insbesondere zu den Schwerpunktsetzungen im Bereich Elternbildung (auf Basis des steirischen Konzepts zur Elternbildung und –begleitung mit klaren Qualitätskriterien), Vereinbarkeit von Beruf und Familie, sowie familienfreundliche Unterstützungsmodelle in Freizeit, Bildung und Gesellschaft.

Ansatz 1/469125-7670 "Strukturförderungen im Bereich Familie"

Diese Mittel dienen der Aufrechterhaltung der erforderlichen Strukturen im Bereich Familie u. a. für die Eltern-Kind-Zentren in der Steiermark gemäß der Richtlinie zur Förderung der steirischen ZWEI UND MEHR-Eltern-Kind-Zentren (EKIZ).

Ansatz 1/469128-6300 "Leistungen der Beförderungsdienste"

Diese Voranschlagsstelle dient zur Bedeckung der Ausgaben für Aussendungen und Portogebühren im Rahmen des Steirischen Familienpasses.

Ansatz 1/469129-4030 "Steirischer Familienpass, Druckkosten"

Mit RSB vom 29.01.1990, GZ: Präs-11.11-5/89-3, wurde der Familienpass des Landes Steiermark eingeführt. Seitdem ermöglicht der ZWEI UND MEHR-Steirische Familienpass Familien ab einem Erwachsenen und einem Kind Ermäßigungen in den verschiedensten Bereichen. Seit 2009 ist auch der Bezug der Elternbildungsgutscheine an den Familienpass gekoppelt. Diese Voranschlagsstelle bedeckt sämtliche Kosten zur Erstellung und Herstellung dieses Passes incl. der dazugehörigen Informationsbroschüren.

Ansatz 1/469135-7670 "Förderung von familienunterstützenden Maßnahmen"

Diese Voranschlagsstelle dient zur Förderung von familienunterstützenden Maßnahmen vor allem im Zuge der strategischen Neuausrichtung aufgrund der gesellschaftspolitischen Herausforderungen, etwa dem demografischen Wandels unter Berücksichtigung EU- und österreichweiter Standards bzw. vorhandener Landesstrategien.

Ansatz 1/469135-7690 "Subjektförderung, Kindererholungsaktionen"

Im Jahr 2004 wurde die Subjektförderung für Kindererholungsferien eingeführt. Seitdem gewährt das Land Steiermark sozial schwächer gestellten Familien, Mehrkindfamilien und Alleinerziehenden unter bestimmten Voraussetzungen eine Beihilfe für Ferienaktionen in den Schulferien. Diese Voranschlagsstelle dient zur Bedeckung der Auszahlungen von Beihilfen gemäß den derzeit gültigen Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen für Kinderferienaktionen (RSB vom 26.01.2012, GZ: FA6A-11.500-4/2012-1).

Ansatz 1/469135-7691 "Kinderzuschuss des Landes Steiermark"

Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 17.11.2011, GZ: FA6A-50.060-7/10-21, wurde § 2 der Richtlinie für den Kinderzuschuss des Landes Steiermark dahingehend angepasst, dass die Anspruchsvoraussetzungen auf bis zum 31.01.2012 geborene Kinder eingeschränkt wurden. Der Kinderzuschuss läuft somit im Jänner 2013 aus. Aus diesem Grund entfällt diese Voranschlagsstelle im Jahr 2014.

Ansatz 1/469145-7670 "Anschubfinanzierung Betriebstageseltern"

Durch die Gewährung einer Anschubfinanzierung für Betriebstagesmütter/-väter erfolgt eine finanzielle Unterstützung für Unternehmen, die eine betriebliche Kinderbetreuung einrichten.

46920 Gesellschaft und Generationen

Ansatz 1/469205-7670 "Förderung von strategisch, gesellschaftsrelevanten und generationsübergreifenden Projekten"

Um referats- und generationsübergreifende Projekte umsetzen zu können und Schwerpunkte setzen zu können wird diese Voranschlagsstelle benötigt.

"Geringwertige Wirtschaftsgüter" Ansatz 1/469209-4000 Ansatz 1/469209-4570 "Druckwerke" Ansatz 1/469209-6210 "Sonstige Transporte" "Sonstige Rechts- und Beratungskosten an Gewerbetreibende, Ansatz 1/469209-6440 Firmen und juristische Personen" "Ausgaben im Interesse von gesellschaftsrelevanten Themen Ansatz 1/469209-7233 generationsübergreifend" "Entgelte und Honorare" Ansatz 1/469209-7270

"Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen" Ansatz 1/469209-7275

"Entgelte für Leistungen gemäß Mitteilung § 109a EStG 1988" Ansatz 1/469209-7276

"Entgelte für Leistungen von Firmen" Ansatz 1/469209-7280 "Sonstige geringfügige Ausgaben" Ansatz 1/469209-7298

Um referats- und generationsübergreifende Schwerpunkte sowie neue strategische Themen in Angriff nehmen zu können, muss teilweise auch externe Expertise zugekauft werden. Weiters dient der Ansatz 1/469209 zur Bedeckung von Druckkosten und sonstigen geringfügigen Ausgaben (Angelegenheiten der Generationen siehe Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung).

Einnahmen (OH):

"Rückersatz nicht verwendeter Beiträge" Ansatz 2/469005-8280

Auf dieser Voranschlagsstelle werden Förderungsrückzahlungen aus dem Bereich Frauen vereinnahmt.

Ansatz 2/469015-8281 "Rückersatz Anonyme Geburt, Babyklappe"

Auf dieser Voranschlagsstelle werden Rückzahlungen im Zusammenhang mit der Babyklappe und anonymen Geburt vereinnahmt.

Ansatz 2/469115-8280 "Rückersatz nicht verwendeter Beiträge"

Auf dieser Voranschlagsstelle werden Förderungsrückzahlungen aus dem Bereich Familie vereinnahmt.

Ansatz 2/469125-8280 "Rückersatz nicht verwendeter Beiträge"

Auf dieser Voranschlagsstelle werden Strukturförderungsrückzahlungen aus dem Bereich Familie vereinnahmt.

Ansatz 2/469135-8280 "Rückersatz Kinderzuschuss des Landes Steiermark"

Auf dieser Voranschlagsstelle werden Rückzahlungen des Kinderzuschusses vereinnahmt.

Ansatz 2/469205-8280 "Rückersatz nicht verwendeter Beiträge"

Auf dieser Voranschlagsstelle werden Förderungsrückzahlungen aus dem Bereich Gesellschaft und Generationen vereinnahmt.

74 Sonstige Förderung der Land- und Forstwirtschaft741 Bildung und Beratung

Ansatz 1/741015-7690 Lernbeihilfen an land- und forstwirtschaftliche Fach- und Berufsschüler/innen und Maßnahmen zur Bildungsförderung

Aufgrund der von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossenen Richtlinien werden bedürftigen Schülern der internatsmäßig geführten land- und forstwirtschaftlichen Beruf- und Fachschulen bzw. höherer land- und forstwirtschaftlicher Bundeslehranstalten, wenn diese von einer Förderung nach dem Schülerbeihilfengesetz ausgeschlossen sind, und an Schüler bzw. Praktikanten aus Oststaaten und Entwicklungsländern Beihilfen gewährt.

Landesrätin Dr. in Bettina Vollath

46 Familienpolitische Maßnahmen
469 Sonstige Maßnahmen
4693 Integration – Diversität

Im Arbeitsübereinkommen der Landesregierung hat der Themenbereich Integration – Diversität eine zentrale politische Verankerung erfahren und in der Folge wurde auf Verwaltungsebene (A6 – Fachabteilung Gesellschaft und Diversität) ein entsprechendes Referat eingerichtet. Für strategische Maßnahmen zum Aufbau von Expertise sowie eines Leistungs- und Beratungsangebotes, das den Verantwortungsträgern bei der Umsetzung der Charta des Zusammenlebens (RSB vom 14.04.2011, GZ: FA6A-70.000-4/2010-15, Landtag Steiermark XVI. Gesetzgebungsperiode 2011, Einl.Zahl 465/1) sowohl in allen Ressorts, als auch in der gesamten Steiermark Unterstützung bietet, wurden Budgetmittel vorgesehen.

Ausgaben (OH):

Ansatz 1/469305-7670 "Förderung für Integration und Diversität"

Für die Durchführung von (kooperativen) strategischen Maßnahmen (singulär, mit KooperationspartnerInnen, mit öffentlichen Körperschaften, Non-Profit-Organisationen) sind die Mittel dieser Voranschlagsstelle vorgesehen, sofern diese den Zielen der Charta des Zusammenlebens entsprechen, einen ressortübergreifenden Charakter, System- bzw. Organisationsentwicklung oder EU-weiten Expertisenaufbau zum Inhalt haben (Förderungsrichtlinie "Zusammenleben in Vielfalt in der Steiermark", RSB vom 22.12.2011, GZ: FA6A-70.040-3/2011-2).

Ansatz 1/469308-6300 "Leistungen der Beförderungsdienste"

Die Voranschlagsstelle dient zur Bedeckung von Ausgaben für Aussendungen von Informationsbroschüren und Infomaterial etc. im Bereich Integration – Diversität.

Ansatz 1/469309-4570

Ansatz 1/469309-7270

Ansatz 1/469309-7275

Ansatz 1/469309-7276

Ansatz 1/469309-7276

Ansatz 1/469309-7280

Ansatz 1/469309-7280

Ansatz 1/469309-7280

Ansatz 1/469309-7280

Ansatz 1/469309-7280

Ansatz 1/469309-7280

Zum Aufbau des Bereiches Integration – Diversität auf politischer wie auch auf Verwaltungsebene sowie zur Steuerung und Unterstützung des Umsetzungsprozesses der Charta des Zusammenlebens auf allen Ebenen und in allen Bereichen ist es erforderlich Studien, Fachexpertise, Ausbildungen sowie Methoden, Prozessbegleitung und Projektabwicklung zuzukaufen. Weiters werden auch externe ExpertInnen für Vorträge, Fachtagungen und Know-how-Transfer herangezogen werden müssen. Um eine Sensibilisierung der steirischen Bevölkerung zu erreichen, ist es erforderlich Informationsmaterial, Folder bzw. Broschüren zu erstellen. Die o. a. Voranschlagsstellen dienen zur Bedeckung dieser Ausgaben.

Ressort Landesrat Seitinger

Ansatz 1/86200-U.V. Untervoranschlag "Landwirtschaftsbetriebe"

Folgende Landwirtschaftsbetriebe wurden bei diesem Untervoranschlag zusammengefasst:

Alt-Grottenhof, Grabnerhof, Grottenhof-Hardt, Hafendorf, Kirchberg/Walde,

St. Martin, Hatzendorf, Kobenz, Großwilfersdorf, Gleisdorf, Silberberg, Stainz

Die Landwirtschaftsbetriebe werden von der FA6C verwaltet und stehen den land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sowohl als Lehrbetriebe für den praktischen Unterricht als auch als Versuchsbetriebe zur Verfügung.

a) Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes: Betriebskosten, Wärme, Energie, Telekommunikation, öffentliche Abgaben, Futtermittel, Pflanzliche Rohstoffe, Anschaffung und Erhaltung des Fuhrparks, Treibstoffe uvm. sowie

b) Durchführung von dringlichen baulichen Maßnahmen wie

diverse Aus-, Um- und Neubauten sowie Erneuerung und Ergänzungen von Einrichtungen, dringende Instandhaltungsmaßnahmen, Beseitigung von Sicherheitsmängeln, vor allem in Praxiseinrichtungen für Schüler, elektrotechnische Standardanhebungen sowie Maßnahmen im Hygienebereich in diversen Verarbeitungs- und Sanitärräumen, Erhaltung und Verbesserung des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes.

Ansatz 1/862013 "Landwirtschaftsbetriebe – Baukosten"

Durchführung von dringlichen baulichen Maßnahmen in allen Lehr- und Versuchsbetrieben der Land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen besonders in Bezug auf die erforderlichen Anpassung an geltende Hygiene- und Tierhaltungsvorschriften sowie dringend anstehende Standardanhebungen (Instandsetzungs- und -haltungsmaßnahmen), wie

diverse Aus- und Umbauten sowie Einrichtungen erneuern oder ergänzen.

Dringende Instandhaltungsmaßnahmen wie Dach- und Fenstersanierungen.

Erhaltung und Verbesserung der Bausubstanz diverser betriebsnotwendiger Objekte.

Beseitigen von Sicherheitsmängeln, vor allem in Praxiseinrichtungen für Schüler.

Elektrotechnische Standardanhebungen.

Maschinelle Anlagen und Fuhrpark ergänzen oder erneuern.

Heizungssanierungen bzw. -neubauten.

Maßnahmen im Hygienebereich in diversen Verarbeitungs- und Sanitärräumen.

Erhaltung und Verbesserung des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes.

A7 – Abteilung Landes- und Gemeindeentwicklung



AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 7

Abteilung 4 Finanzen z.H. Hr. Hofrat Dr. Ludwig Sik Hofgasse 15 8010 Graz - Burg

→ Landes- und Gemeindeentwicklung

Bearbeiter: Mag. Doris Kampus
Tel.: +43 (316) 877-2512
Fax: +43 (316) 877-3711
E-Mail: abteilung7@stmk.gv.at
www.verwaltung.steiermark.at/abteilung7
Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT07-HR-BU.10-3/2012-2 Graz, am 25.10.2012

Ggst.: Einbringung der Regierungsvorlage zu den Landesvoranschlägen 2013 und 2014 in den Landtag Steiermark - Erläuterungen

A. GESCHÄFTSUMFANG UND GESETZLICHE BASIS

Der Geschäftsumfang lt. Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (01.08.2012) erstreckt sich über nachfolgende budgetrelevanten Aufgaben:

1) Angelegenheiten der überörtlichen Raumplanung und -entwicklung:

Landesentwicklungsprogramm, regionale Entwicklungsprogramme, Landesentwicklungsleitbild und regionale Entwicklungsleitbilder, Kleinregionale Entwicklungskonzepte, raumordnungsfachliche Gutachten und Stellungnahmen; Die gesetzliche Grundlage dafür ist das Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 i.d.g.F.

2) Fachliche Angelegenheiten der Sachprogramme

Die gesetzliche Grundlage dafür ist das Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 i.d.g.F.

3) Angelegenheiten der kommunalen Infrastruktur:

Gemeindehochbauten sowie Verkehrserschließung im ländlichen Raum (Gemeindestraßen, öffentliche Interessentenwege und Privatwege) - Bedarfsfeststellung und Standortprüfung in technischen, wirtschaftlichen und raumentwicklungsbezogenen Belangen;

4) Informationssysteme Kommunale Infrastruktur:

Ländliches Straßennetz, Gemeindehochbauten

5) Rauminformationssystem, Raumforschung und Raumordnungskataster:

Die gesetzliche Grundlage dafür ist das Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 i.d.g.F.

6) Raumordnungsbeirat der Landesregierung (Geschäftsführung), für Angelegenheiten der überörtlichen Raumordnung, Angelegenheiten der Regionalen Planungsbeiräte bzw. Regionalversammlung und Regionalvorstände

Die gesetzliche Grundlage dafür ist das Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 i.d.g.F.

7) Territoriale Kohäsion:

Europäische Raumentwicklungspolitik, EU-Ziel Europäische Territoriale Zusammenarbeit (ETZ): bilaterale, transnationale und interregionale Programme (Programmplanung, Landeskoordination, Förderung und Qualitätssicherung) sowie Nachfolgeprogramme Die Grundlage dafür sind die Programme und die Förderrichtlinie Ziel 3 Territoriale Kooperation

8) Steiermärkisches EVTZ-Anwendungsgesetz:

Vollziehung

Die gesetzliche Grundlage dafür ist das Steiermärkische EVTZ-Anwendungsgesetz 2009

9) Integrierte nachhaltige Raumentwicklung:

Programmplanung, Förderung und Qualitätssicherung für Nationale Förderung, EU-Zielprogramm Regionale Wettbewerbsfähigkeit – Aktionsfeld 8 und Österreichisches Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007 – 2013 – Programmachse LEADER nationale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit (transnational und interregional) sowie Nachfolgeprogramme

Die Grundlage dafür ist die Richtlinie des Landes Steiermark zur Förderung Integrierter nachhaltiger Raumentwicklung (Beschluss der Stmk. Landesregierung vom 16. Dezember 2010) und die Sonderrichtlinie zur Förderung von Maßnahmen entsprechend der Achse 4 LEADER in der Steiermark im Rahmen des Österreichischen Programms zur Entwicklung des Ländlichen Raumes 2007 – 2013, Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 29. Jänner 2007.

10) Kleinregionsentwicklung:

Koordination, Begleitung und Betreuung der Kleinregionen in fachlichen Angelegenheiten. Die gesetzliche Grundlage dafür ist das Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 i.d.g.F. und die Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F.

11) Gemeindestrukturrefom

12) Fachliche Angelegenheiten der grenzüberschreitenden Raumplanung

Bundesländerkooperationen, transnationale Kooperationen und europäische Makroregionen, Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK)

Die Länder haben gemäß § 16 (3) der geänderten ÖROK-Geschäftsordnung 48% des durch Mitgliedsbeiträge abzudeckenden Gesamtaufwandes zu tragen. Die Aufteilung auf die einzelnen Länder erfolgt gemäß Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 27. Juni 1972 zu 50% nach der Volkszahl und zu 50% linear.

13) Angelegenheiten der Regionalmanagements inkl. Förderung

Die Grundlage dafür ist die Richtlinie des Landes Steiermark zur Förderung Integrierter nachhaltiger Raumentwicklung (Beschluss der Stmk. Landesregierung vom 16. Dezember 2010)

14) Angelegenheiten der amtlichen Statistik

15) Geo-Datenadministration

Beschaffung und Wartung der GIS-Basisdaten, Administration der GIS-Basis- und Fachbasisdaten, Führung des GIS-Datenkataloges

16) Geo-Datenkoordinierung für alle raumbezogenen Landesdaten-Kataster und Informationssysteme, Vertretung in GIS-Angelegenheiten nach außen

- 17) Betrieb des GIS Hard- und Softwaresystems
 - GIS-Anwenderbetreuung, Schulung der GIS-BearbeiterInnen
- 18) Geo-Datenproduktion
 - Internet-Karten- und Planservice, Umsetzung von GIS-Fachinformationssystemen und zugehörigen Projekten, Geo-Datenweitergabe an Landesdienststellen und PlanerInnen
- 19) Gemeindeverfassung und Verwaltung der Gemeinden und der Gemeindeverbände, Wahlen und Volksrechte
- **20**) **Dienst-, Besoldungs-, Pensions- und Personalvertretungsrecht** der Bediensteten der Gemeinden und der Gemeindeverbände, Festsetzung des Kostenersatzes der Sozialhilfeverbände
- **21**) **Ruhebezüge und Abfertigungen** der Bediensteten der Gemeinden und der Gemeindeverbände, Ruhebezüge der BürgermeisterInnen
- 22) Bedarfszuweisungen der Gemeinden und der Gemeindeverbände
- 23) Schulbaufonds (§39 Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz), Verwaltung des Landes- und Gemeindeanteiles, Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden hinsichtlich des Sachaufwandes für Pflichtschulen
- 24) Aufsicht und Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Gemeinden und deren Organe, sonstige Aufsichts-maßnahmen (Erledigungen von Vorstellungen und Beschwerden sowie Verordnungsprüfungen), soweit nicht andere Abteilungen im Rahmen ihres Geschäftsbereiches zuständig sind
- **25**) **Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Finanzwesen** sowie Voranschläge, Jahresrechnungen der Gemeinden
- **26)** Aufsicht und Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Gemeindeverbänden und deren Organe, soweit nicht andere Abteilungen im Rahmen ihres Geschäftsbereiches zuständig sind
- 27) Steuern, Abgaben, Gebühren, Umlagen und sonstige Abgabenangelegenheiten der Gemeinden
- **28)** Finanzausgleich Aufteilung der Ertragsanteile der Gemeinden
- 29) Vermögen, Darlehen und Schulden der Gemeinden und der Gemeindeverbände
- **30)** Katastrophenschäden im Vermögen der Gemeinden sowie im Bereich des ländlichen Straßennetzes (Gemeindestraßen, öffentliche Interessentenwege und Privatwege): Zentralstelle, Sachverständigendienst, Förderung
- 31) Wirtschaftskörper Verkehrserschließung im ländlichen Raum
- **32) Straßennetz im ländlichen Raum** (Gemeindestraßen, öffentliche Interessentenwege und Privatwege): technische Angelegenheiten, Koordination, Förderung, Sachverständigendienst und Endvermessung
- 33) Beratung der Gemeinden bei Planung und Ausführung im Bereich des ländlichen Straßennetzes (Gemeindestraßen, öffentliche Interessentenwege und Privatwege)

B. ARBEITSPROGRAMM 2013/2014 UND BUDGETRELEVANTE KOSTEN 2013/2014

ad 1) Angelegenheiten der überörtlichen Raumplanung und -entwicklung:

Ansatz: 1/022009

Auf Basis des StROG 2010 sowie des Landesentwicklungsprogramms 2009 sind beginnend mit den Vorbereitungsarbeiten 2013 die regionalen Entwicklungsprogramme in allen sieben steirischen Regionen Zug um Zug zu überarbeiten. Hierfür sind – insbesondere für neue Themen wie die demographische Entwicklung in der Steiermark oder das Management von Stadtregionen - auch externe Bearbeitungen erforderlich. Zusätzlich sind die Programme strategischen Umweltprüfungen zu unterziehen.

Für Entwicklungsprogramme und Strategische Umweltprüfungen 2013	ca. €	100.000,
Für Entwicklungsprogramme und Strategische Umweltprüfungen 2014	ca. €	97.900,

Um dem Koordinierungsauftrag nach § 10 StROG 2010 (Aufgaben der überörtlichen Raumordnung) gerecht zu werden, sind Begutachtungen und Stellungnahmen bei überörtlich bedeutsamen Projekten und Planungen durchzuführen. Dies gewährleistet die Wahrung der Landesinteressen bei raumbedeutsamen Planungen. Auch regionale Interessen werden durch Beteiligung der überörtlichen Raumplanung in Verfahren nach diversen Materiengesetzen vertreten.

Für Stellungnahmen und Gutachten 2013	ca. €	140.000,
Für Stellungnahmen und Gutachten 2014	ca. €	100.000,

ad 2) Fachliche Angelegenheiten der Sachprogramme:

Nach ROG 2010 ist ein Sachprogramm zum Thema Umgebungslärm zu erstellen sowie Fragestellungen wie überörtliche Infrastrukturachsen zu bearbeiten.

Für Erstellung Sachprogramme 2013	ca. €	40.000,
Für Erstellung Sachprogramme 2014	ca. €	40.000,

ad 3) Angelegenheiten der kommunalen Infrastruktur:

Bedarfsfeststellung und Standortprüfung in technischen, wirtschaftlichen und raumentwicklungsbezogenen Belangen

Projektentwicklung, Studien und Bedarfserhebungen für Gemeindebauten		
ca. 15 Studien (Kosten zwischen €10.000, und €30.000,)	€	266.000,

Erforderliche Mittel Ansatz 1/020409 € 266.000,--

ad 5) Rauminformationssystem, Raumforschung und Raumordnungskataster

Nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz hat die Landesregierung Bestandsaufnahmen durchzuführen, Planungen zu koordinieren, Planungsträger zu beraten sowie aufgrund EU – rechtlicher Vorgaben Pläne und Programme zu evaluieren. Hierzu wird das Rauminformationssystem als Analyse-, Monitoring, Berichts- und Präsentationsinstrument für raumbezogene Fragestellungen implementiert.

Aktuelle Arbeitsmodule des Rauminformationssystems sind die sukzessive Erweiterung einer landesweiten Infrastrukturdatenbank sowie die Bereitstellung laufend aktualisierter Datengrundlagen für die örtliche Raumplanung der Gemeinden. Aufgrund technischer wie organisatorischer Erfordernisse sollen die digitalen Daten der örtlichen Raumplanung (Örtliches Entwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan) laufend erfasst, kontrolliert und in geeigneter Form der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Das mittelfristige Ziel ist die Umstellung auf rechtskräftige digitaler Pläne (z.B. digitale Kundmachung).

Zudem ist zur Erfassung aller erforderlichen Planungsgrundlagen für die örtliche und überörtliche Raumordnung nach Vorgabe des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes in der Abteilung 7 ein Raumordnungskataster zu führen, der sukzessive von der bisherigen analogen in eine digitale Form zu überführt wird.

Erforderliche Mittel ad 1, ad 2 und ad 5 2013: Erforderliche Mittel ad 1, ad 2 und ad 5 2014:		€	360.100, 288.000,
Rauminformationssystem 2014	ca.	€	50.100,
Rauminformationssystem 2013	ca.	€	80.100,

ad 6) Raumordnungsbeirat der Landesregierung (Geschäftsführung), Regionale Planungsbeiräte bzw. Regionalversammlung und Regionalvorstände (Bestellung, Betreuung)

Nach der Geschäftseinteilung der Landesregierung ist die Abteilung 7 für die Geschäftsführung des Raumordnungsbeirates in Belangen der überörtlichen Raumordnung als beratendes Organ der Landesregierung zuständig. Diese Tätigkeit wird im Rahmen der laufenden Verwaltung wahrgenommen und erfordert keine externen Auftragsvergaben oder sonstige Kosten, die über die Personalressourcen der Abteilung hinausgehen.

Die Regionalen Planungsbeiräte wurden nach der Raumordnungsgesetznovelle 2008 bzw. nach dem neuen Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 durch die Regionalversammlung und Regionalvorstände als neue Gremien für die Regionen der Steiermark im Sinne des Landesentwicklungsprogrammes 2009 festgelegt. Die Bestellung und Betreuung erfolgt ebenfalls im Rahmen der laufenden Verwaltung. Darüber hinaus gehende Aufgaben werden von den Regionalmanagements wahrgenommen, für welche die Förderung aus Ansatz 1/782804 vorgesehen ist.

ad 7) Territoriale Kohäsion:

Zeitlicher Rahmen der EU-Regionalpolitik sind 7-jährige Programmplanungsperioden. Dies ist in den entsprechenden EU-Verordnungen zur Regionalpolitik festgelegt, die in allen Mitgliedstaaten gelten. EU-Programme erfordern daher eine mehrjährige Programmplanung und können nicht mit Ein- oder Zweijahresbudgets abgewickelt werden. Die Gebührstellungen für diese Programme müssen daher jedenfalls bis Ende 2013 gesichert sein, um eine Ausfinanzierung der Programme zu gewährleisten.

Für die Territoriale Kooperation (ETZ) wurde in dieser Periode eine Zunahme der EU-Programmmittel erreicht. Mit dem dzt. budgetierten Landesmitteln wird die Kofinanzierung für bilaterale Kooperationen und in geringem Ausmaß auch für transnationale und interregionale Projekte im Landesinteresse möglich sein.

Die Umsetzung der laufenden Programmperiode muss mit Ende 2015 abgeschlossen sein. Derzeit laufen bereits die Vorbereitungen für die Erstellung der neuen Programmplanungsdokumente (Regionale Entwicklungsprogramme). Diese Vorbereitung wird zum Teil bereits aus den alten Programmen finanziert und stellt sicher, dass die Umsetzung der neuen Programmperiode 2014-2020 (neue Gebietskulissen, strategische Überarbeitung auf Basis der neuen Leitbildgeneration) mit Beginn des Jahres 2014 sicher gestellt wird. Durch die Kontinuität der EU-Programmplanungsperioden wird sichergestellt, dass die steirischen Leitstrategien in den steirischen Regionen nachhaltig zur Umsetzung gelangen können. Hervorgehoben wird, dass in allen Programmplanungsansätzen die

Verwirklichung einer sektorübergreifenden integrierten Projekt- und Prozessförderung gewährleistet ist

Erforderliche Mittel:

Ziel 3 Territoriale Kooperation Ansatz 1/02274 2013	€	620.000,
Ziel 3 Territoriale Kooperation Ansatz 1/02274 2014	€	500.000,

Einnahmen:

Hier werden die vorfinanzierten EU-Mittel im Rahmen der Technischen Hilfe vereinnahmt.

Ansatz 2/022070 € 220.000,--

ad 8) Steiermärkisches EVTZ-Anwendungsgesetz:

Vollziehung des EVTZ (Europäischer Verein für territoriale Zusammenarbeit)-Anwendungsgesetz: Vollziehen der Rechtsangelegenheiten im Rahmen des EVTZ-Gesetzes durch Erlassen von Bescheiden sowie Kontrolle und Verwaltung der öffentlichen Mittel der EVTZs.

Keine Finanzmittel erforderlich.

ad 9) Integrierte nachhaltige Raumentwicklung

Ansatz 1/022065 bzw. 1/022424

Zur Umsetzung der geplanten Regionalen Entwicklungs GesmbHs und zur Vorbereitung auf die nächste Programmplanungsperiode ist die Erstellung Regionaler Leitbilder notwendig sowie die Umsetzung strategischer regionaler Leitprojekte notwendig.

Die Umsetzung der laufenden Programmperiode muss mit Ende 2015 abgeschlossen sein. Derzeit laufen bereits die Vorbereitungen für die Erstellung der neuen Programmplanungsdokumente (Regionale Entwicklungsprogramme). Diese Vorbereitung wird zum Teil bereits aus den alten Programmen finanziert und stellt sicher, dass die Umsetzung der neuen Programmperiode 2014-2020 (neue Gebietskulissen, strategische Überarbeitung auf Basis der neuen Leitbildgeneration) mit Beginn des Jahres 2014 sicher gestellt wird. Durch die Kontinuität der EU-Programmplanungsperioden wird sichergestellt, dass die steirischen Leitstrategien in den steirischen Regionen nachhaltig zur Umsetzung gelangen können. Hervorgehoben wird, dass in allen Programmplanungsansätzen die Verwirklichung einer sektorübergreifenden integrierten Projekt- und Prozessförderung gewährleistet ist

Erforderliche Mittel

Regionale Wettbewerbsfähigkeit Ansatz 1/022424 2013	€	401.100,
Regionale Wettbewerbsfähigkeit Ansatz 1/022424 2014	€	340.000,
Regionale Wettwerbesfähigkeit 2014+ 1/022434	€	100,

Einnahmen:

Hier werden die vorfinanzierten EU-Mittel vereinnahmt.

VSt. 2/020420-8891	€	2.000,
VSt. 2/020430-8891	€	100,

Schon vor dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wurden mit der "Steirischen Förderungsaktion für Regional eigenständige Initiativen" (STEFREI) regionale Entwicklungsprojekte gefördert. Mit der Einrichtung der Strukturfondsprogramme bestand die Möglichkeit, die integrierte Regionalentwicklung auf breiter Basis zu verankern und aus EFRE-Mitteln kozufinanzieren. Über die Maßnahme "Integrierte nachhaltige Raumentwicklung" werden nunmehr ein Großteil der regionalen Leitprojekte aus den Regionalen Leitbildern in der Erarbeitung und teilweise auch Umsetzung finanziert.

Leitbilder bzw. Betreuung 2013	€	326.500,
Leitbilder bzw. Betreuung 2014	€	276.000,

Erforderliche Mittel

Integrierte Regionalentwicklung national Ansatz 1/022065 2013	€	326.500,
Integrierte Regionalentwicklung national Ansatz 1/022065 2014	€	276.000,

Mit Regierungssitzungsbeschluss vom 20.10.2008 wurde für den Schwerpunkt 4 (LEADER) des Ländlichen Entwicklungsprogramms 2007-2013, Teil Steiermark seitens der Steiermärkischen Landesregierung die Sicherstellung der notwendigen nationalen Kofinanzierungsmittel der Abteilung 7 aus dem Landeshaushalt für die gesamte Programmplanungsperiode 2007-2013 (bzw. Umsetzung bis 2015) beschlossen und wurde dem Landtag Steiermark am 18.11.2008 zur Vorlage gebracht.

Dieser Beschluss stellt sicher, dass damit die EU-Mittel nicht verloren gehen, und es ist damit der Weg bereitet, dass die erfolgreiche Regionalentwicklung der letzten beiden Programmperioden im Rahmen von Leader fortgesetzt werden kann. Im Bereich LEADER sind die Landesmittel bereits durch bestehende Förderungsvereinbarungen gebunden.

Die Umsetzung der laufenden Programmperiode muss mit Ende 2015 abgeschlossen sein. Derzeit laufen bereits die Vorbereitungen für die Erstellung der neuen Programmplanungsdokumente (Regionale Entwicklungsprogramme). Diese Vorbereitung wird zum Teil bereits aus den alten Programmen finanziert und stellt sicher, dass die Umsetzung der neuen Programmperiode 2014-2020 (neue Gebietskulissen, strategische Überarbeitung auf Basis der neuen Leitbildgeneration) mit Beginn des Jahres 2014 sicher gestellt wird. Durch die Kontinuität der EU-Programmplanungsperioden wird sichergestellt, dass die steirischen Leitstrategien in den steirischen Regionen nachhaltig zur Umsetzung gelangen können. Hervorgehoben wird, dass in allen Programmplanungsansätzen die Verwirklichung einer sektorübergreifenden integrierten Projekt- und Prozessförderung gewährleistet ist.

Erforderliche Mittel Ansatz 1/749524

€ 950.000,--

Bereich Technische Hilfe Leader:

Im Bereich der Technischen Hilfe für Personalkosten, Studien, Evaluierung und Programmöffentlichkeitsarbeit. Mit den Personalkosten können damit von Landesseite die notwendigen Personalressourcen finanziert werden, um einen wirtschaftlichen, effizienten und vor allem wirksamen Einsatz von LEADER-Förderungsmitteln sicherzustellen.

Erforderliche Mittel Ansatz 1/749528

€ 110.000,--

Einnahmen:

Hier werden die vorfinanzierten Landes- Bundes- und EU-Mittel im Rahmen der Technischen Hilfe vereinnahmt bzw. die Landesmittel werden dem Ansatz 1/749528 zugeführt.

Ansatz 2/749520 2013	€	152.000,
Ansatz 2/749520 2014	€	84.000,
Ansatz 2/749525 2013	€	48.000,
Ansatz 2/749520 2014	€	26.000,

ad 10) Kleinregionsentwicklung:

Unterstützung von Projekten und Maßnahmen zur Umsetzung des Kleinregionalen Entwicklungskonzeptes sowie solche, die durch die Gemeindestrukturreform bedingt sind.

Erforderliche Mittel Ansatz: 1/022709:

€ 100.000,--

ad 11) Gemeindestrukturreform

Im Rahmen der Gemeindestrukturreform sind sowohl rechtliche und fachliche Expertisen zu verschiedenen gemeinderelevanten Fragestellungen notwendig als auch einzelne Konstellationen von Gemeinden in der Umsetzung des Prozesses durch Moderatoren etc. zu begleiten.

Erforderliche Mittel

Kleinregionen und Gemeindestrukturreform Ansatz 1/022709 2013 € 475.000,-Kleinregionen und Gemeindestrukturreform Ansatz 1/022709 2014 € 250.000,--

ad 12) Fachliche Angelegenheiten der grenzüberschreitenden Raumplanung:

Bundesländerkooperationen, transnationale Kooperationen und europäische Makroregionen, Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK)

Nach § 10 Abs. 5 des Stmk. Raumordnungsgesetzes ist es Aufgabe der überörtlichen Raumordnung bei den Planungen des Bundes und der benachbarten Länder auf die Wahrung der Belange der überörtlichen Raumordnung des Landes hinzuwirken. Die Österreichische Raumordnungskonferenz wurde 1973 durch Parlamentsbeschluss als Koordinierungseinrichtung zwischen Bund und Ländern eingeführt. Die Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz finanziert sich durch die Beiträge der Mitglieder. Die Funktion dieser Einrichtung ist wegen der dort erbrachten Leistungen insbesondere in Bezug auf die Umsetzung der Förderprogramme der Europäischen Union für das Land von unverzichtbar, weshalb die Beitragszahlung langfristig sicherzustellen ist. Bundesländerkooperationen erfolgen im Rahmen der normalen Verwaltungstätigkeit und erfordern keine Zusatzkosten, für die eigene Budgetmittel notwendig wären.

Erforderliche Mittel Ansatz: 1/022014:

€ 57.600,--

Der Informationsaustausch zu transnationalen Kooperationen sowie die Beteiligung an der Programmierung erfolgen im Rahmen der allgemeinen Verwaltungstätigkeit, wobei die notwendigen Auslandsdienstreisen aus dem Reisebudget des Landes abgedeckt werden. Die Beteiligung an Projekten von bilateralen oder transnationalen Kooperationen werden aus den Ansätzen 1/022074 und 1/022078 bedeckt (siehe oben).

Die Mitwirkung an der Vorbereitung und spätere Umsetzung an europäischen Makroregionen erfolgt im Rahmen der allgemeinen Verwaltungstätigkeit. Allfällige Projektbeteiligungen erfolgen ebenfalls im Rahmen der territorialen Kooperation, bedeckt aus den Ansätzen 1/022074 und 1/022078. Ein eigener Budgetansatz ist deshalb für diesen Aufgabenbereich nicht erforderlich.

ad 13) Angelegenheiten der Regionalmanagements inkl. Förderung

Zur Betreuung der steirischen Regionen und Kleinregionen in Angelegenheiten der Regionalentwicklung werden 7 Regionalmanagements mit Förderungen auf Basis des Programms Regionale Wettbewerbsfähigkeit, Richtlinie zur integrierten nachhaltigen Raumentwicklung unterstützt.

Erforderliche Mittel Ansatz 1/782804

€ 260.000,--

ad 14) Angelegenheiten der amtlichen Statistik

Von der Landesstatistik werden verschiedene periodisch erscheinende statistische Publikationen wie z.B. die "Steirischen Statistiken" oder die "Kleine Steiermarkdatei" herausgegeben. Von anderen Statistikproduzenten werden zur Informationsgewinnung Druckwerke angekauft.

Vor allem aber werden gemeinsame Projekte mit anderen Institutionen (Statistik Austria, Joanneum Research, Akademie der Wissenschaften usw.) finanziert. Ausgaben fallen weiters auch für die Datenbeschaffung aus externen Datenbanken und Registern (STATcube, ZMR) an.

Erforderliche Mittel Ansatz 1/021109

€ 11.000,--

Einnahmen:

Hier wird der Erlös aus dem Verkauf von Druckwerken und Sonderauswertungen vereinnahmt und wieder der VSt 1/021109 zugeführt.

VSt. 2/021105-8030 € 2.000,--

ad 15) Geo-Datenadministration

ad 16) Geo-Datenkoordinierung

ad 17) Betrieb des GIS- Hard- und Softwaresystems

ad 18) Geo-Datenproduktion

GIS-spezifisches Büro-Material

Erforderliche Mittel VSt. 1/020609-4560 € 4.000,--

Geodaten-Bearbeitungen durch Einzelpersonen

Erforderliche Mittel VSt. 1/020609-7270 € 30.000,--

Geocodierung Franzisceischer Kataster, Gebäudemaskenerfassung, Geocodierung BDA-Objekte Kulturportal, UMJ-Datenaufbereitungen

Erforderliche Mittel VSt. 1/020609-7275 € 30.000,--

Geodatenbeschaffungen und Updates (Digitale Katastralmappe (DKM), Grundstücksdatenbank, Orthophotos (incl. ImageSever-IS-Aufbau/Datenplatzbeschaffungen/Betrieb), geocodierte Adressen, Amtliche Karten usw.) u. GIS-spezifische Applikationen (z.B. Web-GIS).

Erforderliche Mittel VSt. 1/020609-7280 € 320.000,--

Für Fernerkundungsdaten (z.B. ALS-Höhendaten incl. IS-Aufbau/Datenplatzbeschaffungen/Betrieb)

Erforderliche Mittel VSt. 1/020619-7280 2013	€	495.000,
Erforderliche Mittel VSt. 1/020619-7280 2014	€	340.000,

Einnahmen:

Für Entgelt pflichtige Weitergaben von Geodaten und Karten

VSt. 2/020605-8170

€ 127.500,--

100,--

Für Entgelt pflichtige Weitergaben von Fernerkundungsdaten

VSt. 2/020605-8171

€

ad 19) Gemeindeverfassung und Verwaltung

Keine Finanzmittel erforderlich.

ad 20) Dienst-, Besoldungs-, Pensions- und Personalvertretungsrecht

Bei diesem Ansatz sind die Ruhebezüge der Gemeindebediensteten, Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen, Abfertigungen der Vertragsbediensteten, Todesfall-, Bestattungskosten und Pflegekostenbeiträge veranschlagt.

Das Steiermärkische Gemeindebediensteten-Ruhebezugsleistungsgesetz 1985 regelt die Leistung aller von den Gemeinden auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen sowie auf Grund des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 in der jeweils geltenden Fassung zuerkannten Ruhe- und Versorgungsbezüge.

Weiters regelt dieses Gesetz die Leistung von Abfertigungen auf Grund des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1962 an nicht öffentlich-rechtlich Bedienstete der Gemeinden. Die Auszahlung erfolgt durch das Land. Die Kosten hiefür sind wie folgt aufzubringen:

- > Pensionsbeiträge der Beamten
- ➤ Beiträge der Gemeinde von den Bezügen der Beamten
- ➤ Beiträge der Gemeinden von den Entgelten der nicht öffentlich-rechtlichen Bediensteten
- ➤ Ausgleichsbeiträge
- ➤ Überweisungsbeiträge nach §§ 308 und 529 ASVG

Überschüsse aus diesen Beiträgen sind einer Rücklage zuzuführen. Unterdeckungen sind aus dieser Rücklage zu bedecken.

Erforderliche Mittel Ansatz 1/4510 2013 Erforderliche Mittel Ansatz 1/4510 2014	€	51.473.700, 53.225.700,
Einnahmen:		
Ansatz 2/4510 2013	€	51.473.700,
Ansatz 2/4510 2014	€	53.225.700,

Sanitätsdienstbeiträge der Gemeinden

Berechnungsgrundlage ist der Personalaufwand des Vorjahres bei der VASt. 1/510000/SN. Die Sanitätsdienstbeiträge betragen davon 80%. (Steiermärkische Sanitätsdienstgesetz – Beschluss Nr. 965 vom 25.3.2003).

Einnahmen:

VSt. 2/510015/8505 2013 € 1.425.000,--

ad 21) Ruhebezüge und Abfertigungen

Auf Grund des Gesetzes über die Ruhebezüge der Bürgermeister der steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut, LGBL. Nr. 16/1976, i.d.F. LGBL. Nr. 32/2005, gebührt dem Bürgermeister nach dem Ausscheiden aus seinem Amt bei einer mindestens 10-jährigen Amtszeit ein Ruhebezug oder bei einer mindestens 5-jährigen Amtszeit eine einmalige Zuwendung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Den Aufwand für die zur Auszahlung gelangenden einmaligen Zuwendungen, Ruhe- und Versorgungsbezüge, trägt das Land. Als Beitrag zu diesem Aufwand haben die Gemeinden und die im Amt befindlichen Bürgermeister Beiträge zu entrichten.

Den unbedeckten Aufwand hat gemäß § 7 des Gesetzes über die Ruhebezüge der Bürgermeister der steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut, LGBl. Nr. 16/1976, in der geltenden Fassung, das Land zu tragen.

Gemäß § 21 des Steiermärkischen Gemeinde-Bezügegesetz, LGBl. Nr. 72/1997, i.d.g.F., werden die Überweisungsbeträge bzw. Anrechnungsbeträge für Bürgermeister, die nach diesem Gesetz keinen Anspruch mehr auf einen Ruhebezug haben, an die jeweils zuständige Sozialversicherungsanstalt überwiesen.

Erforderliche Mittel Ansatz 1/4511 2013 € 12.027.100,--Erforderliche Mittel Ansatz 1/4511 2014 € 12.321.300,--

Einnahmen:

Pensionssicherungsbeitrag

Beim Ansatz 2/451101/8802 handelt es sich um die Beiträge von den monatlich wiederkehrenden Ruhe- und Versorgungsbezügen, die von den Bürgermeistern sowie deren Hinterbliebenen zu entrichten sind (§ 5a Gesetz über die Ruhebezüge der Bürgermeister der steirischen Gemeinden).

ad 23) Schulbaufonds (§39 Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz)

Das Steiermärkische Pflichtschulerhaltungsgesetz 2004, LGBl. Nr. 71/2004, sieht im § 39 zur Unterstützung der durch Pflichtschulbauten in einem unzumutbaren Ausmaß belasteten Gemeinden als Schulerhalter hinsichtlich der Schulbaulasten die Einrichtung eines Schulbaufonds vor. Dieser Fonds, dem keine Rechtspersönlichkeit zukommt, wird von der Landesregierung verwaltet. Die Höhe der Beitragsleistung des Landes und der Gemeinden an den Schulbaufonds wird alljährlich vom Landtag mit dem Beschluss über den Landesvoranschlag festgesetzt, wobei vom Land Steiermark 60 % und von den Gemeinden 40 % nach Maßgabe ihrer Finanzkraft aufzubringen sind.

Die Aufteilung der Landesschulbaufondsmittel erfolgt aufgrund der in der Regierungssitzung vom 19.01.2009 beschlossenen Richtlinien für die Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln und zwar mit 11 % als Vorwegabzug für die Landeshauptstadt Graz.

Erforderliche Mittel Ansatz 1/210284 € 2.907.000,--

Einnahmen:

Ansatz 2/210281 € 1.163.000,--

ad 24) Aufsicht und Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Gemeinden und deren Organe

Keine Finanzmittel erforderlich.

ad 25) Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Finanzwesen sowie Voranschläge, Jahresrechnungen der Gemeinden

Keine Finanzmittel erforderlich.

ad 26) Aufsicht und Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Gemeindeverbänden und deren Organe

Zur Abdeckung der Kosten für Beratung, Begutachtung und Beurteilung von Gemeindeprojekten bzw. Konsolidierungspotentialen von Gemeindehausalten durch Rechtsanwälte, Betriebsberatungsunternehmen bzw. Wirtschaftstreuhänder und zivilrechtlichen und betriebswirtschaftlichen Beurteilung im Zusammenhang mit der Vergabe von Förderungsmitteln.

Erforderliche Mittel VSt. 1/020099-6430

€ 67.500,--

ad 27) Steuern, Abgaben, Gebühren, Umlagen und sonstige Abgabenangelegenheiten der Gemeinden

Keine Finanzmittel erforderlich.

- ad 22) Bedarfszuweisungen der Gemeinden und der Gemeindeverbände
- ad 28) Finanzausgleich Aufteilung der Ertragsanteile der Gemeinden
- ad 29) Vermögen, Darlehen und Schulden der Gemeinden und der Gemeindeverbände

Gemäß § 11(1) Finanzausgleichsgesetz (FAG):

Zur Ermittlung der Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben mit Ausnahme der Spielbankabgabe werden zunächst die Ertragsanteile auf die Gemeinden länderweise unter Beachtung der im § 9 Abs. 7 angeführten Schlüssel rechnungsmäßig aufgeteilt (ungekürzte Ertragsanteile). Von den so länderweise errechneten Beträgen mit Ausnahme der Anteile an der Werbeabgabe und des Ausgleichs für die Abschaffung der Selbstträgerschaft sind 12,7 % auszuscheiden und den Ländern (Wien als Land) zu überweisen; sie sind – außer in Wien – für die Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmt (Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel).

Die Aufteilung der Bedarfszuweisungsmittel erfolgt aufgrund der in der Regierungssitzung vom 19.01.2009 beschlossenen Richtlinien für die Gewährung von Bedarfszuweisungsmitteln und zwar mit 11 % als Vorwegabzug für die Landeshauptstadt Graz.

Ausgaben:

Erforderliche Mittel Ansatz 1/94000 2013	€	142.100.000,
Erforderliche Mittel Ansatz 1/94000 2014	€	148.900.000

Einnahmen:

Ansatz 2/9400 2013	€	142.100.000,
Ansatz 2/9400 2013	€	148.900.000,

Sonstige Bedarfszuweisungen:

Mit dem Ansatz 1/940114 wird ein Schwerpunkt auf den ländlichen Wegebau in den Gemeinden, u.a. für Wegerhaltungsverbände, gelegt.

Erforderliche Mittel Ansatz 1/9401

€ 2.381.600,--

Sonstige Finanzzuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz:

Das Finanzausgleichsgesetz trifft auch hinsichtlich des Mittelausgleiches unter den Bundesländern folgende Regelung: Zur Verbesserung der Finanzstruktur finanzschwacher Gemeinden gewährt der Bund gemäß § 21 des Finanzausgleichsgesetzes an Gemeinden (Wien wurde als Gemeinde mitberücksichtigt) einen Betrag in der Höhe von 1,24 % der ungekürzten Ertragsanteile der Gemeinden, mit Ausnahme des Ausgleichs für die Abschaffung der Selbstträgerschaft, sowie 11,07 Mio. €jährlich in den Jahren 2011 bis 2013. Dieser Betrag wird nach der Volkszahl länderweise aufgeteilt. Die Gewährung der Zuschüsse an die finanzschwachen Gemeinden erfolgt nach einem festgesetzten Schlüssel.

Die Überweisung des Bundes an die Länder hat bis spätestens 15. Juli eines jeden Jahres zu erfolgen.

Erforderliche Mittel Ansatz 1/941 2013 Erforderliche Mittel Ansatz 1/941 2014 € 18.687.000,--

€ 19.061.000,--

ad 30) Katastrophenschäden im Vermögen der Gemeinden sowie im Bereich des ländlichen Straßennetzes (Gemeindestraßen, öffentliche Interessentenwege und Privatwege): Zentralstelle, Sachverständigendienst, Förderung

Da eine betragsmäßige Höhe allfälliger Katastrophenschäden vorab nicht abzuschätzen ist, wurde nur eine Erinnerungspost vorgesehen.

Ansatz 1/944048/7304

€

100,--

ad 31) Wirtschaftskörper Verkehrserschließung

Verkehrserschließung im ländlichen Raum:

Die für die Bauaufsicht und Bauleitung erforderlichen Kleingeräte, Container, Prüf-, Planungs- und Vermessungsgeräte bzw. -tätigkeiten, sowie die Mietaufwendungen der Außenstellen Lieboch und Gleisdorf der Abteilung 7, Fachabteilung Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau, werden über diesen Untervoranschlag bewirtschaftet.

Erforderliche Mittel Ansatz 1/71210

€ 136.500,--

Einnahme:

Ansatz 2/71210 € 69.600,--

ad 32) Straßennetz im ländlichen Raum

ad 33) Beratung der Gemeinden bei Planung und Ausführung

Land- und forstwirtschaftlicher Wegebau:

Im Rahmen des mit EU- und Bundesmitteln kofinanzierten "Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raumes 2007-2013" wird die Förderungsmaßnahme "Verkehrserschließung ländlicher Gebiete" umgesetzt. Die Abwicklung dieser Förderperiode endet mit 2015, gleichzeitig startet die neue Förderperiode 2014-2020.

Die anteiligen Landesmittel werden über diesen Ansatz bereitgestellt.

Erforderliche Mittel Ansatz 1/710014

€ 450.000,--

Für den Neu- und Umbau ländlicher Straßen, sowie für eine zeitgemäße Erschließung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, werden vom Land Zuschüsse gewährt.

Erforderliche Mittel Ansatz 1/710015

€ 400.000,--

Durch ein Übereinkommen mit Slowenien werden 50 % des anfallenden Betriebskostenabganges der "Murfähre Weitersfeld" vom Land Steiermark getragen.

Erforderliche Mittel Ansatz 1/710044

€ 16.000,--

Für die Erhaltung, Umbau und Neubau ländlicher Straßen werden vom Land Zuschüsse gewährt.

Erforderliche Mittel Ansatz 1/710105

€ 3.905.300,--

Die Abteilungsleiterin

Original-Unterschrift im Akt

(Mag. Doris Kampus)

A8 – Abteilung Wissenschaft und Gesundheit

Landeshaushalt 2013 / 2014 Erläuterungen zu den Budgetansätzen der Abteilung 8

Gruppe 0: Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung

Abschnitt 02: Amt der Landesregierung

Ansatz 2 / 020025: Kostenbeiträge der Steiermärkischen Krankenanstalten-GmbH für die Bezugsliquidierung

Für die seitens der Abteilung 5 durchgeführte Bezugsverrechnung der Bediensteten der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft werden dieser die dafür anfallenden Personalkosten weiterverrechnet.

Abschnitt 09: Personalbetreuung

Ansatz 1 / 099079: Maßnahmen zur betrieblichen Gesundheitsförderung

Betriebliche Gesundheitsförderung (BGF) ist eine moderne Unternehmensstrategie mit dem Ziel Krankheiten am Arbeitsplatz vorzubeugen, individuelle gesundheitliche Risikofaktoren zu verringern, die Fähigkeiten im Umgang mit Belastungen zu erweitern, Fehlzeiten zu reduzieren, Arbeitszufriedenheit und Betriebsklima zu verbessern, eigenverantwortliches Handeln und gesundes Verhalten zu fördern.

Diese Umsetzung im bzw. für den steirischen Landesdienst ist Österreich weit eines der größten BGF-Projekte und ist auch das vom Fonds Gesundes Österreich (FGÖ) mit rund 293.000,-- Euro höchstgeförderte BGF-Projekt in Österreich. Diese zugesagte und geflossene Förderung setzt eine Co-Finanzierung des Landes Steiermark voraus.

Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 2. 3. 2009 (GZ.: A5-A1.50-835/2006-27 sowie FA8A-15.5.3/2008-2) wurde die Weiterführung des Projektes und die Überführung in den Regelbetrieb für 2012 einstimmig beschlossen. Anfang Oktober 2012 wurde das Projekt in das Betriebliche Gesundheitsmanagement übergeführt. Die dafür notwendigen Landesmittel im Sinne oben erwähnter Co-Finanzierung sind bei diesem Ansatz budgetiert.

Gruppe 2: Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft

Abschnitt 28: Forschung und Wissenschaft

1/28900 Steiermärkischer Wissenschafts- und Forschungslandesfonds

Der Landesfonds zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, LGBl. Nr. 164/1969, in der Fassung von LGBl. Nr. 138/2006 ist das gesetzlich vorgesehene Instrumentarium für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere im universitären und außeruniversitären Wissenschafts- und Forschungsbereich. Das für 2013-2014 veranschlagte Budget ist zur Erfüllung des gesetzlichen Fondszweckes notwendig. In den letzten Jahren ist die Bedeutung des Wissenschafts- und Forschungsraumes Steiermark rasant gestiegen, wodurch auch die Anforderungen an die Unterstützungsmöglichkeiten des Landes entsprechend zugenommen haben. Durch die ständige Zunahme der Aktivitäten in den Bereichen Wissenschaft und Forschung sind vom Land entsprechende förderungstechnische Voraussetzungen zu schaffen, um diese erfreuliche Entwicklung entsprechend unterstützen und halten zu können und dadurch die Attraktivität der Zukunftsregion Steiermark weiterhin zu erhalten. Über den Wissenschaftsfonds des Landes wird eine Vielzahl Förderungsprogrammen abgewickelt. Insgesamt bietet der Fonds einen niederschwelligeren Zugang zu Förderungsmitteln, als dies bei anderen Förderungsprogrammen der Fall ist. Damit können mit diesem Instrument insbesondere auch jüngere WissenschafterInnen angesprochen werden bzw. ist die Umsetzung von kleineren und mittleren Forschungsprojekten möglich. Seit 2012 wird über diese Vst auch das Förderungsprogramm Bund-Bundesländerkooperation abgewickelt, da diese Budgetpost 2011 um 60 % reduziert wurde und mit 2012 die bisherige Vst gänzlich eingespart wurde (2010 mit € 260.600,- dotiert). Weiters gibt es für das Förderungsprogramm Stiftungsprofessuren seit 2011 keinen eigenen Voranschlag (2010 bei Vst 1/289065-7670 mit € 1,0 Mio dotiert) und wird diese Position ebenfalls über den Wissenschaftsfonds abgewickelt.

Ansatz 1 / 289014 - 7421 Beitrag zur Abwicklung verschiedener Projekte (Steirische Wissenschafts-, Umwelt- und Kulturprojektträger GmbH (St:WUK)

Am 12. Mai 1997 erfolgte mit einem einstimmigen Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung die Gründung der St:WUK. Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von wissenschaftlichen Projekten aus den Bereichen der Naturwissenschaften, der technischen Wissenschaften, der Humanmedizin, der Land- und Forstwirtschaft inkl. Veterinärmedizin, der Sozialwissenschaften, der Geisteswissenschaften Kulturwissenschaften. Die St:WUK versteht sich als Plattform, bei der beschäftigungslose, Arbeitsmarktservice im Rahmen der Förderung für Gemeinnützige Beschäftigungsprojekte förderbare Personen für einen bestimmten Zeitraum (ca. 6-12 Monate) eine Anstellung finden. Die St:WUK übernimmt hierbei Arbeitgeberfunktion, d.h. das für die Projektdurchführung notwendige Personal wird bei der Gesellschaft angestellt. Im dieser Beschäftigung erfolgt eine Stabilisierung der ArbeitnehmerInnen (Verminderung bzw. Beseitigung von psychischen und sozialen Behinderungen bzw Defiziten) mit dem Ziel der anschließenden Integration in den ersten Arbeitsmarkt.

Ansatz 1 / 289024 - 7420 JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH Beitrag zum laufenden Aufwand

Die JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH, welche zu 90% im Eigentum des Landes Steiermark und zu 10% im Eigentum der TNO (Nederlandse Organisatie voor toegepast-natuurwetenschappelijk onderzoek) steht, hat sich seit ihrer Gründung zu einer der größten außeruniversitären Forschungseinrichtungen Österreichs entwickelt und stellt eine fixe Größe in der nationalen Forschungslandschaft dar. Die Tätigkeiten der JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH tragen darüber hinaus maßgeblich zur exzellenten F&E-Quote der Steiermark bei und fördern den Forschungs- und Wirtschaftsstandort Steiermark.

Mit der im Landesvoranschlag festgesetzten Basisfinanzierung werden rund 30% der laufenden Aufwendungen der Gesellschaft gedeckt, die hauptsächlich der Eigenforschung und dem Know-how Aufbau des Unternehmens bzw. seiner Institute dienen. Die übrige Finanzierung erfolgt durch Erlöse aus der Auftragsforschung, aus Projektförderungen und sonstigen Erträgen. Daneben werden seit 2005 regelmäßig Fördervereinbarungen (sog Zielvereinbarungen) mit dem BMVIT abgeschlossen. Im Sinne einer kontinuierlichen Fortführung strebt die Gesellschaft auch für die Jahre 2013-2014 den Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung an.

Ansatz 1 / 289034 - 7420 FH JOANNEUM Gesellschaft mbH - Beitrag zum laufenden Aufwand von Fachhochschulen

Mit Regierungssitzungsbeschluss vom 05. Juli 1993 wurde seitens des Landes Steiermark ein Grundsatzbekenntnis zur Errichtung von Fachhochschul-Studiengängen im Sinne des Bundesgesetzes über die Errichtung von Fachhochschul-Studiengängen (FHStG) gefasst. Als Trägergesellschaft für die Fachhochschul-Studiengänge wurde mittels Regierungssitzungsbeschluss vom 26. September 1994 die Gesellschaft "Technikum JOANNEUM Gesellschaft mbH" (jetzt FH JOANNEUM Gesellschaft mbH) gegründet.

Die Bereitstellung von Landesmitteln erfolgt durch eine entsprechende Finanzierungsvereinbarung. Aktuell werden von der FH JOANNEUM 40 Studiengänge – der größte Teil bereits auf Grundlage der Bologna-Struktur – an 3 Standorten (Graz, Kapfenberg und Bad Gleichenberg) angeboten.

Die Kürzung im Jahr 2014 auf EUR 14,851.200,-- ist nur unter der Prämisse einer einmaligen Kapitalherabsetzung in Höhe von EUR 1.500.000,-- möglich.

Ansatz 1 / 289044 - 7420 Campus 02 – Fachhochschulstudiengänge der Wirtschaft GmbH

Mit Regierungssitzungsbeschluss vom 16. September 1996 bzw. 30. September 1996 wurde seitens des Landes Steiermark die studienplatzbezogene Kofinanzierung der WIFI GmbH (jetzt: Campus 02 – Fachhochschulstudiengänge der Wirtschaft GmbH) beschlossen.

Die Bereitstellung von Landesmitteln erfolgt durch eine entsprechende Fördervereinbarung konkretisiert. Aktuell werden von der FH Campus02 12 (Vollzeit bzw berufsbegleitend) Bachelor- und Masterstudiengänge am Standort Graz angeboten.

Ansatz 1 / 289055 - 7670 Kooperation Wissenschaft – Wirtschaft - Beiträge

Im Sinne einer Stärkung des Forschungs- und Wirtschaftsstandortes Steiermark ist die Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft unerlässlich. Diese wird unter anderem auch in für die Steiermark relevanten, zukünftigen Technologiefeldern in Form von Forschungsnetzwerken oder Einzelprojekten unterstützt und gefördert. Die mit RSB vom 23. Juni 2008 genehmigten Empfehlungen des Forschungsrates Steiermark beinhalten die Empfehlung, das bewährte Instrument der Forschungsnetzwerke weiterzuführen, um eine kooperative und synergetische Erschließung neuer Forschungs- und Technologiefelder zu ermöglichen.

Entsprechend den Vorgaben für Ermessensausgaben musste eine Kürzung des Ansatzes für 2013 – 2014 von 10 % vorgenommen werden.

Ansatz 1 / 289154 - 7670 EU-Regionalförderung, Beiträge des Landes

Mit 01.01.2007 hat die neue Strukturfondsperiode "Regionale Wettbewerbsfähigkeit" in der Steiermark begonnen. Die Programmlaufzeit ist für die Jahre 2007-2013 vorgesehen. Das Operationelle Programm sieht eine Unterteilung in unterschiedliche Aktionsfelder vor, die alle einen starken Forschungsbezug haben.

Die Abteilung 8-Wissenschaft und Gesundheit ist Verantwortliche Förderstelle für das Aktionsfeld 1-Überbetriebliche Forschung und Entwicklung. Mit diesem Aktionsfeld werden ausschließlich Projekte im Grundlagenforschungsbereich in den ausgewiesenen Stärkefeldern der Forschungsstrategie Steiermark im nichtwirtschaftlichen Bereich unterstützt. Die Projekte umfassen einerseits F&E Infrastrukturanschaffungen sowie auch Forschungsprojekte zur Stärkung der F&E Kapazitäten und zur Intensivierung der F&E- und Innovationstätigkeiten in der Steiermark.

Dieses Instrumentarium ermöglicht, Mittel des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) in die Steiermark zu holen. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zum eigenen Know-how Aufbau von steirischen universitären und außeruniversitären Forschungseinrichtungen geleistet.

Ansatz 1 / 289168 - 7280 EU-Regionalförderung, Technische Hilfe - Entgelte für Firmen

Diese Voranschlagstelle dient der Abdeckung von Controllingleistungen, die aufgrund des enorm aufwendigen Abrechnungs- und Monitoringsystems im Rahmen der EU-Regionalförderung erforderlich sind.

Ansatz 1 / 289175 - 7670 Forschung Steiermark; Planung, Steuerung, Impulse

Die Bedeutung dieser überbetrieblichen Förderungsschiene – als Ergänzung der im Bereich Wirtschaft geförderten F&E-Projekte – wird insofern unterstrichen, als überbetriebliche F&E-Institutionen (Universitäten, JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH, FH JOANNEUM Gesellschaft mbH, Österreichische Akademie der Wissenschaften, CD-Labors, Kompetenzzentren etc.) wichtige anwendungsorientierte Forschung betreiben, die erst nach Durchführung bzw. Finanzierung durch die öffentliche Hand für Firmen interessant wird. Andererseits werden auch neue Impulse gesetzt, die in einem noch unerforschten Bereich gefördert werden. Im Sinne des FTI-Rahmens, Impulse für den Innovationsbereich zu setzen, wird durch einen ausgeglichenen Maßnahmen-Mix wie z.B. Projekte zum Aufbau neuer Forschungs-, Technologie- und Wachstumsfelder oder der Förderung von Public Awareness ein bedeutender Beitrag zur Stärkung des Themenbereiches Forschung und Innovation geleistet.

Basis für die geförderten Projekte ist die Forschungsstrategie Steiermark. Den thematischen Rahmen bilden Themenkorridore, die in Roadmapping-Prozessen konkretisiert werden und zu gezielten Förderprogrammen führen.

Entsprechend den Vorgaben für Ermessensausgaben musste eine Kürzung des Ansatzes für 2013-2014 von 10 % vorgenommen werden.

Ansatz 1 / 289184 - 7670 Beiträge an das Franz Nabl Institut für Literaturforschung an der Karl-Franzens-Universität Graz

Die Pflichtausgabe für die Beiträge an das Franz Nabl Institut basiert auf einer vertraglichen Verpflichtung (Vertrag vom 3. März 1998) zur Finanzierung des Franz Nabl Institutes, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich und dem Land Steiermark. Ziel der Einrichtung ist der Ankauf sowie die wissenschaftliche Aufarbeitung von Vor- und Nachlässen bedeutender steirischer Literaten.

Ansatz 1 / 289195 - 7670 Förderung der historischen Landeskommission für Steiermark

Gesetzliche Grundlage: LGBl. 66/1994, in der Fassung von LGBl. Nr. 6/2010 über die historische Landeskommission für Steiermark. Entsprechend den Vorgaben für Ermessensausgaben musste eine Kürzung des Ansatzes für 2013 – 2014 von 10 % vorgenommen werden.

Ansatz 1 / 289224 - 7690 Wissenschafts- und Forschungspreise des Landes

Die bisherigen Budgetposten für die Forschungspreise des Landes (Erzherzog-Johann-Forschungspreis, Forschungspreis des Landes Steiermark und Förderungspreis des Landes Steiermark) wurden unter einer Post zusammengefasst. Zusätzlich wurden die Preisgelder für den Inge-Morath-Preis für Wissenschafts-Publizistik sowie für den Forschungspreis des Landes Steiermark für Simulation und Modellierung in diese Post aufgenommen.

Diese Preise sind aufgrund der Statuten des Landes Steiermark jährlich zu vergeben, wobei auf einer Herabsetzung der Preisgelder verzichtet wurde und der Ansatz somit in derselben Höhe wie 2012 dotiert wurde.

Ansatz 1 / 289235 - 7670 Anschlussförderung für Projekte des FWF

Über diese Voranschlagsstelle werden Spezialforschungsbereiche und Doktoratskollegs gefördert. Diese Förderungen werden als Anschlussförderungen auf bereits vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) geförderte steirische Projekte abgewickelt.

Für die steirischen Spezialforschungsbereiche wurde zwischen dem FWF und dem jeweiligen Spezialforschungsbereich eine Vereinbarung über die Förderung durch den Bund abgeschlossen. Die Spezialforschungsbereiche sind auf max. 10 Jahre ausgelegt und werden in 3 Phasen jeweils nach internationaler Evaluierung bewilligt. Das Land Steiermark und die Stadt Graz haben sich diesen Vereinbarungen dahingehend angeschlossen, dass zu den vom FWF bewilligten Spezialforschungsbereichen eine regionale Zusatzförderung von 10% der bewilligten Summe gewährt wird, und zwar im Verhältnis von 2:1 zwischen Land Steiermark und Stadt Graz. Die Abwicklung der Doktoratskollegs erfolgt ohne Fixsätze, die Förderungshöhe wird hier projektbezogen festgelegt.

Entsprechend den Vorgaben für Ermessensausgaben musste eine Kürzung des Ansatzes für 2013-2014 von 10 % vorgenommen werden.

Ansatz 1 / 289608 – 7270 Steirischer Forschungsrat – Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen

Im Arbeitsübereinkommen der Steiermärkischen Landesregierung 2005 wurde die Einsetzung eines Steirischen Forschungsrates (Forschung, Innovation und Technologie für die Zukunft) als beratendes Organ vereinbart. Dies geschah auf Basis der Ausrichtung der Steiermark als "Forschungs- und Innovationsland", der wachsenden Bedeutung von Forschung und Innovation als Standortfaktor und der zunehmenden Komplexität von wirtschafts-, forschungs- und innovationspolitischen Entwicklungen sowie der Notwendigkeit der Bündelung und Fokussierung der Aktivitäten des Landes auf zukunftsträchtige Bereiche. Der Forschungsrat Steiermark nahm seine Arbeit im Jahr 2006 auf; mittlerweile wurden – nach Ende der ersten fünfjährigen Ratsperiode 2011 – die neuen Mitglieder des Rates bestellt und haben ihre Tätigkeit aufgenommen.

Die Aufgabe des Forschungsrates Steiermark ist es, die Steiermärkische Landesregierung in wichtigen Zukunftsfragen zu beraten. Hierzu soll er die Situation der Steiermark – im Rahmen der österreichischen, europäischen und globalen Entwicklung – analysieren und Handlungsempfehlungen ableiten.

Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld, ebenso werden die Reisekosten ersetzt.

Ansatz 1 / 289708 – 7276 Aufsichtsratsvergütung gem. § 109a EStG 1988 – Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen

Um eine entsprechende Transparenz der Verrechnung von Aufsichtsratsvergütungen zu gewährleisten, wurde eine eigene Voranschlagstelle zur Verrechnung der Aufsichtsratsentschädigungen in diesem Ressortbereich eröffnet.

Es handelt sich bei dieser Position um die Entschädigungen für Aufsichtsräte betreffend die NanoTecCenter Weiz Forschungsgesellschaft mbH, die JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH, die FH JOANNEUM Gesellschaft mbH sowie die BioNanoNet Forschungsgesellschaft mbH.

Gruppe 4: Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung

Abschnitt 41: Allgemeine öffentliche Wohlfahrt

Ansatz 1 / 411065 – 7357 Beiträge an die Sozialhilfeverbände zur Errichtung von Pflegeabteilungen in den Altenheimen

Bedingt nicht nur durch die demographische Entwicklung sondern auch durch die Zunahme an PatientInnen mit pflegeintensiven Beeinträchtigungen im Alter (z.B. Demenz) wird der Bedarf an Pflegeplätzen immer größer. Gefordert ist ein differenziertes und auf unterschiedlichste Bedürfnisse ausgerichtetes Leistungsangebot, wobei wohnortnahe Pflegeeinrichtungen zu bevorzugen sind.

Ansatz 1 / 411068 "Geschlossene Sozialhilfe"

Posten:

- 7280 "Entgelte für Leistungen von Firmen"
- 7296 "Liquidierung von Forderungen aus dem Vorjahr"
- 7298 "Endabrechnung aus dem Vorjahr"
- 7307 "Kostenersatz an die Sozialhilfeverbände im Rahmen der Maßnahmen der Sozialhilfe; geschlossene Sozialhilfe"

Erläuterung:

Im Steiermärkischen Sozialhilfegesetz, § 22 Abs. 1, ist vorgesehen, dass die nicht gedeckten Kosten der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes vorläufig von den Sozialhilfeverbänden (Stadt Graz) zu tragen sind. Das Land hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen 60 % der Kosten zu tragen.

Zufolge § 22 Abs. 2 haben die Sozialhilfeverbände (Stadt Graz) der Landesregierung jährlich bis 31. März eine Schätzung der im kommenden Jahr zu erwartenden Kosten zu übermitteln und diese glaubhaft zu machen.

Die Übernahme dieser Kosten ist für die bestehenden Verträge nach der alten Rechtslage § 13 Abs. 1 geregelt. Nach der geltenden Rechtslage finden diese Beträge Deckung im § 13a StSHG.

Ansatz 1 / 411078

Posten:

- 6430 "Verfahrenskosten und Gutachten"
- 6440 "Sonstige Rechts- und Beratungskosten, Firmen"

Erläuterung:

Gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 iVm Abs. 2 und 3 LEVO-StSHG, LGBl. Nr. 68/2007 idgF derzeit LGBl. Nr. 25/2010 ist für Menschen mit psychiatrischer Beeinträchtigung ein Psychiatriezuschlag zu gewähren. Für die Zuweisung ist als Kriterium eine fachärztlich diagnostizierte psychiatrische Diagnose notwendig.

Da vermehrt Bedarf an derartige Gutachten besteht, ist es notwendig, gegebenenfalls diese Gutachten in Auftrag geben zu können.

Ansatz 1 / 411088 – 7281 Pilotprojekte: alternative Versorgungskonzepte im Pflegebereich

Rechtsgrundlage der alternativen Versorgungskonzepte im Pflegebereich ist der § 16 Abs. 3 des Stmk. SHG i.d.g.F., wonach diese mit den Sozialhilfeverbänden oder Gemeinden bzw. der Stadt Graz im Rahmen einer Förderung (Landesanteil 60%) mittels eines Förderungsvertrages finanziert werden. Weiters wird die Förderung anhand einer zumutbaren Eigenleistung der betreuten Personen (nach Einkommen und Pflegegeldstufe) abhängig gemacht.

Die Tagesbetreuung ist eine ambulante Versorgung in entsprechenden baulich und technisch ausgestatteten Tageszentren. Das Angebot umfasst die Basispflege und psychosoziale Betreuung. Grundsätzlich richten sich diese Angebote an ältere pflegebedürftige Menschen, die tagsüber in der Tagesbetreuung einer Unterstützung bedürfen, jedoch weiterhin zu Hause leben.

Unter anderem auch:

Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

Unterstützung der regionalen Angebotsplanung – Bedarfserhebung, Umsetzungsplanung und Evaluation der Umsetzungsmaßnahmen einer gemeindenahen, bedarfsorientierten Versorgung.

Ansatz 1 / 411088 – 7307 Betreutes Wohnen, Kostenersatz an die Gemeinden

Rechtsgrundlage für Betreutes Wohnen ist der § 16 Abs. 3 des Stmk. SHG i.d.g.F. Betreutes Wohnen wird mit den Sozialhilfeverbänden oder Gemeinden bzw. der Stadt Graz im Rahmen einer Förderung (Landesanteil 60%) mittels einer Fördervereinbarung finanziert. Die Förderung wird von einer zumutbaren Eigenleistung der betreuten Personen abhängig gemacht.

"Betreutes Wohnen für SeniorInnen" ist ein Vertrags-Angebot des Landes Steiermark an die Sozialhilfeverbände oder Gemeinden bzw. an die Stadt Graz mit dem Ziel, eine altersgerechte Wohnsituation mit behindertengerechter Ausstattung und Grundserviceleistungen für die BewohnerInnen zu schaffen.

Ansatz 1 / 411515

Erläuterung:

ad 7305 "Beiträge an Gemeinden für die Altenbetreuung" und ad 7670 "Beiträge für Altenbetreuung an im Auftrag von Gemeinden tätige Träger":

Soziale Dienste und besondere Hilfen für betagte Menschen.

Bedingt nicht nur durch die demographische Entwicklung, sondern auch durch die Zunahme an älteren Menschen mit pflegeintensiven Beeinträchtigungen (z.B. Demenz, chronische Erkrankungen, Multimorbidität) gibt es eine höhere Nachfrage im Bereich Pflege und Betreuung, wobei ein differenziertes und auf unterschiedlichste Bedürfnisse ausgerichtetes Leistungsangebot gewährleistet werden muss.

Damit soll der Auf- und Ausbau, die Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung von bedarfsgerechten Angeboten an mobilen pflegerischen und sozialen Diensten forciert werden.

Ansatz 1 / 411905

Bezeichnung: Ausbau von Behinderteneinrichtungen und öffentlichen Pflegeheimen

- 7355 "Beiträge an Gemeinden"
- 7770 "Zuschüsse an private Träger"

Mit diesen Förderungsbeiträgen soll der erforderliche Ausbau, die Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung der genannten Einrichtungen sichergestellt werden.

Ansatz 2 / 411065

Posten:

 8280: Rückersätze im Rahmen der Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe; geschlossene Sozialhilfe

- 8281: Rückersätze durch Überzahlungen aus dem Vorjahr
- 8299: Endabrechnung aus dem Vorjahr

Erläuterungen:

ad 8280:

Die Sozialhilfeverbände (Stadt Graz) haben gem. §22 SHG 60 Prozent der hereingebrachten Rückzahlungen und Kostenbeiträge bzw. Kostenersätze abzuführen.

ad 8281:

Diese Post ist für die richtige Verrechnung und Verbuchung der Rückzahlungen des Minderbedarfes an vorgestreckten Kreditmitteln (Ausgaben lt. Voranschlag des Vorjahres) durch die Sozialhilfeverbände erforderlich.

ad 8299:

Den Sozialhilfeverbänden und der Stadt Graz werden die voraussichtlichen Kosten im Vorhinein in sechs gleich hohen Beträgen angewiesen. Erst im darauf folgenden Jahr werden die tatsächlichen Kosten gemeldet und mit den Vorauszahlungen aufgerechnet. Diese Post ist für die Verbuchung der Mehreinnahmen gegenüber den Vorschreibungen aus dem Vorjahr vorgesehen.

Ansatz 2 / 411515 – 8280 Rückersätze nicht verwendeter Förderungsmittel

Erläuterung:

Aufgrund des Entfallens der Förderungsvoraussetzungen müssen fallweise einmal gewährte Förderungen zurückgezahlt werden.

Ansatz 1 / 417018 - 7297 Sonstige geringfügige Ausgaben

Gesetzliche Regelung:

Steiermärkisches Pflegegeldgesetz – StPGG, LGBl. Nr. 80/1993 i.d.F. LGBl. Nr. 55/2003

Erläuterung:

Aus haushaltstechnischen Gründen ist diese Post erforderlich. Bei dieser Post erfolgen SOLL-Korrekturen im Rahmen des Steiermärkischen Pflegegeldgesetzes.

Ansatz 1 / 417038

Bezeichnung:

- 7299: "Abschreibung uneinbringlicher Forderungen"
- 7680: "24-Stunden-Betreuung/Pflege"

ad 7299: Abschreibung uneinbringlicher Forderungen.

ad 7680: Die 24 – Stunden – Betreuung ist eine Leistung im Pflegebereich. Die Kosten, die aufgrund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F. entstehen, sind gemeinsam im Verhältnis 40 (Land) zu 60 (Bund) finanziert.

Ansatz 2 / 417035 – 8507 Ersätze der Sozialhilfeverbände für die 24-Stunden-Betreuung

Gesetzliche Regelung:

Steiermärkisches Sozialhilfegesetz – SHG, LGBl. Nr. 29/1998 i.d.F. LGBl. Nr. 5/2012

Gemäß den Bestimmungen des SHG § 24a haben die Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut dem Land Steiermark 40 % der Kosten der 24-Stunden Betreuung zu ersetzen. Die Zuständigkeit zum Ersatz obliegt jenem Sozialhilfeverband (Stadt mit eigenem Statut), in dessen örtlichen Wirkungsbereich der Anspruchsberechtigte seinen Hauptwohnsitz zum Zeitpunkt der Antragstellung hatte.

Abschnitt 42: Freie Wohlfahrt:

Ansatz 1 / 425219: Behandlungskosten von PatientInnen aus Krisenzentren

Um einen Beitrag zu humanitärer und medizinischer Hilfe für PatientInnen aus Krisengebieten zu leisten, stellt die Steiermärkische Landesregierung seit mehreren Jahren Budgetmittel zur Verfügung. Mit diesem Ansatz werden die Kosten der stationären Behandlungen in der allgemeinen Gebührenklasse der steirischen Landeskrankenanstalten refundiert.

Ansatz 1 / 429055 – 7670 Förderungsbeiträge für Pflegemaßnahmen

Erläuterung:

Bedingt durch die sozio-demographische Entwicklung kommt es zu einer starken Zunahme des pflegerischen Versorgungsbedarfes. Dieser Wandel in der Bedürfnisstruktur macht auch einen Wandel in der Angebotsstruktur notwendig und bedarf innovativer Lösungen. Bei der Voranschlagsstelle werden folgende Maßnahmen an mobilen pflegerischen und sozialen Diensten im Bereich Pflegemanagement gefördert:

Auf- und Ausbau (wie z.B. Hospiz, MoKiDi, Familienhilfe, ehrenamtliche Strukturen), Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung von bedarfsgerechten Angeboten, Maßnahmen zur Implementierung einer systematischen Leistungs-, Kontroll- und Qualitätsberichterstattung, Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität, Maßnahmen im Bereich der Evaluierung und der regionalen Angebotsplanung und Bedarfserhebung

Ansatz 1 / 429109 – 7290 Pflegegebühren in eigenen Anstalten

Erläuterung:

Mit Regierungssitzungsbeschluss vom 11. April 1994, GZ.: 9 - 15 P 01/188 - 1994, genehmigte die Steiermärkische Landesregierung die "Kurzzeitpflege" in den 4 Landesaltenpflegezentren.

Zweck dieser Aktion ist, den Pflegebedürftigen, die das ganze Jahr über von ihren Angehörigen gepflegt werden, einen 3-wöchigen Umgebungswechsel zu verschaffen und ihren Angehörigen einen Urlaub zu ermöglichen.

Der angeführte Voranschlagsbetrag ist zur Abdeckung der durch gewährte Ermäßigungen nicht gedeckten Betreuungskosten vorgesehen.

Abschnitt 44: Behebung von Notständen

Ansatz 1 / 441015 – 7670 ,,BSE-Vorsorge"

Im Zusammenhang mit dem Auftreten der BSE-Erkrankung ist seit dem Jahr 2001 eine flächendeckende Testung geschlachteter Rinder im Alter von über 72 Monaten erforderlich. Weiters dürfen seit damals verendete Tiere nicht mehr zu Tierkörpermehl verarbeitet werden, sondern sind letztlich durch Verbrennen unschädlich zu beseitigen. Die Überwälzung der damit verbundenen Kosten auf die Verursacher würde nicht nur zum Verlust der Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Land- und Fleischwirtschaft führen, sondern auch die Gefahr mit sich bringen, dass verendete Tiere nicht mehr ordnungsgemäß über Einrichtungen der Tierkörperbeseitigung entsorgt werden. Entsprechend der neuen Rahmenregelung der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013 (2006/C 319/01) wird in Österreich die BSE-Untersuchung bei Schlachttieren sowie die Beseitigung gefallener Tiere aus öffentlichen Mitteln gefördert, was auch bisher schon gemäß dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Rahmen von BSE-Tests, Falltieren und Schlachtabfällen (2002/C 324/02) erfolgt ist. Neben den Kosten für die labordiagnostische Untersuchung dieser BSE-Proben wurden entsprechende Mittel für eine Beteiligung des Landes an den Kosten der Falltierentsorgung veranschlagt.

Gruppe 5: Gesundheit

Ansatz 1 / 510104-7670 Notdienst in der Steiermark

Aufgrund des am 27. März 1980 zwischen dem Land Steiermark und den Mitgliedern des Kuratoriums für den Ärztenotdienst in der Steiermark abgeschlossenen <u>Abkommens</u> sind die ungedeckten Betriebskosten der Funkzentrale (einschließlich der Aufwendungen für einen Notarzt von Montag bis einschließlich Freitag) je zur Hälfte durch Beitragsleistungen des Landes und der Stadtgemeinde Graz zu finanzieren.

Ansatz 1 / 51012 Umweltmedien

<u>Landtagsbeschluss Nr. 50 vom 13. Dezember 2005</u> betreffend die Aufforderung der Steiermärkischen Landesregierung, ab dem Landesvoranschlag 2006 eine ressortübergreifende Dotierung (Verkehr, Umwelt, Wirtschaft, Gesundheit) für Maßnahmen gegen die Feinstaubbelastung vorzunehmen.

Honorare und Entgelte wurden zur Bezahlung von Experten bzw. Institutionen, welche mit einer Studie betraut werden angesetzt. Das Honorar deckt den gesamten wissenschaftlichen Aufwand und die inhaltliche Erstellung des Werkes ab.

Weiters werden damit auch Honorarnoten für andere relevante Umweltstudien abgegolten.

Ansatz 1 / 512 Sonstige medizinische Beratung und Betreuung

Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 6.2.1935, DRGBl I S. 177, GBl. Nr. 686/1938, wonach den Gesundheitsämtern die ärztlichen Aufgaben auf den dort bezeichneten Gebieten übertragen werden und ihnen die ärztliche Feststellung und die Begutachtung, ob und wie etwaige Maßnahmen zur Förderung der Volksgesundheit zu treffen sind, obliegt.

Zweite Durchführungsverordnung zu genanntem Gesetz DRGBl I S. 215, GBl. Nr. 686/1938, wonach die für die Durchführung der gesundheitlichen Für- und Vorsorge erforderlichen Untersuchungen und Feststellungen vorzunehmen sind.

<u>Ethikkommission gem. AMG (Arzneimittelgesetz) und MPG (Medizinproduktegesetz)</u> des Landes Steiermark: fachliche Beurteilung klinischer Studien und Entscheidung über die Genehmigung der Durchführung; Führung der Geschäftsstelle der Ethikkommission.

Gemäß § 1 des Gesetzes vom 11.12.2001 wurde der Landessanitätsrat zur Beratung und fachlichen Unterstützung der Landesregierung und des Landeshauptmannes in den ihnen obliegenden Aufgaben des Gesundheitswesens beim Amt der Landesregierung eingerichtet. Gemäß § 7 werden die Geschäfte des Landessanitätsrates von der für die fachlichen Angelegenheiten des Gesundheitswesens zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung geführt.

Nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sind vorbeugende Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit zu treffen.

Ansatz 1 / 512009 Beratung

Folgende Kosten fallen in diesem Bereich an:

- Ankauf von Arbeitsbehelfen für die logopädische Beratungs- und Therapietätigkeit, sowie im Zusammenhang nachgenannten Beratungsleistungen;
- Informationen für die Bevölkerung im Rahmen der Gesundheitsvorsorge;
- Drucksorten im Rahmen der Ethikkommission des Landes Steiermark und des Landessanitätsrates:
- Kosten, die im Zuge der Besorgung von Aufgaben der Ethikkommission anfallen, wie z.B. externe Sachverständigengutachten, Honorare für wechselnde oder zusätzliche Kommissionsmitglieder und Fort- und Weiterbildung;
- Wartungsaufwand für Hörtestgeräte, Mobile Datenkarten und diverse Firmenleistungen;
- Honorar für eine freie ärztliche DienstnehmerIn für die Hör- und Sprachberatung.

Ansatz 1 / 512018 bzw. 1 / 512019 Drogenberatungsstelle des Landes

<u>Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung</u> vom 9.4.1973, GZ.: GW-170 Su 1/1-1973 betreffend die Einrichtung und Betreibung der Drogenberatungsstelle des Landes.

Nach der <u>Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung</u> sind vorbeugende Maßnahmen im Rahmen des Gift- und Suchtgiftverkehrs zu treffen.

<u>§ 15 des Suchtmittelgesetzes</u>, BGBL.Nr.112 vom 5.9.1997 betreffend die Durchführung gesundheitsbezogener Maßnahmen für Personen im Hinblick auf Suchtgiftmissbrauch.

Grundsatzerlass des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst, GZ 27.909/I15-V/3/96, Gesundheitserziehung. Um der per Gesetz vorgesehenen Versorgungspflicht nachzukommen, sind die Länder und Schulerhalter aufgefordert, im Bereich der Gesundheitserziehung durch die Schule, Schüler in der Entwicklung ihrer Anlagen und der gesamten Persönlichkeit zu fördern.

<u>Beschluss des Steiermärkischen Landtages vom 9.6.1998</u> betreffend Konzept für die psychosoziale Versorgung in der Steiermark wird auf die unbedingte Notwendigkeit der Steiermark weiten und flächendeckenden Versorgung mit Drogenberatungsstellen und entsprechenden ambulanten Einrichtungen verwiesen.

Nachdem die vorbeugenden Maßnahmen den primär-, sekundär- und tertiärpräventiven Bereich und daher die betroffenen Personen betreffen und seit der entsprechenden Verordnung eine Veränderung des wissenschaftlichen Paradigmas von Abhängigkeitserkrankungen erfolgte, umfassen diese vorbeugenden Maßnahmen neben legalen und illegalen stoffgebundenen auch nicht stoffgebundene Abhängigkeitserkrankungen.

Folgende Kosten fallen in diesem Bereich an:

- Herstellung von Jahresbericht, Informationsmaterial und Plakaten im Bereich Prävention und Psychoedukation;
- Büroerfordernisse, speziell für sekundärpräventive Projekte;
- Honorare und Entgelte für extern hinzugezogene Fachkräfte z.B. für qualitätssichernde Maßnahmen, wie Supervision, Organisationsentwicklung etc.;
- Honorare und Entgelte für die in der Drogenberatung des Landes Stmk. intern, d.h. in der Beratungsstelle selbst, und extern (Haftanstaltenbesuche, pädagogisch-pädagogische Outdooraktivitäten u.a.) tätigen Personen. Die Honorierung erfolgt als Pauschalabgeltung

bzw. auf Basis eines freien Dienstvertrages, wobei sich das Beraterteam aufgrund der jährlich genehmigten Mittel die jeweiligen Beratungsstunden gezwungenermaßen teilen muss. Die Beratungsstelle wird einerseits von gefährdeten, experimentierenden, missbrauchenden und abhängigen SuchtmittelkonsumentInnen, Personen mit nichtsubstanzgebundenen Suchterkrankungen und andererseits von Angehörigen und Kontaktpersonen (Eltern, Schulen etc.) aufgesucht. Es finden sowohl Einzel- als auch Gruppenberatungen statt;

- Diverse Firmenleistungen z.B. für Öffentlichkeitsarbeit, Layoutkosten;
- Demonstrations- u. Präsentationsmaterial und Unterlagen, Diagnostik-Instrumente, Manuale.

Ansatz 2 / 512005-8170 Ethikkommission – Beiträge

Einhebung von Bearbeitungsgebühren für Leistungen im Rahmen der Ethikkommission des Landes Steiermark gemäß AMG (Arzneimittelgesetz) und MPG (Medizinproduktegesetz). Korrespondierende Ausgaben sind beim Ansatz 1/512009 veranschlagt.

Ansatz 2 / 512015-8501: Drogenberatungsstelle des Landes – Beitrag des Bundes zum Personalaufwand der Drogenberatungsstelle

Bei Einhaltung der Förderungsbestimmungen nach § 15 der Suchtmittelgesetznovelle gewährt der Bund der landeseigenen Drogenberatungsstelle jährlich für den gesamten Betriebsaufwand (Personal- und Sachaufwand) zweckgewidmete Förderungsbeiträge bis maximal zur Hälfte des Landesaufwandes. Korrespondierende Ausgaben beim Ansatz 1/512019 veranschlagt.

Ansatz 1 / 512028 und 1 / 512029 Suchtkoordinationsstelle des Landes

Mit Wirkung 1.Jänner 2002 wurde der <u>Suchtkoordinator des Landes Steiermark</u> von der Steiermärkischen Landesregierung bestellt.

Der <u>Aufgabenbereich</u> der Suchtkoordinationsstelle umfasst:

- Koordination der Aktivitäten am Sektor legale, illegale und substanzungebundene Süchte
- Koordination aller Suchthilfeeinrichtungen: Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung der Steiermark mit gesundheitsfördernden Maßnahmen der Suchthilfe unter Bedachtnahme auf spezielle regionale Erfordernisse, wie die großteils autonome Planung und Koordination der Suchthilfe der Stadt Graz
- Vernetzung und Kooperation mit der Suchtkoordination der Stadt
- Vernetzung mit Primärpräventionsstellen und mit den zuständigen Stellen/Personen der öffentlichen Sicherheit
- Vernetzung Vertretung der Interessen der steirischen Einrichtungen der Suchtprävention und Suchthilfe in den wichtigsten Gremien des Bundes, mit den Suchtkoordinatoren der anderen Bundesländer und innerhalb der EU
- Ansprechpartner für die Politik in grundsätzlichen strukturellen Fragen der Suchtarbeit, Medienarbeit - Öffentlichkeitsarbeit
- Qualitätsmanagement: Entwicklung von Qualitätsstandard in Kooperation mit anderen Einrichtungen, Planung und Durchführung, Controlling
- Planung, Evaluation und Vergabe von Projekten im Suchthilfebereich

- Entwicklung eines Dokumentations- und Berichtswesens für alle Einrichtungen der Steiermark, Datenerfassung im Bereich der Suchthilfeeinrichtungen
- Ableitung von Förderungskriterien aus den Qualitätsstandards für eine transparente Vergabe der Förderungsmittel
- Mitwirkung bei der Planung und Budgeterstellung der Förderungen für Suchthilfeeinrichtungen
- fachliche Stellungnahme zu Förderungsanträgen
- Öffentlichkeitsarbeit, Koordination und Vernetzung mit Einrichtungen aus anderen sozialmedizinischen Bereichen der Steiermark (öffentliche Institutionen, private Vereine, private Träger, MigrantInnenvereine, etc,...)

Zusätzlich ist die Übernahme der <u>Geschäftsführung des Forums Suchtpolitik Steiermark</u> durch den Suchtkoordinator erforderlich und auch die entsprechende finanzielle Bedeckung der dazu notwendigen Strukturkosten.

Weitere Kosten:

- Miet- und Pachtzinse für Räumlichkeiten, in denen suchtkoordinative Tätigkeiten, Ausund Fortbildungen und Tagungen und Konferenzen, die im Rahmen der Suchthilfe durchgeführt werden
- Technische Apparate, Geräte und Instrumente, Ausstattung für Sitzungen z.B. Präsentationskoffer, Flipchart, Pinwände etc.
- Broschüren, Fachliteratur, Informationsmaterial, Drucksorten, Nachschlagewerke
- Arbeitsmaterial für den laufenden Betrieb wie z.B. Folien, Zubehör für Präsentations-Koffer u.a.
- Honorare und Entgelte für Vorträge von Experten bei Fortbildungsveranstaltungen und Kongressen, Arbeitsgruppen, Planungsaufträgen, Dokumentation, Monitoring, Evaluation und diversen Berichten, Supervision und Coaching.
- Honorare für Leistungen im Rahmen des Forum Suchtpolitik, des Drogenfachgremiums für Steiermark als Teil des Forums und der Arbeitsgruppe SAG, Suchtprävention als Gemeinschaftsaufgabe., sowie des Suchthilfekongresses und gemeinsamen Fortbildungen mit Extramuraler Psychiatrie
- Werkverträge für freie Dienstnehmer für Honorarleistungen, siehe auch 7270, sowie für die Entwicklung der BADOS-Suchthilfe, Aktionspläne, Dokumentation und Evaluation gemäß Fördercontrolling und Suchtberichtslegung
- Entgelte für Leistungen von Firmen zur Erfüllung des Landtagsbeschlusses Nr. 319 und des einstimmigen Landtagsbeschlusses Nr. 320 vom 13. Dez. 2011, XVI.
 Gesetzgebungsperiode (Einl. Zahl 857/5) über die neue Steirische Suchtpolitik, für die Erstellung eines Aktionsplanes Alkoholprävention; Umsetzung der regionalen Suchthilfenetzwerke; Hotelaufenthaltskosten für Vortragende, div. Firmenleistungen für Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit und Beratungsleistungen, Leistungen im Zusammenhang mit der Dokumentation der Suchthilfe Steiermark, Schnittstellenmanagement
- Weiteres zur Finanzierung der Landtagsbeschlüsse Nr.1174 vom 16.9.2008
 Drogenambulanzen, sowie Landtagsbeschluss Nr. 1175 vom 16.9.2008 betreffend
 Spielsucht und Landtagsbeschluss Nr. 1228 vom 28.10.2008 betreffend
 drogentherapeutische Anlaufstelle in Graz und einer Steigerung der Behandlungsqualität.
- In den darin angeführten Zielen bekennt sich die Steiermark zu einem Abbau der Unterversorgung und somit zu einem gerechteren Zugang zu Einrichtungen der Suchthilfe (z.B. durch die weitere Umsetzung und Weiterführung einer interdisziplinären Kontakt und Anlaufstelle für Drogenabhängige I.K.A., in Graz)

 Entwicklung und Fertigstellung der BADOS (Basisdokumentation der Suchthilfe Steiermark als ein ständiges Einrichtungs- und Leistungsmonitoring) für die Sucht und Drogenhilfe. Dieses System wird im Sinne synergetischer Nutzung, auch als <u>Tätigkeitsbericht und Verwendungsnachweis</u> (exkl. buchhalterischer Angaben) für die Förderabwicklung/ das Fördercontrolling des Landes Steiermark Gültigkeit ebenfalls einzusetzen sein

Ansatz 1 / 512069 Maßnahmen der Gesundheitsförderung und –vorsorge

Beschlüsse der Steiermärkischen Landesregierung vom 9.10.1995, 17.3.1997, 17.10.1997, 19.10.1998 und 25.10.1999 betreffend Durchführung von Ernährungsberatung in der Steiermark.

Die Durchführung von vorbeugenden Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit erfolgt gemäß Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung hinsichtlich:

- bedarfsgerechte Gestaltung von Gesundheitsvorsorgeprogrammen
- Aufklärung über gesundheitsfördernde Verhaltensweisen
- Motivation der Bevölkerung
 - o zur Umsetzung des angebotenen Wissens
 - o zur Mitwirkung an Vorsorgeprogrammen
 - o zur Inanspruchnahme des Angebotes an Vorsorgeeinrichtungen
- Förderung der Eigeninitiative und der Eigenverantwortung jedes Einzelnen zur Erhaltung seiner Gesundheit
- Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention

Weitere Kosten:

- Technische Apparate, Geräte und Instrumente
- Kataloge, Mitteilungsblätter, Publikationen ua.
- Broschüren, Studien, Fachliteratur, Drucksorten, Informationsmaterial, Lehrbehelfe, Nachschlagwerke, Vordrucke etc.
- Mieten, Leihgebühren mit diversen Nebenkosten
- Honorare und Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen, sowohl auf Stundenhonorar als auch auf Werkvertragsbasis bzw. div. anderer erbrachter Leistungen, zB. Abwicklung von Projekten und Durchführung von Studien
- Gesundheitsmarketing, Studiendesign, Projektleistungen

Ansatz 1 / 512109 Betreuung

Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 6.2.1935, DRGBl. I S 177, GBl. Nr. 686/1938.

Erlässe und Verordnungen des Bundesministeriums sowie Beschlüsse der Steiermärkischen Landesregierung.

<u>Gemäß § 17 Abs.3 des Epidemiegesetzes 1950</u> können Impfungen zur Verhütung und Weiterverbreitung von Krankheiten angeordnet werden.

<u>Beschluss des Impfausschusses des Obersten Sanitätsrates vom 22.6.2004,</u> wonach Kinder bis zum vollendeten 15.Lebensjahr auch gegen Hepatitis A immunisiert werden sollen.

Im Rahmen der <u>mittelbaren Bundesverwaltung</u> obliegt es der Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement laufend öffentliche Schutzimpfungen zu organisieren und durchzuführen.

Gesundheitsämtern sind ärztliche Aufgaben übertragen, wobei ihnen die Behebung gesundheitlicher Gefahren oder Missstände bzw. Maßnahmen zur Förderung der Volksgesundheit obliegen. Das Gesundheitswesen umfasst alle Angelegenheiten der Volksgesundheit, sowie die Obsorge für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung im weitesten Sinne.

Bei der Bekämpfung von Volkskrankheiten stellen die Impfungen eine der Hauptaufgaben für das öffentliche Gesundheitswesen dar. Hierbei hat die Sanitätsverwaltung die neuesten Erkenntnisse auf dem Gebiet der medizinischen Wissenschaft zu berücksichtigen und anzuwenden.

Nachstehende Maßnahmen werden finanziert:

- Geringwertige Wirtschaftsgüter zur Verbesserung des Kundenservices in der reisemedizinischen Impf- und Beratungsstelle der Fachabteilung;
- Anschaffung von Drucksorten und Werbematerial für Impfungen und Informationen. Drucklegung des Seuchenplanjahresberichtes und anderer Impfberichte;
- Ankauf von Vitamin-D3-Tropfen bzw. Tabletten für Säuglinge und Kleinkinder als vorbeugende Maßnahme gegen Rachitis in der Steiermark;
- Impfstoffe und Laborbedarf, z.B. Umgebungs- und Interventionsimpfungen nach Hepatitis-, Meningokokken-, Diphtherie- (auch für Erwachsene) Keuchhusten-, Masern u.a. Erkrankungen, sowie Ankauf von Tuberkulintestungen. Aus medizinisch erforderlichen Gründen ist die Durchführung von akut notwendigen Umgebungs- und Interventionsimpfungen sowie eine antibiotische Schutzbehandlung der Kontaktpersonen (Chemoprophylaxe) gemäß Seuchenplan und gem. § 17 Abs 4. Epidemiegesetz zur Verhütung von Kleinepidemien in Gemeinschaftseinrichtungen notwendig. Diese Kleinepidemien können - begünstigt durch kurzfristige Heimataufenthalte der Flüchtlingsfamilien- jederzeit auftreten. Neben Isolierung der Kranken und hygienischen Maßnahmen hat sich die rasche, kostenlose Impfung als wirksames Mittel zur Verhütung der Weiterverbreitung erwiesen. Zusätzlich sind vorbeugende aktive Impfungen von Kindern von Zuwandererfamilien aus Ländern mit erhöhter Hepatitisprävalenz vor Eintritt in Gemeinschaftseinrichtungen zielführend, da durch eine gezielte frühzeitige Erfassung der ansteckungsgefährdeten Einschleppung in Gemeinschaftseinrichtungen und somit viel umfänglichere Umgebungsimpfungen verhütet werden können. In Zusammenarbeit mit Flüchtlingskoordinator und Betreuungsorganisationen sollen - wie in der Tuberkulosebekämpfung - diesen und Kindern aus sozialen Randgruppen oder aus medizinischen Gründen bisher nicht nach dem regulären Impfkalender Geimpften der Impfschutz daher nach Bedarf vervollständigt werden. Umgebungs- und Interventionsimpfungen und vorbeugende Impfungen von Flüchtlingskindern sind derzeit in der von Bund, Land und Sozialversicherungen getragenen "Öffentlichen Impfaktion" nicht enthalten, stellen jedoch eine infektionsepidemiologisch unabdingbare und gesundheitsökonomisch sinnvolle Maßnahme. Sowohl eine genaue Kalkulation der Impfstoffkosten als auch das Anlegen eines Impfstoffvorrates für ev. Anlassfälle ist weder möglich noch sachdienlich. In Einzelfällen sind zur Entscheidungsfindung auch serologische Laboruntersuchungen erforderlich;
- Sonstige Verbrauchsgüter zum Ankauf von Süßigkeiten, Malstiften, Malbüchern etc. zur Verbesserung des Kundenservices in der reisemedizinischen Impf- und Beratungsstelle der Fachabteilung.;
- Ausstattung des Hochrisikoinfektions-Transportteams gemäß Steirischem Seuchenplan;
- Impfhonorare für nicht im Landesdienst stehende Impfärzte u. Hilfspersonal, die im Auftrag der Fachabteilung Gesundheitswesen (Sanitätsdirektion) Impfungen durchführen,

- z.B. Ärzte und Hilfspersonal des Magistrates Graz, sowie anderer Gesundheitseinrichtungen und niedergelassene Ärzte im Falle der Ernennung zu Epidemieärzten gemäß Influenza- und Pockenplan u.ä. sowie Honorierung von Fachexperten. Impfhonorare der Amtsärzte werden von der A5 finanziert;
- Werkverträge für freie DienstnehmerInnen zur Erstellung des Seuchenplanjahresberichtes, anderer Impfberichte im Rahmen der Impfadministration und Erstellung von Berichten und Katastrophenplänen;
- Layoutkosten für Informationsmaterial, Übersetzungsarbeiten, gezielte Impfaufklärung und –aktionen zur Schließung von Impflücken, die aus der Impfdatenbank und dem Seuchenplanjahresbericht des Landes erkannt wurden. Regelmäßige Aktualisierung bzw. Neuauflage des Steirischen Seuchenplanes, Erstellung des Seuchenplanes, rechtliche insbesondere vergaberechtliche Hilfestellungen.

Ansatz 1 / 512119 Zeckenschutzimpfaktion

Nach EU-weiter Ausschreibung und Einholung des <u>entsprechenden Regierungsbeschlusses</u> erfolgt alljährlich die Steiermark weite Durchführung der Zeckenschutzimpfaktion, um der Bevölkerung laufend eine komplette Immunisierung gegen Frühsommer-Meningoencephalitis nach Zeckenbiss anbieten zu können.

- Impfstoffe und Laborbedarf zur Bezahlung des Impfstoffes und Laborbedarfes;
- Mittel zur Begleichung der Impfhonorare der Amtsärzte und des Hilfspersonals des Magistrates Graz. Die Honorierung der Amtsärzte und des Hilfspersonals der Bezirkshauptmannschaften wird von der Fachabteilung ebenfalls zu Lasten dieses Ansatzes im Wege der Bezugsverrechnung finanziert.

Sämtliche Ausgaben sind durch einen kostendeckenden Impfkostenbeitrag, der jährlich entsprechend dem Impfstoffpreis mittels Regierungsbeschluss festgesetzt wird, gedeckt. Mit enthalten sind auch Impfstoffe und Impfhonorare für die an die freiwilligen Mitglieder und Auszubildenden der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht kostenlos abzugebende Impfung laut Landtags-Beschluss vom 18.10.1983, Einl. Zahl 372/1-1983.

Ansatz 2 / 512105 -8120 und 8130 Betreuung

Als Erinnerungspost beinhaltet diese unter anderem Impfkostenbeiträge und sonstige Kostenersätze sowie Nebenerlöse. Korrespondierende Ausgaben beim Ansatz 1/512109 veranschlagt.

Ansatz 2 / 512115-8120 Zeckenschutzimpfaktion – Impfkostenbeiträge

Diese Einnahmen sind jährlich entsprechend den korrespondierenden Ausgaben beim Ansatz 1/512119 festzulegen.

Ansatz 1 / 512125-7670 Styria Vitalis

Aus dem gegenständlichen Ansatz werden Maßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsförderung und –vorsorge finanziert, welche von Styria vitalis initiiert, erprobt und durchgeführt wurden und werden.

In Übereinstimmung mit den Anliegen der "Ottawa-Charta zur Gesundheitsförderung" werden dabei folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Arbeit in Settings (Gemeinde, Schule und Kindergarten, Betrieb ...)
- Förderung des Empowerments von Individuen und Gruppen
- (Weiter-)Entwicklung gesundheitsförderlicher Modell-Projekte
- Vernetzung

Alle Maßnahmen und Projekte haben die Befähigung der daran mitwirkenden Personen, sich für die eigene Gesundheit zu engagieren und ihr größtmögliches Gesundheitspotential zu verwirklichen, zum Ziel. Daraus soll in der weiteren Folge resultieren, dass sie vermehrt auch auf Faktoren, die auf ihre Gesundheit einwirken, Einfluss nehmen können, das bedeutet im Stande zu sein, aktiv an der Schaffung gesundheitsförderlicher Lebenswelten mitzuarbeiten.

1/512154-7670: Förderungsbeitrag gegen Suchtgiftgefahr

Förderungsbeiträge zur Finanzierung von Maßnahmen gegen die Suchtgefahr mit der Zielsetzung, Aufrechterhaltung und Betreibung der Sucht- und Drogenberatungseinrichtungen unter Einbeziehung sämtlicher mit Fragen der Suchtproblematik hinreichend vertrauter Kooperationspartner.

Verlust der Bundesförderung gemäß § 16 Suchtmittelgesetz bei Vereinen, die nach dieser Novelle anerkannt sind, wenn das Land nicht subventioniert.

Novelle zur Suchtgiftverordnung BGBl.II, Nr.451/2006 vom 1.3.2007 – Änderung betreffend Substitutions-Einzelverschreibung und die damit einhergehenden Verpflichtungen und Kosten für die Umsetzung dieser Novelle.

Gemäß § 4 des Steiermärkischen Landes-Lustbarkeitsabgabegesetzes vom 4.Juli 2002, LGBl Nr. 110, ist ein Drittel für Maßnahmen der Drogen- und Suchtgiftprävention und der Drogen- und Suchtgifttherapie bereitzustellen.

Nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sind vorbeugende Maßnahmen im Rahmen der Gift- und Suchtgiftproblematik zu treffen.

Es wird auf das vom Steiermärkischen Landtag am 9.6.1998 genehmigte Konzept für die psychosoziale Versorgung in der Steiermark betreffend die unbedingte Notwendigkeit der Steiermark weiten flächendeckenden Versorgung mit Drogenberatungsstellen und entsprechenden ambulanten Einrichtungen verwiesen.

Weiters gelten:

- Erfüllung des Landtagsbeschlusses Nr. 319 und des einstimmigen Landtagsbeschlusses Nr. 320 vom 13. Dez. 2011, XVI. Gesetzgebungsperiode (Einl. Zahl 857/5) über die neue Steirische Suchtpolitik, für die Erstellung eines Aktionsplanes Alkoholprävention; Umsetzung der regionalen Suchthilfenetzwerke;
- Beschluss Nr. 186 des Steiermärkischen Landtages vom 12.6.2001 im Hinblick auf die Durchführung suchtpräventiver Maßnahmen

- Beschluss Nr. 187 des Steiermärkischen Landtages vom 12.6.2001 zur Umsetzung der Enquete zum Thema "Drogenproblematik in der Steiermark"
- Beschluss Nr. 382 des Steiermärkischen Landtages vom 20.11.2001 zum Thema Drogenproblematik, Finanzierung und Umsetzung in der Steiermark
- Beschluss des Steiermärkischen Landtages Nr. 381 vom 20.11.2001 betreffend Drogen an steirischen Schulen
- Beschluss Nr. 934 des Steiermärkischen Landtages vom 11.2.2003 zur Änderung des Steiermärkischen Jugendschutzgesetzes
- Beschluss Nr. 238 vom 25.9.2001 des Steiermärkischen Landtags zur Unterstützung der Fachstellen für Suchtprävention bei der Durchführung ihrer suchtvorbeugenden Tätigkeit
- Beschluss Nr. 1516 des Steiermärkischen Landtages vom 6.7.2004 zum Ausbau von Suchtpräventions- und Suchthilfemaßnahmen. Vorsorge im Budget für den Ausbau dieser aller Maßnahmen
- Beschluss Nr. 1514 des Steiermärkischen Landtages vom 6.7.2004 hinsichtlich des Suchtberichtes
- Beschluss Nr. 1515 des Steiermärkischen Landtages vom 6.7.2004 hinsichtlich Suchtgiftverordnung und Mitgaberegelung in der Substitutionsbehandlung
- Beschluss Nr. 1672 des Steiermärkischen Landtages vom 30.11.2004 zum Ausbau des elektronischen Drogensubstitutionsmodells und zu einem eigenen Ansatz im Budget 2006 für die Umsetzung des Programms sowie die Evaluierung des Steirischen Drogensubstitutionsprogramms.
- Novelle zur Suchtgiftverordnung und Weiterbildungsverordnung, die die orale Substitutionsbehandlung von Drogenpatienten in Österreich betrifft (in Kraft seit 1.3.2007)
- Weiters zur Finanzierung der Landtagsbeschlüsse Nr.1174 vom 16.9.2008, betreffend Drogenambulanzen, sowie Landtagsbeschluss Nr. 1175 vom 16.9.2008, betreffend Spielsucht und Landtagsbeschluss Nr.1228 vom 28.10.2008, betreffend Drogentherapeutische Anlaufstelle in Graz.
- Finanzierung des Landtagsbeschluss Nr. 1175 aus der 40. Sitzung der XV. Gesetzgebungsperiode vom 16. September 2008 betreffend bestehender Therapie- und Beratungseinrichtungen, eine Ausweitung deren Angebotes für Spielsüchtige zu ermöglichen, ein Angebot von Sofortmaßnahmen zu etablieren, dass Existenzsicherung von Spielsüchtigen in extrem angespannten Notsituationen erlaubt, und In Zusammenarbeit mit SchuldnerInnenberatungsstellen auch juristische Begleitung von Spielsüchtigen zu ermöglichen.

Erforderliche Konsequenzen für <u>Maßnahmen</u> im Bereich der Suchtbekämpfung sind vor allem:

- Ausbau eines bedarfsdeckenden, angebotsdichteren und qualitativ standardisierten Angebotes an Beratungs-, Betreuungs- und Begleitungsangeboten der Sucht und Drogenhilfe
- Qualitätssicherung und Ausbau stationärer steirischer Drogentherapie
- Prävention und Behandlung Schwerpunkt Alkohol und Tabak (regionalisierte, lebensweltnahe Sucht-Regelversorgung, kommunale und betriebliche Suchtvorbeugung)
- Unbedingt notwendige Installation, Vernetzung und Entwicklung sozialintegrativer Rehabilitationsmaßnahmen für Suchtkranke, welche im Sinne einer Rückfallprophylaxe zu sehen sind
- Umsetzung des Suchtkonzeptes und einer bedarfsorientierten Maßnahmenplanung (Analogie zum RSG) für Maßnahmen der Suchthilfe und Drogenhilfe in der Steiermark,

welcher auch eine längerfristige Finanzierung der Einrichtungen (mindestens 3-Jahresbudget) sicherstellen muss und Schaffung klarer Strukturen im Sinne des steirischen Suchtkonzeptes

- Geschäftsführung des Forum Suchtpolitik des Landes Steiermark
- Umsetzung und Qualitätssicherung des Psychiatrieplans Steiermark, Spezialgebiet Abhängigkeitserkrankungen über Schnittstellenmanagement.
- Sicherstellung der Weiterführung der Tabakpräventionsstrategie für Steiermark
- Weiterführung und Ausbau der ambulanten Vor/Nachbetreuungs- und Behandlungsangebote für an pathologischem Glückspiel erkrankten Personen, Existenzsicherungsmanagement, sowie Beauftragung zur Erstellung eines Vorschlages bezüglich der stationären Spielerentwöhnung
- Drogennotfallsmanagement und stationäre Krisenintervention für Teilentwöhnungen und Teilentzüge sowie Kurzzeitentgiftung, davon jeweils die Hälfte im "offenen" bzw. "geschlossenen" Bereich (Aufnahmen entsprechend dem UBG) für den Großraum Graz
- Bereitstellung von jeweils 5 Behandlungsplätzen für stationäre Krisenintervention, für Teilentwöhnungen und Teilentzüge sowie Kurzzeitentgiftung von Personen mit polytoxikomanem Konsum für die Regionen VR 63 (Ost-Steiermark) und VR 64 (Östliche Obersteiermark),
- Verbesserung von qualitativem, quantitativem und niederschwelligem Zugang zur und der Abwicklung der Substitutionstherapie, Umsetzung und Weiterführung einer interdisziplinären Kontakt und Anlaufstelle für Drogenabhängige I.K.A., in Graz sowie Errichtung einer weiteren Sucht und Drogenambulanz für den Großraum Graz (Konzept der Barmherzigen Brüder Eggenberg liegt vor)!!
- konsequenter inhaltlicher Weiterausbau der Präventionsschiene
- Ausbau und Sicherung des niederschwelligen Streetworknetzes (regional) und Drogenstreetwork und Kontaktladen Graz (besonderes Augenmerk auf Jugendliche "User,, mit Migrationshintergrund, schadensbegrenzende und minimierende Maßnahmen)
- Suchtpädagogische Präventionsmaßnahmen für Jugendarbeit im kommunalen und regionalen Kontext, im Sinne der Gesundheitsziele (health in all policies, 3.2 Gesundes Leben in der Gemeinde und zu Hause gestalten), sowie innerhalb und außerhalb des schulischen Bereiches
- Weiterentwicklung von Qualitätsstandards, Qualitätssicherung und Öffentlichkeitsarbeit
- Schnittstellenförderung zwischen Sozialpsychiatrie und Drogenhilfe in den sich überschneidenden Bereichen (Psychiatrische Komorbidität und Suchterkrankungen; Psychosoziale Begleitung) über gemeinsame Ausbildung und Weiterbildung
- Maßnahmen der Suchtberatungs- und Behandlungseinrichtungen, die durch den Beschluss des Landtages Steiermark Nr. 319 vom 13.12.2011 über die neue Steirische Suchtpolitik, mit den darin festgelegten Leitlinien 1-10 umzusetzen sind und für eine entsprechende Finanzielle Bedeckung zu sorgen ist, deren weitere Sicherung des Angebotes und deren Ausbau.
- In den darin angeführten Zielen bekennt sich die Steiermark zu einem Abbau der Unterversorgung und somit zu einem gerechteren Zugang zu Einrichtungen der Suchthilfe (z.B. durch die weitere Umsetzung und Weiterführung einer interdisziplinären Kontakt und Anlaufstelle für Drogenabhängige I.K.A., in Graz)
- Konzepterstellung für eine breit angelegte, qualitative Evaluation der bisherigen Maßnahmen

Entwicklung und Fertigstellung der BADOS (Basisdokumentation der Suchthilfe Steiermark als ein ständiges Einrichtungs- und Leistungsmonitoring) für die Sucht und Drogenhilfe . Dieses System wird im Sinne synergetischer Nutzung, auch als <u>Tätigkeitsbericht und</u>

<u>Verwendungsnachweis</u> (exkl. buchhalterischer Angaben) für die Förderabwicklung/ das Fördercontrolling des Landes Steiermark Gültigkeit ebenfalls einzusetzen sein

Ansatz 2 / 512155 Rückersatz von Förderungsbeiträgen

Hier handelt es sich um eine Erinnerungspost im Bereich Suchtförderungen

Ansatz 2 / 512175 Rückersatz von Ausgaben für Leistungen Dritter

Hier handelt es sich um eine Erinnerungspost im Bereich Extramurale Psychiatrie

Ansatz 1 / 512214-7670 Beiträge an Vereine zur Finanzierung der Mobilen Pflegeund Betreuungsdienste Steiermark – Hauskrankenpflege

Pflichtausgabe des Landes ab 2009 gemäß Landtagsbeschluss Nr. 554 vom 24. April 2007, Einl. Zahl 1161/41.

Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 8.März 2004, betreffend Förderungsrichtlinien (Qualitätskriterien) des Landes für mobile Pflege- und Betreuungsdienste in der Steiermark.

Steiermärkisches Sozialhilfegesetz – SHG i.d.g.F., in welchem die Sozialen Dienste geregelt werden.

Jährliche Regierungsbeschlüsse über gewährte Förderungen. Gemäß § 16 SHG haben die Gemeinden in Ihrem Verwaltungsbereich die Sozialen Dienste sicherzustellen.

In der Steiermark werden mit den zur Verfügung stehenden Mitteln die Gesundheitsdienste, Dipl. Gesundheits- und Krankenschwestern/-pfleger Pflegehilfen und die Sozialen Dienste (Fach-SozialbetreuerInnen Altenarbeit, Heimhilfen) gefördert.

Mit diesen Diensten wird erreicht, dass alte und pflegebedürftige Menschen, deren Einweisung ins Krankenhaus oder in ein Pflegeheim sonst unabdinglich wäre, länger zu Hause, in gewohnter Umgebung, gepflegt werden können.

Diese Form der extramuralen Pflege und Betreuung ist eine Ergänzung und Unterstützung der familiären Pflegeleistung und erspart dem Land einen ansehnlichen Betrag an Mitteln im Bereich der Akutbettensituation und stationären Altenpflegeversorgung.

Ansatz 1 / 512219 Koordination, Planung und Fachaufsicht der Mobilen Pflege- und Beutreuungsdienste – Hauskrankenpflege

<u>Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. März 2004,</u> betreffend Förderungsrichtlinien (Qualitätskriterien) des Landes für mobile Pflege- und Betreuungsdienste in der Steiermark.

<u>Steiermärkisches Sozialhilfegesetz</u> – SHG in welchem die Planungs- und Koordinationskompetenz des Landes für o.g. Bereich geregelt wird.

<u>Geschäftseinteilung des Landes</u> betreffend Wahrnehmung von Planungs-, Koordinations- und Fachaufsichtsaufgaben im Bereich der Hauskrankenpflege.

Der budgetierte Betrag dient zur Durchführung nachstehender Aufgaben in der mobilen Pflege/Betreuung und zur Verbesserung der integrierten Versorgung:

- Initiierung von Maßnahmen zur Qualitätssicherung und –kontrolle.
- Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität .

• Unterstützung der regionalen Angebotsplanung – Bedarfserhebung, Umsetzungsplanung und Evaluation der Umsetzung einer gemeindenahen, bedarfsorientierten und EU-rechtskonformen Versorgung.

Unter anderem auch:

- Maßnahmen zur Implementierung einer systematisierten Leistungs-, Kontroll- und Qualitätsberichterstattung.
- Fachliteratur, Informationsmaterial, Broschüren, Versorgungsberichte
- Verträge mit Expert/innen, Maßnahmen im Bereich der Qualitätssicherung (Expert/innen für Workshops, Reisekosten), Klientenbeitragsmodell, Datenbankerstellung.
- Honorarleistungen
- Erhebungen und Studien, Beratungsleistungen, Implementierung einer systematisierten Berichterstattung, Evaluation der Umsetzungsmaßnahmen.

Ansatz 2 / 512215-8280 Rückersatz von Förderungsbeiträgen

Hier handelt es sich um eine Erinnerungspost im Bereich der Mobilen Pflege- und Betreuungsdienste Steiermark – Hauskrankenpflege.

Ansatz 1 / 512229 Diverse Reiseimpfungen

In der reisemedizinischen Impf- und Beratungsstelle der FA8B werden seit Jahren Gelbfieberund Meningokokkenimpfungen (gegen Gehirnhautentzündung) für Fernreisende durchgeführt. Seitens der WHO werden im internationalen Reiseverkehr für bestimmte Länder jeweils spezielle Impfungen empfohlen bzw. <u>von bestimmten Ländern</u> <u>vorgeschrieben</u>.

Um Reisenden die Möglichkeit zu geben, alle diese Impfungen an einer Stelle zu erhalten, wurde gemäß Regierungsbeschluss vom 4.7.1994, GZ.: GW-02.0-54/94-1, die FA8B mit der Durchführung diverser Impfungen in der Reisemedizinischen Impf- und Beratungsstelle beauftragt. Es erfolgt eine alljährlich EU-weite Ausschreibung und Einholung des entsprechenden Regierungsbeschlusses für Impfstoffe für den internationalen Reiseverkehr bzw. speziell empfohlene Impfungen.

Ansatz 1 / 512248 Öffentliche Impfaktion

Die für Österreich empfohlenen Impfungen sind in der <u>Verordnung über empfohlene</u> <u>Impfungen</u>, BGBl.II/242/1997 sowie im <u>Bundesgesetz über öffentliche Schutzimpfungen</u> gegen übertragbare Kinderlähmung, BGBl.244/1960 und BGBl.I/52/1998 erfasst.

Per <u>Erlass</u> des Bundesministeriums für Soziale Sicherheit und Generationen, GZ.: 21.800/80-VIII/D/2/97, ist das Land Steiermark verpflichtet, die öffentliche Impfaktion durchzuführen.

Die Durchführung von Impfungen (Vorbeugung von Infektionskrankheiten) erfolgt auch gemäß Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.

Mit <u>Regierungsbeschluss vom 1.12.1997, GZ: GW 02.0-73/96-60,</u> wurde die Umsetzung des "Neuen Impfkonzeptes" Bund/Land/Sozialversicherung genehmigt. Gemäß diesem

Impfkonzept werden die Impfstoffkosten öffentlich empfohlener Impfungen von Geburt bis zum 15. Lebensjahr vom Bund zu zwei Drittel der Gesamtkosten und von der sozialen Krankenversicherung und den Ländern zu je einem Sechstel getragen. Den Einkauf und Vertrieb der Impfstoffe besorgt "im Auftrag von Bund und Ländern" der Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger. Impfstoffkosten erwachsen den einzelnen Ländern im Rahmen des Sechstels aus dem auf ihr Bundesland entfallenden Kontingent.

Impfungen gehören zu den effektivsten Gesundheitsvorsorgemaßnahmen. Ein ausreichender kollektiver Impfschutz verhindert den Ausbruch von Epidemien. Durch die Durchführung von Impfkampagnen können Einsparungen von Behandlungs- und sozialen Folgekosten um ein Vielfaches wettgemacht werden. Diese 1998 österreichweit begonnene "Öffentliche Impfaktion" muss daher im Interesse einer effektiven Gesundheitsvorsorge weitergeführt werden.

Neben den genannten Impfstoffkosten kommen noch hinzu:

- Kosten für die erforderliche Einbeziehung der niedergelassenen Ärzte in der Steiermark (Impfstoffkosten, Dokumentation, Honorierung)
- Kosten der Abwicklung im Rahmen der hausapothekenführenden Ärzte
- Kosten der Honorierung der Amtsärzte u. des Hilfspersonals des Magistrates Graz
- Kosten an Pharmazeutische Gehaltskasse für die Abwicklung durch öffentliche Apotheken und pharmazeutischem Großhandel
- Kosten der Wissenschaftlichen Akademie für Vorsorgemedizin zur Steiermark weiten Abwicklung des Impf- und Mutter-Kind-Pass-Infoservice (Bestellung, Dokumentation und Honorarabwicklung, Drucksorten, Administrations- und Sachaufwandskosten)
- Kosten des 1998 eingeführten Impfgutscheinheftes, welches die als am besten geeignete Verfahrensweise zur organisatorischen Abwicklung ist. Im Zusammenhang mit dem Impfgutscheinheft ergeben sich maßgebliche Synergieeffekte mit dem Mutter-Kind-Pass-Infoservice, denn ein Teileffekt dieses Scheckheftes ist auch die Möglichkeit einer automatischen Impferinnerung
- Kosten für eine integrierte Steirische Impfdatenbank, d.h. Integration der Impfdaten aus dem System der niedergelassenen Ärzte und Amtsärzte in eine gemeinsame Datenbank mit Service-Charakter

Ansatz 1 / 512259 Grippe- und Pneumokokken-Impfaktion

Jährlich öffentliche Ausschreibung und Regierungsbeschlüsse.

Grippe "Influenza" ist eine ernste und nicht nur für ältere Menschen gefährliche Erkrankung. Ein ständiges Überwachungssystem der WHO erfasst laufend die neuen Varianten und Impfstoffe aufgrund dieser Empfehlungen angepasst. werden die volkswirtschaftlichen Bedeutung durch die vermehrten Krankenstände und Behandlungskosten führen die größeren Epidemien zu einer signifikanten Übersterblichkeit vorwiegend älterer Menschen. Wirksamen Schutz vor der Influenza bietet die Impfung. Möglichst hohe Durchimpfungsraten der Gesamtbevölkerung sind auch Bestandteil des Influenza-Pandemieplanes der WHO.

Zum selben Zeitpunkt (Herbst jeden Jahres) sollte auch die Pneumokokken-Impfung erfolgen. Pneumokokken sind die wichtigsten Erreger der bakteriellen Lungenentzündung und stellen eine häufige Ursache für Spitalsaufenthalte und oft auch Todesfälle in unserem Land dar.

Weiters verursachen die Pneumokokken häufig Mittelohrentzündungen und sind die zweithäufigste Ursache eitriger Gehirnhautentzündungen bei Kleinkindern.

Folgende Kosten fallen in diesem Bereich an:

- Grippe- und Pneumokokkenimpfstoffe sowie des dazugehörigen Laborbedarfes;
- Honorare der Amtsärzte und des Hilfspersonals des Magistrates Graz. Die Honorierung der Amtsärzte und des Hilfspersonals der Bezirkshauptmannschaften wird von der Fachabteilung ebenfalls zu Lasten dieses Ansatzes im Wege der Bezugsverrechnung finanziert

1/512268 Grippepandemieplan

Regierungsbeschluss vom 12.9.2005, GZ.: FA8B 02.0-140/01-43, betreffend Vorbereitung auf eine mögliche Influenzapandemie, entsprechend den Vorgaben des österreichischen Pandemieplanes, Medikamentenbevorratung, Anschaffung und Lagerung von Tamiflu sowie Feinlogistik.

<u>Regierungsbeschluss vom 16.1.2006</u>, GZ. FA8B 02.0-185/06-2, betreffend Ankauf und Bevorratung, Lagerung und Verteilung von Atemschutzmasken im Rahmen des Grippepandemieplanes für die Steiermark.

<u>Regierungsbeschluss vom 11.12.2006,</u> GZ.: FA8B-02.0-185/2006-133, betreffend die Annahme des Influenza-Pandemieplanes.

Unter Pandemie versteht man eine sich über Länder und Kontinente ausbreitende Epidemie. Hervorgerufen wird eine solche Influenza-Pandemie durch einen neu entstehenden Virus-Subtyp, der sich aus Vogelgrippeviren und menschlichen Influenzaviren zusammensetzt und gegen den es keine oder kaum Immunität in der Bevölkerung gibt. WHO und EU empfehlen den Staaten dringend nationale Pandemiepläne zu erstellen. Das BMGF hat in Zusammenarbeit mit den Landesgesundheitsbehörden, mit dem Österreichischen Influenzapandemieplan ein Grundgerüst geschaffen. Der landesspezifische Detailplan (steirischer Influenzapandemieplan) ist im September 2006 vom Landessanitätsrat begutachtet und einstimmig angenommen worden.

<u>Mit Regierungsbeschluss vom 11.12.2006</u> wurde der Influenzapandemieplan einstimmig angenommen und die FA8B-Gesundheitswesen (Sanitätsdirektion) mit der Fortführung der Detailplanung beauftragt.

Er sieht medizinische Maßnahmen im engeren Sinn wie medikamentöse Prophylaxe und Schutzmasken für Schlüsselpersonen, die Organisation von Massenimpfungen und der Krankenversorgung wie allgemeine Maßnahmen zur Eindämmung der Krankheitsausbreitung und Krisenvorsorge sowie elektronische Umsetzung vor.

Eine exakte Voraussage ist in Abhängigkeit von der epidemiologischen und wissenschaftlichen Entwicklung nicht möglich. Im <u>Anlassfall</u>, d.h. Ausrufung der Pandemie durch die WHO, liegt <u>Gefahr im Verzug vor</u>.

Folgende Kosten fallen in diesem Bereich an:

• teilweise Neuankauf von Masken wegen Ablauf gemäß Medizinproduktegesetz, Bevorratung, Lagerung und Verteilung von Atemschutzmasken;

• Aktualisierung und Ausbau des Influenzapandemieplanes, systematische Erfassung, Bewertung, Vernetzung und Einbindung der Erhebungsergebnisse in klare Ablauforganisation, Abschlussberichte sowie Aktualisierung der vorhandenen und noch zu erstellenden Datenbanken.

Ansatz 2 / 512225-8120 Diverse Reiseimpfungen – Impfkostenbeiträge

Diese Einnahmen sind jährlich entsprechend den korrespondierenden Ausgaben beim Ansatz 1/512229 festzulegen.

Ansatz 2 / 512255-8120 Grippe- und Pneumokokken-Impfaktion

Diese Einnahmen sind jährlich entsprechend den korrespondierenden Ausgaben beim Ansatz 1/512259 festzulegen.

Ansatz 1 / 514 Röntgenzug

<u>Tuberkulosegesetz</u>, BGBL. Nr. 127/1968 und der Durchführungsverordnung BGBl. Nr. 273/1969; letzte Fassung BGBL. Nr. I Nr. 65/2002 sowie <u>Verordnung</u> des Landeshauptmannes von Steiermark vom 31.1.2006 zur Erfassung unbekannter Tuberkulosefälle (Tuberkulose-Reihenuntersuchungs-Verordnung), LGBL. Nr. 10 vom 7.2.2006.

Steiermärkisches Krankenanstaltengesetz

<u>Krankenpflegegesetz</u>, BGBl. Nr. 102/1961, unter Berücksichtigung der Gesetze, die zur Abänderung erlassen wurden.

Gemäß diesen Gesetzen führt der Röntgenbus im Rahmen der Gesundheitsvorsorge Lungenröntgenuntersuchungen als Risikogruppenscreening nach internationalen Standards in der ganzen Steiermark unter Miteinbeziehung der Landeskrankenanstalten durch.

Eine Zunahme der Screeninguntersuchungen in den Flüchtlingsquartieren in der Steiermark ist aufgrund der vom Bundesministerium durchgeführten Aufteilung von Flüchtlingen und Asylanten auf alle Bundesländer demnach gegeben.

Unabhängig von den nicht vorhersehbaren Flüchtlingszahlen gilt es, dabei besonderes Augenmerk auf die möglichst frühe Erfassung von hoch- und multiresistenten Erkrankungsfällen zu legen, deren Ausbreitung immense Behandlungskosten nach sich ziehen würde.

Folgende Kosten fallen in diesem Bereich an:

- Energiebezüge zur Bezahlung des erforderlichen Stromes in der Garage, da die unterste Temperaturgrenze für Lagerung und Transport der Röntgenanlage mit +5 Grad Celsius nicht unterschritten werden darf, weshalb der Bus in der nicht geheizten Mietgarage beheizt werden muss (eigener Subzähler installiert)
- Vollkasko- und Haftpflichtversicherung Bus (Erstzulassung 2009), sowie Personenschaden- und Insassenversicherung.

- Mieten Durch den Umbau in der Landeszentralgarage ist ein Abstellen des Busses auf diesem Areal nicht möglich, weshalb bei verschiedensten Institutionen (Landesbaudirektion, Bund, Stadtgemeinde Graz, GVB) und Firmen Anbote bezüglich eines Abstellplatzes gegen Mietenzahlung eingeholt worden sind. Lediglich bei der Firma Watzke in Graz waren die Garagierungsmöglichkeiten akzeptabel und es erfolgte in Zusammenarbeit mit der FA4A die Ausarbeitung eines Mietvertrages
- Öffentliche Abgaben zur vierteljährlichen Abrechnung der Kfz-Steuer gemäß Kraftfahrzeugsteuergesetz Novelle 2007 laut Erlass der FA4A-Finanzen und Landeshaushalt vom 24.6.2008, GZ.: 24 Ka 72/120
- Ersatzteile: Ein Ausfall der Röntgenröhre oder des Röntgen-Detektors ist aufgrund der vorgegebenen Aufnahmezahl und der mobilen Belastung jederzeit möglich. Dies würde den Steiermark weiten Ausfall des Gesundheitsbusses in seiner gesetzlichen Ausübung bedeuten
- Treibstoff: Ausgaben für jährlich ca. 30.000 km abhängig von der Entwicklung der Treibstoffpreise
- 3.000 Stück Tbc-Vorsorgekarten
- 300 Stück Disketten/CD-ROM, Transport und Archivierung der Lungenröntgen erfolgt auf CD-ROM
- Reinigungs- und Putzmittel
- Reifen, Bremsbeläge, Hydraulik, Heizung und Batterien, Service der Klimaanlage und des elektrischen Rollstuhl-Liftes, sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Km-Service-Leistungen, Kühlaggregatservice, Motoröle etc. Durch die hochempfindliche Elektronik im Bus fallen oft schnell Reparaturen an, ebenfalls beider digitalen Röntgenanlag. Laut § 11 des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr.227/1969, i.d.F. BGBl. I Nr.65/2002 iVm den Richtlinien 96/29/EURATOM vom 13.5.1996 (Strahlenschutzgrundnorm) sowie 97/43/EURATOM vom 30.6.1997 (Patientenschutzlinie) im folgenden StrSchG, iVm §§94 Abs. 1 Z5 und Abs. 2 ArbeiterInnenschutzgesetz, BGBl.Nr.450/1994 i.d.F. BGBl. Nr.159/2001, ist gesetzlich 4-mal jährlich eine Konstanzprüfung lt. ÖNORM S 5240-2 bei der Röntgenanlage unter Miteinbeziehung der Monitore für digitale Bildverarbeitung und Befundung durchzuführen
- Honorierung von div. Fachexperten und Freier Dienstvertrag eines Fachexperten mit dem Aufgabenbereich: Befundung von rund 15.000 Röntgenaufnahmen und rund 800 aktenmäßige Begutachtungen pro Jahr, sowie Fachbegutachtung nach dem Tbc-Gesetz
- Busaußenwäschen, Messeleistungen. Lt. § 13 des Krankenanstaltengesetzes müssen medizinische Bilddaten mindestens 10 Jahre gespeichert werden, ebenso nach § 51 Abs.3 Ärztegesetz. Die Röntgenbilder der Mobilen Lungenvorsorge (Röntgenbus) werden derzeit auf CD-ROM und im Marc-KAGes Langzeitarchiv gespeichert, da Bilddaten auf CD-ROM schon nach 4-5 Jahren verloren gehen können. Daher ist es unumgänglich, die Röntgenbilder in eine zentrale, digitale Bildarchivierung einzubringen, um dem gesetzlich vorgeschriebenen Speicherungszeitraum zu entsprechen.

Ansatz 2 / 514015-8120 Röntgenzug, Gesundheitsbus – Regiebeiträge

Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 13.9.2009, GZ.: GW-21.3-21/2005-38, wurden die Regiebeiträge €3,50 für Erwachsene festgesetzt: Ausgenommen von der Beitragsleistung sind jedoch Personen gemäß

- Tuberkulosegesetz, BGBl. Nr. 127/1968,
- Krankenpflegegesetz, BGBl. Nr. 102/1961

unter Berücksichtigung der Gesetze, die zur Abänderung erlassen wurden, dazu verpflichtet sind, diese Untersuchungen regelmäßig durchführen zu lassen.

Der Röntgenbus steht seit 1998 der Allgemeinbevölkerung aufgrund der Umstellung zum Tuberkuloseprojekt, das einen Personenkreis mit erhöhtem Tbc-Erkrankungs- und Ansteckungsrisiko erfasst, nur mehr auf Gesundheitsmessen zur Verfügung. Dementsprechend erfolgt die Einnahmenbudgetierung.

Die korrespondierenden Ausgaben sind beim Ansatz 1/514019 veranschlagt.

Ansatz 1 / 519005 Beiträge zu Maßnahmen der Gesundheitsförderung und –vorsorge

"Gesundheitsförderung zielt auf einen Prozess, allen Menschen ein höheres Maß an Selbstbestimmung über ihre Gesundheit zu ermöglichen und sie damit zur Stärkung ihrer Gesundheit zu befähigen. Um ein umfassendes körperliches, seelisches und soziales Wohlbefinden zu erlangen, ist es notwendig, dass sowohl einzelne als auch Gruppen ihre Bedürfnisse befriedigen, ihre Wünsche und Hoffnungen wahrnehmen und verwirklichen sowie ihre Umwelt meistern bzw. sie verändern können. In diesem Sinne ist die Gesundheit als ein wesentlicher Bestandteil des alltäglichen Lebens zu verstehen und nicht als vorrangiges Lebensziel. Gesundheit steht für ein positives Konzept, das die Bedeutung sozialer und individueller Ressourcen für die Gesundheit ebenso betont wie die körperlichen Fähigkeiten. Die Verantwortung für Gesundheitsförderung liegt deshalb nicht nur bei dem Gesundheitssektor, sondern bei allen Politikbereichen und zielt über die Entwicklung gesünderer Lebensweisen hinaus auf die Förderung von umfassendem Wohlbefinden." (Ottawa Charta, WHO, 1986).

Effektive Gesundheitsförderung beruht dabei auf der Zusammenführung von <u>zwei</u> strategischen Ansätzen: der Stärkung von persönlicher und sozialer Gesundheitskompetenz verbunden mit einer systematischen Politik, die auf die Verbesserung von Gesundheitsdeterminanten und den Abbau von gesundheitlicher Ungleichheit abzielt (Kickbusch, 2003).

Neben der Unterstützung von qualitätsgesicherten und effektiven verhaltensorientierten Maßnahmen und Angeboten liegt die Aufgabe der öffentlichen Hand vor allem darin, die geeigneten (sozialen) Rahmenbedingungen zu schaffen, welche es auch sozial schlechter gestellten Bevölkerungsgruppen ermöglichen, sowohl ihr vorhandenes Gesundheitspotential voll zu entfalten als auch im gleichen Ausmaß von den Errungenschaften unseres Gesundheitssystems zu profitieren wie die übrige Bevölkerung (Verhältnisorientierung).

In der Ottawa Charta werden als wesentliche Elemente der Gesundheitsförderung drei Aktionsstrategien und fünf Handlungsbereiche definiert:

Aktionsstrategien:

- Interessen vertreten (Anwaltschaft für Gesundheit)
- Befähigen und Ermöglichen
- Vermitteln und Vernetzen

Handlungsbereiche:

- Entwicklung einer gesundheitsfördernden Gesamtpolitik
- Gesundheitsfördernde Lebenswelten schaffen
- Gesundheitsbezogene Gemeinschaftsaktionen unterstützen
- Persönliche Kompetenzen entwickeln
- Gesundheitsdienste neu orientieren

Aus den "Beiträgen zu Maßnahmen der Gesundheitsförderung und –vorsorge" werden daher verschiedene bewährte bzw. innovative Projekte und Vorhaben finanziert, die – geleitet vom Grundsatz Chancengleichheit hinsichtlich Sicherung und Förderung der Gesundheit in der Bevölkerung herzustellen – der Umsetzung obgenannter Zielsetzungen und Schwerpunkte zur Schaffung bedarfsgerechter Gesundheitsförderungs- und -vorsorgeangebote für die steirische Bevölkerung dienen.

Steiermark weit sind zahlreiche Einrichtungen, Vereine und Selbsthilfegruppen tätig, die bereits seit Jahren durch qualitativ hochwertige Gesundheitsförderungs- und –vorsorgemaßnahmen sowie niederschwellige Versorgungstätigkeiten wesentlich zur Hebung der Gesundheit in der Steiermark beitragen und auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind.

Die Gestaltung des Förderungsprogramms orientiert sich dabei an den Zielsetzungen und den zu deren Erreichung vorgesehenen Strategien des <u>Bundesgesetzes über Maßnahmen und Initiativen zur Gesundheitsförderung</u>, -aufklärung und -information:

Zielsetzungen:

- Erhaltung, Förderung und Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung im ganzheitlichen Sinn und in allen Phasen des Lebens
- Aufklärung und Information über vermeidbare Krankheiten sowie über die, die Gesundheit beeinflussenden seelischen, geistigen und sozialen Faktoren

Zur Erreichung dieser Ziele sind vorzusehen:

- Strukturaufbau für Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention unter Berücksichtigung und Einbindung bestehender Einrichtungen und Strukturen
- Entwicklung und Vergabe von bevölkerungsnahen, kontextbezogenen Programmen und Angeboten in Gemeinden, Städten, Schulen, Betrieben und im öffentlichen Gesundheitswesen
- Entwicklung zielgruppenspezifischer Programme zur Information und Beratung über gesunden Lebensstil, Krankheitsprävention sowie Umgang mit chronischen Krankheiten und Krisensituationen
- wissenschaftliche Programme zur Weiterentwicklung der Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention, sowie der Epidemiologie, Evaluation und Qualitätssicherung in diesem Bereich
- Unterstützung der Fortbildung von Personen, die in der Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention tätig sind
- Abstimmung der Maßnahmen und Initiativen mit bestehenden Aktivitäten im Bereich der Gesundheitsförderung

Ansatz 2 / 519005-8280: Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen – Rückersatz nicht verwendeter Förderungsbeiträge

Hier handelt es sich um eine Erinnerungspost im Bereich der Gesundheitsförderung und – vorsorge.

Ansatz 1 / 519013 bzw. 1 / 519018 Lebensmittelaufsicht

VO (EG) 178/2002

LMSVG BGBl. Nr. 13/2006 i.d.g.F. und dazu geltende Verordnungen und Gesetze. Gemäß dieser Gesetze führt die Lebensmittelaufsicht die Kontrolle und Überwachung aller gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe nach dem <u>Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG)</u> für nachfolgende Bereiche durch:

- Lebensmittel
- Nahrungsergänzungsmittel (z.B. Vitaminpräparate)
- Gebrauchsgegenstände (z.B. Spielwaren, Geschirr)
- Wasser für den menschlichen Gebrauch
- Lebensmittelzusatzstoffe
- Kosmetische Mittel
- Kennzeichnung von GVO-Lebensmitteln
- Biologischer Landbau
- Diätetische Lebensmittel
- Verarbeitungsstoffe

Mit Schreiben der Abteilung 2 – Zentrale Beschaffung vom 24.April 2008, GZ.: A2-26.28-30/2008-1, wurde mitgeteilt, dass Anschaffungen von Arbeitsbehelfen nicht als Sachaufwand, sondern als Zweckaufwand anzusehen sind, da sie ausdrücklich in der FA8B zur Ausübung der Aufgaben der Lebensmittelaufsicht erforderlich sind.

Folgende Kosten fallen in diesem Bereich an:

- Büromaschinen und sonstige Amtsausstattung zum Ankauf von E-Kühlboxen, Digitalthermometern mit Zubehör, Mehrparametertaschenmessgeräte (Trinkwasser) und sonstige Messgeräte, Gaswarngeräte
- Geringwertige Wirtschaftsgüter zum Ankauf von Digitalkameras mit Zubehör, Kühlhausthermometer für Kühlboxen, Infrarotthermometer, Kühlhausjacken, Beschlagnahmebänder, Navigationsgeräte incl. Freisprechanlagen zur effizienteren Auffindung von Betrieben und Vertreibern von Trinkwasser, Eierpackstellen usw. in der Steiermark. Für Wasserprobenentnahmen Chlormessungs-Kit plus Kalibrierflüssigkeiten, Taschenlampen, Gitterkorb für Probenziehungsgefäße, wasserdichte Schuhe und Overalls
- Probenbegleitschreiben
- Pipetten und Lösungsmittel für Abstrichproben bei Humanausbrüchen, Flüssigkeiten zum Kalibrieren von Trinkwasser, Abflammgeräte plus Gaspatronen für Wasserprobenziehung und Humanausbrüche
- Shoppertaschen (Probesäcke), PET Dosen mit Schraubverschluss (Sterilbecher), Flüssigprobenbeutel (Sterilsäcke), Probensäcke aus Kunststoff (Polyflach- und Müllsäcke,

- schwarz), Überziehschuhe, Stiefel zur Wasserprobenziehung, Einwegmäntel, Netzhauben, Desinfektionsreinigungstücher, Einspitzstifte, Filzstifte-Marker, amtliche Plomben
- Personenschaden und Insassenversicherung für Praktikanten und Studenten
- Regierungsbeschluss vom 1.7.1986, GZ.: GW-172 I Le 28/57-1986, betreffend die Neuregelung der Probenrückvergütung gemäß § 39 Abs. 5 Lebensmittelgesetz (LMG) 1975. Damit wurde eine bürgernahe und möglichst unbürokratische Verwaltung der Probenrückvergütungen getroffen. Für von Lebensmittelaufsichtsorganen entnommene Proben von Waren, die dem Lebensmittelgesetz 1975, § 39, Abs. 5 unterliegen, ist auf Verlangen der Partei eine Entschädigung in Höhe des Einstandspreises inkl. USt. zu leisten. Die Entschädigung entfällt, wenn aufgrund dieser Probe eine Person bestraft, verurteilt oder auf Verfall der betreffenden Ware erkannt worden ist. Da nicht von allen Wirtschaftstreibenden der Anspruch auf Probenrückvergütung erhoben wird, ist der präliminierte Betrag laut Erfahrungswerte der letzten Jahre geschätzt und auch von Schwerpunktaktionen seitens des Bundes abhängig. Sämtliche Ausgaben werden vom Bund ersetzt und beim Ansatz 2/519015 präliminiert
- monatliche Kosten für WLAN-Datenkarten für Notebooks und Kommunikationsplattform in Kooperation mit dem Bund, diverse Updates des ALIAS-Systems, Thermometereichung

Ansatz 2 / 519015-8501 Rückersätze des Bundes für Probeentnahmen nach dem Lebensmittelgesetz

Refundierung des Bundes zu VSt.1/519018-6920 in gleicher Höhe.

Ansatz 1 / 519015-7670 Förderung des Pollenwarndienstes

Jährliche Regierungsbeschlüsse

Der Pollenwarndienst in der Steiermark mit den Pollenfallen in Graz (Botanischer Garten), Judenburg und Bad Aussee soll wichtige Informationen für große Teile der Bevölkerung liefern und trägt dadurch wesentlich zur Gesundheitsvorsorge bei. Durch die Verlautbarung der Messergebnisse über den Landespressedienst in den Tageszeitungen und im Rundfunk wird Betroffenen ein bewusster Umgang ermöglicht, wodurch allergische Reaktionen verhindert bzw. gemildert werden. Pollenflugvorhersagen sind für Ärzte und Pollenallergiker ein wichtiges Hilfsmittel.

Mit dem präliminierten Betrag werden die Messungen des Pollenfluges, die Auswertungen, die aktuellen Vorhersagen über die Pollenbelastungen sowie Informationstätigkeiten und statistische Arbeiten im Zusammenhang mit der Betreuung dieser Pollenfallen finanziert.

Ansatz 1 / 519025-7670 Beiträge für HIV-Unterstützungsverein

Unterstützungszahlungen aus humanitären Gründen für in der Steiermark wohnhafte Personen, die durch medizinische Behandlung oder Tätigkeit mit HIV infiziert wurden und deren Angehörige.

Österreichweite Finanzierung durch Bund, Länder, Österreichisches Rotes Kreuz und Pharmazeutische Industrie.

Die Höhe des jährlich benötigten Geldbetrages hängt von der Anzahl der im jeweiligen Jahr in der Steiermark wohnhaften begünstigten Personen ab.

Ansatz 1 / 519035-7670 Beiträge für die sportmedizinische und sportpsychologische Untersuchungsstellen

Die in diesem Ansatz für den Bereich veranschlagten Förderungsmittel dienen zur Abdeckung des Anteils der FA8B an der anteiligen Finanzierung der von den zertifizierten "Sportmedizinischen Untersuchungsstellen des Landes Steiermark" und den zertifizierten "Sportpsychologischen Beratungs- und Untersuchungsstellen des Landes Steiermark" durchgeführten Beratungen und Untersuchungen (vor allem für LeistungssportsportlerInnen und deren TrainerInnen) sowie für die im Rahmen dieser Beratungsstellen notwendige Entwicklung bzw. zur Anschaffung von spezifischen Test- und Auswertungsprogrammen.

Ansatz 1 / 54 Ausbildung im Gesundheitsdienst

Laut Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung obliegt der Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement die fachliche, verwaltungs-technische und finanzielle Kompetenz für Fort- und Weiterbildung von Sanitätspersonal.

Im Gesundheitsversorgungssystem ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Berufsgruppen, aber auch innerhalb von Berufsgruppen von entscheidender Bedeutung für die Qualitätssicherung bzw. -verbesserung im Gesundheitsbereich.

Dieser Budgetansatz zielt auf die berufsbegleitende Fortbildung von bereits im Versorgungssystem und der Gesundheitsförderung tätigen ProfessionistInnen (Amts- und DistriktsärztInnen, GesundheitsaufseherInnen). Damit soll die Effizienz und Koordination dieser Dienste verbessert und erleichtert und der internationale EU-Anschluss gewonnen werden.

Folgende Kosten fallen in diesem Bereich an:

- Ankauf fachspezifischer Bücher diverser Literatur und Drucklegung fachspezifischer Informationen;
- Entlohnung von qualifizierten Referenten im Rahmen der monatlichen Amtsärzte-(Distriktsärzte-)Fortbildung. Weiters werden Fachseminare zu den Themenschwerpunkten Umweltmedizin, Verkehrsmedizin, Public Health u.a.m. veranstaltet;
- Honorarleistungen für kurzzeitige bzw. begrenzte Arbeitsaufträge im Zusammenhang mit der Fort- und Weiterbildung;
- Abgeltung von Tagungsorganisation.

Ansatz 1 / 542 Krankenpflegefachdienste

Im Ausbildungsbereich gibt es klare Beschlüsse der Landesregierung die Ausbildungskapazitäten zu erhöhen, um den dringend erforderlichen Bedarf an hochwertig ausgebildetem Pflegepersonal bei Spitälern, Pflegeeinrichtungen und mobilen Diensten abdecken zu können.

Auf Grund der vermehrten Ausbildungsplätze ergibt sich bei den betroffenen Schulen der budgetierte Mehrbedarf hinsichtlich Taschengeld, Sozialversicherungsbeiträge, sowie Honorare für Vortragende und notwendiger Sachaufwand.

Im Landesinternat der Krankenpflegeschulen Graz sind sowohl bei den Anlagen als auch im Sachaufwand die finanziellen Vorkehrungen für den Erhalt und den Betrieb des Internates am Standort Graz getroffen.

An der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege am LKH-Universitätsklinikum Graz, der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege und Kinder- und Jugendlichenpflege am LKH - Universitätsklinikum Graz sowie der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege in Leoben ist der Mehrbedarf bei den Sonstigen Sachausgaben hinsichtlich Taschengeld, Sozialversicherungsbeiträge und Honorare für Vortragende und Lehrende angesetzt.

Die Schule für psychiatrische Gesundheits- und Krankenpflege an der LSF Graz befindet sich seit 2008 in der Hoheit des Landes Steiermark. Die dadurch vom Land unmittelbar zu tragenden Ausbildungskosten erfordern die ausgewiesenen Mittel.

In der Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Bad Radkersburg wird die Ausbildungszahl konstant gehalten, wodurch die ausgewiesenen Budgetansätze für Anlagen und Sachausgaben notwendig sind.

Die finanziellen Notwendigkeiten der Schule für allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege am LKH Stolzalpe betreffen Anlagen und Sachausgaben.

Der seit Herbst 2008 laufende Vollbetrieb in der allgemeinen Schule für Gesundheits- und Krankenpflege Frohnleiten erfordert die ausgewiesenen budgetären Vorkehrungen für Anlagen und Sachausgaben.

Ansatz 2 / 542 Krankenpflegefachdienste

Einnahmeseitig stehen den Ausgaben im Ausbildungsbereich Kostenrückersätze für den Praktikumseinsatz der Krankenpflegeschülerinnen und –schüler (Taschengeld plus Sozialversicherungsbeiträge) gegenüber, die den Rechtsträgern der Krankenanstalten vorgeschrieben werden. Diese Einnahmen werden analog zu den vermehrten Ausbildungszahlen entsprechend angehoben. Weiters sind die Internatskostenbeiträge ausgewiesen, die die Schüle/innen für die dort gebotene Wohnmöglichkeit leisten.

Ansatz 1 / 54321 Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst

Für die Aufrechterhaltung des laufenden Schulbetriebes und der Ausbildungsqualität in der Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst in der Landesnervenklinik Siegmund Freud sind die ausgewiesenen Mittel für Anlagen und Sachausgaben notwendig.

Ansatz 2 / 54321 Schule für den medizinisch-technischen Fachdienst

Die ausgewiesenen Deckungsmittel stellen Kostenrückersätze dar und wurden den tatsächlichen Einnahmen der letzten beiden Jahre angepasst.

Ansatz 1 / 5441 Grundausbildung für Sanitätshilfsdienste und Pflegehelfer

Die veranschlagten Ausgaben sind für die verstärkte Ausbildung vor allem in der Pflegehilfe an den Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege notwendig.

Ansatz 2 / 5441 Grundausbildung für Sanitätshilfsdienste und Pflegehelfer

Die Kursbeiträge wurden an die tatsächlichen Einnahmen der letzten Jahre angepasst.

Ansatz 1 / 5492 Fort-, Weiter- und Sonderausbildung für Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege

Zur Sicherstellung der genannten Ausbildungen sind die notwendigen Honorare und der Sachaufwand budgetär zu bedecken. Auf Grund des Bedarfes an diversen Ausbildungen sind die Mittel entsprechend dotiert.

Ansatz 2 / 5492 Fort-, Weiter- und Sonderausbildung für Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege

Die Kursbeiträge wurden an die tatsächlichen Einnahmen der letzten Jahre angepasst.

Ansatz 1 / 5594 Restliche Abwicklung von Verbindlichkeiten aus der Zeit vor der Übergabe der Landeskrankenanstalten

Aus diesem Ansatz werden Schadenersatzzahlungen auf Grund abgeschlossener Gerichtsverfahren gegen das Land Steiermark für Krankenhauspatienten aus der Zeit vor Gründung der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH. geleistet.

Ansatz 1 / 55950 PatientInnen- und Pflegeombudsschaft

Dieser Ansatz umfasst die notwendigen Aufwendungen für die PatientInnen- und Pflegeombudsschaft sowie die mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 05.07. 2004 beschlossene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen der Schlichtungs-stelle für den Bereich der Krankenanstalten von Mitgliedern der Patientenvertretung.

Ansatz 1 / 55952 Patientenentschädigungsfonds

Das Land Steiermark übernimmt entsprechend dem Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 04. 02. 2002 die Aufwandsentschädigungen und die Kosten für notwendige Gutachten. Der veranschlagte Betrag richtet sich nach der Anzahl an Kommissionssitzungen und der vermehrten Notwendigkeit zur Einholung von Gutachten.

Ansatz 1 / 55953 Sonderkosten

Dieser Ansatz stellt die finanzielle Vorsorge für Aufwendungen der Abteilung, wie für externe Dienstleistungen, Studien, Projektarbeiten oder Gutachten im Rahmen des Sanitätsund Gesundheitswesens dar. Darüber hinaus sind Anerkennungsbeiträge bei Mehrlingsgeburten abzudecken.

1/560 Betriebsabgangsdeckung

1/5600 Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft mbH. (KAGes)

Ansatz 1 / 560004 – 7420 Gesellschafterzuschuss

Zur Sicherung der Versorgung der steirischen Bevölkerung mit stationären und ambulanten Leistungen in eigenen Landeskrankenanstalten ist es notwendig, der KAGes einen Gesellschafterzuschuss zur Betriebsabgangsdeckung zur Verfügung zu stellen.

Ansatz 1 / 560014 – 7420 Gesellschafterzuschuss - Landespflegezentren

Durch die Übertragung der Betriebsführung der Landespflegezentren an die KAGes ist zur Abdeckung des Betriebsabganges ein entsprechender Gesellschafterzuschuss notwendig.

Ansatz 1 / 560008 – 7276 Aufsichtsratsvergütungen

Dieser Ansatz umfasst die Kreditmittel für die Entschädigungen des Vorsitzenden und der Mitglieder des Aufsichtsrates der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH. dar.

Ansatz 1 / 560504 – 7670 Beiträge an sonstige Rechtsträger

Gemäß § 24 Steiermärkisches Krankenanstaltengesetz (KALG) hat das Land durch die Errichtung und den Betrieb öffentlicher Krankenanstalten oder durch Vereinbarungen mit Trägern anderer Krankenanstalten die Krankenanstaltenpflege für anstaltsbedürftige Personen sicher zu stellen.

Daher leistet das Land Steiermark auch in den Jahren 2013 und 2014 Beiträge zur Abdeckung der Betriebsabgänge an Rechtsträger der diesen Versorgungsauftrag neben der KAGes erfüllenden Fondskrankenanstalten. Es sind dies die katholischen Ordensspitäler in der Steiermark, das Neurologische Therapiezentrum in Kapfenberg, die Geriatrischen Gesundheitszentren der Stadt Graz, die AMEOS-Klinik in Bad Aussee und das Diakonissenkrankenhaus in Schladming.

Für das Diakonissenkrankenhaus Schladming wurde in der Finanzierungsvereinbarung, GZ.: FA8A-80 Ka 14/25-2005, die Übernahme eines 97 %igen Landesanteiles am Betriebsabgang sowie der Finanzierungskosten für den Neubau durch das Land Steiermark festgelegt.

Ebenfalls ein aufrechtes Vertragswerk besteht zwischen dem Land Steiermark und dem Konvent der Barmherzigen Brüder Graz-Eggenberg im Hinblick auf die Drogentherapiestation in Kainbach. Hier hat sich das Land Steiermark mittels Kooperationsvereinbarung vom 05. 03. 2003 (Landtagsbeschluss Nr. 781 vom 22. 10. 2002) verpflichtet, sämtliche Kosten des Betriebes der Drogentherapiestation zu tragen, soweit sie nicht durch Einnahmen gedeckt werden können.

Für die übrigen Fondskrankenanstalten ist eine entsprechende Regelung gemeinsam mit dem Gesundheitsfonds Steiermark in Verhandlung, wobei auf die Ausformung des LKF-Modells in den kommenden beiden Jahren Rücksicht zu nehmen ist.

1/561 Errichtung und Ausgestaltung

1/5610 Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft mbH.

Ansatz 1 / 561004 – 7470 Zuschuss für Investitionen

Für die in den Jahren 2013 und 2014 notwendigen Investitionsvorhaben der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft stellt das Land als Eigentümer die entsprechenden Mittel zur Verfügung.

1/5615 Investitionen in sonstigen Krankenanstalten

Ansatz 1 / 561504 – 7355 Beiträge an Gemeinden

Die mit den Geriatrischen Gesundheitszentren der Stadt Graz abgeschlossene Finanzierungsvereinbarung sieht einen Finanzierungsanteil des Landes Steiermark zum

Neubau des <u>Geriatrischen Krankenhauses II</u> vor. Mit diesem Ansatz sind die in den Budgetjahren anfallenden vier Halbjahrestranchen budgetär abgedeckt.

Ansatz 1 / 561534 – 7770 Beitrag an die Drogentherapiestation

In der Kooperationsvereinbarung vom 05. 03. 2003 – basierend auf dem Landtagsbeschluss Nr. 781 vom 22. 10. 2002 – verpflichtet sich das Land Steiermark, für die Errichtung der <u>Drogentherapiestation in Kainbach</u> die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Errichtungskosten wurden durch ein Darlehen in Höhe der Baukosten aufgebracht, für welches das Land die Darlehenstilgung in 20 halbjährlichen Pauschalraten übernimmt. Für die letzten drei Raten sind die dafür notwendigen Budgetmittel angesetzt.

Ansatz 1 / 561544 – 7770 Beiträge an sonstige Rechtsträger

Entsprechend dem Beschluss des Landtages Steiermark Nr. 1522 vom 06. 07. 2004 beteiligt sich das Land Steiermark am Neu- und Umbau des Krankenhauses der <u>Barmherzigen Brüder Graz-Marschallgasse</u>. Die auf Grund der abgeschlossenen Finanzierungsvereinbarung notwendigen Halbjahrestranchen sind bei dieser Post budgetär berücksichtigt.

Die Investitionsbeteiligung des Landes Steiermark betreffend die <u>Psychosomatische Modell-klinik Bad Aussee</u> wurde seitens des Landtages Steiermark mit Beschluss Nr. 84 vom 17. 01. 2006 genehmigt. Die Bereitstellung der Landesmittel erfolgt entsprechend des Finanzierungsvertrages in 14 Halbjahrestranchen bis einschließlich 2013.

Der Anteil des Landes Steiermark an den Investitionskosten für den notwendigen Umbau der Intensivstation im Krankenhaus der <u>Elisabethinen Graz</u> wird bei diesem Ansatz budgetär bedeckt. Der Landtag Steiermark hat mit Beschluss Nr. 1813 vom 19. 1. 2010 die Landesregierung dazu entsprechend aufgefordert.

1/570 Kurfonds

Ansatz 1 / 570004 – 7382 Beiträge an Kurfonds

Die auf Grund des Steiermärkischen Kurabgabegesetzes 1980 einzuhebende Landeskurabgabe ist in der Höhe ihres Aufkommens als Förderungsbeitrag des Landes Steiermark zu führen. Eine gleich hohe Einnahmeposition ist im Landeshaushalt ausgewiesen.

1/580 Einrichtungen der Veterinärmedizin

Ansatz 58000 Fleischuntersuchungskasse für das Land Steiermark

Das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl. I Nr. 16/2006 i.d.g.F. und das Steiermärkische Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2007 – FUGG, LGBl. Nr. 5/2008

sehen in Verbindung mit der LMSVG-Kontrollgebührenverordnung – LMSVG-KoGeV, BGBl. II Nr. 361/2007 i.d.g.F. und der Steiermärkischen Fleischuntersuchungsgebührenverordnung – StFlUGV 2010, LGBl. Nr. 18/2010 vor, dass für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung vom Verfügungsberechtigten eine Gebühr zu entrichten ist.

Durch eine gesetzliche Änderung ist seit 1. 1. 2008 die Gebühr für die Schlachttier- und Fleischuntersuchung und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten vom Landeshauptmann zu berechnen, den Betrieben Bescheid mäßig vorzuschreiben, von diesen einzuheben und an die amtlichen Fleischuntersuchungsorgane auszubezahlen.

Ansatz 58001 Transportbeschaukasse für das Land Steiermark

Das Tierseuchengesetz, RGBl. Nr. 177/1909, in der Fassung BGBl. I Nr. 36/2008, bestimmt im § 11, dass Wiederkäuer, Einhufer und Schweine vor dem Transport mittels Schienenfahrzeugen, Kraftfahrzeugen (Anhänger), Schiffen und Luftfahrzeugen in andere Mitgliedstaaten der EU oder vor der Ausfuhr in Drittstaaten von Amtstierärzten auf Kosten des Versenders zu untersuchen sind. Für die Untersuchung der Tiere haben die Versender Gebühren zu entrichten, deren Höhe vom zuständigen Landeshauptmann zu bestimmen ist. Der Landeshauptmann hat mit der Verordnung vom 15. Mai 2009, LGBl. Nr. 46/2009, diese Gebühr festgesetzt. Die nach dieser Verordnung der beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung eingerichteten Transportbeschaukasse zufließenden Gebühren sind zweckgewidmet. Sie werden für die Anschaffung von Drucksorten und Fachliteratur sowie für die Fortbildung der Amtstierärzte verwendet.

Ansatz 58002 Tierseuchenkasse für das Land Steiermark

Der Steiermärkische Landtag hat mit dem Gesetz vom 8. 6. 1949, LGBl. Nr. 38/1949, in der Fassung LGBl. Nr. 81/2003, die Errichtung einer Tierseuchenkasse zum Zwecke der Gewährung von Beihilfen für Tierverluste durch Tierseuchen und der Übernahme von Kosten zur Tierseuchenbekämpfung beschlossen. Die entsprechenden Durchführungsbestimmungen sind in der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. 6. 1972, LGBl. Nr. 49/1972, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 79/2000, geregelt. Gemäß § 4 dieser Durchführungsbestimmungen trägt die Kosten der Verwaltung der Tierseuchenkasse das Land. Der Sachaufwand und die restlichen Kosten werden aus Mitteln der Tierseuchenkasse bestritten. Die Ausgaben der Tierseuchenkasse werden durch die von den Tierbesitzern zu bestreitenden Pflichtbeiträge und allfällige sonstige Einnahmen gedeckt.

Ansatz 581 Maßnahmen der Veterinärmedizin

Ansatz 58112 Überwachung und Bekämpfung von Tierseuchen, Tierkrankheiten und Zoonosen

Das Tierseuchengesetz, RGBl. Nr. 177/1909, das Tiergesundheitsgesetz, BGBl. I Nr. 133/1999, sowie zahlreiche andere Spezialgesetze (z.B. Dasselbeulengesetz, BGBl. I Nr. 98/2001, Bangseuchengesetz, BGBl. Nr. 147/1957, Rinderleukosegesetz, BGBl. Nr. 272/1982, IBR/IPV-Gesetz, BGBl. Nr. 636/1989, Zoonosengesetz, BGBl. I Nr. 128/2005)

stellen die Basis für die von der Veterinärbehörde durchzuführende Überwachung und Bekämpfung von bestimmten Tierseuchen, Tierkrankheiten und Zoonosen dar.

Neben den Kosten für die Probenentnahme und Diagnostik diverser Rinder-, Schweine-, Schaf- und Ziegenerkrankungen (z.B. Brucellose, Leukose, IBR/IPV, BVD, Aujeszky'sche Krankheit, CAE, Maedi-Visna, Dasselbeulenkrankheit) wurden die Kosten für sämtliche im Zusammenhang mit der Vorbeugung und Bekämpfung gefährlicher Tierseuchen (z.B. Maulund Klauenseuche, Schweinepest, Geflügelpest usw.) erforderlichen Anschaffungen und Maßnahmen veranschlagt. Auch wenn die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften betreffend die Tierseuchen- bzw. Tierkrankheitsüberwachung und -bekämpfung meist eine Kostentragung durch den betroffenen Tierbesitzer vorsehen, werden die Kosten hierfür in allen Bundesländern seit Jahren von den Ländern getragen. Dies wird wie folgt begründet: Da seit mehreren Jahren die genannten Überwachungsmaßnahmen auf Stichprobenbasis erfolgen, würde eine Überwälzung der Kosten auf die von der Stichprobenkontrolle betroffenen Landwirte eine Ungleichbehandlung gegenüber den nicht in die Stichprobe einbezogenen Betrieben bedeuten. Auf Unverständnis würde es auch stoßen, wenn im Tierseuchenfall (wie im Tierseuchengesetz vorgesehen) die Kosten für die Tötung von Tieren dem Tierbesitzer zur Last gelegt würden und diese dann den Entschädigungswert der getöteten Tiere übersteigen. Daher werden auch diese Kosten seit jeher aus Landesmitteln getragen.

Ansatz 1 / 581123

Die Anlagen umfassen diverse im Zusammenhang mit der Probenentnahme, Labordiagnostik und Seuchenbekämpfung benötigte Instrumente und Geräte.

Ansatz 1 / 581128

Für nachstehende Erfordernisse und Maßnahmen sind die finanziellen Vorkehrungen hier getroffen:

Präparate zur Euthanasie seuchenkranker sowie zur Schutzimpfung gefährdeter Tiere, Reinigungs-, Desinfektions- und Schädlingsbekämpfungsmittel;

Labormaterial für die Durchführung diverser diagnostischer Verfahren zur Feststellung von Tierkrankheiten (z.B. BVD, Mastitis) im Labor der Veterinärdirektion, Schutzkleidung und sonstige Ausstattung für Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung;

Lagerung und Ausbringung von Tollwut-Impfködern für Füchse;

Durchführung diverser diagnostischer Verfahren zur Feststellung von Tierkrankheiten (z.B. Brucellose, CAE, Maedi-Visna) an der AGES;

Beratungs- und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Tiergesundheitsüberwachung und Tierseuchenbekämpfung (z.B. Stichprobenpläne für Überwachungsprogramme, Verträge mit Lieferfirmen von Verbrauchsmaterial zur Seuchenbekämpfung, Vertrag mit der TKV betreffend die Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten zur Sektion und BSE-Probenentnahme und Vertrag mit der TKV betreffend die Tötung und Entsorgung von Tieren im Seuchenfall und die laufende Vorhaltung einer entsprechenden Reserve-Verarbeitungskapazität);

Projekte zur Überwachung und Bekämpfung von Tierseuchen, Tierkrankheiten und Zoonosen:

Entnahmen von Proben sowie Durchführung von Kontrollen und Bekämpfungsmaßnahmen durch beauftragte Tierärzte.

Ansatz 1 / 581129

Hilfsmittel für Laboranalysen bzw. zur Seuchenprävention;

Ersatzteile, Reparaturen, Wartungsarbeiten im Labor bzw. bei Geräten zur Tierseuchenbekämpfung;

Durchführung von Hubschrauberbergungen von in unwegsamen Gelände verendeten Rindern, Transport von Untersuchungsmaterial.

Ansatz 58113 Überwachung und Förderung des Tierschutzes

Das Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, das Tiertransportgesetz 2007, BGBl. I Nr. 54/2007 und das Tierversuchsgesetz, BGBl. I Nr. 501/1989, sind die Basis für die Überwachung und Förderung des Tierschutzes durch die Veterinärbehörde.

Veranschlagt sind die Kosten (Instandhaltung und Betrieb) der Tiertransport-Notversorgungsund -Kontrollstelle Spielfeld, die mit November 2005 zur Verwaltung und Nutzung der Veterinärdirektion übertragen wurde. Weiters werden aus den veranschlagten Mitteln die Kosten für eine in Zusammenarbeit mit der Tierärztekammer durchgeführte Aktion zur Kastration von Streunerkatzen getragen.

Ansatz 1 / 581133

Instrumente und Geräte zur Überwachung des Tierschutzes.

Ansatz 1 / 581139

Ausrüstungsgegenstände zur Überwachung des Tierschutzes;

Ausstattung und Betriebsmittel zur Überwachung des Tierschutzes, Verbrauchsmaterialien für die Tiertransport-Notversorgungs- und -Kontrollstelle (z.B. Desinfektionsmittel, Futtermittel) Ersatzteile, Reparaturen, Wartungsarbeiten;

Verwaltung der Gebäude der Tiertransport-Notversorgungs- und -Kontrollstelle durch die LIG, Beratungs- und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Tierschutzüberwachung und -förderung;

Tierärztliche Honorare für die "Katzenkastrationsaktion".

Ansatz 58114 "Amtstierärztlicher Dienst", sonstige veterinärbehördliche Aufgaben

Das Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907, das Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983, das Tierarzneimittelkontrollgesetz, BGBl. I Nr. 28/2002, das Futtermittelgesetz, BGBl. I Nr. 139/1999, das Tiermaterialiengesetz, BGBl. I Nr. 141/2003, sind neben zahlreichen nationalen Verordnungen und unmittelbar anwendbaren EU-Rechtsbestimmungen Basis für sonstige Überwachungsaufgaben der Veterinärbehörde. Weiters ist das Ausbildungsgesetz Verbrauchergesundheit, BGBl. I Nr. 129/2005, Grundlage für die Neuausrichtung der Fortbildung von Amtstierärzten und amtlichen Tierärzten.

Veranschlagt wurden daher die Kosten, die im Zusammenhang mit diesen Überwachungsmaßnahmen, für die Aus- und Weiterbildung sowie für den inneren Dienst der Veterinärdirektion anfallen.

Ansatz 1 / 581143

Instrumente und Geräte für Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen sowie für diverse Probenentnahmen und Überwachungsaufgaben.

Ansatz 1 / 581149

Hilfsmittel zur Erfüllung der Aufgaben, technische Apparate und Geräte;

Fachliteratur, Berichte, Skripten, Merkblätter, Druck des Veterinärjahresberichtes, Nachschlagewerke, Informationsschriften, Sonderdrucke;

Arbeitsmaterial für den laufenden Betrieb (z. B. Folien), Einsendegefäße, Verbrauchsgüter zur Erfüllung der Aufgaben;

Ersatzteile, Reparaturen, Wartungsarbeiten;

Externe Beratungsleistungen, Erhebungen, Studien, statistische Auswertungen, Veranstaltungskosten (z. B. Vortragsräumlichkeiten), Reise- und Aufenthaltskosten für Vortragende;

Honorare von externen Referenten bei Fortbildungsveranstaltungen;

Arbeitsbesprechungen und Veranstaltungen im Rahmen des öffentlichen Veterinärwesens.

Ansatz 58115 Maßnahmen im Rahmen der Geflügelhygieneverordnung

Die Geflügelhygieneverordnung 2007 (BGBl. II Nr. 100/2007 i.d.g.F.) regelt die Durchführung von amtlichen Kontrollen und Probenahmen auf Grundlage des Tiergesundheitsgesetzes (TGG), BGBl. I Nr. 133/1999 i.d.g.F. bzw. der VO (EG) 2160/2003 zur Bekämpfung von Salmonellen und bestimmten anderen durch Lebensmitteln übertragbaren Zoonoseerregern.

Für diese Kontrollen bzw. Probenahmen haben die Betriebe Gebühren zu entrichten, deren Höhe vom zuständigen Landeshauptmann zu bestimmen ist. Die Höhe der zu entrichtenden Geflügelhygienegebühren wurde im Bundesland Steiermark mit der Geflügelhygienegebührenverordnung 2011, LGBl. Nr. 40/2011, festgelegt. Es handelt sich dabei um Gebühren des Landeshauptmannes, aus denen der Sach- und Zeitaufwand für die amtliche Kontrolle und Probenahme durch den amtlichen Tierarzt zu bestreiten ist. Die Geflügelhygienegebühren werden von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mittels Kostenbescheid vorgeschrieben und sind zweckgebunden zu vereinnahmen. Die entsprechenden Aufwendungen des Landes (Honorare usw.) sind zur Gänze aus den einzuhebenden Gebühren zu decken und daher in Bezug auf das Landesbudget kostenneutral.

Ansatz 1 / 581158

Honorare von amtlichen Tierärzten und Sachaufwendungen im Zuge der Kontrollen bzw. Probenahmen.

58118 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzmaßnahmen

Das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl. I Nr. 16/2006 i.d.g.F., sowie die Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, Nr. 852/2004, Nr. 853/2004, Nr. 854/2004 und Nr. 882/2004 sind Basis für die von der Veterinärbehörde durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen im Lebensmittelbereich.

Veranschlagt wurden daher die Kosten, die im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen anfallen. Weiters sollen aus den veranschlagten Mitteln die Kosten der Durchführung diverser

diagnostischer Verfahren zur Hygieneüberwachung im Labor der Veterinärdirektion getragen werden.

Ansatz 1 / 581183

Prüfgeräte und Instrumente für Überwachungsmaßnahmen in Schlacht- und Zerlegungsbetrieben, Laborgeräte.

Ansatz 1 / 581188

Honorare für Kontrollen, die nicht gebührenpflichtig sind.

Ansatz 1 / 581189

Fachliteratur, Berichte, Skripten, Rechtstextabonnement;

Labormaterial für den laufenden Betrieb des Labors, Einmalschutzkleidung;

Ersatzteile, Reparaturen, Wartungsarbeiten im Labor;

Erstellung und Überwachung eines risikobasierten Stichprobenplanes für Kontrollen in Erzeugerbetrieben, Wartung einer Datenbank für den EGD;

Honorare für Kontrollen, die nicht gebührenpflichtig sind;

Hilfsmittel für Laboranalysen im Zusammenhang mit der Überprüfung von Eigenkontrollmaßnahmen.

Ansatz 1 / 590104 – 7301 Beitrag zur Abgeltung medizinischer Versorgungsleistungen durch Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten

Mit Landtagsbeschluss Nr. 1103 vom 1. 7. 2008 wurde die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark über die Abgeltung stationärer medizinischer Versorgungsleistungen von öffentlichen Krankenanstalten für Insassen von Justizanstalten für die Jahre 2009 bis 2013 genehmigt. Die Vereinbarung wurde um ein Jahr verlängert, sodass der Kreditansatz den in den Jahren 2013 und 2014 jeweils zu leistenden Beitrag des Landes Steiermark an das Bundesministerium für Justiz umfasst.

Gruppe 7: Wirtschaftsförderung

Ansatz 1 / 771229 Steiermärkisches Bädergütesiegel

Der Landtag Steiermark hat am 10. 04. 1992 die Steiermärkische Landesregierung aufgefordert, ein Steiermärkisches Bädergütesiegel zu schaffen. Diese Einrichtung hat sich in den vergangenen Jahren bewährt. Für die Jahre 2013 und 2014 wird für dessen Verleihung budgetär Vorsorge getroffen und dient zur Abdeckung der Reisekosten für Verfahren vor Ort.

Ansatz 2 / 771225 Steiermärkisches Bädergütesiegel

Die Kostenersätze im Zusammenhang mit der Verleihung des Bädergütesiegels werden hier budgetär berücksichtigt.

Gruppe 9: Finanzwirtschaft

Ansatz 1 / 945008 – 7307 Laufende Transferzahlungen an Gebietskörperschaften

Mit dieser Ausgabepost wird die Weiterleitung des Anteils am Zweckzuschuss aus dem Pflegefonds des Bundes an die Sozialhilfeverbände sicher gestellt.

A9 – Abteilung Kultur, Europa, Außenbeziehungen

Ordentlicher Haushalt

AUSGABEN

1/011039

Repräsentationsausgaben

Aufwendungen für Veranstaltungen und Empfänge in Zusammenhang mit der europapolitischen und internationalen Arbeit in Brüssel und der Steiermark.

1/020038-7280 Bibliothekstantieme Mit der Urheberrechtsgesetznovelle 1993 wurde ein Abgeltungsanspruch der Urheber- und Leistungsschutzberechtigten für das Verleihen von Werkstücken durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung festgeschrieben.

Mit Beschluss vom 16. 9. 1996, GZ: Kult - 01 U 4/2-96, stimmte die Steiermärkische Landesregierung dem Beitritt zum Vertrag zur Abgeltung des Anteiles des Landes Steiermark an die Literarische Verwertungsgesellschaft zu.

1/059304 Europäisches Fremdsprachenzentrum, Beitrag

Das Europäische Fremdsprachenzentrum ist eine Unterorganisation des Europarates und damit die einzige internationale Organisation mit Sitz in der Steiermark. Die Basisfinanzierung erfolgt auf Basis eines Vertrages durch Bund, Land und Stadt Graz.

1/059305 Grenzüberschreitende und interregionale Projekte und Initiativen, Mitbeteiligungen

und Förderungen

Hier werden Projekte, Initiativen, Veranstaltungen mit internationalem oder europäischem Bezug gefördert.

1/059308, 1/059309 Europa und Außenbeziehungen, Sachausgaben

Europapolitische und internationale Aktivitäten umfassen EU-Informationsarbeit, das Lobbying steirischer Interessen und die Steiermark-Präsentation in Brüssel sowie die europapolitische Koordination in der Steiermark. Neben mehr als 30 bilateralen Partnerschaften und einer Reihe von Projekten werden auch die steirischen Aktivitäten mit den Partnerregionen abgewickelt und die Mitwirkung in internationalen Netzwerken finanziert.

1/059914-7340 Förderung des Auslandsösterreicher-Weltbundes

Auf Grund des Beschlusses bei der Landeshauptleute-Konferenz und der darauffolgenden Zustimmung des Landesfinanzreferenten wird jährlich eine Förderung an den Auslandsösterreicher - Weltbund ausbezahlt. Der Anteil, den jedes Bundesland zu leisten hat, ergibt sich aus dem Bevölkerungsschlüssel.

1/059919 Auslandssteirer, Sachausgaben

Es werden regelmäßig Veranstaltungen mit Auslandssteirern durchgeführt; dabei sind insbesondere die steirischen Universitäten Projektpartner.

1/059924-7330

Unterstützung

österreichischer Staatsbürger dem Bevölkerungsschlüssel.

im Ausland

Für die Betreuung in Not geratener AuslandsösterreicherInnen wurde im Beitrag an den Fonds zur Jahre 1967 per Gesetz der Auslandsösterreicher-Fonds (AÖF) errichtet. Der Anteil der jährlichen Förderung durch die Länder ergibt sich aus 1/284003 1/284008 1/284009 U.V. Landesbibliothek Die Steiermärkische Landesbibliothek sammelt im Auftrag des Landes Literatur aus allen Sachgebieten, wobei das Schwergewicht auf den geistes- und kulturwissenschaftlichen Fächern sowie auf der Sammlung und Erschließung des steirischen Schrifttums liegt.

1/284018 Mieten LIG Landesbibliothek Die Kosten der Rückmietung des an die Landesimmobilien Ges.m.b.H veräußerten Gebäudes der Landesbibliothek in der Kalchberggasse 2 werden aus dem Kulturbudget abgedeckt.

1/322014-7690 Andrzej-Dobrowolski Kompositionspreis des Landes Der Andrzej-Dobrowolski-Kompositionspreis des Landes Steiermark ist der Förderung zeitgenössischer steirischer Komponisten/innen im Bereich der ernsten Musik gewidmet. Die Vergabe erfolgt im Drei-Jahres-Rhythmus.

1/322019-7280 Musikkapellen, Sachausgaben Kosten für fachliche Stellungnahmen durch Trachtenberater/innen im Zusammenhang mit der Gewährung von Subventionen zur Neuanschaffung von Trachten für Musikkapellen sind bei dieser Voranschlagsstelle zu verrechnen.

1/322028-7020 Steirischer Blasmusikverband, Miete LIG Mit den veranschlagten Mitteln wird die Anmietung der Räumlichkeiten des Blasmusikverbandes von der Landesimmobilien Ges.m.b.H. durch das Land Steiermark finanziert.

1/322034-7690 Musikstipendien Vom Land Steiermark werden alle drei Jahre zwei Stipendien vergeben. Das erste Musikstipendium ist hochbegabten Kindern und Jugendlichen zugedacht, die an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz (KUG) im Vorbereitungs- und Hochbegabtenlehrgang studieren. Das zweite Musikstipendium gilt der Förderung von jungen Studierenden aus dem europäischen bzw. nichteuropäischen Raum im Fach Gesang/musikdramatische Darstellung an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz.

1/322044-7690 Andrzej-Dobrowolski-Kompositionsstipendium Zur Förderung des kompositorischen Schaffens vergibt das Land Steiermark im Drei-Jahres-Rhythmus das Andrzej-Dobrowolski-Kompositionsstipendium für steirische junge Musiker/innen, die ihre Begabung bereits gezeigt haben und die darlegen können, dass sie mit größeren Kompositionswerken befasst sind.

1/323004-7421
Zuschuss zum laufenden
Aufwand
1/323004-7471
Zuschuss für Investitionen
1/323014-7421
Zweckgebundener
Bundeszuschuss

Theaterholding Graz / Steiermark GmbH:

Das Land Steiermark und die Stadt Graz leisten gemäß Finanzierungsvertrag (Landtagsbeschluss Nr. 1342 vom 23. März 2004, geändert durch Landtagsbeschluss Nr. 127 vom 14. März 2006 und Nr. 281 vom 19. September 2006) für die Aufwendungen, die der Theaterholding Graz / Steiermark GmbH im Zusammenhang mit der Erfüllung der kulturpolitischen Zielsetzungen entstehen, eine Basisabgeltung im Verhältnis 55%: 45%. Für die Jahre 2013 bis 2017 wurde ausgehend von den vertraglichen Verpflichtungen dem Land Steiermark und der Stadt Graz von der Theaterholding ein Solidaritätsbeitrag vorgelegt, der den beiden Eigentümern im gleichen Ausmaß zugutekommt.

Vom Bundesministerium für Finanzen wird gemäß § 23 Abs. 1 FAG 2008 ein Zweckzuschuss des Bundes an Länder und Gemeinden zur Abgangsdeckung der Theater (im gleichen Verhältnis) zur Verfügung gestellt.

1/330014-7690 Der "Literaturpreis des Landes Steiermark" wird im Drei-Jahres-

Literaturpreis

Rhythmus ungeteilt einem Autor / einer Autorin aus der Steiermark für eine anerkennungswürdige literarische Leistung verliehen.

1/330024-7690 "manuskripte"-Preis Der "manuskripte-Preis" des Landes Steiermark wird im Dreijahresrhythmus ungeteilt einem Autor / einer Autorin aus dem Umkreis der Literaturzeitschrift manuskripte für eine anerkennungswürdige literarische Leistung auf dem Gebiet der Lyrik, der Prosa, des Dramas oder des Essays verliehen.

1/330034-7690 Literaturstipendien Zur Förderung des literarischen Schaffens werden alle drei Jahre Literaturstipendium und das Lichtungen-Lyrik-Stipendien des Landes Steiermark an steirische Autoren/Autorinnen vergeben, die ihre Begabung bereits gezeigt haben und die darlegen können, dass sie mit größeren literarischen Vorhaben befasst sind.

1/340014 Universalmuseum Joanneum GmbH, Zuschüsse Mit den Beschlüssen Nr. 888 vom 10. Dezember 2002, Nr. 1202 vom 16. September 2008 und Nr. 315 vom 13. Dezember 2011 des Landtag Steiermark wurden der Abschluss bzw. Änderungen der Betriebsvereinbarung zwischen dem Land Steiermark und der Joanneum GmbH genehmigt.

Die Finanzierung des Betriebes des Universalmuseums Joanneum erfolgt durch jährliche Zuschüsse des Landes Steiermark zum laufenden Aufwand sowie zur Finanzierung des Kunsthauses auf Grundlage des Übereinkommens mit der Stadt Graz. Außerdem werden die Mittel für die Rückmietung der an die Landesimmobilien GesmbH veräußerten Gebäude zur Verfügung gestellt.

1/340193 1/340195 U.V. Joanneumsfonds Im Steierm. Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005, § 13 Abs. 1 ist verankert, dass der Joanneumsfonds zur Sicherung des Verbleibens wertvollen Kulturgutes im Lande als Sondervermögen des Landes errichtet wird. Er wird aus öffentlichen Mitteln und privaten Spenden gespeist.

1/350024-7355 Kunsthaus, Finanzierung

Zur Finanzierung des Kunsthauses stellt das Land Steiermark der Stadt Graz einen Beitrag in Gesamthöhe von €14.534.567,-- + Nebenkosten im Zuge einer Leasingfinanzierung mit einer Laufzeit von 20 Jahren ab Jänner 2004 gemäß Landtagsbeschluss Nr. 447 vom 22.01.2002 aus Mitteln der Landes-Rundfunkabgabe zur Verfügung.

1/351014 Architekturpreis Der Architekturpreis des Landes Steiermark wird alle drei Jahre zur Förderung und Anerkennung zeitgenössischer, qualitätsvoller Architektur in der Steiermark verliehen. Dem Haus der Architektur wird außerdem ein Beitrag zur Durchführung des Wettbewerbs, zur Herstellung von Prämierungstafeln und zur Veröffentlichung der ausgezeichneten Bauwerke zur Verfügung gestellt.

1/351044-7690 Förderungspreis für zeitgenössische bildende Kunst Die Vergabe des Preises erfolgt im Drei-Jahres-Rhythmus und wird an steirische Künstlerinnen / Künstler oder Künstlerteams für Werke aus allen Sparten der zeitgenössischen, bildenden Kunst verliehen. Mit der Durchführung ist die Neue Galerie befasst.

1/351055 Aus den veranschlagten Mitteln werden außerordentliche Notleidende Künstler und Versorgungsgenüsse und Zuschüsse an notleidende Künstler/innen Künstlerinnen Weiters Zuschüsse gewährt. werden einmalige Weihnachtszuwendungen an notleidende Künstler/innen und deren Angehörige sowie an Einrichtungen für notleidende Künstler/innen gewährt. 1/351084-7690 Steirische Kunstschaffende aller Sparten erhalten die Möglichkeit, sich für Atelier-Auslandsstipendien zu bewerben. Diese Stipendien dienen der Atelier-Auslandsstipendien nachhaltigen Implementierung von Kontakten zu ausländischen des Landes Kulturszenen. Sie werden jährlich im Gesamtausmaß von 24 Monaten vergeben. 1/351094-7690 Kunstschaffenden aus dem europäischen bzw. nichteuropäischen Raum wird die Chance eröffnet, am steirischen Kunstgeschehen teilzuhaben, Rondo – Artist in Residence diese Erfahrungen in ihre Arbeit einfließen zu lassen und an künftigen bi- und multilateralen Kulturaktivitäten mitwirken zu können. Jährlich werden vier Stipendien (teilbar) vergeben. 1/351114-7332 Grundlage des Steiermärkischen Auf Kulturund Kunstförderungsgesetzes 2005 (§ 8) wird zur Finanzierung der Fonds für Kunst im öffentlichen Raum Förderung der Kunst im öffentlichen Raum als Sondervermögen des Landes ein Fonds errichtet. Gemäß § 7 ist jährlich im Landesvoranschlag ein Betrag zur Förderung der Kunst im öffentlichen Raum bereitzustellen und in den Fonds einzubringen. 1/3512 Auf Basis des Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetzes Förderungen nach dem (§ 2) sind für die nachstehenden Bereiche Förderungen vorzusehen: Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005 1/351205 Die Mittel dienen zur Unterstützung von bildenden Künstler/innen und insbesondere auch von Galerien und Museen, Ausstellungen. Bildende Kunst 1/351215 Die veranschlagten Mittel werden für das breite Spektrum der Musik und Klangkunst verwendet. Musik, Klangkunst 1/351225 Die veranschlagten Mittel im Bereich der darstellenden Kunst sehen eine finanzielle Unterstützung der Sparten Tanz und Performance und freie Darstellende Kunst Theater vor. 1/351235 Die veranschlagten Mittel werden für die Förderung literarischer Arbeiten von Autor/innen, von Verlagen und Bibliotheken vorgesehen. Literatur 1/351245 Die veranschlagten Mittel werden für die Förderung von Architekt/innen, Architektur insbesondere für Ausstellungen, Dokumentationen, Publikationen, Präsentationen und Symposien vorgesehen. 1/351255 Die veranschlagten Mittel dienen zur finanziellen Unterstützung von Untersuchungen und Studien über die Bedeutung der Kulturarbeit und Grundlagenforschung Kulturvermittlung bzw. für wissenschaftliche Vergleiche Kulturbereich.

Mit den veranschlagten Mitteln werden Projekte im Bereich "Neue

Medien" mit maßgeblichem innovativem Ansatz und Charakter

1/351265

Neue Medien

gefördert.

1/351275 Film Mit den veranschlagten Mitteln werden Beiträge zur Herstellung von Film- und Videoproduktionen (u.a. Herstellungs-, Verleih- und Vertriebskosten) geleistet.

1/351285

Kultureinrichtungen

Das Kultur- und Kunstförderungsgesetz sieht für Kulturinitiativen, Vereine mit landesweiter Bedeutung Basisbeträge zur Sicherung des Bestandes und der laufenden Tätigkeit vor.

1/351295

Projekte im Kulturbereich

Die Förderungsmittel werden für spartenübergreifende Projekte im Kultur- und Kunstförderbereich und für Projekte von Kulturinitiativen, die über die Basisförderung hinausgehen, vorgesehen.

1/351309-7297

Aufwand aus der Auflösung von Einnahmengebührstellungen

Nach Ablauf der Vorlagefristen für Verwendungsnachweise wird die Rückforderung von Förderungen betrieben und im Landeshaushalt verbucht. Werden nach erfolgter Forderungsverbuchung noch Nachweise erbracht, ist der notwendige Ausgleich der verbuchten Forderungen bei dieser Voranschlagspost zu verrechnen.

1/351309-7299 Abschreibung uneinbringlicher Forderungen Abschreibungen uneinbringlicher Forderungen gemäß § 12 Abs. 3 bzw. 5 GeOLR bedürfen der Stellungnahme bzw. Zustimmung der Finanzreferentin / des Finanzreferenten.

1/362023 1/362028 1/362029

Gedenkstätten des Landes

Laufender Aufwand für die landeseigenen Rosegger - Gedenkstätten in Krieglach (Landhaus) und am Alpl (Geburtshaus) sowie Mittel für notwendige Instandsetzungsmaßnahmen der Anlagen.

1/362118-7260 Ostarrichi-Gedenkstätte, Mitgliedsbeitrag Laut Regierungsbeschluss vom 12.6.1986, GZ. 6-375/I Oa 3/44-1986, ist das Land Steiermark Mitglied des Kuratoriums der Ostarrichi-Gedenkstätte in Neuhofen/Ybbs.

1/363025-7382 Altstadterhaltungsfonds Gemäß § 16 Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008 wurde zur Förderung von Baumaßnahmen, die der Erhaltung der Altstadt dienen, ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit unter der Bezeichnung "Grazer Altstadterhaltungsfonds" errichtet. Entsprechend GAEG § 18 haben die Zuwendungen der Stadt und des Landes zur Mittelaufbringung für den Fonds im Kalenderjahr im Verhältnis 55 zu 45 zu erfolgen.

1/363068 Grazer Altstadtsachverständigenkommission und Altstadtanwaltschaft Gemäß §§ 12 Abs. 1 bzw. 15 Abs. 1 GAEG 2008 wurde beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 9 – Kultur, Europa, Außenbeziehungen eine ASVK bzw. eine Altstadtanwaltschaft eingerichtet, deren mit Beschluss der Landesregierung bestellte Mitglieder und Ersatzmitglieder gemäß §§ 13 Abs. 7 bzw. 15 Abs. 6 GAEG 2008 Anspruch auf Ersatz der Reisegebühren und weiters eine angemessene Entschädigung haben, die per Verordnung der Landesregierung festgesetzt wurde. Weiters werden die Kosten für die Herstellung und Zurverfügungstellung von Grundlagen (photographische und photogrammetrische Objektdaten, Expertisen, Studien etc.) für die Gutachtenserstellung aus den veranschlagten Mitteln bedeckt.

1/363078 Ortsbildkommission Aus den veranschlagten Mitteln werden die Kosten für die Ausarbeitung von Gutachten und die Erstellung von Plänen bedeckt. Anfallende Sitzungsgelder, Reisekosten und Spesen von Exkursionen werden abgegolten.

1/369019-7260 Mitgliedsbeiträge

Österreichische Das Jüdische Museum wird Verein vom "Österreichisches Jüdisches Museum in Eisenstadt" betrieben, zu dessen ordentlichen Mitgliedern u.a. alle Bundesländer Österreichs zählen. Die Mitglieder des Vereins finanzieren das Museum.

1/369024-7690

Steiermark

Das Land Steiermark vergibt im 2-Jahresrhythmus einen Preis für Volkskulturpreis des Landes herausragende Leistungen auf dem Gebiet der Volkskultur. Damit sollen einerseits das aus der Tradition des Landes überkommene Kulturgut erhalten und weiter gepflegt werden und andererseits innovative Ansätze und Projekte, die der Belebung und Weiterentwicklung der Volkskultur in der Steiermark dienen, ausgezeichnet werden.

1/3692

Förderungen nach dem Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005 -Volkskultur

Auf Basis des Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetzes (§ 2) sind für die nachstehenden Bereiche Förderungen vorzusehen:

1/369205 Musik, Klangkunst Die veranschlagten Mittel dienen vor allem der Förderung der steirischen Blasmusik, der Volksmusik und des steirischen Chorwesens.

Heimatpflege

1/369215 Brauchtum und Aus den veranschlagten Mitteln werden volkskulturelle Projekte und Veranstaltungen gefördert, die der Bewahrung überlieferten Kulturgutes als auch seiner Weiterentwicklung dienen.

1/369225 Denkmalpflege

Mit den in diesem Bereich veranschlagten Mitteln soll zur Erhaltung wertvoller Baudenkmäler in der Steiermark wie Kapellen, Flurdenkmäler und Kriegerdenkmäler beigetragen werden.

1/369235 Kultureinrichtungen (einschließlich Regionalmuseen)

Diese Mittel sollen sowohl zur Unterstützung der volkskulturellen Verbände und Vereine als auch der steirischen Regionalmuseen eingesetzt werden. Außerdem erfolgt aus diesem Ansatz die Finanzierung der Volkskultur Steiermark GmbH.

1/371024-7690 Großer DIAGONALE-Preis Kategorie Dokumentarfilm

Der "Große DIAGONALE-Preis des Landes Steiermark – Kategorie Bester österreichischer Dokumentarfilm' in Kooperation mit der CINE ART Filmkunst wird jährlich im Rahmen des DIAGONALE-Festivals überreicht und dient der Förderung und Würdigung des gegenwärtigen österreichischen Filmschaffens im Bereich des Dokumentarfilms. Dieser Filmpreis wird an die Regie des besten Films verliehen.

1/371034-7690 Großer DIAGONALE-Preis Kategorie Spielfilm

Der "Große DIAGONALE-Preis des Landes Steiermark – Kategorie Bester österreichischer Kinospielfilm' in Kooperation mit der CINE ART Filmkunst wird jährlich im Rahmen des DIAGONALE-Festivals überreicht und dient der Förderung und Würdigung des gegenwärtigen österreichischen Filmschaffens im Bereich des Kinospielfilms. Dieser Filmpreis wird an die Regie des besten Films verliehen.

1/371084-7690 CINE ART Filmstipendium Zur Förderung des steirischen Filmschaffens werden jährlich zwei CINE ART Filmstipendium des Landes Steiermark an Filmschaffende vergeben, die ihre Begabung bereits gezeigt haben und die darlegen können, dass sie mit innovativen Filmvorhaben befasst sind.

1/380004 steirischer herbst festival gmbh, Zuschuss zum laufenden Aufwand Das Land Steiermark ist zu 2/3 an der steirischer herbst festival gmbh beteiligt (1/3 Stadt Graz) und leistet jährlich einen Gesellschafterzuschuss zur Basisfinanzierung.

1/380214-7420 Kultur Service Gesellschaft mbH des Landes Steiermark, Zuschuss zur Anmietung von Künstlerateliers Aufbauend auf dem Landtagsbeschluss Nr. 465 vom 16. Jänner 2007 (Finanzierung im Zeitraum September 2007 bis September 2011) wird die jährliche Finanzierung des Projektes "Künstleratelier Marienmühle" (Rondo) durch Regierungssitzungsbeschluss genehmigt.

1/381108 1/381109 Kulturelle Projekte und Veranstaltungen Aus den veranschlagten Mitteln werden ua. Aufwendungen für Festveranstaltungen und Ehrungen von Künstlern/innen, Sachausgaben für Veranstaltungen des Landes Steiermark aus Anlass von Jubiläen sowie Ausgaben für die Einholung von Schätzgutachten für Ankäufe und für Studien und Konzepte im Zusammenhang mit Kulturprojekten abgedeckt.

1/381128 Kulturkuratorium und Fachexperten/innen Gemäß § 12 Abs. 4 Steirisches Kultur- und Kunstförderungsgesetz haben die Mitglieder des Kulturkuratoriums und die Fachexpertinnen / Fachexperten Anspruch auf Ersatz der Reisegebühren und auf eine angemessene Entschädigung.

1/381139 Landespreise und –stipendien

Bei diesem Ansatz werden statutarisch festgelegte Fahrtkostenzuschüsse an Auslandsstipendiatinnen / -stipendiaten sowie Jurymitglieder abgedeckt.

1/381214-7690 Hanns-Koren-Kulturpreis Mit dem Hanns-Koren-Kulturpreis des Landes Steiermark werden Personen oder Personengruppen ausgezeichnet, die durch ihre schöpferischen Ideen und Leistungen die Entwicklung des Kulturlebens in der Steiermark beispielgebend gefördert haben. Die Vergabe erfolgt im Drei-Jahres-Rhythmus.

1/381334-7670 EU – Kulturförderung, Beiträge des Landes Programm "Regionale Wettbewerbsfähigkeit Stmk. 2007-2013": Beteiligung an der Teilmaßnahme "Leitprojekte Modellregion" der Maßnahme 8 "Integrierte nachhaltige Regionalentwicklung".

1/381344-7670 EU – Kulturförderung, Beiträge des Landes Förderung von Maßnahmen im Rahmen des "Aktionsprogramm Achse 4 LEADER über kulturelle Förderungen im ländlichen Raum" von 2007 bis 2013 durch die Europäische Union und vom Land Steiermark - Kultur.

1/381503 1/381509 Ankauf von Kunstgegenständen Aus den budgetierten Mitteln werden Förderungsmaßnahmen durch Ankauf von Kunstgegenständen vorgenommen.

1/381618-7276 Aufsichtsratsvergütungen Aufwandsentschädigungen für Vertreter/innen des Landes Steiermark in Aufsichtsgremien privatrechtlicher Gesellschaften gemäß Regierungsbeschluss vom 17.12.2007, FA4A-24Au34-40/2007.

1/381909 Deckungskredit aus der Landes-Rundfunkabgabe für

Landes-Rundfunkabgabe für Kulturförderungsmaßnahmen Die Mittel des Deckungskredites stehen gemäß Steiermärkischem Rundfunkabgabegesetz, §5 zur Finanzierung von Kulturförderungsmaßnahmen zur Verfügung.

1/425005 1/425009 Entwicklungszusammenarbeit Das Land Steiermark bekennt sich seit mehr als 25 Jahren (2. Februar 1981) durch Schaffung eines eigenen Budgetansatzes zur Entwicklungszusammenarbeit (EZA) und unterstützt steirische entwicklungspolitische Vereine und Initiativen.

1/922059 Deckungskredit für die Inanspruchnahme der zweckgewidmeten Landes-

Rundfunkabgabe für Baumaßnahmen Die Mittel stehen gemäß Steiermärkischem Rundfunkabgabegesetz, §5 für bauliche Maßnahmen im Bereich der Landesmuseen von Kultureinrichtungen sowie des Landesarchivs zur Verfügung.

EINNAHMEN

2/360005-8280

Rückersatz von Förderungsbeiträgen

2/020035-8170 Entsprechend der zwischen dem Land Steiermark und der Universalmuseum Joanneum **GmbH** abgeschlossenen Kostenbeiträge der Universalmuseum Joanneum Betriebsvereinbarung, Punkt 3. Personalzuweisung, wird der UMJ GmbH für die GmbH von der Landesbuchhaltung pro Mitarbeiter und Monat ein Betrag Bezugsliquidierung für die Personalverrechnung der ihr zugewiesenen Landesbediensteten in Rechnung gestellt. 2/059300-8890 europapolitischen Arbeit gehören schwerpunktmäßig Zur Transferzahlungen von der Informationsarbeit, das Lobbying und die Steiermark-Präsentation in EU Brüssel, die europapolitische Koordination sowie Informationsprojekte in der Steiermark. Gemeinsam mit der Europäischen Kommission betreibt das Land Steiermark auf Projektbasis das Informationsnetzwerk Europedirect mit Anlaufstellen in Graz und den Bezirkshauptmannschaften. 2/284005 Die Steiermärkische Landesbibliothek bezieht ihre Haupteinnahmen aus dem Betrieb in Form von Benützergebühren, nennenswerte Beträge U.V. Landesbibliothek -Einnahmen werden weiters für die Erstellung von Fotokopien vereinnahmt. 2/284015-8280 Die Voranschlagspost wird für allfällige Rückersätze von Miet- und Pachtzinsen durch die LIG Steiermark vorgesehen. Rückersatz von Miet- und Pachtzinsen 2/322015-8280 Verrechnung des Rückersatzes Förderungsbeiträgen von an Rückersatz nicht verwendeter Musikkapellen Förderbeiträge 2/322020-8250 Entsprechend einer zwischen dem Land Steiermark und dem Steirischen Blasmusikverband -Blasmusikverband abgeschlossenen Vereinbarung ist der Rückersatz von Blasmusikverband verpflichtet, die monatlichen Nebenund Betriebskosten der vom Land angemieteten Räumlichkeiten im Hause Betriebskosten Entenplatz 1b an die Abteilung 9-Kultur zu refundieren. 2/340025-8280 Zuschuss- und Förderungsbeträge, die im Unterabschnitt erfolgten und für die eine widmungsgemäße Verwendung nicht nachgewiesen werden Rückersatz von Ausgaben kann, werden eingefordert und bei dieser Voranschlagspost vereinnahmt. 2/351015-8280 Förderungsbeträge oder Teilbeträge Förderungen, zu Rückersatz von Unterabschnitt erfolgten und für die eine widmungsgemäße Verwendung Förderungsbeiträgen nicht nachgewiesen werden eingefordert bzw. kann, werden vereinnahmt.

Verrechnung des Rückersatzes von Förderungen steirischer Museen

2/362000-8120 Eintrittsgebühren – Anteile Dritter laut Vereinbarung Die "Rosegger Card" berechtigt zum Eintritt an vier verschiedenen Standorten von Rosegger-Museen. Eine zwischen den Standortbetreibern Land Steiermark, Marktgemeinde Krieglach und Kultur- und Ausstellungsverein Peter Rosegger in St. Kathrein am Hauenstein abgeschlossene Vereinbarung regelt die Aufteilung der Einnahmen aus deren Verkauf. Die durch das Land Steiermark bei dieser Voranschlagspost vereinnahmten Anteile der Vertragspartner sind dementsprechend an diese weiter zu leiten.

2/362005

Gedenkstätten - Einnahmen

Die Haupteinnahmen der Rosegger – Gedenkstätten werden aus den Eintrittsgebühren der Museen in Krieglach und am Alpl bezogen.

2/362105-8280 Rückersatz von Förderungsbeiträgen Verrechnung des Rückersatzes von Förderungen im Bereich der Denkmalpflege

2/369015-8280 Rückersatz von Förderungsbeiträgen Verrechnung des Rückersatzes von Förderungen volkskultureller Projekte und Veranstaltungen

2/380308-0806 Erlöse aus Veräußerungen von Beteiligungen Entsprechend seinem Geschäftsanteil an der HLH Hallenverwaltung GmbH erhält das Landes Steiermark 2/3 des Kaufpreises (1/3 Stadt Graz) laut Kauf- und Abtretungsvertrag, abgeschlossen zwischen Land Steiermark Stadt Graz und AVL Cultural Foundation GmbH.

2/381225-8280 Rückersatz von Förderungsbeiträgen Förderungsbeträge oder Teilbeträge zu Förderungen, die im Unterabschnitt erfolgten und für die eine widmungsgemäße Verwendung nicht nachgewiesen werden kann, werden eingefordert bzw. vereinnahmt.

2/381705-8263 Außerordentlicher Ertrag aus der Auflösung von Gebührstellungen Eine im Rechnungsabschluss 2012 zu bildende Gebührstellung von Restmitteln im außerordentlichen Haushalt ist im Haushaltsjahr 2013 aufzulösen.

A10 – Abteilung Land- und Forstwirtschaft

Abteilung 10

Erläuterungen zu den Landesvoranschlägen 2013 und 2014

Ordentlicher Haushalt

AUSGABEN

1/441004-7690 Entschädigungen zur Behebung von Schäden höherer Gewalt Bei dieser Voranschlagsstelle werden Entschädigungsleistungen verrechnet, die auf Basis des Katastrophenfondsgesetzes 1996, BGBl Nr 201/1996 idgF in Verbindung mit der Richtlinie des Landes Steiermark "Richtlinie für die Abwicklung Entschädigungsverfahrens Katastrophenschäden nach Vermögen natürlicher und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften im Bundesland Steiermark" sowie dem Runderlass-Katastrophenschäden – Entschädigungen für Schäden an Wald bzw. Waldbodenverlust und privaten Forststraßen und Forstbrücken für Ereignisse nach dem 1.10.2012 zuerkannt werden. Der Bund gewährt für Maßnahmen der Beseitigung von außergewöhnlichen Katastrophenschäden durch Hochwasser. Erdrutsch, Vermurung, Lawinen, Erdbeben, Schneedruck, Orkane, Bergstürze und Hagel (ausgenommen Hagelschäden landwirtschaftlichen Kulturen, soweit sie versicherungsfähig gewesen sind) im Vermögen physischer und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften auf Grund des § 3 des Katastrophenfondsgesetzes finanzielle Hilfe. Landesmitteln für den einzelnen Schadensfall eine Entschädigung gewährt wird. Die Fondsmittel dürfen dabei im einzelnen Schadensfall 60 vH der Entschädigung des Landes nicht übersteigen.

Der erforderliche Finanzbedarf ist vom Schadensaufkommen bestimmt. Die notwendigen Landesgegenüberstellungsmittel für die Auslösung von bzw. zu bereitgestellten Bundesmitteln sind vom Finanzressort abzudecken.

1/441009-6430 Sachverständigengebühren bei der Erhebung von Schäden Hier werden die Sachverständigengebühren der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen, die bei den Schadenserhebungen nach Katastrophenschäden anfallen, verrechnet. Das Mittelerfordernis ist vom Schadensaufkommen geprägt. Die Höhe der Veranschlagung orientiert sich am Ergebnis in den Vorjahren.

1/441085-7690 Notstandsentschädigungen an landwirtschaftliche Betriebe Gewährung von Notstandsentschädigungen an landwirtschaftliche Betriebe im Sinne des § 11 des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes, LGBl Nr 9/1994 idgF, gemäß der Richtlinie für die Abwicklung des Entschädigungsverfahrens für unverschuldet in Not geratene Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Notstandsentschädigung) GZ. FA10A-82No-6/2002-217.

1/712025-7770 Förderung von Bodenreformangelegenheiten

leistungsfähigen und umweltverträglichen Landwirtschaft. Es werden vorwiegend bei Grundzusammenlegungen und Flurbereinigungen Beiträge zu den Kosten für Vermessung und Vermarkung, sowie auch für die Errichtung von gemeinsamen Anlagen, Vereinödungen und Dorfauflockerungen einschließlich Geländekorrekturen gewährt. Grundlagen: Steiermärkisches Landwirtschaftsförderungsgesetz, Steiermärkisches Zusammenlegungsgesetz 1982, Steiermärkisches Agrargemeinschaftengesetz 1985, Landwirtschaftliches Siedlungs-Landesgesetz 1991.

sowie

Schaffung

einer

Agrarstruktur

Verbesserung

der

1/715 EU-Kofinanziertes Förderungsprogramm Bei diesem Ansatz und im aoH unter VSt. 5/715014-7692 sind jene agrarischen Förderungspositionen zusammengefasst, die von EU-Kofinanzierungen betroffen sind und wo die anteilige Landesmittelbereitstellung durch die A 10 erfolgt. Der Veranschlagung liegt die aktuelle Finanztabelle zugrunde (die n+2 Regelung garantiert eine Auszahlung der Beträge bis 31.12.2015). Es handelt sich dabei sowohl um direkte Zahlungen an bäuerliche Betriebe als auch um Investitionsbeiträge für betriebliche und überbetriebliche Einrichtungen.

Das Österreichische Programmplanungsdokument für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013 und das Österreichische Gemeinschaftsprogramm Europäischer Fischereifonds 2007-2013 wurden vom Landtag Steiermark mit Beschluss Nr. 1689 vom 20.10.2009 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Das Folgeprogramm 2014 – 2020 wird voraussichtlich 2013 von der EU-Kommission genehmigt und wird dem Landtag Steiermark zur Kenntnis gebracht. Die Untermaßnahmen ÖPUL und Ausgleichszulage für 2014 (1. Jahr der neuen Periode) sind veranschlagt. Bei Sonstige Maßnahmen und für die Landesmaßnahmen sowie für die Technische Hilfe ist die Ausfinanzierung sichergestellt. Betreffend die neue Periode wird mit einer Budgetwirksamkeit ab 2015 gerechnet. In Einzelfällen werden auch schon Zahlungen im Jahr 2014 erfolgen. Auch für den Bereich Honig und Binnenfischerei sind Folgeprogramme für die nächste Förderungsperiode in Vorbereitung.

Rechtsgrundlagen des Programmes 2007 – 2013 sind die Ratsverordnung (EG) Nr 1698/2005, verabschiedet am 20.9.2005, über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), das Landwirtschaftsgesetz 1992, BGBl Nr 375/1992 idgF, das am 25.10.2007 von der Europäischen Kommission genehmigte Programmplanungsdokument und folgende Sonderrichtlinien:

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für das Österreichische Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft – "ÖPUL 2007".

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Gewährung von

Zahlungen für naturbedingte Nachteile in Berggebieten und Zahlungen in anderen Gebieten mit Benachteiligungen – "Ausgleichszulage".

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013 – "Sonstige Maßnahmen".

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Schwerpunkts 4 des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013 "Leader".

Sonderrichtlinie Wald & Wasser des Bundesministers für Landund Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung der forstlichen und wasserbaulichen Maßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013.

Richtlinie des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung betreffend die Maßnahmen 322 Dorferneuerung und –entwicklung, sowie 341.c LA21 im Bundesland Steiermark.

Sonderrichtlinie zur Förderung von Maßnahmen entsprechend der Achse 4 LEADER in der Steiermark im Rahmen des Österreichischen Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013.

Die Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates über den Europäischen Fischereifonds, ABI L 223.

Die Verordnung (EG) Nr. 498/2007 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates über den Europäischen Fischereifonds, ABI L 120.

Die Entscheidung der Kommission vom 19.12.2007 zur Genehmigung des operationellen Programms für die Interventionen der Gemeinschaft aus dem Europäischen Fischereifonds in Österreich für den Programmplanungszeitraum 2007-2013, K (2007) 6788.

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Umsetzung des Österreichischen Gemeinschaftsprogramms Europäischer Fischereifonds 2007–2013, in Kraft getreten am 1.1.2007 (Stammfassung).

Sonderrichtlinie des BMLFUW zur Umsetzung des Österreichischen operationellen Programms im Rahmen des Europäischen Fischereifonds 2007–2013.

Die Honigratsverordnung 797/2004. Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen von Bienenzuchterzeugnissen gem. Verordnung 1234/2007, Imkereiförderung 1.9.2010 bis 31.8.2013.

Ergänzende Landesmaßnahmen:

Sind jene Maßnahmen, welche über das Programm der Ländlichen Entwicklung und ihren Sonderrichtlinien geregelt sind und für das jeweilige Bundesland die Möglichkeit besteht, über sogenannte Top-up Mittel (reine Landesmittel) die jeweilige Maßnahme aufzubessern.

Im Konkreten wurde bei dieser Voranschlagsstelle die mit Landtagsbeschluss Nr. 928 vom 12. Februar 2008 einstimmig angenommene Einführung der Tierschutzmaßnahme (Weideprämie) budgetiert. Diese erfolgt im Wege eines Top-up Mitteleinsatzes bei landwirtschaftlichen Investitionsmaßnahmen des Schwerpunktes 1 und der korrespondierende Mitteleinsatz EU-und bundeskofinanziert bei Tierschutzmaßnahmen des Schwerpunktes 2.

Technische Hilfe:

Sie ist unterstützender Bestandteil des laufenden Ländlichen Entwicklungsprogramms 2007–2013 und unterliegt der EU- und Bundeskofinanzierung.

Im Falle von Vorfinanzierungen durch die Länder werden diese aus der Kofinanzierung Ländliche Entwicklung zu 100% erstattet. Für die Verrechnung solcher Rückerstattungen wurde einnahmenseitig der Verrechnungsansatz 2/715010 "EU – Technische Hilfe zur Umsetzung des Ländlichen Entwicklungsrogrammes" eingerichtet..

1/719005-7790 Förderung der Forstwirtschaft Hier werden Forstmaßnahmen, die nicht über kofinanzierbare Förderprogramme abbildbar sind, aber im hohen öffentlichen Interesse liegen, gefördert. Unter anderem werden Projekte vom Umweltbildungszentrum Steiermark sowie Forschungsprojekte von Universitäten unterstützt.

1/719015-7690 Förderung von Forstschutzmaßnahmen Hier werden Maßnahmen mit speziellem fachlichen Interesse gefördert, z. B. Bekämpfung von forstschädlichen Insekten bzw. Beihilfen für Vorbeugungsmaßnahmen. Forstschutzmaßnahmen werden auch unter 1/71910 abgewickelt.

1/7191 Forstschutzmaßnahmen Veranschlagt sind Mittel für den technischen Ausstattungsbedarf sowie für den Sachaufwand im Forstbereich.

Rechtliche Grundlage:

Aufwendungen im Rahmen der Vorbeugung und Bekämpfung von Forstschädlingen werden nach dem § 44 FG 1975 durchgeführt und sollen eine "gefahrdrohende Schädlingsvermehrung" verhindern helfen. Die Untersuchungen zum Bioindikatornetz Steiermark stützen sich auf die Bestimmungen des Abschnittes IV 4 C Forstgesetz und § 16 FG (Waldverwüstung).

Die übrigen Aufwendungen ergeben sich nach § 172 FG, wo Untersuchungen im Rahmen der Forstaufsicht notwendig sind bzw. nach § 173 FG, wonach Untersuchungen für die Gutachtenerstellung in forstrechtlicher Hinsicht benötigt werden. Weiters werden Gelder im Rahmen der Untersuchungen für Amtssachverständigentätigkeit für andere Gesetzesmaterien (Jagdrecht, Wasserrecht, Gewerberecht, Naturschutzrecht usw.) verwendet.

1/719115-7790 Sanierung geschädigter Wälder im Einzugsgebiet von Wildbächen und Lawinen Es handelt sich hier um flächenwirtschaftliche Gemeinschaftsprojekte zur Verbesserung der Schutzfunktion in gefährdeten Beständen schutzwirksamer Wälder gemäß § 3 Katastrophenfondsgesetz (KatFG 1996, BGBl Nr 201/1996) idgF in Verbindung mit § 9 Wasserbautenförderungsgesetz (WBFG 1985 B 148/1985) idgF. Danach kann der Bundesbeitrag bis zu 75 vH der zuerkannten Kosten bemessen werden, wenn das Land wenigstens einen Beitrag von 15 vH aus Landesmitteln indirekt und der Beitrag der örtlichen Interessenten auf höchstens 10 vH beschränkt bleibt. Eingehende Bundesmittel und Beiträge von Gemeinden und Sonstigen werden bei der VSt. 2/719111-8501 "Beiträge des Bundes" und bei der VSt. 2/719111-8505 "Beiträge von Gemeinden" verrrechnet.

1/719125-7790 Förderung von Maßnahmen zur Rettung des Waldes Diese Mittel werden vorwiegend eingesetzt, um bei der Bewirtschaftung des Waldes Schäden zu vermeiden, d. h., dass z. B. schonende Bringungsmethoden wie Pferdeeinsatz gefördert werden. Außerdem ist vorgesehen, immissionsgeschädigte Wälder, z. B. durch Baumartenwechsel, intensive Pflege u. ä. zu verbessern. Auch sollen beispielsweise erhöhte Bringungskosten abgegolten werden, wenn dadurch die Errichtung von Forststraßen in schwierigen Gebieten unterbleiben kann. Auch sind Aufarbeitungen in Lagen, wo das Holz nicht bringbar ist und daher keine Erträge zu erwarten sind, zu unterstützen. Ebenso sind Maßnahmen nach Elementarereignissen wie Windwurfschäden, Schneebrüche oder extremer Insektenbefall zu fördern, die der raschen Wiederherstellung der Funktion des Waldes dienen. Des Weiteren sind Förderungen waldbaulicher Maßnahmen in jenen Gebieten vorgesehen, wo in Folge des starken Borkenkäferbefalles ein Baumartenwechsel dringend notwendig ist.

1/719204-7690 Beiträge zur Wiederaufforstung nach Katastrophen Die Beiträge zur Wiederaufforstung nach Katastrophen sind vor allem durch die Sturmereignisse Kyrill (2007), Paula und Emma (2008) geprägt, in Folge derer rund 15.000 ha wieder bewaldet werden müssen. Die Förderung bezweckt eine rasche Durchführung der Wiederaufforstung mit standortgerechten Baumarten (Mischwaldgründung). Die Wiederaufforstungen starteten überwiegend im Jahr 2009 und werden, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der eingeschränkten Verfügbarkeit mancher notwendiger Mischbaumarten, einige Jahre in Anspruch nehmen.

Aus dem Ländlichen Entwicklungsprogramm 2007–2013 ist der erforderliche Bedarf nicht zur Gänze abdeckbar, sodass für 2013 und 2014 eine Landesmittelausfinanzierung erfolgt.

Weiters wird über diese Voranschlagsstelle das Projekt "Windwurf 2002" abgewickelt. Gemäß Rahmenvertrag mit der Republik Österreich vom 2.7.2004, Zahl LE.3.2.7/0041 - IV 3/2004, sind Bundesmittel bis zum Jahr 2013 zugesagt. Das Verhältnis Bundeszu Landesmittel beträgt 60:40. Die eingehenden Bundesmittel für dieses Projekt werden bei der VSt. 2/719011-8501 "Beiträge des Bundes" verrechnet.

1/719214-7690 Beiträge zur Ersatzaufforstung gem. § 18, Abs. 3 Forstgesetz Beiträge für Ersatzaufforstungen gem. § 18 Abs 3 Forstgesetz 1975 idgF. Eingehende Bundesmittel werden bei der VSt. 2/719011-8501 "Beiträge des Bundes" verrechnet.

1/719224-7690 Beiträge zur Förderung von Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen im Forstschutz Hier werden Auszahlungen für das Forstschutzprojekt des Landes Steiermark verrechnet. Eingehende Mittel werden bei der VSt. 2/719221-8501 "Beiträge zu Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen im Forstschutz" verrechnet.

1/740 Land- und forstwirtschaftliche Interessenvertretungen Gemäß § 20 Abs 3 des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes LGBl Nr 9/1994 idgF ist das Land Steiermark verpflichtet, der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark und der Steiermärkischen Kammer für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft jenen Teil des Personal- und Sachaufwandes zu ersetzen, der sich aus der Besorgung der vom Land übertragenen Aufgaben ergibt. Die Übertragung der Durchführung von Förderungsmaßnahmen an vorgenannte Kammern ist mit VO LGBl Nr 76/1995 idF LGBl Nr 6/2007 geregelt und mit 31.12.2013 befristet. Für die neue Periode 2014 – 2020 ist eine neue Übertragungsverordnung in Vorbereitung. Für die Veranschlagung dieser Ersätze sind die Ansätze 1/740004, 1/740024, 1/740034, 1/740104 und 1/740114 eingerichtet.

1/7400 Beiträge an die Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark

1/740004-7327 1/740004-7328 1/740024-7327 1/740034-7377 In der Vereinbarung GZ. FA10A-60La12/1994-129 vom 2.1.2012 zwischen dem Land Steiermark und der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark, genehmigt mit Regierungssitzungsbeschluss GZ. FA10A-60La12/1994-131, ist die Landesleistung zu § 20 Abs 3 des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes für die Jahre 2012 und 2013 geregelt. Ab dem Jahr 2014 soll auf Basis einer neuen Verordnung, mit welcher der Landwirtschaftskammer Steiermark gewisse Förderungsaktivitäten übertragen werden sollen, eine weitere Vereinbarung zwischen Land Steiermark und der Landwirtschaftskammer Steiermark geschlossen werden, in welcher die finanzielle Abgeltung hierfür geregelt wird.

1/7401 Beiträge an die Steiermärkische Kammer für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

1/740104-7327 1/740114-7327 In der Vereinbarung vom 22.12.2011 bzw. 9.1.2012 zwischen dem Land Steiermark und der Steiermärkischen Kammer für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, genehmigt mit Regierungssitzungsbeschluss GZ. FA10A-60La12/1994-131, ist die Landesleistung zu § 20 Abs 3 des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes für die Jahre 2012 und 2013 geregelt. Ab dem Jahr 2014 soll auf Basis einer neuen Verordnung,

mit welcher der Steiermärkischen Kammer für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft gewisse Förderungsaktivitäten übertragen werden sollen, eine weitere Vereinbarung zwischen Land Steiermark und der Steiermärkischen Kammer für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft geschlossen werden, in welcher die finanzielle Abgeltung hierfür geregelt wird.

1/740115 1/740125 Unter diesen Voranschlagsansätzen sind Mittel für die Durchführung von mit Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung LGBl Nr 76/1995 idF LGBl Nr 6/2007 der Steiermärkischen Kammer für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft übertragenen Förderungsmaßnahmen veranschlagt. Auch werden mit der Durchführung anfallende Nebenkosten und Zinsenaufwendungen abgedeckt.

1/742004 Nationales Bund-Land Förderungsprogramm

diesem Förderungspositionen Bei Ansatz sind jene zusammengefasst, die gemäß des Bundes-Landwirtschaftsgesetzes von der 60:40 Bindung betroffen sind. Die Länder sind zur Auslösung der Bundesmittel verpflichtet mindestens 2/3 des Bundesanteiles zu leisten. Im Einzelfall können davon abweichend Länderschlüssel zur Finanzierung vereinbart werden. Es handelt sich dabei um EU-konforme national finanzierte Prämien und um Zuschussförderungen im Rahmen der Sonderrichtlinie Bundesministers des für Land-Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Förderung der Landwirtschaft aus nationalen Mitteln und der Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für die Konsolidierung von Verbindlichkeiten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe.

Gesetzliche Grundlage ist: Rahmenregelung der Gemeinschaft für Staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2007-2013 (2006/C 319/01) und VO (EG) Nr 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 70/2001. Unter Post 7671 sind Mittel für die anteilige Landesfinanzierung von Forschungsprojekten im Rahmen der Bund/Bundesländer-Kooperationen veranschlagt.

Unter Post 7691 werden seit 1995 eingegangene Verpflichtungen von Zinsenzuschusszahlungen gemeinsam mit dem Bund im Verhältnis 60:40 bedient. Die Veranschlagung entspricht dem aus dem Tilgungsplan vorgegebenen Zuschussbedarf. Der tatsächliche Mittelbedarf wird von der Entwicklung der Zinsen mitbestimmt.

Bei dieser Voranschlagsstelle wird der 15%ige Anteil der Steirischen Landesjägerschaft an den Erträgnissen aus der Landesjagdabgabe von verpachteten Jagden im Sinne des Gesetzes vom 9.7.1964 über die Einhebung einer Abgabe für die Ausübung

Die Einnahmenverrechnung erfolgt im Haushalt der A4 – Finanzen.

des Jagdrechtes, LGBl Nr 317/1964 idF LGBl Nr 5/2012,

1/747004-7660 Anteile der Steirischen Jägerschaft an der Landesjagdabgabe 1/747108-7270 Jägerprüfungsverordnung, Entgelte an die Prüfungskommission

1/747118 Jagdschutzdienstprüfungsverordnung

1/747204-7660 Förderung der Fischerei

1/747208-7270 Entgelte für Beiratssitzungen des Fischereibeirates

1/749014-7430 Landesbeitrag zur Prämienverbilligung an die Österreichische Hagelversicherungsanstalt

Verschiedene landwirtschaftliche Maßnahmen

1/749025-7691 Sonstige Beiträge

1/749029 (Sachaufwandsposten)

Gemäß § 37 Abs 5 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl Nr 23/1986 idF LGBl Nr 42/2012, fallen bei den Jägerprüfungen Entgelte der Prüfungskommission an. Die Sätze sind in der VO LGBl Nr 356/1964 idF LGBl Nr 47/2001 festgelegt.

Hier werden die Aufwendungen der Prüfungskommission bei den Aufsichtsjägerprüfungen abgedeckt und verrechnet. Geregelt in VO LGBl Nr 10/1951 idF LGBl Nr 47/2001.

Gemäß § 9 Abs 6 des Steiermärkischen Fischereigesetzes 2000, LGBl Nr 85/1999 idF LGBl Nr 78/2005, sind vom Ertrag der Fischerkartenabgabe jedenfalls 10 % für die Förderung der Fischerei zu verwenden. Die Förderungsvorschläge werden gemäß § 24 Abs 4 leg.cit. vom Fischereibeirat erstattet.

Die Verrechnung der Erträge aus der Fischerkartenabgabe erfolgt im Haushalt der A4 – Finanzen.

Nach § 24 Abs 6 Stmk. Fischereigesetz 2000 üben die Mitglieder des Fischereibeirates ihr Amt ehrenamtlich aus, sie haben jedoch Anspruch auf die Reisekosten nach dem Steiermärkischen Landes-Reisegebührengesetz. Die Aufwendungen daraus werden hier verrechnet.

Gemäß dem Hagelversicherungs-Förderungsgesetz, BGBl Nr 64/1955 idF BGBl I Nr 130/1997, gewährt der Bund zu den Hagelversicherungsprämien für landwirtschaftliche Kulturen und zu den Frostversicherungsprämien für Weinkulturen und versicherbare Ackerkulturen eine Förderung im Ausmaß von 25 % der Versicherungsprämien unter der Voraussetzung, dass die Länder eine Förderung in gleicher Höhe wie der Bund leisten. Die Zuweisung der Mittel des Bundes ist an den Nachweis der Leistung der Landesmittel geknüpft. Bei diesem Ansatz sind die anteiligen Landesmittel veranschlagt. Im Zuge des Budgetierungsprozesses wurde vereinbart, dass 2013 zusätzliche Mittel in Höhe von €800.000,-- im Rahmen einer Gebührstellung 2012 aus Mitteln der Voranschlagsstelle 1/749014-7430 bewilligt werden.

Im Sinne des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes, LGBl Nr 9/1994 idgF, werden aus diesem Titel verschiedene landwirtschaftliche und landwirtschaftsnahe Personen und Institutionen, für die keine eigene Förderungspost vorgesehen ist, gefördert.

Veranschlagt sind Mittel für Sachaufwendungen im Rahmen der Verwaltungstätigkeit der Abteilung 10. Das sind insbesondere die Kosten für die Inanspruchnahme externer Gutachter im Rahmen der Erlassung von Rechtsvorschriften bzw. Verwaltungsverfahren und Kosten für die Inanspruchnahme bzw. Betreuung von Datenbanken. Weiters für Ausstattungs- bzw. Ausrüstungsbedarf aus der Kontrolltätigkeit über die Einhaltung von Bestimmungen bezüglich Lagerung und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft, Kosten aus Monitoringaufträgen u. dgl. Die

Höhe entspricht dem aktuellen Bedarf bzw. basiert auf den Erfordernissen der letzten Jahre.

1/749045-7790 Förderung der Betriebshilfe Veranschlagt sind Mittel für die "Soziale Betriebshilfe" im Sinne des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes, LGBl Nr 9/1994 idgF, deren Durchführung gemäß Verordnung LGBl Nr 76/1995 idF LGBl Nr 6/2007 der Kammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark übertragen ist, ferner Mittel für die Aktion "Maschineneinsatzförderung im Berggebiet" sowie für diverse Projekte des Maschinenringes Steiermark.

1/749055-7690 Familienhilfe im ländlichen Raum Auf Grund des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes, LGBl Nr 9/1994 idgF, kommen für das Land auch Einrichtungen für die Ausbildung und den Einsatz von BetriebshelferInnen, FamilienhelferInnen und HaushaltshelferInnen in Betracht. Auf Grund dessen, dass in letzter Zeit keine Förderungsanträge eingelangt sind, wurde die Dotierung auf Verrechnungsansätze zurückgenommen.

1/749074-7690 Zinsenzuschüsse für landwirtschaftliche Wohnbau-Agrarinvestitionskredite 1/749074-7691 Zinsenzuschüsse für Landarbeiter/innen Wohnbau-Agrarinvestitionskredite Förderungen im Sinne des § 9 des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes, LGBl Nr 9/1994 idgF.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft stellte über Erlass des Bundesministeriums für Finanzen mit 31. Dezember 1989 den AIK-Zinsenzuschuss für bäuerliche Wohnbaumaßnahmen und für Landarbeiter-Wohnbaumaßnahmen im Zuge der staatlichen Wohnbauförderung ein. Ab 1. Jänner 1990 war der Bund nur bereit, die Hälfte des bisherigen Zinsenzuschusses zu finanzieren, wenn seitens des Landes ein gleich hoher Beitrag aufgebracht wird. Gemäß Europaabkommen zwischen den Koalitionsparteien auf Bundesebene vom 22. April 1994 wird die agrarische Förderung von Wohnbauten aus Bundesmitteln ab 1995 nicht mehr weitergeführt. Die Förderung aus Landesmitteln wurde ebenfalls eingestellt. Ab 1995 müssen jedoch für die bis 31. Dezember 1994 bewilligten Anträge Zinsenzuschussbeträge vorgesehen werden. Der Mittelbedarf ist gemäß Tilgungsplan rückläufig, sofern nicht am Zinsenmarkt andere Entwicklungen gegeben sein werden.

1/749094-7430 Beitrag an die Österreich Wein Marketing GmbH

Seitens des Bundes wurde gemeinsam mit den weinproduzierenden Bundesländern Niederösterreich, Burgenland, Steiermark, Wien sowie der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und dem Bundesgremium des Spirituosengroßhandels eine "Österreichische Weinvermarktungsgesellschaft m.b.H." gegründet. An der heute auf "Österreich Wein Marketing GmbH" lautenden Gesellschaft ist das Land Steiermark mit 10 % beteiligt. Weiters beteiligt sind die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und das Bundesgremium des Agrarhandels (mit je 25 %), die Bundesländer Niederösterreich und Burgenland (mit je 15 %) sowie Wien (mit 10 %). Mit Syndikatsvertrag ist die Verpflichtung der iährlichen Beitragsleistung für Marketingmaßnahmen für den österr. Wein festgeschrieben. Die Änderung des Syndikatsvertrages wurde mit Regierungssitzungsbeschluss vom 7.7.2008, sowie die Ergänzung hinsichtlich der Anpassung der Landesbeiträge ab 2013 mit Regierungssitzungsbeschluss vom 6.6.2012 Kenntnis

genommen. Der Beitrag unterliegt einer Indexierung.

1/74910 U.V. Versuchsstationen Pflanzengesundheit, Boden- und Pflanzenanalytik Bei diesem Untervoranschlag werden die gesamten Kosten für die Versuchs- und Untersuchungstätigkeiten sowie die behördlichen Aktivitäten der Referate Pflanzengesundheit und Spezialkulturen, Boden- und Pflanzenanalytik sowie Versuchsstation Obst- und Weinbau Haidegg abgewickelt.

Im Referat Pflanzengesundheit und Spezialkulturen führt der amtliche Pflanzenschutzdienst in mittelbarer Bundesverwaltung und im selbständigen Wirkungsbereich des Landes Registrierungen und Autorisierungen, Monitoringmaßnahmen sowie Kontrollen in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben durch und stellt dafür Zeugnisse und Dokumente aus. Die Inlandskontrolle nach dem Vermarktungsnormengesetz bei Obst, Gemüse etc. wird ebenfalls in diesem Referat durchgeführt. Das Pflanzengesundheit und Spezialkulturen testet auch Gemüsesorten im geschützten Anbau und in Freilandkultur. Ebenfalls werden dort Kulturmethoden erprobt und Versuche mit Zierpflanzen angestellt. Die Erhaltung alter Gemüse-, Arznei- und Gewürzpflanzen ist ebenfalls Aufgabe des Referates.

Das Referat Boden- und Pflanzenanalytik vollzieht im Rahmen des Bodenschutzgesetzes die Bodenzustandsinventur Steiermark sowie Aufgaben bei der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung und analysiert für Einsender aus der Landwirtschaft Boden- und Pflanzenproben. In Summe werden im Referat Boden- und Pflanzenanalytik rund 12.000 Proben im Jahr untersucht.

Das Referat Versuchsstation Obst- und Weinbau Haidegg führt Sorten- und Unterlagenversuche bei allen Obstarten durch. Ebenfalls werden Obstverarbeitungs- und Lagerversuche angestellt. Im Weinbau sind es Sortenversuche und kellerwirtschaftliche Versuche. Dazu werden neben dem Standort Haidegg noch vier Außenbetriebe bewirtschaftet. Außerdem ist das Referat mit der Erhaltung alter Obstsorten sowie der züchterischen Bearbeitung typisch steirischer Weinsorten befasst.

1/749119 Forschungsprojekt Bio-Incrop Verrechnungsansatz zur Abwicklung des Projektes Bio-Incrop. Die Abwicklung erfolgt entsprechend dem Bundesmitteleingang beim Ansatz 2/749101.

1/749208-7276 Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen – Aufsichtsratsvergütungen (gemäß § 109a EStG 1988) Veranschlagung der Entschädigung für Vertreter in Aufsichtsgremien privatrechtlicher Gesellschaften zur Wahrung der Landesinteressen gem. Richtlinien Regierungssitzungsbeschluss GZ. FA4A-24Au34-40/2007.

1/749405-7690 Qualitäts- und Gesundheitsprogramme für die landwirtschaftliche Tierhaltung Aus diesem Titel werden Beiträge an diverse Verbände zur Durchführung von Qualitäts- und Gesundheitsmaßnahmen im Bereich der Milchproduktion, Tierhaltung und der Tierzucht, der Ausbildung und Qualifizierung von Tierhaltern gewährt und Projekte des Landesverbandes für Bienenzucht Steiermark unterstützt.

1/749415-7670 Förderung des Tiergesundheitsdienstes Veranschlagung von Mitteln zur Förderung des Steirischen Tiergesundheitsdienstes für die Aufrechterhaltung von Gesundheitsvorsorgemaßnahmen von volkswirtschaftlicher

Bedeutung.

1/749455-7690

Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung der bodenständigen Züchtungen und der Genreserven Mittelveranschlagung zur Förderung der Saatzucht Gleisdorf Ges.m.b.H. für Maßnahmen zur konventionellen, bodenständigen Züchtung, insbesondere bei Mais, Ölkürbis, Sojabohne und Ackerbohne sowie Sicherung der steirischen Genreserven.

1/749465-7690 Feuerbrand Veranschlagt sind Mittel für Maßnahmen und Entschädigungen im Zusammenhang mit Feuerbrand.

Auf Grund der aktuellen Feuerbrandsituation ist auch in den kommenden Jahren mit einem Auftreten von Feuerbrand und damit verbundenen Maßnahmen, wie Feuerbrandentschädigung im Erwerbsobstbau gemäß Richtlinie "Bekämpfungsmaßnahmen und die Schadensabgeltung bei Feuerbrand im Erwerbsobstbau", Honigmonitoring etc. zu rechnen.

1/749488

Entgelte für Verhandlungen des Landesagrarsenates

Gemäß den Regierungsbeschlüssen GZ. 8-258 L 5/1-1972 und 8-LAS 258 L 5/5-1979 gebührt den Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern des Landesagrarsenates für die Teilnahme an Sitzungen eine Reisekostenvergütung und ein Sitzungsgeld. Auf Grund der B-VG-Novelle, BGBl I 2012/51 erfolgt 2014 eine Neuregelung des Aufgabenbereiches Landesagrarsenat.

1/749498-7260 Mitgliedsbeiträge Veranschlagt sind Mittel für die Mitgliedschaften an der Arbeitsgemeinschaft Ländlicher Raum, Österr. Gesellschaft für Agrar- und Umweltrecht, Österr. Gesellschaft für Holzforschung, Arbeitsgemeinschaft für Waldveredelung und Flurholzanbau, Versammlung der Europ. Weinbauregionen und Almwirtschaft Österreich.

1/86601 WPL Steiermärkische Landesforste Veranschlagung von Verrechnungsansätzen für Zuschüsse zur Behebung von Katastrophenschäden und für Investitionen

1/86700 WPL Landesforstgärten Veranschlagung eines Verrechnungsansatzes für Zuschüsse zur Behebung von Katastrophenschäden.

Außerordentlicher Haushalt Konjunkturausgleichsbudget (KAB2)

AUSGABEN

5/715014-7692 Sonstige EU-kofinanzierte Maßnahmen Die Steiermärkische Landesregierung hat in der Budgetklausur am 21.10.2009 unter anderem den Beschluss gefasst: "Die Ressorts werden aufgefordert, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Landesvoranschlag 2010 veranschlagte Projekte auf eine mögliche Verschiebung auf kommende Jahre hin zu überprüfen."

Aus dem Budget der A10, Unterabschnitt 1/715 "EU – Kofinanziertes Förderungsprogramm, Ländliches Entwicklungsprogramm" wurde dazu eine Verschiebung von Gebührstellungsmitteln in Höhe von € 21,0 Mio. gemeldet und dieser

Betrag dem Konjunkturausgleichsbudget zugeführt.

Mit den vorliegenden Budgets werden davon weitere €3.450.000,--(2013) und € 3.430.000,-- (2014) für die Abwicklung des Ländlichen Entwicklungsprogrammes rückgeführt.

Zum Programm selbst siehe die Erläuterungen zum Unterabschnitt 1/715.

Ordentlicher Haushalt

EINNAHMEN

2/441001-8280 Rückersatz nicht verwendeter Entschädigungen Verrechnung von Rückersätzen nicht verwendeter Entschädigungen zur Behebung von Schäden höherer Gewalt. Die Höhe wurde den Ergebnissen aus der Vergangenheit angepasst.

2/715000 Ländliches Entwicklungsprogramm Verrechnung des Rückersatzes nicht verwendeter Förderungsbeiträge im Rahmen der Abwicklung des EU-kofinanzierten Förderungsprogramms.

2/715010 EU – Technische Hilfe zur Umsetzung des Ländlichen Entwicklungsprogramms Verrechnung des Rückersatzes zu Vorfinanzierungen unter dem Ansatz 1/715018.

2/719001-8810 Strafen und Verfallserlöse nach dem Forstgesetz Nach dem Forstgesetz 1975, BGBl Nr 440 idgF, § 174 (7), fließen die Geldstrafen sowie der Erlös verfallener Gegenstände dem Land als Strafbehörde zu. Für die widmungsgemäße Verwendung dieser Einnahmen wurde bei der Ausgabenvoranschlagsstelle 1/719005-7790 "Förderung der Forstwirtschaft" entsprechend vorgesorgt. Soweit diese zweckgewidmeten Einnahmen nicht im selben Rechnungsjahr in Anspruch genommen werden, werden diese durch Gebührstellung in das nächste Rechnungsjahr übertragen.

2/719011-8501 Beiträge des Bundes Vereinnahmung der eingehenden Bundesmittel für Förderungsgewährungen bei der VSt. 1/719204-7690 "Beiträge zur Wiederaufforstung nach Katastrophen" und VSt. 1/719214-7690 "Beiträge zur Ersatzaufforstung gem. § 18, Abs 3 Forstgesetz".

2/719101-8501 Beiträge des Bundes Für die Vorfinanzierung des Bioindikatorennetzes wird jährlich ein Bundesmittelbetrag überwiesen. Weiters werden Kostenersätze des Bundes für Forstschutzmaßnahmen verrechnet. Mehreinnahmen sollen bei den Ausgaben-Posten des Ansatzes 1/719109 auf Grund des unmittelbaren Zusammenhanges von Ausgaben und Einnahmen zur Verfügung stehen.

2/719105-8071 Vereinnahmung der eingehenden Erlöse für

Veräußerung von Erzeugnissen der Wirtschaft

Förderungsgewährungen bei der VSt. 1/719115-7790 "Sanierung geschädigter Wälder im Einzugsgebiet von Wildbächen und Lawinen".

2/719105-8145 Rückersatz von Ausgaben für Leistungen Dritter Hier werden weiterverrechnete Kosten für Nadeluntersuchungen eingenommen.

2/719111-8501 Beiträge des Bundes

Vereinnahmung der eingehenden Bundesmittel im Zusammenhang mit Förderungsgewährungen bei der VSt. 1/719115-7790 "Sanierung geschädigter Wälder im Einzugsgebiet von Wildbächen und Lawinen".

2/719111-8505 Beiträge von Gemeinden Vereinnahmung der eingehenden Interessentenmittel im Zusammenhang mit Förderungsgewährungen bei der VSt. 1/719115-7790 "Sanierung geschädigter Wälder im Einzugsgebiet von Wildbächen und Lawinen".

2/719221-8501 Beiträge zu Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen im Forstschutz Hier werden Beiträge des Bundes und der EU (im Wege der AMA = Agrarmarkt Austria) für das Forstschutzprojekt des Landes Steiermark eingenommen. Die Ausgabenverrechnung erfolgt bei VSt. 1/719224-7690 "Beiträge zur Förderung von Vorbeugungsund Bekämpfungsmaßnahmen im Forstschutz".

2/742000-8501 Nationales Bund-Land Förderungsprogramm, Beiträge des Bundes Hier werden jene Förderungsbeiträge des Bundes vereinnahmt, die über das Land für das Nationale Bund-Land Förderungsprogramm zur Auszahlung gelangen.

2/742005-8280 Rückersatz nicht verwendeter Förderungsbeiträge Hier werden Rückersätze nicht verwendeter Förderungsbeiträge vereinnahmt.

2/747005-8130 Werbe- und Sponsorengelder Vereinnahmung von Erlösen aus der Mitversendung von Werbematerial anlässlich der Versendung der Zahlscheine für die Einzahlung der Jagdkartenabgabe.

2/749025-8280 Rückersatz von Förderungsmitteln Verrechnungsansatz für Rückflüsse von aus dem UA. 1/749 ausbezahlten Förderungsmitteln.

2/74910 U.V. Versuchsstationen, Pflanzengesundheit Roden-

Pflanzengesundheit, Boden- und Pflanzenanalytik

Verrechnung sämtlicher Einnahmen im Bereich der Referate Pflanzengesundheit und Spezialkulturen, Boden- und Pflanzenanalytik sowie Versuchsstation Obst- und Weinbau Haidegg.

2/86601 WPL Steiermärkische Landesforste Verrechnungansätze für Gewinnablieferung und Erlöse aus dem Verkauf von Liegenschaften.

2/86700 WPL Landesforstgärten Veranschlagung einer Gewinnablieferung an das Land Steiermark.

A11 – Abteilung Soziales

Ordentlicher Haushalt

AUSGABEN

Allgemeinbildender Unterricht Sonderschulen

21310 Hirtenkloster

21310 Landessonderschule für körperbehinderte und mehrfach behinderte Kinder

Das Land ist Erhalter der Landessonderschule für körperbehinderte und mehrfach behinderte Kinder am Standort Kalvariengürtel 64, 8020 Graz. Weiteres führt das Land am selben Standort einen Hort. Aufgrund des Mietvertrages vom 6.3.2008 mit dem Eigentümer der Gesamtliegenschaft, Steirische Vereinigung für Menschen mit Behinderung, ist das Land zur Hauptmietzinses. der pauschalen Leistung des Betriebskosten. sowie eines Erhaltungskostenbeitrages verpflichtet. Des Weiteren hat das Land Steiermark als Schulerhalter (§ 6 Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz, LGBI. 71/2004, i.d.g.F.) für den Aufwand des Nichtlehrerper-sonals und für den Sachaufwand der Landessonderschule für körperbehinderte und mehrfach behinderte Kinder, sowie für den Landeshort, aufzukommen.

			2013	2014
Ansatz bzw. VA-St.: 1/213103	-0420 -0632	EUR EUR	10.000 10.000	10.000 10.000
ad 0420 (Betriebsausstattung) ad 0632 (Gebäude, Neubauten und Instandset	zungen)			
			2013	2014
Ansatz bzw. VA-St.: 1/213108	-6000 -6160 -6300 -6310 -6700 -7020 -7100	EUR EUR EUR EUR EUR EUR EUR	29.500 13.000 500 4.500 2.500 200.000 10.000	32.500 13.000 500 4.500 2.500 197.000 10.000
ad 6000 (Energiebezüge) ad 6160 (Wartungsverträge) ad 6300 (Leistungen der Beförderungsdienste) ad 6310 (Leistungen der Telekommunikation) ad 6700 (Versicherungen) ad 7020 (Miet- und Pachtzinse) ad 7100 (Öffentliche Abgaben)	!			

Ansatz bzw. VA-St.: 1/213109 -4000 EUR 3.500 4.000

-4011	EUR	3.000	3.000
-4520	EUR	100	100
-4530	EUR	100	100
-4540	EUR	5.000	5.000
-4560	EUR	400	400
-4570	EUR	400	400
-4580	EUR	1.700	1.700
-4590	EUR	300	300
-6130	EUR	2.300	2.100
-6140	EUR	800	800
-6160	EUR	100	100
-6170	EUR	100	100
-6180	EUR	100	100
-7270	EUR	21.000	20.000
-7280	EUR	900	1.500
-7297	EUR	100	200
-7298	EUR	100	100

- ad 4000 (Geringwertige Wirtschaftsgüter)
- ad 4011 (Verbrauchsgüter für Schulung und Ausbildung)
- ad 4520 (Treibstoffe)
- ad 4530 (Schmier- und Schleifmittel)
- ad 4540 (Reinigungsmittel)
- ad 4560 (Schreib- und sonstige Büromittel)
- ad 4570 (Druckwerke)
- ad 4580 (Ärztliche Erfordernisse)
- ad 4590 (Sonstige Verbrauchsgüter)
- ad 6130 (Instandhaltung von sonstigen Grundstückseinrichtungen)
- ad 6140 (Instandhaltung von Gebäuden)
- ad 6160 (Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen)
- ad 6170 (Instandhaltung von Fahrzeugen)
- ad 6180 (Instandhaltung der Schulausstattung)
- ad 7270 (Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen)
- ad 7280 (Entgelte für Leistungen von Firmen)
- ad 7297 (Besondere Ausgaben für die körperbehinderten Kinder)
- ad 7298 (Sonstige geringfügige Ausgaben)

Allgemeine öffentliche Wohlfahrt

Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe

2013 2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/411044 -7680 EUR 469.600 487.900

ad 7680: (Förderungsbeiträge-Wohnversorgung von Wohnungslosen)

Förderungsbeiträge-Wohnversorgung von Wohnungslosen

2013/2014

2013

2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/411058 -7280 EUR 100

ad 7280: (Kosten für Betreuungs- und Beratungsleistungen)

Erinnerungspost, da kaum Ausgaben zu erwarten sind.

			_0.0	
Ansatz bzw. VA-St.: 1/411058	-7296	EUR	100	100
	-7298	EUR	100	100
	-7307	EUR	26.046.600	27.062.400

ad 7296: (Liquidierung von Forderungen aus dem Vorjahr):

ad 7298: (Endabrechnung aus dem Vorjahr):

<u>ad 7307: (Kostenersatz an die Sozialhilfeverbände im Rahmen der Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe und der bedarfsorientierten Mindestsicherun):</u>

Im Steiermärkischen Sozialhilfegesetz, § 22 Abs. 1, ist vorgesehen, dass die nicht gedeckten Kosten der Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes vorläufig von den Sozialhilfeverbänden (Stadt Graz) zu tragen sind. Das Land hat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen 60 % der Kosten zu tragen.

Zufolge § 22 Abs. 2 haben die Sozialhilfeverbände (Stadt Graz) der Landesregierung jährlich bis 31. März eine Schätzung der im kommenden Jahr zu erwartenden Kosten zu übermitteln und diese glaubhaft zu machen.

Laut § 22 Abs. 3 hat die Landesregierung die Schätzung zu prüfen. Ergeben sich Bedenken gegen die Plausibilität, hat die Landesregierung dies dem Sozialhilfeverband (Stadt Graz) bis 15. Mai mitzuteilen und den Sozialhilfeverband (Stadt Graz) dazu zu hören.

Im Abs. 4 ist geregelt, dass das Land, vorausgesetzt die Plausibilität der Schätzung wurde anerkannt, dem Sozialhilfeverband (Stadt Graz) den dem Land zukommenden Gesamtbetrag in sechs gleichen Raten im Vorhinein zu überweisen hat.

Im Abs. 6 des zitierten Paragraphen ist verfügt, dass nach Ende jedes Rechnungsjahres der Sozialhilfeverband (Stadt Graz) dem Land eine Aufstellung der gesamten Kosten vorzulegen und diese glaubhaft zu machen hat.

Für die diesbezügliche Verrechnung ist nachstehender Kontenrahmen gültig:

411000		Lebensunterhalt
	690000	Schadensfälle
	710000	Pauschalgebühren Exekutionsverfahren
	768000	Richtsatzgemäße Geldleistungen
	768100	Geldleistungen für weitere Maßnahmen
		Geldleistungen für Unterkunft (Mietbeihilfen)
		Nahrung
		Geldzuwendungen für sonstige Zwecke
	768200	Sonstige (einmalige) Geldleistungen
411030		Flüchtlinge und Ausländer
		Geldleistungen (§ 7 Abs. 1 lit. b,c,d)
		Geldleistungen (§ 7 Abs.2 lit.a Z. 2)
	768200	Geldleistungen (§ 7 Abs.2 lit.a Z.3 u. lit.b)
	768300	Sonstige Geldleistungen
411070		Verrechng. mit anderen Sozialhilfeträgern
	720100	Ersätze an SHVerbände und Gemeinden (Stadt Graz)
411210		Mobile Pflege sowie Unterbr. auf Privatpflegeplätzen
		Betreuungskosten Privatpflegeplätze (nicht StPHG)
		Mobile Pflege, Restkosten
	728110	Mobile Pflege, Pflegemittel und Pflegebehelfe
411300		Krankenhilfe
		Krankentransport
		Krankenversicherung
		Pauschalgebühren Exekutionsverfahren
		Heilbehandlung einschl. Zahnbehandlung
		Heilmittel, Heilbehelfe, Körperersatzstücke, Zahnersatz
		BetreuKo. in Landeskrankenanst. u. sonstg. Heilstätten
		Kuraufenthalt, Unterbr. in Entwöhnungseinrichtungen
		Verwaltungskosten
	768000	Kuraufenthalt, Unterbr. in Entwöhnungseinr. (Restkosten)
411310		Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen
		Medizinische und wirtschaftliche Maßnahmen
	768100	Entbindungskostenbeitrag
411400		Erziehung und Erwerbsbefähigung
	768000	Geldleistungen
411500		Bestattungsaufwand
	728000	Kostenübernahmen

411600 Bedarfsorientierte Mindestsicherung

768000 Mindeststandards

768100 ergänzender Wohnungsaufwand

670000 Krankenversicherung

643000 Verfahrenskosten und Gutachten

Die Sozialhilfeverbände bzw. die Stadt Graz haben an das Land 60 % der hereingebrachten Kostenersätze für die Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes abzuführen.

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/411305 -7790 EUR 340.000

ad 7790: (Beihilfen als Hilfen in besonderen Lebenslagen)

Es können Beihilfen zur Beseitigung bzw. zur Vermeidung von sozialen Notlagen gewährt werden.

Aufgrund der laufend steigenden Zahl der Hilfesuchenden mit finanziellen Engpässen muss der Gewährung einmaliger Beihilfen zur Hilfe in besonderen Lebenslagen immer mehr Bedeutung beigemessen werden.

Das Instrumentarium der Hilfe in besonderen Lebenslagen ist geeignet, ein Abdriften in absolute Armut zu verhindern (z.B. durch länger dauernde Arbeitslosigkeit in fortgeschrittenem Alter, höhere Scheidungszahlen, Mietenrückstände, Krankheiten,....) und den Menschen vorübergehend eine sinnvolle Unterstützung zu gewähren. Dabei wird vor allem auf Sparsamkeit bei den aufgewendeten Mitteln und auf die Nachvollziehbarkeit geachtet.

In der Regel wird mit den Sozialhilfeverbänden eine Kostenteilung vereinbart.

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/411309 -7280 EUR 20.000 -7299 EUR 5.000

ad 7280 (Entgelte für Leistungen von Firmen):

Diese Voranschlagsstelle ist vorgesehen, um mögliche zusätzliche Leistungszukäufe verbuchen zu können.

ad 7299 (Abschreibung uneinbringlicher Darlehensforderungen):

Wenn laut Erhebungen der Abteilung 11 Soziales und der jeweiligen Sozialhilfeverbände und Mitteilung der Exekutionsstelle der Abteilung 3 Verfassung und Inneres, FA Verfassungsdienst die zwangsweise Hereinbringung der aushaftenden Darlehen zwecklos ist und nur zusätzliche Kosten für das Land Steiermark verursacht, ist die Abschreibung der aushaftenden Darlehensrückstände aus sozialen Gründen gerechtfertigt und bei dieser Post zu verbuchen.

2013 2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/411504 -7660 EUR 162.600 168.900

ad 7660: (Zuwendungen nach dem Stmk. Seniorinnen- und Seniorengesetz)

Allgemeine Seniorinnen und Seniorenförderung

- (1) Das Land verpflichtet sich, Seniorinnen und Seniorenorganisationen für die Beratung, Information und Betreuung von Seniorinnen und Senioren jährliche Förderungen zu gewähren.
- (2) Seniorinnen und Seniorenorganisationen haben bis spätestens 31. März des Jahres, für das die Förderung gewährt werden soll, um Förderung anzusuchen.
- (3) Die Mittel der allgemeinen Seniorinnen und Seniorenförderung betragen jährlich EUR 0,55 für jede durch die letzte Volks-, Arbeitsstätten-, Gebäude- und Wohnungszählung ausgewiesene Person in der Steiermark, die das 60. Lebensjahr vollendet hat.
- (4) Der gemäß Abs. 3 ermittelte Betrag ist wie folgt aufzuteilen:
- a) jede Seniorinnen und Seniorenorganisation erhält jährlich einen Sockelbetrag von EUR 5.000,-.
- b) die nach Aufteilung gemäß des § 4 (4) lit. a des Steiermärkisches Seniorinnen- und Seniorengesetzes verbleibenden Mittel sind auf die Seniorinnen und Seniorenorganisationen im Verhältnis ihrer Mitgliederzahl aufzuteilen.

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/411525 -7690 EUR 250.000

ad 7690 (Seniorenurlaubsaktion und Seniorenbetreuung):

Im Rahmen der Sozialen Dienste wird alljährlich eine Urlaubsaktion für rund 2900 Senioren über 60 Jahre organisiert. Die weiteren Voraussetzungen an einer Teilnahme, z.B. der Einkommensrichtsatz, sind in den Richtlinien für die Seniorenurlaubsaktion festgelegt.

Die anfallenden Kosten werden je zur Hälfte vom Land und von den Sozialhilfeverbänden getragen.

Gemäß Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 3. April 1978, GZ: 9 - 118 Ae 46/4-1978, können an dieser Urlaubsaktion außerdem Amtsbescheinigungs- und Opferausweisträger teilnehmen. Das Mindestalter dieser Personen wurde mit 55 bzw. 60 Jahren festgelegt.

4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung

41 Allgemeine öffentliche Wohlfahrt

412 Einrichtungen der Behindertenhilfe

Die Betriebe der Abteilung 11 Soziales, das Förderzentrum des Landes Steiermark für Hör- und Sprachbildung, das Ausbildungszentrum des Landes Steiermark, Lehrwerkstätten Graz – Andritz, der Aufwind - Das Zentrum für Wohnen und Ausbildung, das Landesjugendheim Hartberg sowie das Heilpädagogisches Zentrum des Landes Steiermark sowie das Frauenhaus

Obersteiermark – Kapfenberg wurden 2006 an die Landesimmobilien-Gesellschaft mbH verkauft.

Die Abteilung 11 Soziales ist weiterhin Nutzerin dieser Betriebe. Mit der Landesimmobilien-Gesellschaft mbH wurde ein Mietvertrag abgeschlossen.

Grundlage für die Betriebskostenabrechnungen und Heizkostenvorschreibungen ist die einvernehmlich ermittelte Nettogrundrissfläche der Gebäude.

41200 Ausbildungszentrum des Landes Steiermark, Lehrwerkstätten Graz-Andritz

		2013	2014
Ansatz bzw. VA-St.: 1/412003	-0200	40.000	40.000
	-0300	5.000	5.000
	-0402	5.000	5.000
	-0420	45.000	45.000
	-0632	5.000	5.000

Bezeichnung: Anlagen

ad 0200 (Maschinen und maschinelle Anlagen):

Der Maschinen- und Anlagenpark des ABZ muss ständig an den von vergleichbaren Ausbildungsträgern und Betrieben vorgegebenen Standard angepasst und nachjustiert werden. Weiters müssen ständig veraltete, den Sicherheitsstandards nicht mehr entsprechende Maschinen ausgetauscht bzw. nachgerüstet werden (z.B. Schweißtische mit Absaugung, Hebebühne, Bremsprüfstand).

ACHTUNG: Durch die geplanten Umbauten der WS I und II sowie des Neubaus des Altbaus, kann es jederzeit zu Änderungen in der Priorität kommen.

ad 0300 (Werkzeuge und sonstige Erzeugungshilfsmittel):

Um konkurrenzfähig zu bleiben, ist es unumgänglich, in den Werkstätten des ABZ-Andritz den zumindest gleichen Standard an Maschinen, Werkzeugen und maschinellen Anlagen zu bieten, wie er von vergleichbaren Ausbildungsträgern und Unternehmen angeboten wird. Zudem ist es aus Sicherheitsgründen notwendig, veraltete, den Sicherheitsstandards nicht mehr entsprechende Maschinen auszutauschen bzw. nachzurüsten. z.B. Kleinmaschinen und Werkzeuge für die Metallverarbeitung, Küche, Lackiererei.

ad 0402 (Kraftfahrzeuge f. betriebliche Zwecke)

Neuanschaffungen sind für 2013 und 2014 keine geplant. Es ist jedoch der Fuhrpark des ABZ zu warten und instandzuhalten.

ad 0420 (Inventar und sonstige Betriebsausstattung):

Anschaffung von Geräten für den Werkstätten-. Wohn- und Verwaltungsbereich. (z.B. Einrichtung Verkaufsraum, Werkbänke, Materialstellagen, Reifenlager-Regal, Büro Werkstättenleiter, Einrichtung Sozialraum)

ad 0632 (Gebäude, Neubauten und Instandsetzung):

Die Instandhaltung der Gebäude erfolgt grundsätzlich über die Landesimmobilien-Gesellschaft mbH.

		2013	2014
Ansatz bzw. VA-St.: 1/412008	-4300	135.000	135.000
	-4510	200	200
	-6300	2.000	2.000
	-6310	8.000	8.000
	-6571	100	100
	-6700	8.000	8.000
	-6920	1.000	1.000
	-7022	164.900	169.000
	-7024	10.300	10.500
	-7100	8.000	8.000
	-7271	650.000	650.000

Bezeichnung: Sonstige Sachausgaben, Pflichtausgaben

ad 4300 (Lebensmittel):

ad 4510 (Brennstoffe):

Kohle für die Schlosserei (Esse), Grillkohle

ad 6300 (Leistungen der Beförderungsdienste):

Porto für Briefe und Pakete

ad 6310 (Leistungen der Telekommunikation):

Telefonkosten über die Telefonzentrale des ABZ, Diensthandys, Wartung

ad 6571 Bankomat und Kreditkartenspesen

Spesen aufgrund der monatlichen Abrechnung der Bankomatkassa für die Einnahmen aus den Werkstätten.

ad 6700 (Versicherungen):

Unfallversicherung für die Jugendlichen des ABZ, Haftpflichtversicherung, Berufshaftpflichtversicherung für alle MitarbeiterInnen des ABZ

ad 6920 (Schadensvergütungen):

Kosten für Schadensfälle durch Jugendliche

7022 (Mieten – Betriebskosten):

Im Jahr 2006 wurde die Liegenschaft an die Landesimmobilien-Gesellschaft mbH verkauft und das Objekt vom Bewirtschafter rückgemietet. Hier werden Betriebskosten (Vorauszahlung) angesetzt. (laut Mietvertrag)

7024 (Mieten – Verwaltungskosten):

Im Jahr 2006 wurde die Liegenschaft an die Landesimmobilien-Gesellschaft mbH verkauft und das Objekt von der Bewirtschafterin rückgemietet. Es fallen pro Monat € 0,22 je m² Nettogrundrissfläche als Vorauszahlung für Verwaltungskosten an. (laut Mietvertrag)

ad 7100 (Öffentliche Abgaben):

Stempelmarken, GIS-Gebühren, Vignetten, Begutachtungsplaketten, Kfz-Versicherungen

ad 7271 (Lehrlingsentschädigungen und Sozialversicherungsbeiträge):

Berechnungsbasis für 2013: Auslastung von rund 87 KlientInnen in der Ausbildung – davon 51 externe und 36 interne Jugendliche.

Lehrlinge: Entschädigung nach dem jeweiligen Kollektivvertrag Integrative Lehrlinge:

1. Lehrjahr: monatlich € 470,00

2. Lehrjahr: monatlich € 585,003. Lehrjahr: monatlich € 745,00

FacharbeiterInnen: monatlich € 1.000,00

Jugendliche in der Berufsorientierung: monatlich € 150,00

Jugendliche im Arbeitstraining: monatlich € 200,00

Jugendliche in der Teilqualifikation: 1. und 2. Lehrjahr monatlich € 280,00

Jugendliche in der Teilqualifikation: 3. Lehrjahr monatlich € 310,00

Behaltefrist monatlich € 360,00

		2013	2014
Ansatz bzw. VA-St.: 1/412009	-4000	70.000	70.000
	-4011	98.000	98.000
	-4014	25.000	25.000
	-4020	45.000	45.000
	-4090	10.000	10.000
	-4200	30.000	30.000
	-4250	4.000	4.000
	-4520	6.000	6.000
	-4530	2.500	2.500
	-4540	18.000	18.000
	-4560	5.500	5.500
	-4570	7.000	7.000
	-4580	2.500	2.500
	-4590	12.000	12.000
	-6160	30.000	30.000
	-6170	3.000	3.000
	-6180	15.000	15.000
	-6210	500	500
	-7240	20.000	20.000
	-7241	15.000	15.000
	-7260	1.000	1.000
	-7270	30.000	30.000
	-7280	67.000	67.000
	-7282	20.000	20.000
	-7297	75.000	75.000
	-7298	1.000	1.000

Bezeichnung: Sonstige Sachausgaben

ad 4000 (Geringwertige Wirtschaftsgüter):

Sicherheitsausrüstung, Arbeitskleidung, Arbeitsschuhe, Besteck und Geschirr, Mobiltelefone, Stühle, Reinigungswägen, Dekorstoffe, Fahrradhelme, Müllbehälter, Tisch- und Geschirrtücher

ad 4011 (Verbrauchsgüter für Schulung und Ausbildung):

Lebensmittel, Holzeinkäufe, Glas, Farben und Lacke, Verdünnungen, Härter, Pinsel, Beize, Schleifpapier, Spachtelmasse, Stoffe, Weiden, Formrohre und Flachstahl, Sauerstoff, Gase, Schweißdraht, Feinbleche, Autolacke, Basislacke, Polierschwämme, Abdeckbänder, Rostschutzmittel, div. Bastelmaterial, Laubsägeblätter, Farben und Stifte, Schrauben, Glühlampen, Drähte, Kleber, Schmier- und Schleifmittel.

Steigerung: Durch steigende Aufnahmen von Jugendlichen ins ABZ und einer kräftigen Produktionssteigerung in den einzelnen Werkstätten.

ad 4014 (Verbrauchsgüter für den Gartenbetrieb):

Saatgut, Jungpflanzen, Töpfe, Untersetzer, Torf, Material für Gestecke.

Eigenbedarf für die Küche des ABZ, für Dekorationen des Internates, für die Gestaltung der Außenanlagen (Bäume und Sträucher) sowie Bedarf an Übungsmaterialien.

Steigerung: Vermehrte Nachfrage an den Produkten der Gärtnerei.

ad 4020 (Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen):

Schalter, Steckdosen, Schlüssel, Zylinder, Dichtungen, Glühlampen, Kabel, Kleber, Schrauben, Dichtungen, Bremsbeläge, Türknöpfe, Eisenwaren, Ventile, Nähzubehör, Sand, Schotter. Vermehrte Eigenleistungen (Reparaturarbeiten, Instandsetzungen) der Lehrwerkstätten.

ad 4090 (Ersatzteile):

Ersatzteile für innerbetriebliche Leistungen (Kfz., Maschinen, Geräte)

ad 4200 (Pflanzliche Rohstoffe):

Naturhölzer (Buche, Ahorn), Furniere, Rohstoffe für die Tischlerei, Berufsorientierung und Arbeitstraining

Erhöhter Bedarf an Übungsmaterialien.

ad 4250 (Textilien zur Weiterverarbeitung):

Textilien zur Weiterverarbeitung durch die hauseigene Näherei (Vorhänge, Tischdecken).

ad 4520 (Treibstoffe):

Treibstoffe für den Fuhrpark des ABZ, PKWs, LKW, Traktor, Rasenmäher, Fräsen, Häcksler, usw. Die Höhe ist auch abhängig vom jeweiligen Benzinpreis bzw. von der Notwendigkeit mit den Jugendlichen diverse Fahrten (Montagearbeiten, Amtswege, Berufsschulbesuche, Lehrabschlussprüfungen, Ausflüge und dgl.) durchzuführen.

ad 4530 (Schmier- und Schleifmittel):

Schmier- und Schleifmittel

Diese Kosten wurden in den letzten Jahren großteils auf die Post 4011 gebucht.

ad 4540 (Reinigungsmittel):

Geschirrspülmittel, Schmierseife, Bodenpflegemittel, Putz- und Scheuermittel, Wasserenthärtungsmittel, WC-Papier, WC-Reiniger, Schädlingsbekämpfungsmittel, Hände- und Flächendesinfektion

ad 4560 (Schreib- und sonstige Büromittel):

Toner für Kopierer und Drucker, Druckerpatronen, Hartpostpapier, Kopierpapier, Kuverts, Büround Heftklammern, Schreib-, Zeichen- und sonstiger Bürobedarf, Schreib- und Zeichenbehelfe, Klebstoffe

ad 4570 (Druckwerke):

Folder, Broschüren, Postkarten, Tageszeitungen, Fachzeitschriften, Fachliteratur

ad 4580 (Ärztliche Erfordernisse):

Medikamente, ärztliche Geräte, usw. Ankauf von Verbandsmaterial, Tinkturen, Salben usw., welche aufgrund der gesetzlichen Vorschriften auch im Erste-Hilfe-Koffer in den jeweiligen Werkstätten und im Internatsbereich vorhanden sein müssen.

ad 4590 (Sonstige Verbrauchsgüter):

Glühlampen, Starter, Leuchtstoffröhren, Sicherungen, Filter, Batterien, Säcke, Gewerbesalz, Fliegenfänger, Müllsäcke u.ä.

Vermehrte Eigenleistungen (Reparaturarbeiten, Instandsetzungen) der Lehrwerkstätten Kfz-Technik/Haushandwerk.

Steigerung: Verstärkte Eigenleistungen durch die hauseigenen Lehrwerkstätten und die Haustechnik.

ad 6160 (Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen):

Erhöhung: Vermehrt gesetzlich vorgeschriebene und erforderliche Instandhaltungskosten (Sicherheitstechnik, Wartungskosten, Fernsprechanlage, Brandmeldeanlage, Lift, Geschirrspüler, Feuerlöscher, Hauptverteiler, Kühlzellen).

ad 6170 (Instandhaltung von Fahrzeugen):

Erhöhung: Vermehrte erforderliche Instandhaltungskosten der vorhandenen Kraftfahrzeuge.

ad 6180 (Instandhaltung der Betriebsausstattung):

Instandhaltung der Amts-, Betriebs-, und Geschäftsausstattung sowie EDV-Geräten.

Steigerung: Geplante Renovierungen der Lehrküche (Werkstätte Hauswirtschaft), Büros in der Verwaltung und in den einzelnen Werkstätten.

ad 6210 (Sonstige Transporte):

Sonstige Fahrten

ad 7240 (Ausgaben für die Ableistung des Zivildienstes):

2 Zivildienstleistende im Jahr 2009
Pauschalbetrag € 301,40
Vergütung an BMI € 130,00
GKK € 89.22

Verpflegung € 301,50 (Mo-Fr.: € 9,30 bzw. Sa./So und Krankenstand: € 13,60)

€ 822,12 x 12 Monate = € 9.865,44 x 2 = € 19.730,88

ACHTUNG: Zwischen der Post 7240 und 7241 kann es zu Verschiebungen kommen.

ad 7241 (Ausgaben für die Ableistung des freiwilligen sozialen Jahres):

Im ABZ besteht ein Bedarf an rd. 20 Praktikantenmonaten für das Freiwillige Soziale Jahr. Seitens der Einrichtung wird ein Beitrag in Höhe von € 558,- an den Verein zur Förderung freiwilliger sozialer Dienste pro Monat und Praktikant angewiesen, jeder Praktikant erhält Verpflegungskosten und eine Halbjahreskarte. Für die Wohnversorgung muss nicht aufgekommen werden.

ACHTUNG: Zwischen der Post 7240 und 7241 kann es zu Verschiebungen kommen.

ad 7260 (Mitgliedsbeiträge):

Mitgliedsbeiträge zum Behindertendachverband und einzelner Werkstätten, diese Kosten wurden zuvor auf der Post 7280 gebucht.

ad 7270 (Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen):

Supervisionen, Fallbesprechungen, Kriseninterventionen, Mediation, Moderationen, Qualitätszirkel, Beratungshonorare, Planungshonorare

ad 7280 (Entgelte für Leistungen von Firmen):

Fehl- und Täuschungsalarme der Brandmeldeanlage, Tunnel- und Parkgebühren, Mautgebühren, Fernseh- und Radiogebühren, Rauchfangkehrer, Reinigung der Wäsche im LSF, ÖBB-Frachtkosten, Schleif- und Glasarbeiten, Müllentsorgung, Entsorgung der Küchen- und Kantinenabfälle (gem. ÖNORM S2100), Kopiererwartung, Feuerverzinkungsarbeiten Erhöhung: Es wurden Preissteigerungen berücksichtigt, weiters kann es durch

Verschmutzungen verursacht durch die Umbauarbeiten zu Reinigungsarbeiten durch Fremdfirmen kommen.

ad 7282 (Externe Fortbildung):

Besuch von Fachmessen, AusbildnerInnenkurse am WIFI, Kongressbesuche, sonstige Ausbildungen

Verpflichtende Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (z.B.: Brandschutz, AusbildnerInnenprüfungen, Erste Hilfe-Kurse) und Seminare (z.B.: Hygienerichtlinien) für Bedienstete des ABZ.

Fortsetzung der Schulungen der MitarbeiterInnen in der beruflichen Qualifizierung und Sozialpädagogik.

ad 7297 (Besondere Aufwendungen für Zöglinge):

Ferienaktionen, Ausflüge, Besuch von Veranstaltungen, Sportaktivitäten (z.B. Schikurse, Wettbewerbe), Exkursionen, GVB-Fahrscheine, Lern- und Fördermaterialien

ad 7298 (Sonstige geringfügige Ausgaben):

PSK-Gebühren, Kontoführungsgebühren, Dekorationsmaterial, Scheckgebühren, Kassenfehlgeldentschädigung, Werbematerialien

4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung

41 Allgemeine öffentliche Wohlfahrt

412 Einrichtungen der Behindertenhilfe

Die Betriebe der Abteilung 11 Soziales, das Förderzentrum des Landes Steiermark für Hör- und Sprachbildung, das Ausbildungszentrum des Landes Steiermark, Lehrwerkstätten Graz – Andritz, der Aufwind - Das Zentrum für Wohnen und Ausbildung, das Landesjugendheim Hartberg sowie das Heilpädagogisches Zentrum des Landes Steiermark sowie das Frauenhaus Obersteiermark – Kapfenberg wurden 2006 an die Landesimmobilien-Gesellschaft mbH verkauft.

Die Abteilung 11 Soziales ist weiterhin Nutzerin dieser Betriebe. Mit der Landesimmobilien Gesellschaft mbH wurde ein Mietvertrag abgeschlossen.

Grundlage für die Betriebskostenabrechnungen und Heizkostenvorschreibungen ist die einvernehmlich ermittelte Nettogrundrissfläche der Gebäude.

41201 Förderzentrum des Landes Steiermark für Hör- und Sprachbildung

		2013	2014
Ansatz bzw. VA-St.: 1/412013	-0402	20.000	20.000
	-0420	22.900	22.900
	-0632	100	100

Bezeichnung: Anlagen

ad 0402 (Kraftfahrzeuge für betriebliche Zwecke):

Ersatzinvestitionen

ad 0420 (Inventar und sonstige Betriebsausstattung):

Inventar für Kindergarten, Arbeitsgeräte für Reinigung, technische Geräte für Unterricht und Betrieb, Sport- und therap. Geräte, Lehrmittel, Möbel

ad 0632 (Gebäude, Neubauten und Instandsetzungen):

		2013	2014
Ansatz bzw. VA-St.: 1/412018	-4300	90.000	90.000
	-4510	100	100
	-6300	900	900
	-6310	9.000	9.000
	-6700	2.500	2.500
	-6920	500	500
	-7020	157.500	166.200
	-7022	136.900	140.300
	-7024	7.200	7.400
	-7100	3.000	3.000
	-7271	32.000	32.000

Bezeichnung: Sonstige Sachausgaben, Pflichtausgaben

ad 4300 (Lebensmittel):

Erhöhte Ausgaben durch Ankauf von Bioprodukten Erhöhter Bedarf an Nachmittagsbetreuung wird erwartet Indexsteigerung

3 Kochlehrlinge im Haus	654	Tage
8 Schüler und 2 Lehrlinge int.	1.860	Tage
50 Schüler u. 2 Lehrlinge ext.	3.205	Tage
20 Kiga Kinder ext.	1.816	Tage
62 hör. Kiga Kinder	4.970	Tage
71 hör. Hort Kinder + Essenskinder m. Betreuung	5.094	Tage
Bedienstete	1.351	Tage
Gästeessen (Kiga)	4.803	Tage
Erzieher unentgeltlich	3.395	Tage
Praktikanten unentgeltlich	0	Tage
Zivildiener	0	Tage
	27148	Tage
20819 Tage Verpflegstage, á €	3,30	

Summe 89.588,40

ad 4510 (Brennstoffe):

Grillkohle und ev. Propangas für die Großküche

ad 6300 (Leistungen der Beförderungsdienste):

Briefmarken, Paket- und Briefporto

ad 6310 (Leistungen der Telekommunikation):

Telefongebühren

ad 6700 (Versicherungen):

Haftpflicht für 8 PKWs	1.800
Haftpflicht Anhänger	7
Versicherung FM-Anlage	228
Haftpflicht für einen Bus	385
Summe	2.420

ad 6920 (Schadensvergütungen):

Für Eventualfälle

ad 7020 (Mieten - Hauptmietzins):

Im Jahr 2006 wurde die Liegenschaft an die Landesimmobilien Gesellschaft mbH verkauft und das Objekt von der Bewirtschafterin rückgemietet.

ad 7022 (Mieten – Betriebskosten):

Im Jahr 2006 wurde die Liegenschaft an die Landesimmobilien-Gesellschaft mbH verkauft und das Objekt vom Bewirtschafter rückgemietet. Hier werden Betriebskosten (Vorauszahlung) angesetzt. (laut Mietvertrag)

<u>ad 7024 (Mieten – Verwaltungskosten):</u>

Im Jahr 2006 wurde die Liegenschaft an die Landesimmobilien-Gesellschaft mbH verkauft und das Objekt von der Bewirtschafterin rückgemietet. Es fallen pro Monat € 0,22 je m² Nettogrundrissfläche als Vorauszahlung für Verwaltungskosten an. (laut Mietvertrag)

ad 7100 (Öffentliche Abgaben):

Stempelmarken, GIS-Gebühren, Vignetten, Begutachtungsplaketten, Kfz-Versicherungen Steigerung: Orientierung an den Kosten von 2011 und Erweiterung des hauseigenen Fuhrparks.

ad 7271 (Lehrlingsentschädigungen, Gesellenlöhne und Sozialversicherungsbeiträge):

		2013	2014
Ansatz bzw. VA-St.: 1/412019	-4000	33.000	33.000
	-4011	1.000	1.000
	-4012	500	500
	-4013	500	500
	-4014	200	200
	-4020	1.800	1.800
	-4520	7.500	7.500
	-4540	5.500	5.500
	-4560	5.000	5.000
	-4570	5.000	5.000
	-4580	900	900
	-4590	6.500	6.500
	-6140	5.000	5.000
	-6170	5.000	5.000
	-6180	8.000	8.000
	-6210	500	500
	-7240	38.000	38.000
	-7241	6.000	6.000
	-7260	1.000	1.000
	-7270	15.000	15.000
	-7274	3.000	3.000
	-7275	10.000	10.000
	-7280	97.000	97.000
	-7282	5.500	5.500
	-7297	2.500	2.500
	-7298	2.500	2.500
	-7299	10.000	10.000
	-7314	500	500
	-7315	1.500	1.500

Bezeichnung: Sonstige Sachausgaben

ad 4000 (Geringwertige Wirtschaftsgüter):

Lehrmittel und Geräte für den Sachunterricht, PC-Software, pädagogisch wertvolle Spiele und Geräte, Reinigungsgeräte, Musikinstrumente, Bekleidung und Ausrüstung für Zöglinge, Arbeitskleidung für Hausbedienstete, ärztliche Instrumente, Geschirr und Besteck, Betriebstextilien, Raumausstattung

ad 4011 (Verbrauchsgüter für Schulung und Ausbildung – Sonderkindergarten):

Sonderkindergarten (Arbeits- und Bastelmaterial) 4 Kindergartengruppen für hörbehinderte und hörende Kinder

ad 4012 (Verbrauchsgüter für Schulung und Ausbildung – Fach- und Sonderschule):

div. Schulmaterial (Sonderschule u. VS-Afritsch)

ad 4013 (Verbrauchsgüter für Schulung und Ausbildung – Beratung):

(Beratung) für Audiogrammkarten, Kopierpapier und dgl.

ad 4014 (Verbrauchsgüter für Garten- und Feldwirtschaft):

Rasendünger und Grassamen für den Sportplatz

ad 4020 (Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen):

Ersatzteile für Geräte

Viele Dinge werden von den Haushandwerkern selbst hergestellt und repariert.

ad 4520 (Treibstoffe):

ca. 85.000 km für PKW (Diesel)

ca. 8.500 km für Bus (Diesel)

Treibstoffe f. Dienstkraftwagen über LKWB

Benzin f. Rasenmäher, Rasentraktor, Schneefräse und Dienstmoped

ad 4540 (Reinigungsmittel):

Wasch- und Reinigungsmittel

ad 4560 (Schreib- und sonstige Büromittel):

Div. Büromaterial und Toner für Drucker und Faxgeräte, Trommeln für Laserdrucker (über Zentralkanzlei), Bestellungen von Büromaterialien und Kopierpapier über die Zentralkanzlei für Schule, Beratung, Heim, Kanzlei und Kindergarten

ad 4570 (Druckwerke):

Zeugnisse für Sonderschule, Bücher f. Schülerbücherei, Testmaterial, Fachbücher für Schule, Beratung und Kindergarten, Drucksorten für Kanzlei, Schule und Kindergarten, pädagogisch wertvolle Bücher für Schule, Kindergarten, Beratung und Heim, Zeitschriften, Anschauungsmaterialien und Diverses

ad 4580 (Ärztliche Erfordernisse):

Bezug über Apotheke LKH, nur Medikamente und Verbandsmaterial für die Gruppen, die nicht über Krankenkassenleistungen verordnet und abgerechnet werden.

ad 4590 (Sonstige Verbrauchsgüter):

Bastelmaterial und Arbeitsmaterial für 6 Kindergruppen, WC-Papier, Taschentücher, Servietten, Müllsäcke, Papierhandtücher, Glühbirnen, Kerzen und Blumen für Kapelle, Kleinmaterial für Haushandwerker, Tablettensalz für Wasseraufbereitung

ad 6140 (Instandhaltung von Gebäuden):

Malerarbeiten:

Im FÖZ müssen die denkmalgeschützten Fenster des Haupthauses in ergänzender Weise (Beginn 2005) saniert werden. Zusätzlich stehen Malerarbeiten in den Stiegenhäusern an.

Laufende Reparaturen und Umbauten, Reparatur Spielgeräte – Kindergarten, Reparatur Schulklassen, Reparatur Turnsaal-Sportgeräte

Neu: Wartungsverträge siehe ad 7280

ad 6170 (Instandhaltung von Fahrzeugen):

Da für die Dienst-PKWs und das Moped keine Mehrwertsteuer abgezogen werden kann, entstehen erhöhte Ausgaben für Servicekosten, Reparaturen, Ersatzteile, Reifen und dgl. für 6 PKWs und einen Bus.

ad 6180 (Instandhaltung der Betriebsausstattung):

Reparatur der Funkanlagen u.dgl. div. Reparaturen von Waschmaschinen, Geschirrspüler, E-Herde, audiovisuelle Geräte usw.

ad 6210 (Transporte):

Exkursionen u. Wandertage der Sonderschule, Ausflüge der Kindergarten- u. Heimgruppen, Liftkarten u. Autobus f. Schikurs und Schitage, Sonstige Fahrten

ad 7240 (Ausgaben für die Ableistung des Zivildienstes):

Pauschalbetrag € 301,40

Vergütung an BMI € 130,00

GKK € 89,22

Verpflegung € 300,00

€ 820,62 f. 4 Zivildiener

ad 7241 (Ausgaben für die Ableistung des freiwilligen sozialen Jahres):

Für das Freiwillige Soziale Jahr ist ein Leistender vorgesehen.

Kosten pro Monat- Kosten für Unterkunft innerhalb von Graz sind It. Mitteilung des Vereines nicht vorgesehen

Beitrag an den Verein zur Förderung

freiwilliger soziale Dienste: € 567,00 Verpflegung: € 0,00 Monatskarte: € 35,57

Gesamtsumme pro Monat € 602,57 x 10 Monate = € 6.025,70 Jahr

Ad 7260 (Mitgliedsbeiträge):

ÖAMTC, Mitgliedsbeiträge f. 6 PKWs und einen Bus

Steir. Behindertenhilfe, Mitgliedsbeitrag

Mitgliedsbeiträge vom Institut

ad 7270 (Honorare und Entgelte für sonstige Leistungen von Einzelpersonen):

für Seminare u.dgl.

Lt. GZ: FASW 63-1-1997-49 v. 19.1.1999 und GZ: FASW 63 -1/1997-48 vom 18.2.1999 ist ab dem Jahr 1999 die Supervision von den Anstalten und Heimen selbst zu bezahlen, d.s. ca. 50 Einheiten pro Jahr à € 90,00 netto und Fahrtspesen Dolmetschgebühren Honorarstunden f. psychologische Tätigkeit.

ad 7274 (Nebentätigkeiten):

Diverse Aufträge an Landesbedienstete als Nebentätigkeit

ad 7275 (Werkverträge für freie DienstnehmerInnen):

Diverse Aufträge an Dritte (Einzelpersonen)

ad 7280 (Entgelte für Leistungen von Firmen):

Rundfunk- u. Fernsehgebühr, Schädlingsbekämpfung

Fa. PC Steiner, Wartung f. Heimverrechnungsprogr.

Gebühren für Kopien

Hallenmiete für Schwimmhalle des Bischöflichen Seminar

Wartung u. Füllung v.Feuerlöscher

div. Leihgebühren

div. Kosten f. PC-Installationen

Reinigung v. Textilien (Teppiche)

Seminare f. Brandschutzmaßnahmen b.d.Feuerwehr

Inserate in Zeitungen (Öffentlichkeitsarbeit)

Gleinalm Tunnel, Jahres-Maut für 1 Bus, Jahres-Maut für 8 PKW

Vignette f. 8 PKW, Vignette f. 1 Bus

ad 7282 (Externe Fortbildung):

Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für das Personal. Berechnung auf Mitarbeiter, welche direkt mit Klienten arbeiten.

ad 7297 (Besondere Aufwendungen für Zöglinge):

Verpflegung und Unterkunft für ein- u. mehrtägige Ausflüge u. Sportunternehmungen von Heim u. Kindergarten, Speisen und Getränke auswärts, Eintritte f. Kino, Zirkus, Theater, Bäder usw., Wandertage, Exkursionen, Schulland- u. Wienwoche; Nächtigungen, Speisen u. Getränke auswärts der Sonderschule, Batterien f. Hörgeräte, div. kleine Geschenke für Geburtstage u. Weihachten

ad 7298 (Sonstige geringfügige Ausgaben):

Kassenfehlgeldentschädigung € 2,91 x 12

PSK-Gebühren

Bankspesen

ad 7299 (Abschreibung uneinbringlicher Forderungen):

Abschreibung uneinbringlicher Forderungen von z. B. Mieten und Pflegegebühren

ad 7314 (Nebentätigkeiten, DienstgeberInnenbeiträge):

ad 7315 (Werkverträge für freie DienstnehmerInnen, Sozialversicherungsbeiträge):

BEHINDERTENHILFE

Rechtsgrundlage ist das Behindertengesetz, Landesgesetz vom 10. Februar 2004 über die Hilfeleistungen für Menschen mit Behinderung, LGBI. Nr. 26/2004, i.d.g.F.

Kostentragung:

Im Behindertengesetz, § 40 ist die Kostentragung in den Absätzen 1 bis 3 wie folgt geregelt:

- (1) Hinsichtlich der Kostentragung der Sozialhilfeverbände und Städte mit eigenem Statut untereinander gelten die Bestimmungen des Steiermärkischen Sozialhilfegesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Kosten für Gutachten gemäß § 42 Abs. 5 lit. a und c sowie die Kosten der Hilfeleistungen gemäß § 3 Abs. 1, ausgenommen die Kosten der gestützten Arbeit im Landes- und Gemeindedienst sind vorläufig von den Sozialhilfeverbänden und Städten mit eigenem Statut zu tragen. Das Land hat ihnen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen 60 % der Kosten zu ersetzen. Die Kosten der gestützten Arbeit im Landesdienst werden vom Land zu 100 %, im Gemeindedienst von der Gemeinde zu 100 % getragen.
- (3) Die Kosten gemäß § 13 Abs. 2 werden zu 100% vom Land getragen.

Gemäß § 40 Abs. 4 haben die Sozialhilfeverbände und die Städte mit eigenem Statut der Landesregierung jährlich bis 31.3. eine Schätzung der im kommenden Jahr zu erwartenden Kosten zu übermitteln und diese glaubhaft zu machen.

Laut § 40 Abs. 6 hat das Land, vorausgesetzt die Plausibilität der Schätzung wurde anerkannt, den Sozialhilfeverbänden bzw. Städten mit eigenem Statut den Gesamtbetrag in sechs gleichen Raten im Vorhinein zu überweisen.

Entsprechend dem Abs. 8 des genannten Paragraphen haben die Sozialhilfeverbände oder die Städte mit eigenem Statut nach Ende eines jeden Rechnungsjahres dem Land eine Aufstellung der Kosten vorzulegen und deren Höhe glaubhaft zu machen. Ergibt sich, dass diese Kosten höher gewesen sind als die geschätzten Kosten, hat das Land für Hilfeleistungen nach § 3 Abs. 1 60 Prozent der Differenz zu überweisen. Ergibt sich, dass diese Kosten geringer gewesen sind als die geschätzten Kosten, hat das Land für Hilfeleistungen nach § 3 Abs. 1 60 Prozent der Differenz von den Überweisungen, die im darauf folgenden Jahr fällig werden, einzubehalten.

Mit dem Abs. 9 des § 40 ist verfügt, dass die Sozialhilfeverbände oder die Städte mit eigenem Statut an des Land 60 Prozent der hereingebrachten Rückzahlungen gem. § 35 und Kostenersätze gem. § 39 abzuführen haben.

2013 2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/413044 -7670 EUR 1.200.000 1.200.000

ad 7670: (Beitrag an den Verein IHB gem. § 42 Abs. 6 nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz):

Die Landesregierung hat dafür zu sorgen, dass für einen oder mehrere Bezirke jeweils Sachverständigenteams nach Abs. 5 eingerichtet werden. Diese Teams haben, je nach Antragstellung, aus den für die Beurteilung erforderlichen Sachverständigen zu bestehen. Dieses Kernteam hat nach Bedarf fallweise weitere Sachverständige beizuziehen bzw. Stellungnahmen von Einrichtungen einzuholen.

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/413048 -7280 EUR 350.000

ad 7280: (Investitionskostenzuschuss Kainbach, Entgelte für Leistungen von Firmen): Im Jahr 2004 hat der Landtag Steiermark beschlossen, für das Projekt Station Michael im Bereich der Sonderkrankenanstalt der Barmherzigen Brüder Kainbach ab dem Jahr 2007 bis Ende 2023 zum gültigen Tagsatz einen Zuschlag von EUR 5,99 zu leisten. Bei dieser VA-St. werden die nach dem Stmk. Behindertengesetz untergebrachten KlientInnen verrechnet.

			2013	2014
Ansatz bzw. VA-St.: 1/413048	-7296	EUR	100	100
	-7298	EUR	100	100
	-7307	EUR	148.763.700	143.175.000

ad 7296 (Liquidierung von Forderungen aus dem Vorjahr):

ad 7298 (Endabrechnung aus dem Vorjahr):

ad 7307 (Kostenersatz an die Sozialhilfeverbände im Rahmen der Maßnahmen der Behindertenhilfe):

§ 1

7iele

Ziel des vorzitierten Gesetzes ist es, Menschen mit Behinderung zu unterstützen, damit sie an der Gesellschaft in gleicher Weise wie nicht behinderte Menschen teilhaben und ein möglichst selbstbestimmtes Leben führen können.

Durch Gesetzesmaßnahmen, Leistungen und Beratung sollen Menschen mit Behinderung altersentsprechend Zugang zu den verschiedenen Lebensbereichen wie Familie, Erziehungsund Bildungswesen, Arbeit und Beschäftigung, Gesundheitsversorgung sowie Kultur und Freizeit haben, um ihnen – wie nicht behinderten Menschen auch – die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

§ 3

Arten der Hilfeleistungen

- (1) Als Hilfeleistung für einen Menschen mit Behinderung kommen in Betracht:
- a) Heilbehandlung
- b) Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln
- c) Erziehung und Schulbildung
- d) Berufliche Eingliederung
- e) Lebensunterhalt
- f) Lohnkostenzuschuss
- g) Unterstützte Beschäftigung
- h) Beschäftigung in Tageseinrichtungen
- i) Wohnen in Einrichtungen
- j) Übernahme der Entgelte in Pflegeheimen
- k) Wohnen mit Mietzinsbeihilfe
- I) Hilfen zum Wohnen
- m) Entlastung der Familie und Gestaltung der Freizeit
- n) Übernahme von Fahrtkosten
- (2) Dem Menschen mit Behinderung steht ein Anspruch auf eine bestimmte Art der im Abs. 1 lit. a bis n genannten Hilfeleistungen nicht zu.

§ 5

Heilbehandlung

Hilfe zur Heilbehandlung wird gewährt für ärztliche Behandlung, Therapien, Heilmittel und Pflege in Kranken-, Kur- oder sonstigen Anstalten, wenn dadurch

- a) eine Behebung oder
- b) eine erhebliche Besserung der Beeinträchtigung oder
- c) eine Verlangsamung des Verlaufes der durch die Behinderung bestehenden Beeinträchtigungen erreicht werden kann oder
- d) eine Verschlechterung der durch die Behinderung bestehenden Beeinträchtigungen hintangehalten werden kann.

§ 6

Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln Hilfe zur Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln ist für die Beschaffung sowie für deren Ersatz, wenn diese nicht mehr zeitgemäß, unbrauchbar geworden oder verloren gegangen sind, zu gewähren. Ist die Unbrauchbarkeit oder der Verlust auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Menschen mit Behinderung zurückzuführen, so kann ihm je nach dem Grad des Verschuldens und in Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse die Instandsetzung oder der Ersatz ganz oder teilweise verweigert werden.

§ 7

Erziehung und Schulbildung

Hilfe zur Erziehung und Schulbildung wird für alle durch die Behinderung bedingten Mehrkosten gewährt, die notwendig sind, um den Menschen mit Behinderung in die Lage zu versetzen, eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Erziehung und Schulbildung zu erlangen. Dazu zählen insbesondere Kosten für die Frühförderung, heilpädagogischen Kindergärten und heilpädagogischen Horte sowie Schulen.

§ 8

Berufliche Eingliederung

(1) Die Hilfe zur beruflichen Eingliederung wird insbesondere gewährt für:

- a) die Ausbildung, die Weiterbildung, die Um- und Nachschulung in Schulen, Betrieben, Lehrwerkstätten oder ähnlichen Einrichtungen,
- b) die Erprobung auf einem Arbeitsplatz,
- c) die Erreichung des Arbeitsplatzes.
- (2) Die Hilfe nach Abs. 1 lit. a besteht in der Übernahme von Kosten.
- (3) Die Erprobung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des Abs. 1 lit. b besteht in der Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz bis zu 6 Monaten, wobei die Bestimmungen über die gestützte Arbeit (§ 13) sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden sind, dass der Landeszuschuss (§ 27) im Nachhinein festgestellt werden kann und jedenfalls so zu bemessen ist, dass das Entgelt des Menschen mit Behinderung das Ausmaß des vollen kollektivvertraglichen Entgeltes erreicht.
- (4) Die Hilfe für die Erreichung des Arbeitsplatzes umfasst die Gewährung von Zuschüssen zu den Fahrtkosten, die durch die Behinderung bedingt sind, um den Arbeitsplatz zu erreichen.

§ 9

Lebensunterhalt

Solange ein Mensch mit Behinderung, der das 18. Lebensjahr überschritten hat, nicht in einer Einrichtung der Behindertenhilfe stationär betreut wird, ist ihm unter Bedachtnahme auf § 26 Hilfe zum Lebensunterhalt zu gewähren, wenn sein Gesamteinkommen (§ 11) die Höhe des Richtsatzes (§10) nicht erreicht.

§ 13

Lohnkostenzuschuss

- (1) Zweck der Hilfe durch Lohnkostenzuschuss ist es, einem Menschen mit Behinderung, bei dem Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 lit. c oder d nicht oder nicht mehr angezeigt erscheinen und der wegen seiner Beeinträchtigung mit Nichtbehinderten auf dem Arbeitsmarkt nicht mit Erfolg konkurrieren kann, auf einem geeigneten Arbeitsplatz das kollektivvertragliche (§ 27 Abs. 1) oder betriebsübliche Entgelt zu sichern (gestützter Arbeitsplatz).
- (2) Handelt es sich bei dem Arbeitgeber um einen integrativen Betrieb, gebührt ein Zuschlag zur Vorsorge notwendiger Investitionen im Ausmaß von 20% des zuerkannten Lohnkostenzuschusses.

§ 15

Unterstützte Beschäftigung

- (1) Menschen mit Behinderung, die für eine Maßnahme gemäß § 13 nicht geeignet sind, deren Leistungsfähigkeit jedoch über den Anforderungen für die Hilfe durch Beschäftigung in Tageseinrichtungen liegt, ist eine unterstützte Beschäftigung zu gewähren.
- (2) Menschen mit Behinderung in unterstützter Beschäftigung arbeiten außerhalb des Rahmens von Einrichtungen der Behindertenhilfe gemäß § 43 als geringfügig Beschäftigte und werden vom Arbeitgeber entlohnt. Dieser erhält keinen Lohnkostenzuschuss im Sinne des § 27.
- (3) Der Mensch mit Behinderung ist bei seiner Arbeit durch persönliche Assistenzleistung (§ 45 Abs. 2 lit. c) zu unterstützen und zu begleiten.

§ 16

Beschäftigung in Tageseinrichtungen

- (1) Zweck der Hilfe durch Beschäftigung in Tageseinrichtungen ist es, Menschen mit Behinderung, deren körperlicher, geistiger oder seelischer Zustand einer beruflichen Ausbildung oder einer beruflichen Eingliederung hinderlich ist, Mittel oder Einrichtungen zur Erhaltung oder Weiterentwicklung der vorhandenen Fähigkeiten oder zur Eingliederung in die Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.
- (2) Menschen mit Behinderung gemäß Abs. 1 erhalten ein monatliches Taschengeld in der Höhe von 10 % des Richtsatzes eines alleinstehend Unterstützten gemäß § 10.

§ 18

Wohnen in Einrichtungen

Die Hilfe zum Wohnen in Einrichtungen im Sinne des § 43 umfasst die Übernahme der Entgelte für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung im Rahmen der Leistungs- und Entgeltverordnung.

§ 19

Übernahme der Entgelte in Pflegeheimen

- (1) Die Hilfe durch Übernahme der Entgelte in Pflegeheimen wird für Menschen mit Behinderung gewährt, die zur Zeit der Antragstellung eine Hilfeleistung gemäß § 3 Abs. 1 lit. i und I zuerkannt bekommen haben und die auf Grund ihrer Pflegebedürftigkeit in ein Pflegeheim im Sinne des Pflegeheimgesetzes aufgenommen werden. Die Entgelte werden aus Mitteln der Behindertenhilfe getragen.
- (2) Eine Hilfe gem. Abs. 1 ist auch jenen Menschen mit Behinderung zu gewähren, die eine Assistenzleistung durch Familien-, oder Haushaltsangehörige in Anspruch genommen haben.

§ 20

Wohnen mit Mietzinsbeihilfe

Ein Mensch mit Behinderung der,

- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- erheblich bewegungsbehindert ist oder einer besonderen Betreuung bedarf
- Inhaber einer Wohnung ist
- und dessen Gesamteinkommen gemäß § 11 die Höhe des eineinhalbfachen Richtsatzes nicht erreicht, hat Anspruch auf Mietzinsbeihilfe. Als Mietzins im Sinne dieser Gesetzesstelle gilt jener Betrag, den der Mensch mit Behinderung nach Abzug der Leistungen Dritter für die Benützung der Wohnung tatsächlich zu entrichten hat. Als Mietzins gelten auch die für Eigentumswohnungen, Eigenheime und Genossenschaftswohnungen zu leistenden Annuitäten und die Betriebskosten im Sinne der mietenrechtlichen Bestimmungen. Der Anspruch besteht jedoch in voller Höhe nur für eine den Lebensumständen angemessen große Wohnung.

§ 21

Hilfe zum Wohnen

- (1) Menschen mit Behinderung, die allein oder in einer Wohngemeinschaft, jedenfalls aber nicht in einer Einrichtung der Behindertenhilfe gemäß § 43 wohnen, können Hilfe zum Wohnen durch persönliche Assistenzleistung oder mobile Wohnbetreuung in Anspruch nehmen.
- (2) Die Hilfe zum Wohnen durch persönliche Assistenzleistung umfasst die Betreuung des Menschen mit Behinderung bei der zweckmäßigen Gestaltung seiner Lebensverhältnisse.
- (3) Hilfe zur mobilen Wohnbetreuung umfasst die Unterstützung und Qualifikation von Menschen mit Behinderung mit dem Ziel, ihre Kompetenz in der Durchführung der alltäglichen Verrichtungen und sonstigen Anforderungen, die selbständiges Wohnen mit sich bringt, zu erhöhen.

§ 22

Entlastung der Familie und Gestaltung der Freizeit

- (1) Um eine Familie mit einem Menschen mit Behinderung von ihrer ständigen Betreuungsaufgabe zu entlasten, kann stundenweise die Hilfe durch persönliche Assistenzleistung in Anspruch genommen werden.
- (2) Der persönliche Assistent hat darüber hinaus die Aufgabe, an der Gestaltung der Freizeit des Menschen mit Behinderung mitzuwirken, wenn dazu der Mensch mit Behinderung oder seine Familie nicht in der Lage sind.

§ 23

Übernahme von Fahrtkosten

Die im Zusammenhang mit Hilfeleistungen gemäß § 3 Abs. 1 lit. a, c, d, g und h ausgenommen § 8 Abs. 4 notwendiger Weise anfallenden Fahrtkosten bei Menschen mit Behinderung sind zu übernehmen. Es sind dies die Fahrtkosten für das kostengünstigste zumutbare Verkehrsmittel zum nächstgelegenen geeigneten Leistungsanbieter.

§ 24

Zuschuss zur Erreichung des Arbeitsplatzes

Die Höhe des Zuschusses für die Erreichung des Arbeitsplatzes gemäß § 8 Abs. 4 ergibt sich aus dem monatlichen Gesamteinkommen gemäß § 11 des Menschen mit Behinderung abzüglich der monatlichen Kosten für das kostengünstigste der Behinderung angepasste zumutbare Verkehrsmittel ergänzt auf den eineinhalbfachen Richtsatz für einen allein stehend Unterstützten nach dem Sozialhilfegesetz. Der Zuschuss darf jedoch nicht höher sein, als die tatsächlich entstehenden monatlichen Fahrtkosten.

§ 38

Ersatz der Reisekosten

Dem Menschen mit Behinderung gebührt der Ersatz der unvermeidlichen Reisekosten, die ihm durch eine Ladung einer zur Vollziehung dieses Gesetzes berufenen Behörde erwachsen.

§ 57

Übergangsbestimmungen

- (1) Rechtskräftige Bescheide nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz LGBI. Nr.316/1964 in der Fassung LGBI. Nr.70/2001 treten 3 Jahre nach Kundmachung dieses Gesetzes außer Kraft.
- (2) Innerhalb der Frist nach Abs. 1 ist von Amts wegen neu zu entscheiden.
- (3) Bei Einrichtungen der Behindertenhilfe gemäß § 37 a Behindertengesetz LGBI Nr.316/1964 in der Fassung LGBI. Nr.70/2001 gelten für die Verrechnung der Entgelte die Bestimmungen dieses Gesetzes, wenn die rechtskräftige Bewilligung den Bestimmungen dieses Gesetzes angepasst wurde oder ein Mensch mit Behinderung aufgenommen wird, welcher über einen Bescheid nach den geltenden Bestimmungen verfügt. Eine Übernahme von Pflegegebühren gemäß § 37 a Abs. 5 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung, endet längstens nach 3 Jahren ab Kundmachung dieses Gesetzes.
- (4) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende mobile und ambulante Dienste sind innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes von Amts wegen zu überprüfen und bei Zutreffen der Voraussetzungen gemäß § 47 mit Bescheid anzuerkennen. Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/413108 -6300 EUR 500 -7680 EUR 14.800.000

ad 6300 (Leistungen der Beförderungsdienste):

Briefmarkung und Pakete, die im Rahmen der Telearbeit im Bereich der Gestützten Arbeit im Landesdienst anfallen.

ad 7680 (Gestützte Arbeit im Landesdienst):

Gemäß § 40 Behindertengesetz, in der Fassung LGBI. Nr. 80/1993, sind ab 1. Jänner 1994 sämtliche Kosten der Hilfeleistungen vorläufig von den Sozialhilfeverbänden oder Städten mit eigenem Statut zu tragen. Der § 20 (1) regelt den Zuschuss, wenn der Behinderte in einer Geschützten Werkstätte arbeitet, sofern es sich nicht um eine landeseigene Werkstätte handelt. Der § 20 (2) sieht sinngemäß die Anwendung des Abs. 1 vor, wenn der Behinderte auf einem geschützten Arbeitsplatz außerhalb der Werkstätte arbeitet. Analog bedeutet dies, dass die Ausnahme "landeseigene Werkstätte" auch auf "landeseigene Arbeitsplätze" übertragbar ist. Ergo dessen sind wie bei einer landeseigenen Werkstätte auch bei einem landeseigenen Arbeitsplatz die vollen Kosten vom Land zu tragen und hat daher die Abrechnung der Gehaltskosten direkt zwischen der Abteilung 11 und der Abteilung 5 zu erfolgen.

Die Steiermärkische Landesregierung hat hierzu mit Beschluss vom 27. Juni 1994, GZ: 9 - 03 - 2/94 - 58, ihre einstimmige Zustimmung erteilt.

Zu Lasten dieser VA-St. wird somit der Personalaufwand für Behinderte, die in Ämtern oder Anstalten des Landes auf geschützten Arbeitsplätzen untergebracht sind, zu 100 % an die Abteilung 5 refundiert.

Die mit Regierungssitzungsbeschluss genehmigte Gesamtanzahl ist für den Landesdienst mit 400 festgesetzt worden.

Die Berechnung erfolgte auf die bereits besetzten 400 vollen Dienstposten.

2013 2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/413214 -7660 EUR 97.500 100.200

ad 7660 (Beitrag an den Zivilinvalidenverband Steiermark):

In der Sitzung des Landtages Steiermark vom 7. Juni 2005 (Beschlussnummer: 1898) wurde mit Einl. Zahl 2189/1, auf Grund des Antrages der Abgeordneten Kasic, Wiedner und Mag. Koller der Änderung des Veranstaltungsgesetzes zugestimmt.

Im Zuge der Änderungen des Veranstaltungsgesetzes wurde auf Vorschlag der SPÖ auch das Landes-Lustbarkeitsgesetz novelliert.

In dieser Novelle wird davon ausgegangen, dass dem Kriegsopfer- und Behindertenverband jährlich weiterhin Zuwendungen in derselben Höhe gewährt werden können. Durch eine - im Vergleich zu den Unternehmensgewinnen - minimale Erhöhung der Abgabe auf Geldspielapparate bzw. Glücksspielautomaten und die Erweiterung auf private Spielsalons durch die Novellierung des Veranstaltungsgesetzes werden die auf Basis des Landesvoranschlages 2004 errechneten Mehreinnahmen dem Zivil-Invalidenverband zufließen, ohne dass anderen FörderungsempfängerInnen Mittel entzogen werden.

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/413215 -7670 EUR 1.650.000

ad 7670 (Beiträge an Selbsthilfeorganisationen der Behindertenhilfe):

Förderung von Organisationen und Einrichtungen der privaten Behindertenhilfe, wie z.B. Steirische Vereinigung zugunsten behinderter Kinder und Jugendlicher, Jugend am Werk - Steiermark, Lebenshilfe, Versehrtensportverband, Institut für Frühförderung etc.

2013 2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/413264 -7770 EUR 220.000 220.000

ad 7770 (Alpha Nova – Übernahme des Schuldendienstes):

Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. Dezember 1993, GZ.: 10 - 24 Aa 35/6 - 1993, hat das Land Steiermark für die Errichtung eines Wohneinheiten- und Sozialprojektes in Kalsdorf für ein bei der Landeshypothekenbank für Steiermark aufzunehmendes Darlehen von S 39,445.000,00 mit einer Laufzeit von 20 Jahren die Haftung übernommen und verpflichtet sich, das Vorhaben in der Höhe des anfallenden Schuldendienstes nach Maßgabe der gem. Pkt. 3 abzuschließenden Subventionsvereinbarung laufend zu subventionieren.

Der Steiermärkische Landtag hat hierzu mit Beschluss Nr. 469 aus der 31. Sitzung der XII. Gesetzgebungsperiode vom 1. März 1994 seine Zustimmung erteilt.

Die Finanzierung erfolgt nach dem jeweils gültigen Tilgungsplan der Landeshypothekenbank Steiermark.

2013 2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/413408 -6430 EUR 90.000 95.000

ad 6430 (Gutachten und Beratungskosten allgemein):

Im Rahmen des Stmk. Behindertengesetzes wird für jeden Behinderten der individuelle Hilfebedarf entwickelt. Die Verrechnung erfolgt über den Kostenteilungsschlüssel (60/40) zwischen dem Land und den Sozialhilfeverbänden bzw. der Stadt Graz. Bei Berufungsentscheidungen ist das Land Steiermark zu 100% Kostenträger. Für diese Gutachten bzw. Beratungskosten musste entsprechend vorgesehen werden.

			2013/2014
Ansatz bzw. VA-St.: 1/413409	-4000	EUR	1.500
	-7270	EUR	2.500
	-7280	EUR	3.000
	-7297	EUR	2.000

Schulung des Personals und sonstiger Sozialarbeiter, Elternschulungen, Förderung freiwilliger Helfer, Veranstaltung von Fachtagungen, Honorare für Aufklärungsvorträge u. dgl.

Im Rahmen der Behindertenhilfe ist es erforderlich, an Vorträgen, Schulungen, Tagungen etc. teilzunehmen bzw. solche auszurichten.

Zudem erfordert ein systematischer und effizienter Planungsprozess im Sinne einer regionalen, partizipativen und kooperativen Sozialplanung die verstärkte Zusammenarbeit mit allen relevanten Systembeteiligten (z.B. regionale Stellen, Betroffene, Interessensvertretungen, Dienstleistungsanbieter).

Um all diese Systempartner am Planungsprozess beteiligen zu können, ist die Abwicklung von Workshops, Klausuren und Tagungen erforderlichen.

Für deren Durchführung müssen die finanziellen Voraussetzungen geschaffen werden.

ad 4000 (Geringwertige Wirtschaftsgüter):

Ankauf von geringwertigen Wirtschaftsgütern im Rahmen der Durchführung von Schulungen, Tagungen usw.

ad 7270 (Honorare für Schulungen):

Schulung des Personals und sonstiger Sozialarbeiter, Elternschulungen, Förderung freiwilliger Helfer, Veranstaltung von Fachtagungen, Honorare für Aufklärungsvorträge u. dgl.

ad 7280 (Entgelte für Leistungen von Firmen):

Schulung des Personals und sonstiger Sozialarbeiter, Elternschulungen, Förderung freiwilliger Helfer, Veranstaltung von Fachtagungen, Honorare für Aufklärungsvorträge u. dgl.

ad 7297 (Verschiedene Maßnahmen):

Kosten für Broschüren und Gesetzesblätter sowie Fahrt-, Aufenthalts- und Kursteilnahmegebühren

0040/0044

			2013/2014
Ansatz bzw. VA-St.: 1/413509	-4000	EUR	10.000
	-4560	EUR	1.000
	-4570	EUR	9.000
	-7270	EUR	2.000
	-7280	EUR	7.900
	-7297	EUR	100

Amtssachaufwand für die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

ad 4000 (Geringwertige Wirtschaftsgüter):

Anschaffung von kleineren Raumausstattungen im Bürobereich

ad 4560 (Schreib- und sonstige Büromittel):

Anschaffung von Schreib- und sonstigen Büromittel

ad 4570 (Druckwerke):

Anschaffung von Fachliteratur

ad 7270 (Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen):

Diverse Zukäufe von Leistungen durch Einzelpersonen

ad 7280 (Entgelte für Leistungen von Firmen):

Diverse Zukäufe von Leistungen durch Fremdfirmen

ad 7297 (Verschiedene Maßnahmen):

Diverse unbedingt erforderliche Zukäufe

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/415025 -7770 EUR 10.100

ad 7770 (Förderung von Einrichtungen für Blinde):

Der Odilienverein ist Träger des Odilien-Institutes, der einzigen Einrichtung für die Förderung, Ausbildung und Betreuung Blinder in der Steiermark.

Die Kosten für die Betreuungsmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Behindertengesetzes getragen.

Hilfen für Kriegsopfer und Geschädigte nach dem Opferfürsorgegesetz

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/416004 -7660 EUR 366.700 -7680 EUR 100

ad 7660 (Beitrag an den Kriegsopfer- und Behindertenverband):

Mit 1. April 1995 ist das "Steiermärkische Landeslustbarkeitsabgabegesetz" in Kraft getreten. Der § 4 leg. cit. regelt, dass der Abgabenertrag ausschließlich dem Land Steiermark zufließt und zur teilweisen Bedeckung der Kosten des Landes für die Betreuung von Behinderten, die Unterstützung von steirischen Kriegsopfern sowie von Kriegsflüchtlingen zu verwenden ist.

ad 7680 (Kriegsopferfürsorge, Beihilfen):

Mit 1. April 1995 ist das "Steiermärkische Landeslustbarkeitsabgabegesetz" in Kraft getreten. Der § 4 leg. cit. regelt, dass der Abgabenertrag ausschließlich dem Land Steiermark zufließt und zur teilweisen Bedeckung der Kosten des Landes für die Betreuung von Behinderten, die Unterstützung von steirischen Kriegsopfern sowie von Kriegsflüchtlingen zu verwenden ist.

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/416114 -7660 EUR 8.700

<u>ad 7660 (Beitrag an die Interessensvertretungen für Geschädigte nach dem Opferfürsorgegesetz):</u>

Mit 1. April 1995 ist das "Steiermärkische Landeslustbarkeitsabgabegesetz" in Kraft getreten. Der § 4 leg. cit. regelt, dass der Abgabenertrag ausschließlich dem Land Steiermark zufließt und zur teilweisen Bedeckung der Kosten des Landes für die Betreuung von Behinderten, die Unterstützung von steirischen Kriegsopfern sowie von Kriegsflüchtlingen zu verwenden ist.

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/416124 -7660 EUR 100

ad 7660 (Beitrag an Opferverbände):

Mit 1. April 1995 ist das "Steiermärkische Landeslustbarkeitsabgabegesetz" in Kraft getreten. Der § 4 leg. cit. regelt, dass der Abgabenertrag ausschließlich dem Land Steiermark zufließt und zur teilweisen Bedeckung der Kosten des Landes für die Betreuung von Behinderten, die Unterstützung von steirischen Kriegsopfern sowie von Kriegsflüchtlingen zu verwenden ist.

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/416125 -7690 EUR 4.000

ad 7690 (Unterstützungen):

Gewährung von einmaligen Beihilfen und Unterstützungen bis zum Einzelhöchstbetrag von EUR 72,67.

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/416134 -7660 EUR 7.000

ad 7660 (Beitrag an die Israelitische Kultusgemeinde):

Auch hier wird die bisherige Dotierung für die Israelitische Kultusgemeinde vorgesehen.

Freie Wohlfahrt

Flüchtlingshilfe

2013 2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/426024 -7670 EUR 1.284.600 1.494.400

<u>ad 7670 (Beiträge für Integrationsmaßnahmen gemäß § 11 Steiermärkisches Betreuungsgesetz.</u> <u>Basisförderung):</u>

Gemäß § 11 Abs. 2 des Steiermärkischen Betreuungsgesetzes können auch die im § 4 genannten Leistungen gewährt werden.

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/426025 -7670 EUR 950.000

ad 7670 (Integrationsmaßnahmen):

Die Betreuung von nicht gebürtigen Österreichern durch geeignete Integrationsmaßnahmen (Sprache, Schule, medizinische Versorgung, Jugendlichenbetreuung usw.) wie auch die Rückkehrvorbereitung im Kontext mit nationalen und Europäischen Grundsatzbeschlüssen ist in geeigneter Form durch anerkannte Betreuungsorganisationen sicherzustellen.

			2013	2014
Ansatz bzw. VA-St.: 1/426028	-7270	EUR	12.000	12.300
	-7275	EUR	70.000	71.800
	-7280	EUR	23.324.000	22.832.100

ad 7270 (Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen):

Nach dem Steiermärkischen Betreuungsgesetz in Verbindung mit der Art. 15a B-VG Vereinbarung

ad 7275 (Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen):

Dolmetschertätigkeiten im Rahmen der Erfüllung des Steiermärkischen Betreuungsgesetzes in Verbindung mit der Art. 15a B-VG Vereinbarung

ad 7280 (Entgelte für Leistungen von Firmen):

Nach dem Steiermärkischen Betreuungsgesetz in Verbindung mit der Art. 15a B-VG Vereinbarung

Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

Gemeinnützige Vereine und Organisationen

Sozialforschung und -planung, Information:

2013 2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/429048	-6310	EUR	7.000	7.200
Ansatz bzw. VA-St.: 1/429049	-4570	EUR	20.000	20.000
	-7280	EUR	500.000	500.000

ad 6310 (Leistungen der Telekommunikation):

Dieser Ansatz betrifft das für Hilfe- und Ratsuchende kostenlos zugängliche Sozialtelefon.

ad 4570 (Druckwerke):

ad 7280 (Entgelte für Leistungen von Firmen):

Gerade in Zeiten restriktiver Finanzpolitik gewinnen objektive und nachvollziehbare Entscheidungsgrundlagen immer mehr an Bedeutung und sind in Hinblick auf eine langfristige Angebots- bzw. Finanzplanung unverzichtbar. Die Gewährleistung eines zielsicheren und effizienten Finanzmitteleinsatzes kann durch verstärkte Sozialforschung und -planung erreicht werden.

Zum Teil ist diese Vorgehensweise in Gesetzen (etwa der alle 2 Jahre zu erstellende Sozialbericht oder der alle 5 Jahre zu erstellende Jugendwohlfahrtsplan) bzw. durch 15a-Vereinbarungen festgeschrieben. Daneben gibt es aber noch eine Reihe anderer Personengruppen (Menschen mit Beeinträchtigungen, MigrantInnen, armutsgefährdete Personen, usw.), für die es Sozialpläne zu erstellen gilt.

Aufgrund der demografischen Entwicklungen einerseits und der sich ändernden Bedürfnislagen der Bevölkerung andererseits sind Strukturanpassungen in weiten Teilen des Sozialsystems dringend erforderlich. Um in die Angebotsentwicklung steuernd eingreifen und so eine möglichst optimale Versorgung der Bevölkerung gewährleisten zu können, bedarf es im Vorfeld konkreter Forschung und Planung.

Die Methodik einer regionalisierten, partizipativen und kooperativen Sozialplanung, die eine effiziente Einbeziehung aller relevanten Systempartner vorsieht, hat sich auf internationaler Ebene bewährt und soll in weiter verstärktem Ausmaß in der Steiermark zum Einsatz kommen. Dazu ist u.a. die Abwicklung von Workshops erforderlich, für deren Durchführung ebenfalls die finanziellen Voraussetzungen geschaffen werden müssen (z.B. Kosten für ModeratorInnen). Darüber hinaus sind für manche Aufgabenbereiche zusätzliches Expertenwissen bzw. technische Ressourcen erforderlich, um die geforderten Ziele erreichen zu können.

Im Bereich der Informationstätigkeit sind v.a. das immer mehr an Bedeutung gewinnende Datenund Wissensmanagement sowie die Internet-Aktivitäten des Landes Steiermark zu nennen, da die jeweiligen Ressorts im eigenen Wirkungsbereich für Datenerfassung, -aufbereitung und aktualisierung sowie für die professionelle zur Verfügung Stellung von Information via Internet zu sorgen haben. Für all diese zum Teil bereits eingeleiteten Projekte sind entsprechende finanzielle Mittel vorzusehen.

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/429059 -7280 EUR 400.000

ad 7280 (Projekt Isomas, Entgelte für Leistungen von Firmen):

Die steigenden budgetären Belastungen und die zunehmende Leistungsvielfalt im Sozialbereich machen die Bereitstellung aktueller und umfassender Daten in bestmöglicher Qualität für die Planung und die Planungsentscheidungen der Politik erforderlich. Diese stehen derzeit nur in Teilbereichen zur Verfügung.

Für die Entwicklung von Strategien zum effizienten und treffsicheren Einsatz der budgetären Mittel ist es daher unumgänglich, ein entsprechendes Sozialmanagementsystem in der steirischen Sozialverwaltung zu implementieren.

Grundsätzlich wird die Notwendigkeit zur Einführung eines umfassenden Sozialmanagementsystems in der steirischen Sozialverwaltung sowohl innerhalb der Abteilung 11 Soziales als auch in den Bezirksverwaltungsbehörden gesehen. Einerseits gilt es nämlich bestehende, zum Teil bereits stark veraltete Systeme abzulösen, und zum anderen sind auch jene Fachbereiche mit praktikablen Arbeitsbehelfen auszustatten, die derzeit noch über keine adäquaten Datenanwendungen verfügen.

			2013	2014
Ansatz bzw. VA-St.: 1/429064	-7670	EUR	700.000	727.300
	-7671	EUR	107.500	111.700

ad 7670 (Förderungsbeiträge an die Kinderschutzzentren gem. Gewaltschutzgesetz):

Gesetz vom 16. November 2004 über die Gewährung von Hilfe im Frauenschutz-, und Kinderschutzeinrichtungen sowie durch täterbezogene Intervention.

Damit gewährt das Land Frauen und Minderjährigen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben, Hilfe in Frauenschutzeinrichtungen, wenn sie Gewalt durch einen nahen Angehörigen ausgesetzt sind.

Für die dadurch anfallenden Kosten muss im Voranschlag 2013 in der Höhe von EUR 700.000,00 sowie im Jahr 2014 in Höhe von EUR 727.300,00 Vorsorge getroffen werden.

ad 7671 (Förderungsbeitrag an die Frauenschutzeinrichtungen):

Bei dieser Voranschlagsstelle sind unbedingt erforderliche Förderungsbeiträge an Frauenschutzeinrichtungen zu verbuchen.

			2013	2014
Ansatz bzw. VA-St.: 1/429068	-7280	EUR	1.400.000	1.454.600

ad 7280 (Entgelte für Leistungen von Firmen):

Maßnahme entsprechend dem Steiermärkischen Gewaltschutzeinrichtungsgesetz über Tagsatzfinanzierung.

42907 FRAUENHAUS OBERSTEIERMARK

Die Betriebe der Abteilung 11 Soziales, das Förderzentrum des Landes Steiermark für Hör- und Sprachbildung, das Ausbildungszentrum des Landes Steiermark, Lehrwerkstätten Graz – Andritz, der Aufwind - Das Zentrum für Wohnen und Ausbildung, das Landesjugendheim

Hartberg sowie das Heilpädagogisches Zentrum des Landes Steiermark sowie das Frauenhaus Obersteiermark – Kapfenberg wurden 2006 an die Landesimmobilien-Gesellschaft mbH verkauft.

Die Abteilung 11 Soziales ist weiterhin Nutzerin dieser Betriebe. Mit der Landesimmobilien-Gesellschaft mbH wurde ein Mietvertrag abgeschlossen.

Grundlage für die Betriebskostenabrechnungen und Heizkostenvorschreibungen ist die einvernehmlich ermittelte Nettogrundrissfläche der Gebäude.

Eigentümerin der Liegenschaft Frauenhaus Obersteiermark ist die Landesimmobilien-Gesellschaft mbH. Die Abteilung 11 Soziales ist Mieterin und mit der Gebäudeverwaltung betraut und diese vermietet die Liegenschaft an den Verein Frauenhaus Kapfenberg um EUR 1,00 jährlich.

2013 2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/429078 -7020 34.400 35.300

ad 7020 (Mieten - Hauptmietzins):

Im Jahr 2006 wurde die Liegenschaft an die Landesimmobilien-Gesellschaft mbH verkauft und das Objekt von der Bewirtschafterin rückgemietet.

2013 2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/429094 -7670 EUR 740.000 744.900

ad 7670: (Beitrag an die Schuldnerberatung):

Die Schuldnerberatung Steiermark wird aus Mitteln des Sozialressorts und vom Arbeitsmarktservice gefördert.

Die Schuldnerberatung bietet Hilfe nach dem sogenannten "Selbsthilfeprinzip" an. Das heißt, dass die SchuldnerInnen grundsätzlich selber aktiv sein müssen. Insoweit es aber die individuelle Situation erfordert oder SchuldnerInnen persönlich nicht in der Lage sind, wird die Schuldenberatung Sie dabei unterstützen. Alle Verhandlungen erfolgen grundsätzlich nur nach Absprache mit den KlientInnen.

Mehr als eine Million Menschen leben in Österreich unter der Armutsgrenze, fast zwei Millionen können es sich nicht leisten, unerwartete Ausgaben (z.B. Reparatur der Heizung) zu tätigen.

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/429095 -7670 EUR 1.810.000

ad 7670 (Sonstige Förderungsmaßnahmen):

Förderung von unterstützungswürdigen Vereinen und Einrichtungen, die auf sozialem Gebiet wertvolle Leistungen erbringen. Die Förderungsmittel im beantragten Ausmaß sind erforderlich, um den Weiterbestand bzw. die Einrichtung von wichtigen Sozialprojekten diverser Vereine und Initiativen sicherzustellen.

Sonstige Maßnahmen

			2013/2014
Ansatz bzw. VA-St.: 1/429909	-4000	EUR	3.000
	-4030	EUR	2.200
	-7270	EUR	7.900
	-7280	EUR	6.600
	-7297	EUR	1.500

ad 4000 (Geringwertige Wirtschaftsgüter):

Bei diesem Ansatz werden der Ankauf von geringwertigen Wirtschaftsgütern sowie Kosten für Reparaturen usw. verrechnet.

ad 4030 (Broschüren):

Erarbeitung und Erstellung von Broschüren

ad 7270 (Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen):

ad 7280 (Entgelte für Leistungen von Firmen):

Honorare und Spesen für Aufklärungsvorträge, Supervision für das in und im Rahmen der Abteilung11 Soziales sowie den Bezirksverwaltungsbehörden (mit Ausnahme der Sozialarbeiter) tätige Personal u. dgl.

ad 7297 (Verschiedene Maßnahmen im Rahmen der Wohlfahrtspflege):

Finanzierung von Fortbildungskursen und Aus- und Fortbildungsprojekten

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/429915 -7670 EUR 218.200

ad 7670 (Aus- und Fortbildung für soziale Berufe):

Mit den bei diesem Ansatz zur Verfügung stehenden Mitteln sollen folgende Vorhaben gefördert werden:

In der Artikel 15a Vereinbarung über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen zum Pflegegeldgesetz hat sich die Steiermark verpflichtet, Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Betreuungs-, Pflege- und Therapiepersonal sowie für Personal zur Weiterführung des Haushaltes zu fördern und sicherzustellen.

Die Fachschule für Altendienste und Pflegehilfe bildet fachlich qualifiziertes Betreuungspersonal in Form von Alten- und Pflegehelfern aus. Im Rahmen der Pflegevorsorge ist nach wie vor eine zusätzliche Nachfrage nach qualifiziertem Altenbetreuungspersonal gegeben.

Die berufsbegleitende Fachschule ist dreijährig, Träger ist die Caritas der Diözese Graz-Seckau.

Die Lehranstalt für heilpädagogische Berufe bildet fachlich qualifiziertes Behindertenpersonal aus. Die Lehranstalt bildet dreijährig aus, Träger ist die Caritas der Diözese Graz-Seckau.

Da in der Steiermark die notwendige Anzahl von Personen der heilpädagogischen Berufsgruppen nicht vorhanden ist, sollen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die von privaten Schulungsträgern angeboten werden, entsprechend finanziell unterstützt werden.

Die Förderungsbeiträge an private Schulungsträger im Bereich der Behindertenhilfe und der Jugendwohlfahrt wie z.B. den Pflegeelternverein Steiermark für die Ausbildung von "Sozialpädagogischen Pflegefamilien" und an den "Verein für Heilpädagogische Entwicklungsförderung" für die Ausbildung von Frühförderern bzw. –innen.

Von beiden Berufsgruppen werden Betreuungsmaßnahmen erbracht, auf die verhaltensauffällige bzw. behinderte Kinder einen Rechtsanspruch nach dem Stmk. Jugendwohlfahrtsgesetz bzw. Behindertengesetz haben.

			2013/2014
Ansatz bzw. VA-St.: 1/429919	-4000	EUR	1.000
	-4030	EUR	1.000
	-4570	EUR	1.200
	-7270	EUR	5.900
	-7276	EUR	20.000
	-7280	EUR	10.000
	-7297	EUR	6.300

ad 4000 (Geringwertige Wirtschaftsgüter):

Ankauf von geringwertigen Wirtschaftsgütern (max. netto € 400,00) sowie Kosten für Reparaturen etc. verrechnet

ad 4030 (Broschüren):

Erarbeitung und Erstellung von Broschüren

ad 4570 (Druckwerke):

Ankauf von Zeitschriften und Zeitungen, Fachliteratur, Formblätter und Drucksorten sowie Gesetzesblätter

<u>ad 7270 (Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen und 7280 Entgelte für Leistungen von</u> Firmen):

Honorare und Spesen für Aufklärungsvorträge, Supervision für das in der Abteilung 11 Soziales sowie den Bezirksverwaltungsbehörden (mit Ausnahme der Sozialarbeiter) tätige Personal u. dal.

ad 7276 (Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen; Aufsichtsratsvergütungen gemäß § 109a EStG 1988):

Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen Aufsichtsratsvergütungen (gem. § 109a EStG 1988)

ad 7297 (Verschiedene Maßnahmen im Rahmen der Wohlfahrtspflege):

Ankauf von Fachliteratur, Gesetzesblätter etc.

Fahrt-, Aufenthalts- und Kursteilnahmegebühren für die Aus- und Fortbildung, sofern diese Kosten durch die Reisegebührenvorschriften nicht abgedeckt werden.

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/429929 -7297 EUR 1.800

ad 7297 (Verschiedene Maßnahmen):

Finanzierung von Fortbildungskursen und Aus- und Fortbildungsprojekte für die Mitarbeiter der Abteilung 11 Soziales.

2013

Ansatz bzw. VA-St.: 1/429935 -7690 EUR 100.000

ad 7690: (Entschädigung):

In der Steiermark wurde die "Anlaufstelle Opferschutz Steiermark" sowie die Einrichtung einer "Opferschutzkommission Steiermark" errichtet. Die in diesem Zusammenhang gewährten Entschädigungsleistungen werden bei dieser VA-St. ausbezahlt.

43 Jugendwohlfahrt

435 Erziehungsheime

43501 Aufwind, das Zentrum für Wohnen und Ausbildung des Landes Stmk.

		2013	2014
Ansatz bzw. VA-St.: 1/435013	-0200	100	100
	-0402	26.800	26.800
	-0420	33.100	33.100
	-0632	100	100

Bezeichnung: Anlagen

ad 0200 (Maschinen und maschinelle Anlagen):

Maschinen und maschinelle Anlagen

ad 0402 (Kraftfahrzeuge für betriebliche Zwecke):

Für 2013 als auch für 2014 ist der Ankauf und Austausch von PKW und Bus vorgesehen.

ad 0420 (Inventar und sonstige Betriebsausstattung):

Weiterer Ausbau der Landschaftsgärtnerei, Turnsaalsanierung und ÖNorm-gerechter Umbau des Turnsaales, die Einrichtung der KlientInnenzimmer muss teilweise erneuert werden, Vervollständigung der Sportplatzumzäunung und Sanierung des Geländes im Zuge der Baumaßnahmen, Adaptierung des Archives

ad 0632 (Gebäude, Neubauten und Instandsetzung):

Die Instandhaltung der Gebäude erfolgt grundsätzlich über die Landesimmobilien-Gesellschaft mbH.

		2013	2014
Ansatz bzw. VA-St.: 1/435018	-4300	135.000	135.000
	-6300	500	500
	-6310	5.000	5.000
	-6700	5.000	5.000
	-6920	500	500
	-7020	157.500	196.900
	-7022	105.300	107.900
	-7024	6.600	6.700
	-7028	20.000	20.000
	-7100	4.000	4.000
	-7271	190.000	190.000

Bezeichnung: Sonstige Sachausgaben, Pflichtausgaben

ad 4300 (Lebensmittel):

43 KlientInnen á 365 Tage	15.700,00
Bedienstete	520,00
Gäste	1.800,00
Catering	2.400,00
Volontäre/Prakt. 5 x 30 Tage	150,00
21,25 SP 10 Tage x 15	3.150,00
Fachprakt. 15 Monate x 20	300,00
1 ZIVI 8 Monate x 20	160,00
1 FSJ 10 Monate x 20	200,00

24.380 Verpflegstage x 5,55 (Durchschnittswert) = € 135.000,00

ad 6300 (Leistungen der Beförderungsdienste):

Briefmarken, Paket- und Briefporto

ad 6310 (Leistungen der Telekommunikation):

Telefonkosten, Internetgebühr

ad 6700 (Versicherungen):

1 PKW, 2 Busse, 2 Traktoren, 1 Pritschenwagen

ad 6920 (Schadensvergütungen):

Rückersatz für beschädigte Bekleidung in den Werkstätten durch die Arbeit der Lehrlinge

ad 7020 (Mieten – Hauptmietzins):

Im Jahr 2006 wurde die Liegenschaft an die Landesimmobilien-Gesellschaft mbH verkauft und das Objekt von der Bewirtschafterin rückgemietet.

7022 (Mieten – Betriebskosten):

Im Jahr 2006 wurde die Liegenschaft an die Landesimmobilien-Gesellschaft mbH verkauft und das Objekt vom Bewirtschafter rückgemietet. Hier werden Betriebskosten (Vorauszahlung) angesetzt. (laut Mietvertrag)

7024 (Mieten – Verwaltungskosten):

Im Jahr 2006 wurde die Liegenschaft an die Landesimmobilien-Gesellschaft mbH verkauft und das Objekt von der Bewirtschafterin rückgemietet. Es fallen pro Monat € 0,22 je m² Nettogrundrissfläche als Vorauszahlung für Verwaltungskosten an. (laut Mietvertrag)

ad 7028(Sonstige Mieten (MOB Wohnungen)):

Mietwohnungen für 4 KlientInnen im Nachbetreuten Außenwohnen € 20.000,00

ad 7100 (Öffentliche Abgaben):

Grundumlage – Kammer	1.800
Motorbezogene Vers.St.	1.500
AKM-Gebühr	200
Gebühren für Dokumente	500

ad 7271 (Lehrlingsentschädigungen und Sozialversicherungsbeiträge):

Friseur	€	39.000	8 Lehrlinge
Kosmetik	€	19.500	3 Lehrlinge
Küche	€	65.700	8 Lehrlinge
Gärtner	€	41.700	6 Lehrlinge
+ 4,5 % DB	€	7.500	•

Berechnung: pro Lehrjahr 2 Jugendliche

		2013	2014
Ansatz bzw. VA-St.: 1/435019	-4000	37.000	37.200
	-4011	7.000	7.000
	-4014	20.000	15.000
	-4016	16.000	16.000
	-4017	2.000	2.000
	-4020	3.000	3.000
	-4520	8.000	8.000
	-4540	4.000	4.000
	-4560	2.500	2.500
	-4570	2.500	2.500
	-4580	7.000	7.000
	-4590	5.500	6.500
	-6140	5.000	5.000
	-6160	2.000	2.000
	-6170	4.000	4.000
	-6180	3.000	3.000
	-6210	2.000	2.000
	-7240	7.500	7.500
	-7241	6.500	6.500
	-7260	500	500
	-7270	15.000	15.000
	-7274	100	100
	-7275	5.000	5.000
	-7280	19.200	21.000
	-7281	20.000	20.000
	-7282	6.000	6.000
	-7297	80.000	82.000
	-7298	1.000	1.000
	-7314	100	100
	-7315	4.200	4.200
	-7680	2.000	2.000

Bezeichnung: Sonstige Sachausgaben

ad 4000 (Geringwertige Wirtschaftsgüter):

Bett- und Tischwäsche, Arbeitskleidung, Gruppengeschirr, kleinere Einrichtungsgegenstände, Haushalts-, Freizeit-, Sportartikel, Reinigungsgeräte usw.

Im Jahr 2013 ist aufgrund des Umbaues die provisorische Unterbringung des Arbeitstrainings, der Schulklassen in Containern notwendig. Hiefür ist der Ankauf von div. Ausstattungsgegenständen notwendig.

ad 4011 (Verbrauchsgüter für Schulung und Ausbildung):

Die Anschaffung für voraussichtlich für 20 Pflichtschüler wie Schulmaterial, div. Material für Therapie und Lernzwecke und Arbeitstraining.

ad 4014 (Verbrauchsgüter für Garten- und Feldwirtschaft):

Die Gärtnerei wurde neu errichtet, deshalb ist der Ankauf für die Bepflanzung der Grünanlagen, der Gärten, sowie Dünger und andere div. Materialien für die Lehrausbildung erforderlich.

Ankauf von Balkonblumen, Blumenerde und Dünger, Kräuter usw.

ad 4016 (Verbrauchsgüter für Werkstättenbetrieb):

Materialien-Erfahrungswert: Kosmetik und Friseur

ad 4017 (Verbrauchsgüter für Kochlehrausbildung):

Diese Kreditmittel dienen in erster Linie dazu, die Ausbildung der Lehrlinge individuell und abwechslungsreich gestalten zu können. Weiters sollen aus diesen Budgetmitteln die Lehrlinge die Möglichkeit haben, sich auf "Prüfungsessen" für die LAP vorbereiten zu können.

ad 4020 (Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen):

Div. Material für Kleinreparaturen durch unsere Haushandwerker und ErzieherInnen

ad 4520 (Treibstoffe):

Treibstoff für die vorhandenen Kraftfahrzeuge -1 Pritschenwagen und ein Traktor wurden neu angekauft.

ad 4540 (Reinigungsmittel):

Waschmittel, Reinigungsmittel für Geschirrspüler, Reinigungsmittel für Gebäudereinigung

ad 4560 (Schreib- und sonstige Büromittel):

Schreib- und Kopierpapier, Schreibgeräte, Ordner usw.

ad 4570 (Druckwerke):

Tageszeitungen, Fachzeitschriften, Drucksorten, Fachbücher, Kinder- und Jugendbücher usw.

ad 4580 (Ärztliche Erfordernisse):

Rezeptgebühren, Medikamente, Erste-Hilfe-Ausrüstung, Aufnahme von psychiatrisch diagnostizierten Jugendlichen

ad 4590 (Sonstige Verbrauchsgüter):

Hygieneartikel, Taschentücher, Servietten, Glühbirnen, Mittel für das Schwimmbad

ad 6140 (Instandhaltung von Gebäuden):

Wartung der Brandmeldeanlage und Telefonanlage

ad 6160 (Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen):

Erforderliche Kosten für die Instandhaltung der vorhandenen Maschinen und maschinellen Anlagen

ad 6170 (Instandhaltung von Fahrzeugen):

Service und Reparaturen der vorhandenen Kraftfahrzeuge, Traktor, Fahrräder

ad 6180 (Instandhaltung der Betriebsausstattung):

Reparatur und Wartung der Küchengeräte, Service der Dampf- und Heizanlage, sowie der Geräte im Frisier- und Kosmetiksalon

ad 6210 (Sonstige Transporte):

Wandertage und sonstige Fahrten

ad 7240 (Ausgaben für die Ableistung des Zivildienstes):

1 Zivildienstleistende

Pauschalbetrag \in 301,40 Vergütung an BMI \in 130,00 GKK \in 89,22 Verpflegung \in 300,00

€ 820,62 x 9 Monate = € 7.385,58

ad 7241 (Ausgaben für die Ableistung des Freiwilligen Sozialen Jahres):

Beitrag an den Verein zur Förderung

freiwilliger sozialer Dienste: \in 535,--Monatskarte: \in 70,--

Gesamtsumme pro Monat € 605 x 10 Monate = € 6.000,-- Jahr

ad 7260 (Mitgliedsbeiträge):

ÖAMTC usw.

ad 7270 (Entgelte für sonstige Leistungen von Einzelpersonen):

Honorar für Supervision Vorträge, Nachhilfe, Freizeittrainer

ad 7274 (Nebentätigkeiten):

ad 7275 (Werkverträge für freie DienstnehmerInnen):

ad 7280 (Entgelte für Leistungen von Firmen):

Rundfunk- und Fernsehgebühren, Rauchfangkehrer, Lesezirkel, Mautgebühren, Vignetten, div. Schulungen (Erste Hilfe, Brandschutz, Antiaggression usw.)

Durch den Verkauf des LJH Rosenhof sind Kosten weggefallen (Schneeräumung)

ACHTUNG: Im Jahr 2013 ist durch den Umbau ist die Aussiedelung des Arbeitstrainings, der internen Schule die Anmietung von Containern notwendig.

ad 7281 (Wäschereinigung):

Die Wäschereinigung wurde fremd vergeben – Tischwäsche, Berufskleidung usw.

ad 7282 (Externe Fortbildung):

Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für das Personal als Sicherung von Qualitätskriterien

ad 7297 (Besondere Aufwendungen für Zöglinge):

Planung für 43 KlientInnen gerechnet pro Jahr:

Taschengeld € 450 x 24 (Schüler) € 10.800

Gruppengeld € 40 x 43 x 12

(Aktionswochenende, Konsumation, Sportartikel, Fotos f. Gr.,

Gruppenfreizeitaktivitäten etc.) € 20.600

NA:44aalaala4:aa	C E0 v 40	_	0.450
Mittwochaktion	€ 50 x 43	€	2.150
Geb. Geschenk	€ 30 x 43	€	1.290
Weihn.Gesch.	€ 35 x 43	€	1.505
Ferienaktion	€ 400 x 43		
(Selbstversorgung,	Unterkunft, Eintritte, Lebensmittel)	€	15.200
Schnuppern u. AT	€ 750 x 12	€	9.000
Verpfl. MOB		€	9.600
Zeugnisprämien		€	1.600
Belohnungssystem		€	2.000
(max. pro Woche €	2,00 Gegenwert)		
Fahrtgeld f. Schüler	ſ	€	5.800
(2 Fahrten pro Mon			
, 1	· •	€	79.545,00

Rest für Einkleidung, Toilettenartikel, Bastelmaterial usw.

ad 7298 (Sonstige geringfügige Ausgaben):

Div. Kleinigkeiten, Bankspesen, Fehlgeldentschädigung, Dekoration, Tierfutter

ad 7314 (Nebentätigkeiten, Dienstgeberbeiträge):

ad 7315 (Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen, Sozialversicherungsbeiträge):

ad 7680 (Pflegegeld nach dem Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz):

Ist ein Klient bis zu 3 Tagen nicht im "aufwind" und wird er von seinen Pflegeeltern während dieser Zeit betreut, so erhalten diese ein Pflegegeld (St.JWG 1991, LGBI. Nr. 93/1980 § 28 Abs. 2).

43502 Landesjugendheim Hartberg

		2013	2014
Ansatz bzw. VA-St.: 1/435023	-0200	20.000	20.000
	-0420	20.000	20.000
	-0680	6.000	6.000

Bezeichnung: Anlagen

ad 0200 (Maschinen und maschinelle Anlagen):

Erweiterungen bzw. Anschaffungen von Maschinen und Geräten in den Lehrwerkstätten

ad 0420 (Inventar und sonstige Betriebsausstattung):

Es sind Neuanschaffungen von Einrichtungsgegenständen in den baulich sanierten Wohneinheiten erforderlich.

Es sind ein weiterer Ausbau der Kfz-Werkstätte und damit auch die Ergänzung der technischen Neuausstattung vorgesehen.

ad 0680 (Betriebsausstattung, Herstellung und Instandsetzung in Eigenregie):

Herstellung von Einrichtungsgegenständen, im Zuge von Sanierungsarbeiten, in den eigenen Lehrwerkstätten.

		2013	2014
Ansatz bzw. VA-St.: 1/435028	-4300	90.000	90.000
	-6000	3.000	3.000
	-6300	2.000	2.000
	-6310	5.000	5.000
	-6700	3.500	3.500
	-6920	1.500	1.500
	-7020	126.400	179.800
	-7022	213.900	219.300
	-7024	9.900	10.200
	-7100	5.000	5.000
	-7271	565.000	565.000

Bezeichnung: Sonstige Sachausgaben, Pflichtausgaben

ad 4300 (Lebensmittel): Zöglingsverpflegstage	10.585 Tage	€ 4,60
Personal (entgeltlich)	639 Tage	€ 4,60
Erzieher (unentgeltlich)	2.230 Tage	€ 4,60
Gästeverpflegung Kindergarten Mitterdombach Kinderhaus Hartberg Kinderhort Hartberg Gerlitz-Hauptschule Rieger-Hauptschule	0 Tage 830 Tage 1360 Tage 3070 Tage 1472 Tage 2380 Tage	€ 7,85 € 7,85 € 7,85 € 7,85 € 7,85

ad 6000 (Energiebezüge):

Heizöl für die Lackierkabine der Malerei

Strom, Wasser, Fernwärme: Landesimmobilien-Gesellschaft mbH

ad 6300 (Leistungen der Beförderungsdienste):

Briefmarken, Pakete usw.

ad 6310 (Leistungen der Telekommunikation):

Telefonkosten

ad 6700 (Versicherungen):

Prämien It. abgeschlossenen Versicherungen It. Ausschreibung des Landes Steiermark.

ad 6920 (Schadensvergütungen):

Diese Voranschlagspost dient vor allem dazu, um etwaige Schadensfälle, welche Lehrlinge in Ausübung ihrer Lehrtätigkeit an heimfremden Fahrzeugen oder Geräten verursachen, zu decken.

ad 7020 (Mieten – Hauptmietzins):

Im Jahr 2006 wurde die Liegenschaft an die Landesimmobilien-Gesellschaft mbH verkauft und das Objekt von der Bewirtschafterin rückgemietet.

ad 7022 (Mieten – Betriebskosten):

Im Jahr 2006 wurde die Liegenschaft an die Landesimmobilien-Gesellschaft mbH verkauft und das Objekt vom Bewirtschafter rückgemietet. Hier werden Betriebskosten (Vorauszahlung) angesetzt. (laut Mietvertrag)

<u>ad 7024 (Mieten – Verwaltungskosten):</u>

Im Jahr 2006 wurde die Liegenschaft an die Landesimmobilien-Gesellschaft mbH verkauft und das Objekt von der Bewirtschafterin rückgemietet. Es fallen pro Monat € 0,22 je m² Nettogrundrissfläche als Vorauszahlung für Verwaltungskosten an. (laut Mietvertrag)

ad 7100 (Öffentliche Abgaben):

Müllabfuhr/Kanal

Kfz-Steuer für 1 PKW, 2 VW Kombi,

Div. Verwaltungsabgaben, Abgaben für TÜV-Über-

prüfungen, Kommissionsgebühren usw. € 1.000,00

ad 7271 (Lehrlingsentschädigungen und Sozialversicherungsbeiträge):

Lehrlinge in den verschiedensten Lehrjahren

		2013	2014
Ansatz bzw. VA-St.: 1/435029	-4000	30.000	30.000
	-4015	35.000	35.000
	-4016	75.000	75.000
	-4017	5.000	5.000
	-4020	10.000	10.000
	-4090	7.000	7.000
	-4520	9.000	9.000
	-4530	6.000	6.000
	-4540	5.500	5.500
	-4560	2.000	2.000
	-4570	3.000	3.000
	-4580	700	700
	-4590	5.000	5.000
	-6140	2.000	2.000
	-6160	5.000	5.000
	-6170	8.000	8.000
	-6180	10.000	10.000
	-7270	2.500	2.500
	-7280	46.800	46.800
	-7281	30.000	30.000
	-7282	5.000	5.000

-7297	40.000	40.000
-7298	800	800
-7680	1.000	1.000
-7690	4.000	4.000

Bezeichnung: Sonstige Sachausgaben

ad 4000 (Geringwertige Wirtschaftsgüter):

Bett- und Tischwäsche, Arbeitskleidung, Gruppengeschirr, kleinere Einrichtungsgegenstände, Haushalts-, Freizeit-, Sportartikel, Reinigungsgeräte usw.

ad 4015 (Verbrauchsgüter für Gartenwirtschaft):

Die Höhe dieser Voranschlagspost ergibt sich einerseits durch die Größe der Glashausfläche und andererseits durch den Wegfall des landwirtschaftlichen Lehrbetriebes und damit die Vergrößerung der zu bebauenden Gemüsefläche durch die Gärtnerei.

ad 4016 (Verbrauchsgüter für Werkstättenbetrieb):

Die genaue Höhe der benötigten Kreditmittel dieser Voranschlagspost ist relativ schwer zu bestimmen, da die genaue Anzahl der Lehrlinge in den jeweiligen Lehrwerkstätten zum jetzigen Zeitpunkt nicht ermittelt werden kann, eine Tatsache, die unmittelbar mit der Höhe der Verbrauchsgüter für den Werkstättenbetrieb zu sehen ist.

ad 4017 (Verbrauchsgüter für Kochlehrausbildung):

Diese Kreditmittel dienen in erster Linie dazu, die Ausbildung der Lehrlinge individuell und abwechslungsreich gestalten zu können, da der normale Speiseplan täglich nur ein Menü vorsieht. Weiters sollen aus diesen Budgetmitteln die Lehrlinge die Möglichkeit haben, sich auch auf "Prüfungsessen" für die Lehrabschlussprüfung vorbereiten zu können.

ad 4020 (Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen):

Ankauf von Materialien für innerbetriebliche Leistungen durch die heimeigenen Werkstätten.

ad 4090 (Ersatzteile):

Ankauf von Ersatzteilen für innerbetriebliche Leistungen (Kfz., Maschinen, Geräte)

ad 4520 (Treibstoffe):

Treibstoff für 6 VW-Busse bzw. Transportfahrzeuge, 1 PKW, 1 Traktor, 2 Handrasenmäher, 2 Rasentraktoren, 1 Rasensauggerät, sowie 2 Gartenfräsen. Die Höhe der VAP ist auch abhängig vom jeweiligen Benzinpreis bzw. von der Notwendigkeit mit den Jugendlichen diverse Fahrten (Gerichtsverhandlungen, Berufsschulbesuche, Lehrabschlussprüfungen u. dgl.) durchzuführen.

ad 4530 (Schmier- und Schleifmittel):

Schmier- und Schleifmittel, div. Öle bzw. Motoröle für die Mechaniker- und Schlosserwerkstätte

ad 4540 (Reinigungsmittel):

Bei dieser Voranschlagspost kann die genaue Höhe aufgrund der Durchschnittswerte der vergangenen Jahre ziemlich exakt angenommen werden. Die Höhe dieser Voranschlagspost wird in erster Linie durch die Ausgaben begründet, welche das Hygieneinstitut im Rahmen des HACCP-Verfahrens für unseren Küchenbetrieb vorgeschrieben hat (siehe Rechnungshofbericht 2003).

ad 4560 (Schreib- und sonstige Büromittel):

Ausgaben für Bestellscheinbücher, Rechnungsbücher usw. sowie Ausgaben, die durch die Installierung einer ständigen Lernbetreuung bzw. Lernvorbereitung für die Berufsschule anfallen.

ad 4570 (Druckwerke):

Die Höhe dieser Voranschlagsstelle wird vor allem durch die Inanspruchnahme von Fachliteratur sowohl im pädagogischen Bereich als auch im Ausbildungsbereich begründet.

ad 4580 (Ärztliche Erfordernisse):

Diese Voranschlagspost ist für den Ankauf von Verbandsmaterial, Tinkturen, Salben usw., welche aufgrund der gesetzlichen Vorschriften auch im Erste-Hilfe-Paket in den jeweiligen Werkstätten vorhanden sein müssen.

ad 4590 (Sonstige Verbrauchsgüter):

Diese Voranschlagspost wurde für diverse Verbrauchsgüter, welche nicht mehr auf der VA Post 4000 verbucht werden sollen, eröffnet.

ad 6140 (Instandhaltung von Gebäuden):

Auf dieser VA Post erfolgt direkt vom LJHHB nur mehr die Verbuchung der Kosten für die "Wartung der Telefonanlage" (It. Landesbuchhaltung)

ad 6160 (Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen):

Allfällige Reparaturen an Elektrogeräten, elektr. Kücheneinrichtungen sowie maschinellen Anlagen im Werkstättenbereich.

ad 6170 (Instandhaltung von Fahrzeugen):

Instandsetzung der heimeigenen Fahrzeuge, notwendige Reparaturen durch Fremdfirmen

ad 6180 (Instandhaltung der Betriebsausstattung):

Allfällige Reparaturen an technischen und mechanischen Geräten

ad 7270 (Entgelte für sonstige Leistungen von Einzelpersonen):

Supervisionskosten für die Sozialpädagogen, sowie fallweise anfallende Einzeltherapien für Jugendliche, die mit dem Tagsatz nicht abgegolten werden.

ad 7280 (Entgelte für Leistungen von Firmen):

Erhöhung (Preisanpassungen): Diverse Instandhaltungsarbeiten durch Fremdfirmen, etwaige anfallende Sachverständigengutachten im Zusammenhang mit den Werkstättenbetrieben, Sondermüllentsorgung, Mautgebühren, Fernsehentgelt, usw.

ad 7281 (Wäschereinigung):

Wäschereinigung fremd vergeben, KlientenInnenwäsche

ad 7282 (Externe Fortbildung):

Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für das Personal. Berechnung auf Mitarbeiter, welche direkt mit Klienten arbeiten.

ad 7297 (Besondere Aufwendungen für Zöglinge):

Erlebnispädagogische Veranstaltungen (z.B. Schiwoche, Kletterkurs, Zeltlager), Arbeitskleidung, usw.

ad 7298 (Sonstige geringfügige Ausgaben):

Div. Kleinigkeiten, Bankspesen, Fehlgeldentschädigung, Dekoration, Blumen usw.

ad 7680 (Pflegegeld nach dem Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz):

Bei dieser Ausgabepost handelt es sich um jene Zahlungen, welche vom Heim direkt an die Pflegeeltern zu leisten sind, wenn Pflegekinder die Wochenenden bei ihren Pflegeeltern verbringen. Die genaue Höhe dieser Voranschlagspost lässt sich jedoch sehr schwer bestimmen, da zum heutigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden kann, wie hoch die Anzahl der Pflegekinder sein wird, welche sich tatsächlich in der Einrichtung befinden werden.

ad 7690 (Sonderkosten nach dem Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz):

Unter Sonderkosten versteht man jene Ausgaben, welche nicht regelmäßig anfallen, wie z.B. Ausgaben für Brillen, Zahnersätze u.dgl. Diese Ausgaben werden mit den einzelnen Sozialhilfeverbänden gegenverrechnet.

Außerdem werden auf dieser VA-Post auch die Kosten für Lehrabschlussprüfungen und Schulbuchselbsthalte verbucht.

43503 Heilpädagogisches Zentrum des Landes Steiermark (mit Ambulanz)

		2013	2014
Ansatz bzw. VA-St.: 1/435033	-0420	34.900	34.900
	-0632	100	100

Bezeichnung: Anlagen

ad 0420 (Inventar und sonstige Betriebsausstattung):

In den Klientenzimmern sind Einrichtungsgegenstände zu erneuern. Wasch- und Nassbereiche sind zu ergänzen bzw. zu sanieren, Küchengeräte sind neu anzuschaffen.

ad 0632 (Gebäude, Neubauten und Instandsetzungen)

Grundsätzlich erfolgt die Instandsetzung der Gebäude über die Landesimmobilien-Gesellschaft mbH.

		2013	2014
Ansatz bzw. VA-St.: 1/435038	-4300	105.000	105.000
	-6300	1.500	1.500
	-6310	4.200	4.200
	-6700	1.400	1.400
	-7022	39.500	40.500
	-7024	2.700	2.700
	-7100	900	900

Bezeichnung: Sonstige Sachausgaben, Pflichtausgaben

ad 4300 (Lebensmittel):

Die Verpflegung – Mittag und Abendessen – wird extern zugekauft. Das Mittagessen zu einem Preis von € 3,70, das Abendessen zu € 2,06. Das Frühstück und die Jause wird selbst zubereitet. Es ist aus Erfahrung mit € 1,80 zu kalkulieren. Hinzu kommen dann noch Getränke und Obst. Bei den erlebnispädagogischen Tagen werden meist Selbstversorgerhütten gebucht. Soweit es möglich ist, werden die Lebensmittel mitgenommen. Wie aus Erfahrung bekannt ist, ist der Verpflegsatz bei diesen Unternehmungen höher. Durch gezielten Einkauf und genauen Preisvergleich ist dennoch mit einem Tagsatz von € 8,00 zu kalkulieren.

Zöglingsverpflegstage	10.500	€ 7,60 insgesamt € 79.800,00
Sozialpädagogen (Unentgeltlich)	2.200	€ 7,60 insgesamt € 16.620,00
Praktikanten (Unentgeltlich)	60	€ 3,70 insgesamt € 222,00
Personal (endgeldlich)	700	€ 3,70 insgesamt <u>€ 2.590,00</u>
Ergibt einen Lebensmittelverbrauch von		€ <u>99.232,00</u>

ad 6300 (Leistungen der Beförderungsdienste):

Briefe und Paketsendungen

ad 6310 (Leistungen der Telekommunikation):

Grundgeburn und Gesprächsgeburn für		
2 Amtsleitungen bei Host Profit	€	2.500,00
Sim-Karten Abrechnung A1	€	300,00
Sim-Karten Abrechnung T-Mobile	€	350,00
Diensthandy T-Mobile	€	750,00
Gesamtkosten	€	3 900 00

ad 6700 (Versicherungen):

Die Haftpflichtversicherung Ford-Transit Bus, VW-Bus und PKW

ad 7022 (Mieten – Betriebskosten):

Im Jahr 2006 wurde die Liegenschaft an die Landesimmobilien-Gesellschaft mbH verkauft und das Objekt vom Bewirtschafter rückgemietet. Hier werden Betriebskosten (Vorauszahlung) angesetzt. (laut Mietvertrag)

<u>ad 7024 (Mieten – Verwaltungskosten):</u>

Im Jahr 2006 wurde die Liegenschaft an die Landesimmobilien-Gesellschaft mbH verkauft und das Objekt von der Bewirtschafterin rückgemietet. Es fallen pro Monat € 0,22 je m² Nettogrundrissfläche als Vorauszahlung für Verwaltungskosten an. (laut Mietvertrag

ad 7100 (Öffentliche Abgaben):

Motorbezogene Steuern für Fahrzeuge € 786.31

2013 2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/435039 -4000 30.000 30.000

-4014	3.000	3.000
-4020	2.000	2.000
-4520	4.500	4.500
-4540	5.000	5.000
-4560	3.000	3.000
-4570	10.000	10.000
-4580	3.000	3.000
-4590	6.000	6.000
-6130	7.000	7.000
-6140	3.000	3.000
-6170	13.000	13.000
-6180	7.000	7.000
-6210	10.000	10.000
-7240	9.700	9.700
-7241	8.000	8.000
-7270	40.000	40.000
-7274	1.500	1.500
-7280	50.000	50.000
-7282	8.000	8.000
-7297	28.000	28.000
-7298	1.000	1.000
-7690	4.500	4.500

Bezeichnung: Sonstige Sachausgaben

ad 4000 (Geringwertige Wirtschaftsgüter):

Ankauf von notwendigen kleineren Einrichtungsgegenständen für Gruppen- und Therapieräume (Hängematten, Hängesesseln, Sitzsäcke, Boxsäcke, PC-Lernspiele, Handpuppen, DVD-Player und Reservebekleidung).

Weiters sind notwendig: Bälle aller Art, Eislaufschuhe, Skischuhe, Skier, Bob, Snowboard, Fahrräder, Rollerskates, Schützer und Helme. Anschaffung von Geschirr, Bettwaren, Handtüchern Badetüchern und Geschirrtüchern; Anschaffung von kleineren Ausstattungen im Bürobereich, Ankauf von Werkzeug, kleineren Küchen- und Bastelgeräten. Erwerb von Instrumenten für Therapiezwecke. Arbeitsbekleidung für Hauswart und Reinigungspersonal, Reinigungswagen. DVD, Sandkisten für den Innenbereich als Therapiehilfen. Für den Bewegungstherapieraum werden 10 Sessel sowie Matten gebraucht.

ad 4014 (Verbrauchsgüter für Gartenwirtschaft):

Ankauf von Terrassen- und Beetblumen, Blumenerde und Blumendünger, Kompost, Samen und Pflanzen sowie einen Zaun für den Therapiegarten.

ad 4020 (Verbrauchsgüter für innerbetriebliche Leistungen):

Beim Anstaltsinventar sind durch die starke Beanspruchung viele Reparaturen erforderlich, die vom Heimwart durchgeführt werden. Diverses Kleinmaterial, wie Schmiermittel, Schrauben, Kleber, Scharniere usw.

ad 4520 (Treibstoffe):

Anfallender Treibstoff für die heimeigenen Fahrzeuge und Rasenmäher

ad 4540 (Reinigungsmittel):

Anschaffung von Putz-, Reinigungs- und Desinfektionsmittel für den stationären, teilstationären und ambulanten Bereich sowie der Schule

ad 4560 (Schreib- und sonstige Büromittel):

Anschaffung von EDV-Verbrauchsmaterial und Büromaterial. Anschaffung von sonstigen Schreib- und Büromaterial für den stationären, teilstationären und ambulanten Bereich.

ad 4570 (Druckwerke):

Fachliteratur und gedrucktes diagnostischen Material müssen laufend erneuert und erweitert werden. Anschaffungen von Schulbüchern wie Wörterbücher in Englisch-Deutsch. Anschaffungen von Testmaterial für psychologische Diagnostik.

Neuauflage der Folder:

Geplant sind:

1500 Stk. Broschüren

1000 Stk. Folder (Ambulanz)

1000 Stk. Folder (Tagesklinik)

1000 Stk. Folder (Station)

ad 4580 (Ärztliche Erfordernisse):

Die Erste - Hilfekästen im gesamten HPZ müssen ständig auf das Ablaufdatum geprüft und bei Bedarf erneuert werden. Anschaffung von Verbandsmaterial. Anfallende Rezeptgebührenkosten für Impfstoffe, Medikamente, Salben. Im Ambulanzbereich muss der Notfallskoffer gewartet werden. Erhöhter Medikamentenverbrauch durch die Gegebenheiten in der AMB.

ad 4590 (Sonstige Verbrauchsgüter):

Ankauf von Toilettenpapier, Servietten, Taschentüchern, Nähbedarf, Filmen, Video- und Audiokassetten sowie Batterien für den stationären, teilstationären und ambulanten Bereich. Glühbirnen, Müllsäcke, Leuchtstoffröhren sowie Waschpulver, Weichspüler, Fleckensalz

ad 6130 (Instandhaltung von Grundstückseinrichtungen):

Die Spielgeräte müssen laut TÜV laufend gewartet und instand gesetzt werden. Unvorhergesehene Ereignisse.

ad 6140 (Instandhaltung von Gebäuden):

Wartung der Telefonanlage durch die Firma Siemens.

ad 6170 (Instandhaltung von Fahrzeugen):

Service und Instandhaltung der zwei Heimbusse einen PKW und Fahrräder.

Da der Fordbus schon 10 Jahre alt ist, könnten größere Reparaturen anfallen.

ad 6180 (Instandhaltung der Betriebsausstattung):

Reparaturen Wartung der Elektrogeräte, Faxgerät usw.

ad 6210 (Transporte):

Der Essentransport erfolgt durch den Grazer-Menüservice. Es sind dafür pro Essen 0,44 Euro vereinbart (etwa 19.000 Essen).

ad 7240 (Ausgaben für die Ableistung des Zivildienstes):

1 Zivildienstleistender je Monat

Pauschalbetrag € 301,40

Vergütung an BMI € 130,00 GKK € 89,22 Verpflegung etwa € 280,00

ad 7241 (Ausgaben für die Ableistung des Freiwilligen Sozialen Jahres):

Für das Freiwillige Soziale Jahr ist ein Leistender vorgesehen.

Kosten für die Unterkunft innerhalb von Graz sind It. Mitteilung des Vereines nicht vorgesehen.

Beitrag an den Verein zur Förderung

freiwilliger sozialer Dienste: € 567,00 Verpflegung: € 150,00 Monatskarte: € 37,00

Gesamtsumme pro Monat

2013: $€ 754,00 \times 10 \text{ Monate} = € 7.540,00$ 2014: $€ 754,00 \times 10 \text{ Monate} = € 7.540,00$

ad 7270 (Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen):

Laut Durchführungserlass (GZ FASW 63- 1/1997-48) können 20 Supervisionseinheiten pro Gruppe in Anspruch genommen werden. Für die drei Teilbereiche Station, Ambulanz und Tagesklinik werden insgesamt 120 Einheiten ($120 \times 70,00 = 8.400,00$) benötigt.

Zukauf von erforderlichen heilpädagogischen Behandlungen sowie interne Fortbildungen im Ausmaß von 3 x16 Einheiten.

Weiteres ist der TSB für die AMB mit € 200,00 mit einzuberechnen.

Weiteres werden 0,42 Euro Kilometergeld pro Termin bis zu 80 km gewährt.

ad 7274 (Nebentätigkeiten):

Zukauf von Leistungen des hygienebeauftragten Arztes für das Ambulatorium.

ad 7280 (Entgelte für Leistungen von Firmen):

Kopien-, Druckerkosten, Konzeptentwicklung, Wartung für das Heimverrechnungsprogramm, Beratung, Öffentlichkeitsarbeit und Fotoentwicklung, ORF-Gebühr, Turnsaalmiete Raiffeisenhof, Putzerei, Brandschutzübungen u. Löschübungen, Sperrmüllentsorgung, Reifenwechsel, Winterdienst

ad 7282 (Externe Fortbildung):

Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für das Personal.

ad 7297 (Besondere Aufwendungen für Zöglinge):

In der Tagesklinik werden monatlich erlebnispädagogische Aktivitäten veranstaltet. Die Erlebnispädagogik ist auch ein Bestandteil der stationären Arbeit.

Da diese Aktivitäten für die Kinder eine wichtige Erfahrung darstellen und für die pädagogische Arbeit sehr wichtig sind, werden diese erlebnispädagogischen Tage immer mehr in Anspruch genommen. Aus diesem Grund ist eine Erhöhung beim Zöglingsaufwand notwendig.

Des Weiteren werden noch Schitage, Schwimmtage, Wandertage und Psychodramatage abgehalten. Speziell in den Ferien werden im stationären Bereich Projektwochen angeboten. Eintritte für Museums- Musik- und Theater- sowie Kinobesuche.

Schulmaterial für die stationären Kinder, Geburtstagsgeschenke, Bastelmaterial, Spiele und Bücher, Toilettenartikel, GVB- Fahrscheine.

Es ist auch notwendig Taschengeld für mittellose Kinder bereit zustellen - insgesamt etwa € 1.500,00 im Jahr.

ad 7298 (Sonstige geringfügige Ausgaben):

Bankspesen, Fehlgeldentschädigungen

ad 7690 (Schulautonome Mittel):

Zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz wurde vereinbart, dass das Land Steiermark 50% der schulautonomen Lehrmittel für die Schule (pro Klasse € 700,00 pro Schuljahr) übernimmt (für 6 Klassen € 4.200,00).

JUGENDWOHLFAHRT

Rechtsgrundlage ist das Steiermärkische Jugendwohlfahrtsgesetz 1991, LGBI. Nr. 93/90, § 42 idgF.

Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen Jugendhilfe

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/439038 -7609 EUR 2.350.000

ad 7609 (Ruhegenüsse für Pflegepersonen):

Gemäß dem Stmk. Jugendwohlfahrtsgesetz LGBI. Nr. 93/1990 idgF., wird jenen Pflegepersonen (Pflegemüttern), die das 60. Lebensjahr vollendet haben und eine mindestens 15-jährige Tätigkeit als Pflegeperson (Pflegemutter) aufweisen sowie zum Zeitpunkt der Pflege und Erziehung eines Kindes den ordentlichen Wohnsitz in der Steiermark gehabt haben, ein monatliches Ruhegeld gewährt. Gemäß obengenanntem Gesetz haben nun auch nahe Verwandte Anspruch auf Ruhegeld, hier wird verstärkt mit Anträgen gerechnet. Das Land Steiermark hat diese Kosten zu 100 % zu tragen.

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/439039 -7280 EUR 3.000.000

ad 7280 (Entgelte für Leistungen von Firmen):

Beiträge für die sozialversicherungsrechtliche Absicherung der Pflegeeltern.

Kostentragung:

Im Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz idgF., §§ 41 - 47, ist grundsätzlich vorgesehen, dass Kosten für jene Leistungen, die nicht ausschließlich vom Land bzw. den Bezirksverwaltungsbehörden angeboten werden, zwischen dem Land und den Sozialhilfeverbänden (Städten mit eigenem Statut) in einem Verhältnis von 60 zu 40 Prozent aufgeteilt werden.

Gemäß § 42 Abs. 4 haben die Sozialhilfeverbände und die Städte mit eigenem Statut der Landesregierung jährlich eine Schätzung der im kommenden Jahr zu erwartenden Kosten zu übermitteln und diese glaubhaft zu machen.

Laut § 42 Abs. 6 hat das Land, vorausgesetzt die Plausibilität der Schätzung wurde anerkannt, den Sozialhilfeverbänden bzw. Städten mit eigenem Statut den Gesamtbetrag in sechs gleichen Raten im Vorhinein zu überweisen.

			2013	2014
Ansatz bzw. VA-St.: 1/439058	-7296	EUR	100	100
	-7298	EUR	100	100
	-7307	EUR	60.431.700	57.338.500

ad 7296 (Liquidierung von Forderungen aus dem Vorjahr):

ad 7298 (Endabrechnung aus dem Vorjahr):

ad 7307 (Kostenersatz an die Sozialhilfeverbände):

Für die diesbezügliche Verrechnung ist nachstehender Kontenrahmen gültig:

"Soziale Dienste" Therapien 439100 768000 Kostenzuschüsse Psychologische Behandlung 768010 Kostenzuschüsse Psychotherapie Unterbringung 768100 Kostenzuschüsse Mutter-Kind-Wohnmöglichkeit 768110 Kostenzuschüsse Unterbringung bei Pflegefamilien Kostenzuschüsse Sonderbedarf, Erstausstattungspauschale für Pflegekinder 768120 bei Unterbringung bei Pflegefamilien "Unterstützung der Erziehung" 439200 728000 Entgelte für Hilfen der beruflichen Aus- und Fortbildung 728010 Entgelte für die Förderung der Erziehungskraft der Familie 728020 Entgelte für die Unterbringung in Einrichtungen und Erholungsheimen

	728030	Entgelte für Psychotherapie
	728040	Entgelte für Psychologische Behandlung
	728050	Entgelte für Interdisziplinäre Frühförderung und Familienbegleitung
	728060	Entgelte für Sozialpädagogische Familienbetreuung
	728070	Entgelte für Erziehungshilfe
	728080	Entgelte für Sozialbetreuung
	728090	Entgelte für Sozial- und Lernbetreuung
	728100	Entgelte für Beratung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Trennungserlebnissen
	728110	Entgelte für ambulante Betreuung für gefährdete ausländische Jugendliche
	728120	Entgelte Familienhilfe JWG
	728130	Entgelte Krisendienst für Familien
	728140	Entgelte für Betreuung durch Tagesmütter
	728150	Entgelte für Fortsetzung der Maßnahmen über die Volljährigkeit hinaus
	728160	Entgelte für sonstige Maßnahmen im Rahmen genehmigter Pilotprojekte
	729000	Übernahme zusätzlicher Kosten
		"Volle Erziehung"
439300	728000	Entgelte Kinder- und Jugendwohngemeinschaft
	728010	Entgelte Sozialpädagogische Wohngemeinschaft
	728020	Entgelte Wohngemeinschaft für Mutter und Kind
	728030	Entgelte Familienähnliche Wohngemeinschaft
	728040	Entgelte Krisenunterbringung
	728050	Entgelte WLA-Wohnen + Arbeitstraining
	728060	Entgelte WLA-Betreutes Wohnen + Arbeitstrainig
	728070	Entgelte Betreutes Wohnen
	728080	Entgelte Betreute Wohngruppe
	728090	Entgelte Betreutes Wohnen in Krisensituationen
	728100	Entgelte Betreutes Wohnen von Jugendlichen Familien
	728110	Entgelte Familienbegleitende Pflegeplatzunterbringung
	728120	Entgelte Zusatzpakete - Psychotherapeutische WG-Unterstützung
	728130	Entgelte Zusatzpakete - Intensivbetreuung mit besonderer Beschulung in Wohngemeinschaften
	728140	Entgelte Unterbringung in Krankenanstalten
	728150	Entgelte Unterbringung in stationären Einrichtungen außerhalb der Steiermark
	728160	Entgelte für Unterbringungen im Rahmen genehmigter Pilotprojekte
		Kosten für Fortsetzung der Maßnahmen über die Volljährigkeit hinaus
	729000	Kosten im Rahmen der Erfüllung des StJWG
	729010	Übernahme zusätzlicher Kosten
	768000	Pflegeelterngeld
	768010	Kosten für Erstausstattungspauschale
	768020	Kosten Sonderbedarf für Pflegekinder
	768030	Pflegeelterngeld - Kurzzeitpflege
		Pflegeplatzunterbringung außerhalb der Steiermark
		Übernahme zusätzlicher Kosten bei Unterbringung außerhalb der Steiermark
	768100	Unterbringung bei Verwandten oder Verschwägerten

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/439108 -7290 25.000

ad 7290 (Pflegegebühren in eigenen Anstalten):

Abdeckung anfallender Gebühren des Heilpädagogischen Zentrums des Landes Steiermark für unentgeltliche Beratungsdienste und vorbeugende Hilfen It. RSB GZ.: 9-60-60/94-42 vom 12.05.1997.

			2013/2014
Ansatz bzw. VA-St.: 1/439209	-4000	EUR	3.500
	-4030	EUR	700
	-7270	EUR	4.300
	-7280	EUR	3.000
	-7297	EUR	2.300

Sonstige Maßnahmen

ad 4000 (Geringwertige Wirtschaftsgüter):

Ankauf von geringwertigen Wirtschaftsgütern im Rahmen der Durchführung von Schulungen, Tagungen usw.

ad 4030 (Broschüren):

Auflage von Broschüren

ad 7270 (Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen):

ad 7280 (Entgelte für Leistungen von Firmen):

Schulung des behördlichen Jugendwohlfahrtspersonals, Honorare für Aufklärungsvorträge, Jugendamtsleiterfortbildung.

ad 7297 (Verschiedene Maßnahmen):

Broschüren, Gesetzesblätter, Pflegekinderstatistik, Fahrt-, Aufenthalts- und Kursteilnahmegebühren, usw.

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/439228 -7280 EUR 35.000

ad 7280 (Aus- und Fortbildung von Pflegeeltern, Entgelt an den Pflegeelternverein):

Im § 27 StJWG ist festgelegt, dass die Landesregierung unter anderem die finanziellen Voraussetzungen für die Aus- und Fortbildung von Pflegeeltern zu schaffen hat.

Der Pflegeelternverein Steiermark führt die Schulung von Pflegeeltern und Adoptivwerbern sowie die Fortbildung und Qualitätssicherung für Pflegeeltern im Auftrag des Sozialressorts durch und sind diesem die Kosten zu erstatten.

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/439229 -4035 EUR 1.600

-7280 EUR 72.600

ad 4035 (Ankauf von Anerkennungspräsenten):

ad 7280 (Entgelte für Leistungen von Firmen):

Leistungszukäufe zur Informationsbereitstellung für Jugendliche.

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/439505 -7305 EUR 15.600

ad 7305 (Beiträge an Gemeinden):

Gewährung von Förderungsbeiträgen an Gemeinden, die Einrichtungen im Bereich der Jugendwohlfahrt führen (z. B. stationäre Einrichtungen und sonstige soziale Dienste, Kinderspielplätze usw.).

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/439555 -7670 EUR 640.000

ad 7670 (Sonstige Förderungsmaßnahmen):

Förderung unterstützungswürdiger Aktivitäten durch private Jugendwohlfahrtsträger vor allem im Bereich verwahrloster Jugendlicher.

Es wird angemerkt, dass die Problemgruppe der verwahrlosten Jugendlichen größer wird, was einen verstärkten Einsatz von Leistungen als Gegenmaßnahme notwendig machen wird.

Heizkostenzuschuss des Landes

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/459105 -7690 EUR 1.305.000

ad 7690 (Heizkostenzuschuss des Landes):

In den letzten Jahren wurde von der Steiermärkischen Landesregierung ein Heizkostenzuschuss für Bedürftige beschlossen.

Es ist zu erwarten, dass auch im Rechnungsjahr 2013 sowie 2014 ein Heizkostenzuschuss durch Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung gewährt wird.

Wohnbeihilfe

Alle in diesem Abschnitt veranschlagten Voranschlagsstellen, mit Ausnahme der Voranschlagsstelle 1/489406-2470, sind gegenseitig deckungsfähig!

Gesetzliche Grundlage bildet das Steiermärkische Wohnbauförderungsgesetz 1993.

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/480014 -7680 EUR 49.527.400

ad 7680 (Allgemeine Wohnbeihilfe):

Gewährung der Wohnbeihilfe im Sinne des § 20a sowie der §§ 17-20 des Stmk. Wohnbauförderungsgesetzes.

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/480018 -7297 EUR 250.000 -7298 EUR 100 -7299 EUR 120.000

ad 7297 (Sonstige geringfügige Aufwendungen):

ad 7298 (Rundungsdifferenzen):

ad 7299 (Abschreibung uneinbringlicher Forderungen):

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/489005 -7680 EUR 18.000

ad 7680 (Beihilfen zu Wohnungskosten von Student/innen aus Entwicklungsländern):

2013 2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/489406 -2470 EUR 50.000 45.000

ad 2470 (Härtefonds für rückzahlbare Wohnbeihilfen):

Gewährung von Härtefällen im Bereich der Wohnbeihilfe laut Regierungssitzungsbeschluss vom 3. Mai 2005, GZ: A15-11 W 10 – 2004.

Familienberatung

Die gesetzliche Grundlage bildet das Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 idgF. § 2 Abs. 1 und § 17 Abs. 2.

Schwangerenbetreuung und Geburtsvorbereitungskurse

			2013/2014
Ansatz bzw. VA-St.: 1/511008	-7020	EUR	2.100
			2013/2014
Ansatz bzw. VA-St.: 1/511009	-6930	EUR	200
	-7270	EUR	3.500
	-7274	EUR	21.800
	-7275	EUR	7.500

Veränderungen der sozialen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen stellen die heutige Elterngeneration vor teilweise vollkommen neue Aufgaben, bei deren Lösung sie nicht auf die Erfahrungen aus der eigenen Kindheit zurückgreifen können, dadurch fühlen sie sich in ihrer Elternrolle vielfach verunsichert. Eltern stehen heute mit ihren Erziehungsaufgaben zunehmend alleine da, es fehlt oft ein privater sozialer Bezugsrahmen um soziale Fertigkeiten und Sicherheit im Umgang mit ihren Kindern zu erwerben. Aus diesem Grund dürfen werdende Eltern und Eltern mit Kindern in den ersten Lebensjahren mit ihren Problemen nicht alleine gelassen werden.

Die Geburtsvorbereitung ist ein im Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 idgF. verankerter Präventivdienst. Die Geburtsvorbereitung wurde 2005 von der FA8B übernommen, um Synergieeffekte mit der Mütter/Elternberatung, welche auch von der Abteilung 11 Soziales angeboten wird, herzustellen. Sprengelsozialarbeiter beraten und begleiten (werdende) Eltern schon in der Schwangerschaft.

Die Räumlichkeiten von Mütter/Elternberatungsstellen können genützt werden, daraus ergeben sich Einsparungen an Miet- und Betriebskosten. Gemeinsam mit den Mütter/Elternberatungsstellen kann auch Öffentlichkeitsarbeit betrieben werden.

Es ist auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre unumgänglich, die Geburtsvorbereitung umzustrukturieren. Sie soll auf Basis des Konzeptes "Geburtsvorbereitung", flächendeckend, kostenlos, für jeden erreichbar, bedarfsorientiert und flexibel in der ganzen Steiermark im Rahmen der Installierung von (mobilen) Elternberatungszentren in den Bezirken angeboten werden.

Qualitätsanpassung in der Geburtsvorbereitung bedingt die Beiziehung von unterschiedlichsten Fachkräften, sowie die Anpassung deren Stundenhonorare an jene der Mütter/Elternberatung.

ad 7020 (Mieten):

Anmietung von erforderlichen Räumlichkeiten, wie zum Beispiel Turnsäle.

ad 6930 (Strafen):

ad 7270 (Honorare und Entgelte):

ad 7274 Nebentätigkeiten:

ad 7275 (Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen):

Honorare, Entgelte sowie Fahrtkosten (Kilometergebühren) für die in der Mütter/Elternberatung und in den Elternberatungszentren tätigen Berater (Ärzte, Psychologen, Sozialarbeiter, DGKS usw.).

Familienberatung in den Landeskrankenanstalten

Die gesetzliche Grundlage bildet das Familienberatungsförderungsgesetz (Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die Förderung der Familienberatung in der geltenden Fassung)

			2013/2014
Ansatz bzw. VA-St.: 1/511209	-7270	EUR	3.400
	-7274	EUR	31.000
	-7275	EUR	22.500

ad 7270 (Honorare und Entgelte):

ad 7274 (Nebentätigkeiten):

ad 7275 (Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen):

Honorare und Entgelte sowie Fahrtkosten (Kilometergebühren) für die in den Familienberatungsstellen am Landeskrankenhaus Graz, sowie in der Frauenabteilung des LKH Leoben tätigen Berater (Ärzte, Psychologen, Sozialarbeiter, DGKS usw.).

Mütterberatung

Die gesetzliche Grundlage bildet das Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz 1991 idgF. § 2 Abs. 1 und § 17 Abs. 2

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/511303 -0632 EUR 15.000

Zurzeit werden in der Steiermark, vorwiegend in Gemeindeämtern, aber auch in angemieteten Räumlichkeiten, 87 Mütter/Elternberatungsstellen betrieben, für deren adäquate Ausstattung zu sorgen ist. Von diesen sind 41 Beratungsstellen insofern erweitert, dass es zusätzlich ärztliche und sozialarbeiterische Einzelberatungen zu besonderen fachspezifischen Themenkreisen (z.B. Stillberatung, Schreien, Einschlaf/Durchschlafprobleme etc.)gibt. Diese Beratungen finden in Form von Gruppengesprächen statt.

Darüber hinaus gibt es seit 2002 Elternberatungszentren des Landes Steiermark in Trofaiach, Köflach, Halbenrain und Bruck/Mur. Die Mütter/Elternberatungsstellen bzw. Elternberatungszentren sind ein wichtiges und notwendiges familienunterstützendes Präventivangebot mit verschiedenen psychosozialen Beratungsinhalten. Daher soll die Umstrukturierung auf alle Bezirke der Steiermark erfolgen.

Eine gut ausgebaute zeitgemäße Mütter/Elternberatung, welche Information, Unterstützung und die Möglichkeit des Erfahrungsaustausches bietet, kann hier wirksame Prophylaxe leisten. Die Umstrukturierung der Angebote – weg vom medizinischen hin zum psychosozialen Schwerpunkt – ist im Mütter/Elternberatungskonzept des Jahres 1998 festgehalten. In diesem Konzept ist vorgesehen, dass jeder Bezirk mit einem (mobilen) Elternberatungszentrum ausgestattet werden soll, welches im Bezirk an 5 Tagen der Woche Beratung und Hilfe bietet.

ad 0632 (Instandsetzung von Mütterberatungsstellen):

Die anfallenden Kosten für Sanierungen von Beratungsstellen sind fallweise den Gemeinden zu refundieren bzw. von vornherein selbst zu tragen.

201	3/2014
-----	--------

Ansatz bzw. VA-St.: 1/511308	-6000	EUR	600
	-7020	EUR	38.000

ad 6000 (Energiebezüge):

Den bevorschussenden Bezirkshauptmannschaften sind die angefallenen Strom- und Heizkosten zu refundieren. Stromkosten der vier Elternberatungszentren.

ad 7020 (Mieten):

Anfallende Mietzinse für die Mütterberatungsstellen.

			2013/2014
Ansatz bzw. VA-St.: 1/511309	-4000	EUR	1.800
	-4570	EUR	100
	-4590	EUR	2.000
	-7270	EUR	42.300
	-7274	EUR	66.000
	-7275	EUR	69.000
	-7280	EUR	8.000
	-7297	EUR	8.000
	-7298	EUR	1.500

ad 4000 (Geringwertige Wirtschaftsgüter):

Ankauf von Baby- und Kinderartikeln (Wärmelampen, Spielzeug usw.)

ad 4570 (Druckwerke):

Ankauf von fachspezifischer Literatur, Druckwerke, usw.

ad 4590 (Sonstige Verbrauchsgüter):

Desinfektionsmittel, Papierrollen, Mundspachteln usw.

ad 7270 (Honorare und Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen):

Honorare und Fahrtspesen (Kilometergeld) für die in den Mütter/Elternberatungsstellen tätigen Ärzte und anderen Fachkräfte wie Hebammen, Säuglingsschwestern, KindergärtnerInnen, PsychologInnen etc. auf Basis Werkvertrag, freier Dienstvertrag für Selbständige oder neue Selbstständige.

ad 7274 (Nebentätigkeiten):

ad 7275 (Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen):

ad 7280 (Entgelte für Leistungen von Firmen):

Eichung der Babywaagen

ad 7297 (Sonstige Aufwendungen):

Zur Stärkung von jungen Eltern, die sich in ihrer Elternrolle vielfach verunsichert fühlen, werden von anderen Trägern, z.B. der Diözese Graz Seckau Elternbildungsseminare oder andere Angebote zur Elternbildung zugekauft, um Eltern die kostenlose Teilnahme zu ermöglichen. Ein sechsmoduliges Elternbildungsseminar kostet z.B. EUR 360,00 zuzüglich Kilometergeld für das beteiligte Fachpersonal.

ad 7298 (Sonstige geringfügige Ausgaben):

Ankauf von Windeln, Babyhygieneartikel und Lebensmitteln.

Sonstige Gesundheitsdienste

Schulung der diplomierten Sozialarbeiter/innen

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/549008 -7020 EUR 600

ad 7020 (Miet- und Pachtzinse):

Benützung von Räumlichkeiten für Fortbildung und die Benützung der technischen Ausstattung.

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/549009 -4570 EUR 200 -7270 EUR 16.000 -7271 EUR 19.000

-7274	EUR	1.000
-7275	EUR	3.500
-7298	EUR	500
-7315	EUR	300

ad 4570 (Druckwerke):

Für eine zeitgemäße Sozialarbeit ist die Auseinandersetzung mit den neuesten Erkenntnissen aus den Sozialarbeitswissenschaften, der Pädagogik, der Psychologie und den neuesten gesetzlichen Regelungen unbedingt notwendig. Die Fachbüchereien in den Bezirken müssen daher immer wieder ergänzt und auf den neusten Stand gebracht werden.

ad 7270 (Honorare und Entgelte):

Eine qualifizierte Weiterbildung der Sozialarbeiter durch gute Vortragende ist bei den sich ständig ändernden gesellschaftlichen Bedingungen unbedingt erforderlich.

Behördliche Sozialarbeit ist ein sensibles, herausforderndes Arbeitsfeld, das aufgrund der Gewährleistung des Kindeswohls auch eine große Verantwortung in sich birgt. Sie steht nicht zuletzt deshalb im starken Interesse der Öffentlichkeit und ist oft gefordert, ihr Handeln auch nach außen zu verantworten.

Sozialarbeiter sind ständig dazu aufgerufen, immer effektiver und effizienter zu arbeiten und um das zu erreichen, sind profunde Fortbildungsangebote unabdingbar.

Es ist unbedingt erforderlich, im Sinne der Qualitätssicherung und –entwicklung in ausreichendem Maß Fortbildungen anzubieten, um ein den fachlichen Standards entsprechendes, professionelles Arbeiten zu ermöglichen. So steht auch im Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz § 7 Abs. 2 festgeschrieben: "Für die erforderliche Fortbildung und Supervision ist vorzusorgen".

Die Landesverwaltungsakademie bietet zwar sozialarbeitsspezifische Seminare an, kann aber bei weitem den Bedarf nicht abdecken.

Es ist daher aufgrund der großen Zahl an SozialarbeiterInnen (rund 150) diese Post entsprechend zu dotieren.

ad 7271 (Honorare für Supervisionen):

Um weiter gute Sozialarbeit leisten zu können, ist der Besuch von Supervisionen in steigendem Ausmaß unerlässlich erforderlich.

Sozialarbeiter sind in ihrer täglichen klientenbezogenen Arbeit mit meist schwerwiegenden menschlichen Problemen (Erziehungsmissstände, Vernachlässigung von Kindern, usw.) und mit den unterschiedlichsten Bedürfnissen und Interessenslagen der involvierten Personen (Wohl des Kindes, Einstellungen der Eltern, soziale Rahmenbedingungen, gesetzlicher/ behördlicher Auftrag, Sichtweisen anderer Professionen und Berufsgruppen)konfrontiert. Sie stehen dabei oft in einem Spannungs- bzw. Konfliktfeld, das reifliches Nachdenken erfordert. Supervision ist ein professionelles Mittel, um die eigenen Handlungsweisen zu reflektieren.

Sie fördert die persönliche Stabilität und zielorientiertes sozialarbeiterisches Handeln und damit die Arbeitsfähigkeit und ist als eines der wichtigen Maßnahmen der Qualitätssicherung und Burnout-Prophylaxe zu sehen.

Bei den leitenden SozialarbeiterInnen ist der Bedarf nach Coaching entstanden. Coaching unterstützt sie bei der Umsetzung der Führungs- und Steuerungsaufgaben und beim Management von organisations- und fachbezogenen Veränderungsprozessen und Krisensituationen. Coaching ist eine spezielle Form der Supervision für Führungskräfte.

Supervision ist im Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz § 7 Abs. 2 festgeschrieben: "Für die erforderliche Fortbildung und Supervision ist vorzusorgen".

ad 7274 (Nebentätigkeiten):

ad 7275 (Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen):

ad 7298 (Sonstige geringfügige Ausgaben):

Fortbildungen und Supervisionen

<u>ad 7315 (Werkverträge für freie Dienstnehmer/innen, Sozialversicherungsbeiträge):</u> Für die freien DienstnehmerInnen sind Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

Bildung und Beratung

Die gesetzliche Grundlage bildet das Steiermärkische Arbeitsförderungsgesetz vom 12.9.2002 Und die Richtlinien des Steirischen Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogrammes vom 4.4.2005

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/781005 -7327 EUR 50.000

ad 7327 (Zuwendung an Wirtschaftskammer – Wirtschaftsförderungsinstitut):

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/781015 -7327 EUR 50.000

<u>ad 7327 (Zuwendung an Arbeiterkammer – Berufsförderungsinstitut):</u>

EU- Steirischer Beschäftigungspakt Ziel 3 (STEBEP)

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/781225 -7430 EUR 100

EU- Steirischer Beschäftigungspakt Ziel 3 (STEBEP)

ad 7430 (Beiträge an Firmen und Institutionen):

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/781225 -7670 EUR 100

EU- Steirischer Beschäftigungspakt Ziel 3 (STEBEP)

ad 7670 (Beiträge an nicht auf Gewinn gerichtete Institutionen):

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/781229 -7280 EUR 100

EU- Steirischer Beschäftigungspakt Ziel 3 (STEBEP)

ad 7280 (Entgelte für Leistungen von Firmen):

Kooperatives Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/781305 -7430 EUR 1.463.000

Kooperatives Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm ad 7430 (Beiträge an Firmen und Institutionen):

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/781305 -7670 EUR 3.270.000

Kooperatives Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm ad 7670 (Beiträge an nicht auf Gewinn gerichtete Institutionen):

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/781305 -7690 EUR 100

Kooperatives Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm ad 7690 (Beiträge an Einzelpersonen):

Steirisches Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/781315 -7430 EUR 900.000

Steirisches Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm ad 7430 (Beiträge an Firmen und Institutionen):

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/781315 -7480 EUR 4.500

Steirisches Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm ad 7480 (Investitionen):

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/781315 -7670 EUR 2.066.700

Steirisches Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm ad 7670 (Beiträge an nicht auf Gewinn gerichtete Institutionen):

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/781315 -7690 EUR 315.000

Steirisches Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm ad 7690 (Beiträge an Einzelpersonen):

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/781319 -4570 EUR 20.000

Steirisches Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm ad 4570 (Druckwerke):

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/781319 -7270 EUR 100

Steirisches Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm ad 7270 (Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen):

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/781319 -7280 EUR 75.000

Steirisches Beschäftigungs- und Qualifizierungsprogramm ad 7280 (Entgelte für Leistungen von Firmen):

Sonstige Maßnahmen zur Qualifizierung und Beschäftigung

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/781405 -7430 EUR 100

Sonstige Maßnahmen zur Qualifizierung und Beschäftigung ad 7430 (Beiträge an Firmen und Institutionen):

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/781405 -7670 EUR 100

Sonstige Maßnahmen zur Qualifizierung und Beschäftigung ad 7670 (Beiträge an nicht auf Gewinn gerichtete Institutionen):

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/781405 -7690 EUR 270.000

Sonstige Maßnahmen zur Qualifizierung und Beschäftigung

ad 7690 (Beiträge an Einzelpersonen):

Generell:

Die Förderung von arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischen Maßnahmen ist eine der Zielsetzungen des Arbeitsförderungsgesetzes. Mit den Förderungen werden Qualifizierungsund Beschäftigungsprojekte sowie Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik (ko-)finanziert.

Rund 13.000 Personen profitieren jährlich von diesen Maßnahmen und Projekten. Ohne Beteiligung des Landes wären viele dieser Projekte nicht bzw. nur in einem kleineren Rahmen durchführbar.

Angesichts der Arbeitsmarktsituation in der Steiermark und der Statistiken die zeigen, dass insbesondere niedrigqualifizierte Personen in erhöhtem Maß von Arbeitslosigkeit betroffen sind, besteht mehr denn je die Notwendigkeit, arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischer Förderungen. (Maßnahmen, Projekte, Lehrlingsbeihilfen, Individualförderungen zur Höherqualifizierung)

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 1/781505 -7690 EUR 100

<u>ad 7690 (Pendlerbeihilfe-Restabwicklung):</u> Pendlerbeihilfe-Restabwicklung

ordentlicher Haushalt

EINAHMEN

Allgemeinbildender Unterricht Sonderschulen

Landessonderschule für körperbehinderte und mehrfach behinderte Kinder Graz-Hirtenkloster

Allgemeine Deckungsmittel

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 2/213105 -8120 EUR 30.000

ad 8120 (Elternbeiträge für den Hortbetrieb):

Maßnahmen der allgemeinen Sozialhilfe

Hilfe zur Sicherung des Lebensbedarfes

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 2/411055	-8280	EUR	3.234.000
	-8281	EUR	100
	-8299	EUR	100

<u>ad 8280 (Rückersätze im Rahmen der Sozialhilfe sowie der bedarfsorientierten Mindestsicherung):</u>

Die Sozialhilfeverbände (Stadt Graz) haben gem. § 22 SHG 60 Prozent der hereingebrachten Rückzahlungen und Kostenbeiträge bzw. Kostenersätze abzuführen.

ad 8281(Rückersätze durch Überzahlungen aus dem Vorjahr):

Diese Post ist für die richtige Verrechnung und Verbuchung der Rückzahlungen des Minderbedarfes an vorgestreckten Kreditmitteln (Ausgaben It. Voranschlag des Vorjahres) durch die Sozialhilfeverbände erforderlich.

ad 8299 (Endabrechnung aus dem Vorjahr):

Den Sozialhilfeverbänden und der Stadt Graz werden die voraussichtlichen Kosten im Vorhinein in sechs gleich hohen Beträgen angewiesen. Erst im darauf folgenden Jahr werden die tatsächlichen Kosten gemeldet und mit den Vorauszahlungen aufgerechnet werden; diese Post ist für die Verbuchung der Mehreinnahmen gegenüber den Vorschreibungen aus dem Vorjahr vorgesehen.

Hilfe in besonderen Lebenslagen

20	13	/20	14

Ansatz bzw. VA-St.: 2/411305	-8291	EUR	100
Ansatz bzw. VA-St.: 2/411305	-8299	EUR	100
Ansatz bzw. VA-St.: 2/411308	-2470	EUR	100

ad 8291 (Darlehen als Hilfen in besonderen Lebenslagen - Verzugszinsen und Spesen):

Nach der Aktenlage der Abteilung 4 Finanzen; Landesbuchhaltung sind im Jahr 2007 weniger Darlehenskonten zu verwalten. Dadurch sind auch weniger Raten- und Spesenvorschreibungen fällig.

ad 8299 (Sonstige geringfügige Einnahmen):

Vorgesehen für im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen allenfalls zu verbuchende geringfügige Einnahmen wie z.B. für nicht voll ausgeschöpfte Beihilfen.

ad 2470 (Tilgung von gewährten Investitionsdarlehen an private Haushalte):

Nach der Aktenlage der Abteilung 4 Finanzen; Landesbuchhaltung ist die Zahl der Darlehenskonten rückläufig, weil immer mehr Fälle abgeschlossen werden.

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 2/411318 -0001 EUR 12.000

ad 0001 (Erlöse aus Liegenschaftsverkäufen):

Der Ansatz dient der Vereinnahmung von Erlösen, die aus dem Verkauf landes- und bezirkseigener Liegenschaften erzielt werden. Diese Liegenschaften sind im Rahmen der allgemeinen Sozialhilfe – zur Beschaffung oder Erhaltung von Wohnraum für besonders kinderreiche Familien - vom Land Steiermark erworben worden.

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 2/411325 -8280 EUR 100

ad 8280 (Rückersatz nicht verwendeter Beihilfen):

Auf diesem Ansatz werden jene Rückersätze einmaliger Beihilfen verbucht, die aufgrund einer Vereinbarung zurückgezahlt werden müssen.

Es kommt auch fallweise vor, dass aufgrund des Entfallens der Förderungsvoraussetzungen einmal gewährte Beihilfen zurückgezahlt werden müssen.

Einrichtung der Behindertenhilfe

Ausbildungszentrum des Landes Steiermark, Lehrwerkstätten Graz – Andritz

Allgemeine Deckungsmittel

		2013	2014
Ansatz bzw. VA-St.: 2/412005	-8071	25.000	25.000
	-8073	190.000	195.000
	-8100	2.918.700	2.945.200
	-8131	8.000	8.000
	-8133	5.000	5.000
	-8134	100	100
	-8135	100	100
	-8280	100	100
	-8299	3.000	3.000

Bezeichnung: Allgemeine Deckungsmittel

ad 8071 (Veräußerung von Erzeugnissen der Garten- und Feldwirtschaft):

Erhöhung durch Preisanpassung: Verkauf von Obst und Gemüse, externe Obstbaumschnitte, externe Gartenarbeiten, Gestecke und Blumen für MitarbeiterInnen des ABZ und externe Kunden, Verkauf von Balkonblumen, Verkauf von Gestecken und Kränzen, usw.

ad 8073 (Veräußerung von Erzeugnissen der Ausbildungs- und Werkstättenbetriebe):

Erhöhung durch Preisanpassung:

<u>Autolackiererei</u>: Div. Ausbesserungsarbeiten, Schleifen, Lackieren von Kraftfahrzeugen und Mopeds. Restaurierung von Oldtimern

<u>Tischlerei</u>: Küchen, Kinderzimmer, Schränke, Einrichtungen, Holzspielzeuge

<u>Schlosserei</u>: Div. Schlosserarbeiten (Gartentore, Griller, Zäune)

<u>Malerei</u>: Ausmalen von Küchen, Wohn- und Schlafräumen, Büros, Restaurieren von MöbelnLehrküche und Gastronomie: Torten, Kekse, Buffets, Brötchen,

<u>Berufsorientierung/Arbeitstraining</u>: Dekorationen für nach Jahreszeiten, Kleinspielzeuge, Grünschnitte

Hauswirtschaft: Näharbeiten, Bügelarbeiten, Reinigungsarbeiten

KfZ-Technik: Radreparaturen, Kfz-Reinigungsarbeiten und div. Reparaturtätigkeiten

Steigerung: Verstärkte Nachfrage nach den Produkten und Dienstleistungen des ABZ.

ad 8100 (Allgemeine Pflegegebühren):

Berechnung für 2013 beruht auf einer Auslastung von rund 87 Klienten in der Ausbildung – davon 51 externe und 36 interne Jugendliche.

Das ABZ soll 2013 als Sondereinrichtungen nach dem BHG bewilligt werden. Nach dieser Bewilligung können eigene Tagsätze für die angebotenen Leistungen im Wohn- und Ausbildungsbereich verrechnet werden, die sich an den tatsächlichen Aufwendungen im Personal- und Sachmittelbereich orientieren (Kalkulation nach dem Normkostenmodell).

Durch diese Anpassung ergibt sich eine Einnahmensteigerung, da angebotene Leistungen derzeit nicht verrechnet werden können.

ad 8131 (Entgelte der Bediensteten für Verpflegung):

Rückersatz – Verpflegung der Bediensteten. Verkauf von 10er-Essensblöcken à € 25,00. Ein Mittagessen kostet für eine/n Mitarbeiter/in des ABZ € 2,50.

ad 8133 (Entgelt für Verköstigung Anstaltsfremder):

Lehrermittagessen € 4,32Schülermittagessen € 2,53Gästeessen € 3,92

Reduktion: Wegfall der Volksschule St. Veit, reduzierte Lehrsaalvermietung

ad 8134 (Entgelte für Gästeunterkunft):

ad 8135 (Rückersatz von Telefongebühren):

Rückersätze von Telefongebühren von Zöglingen, Bediensteten und Firmen

ad 8280 (Rückersätze von Ausgaben):

Erinnerungspost

ad 8299 (Sonstige geringfügige Einnahmen):

Vermietung des Sportplatzes, des Hallenbades, des Speisesaales als Wahllokal für den Magistrat Graz, der Lehrküche und des Lehrsaales, Handymasten.

Förderzentrum des Landes Steiermark für Hör- und Sprachbildung

Allgemeine Deckungsmittel

		2013	2014
Ansatz bzw. VA-St.: 2/412015	-8073	100	100
	-8100	1.637.000	1.667.000
	-8125	33.000	33.000
	-8126	65.000	65.000
	-8131	2.300	2.300
	-8133	700	700
	-8241	10.000	10.000
	-8299	100	100

Bezeichnung: Allgemeine Deckungsmittel

<u>ad 8073 (Veräußerung von Erzeugnissen der Ausbildungs- und Werkstättenbetriebe):</u> Lehrküche und Gastronomie: Buffets, Brötchen etc.

ad 8100 (Allgemeine Pflegegebühren):

Nach Anerkennung nach BHG neu ergeben sich im Förderzentrum folgende Leistungsarten:

	Verr	Monats-
Art der Leistung	tage	Tagsatz pauschale
Wohnbetreuung Lehrlinge WB-LE	248	92,64

Wohnbetreuung Schüler WB-S	187	184,29
HPKIG-IG Kinder HPKIG-IG	187	122,88
Mobile Lernbegleitung für Schüler LB MOB-LE	187	23,16
Mobile Lernbegleitung für Lehrlinge LB MOB-S	248	30,72
Tagesbetreuung Schüler TB-S	187	122,88
Interdisziplinäre audiologische Frühförd. u. Familienbg. IFF-Hör		

Die Höhe der zu erwartenden Einnahmen wurde gemäß Rechnungsabschluss 2011 angesetzt. Für 2014 ist eine Erhöhung der Einnahmen zu erwarten, da im Zuge der Sonderbewilligung der Einrichtung zusätzliche Leistungen verrechnet werden sollen, die bisher nicht verrechnet werden konnten, da keine Bewilligung vorlag.

26 Kinder ganztags, durchschnittlich	44,00	
13 Kinder halbtags m. Essen, durchschnittlich	44,00	
8 Kinder halbtags o. Essen, durchschnittlich	0,00	
Die Kindergartenbeiträge sind Monatsbeiträge, ab-		
zügl. der Sommerferien (2 Monate);		
Die Kinderkrippenbeiträge werden nach Familien-		
einkommen und der im Haushalt befindlichen Kinder		
errechnet, daher wird ein Durchschnittssatz ange-		
nommen:		
26 Kinder ganztags, durchschnittlich	44,00	11.440,00
13 Kinder halbtags m. Essen, durchschnittlich	44,00	5720,00
25 Kinder f. Sommerkindergarten, á ca. 3 Wochen	33,00	825,00
12 Kinder in d. Kinderkrippe, HmE durchschn.	126,00	15.120,00
Summe		33.105,00
ad 8126 (Beiträge zur Betreuung der Integrationskinder):		
Die Hortbeiträge sind Monatsbeiträge, abzügl.		
der Sommerferien (2 Monate)		
Die Hortbeiträge werden nach Familieneinkommen		
und der im Haushalt befindlichen Kinder errechnet,		
daher wird ein Durchschnittssatz angenommen:		
f. 10 Monate		

ad 8131 (Entgelte der Bediensteten für Verpflegung):

ad 8125 (Kindergartenbeiträge):

45 Kinder, VS, durchschnittlich

Summe

Mittagessen m. Betreuung AHS € 8,00

147,20

66.240,00

3.000,00

69.240,00

ca. 1.000 Verpflegstage x á € 4,60 = € 4.600,00

ad 8133 (Entgelte für Verköstigung Anstaltsfremder):

hörende Kindergartenkinder, WIKI pro Kind € 2,20 (pro Mittagessen) ca.€ 5.350,00

ad 8241 (Betriebskostenersätze):

Klassen der VS Afritsch á monatl. € 757,15

4 Klassen ab September 2012 x 12 Monate € 9.085,80

ad 8299 (Sonstige geringfügige Einnahmen):

für Privatkopien, ev. Telefongebühren für Privatgespräche, Nächtigungen von Müttern mit Beratungskindern

Maßnahmen der Behindertenhilfe

Eingliederungshilfe und Beschäftigungstherapie nach dem Behindertengesetz

20	1	3	12	N	1	4

Ansatz bzw. VA-St.: 2/413045	-8280	EUR	8.593.200
	-8281	EUR	100
	-8299	EUR	100

ad 8280: (Rückersätze im Rahmen der Maßnahmen der Behindertenhilfe):

Die Sozialhilfeverbände oder die Städte mit eigenem Statut haben gem. § 40 Abs. 9 BHG 60 Prozent der hereingebrachten Rückzahlungen (gem. § 35) und Kostenersätze (gem. § 39) abzuführen.

ad 8281 (Rückersätze durch Überzahlungen aus dem Vorjahr):

Diese Post ist für die richtige Verrechnung und Verbuchung der Rückzahlungen des Minderbedarfes an vorgestreckten Kreditmitteln (Ausgaben It. Voranschlag des Vorjahres) durch die Sozialhilfeverbände erforderlich.

ad 8299 (Endabrechnung aus dem Vorjahr):

Den Sozialhilfeverbänden und dem Magistrat Graz werden die voraussichtlichen Kosten im Vorhinein in sechs gleich hohen Beträgen angewiesen. Erst im darauffolgenden Jahr werden die tatsächlichen Kosten gemeldet und mit den Vorauszahlungen aufgerechnet werden; diese Post ist für die Verbuchung der Mehreinnahmen gegenüber den Vorschreibungen aus dem Vorjahr vorgesehen.

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 2/413215 -8280 EUR 100

ad 8280 (Rückersätze von Förderungsbeiträgen):

Auf diesem Ansatz werden jene Rückersätze einmaliger Beihilfen verbucht, die aufgrund einer Vereinbarung zurückgezahlt werden müssen.

Es kommt auch fallweise vor, dass aufgrund des Entfallens der Förderungsvoraussetzungen einmal gewährte Beihilfen zurückgezahlt werden müssen.

Flüchtlingshilfe

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 2/426005 -8280 EUR 100

ad 8280 (Rückersätze von Förderungsausgaben):

Erinnerungspost

Rückzahlungen von Flüchtlingen bzw. Regressleistungen aus Pensionen usw.

Es sind auf dieser Post kaum Einnahmen zu erwarten.

			2013	2014
Ansatz bzw. VA-St.: 2/426025	-8280	EUR	100	100
	-8281	EUR	100	100
	-8501	EUR	15.641.400	15.400.000

ad 8280 (Rückersatz von Ausgaben):

Erinnerungspost

Es sind auf dieser Post kaum Einnahmen zu erwarten.

ad 8281 (Rückersätze nicht verwendeter Förderungsausgaben):

ad 8501 (Beitrag des Bundes):

Rückersatz des Bundes auf Grund der Vereinbarung des Abschlusses einer Art. 15a B-VG-Vereinbarung in Höhe von 60% der Ausgaben.

Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

2013 2014

Ansatz bzw. VA-St.: 2/429065 -8507 EUR 560.000 581.800

ad 8507 (Gewaltschutzeinrichtungsgesetz, Ersätze der Sozialhilfeverbände):

Die Ausgaben nach dem Gewaltschutzeinrichtungsgesetzes werden zu 40% von den Sozialhilfeverbänden bzw. der Stadt Graz rückerstattet.

2013 2014

Ansatz bzw. VA-St.: 2/429075 -8240 EUR 100 100

Frauenhaus Kapfenberg – von der LIG angemietetes Gebäude

ad 8240 (Miet- und Pachtzinse):

Mit RSB FA11B-A1.70-862/2010-4 (Bezug FA11B-93.1-7/2006-74) wurde beschlossen, dass für den Verein Wildrosen, Frauenschutzzentrum, Mädchen – und Frauenberatungsstelle Kapfenberg eine symbolische Miete i. H. v. jährlich EUR 1,00 zu leisten ist.

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 2/429095 -8280 EUR 100

ad 8280: (Rückersätze von Aufwänden)

Erinnerungspost

Es sind auf dieser Post kaum Einnahmen zu erwarten.

Jugendwohlfahrt

Erziehungsheime

Jugendheime

Aufwind, das Zentrum für Wohnen und Ausbildung des Landes Steiermark

Allgemeine Deckungsmittel

		2013	2014
Ansatz bzw. VA-St.: 2/435015	-8071	10.000	10.000
	-8073	50.000	50.000
	-8100	2.000.000	2.100.000
	-8131	2.400	2.400
	-8133	14.000	14.000
	-8280	700	700
	-8299	100	100

ad 8071 (Veräußerung von Erzeugnissen der Garten und Feldwirtschaft):

Gärtnerei: 2 Ausbildner 3 – 6 Lehrlinge

ad 8073 (Veräußerung von Erzeugnissen der Ausbildungs- und Werkstättenbetriebe):

Friseur: 2 Ausbildner – 6 Lehrlinge, Kosmetik: 1 Ausbildner – 3 Lehrlinge,

Küche: 2 Ausbildner – 6 Lehrlinge; Erfahrungswerte

ad 8100 (Allgemeine Pflegegebühren):

WGSPÄD 24 KlientInnen á 365 Tage € 1,070.000 16 WLA-W 16 KlientInnen á 365 Tage € 669.000

WLA-AT

MOB

Gesamteinnahmen bei Vollauslastung

19 KlientInnen á 365 Tage € 570.000

5 KlientInnen á 365 Tage € 94.000

€ 2,403.000

Durch Abzug 7% ab dem 37. Abwesenheitstag bzw. nicht genehmigter Abwesenheiten It. DVO können die Gesamteinnahmen trotz Vollauslastung nicht erreicht werden – KlientInnenzahl hat sich auf 45 (MOB 5) erhöht.

Erhöhung 2014: Die Leistungsart WLA-AT soll um ein Zusatzpaket für die Lehrlingsausbildung erweitert werden, bisher konnte diese Leistungen nicht verrechnet werden.

ad 8131 (Entgelte der Bediensteten für Verpflegung):

Verpflegung für Bedienstete = 520 Tage x € 4,60 = € 2.400,00

21,5 Sozialpädagogen, 5 Praktikanten 150 Tage, Zivildiener 160 Tage,

FSJ 200 Tage, 15 Monate Fachprakt. - unentgeltlich

ad 8133 (Entgelt für Verköstigung Anstaltsfremder):

Gästeessen 1800 Tage x € 7,84 = € 14.100,00 (100 Tage unentgeltlich)

Durch vermehrte Inanspruchnahme der Küche vom SHFI und der Nachmittagsbetreuung der Schule Mariatrost.

ad 8280 (Rückersätze von Ausgaben):

Sonderkosten wie Brillen, Zahnersatz usw.

Durch den Verkauf des LJH Rosenhof sind die Refundierungen weggefallen.

ad 8299 (Sonstige geringfügige Einnahmen):

Landesjugendheim Hartberg

Allgemeine Deckungsmittel

		2013	2014
Ansatz bzw. VA-St.: 2/435025	-8071	57.000	57.000
	-8073	175.000	175.000
	-8100	2.851.300	2.901.300
	-8131	3.000	3.000
	-8133	33.000	33.000
	-8240	100	100
	-8280	100	100
	-8299	1.500	1.500

ad 8071 (Veräußerung von Erzeugnissen der Wirtschaft):

Erhöhung durch Preisanpassungen: zu erwartende Einnahmen aus der Veräußerung von Erzeugnissen der Wirtschaft. Gärtnerei z.B.: Gemüse und Blumen

<u>ad 8073 (Veräußerung von Erzeugnissen der Ausbildungs- und Werkstättenbetriebe):</u> Erhöhung durch Preisanpassungen: zu erwartende Einnahmen aus der Veräußerung von Erzeugnissen der Ausbildungs- und Werkstättenbetriebe

ad 8100 (Allgemeine Pflegegebühren):

Aufgrund der durchschnittlichen Auslastung von rd. 45 Klienten pro Jahr im Leistungsbereich WLA-W und WLA-AT sind aufgrund der aktuell gültigen Tagsätze Einnahmen in Höhe von rd. EUR 2.860.000 für 2013 zu erwarten. Für 2014 ist eine Einnahmensteigerung zu erwarten, da zum WLA-AT ein Zusatzpaket für die Lehrausbildung verrechnet werden soll.

ad 8131 (Entgelte der Bediensteten für Verpflegung):

Verpflegung für Bedienstete (1 Mittagessen € 2,20)

ad 8133 (Entgelt für Verköstigung Anstaltsfremder):

Heilpädagogischer Kindergarten Mitterdombach, Ganztagskindergarten (Kinderhaus), sowie Kinderhort der Stadtgemeinde Hartberg und Nachmittagsbetreuung der Gerlitz- und Rieger-Hauptschule (1 Mittagessen € 3,50), Gästeessen

ad 8240 (Miet- und Pachtzinse):

Pacht Gebrauchshundeverein

Für die Vermietung des ehemaligen Schulgebäudes an die Stadtgemeinde Hartberg für den Betrieb eines Ganztagskindergartens wird It. Mietvertrag die monatliche Miete als Mietvorauszahlung für die Investitionen durch die Stadtgemeinde angesehen.

ad 8280 (Rückersätze von Ausgaben):

Bei dieser Voranschlagsstelle handelt es sich um jene Einnahmen, welche im direkten Zusammenhang mit den Sonderkosten für Zöglinge nach dem Steiermärkischen Jugendwohlfahrtsgesetz (Post 9/7690) stehen.

ad 8299 (Sonstige geringfügige Einnahmen):

geringfügige Einnahmen, die nicht einer anderen Post zuzuführen sind.

Heilpädagogisches Zentrum des Landes Steiermark

Einnahmen mit Gegenverrechnung

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 2/435034 -8260 25.000

ad 8260 (Pflegegebühren in eigenen Anstalten):

Die unentgeltlichen Beratungskosten von der Ambulanz, 1/3 von den Ambulanzgebühren, sind It. Regierungssitzungsbeschluss GZ.: 9-60-60/94-42, am Jahresende der A11 vorzulegen und diese werden buchungsmäßig dem Heilpädagogischen Zentrum gutgeschrieben.

Allgemeine Deckungsmittel

		2013	2014
Ansatz bzw. VA-St.: 2/435035	-8100	1.650.000	1.800.000
	-8107	60.000	60.000
	-8131	2.100	2.100
	-8240	26.000	26.000
	-8299	200	200

Bezeichnung: Allgemeine Deckungsmittel

ad 8100 (Allgemeine Pflegegebühren):

Betreuungstage Station im Jahr: 7200

Betreuungstage Tagesklinik im Jahr: 248 Betreuungstage X 12 Kinder = 2976 Betreuungstage .

 Station: 7200 x € 180,44 Tagsatz
 € 1.398.049,12

 Tagesklinik: 2976 x € 144,04 Tagsatz
 € 428.663,04

 Gesamt
 € 1.826.712,16

Minus Sonderurlaube von 7% vom Tagsatz pro Tag. Aus Erfahrung sind etwa € 2.000,00 pro Monat anzunehmen (€ 24.000,00/Jahr). Ergibt gesamt Einnahmen von € 1.802.712,16.

Zum Zeitpunkt der Budgeterstellung kann die Zahl der zugewiesenen Klienten noch nicht prognostiziert werden. Aufgrund dessen ist eine Kalkulation der Einnahmen nicht exakt möglich. Erhöhung 2014: Für den stationären Bereich ist die Erhöhung des Tagsatzes aufgrund des Vergleichs mit anderen Anbietern in Österreich geplant. Durch diese Erhöhung ist eine Einnahmensteigerung zu erwarten.

ad 8107 (Ambulanzgebühren):

500 Einheiten Diagnostik á € 58,23 = € 29.115,00 – wird nur von der Krankenkasse übernommen.

An Therapie fallen 600 Einheiten (Einzelperson und Familie) an, welche mit der Krankenkasse und nach d. JWG mit den zuständigen Jugendämtern und mit den Eltern abgerechnet werden. Zum Zeitpunkt der Budgeterstellung konnte die Zahl der künftigen Klienten jedoch noch nicht prognostiziert werden. Aufgrund dessen ist eine Kalkulation der exakten Einnahmen nicht möglich. Die Höhe der zu erwartenden Einnahmen wurde gemäß Rechnungsabschluss 2011 angesetzt.

ad 8131 (Entgelte der Bediensteten für Verpflegung):

Mittagessen € 2,20.

Das Essen für 16 Sozialpädagogen und PraktikantInnen ist unentgeltlich.

ad 8240 (Miet- und Pachtzinsen):

Schulmiete

ad 8299 (Sonstige geringfügige Einnahmen):

Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

Jugendhilfe

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 2/439035 -8280 EUR 100

ad 8280 (Rückersätze von Ausgaben):

Erinnerungspost

Rückzahlungen von verstorbenem Pflegepersonal aus dem vergangenen Rechnungsjahr. Es sind auf dieser Post kaum Einnahmen zu erwarten.

Allgemein:

Die vorläufig vom öffentlichen Jugendwohlfahrtsträger übernommenen Kosten für die Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung haben der Minderjährige und seine nach bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichteten rückwirkend für 3 Jahre zu ersetzen, soweit sie nach ihren Lebensverhältnissen dazu imstande sind.

Die Sozialhilfeverbände oder Städte mit eigenem Statut haben an das Land 60 Prozent der hereingebrachten Kostenersätze für Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung abzuführen.

Die Rückläufigkeit bei den Einnahmen im Bereich der Jugendwohlfahrt ist eigentlich schon aus der Verlaufskurve der Rechnungsabschlussdaten ersichtlich.

Begründet wird dies mit einer im Jahr 2005 wirksamen Gesetzesänderung, wonach der Rückersatz im Bereich der Unterstützung der Erziehung, sowohl bei den Minderjährigen, als auch bei den Eltern weggefallen ist.

Auch ist im Bereich der Vollen Erziehung der Rückersatz bei Minderjährigen nur noch zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Maßnahme möglich. Später ist kein Rückersatz mehr möglich.

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 2/439055	-8280	EUR	1.645.600
	-8281	EUR	100
	-8299	EUR	100

ad 8280 (Rückersätze im Rahmen der Maßnahmen der Jugendwohlfahrt):

Von den Sozialhilfeverbänden bzw. der Stadt Graz sind die tatsächlich hereingebrachten Kostenersätze bzw. Rückzahlungen zu 60% an das Land abzuführen.

ad 8281 (Rückersätze durch Überzahlungen aus dem Vorjahr):

Diese Post ist für die richtige Verrechnung und Verbuchung der Rückzahlungen des Minderbedarfes an vorgestreckten Kreditmitteln (Ausgaben It. Voranschlag des Vorjahres) durch die Sozialhilfeverbände erforderlich.

ad 8299 (Endabrechnung aus dem Vorjahr):

Den Sozialhilfeverbänden und der Stadt Graz werden die voraussichtlichen Kosten im Vorhinein in sechs gleich hohen Beträgen angewiesen. Erst im darauffolgenden Jahr werden die tatsächlichen Kosten gemeldet und mit den Vorauszahlungen aufgerechnet werden; diese Post ist für die Verbuchung der Mehreinnahmen gegenüber den Vorschreibungen aus dem Vorjahr vorgesehen.

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 2/439085 -8280 EUR 100

ad 8280 (Rückersätze aus Vorjahren):

Auf diesem Ansatz werden jene Rückersätze verbucht, die aufgrund einer Vereinbarung zurückgezahlt werden müssen.

Es kommt auch fallweise vor, dass aufgrund des Entfallens der Förderungsvoraussetzungen einmal gewährte Förderungen zurückgezahlt werden müssen.

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 2/439505 -8280 EUR 100

ad 8280 (Rückersatz nicht verwendeter Förderungsbeiträge):

Es kommt auch fallweise vor, dass aufgrund des Entfallens der Förderungsvoraussetzungen einmal gewährte Förderungen zurückgezahlt werden müssen.

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 2/439555 -8280 EUR 100

ad 8280 (Rückersätze von Ausgaben):

Es kommt auch fallweise vor, dass aufgrund des Entfallens der Förderungsvoraussetzungen einmal gewährte Förderungen zurückgezahlt werden müssen.

Wohnbauförderung

Allgemeine Wohnbauförderung

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 2/480015 -8280 EUR 1.900.000

ad 8280 (Rückersatz allgemeine Wohnbeihilfe):

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 2/489400 -8280 EUR 100

ad 8280 (Rückersatz aus dem Härtefonds für rückzahlbare Wohnbeihilfen):

Familienberatung

Familienberatung in den Landeskrankenanstalten

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 2/511205 -8501 EUR 32.000

Die gesetzliche Grundlage bildet das Familienberatungsförderungsgesetz, Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die Förderung der Familienberatung idgF.

ad 8501 (Beitrag des Bundes für die Familienberatungsstellen in den Landeskrankenanstalten): Das Land Steiermark ist derzeit Rechtsträger für 2 Beratungsstellen. Nach dem Familienberatungsförderungsgesetz 1974 (BGBI. Nr. 80/1974) werden vom Bund die durch den Betrieb der Beratungsstellen Leoben und Graz erwachsenden Kosten (ausgenommen Raumund Einrichtungskosten) refundiert. Die Ausgaben sind beim korrespondierenden Ansatz 1/511209 veranschlagt.

Bildung und Beratung

EU – Steirischer Beschäftigungspakt Ziel 3 (STEBEP)

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 2/781221 -8551 EUR 100

ad 8551 (Beiträge des Bundes):

Im Rahmen der Regionalen Beschäftigungspakte ist es aufgrund des geringen Vorschusses notwendig, den Bundesanteil vorzufinanzieren. Im Rahmen der quartalsmäßigen Beihilfenmeldungen werden diese vorfinanzierten Bundesmittel vom BMASK rückerstattet. Diese Voranschlagstelle dient zur Vereinnahmung der Rückerstattungen.

EU – Steirischer Beschäftigungspakt Ziel 3 (STEBEP)

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 2/781221 -8890 EUR 100

ad 8890 (EU-Kofinanzierung ESF):

Im Rahmen der Regionalen Beschäftigungspakte ist es notwendig den ESF-Anteil vorzufinanzieren. Im Rahmen der quartalsmäßigen Beihilfenmeldungen werden diese vorfinanzierten EU-Mittel vom BMASK rückerstattet. Diese Voranschlagstelle dient zur Vereinnahmung der Rückerstattungen.

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 2/781305 -8280 EUR 100

Ansatz bzw. VA-St.: 2/781315 -8280 EUR 100

ad 8280 (Rückersatz nicht verwendeter Förderungsbeiträge):

Diese Voranschlagstelle dient als Verrechnungsansatz und die Höhe der Einnahmen ist aufgrund der Laufzeit der Projekte, die sich oft über mehrere Jahre erstreckt, nicht absehbar.

Sonstige Maßnahmen zur Qualifizierung und Beschäftigung

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 2/781405 -8280 EUR 100

ad 8280 (Rückersätze nicht verwendeter Beträge):

Refundierung von Förderungen im Rahmen der Lehrlingsbeihilfe bei vorzeitigem Abbruch des Lehrverhältnisses.

2013/2014

Ansatz bzw. VA-St.: 2/781505 -8280 EUR 100

ad 8280 (Rückersätze von Ausgaben):

Refundierung von zu Unrecht bezogener PendlerInnenbeihilfe

A12 – Abteilung Wirtschaft, Tourismus, Sport

Erläuterungen zum Landesvoranschlag 2013-2014

Ordentlicher Haushalt

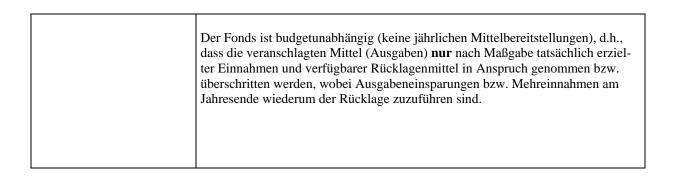
UA 440 Einrichtungen zur Behebung von Notständen

1/440005	Die Zuwendungen an Einzelpersonen in besonderen Notlagen aus dem Josef -
Josef-Krainer- Hilfs-	Krainer-Hilfsfonds der Steiermark stellen einen Beitrag zur Hilfe für armutsge-
fonds der Steiermark	fährdete Menschen in der Steiermark dar. Insgesamt stehen für die Jahre 2013 und
	2014 je €233.700, zur Verfügung.
Ausgaben	
-7690	
Zuwendungen an Ein-	
zelpersonen	
Einnahmen	Die Einnahmenvoranschlagsstelle mit den Posten-8280 "Rückersatz nicht verwen-
2/440005-8280	deter Förderungsmittel" und -8800 "Spenden" werden für die Jahre 2013 und 2014
	mit jeweils €100, veranschlagt.
Spenden	
2/440005-8800	

UA 770 Einrichtungen zur Förderung des Tourismus

Ausgaben:

1/77000 U.V.	Gem. Art. III a Teil, § 39a des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992 in der
2/77000 U.V.	Fassung LGBL.Nr. 9/2003 hat das Land Steiermark zur Förderung des Tourismus
Tourismusförderungsfonds	einen Tourismusförderungsfonds eingerichtet.
	Eine Fondshilfe kann demnach zur Durchführung von Investitionen gewährt werden, wenn diese eine Steigerung der Leistungsfähigkeit des Unternehmens oder eine Anpassung an Markterfordernisse herbeiführen. Als Förderungswerber kommen alle Betriebe in Betracht, die der Sparte Tourismus- und Freizeitwirtschaft angehören und deren zu fördernde Betriebsstätte sich in der Steiermark befindet.
	Mittel des Fonds sind:
	 Beiträge aus Landesmitteln, insbesondere 70 % des Landesanteiles (30 % der Nächtigungsabgabe) am Ertrag der Nächtigungsabgabe Tilgungsraten gewährter Darlehen Zinserträge aus gewährten Darlehen wegen widmungswidriger Verwendung (§ 39i) zurückgeforderte Mittel Ertrag der angelegten Mittel und sonstige Zuwendungen
	Die Fondshilfe besteht
	 in der Gewährung von nicht rückzahlbaren Projektkostenzuschüssen in der Beteiligung an Förderungsaktionen der Bundesförderungseinrichtungen in der Gewährung von Förderungsbeiträgen, insbesondere zur Finanzierung von Beratungsaktionen



Innovationsprogramm 2007 bis 2013	Das Innovationsprogramm 2007 – 2013 des Landes Steiermark als einziges
des Landes Steiermark	notifiziertes touristisches Förderungsprogramm ist erforderlich, da
für die Tourismuswirt-	a.) der Zinsendienst für die Qualitätsoffensive 2005 – 2007 für bis zu 15 Jahre zu
schaft	leisten ist,
	b.) Mittel für die laut Bundesförderungsprogramm (TOP-Tourismusförderung des BMWA) für Bundesländer verpflichtende Beteiligung und Erhöhung der Förderungsbemessungsgrundlagen sicherzustellen sind (Katastrophenhilfe) und
	c) künftig wirtschaftlich notwendige innovative Investitionen unterstützt werden sollen.
	Beiträge für Investitionszwecke im Rahmen der Innovationsförderung
	(ohne EU-Förderung)
	Sonstige Beiträge
	Für die Jahre 2013 und 2014 werden je €1,121.300, veranschlagt
1/770145	Steirische Restrukturierungsaktion für Gastronomie und Hotellerie, Zuschüsse
-7480	Aufgrund der bestehenden bundesweiten Restrukturierungsaktion, an welcher sich bereits zahlreiche Bundesländer in Kooperationen mit der ÖHT beteiligen, kann auf die parallel dazu verlaufende steirische Förderschiene verzichtet werden. Der Ansatz wird als Erinnerungspost mit einem Betrag von €100 im Budget
	belassen.
1/770155-7430	belassen.

UA 771 Maßnahmen zur Förderung des Tourismus

1/771000	Mittal Sin Donald agent Discounted Wash and said and Association at the said
1/771009 Allgemeine Werbung	Mittel für Druckkosten, Büromittel, Werbematerial und Ausarbeitung tourismus- relevanter Studien sowie Rechts- und Beratungskosten.
1/771015 Projektkostenzuschüsse -7355	Forcierung von Kooperationen und Destinationsmanagement. Der Zusammenschluss zu Destinationen mit Markencharakter ist eine entscheidende Maßnahme, um im internationalen Wettbewerb bestehen zu können. Zur Sicherung maßgeschneiderter Produkte bzw. Erlebnisse sind werbe- und verkaufsfördernde Maß-
Beiträge an Gemeinden -7430	nahmen touristischer Organisationen und Betriebe verstärkt zu fördern bzw. ist der Einsatz der Informationstechnologie zu forcieren. Implementierung von Markenevents zur Internationalisierung und Positionierung sowie Förderung von
Zuschüsse Sonderprojekte -7480	tourismusrelevanten Veranstaltungen mit örtlichem, regionalem und überregionalem Charakter. Der Grad der Angebots- und Produktdifferenzierung ist ein wichtiger Wachstumsfaktor, sodass der Prozess der Spezialisierung und Marktvertie-
Sonstige Beiträge	fung voranzutreiben, erreichte Positionen zu sichern und weiter auszubauen sind. Insgesamt stehen für die Jahre 2013 und 2014 je €2,181.500, zur Verfügung.
-7481 Steirische touristische Filmförderung	Das Land Steiermark soll mittels internationaler TV- und Filmproduktionen als attraktives Tourismusziel stärker positioniert und bekannt gemacht werden. Die zu diesem Zweck gegründete touristische Filmförderstelle "Cinestyria – Filmcommission und Fonds" ist daher entsprechend budgetmäßig auszustatten. Für die Jahre 2013 und 2014 stehen Mittel in Höhe von je €900.000, zur Verfügung.
1/771302 -0806 Erwerb von Anteilen	Verrechnungsansätze für Erwerb von (touristischen) Anteilen, Vergabe von Darlehen bzw. Zuführung an die Rücklage.
1/771307-2444 Darlehen	
1/771308 -2981 Zuführung an die Rücklage	
1/771315 Investitionsförderung -7355	Da zukunftsorientierte Investitionen im erhöhten Ausmaß neue Gästeschichten anziehen, sind innovative Leitprojekte wesentliche touristische Erfolgsfaktoren. Insgesamt stehen in den Jahren 2013 und 2014 je €244.000, zur Verfügung.
Beiträge an Gemeinden -7480	
Sonstige Beiträge 1/771385-7790 Regionalentwicklung und Projektmanagement	Forcierung innovativer Angebots- und Projektentwicklung. Insgesamt stehen in den Jahren 2013 und 2014 je €46.700, zur Verfügung.
1/771534-7430 EU-Tourismusförderung 2007 - 2013	Landesanteil laut Entwurf Finanztabelle EU-Kofinanzierungen Tourismusmaßnahme, Aktionsfeld 7 "Tourismus in benachteiligten Gebieten", 2007 -2013 sowie für die neue Programmplanungsperiode 2014 – 2020 in Höhe von je €491.800,
1/771604 Österreichring GmbH	
-7421 Zuschuss zur Abgangsde- ckung	Zur Abdeckung der Aufwendungen für den operativen Betrieb der Österreichring GmbH wird in den Jahren 2013 und 2014 ein Betrag in Höhe von jeweils €120.000, veranschlagt.
-7470	

Infrastrukturmaßnahmen	Der Österreichring GmbH werden in den Jahren 2013 und 2014 aus vertraglichen Verpflichtungen in Zusammenhang mit dem Projekt Spielberg Neu voraussichtlich Folgekosten in Höhe von €2.000.000, entstehen. Die von der Österreichring GmbH im Auftrag des Landes Steiermark übernommenen vertraglichen Verpflichtungen basieren auf den Beschlüssen der Steiermärkischen Landesregierung vom 22.09.2008, GZ:FA12A30si1-2/2008-262 und vom 10.02.2003, GZ:FA12A30si1-2/2003-115 sowie auf dem Beschluss des Landtags Steiermark Nr. 960 vom 11.02.2003 ("Die der Österreichring GmbH aus den übernommenen vertraglichen Verpflichtungen in den Folgejahren entstehenden Kosten sind im Wege der Österreichring GmbH-Basisfinanzierung in den zukünftigen Landesvoranschlägen zu bedecken.").
1/771624 Steirische Tourismus GmbH	Die Steirische Tourismus GmbH steht im alleinigen Eigentum des Landes Steiermark und hat die Aufgabe, die Weiterentwicklung des steirischen Tourismus durch Festlegung von Marketingzielen und -strategien sowie deren Umsetzung, insbesondere Verkaufsförderung und Vertrieb, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit im In- und Ausland zu betreiben.
Beitrag zum laufenden Aufwand	§ 9 des Gesellschaftsvertrages der "Steirische Tourismus GmbH" (in der Fassung vom 11.5.2005) verpflichtet den Alleingesellschafter Land Steiermark, den Verlust der Gesellschaft höchstens in Höhe des im genehmigten Jahresvoranschlag enthaltenen Verlustes abzudecken. Für die Jahre 2013 und 2014 werden Mittel in Höhe von je €3.484.800 zur Verfügung gestellt.
7423 Beiträge für Marketingko- operationen	Die Ausgabenvoranschlagstelle mit der Post 7423 "Beiträge für Marketingkooperationen" in der Höhe von jeweils €100, für die Jahre 2013 und 2014 dient der Bedeckung gesonderter Marketinginitiativen.
1/771704-7670 Förderung der regionalen Zusammenarbeit	Das Land hat 30% des Landesanteiles am Ertrag der Nächtigungsabgabe gem. § 6 des Stmk. Tourismusgesetzes 1992, LGB. Nr. 55/1992, in der Fassung LGBl. Nr. 11/2012, für die regionale Zusammenarbeit zu verwenden. Die Richtlinien für die Gewährung von Förderungen wurden von der Landesregierung mit 6.10.2003 beschlossen.
1/771808-7276 Entgelte für sonstige Leistungen von Einzelpersonen, Aufsichtsratsvergütungen	Vergütungen an die dem Land Steiermark zuzurechnenden Aufsichtsratsmitglieder der in den Zuständigkeitsbereich der Abteilung 12 fallenden touristischen Beteiligungsunternehmen.
1/771904-7420 Steirischer Landestiergar- ten GmbH, Zuschuss	Für den Betrieb des Tierparks Herberstein durch die im Alleineigentum des Landes Steiermark stehende gemeinnützige "Steirischer Landestiergarten GmbH" wird in den Jahren 2013 und 2014 ein jährlicher Zuschuss in Höhe von €800.000, geleistet.
2/771305	Verrechnungsansätze für allfällige Einnahmen
-8200 Zinsen	
-8291 Verzugszinsen und Spesenersatz	
2/771308 -2446 Tilgung von Darlehen	

2/771378 -0806

Beteiligungen

Rückfluss von sonstigen

Allfällige Mittel aus Rückflüssen bzw. aus der Veräußerung von touristischen Beteiligungen werden bei dieser VSt. vereinnahmt.

2/771704-8261	Landesnächtigungsabgabe, Zuweisung zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit.
	Die Einnahmen 2/771704-8261 stehen mit den Ausgaben 1/771704-7670 im ursächlichen Zusammenhang.

Interessentenbeiträge Ausgaben 1/922068 -7355 -7430 1/922069 –4570	Die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vollziehung des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992 i.d.g.F. sind: Einhebung der Tourismusinteressentenbeiträge nach §§ 35 Abs. 3 u. 4 bzw. 36 Abs. 1 Die Einhebung erfolgt durch die Gemeinden, denen dafür ein Anteil von 8 % gewährt wird. Sofern die Einhebung gem. § 36 durch das Land erfolgt, steht
- 6430 Einnahmen	dem Land für die Abgeltung des Einhebungsaufwandes ein Anteil von 8 % zu.
2/922061-8350	Die Einnahmen 2/922061-8350 stehen mit den Ausgaben 1/922068 - 7355 und – 7430 im ursächlichen Zusammenhang.

Außerordentlicher Haushalt

5/771015	Im Jahr 2013 werden Mittel in der Höhe von € 1,000.000, für touristische
7480	Maßnahmen im Rahmen der Snowboard und Freestyle WM 2015 am Kreischberg zur Verfügung gestellt.
Snowboard WM 2015	Riefschoeig zur Vertugung gesteht.
Kreischberg, Beiträge	

Außerordentlicher Haushalt (KAB 2)

5/770015	Schaffung von zusätzlichen Qualitätsbetten sowie qualitätsverbessernde Infra-
-7480	strukturmaßnahmen für Hotellerie und Gastronomie in Hinblick auf die Alpine
, 100	Ski-WM 2013 in Schladming sowie Errichtung bzw. Erweiterung steirischer
Qualitätsoffensive Touris-	Hotelleitbetriebe
mus	
Beiträge zu touristischen	Im Jahr 2013 stehen €3,500.000,- zur Verfügung.
Infrastrukturmaßnahmen	

Erläuterungen zum Landesvoranschlag 2013 und 2014

SPORT

Ordentlicher Haushalt: 260 "Landessportorganisation"

1/260005 "Beitrag an den Steiermärkischen Schilehrerverband " 1/260015 "Beitrag an den Steiermärkischen Berg- und Schiführerverband"

Unterstützung des Steiermärkischen Schilehrerverbandes und des Steiermärkischen Berg- und Schiführerverbandes, welchen als Körperschaften öffentlichen Rechts nach dem Gesetz hoheitsrechtliche Aufgaben einschließlich der Ausbildung von Schilehrern, Berg- und Schiführern zugewiesen sind.

1/260023-0420 ..Inventar- und sonstige Amtsausstattung"

Anschaffung von technischen und audiovisuellen Geräten, wie z.B. Fotoapparat, etc.

1/260029:

Grundlage: Steiermärkisches Landessportgesetz 1988 v.21.6.1988, LGBI.Nr.67,§ 19 bzw. Verordnung d. Steiermärkischen Landesregierung über die Ehrung für sportliche Leistungen vom 7.9.2010.

Organisation und Durchführung nachstehender Ehrungen:

Sportler/innen, Behindertensportler/innen, Trainer/innen, beste Mannschaft, bester Sportverein sowie Funktionärsehrung und damit verbundener Kosten (Anschaffung von Medaillen, Anmietung von Räumlichkeiten, musikalische Umrahmung, etc.)

Rechts- und Beratungskosten im Zusammenhang mit dem steirischen Sport; Veranstaltungen zur Pflege des Sportgrenzverkehrs, Durchführung von Veranstaltungen (Enqueten, Seminare, etc.) und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Betreuung der Fachverbände.

1/260038-7276 "Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen – Aufsichtsratsvergütungen" Aufsichtsratsvergütungen im Rahmen der Sport Campus GmbH.

269 "Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen"

1/269005 "Errichtung und Instandhaltung von Turn- und Sportplätzen"

Unterstützung von Sportvereinen und Gemeinden bei der Schaffung bzw. den Ausbau und die Erhaltung von Sportstätten.

1/269015 "Förderung der Dachverbände,

Förderung der Dachverbände ASKÖ, ASVÖ und Union für den laufenden Aufwand (z.B. Anschaffung von Sportgeräten, Ausgaben für Bürobetrieb), sowie für Spitzensportförderung und Investitionen der Mitgliedsvereine (z.B. Sportstättenbau sowie Sanierung von Sportstätten),etc.

1/269025 "Förderung des Wintersportes"

Beitrag an den Steirischen Skiverband für die Förderung der Durchführung und Beschickung von Landesschimeisterschaften, Teilnahme an nationalen und intern. Veranstaltungen, Abhaltung von Trainingskursen, Aufrechterhaltung des Betriebes, Werbekosten und Unterstützung von Schigroßveranstaltungen.

Beitrag an den Verein Schihandelsschule Schladming für die Führung eines Aufbaulehrganges (lt.RSB.v.3.6.1997, GZ.: 13-368 Schi 6/21-1996)

1/269035 "Förderung des steirischen Flugsportes"

Förderung der Flugsportvereine in der Steiermark für Meisterschaften, Jugendförderung sowie Ausbau der Flugsportplätze.

1/269045 "Förderung von Sportveranstaltungen"

Förderung für die Organisation und Durchführung von Sommer- und Wintersportveranstaltungen.

1/269084 "Beitrag an das Österr. Institut für Schul- und Sportstättenbau und "Nationale Anti Doping Agentur Austria GmbH" (NADA)

Mit Regierungssitzungsbeschluss vom 1.12.1969 hat die Steiermärkische Landesregierung den Beitritt des Landes Steiermark zur Stiftung "ÖISS" beschlossen. (Kostenaufteilung: 55 % Bund, 45 % Bundesländer und allfällige Rechtsträger zusammen.)

Sowohl der Pflichtbeitrag als auch Kosten für Aufwendungen der Kontaktstelle Graz werden aus diesen Kreditmitteln getragen.

Mit Regierungssitzungsbeschluss vom 19.5.2008, GZ.: FA12C-22.GA-8/2008-3 wurde zugestimmt, dass der bisherige Verein "Österreichisches Anti-Doping-Comitè einvernehmlich aufgelöst und durch die "Nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH." ersetzt wird; gleichzeitig wurden die entsprechenden Verträge genehmigt.

Aus obigem Ansatz erfolgt die Flüssigstellung des jährlichen Beitrages des Landes Steiermark an die Nationale Anti-Doping Agentur Austria GmbH.(NADA).

1/269115 "Allgemeine Sportförderung"

Förderung von Mannschaften, die an nationalen bzw. Staatsligameisterschaften teilnehmen, Förderung von Leistungssportlern, Trainerkostenzuschüsse, Beiträge für die Fachverbände, Aufrechterhaltung des Sport- und Spielbetriebes, etc.

1/269125 "Behindertensportförderung"

Beiträge an den steirischen Behindertensportverband für Sport- und Vereinsbetrieb sowie Beschickung und Durchführung von Veranstaltungen, etc. sowie an Special Olympics Österreich.

1/269205 "Nachwuchsförderungsinitiative Steiermark"

Unterstützung von Verbänden und Vereinen bei der Nachwuchsarbeit bzw. Durchführung und Beschickung von Jugendsportveranstaltungen, etc.

1/269225-7480 "Multifunktionelles Sportzentrum Graz – Beitrag"

Allfälliger Verrechnungsansatz im Rahmen des Multifunktionellen Sportzentrums.

1/269304 "GPM Alpine Ski-WM 2013 GmbH - Gesellschafterzuschuss"

Auf Grundlage des RSB. vom 30.3.2009, GZ.: FA12C 22.SCH-1/2009-16 wurde die Alpine Ski-WM 2013 GmbH als 100 prozentige Tochter des Landes Steiermark eingerichtet. Diese GmbH hat im Zuge der umfangreichen baulichen und organisatorischen Vorbereitungen für die Alpine Ski WM 2013 in Schladming für einen permanenten und optimalen Informationsaustausch zu sorgen. Jährlich wird auf Grundlage einer Liquiditätsplanung ein Gesellschafterzuschuss gewährt.

1/269909 "Deckungskredit aus der Landesrundfunkabgabe für Sportförderungsmaßnahmen" Gemäß Gesetz vom 15.Februar 2000 über die Erhebung einer Landes-Rundfunkabgabe stehen laut § 5 (3) 4 % für Sportförderungsmaßnahmen zur Verfügung.

220 "Berufsbildende Pflichtschulen"

1/220044 "Beitrag an den Verein zur Errichtung und Führung eines nordischen Ausbildungszentrums für den laufenden Aufwand (Lehrlingsentschädigung):

Die Steiermärkische Landesregierung hat mit RSB vom 5.7.1982, GZ: BS 559 I Ei 4/3-1982 den Beitritt des Landes Steiermark zum Verein "Errichtung und Führung des Nordischen Ausbildungszentrums Eisenerz" genehmigt. Mit demselben Beschluss wurde auch die vertragliche Verpflichtung der Kostentragung für das Land fixiert.

1/220054 "Beitrag an das nordische Ausbildungszentrum Eisenerz für die laufenden Betriebskosten"

Die Steiermärkische Landesregierung hat am 5.7.1982 (GZ: BS 559 I Ei 4/3-1982) beschlossen, dem Verein zur Errichtung und Führung des Nordischen Ausbildungszentrums in Eisenerz, kurz NAZ beizutreten. Mit Beschluss vom 13.3.1984, GZ: ABS-11 Ei 3/15-1984 hat die Steiermärkische Landesregierung die Beteiligung des Landes an den laufenden Betriebskosten (im Höhstumfang 30% des vom NAZ zu erstellenden Jahresvoranschlages) des NAZ genehmigt.

Außerordentlicher Haushalt:

269 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

5/269045 "Snowboard WM 2015, Kreischberg, Beiträge"

Förderung von Infrastrukturmaßnahmen um die Durchführung der Doppelweltmeisterschaft gewährleisten zu können.

5/269125 "Sportpark Steiermark – Errichtung von Sportstätten"

Auf Grundlage der Prüfungen durch das ÖISS werden bei der Sanierung, Adaptierung und Neuerrichtung von Sportanlagen entsprechende Landesbeiträge flüssig gestellt.

5/269165 "Dreifach Sporthalle Liebenau"

Allfälliger Verrechnungsansatz im Rahmen der Errichtung der Dreifachballsporthalle HIB Liebenau.

Konjunkturausgleichsbudget (KAB 2)

269 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

5/269155 "Alpine Ski-WM 2013 Schladming"

5/269155 -7481 "Beitrag an den Österreichischen Schiverband"

Im Rahmen der Ski-WM 2013 sind nach Abklärung der notwendigen Unterstützungsbeiträge in der Region und nach Abklärung mit dem Österreichischen Skiverband bezüglich Unterstützungsbeiträge im Rahmen der Veranstaltungen "Vor-WM 2012" und "Ski-WM 2013" entsprechende Beträge und deren Zweckwidmung auszuverhandeln und flüssig zu stellen.

Erläuterungen zu den Landesvoranschlägen 2013 und 2014

Erläuterungen zu den Landesvoranschlägen 2013 und 2014

O-Haushalt-Ausgaben:

780 Einrichtungen zur Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie

1/780008-7521 Risikovorsorge für Beteiligungen

Diese Voranschlagsstelle dient für Zahlungsverpflichtungen aus Beteiligungen.

78010 Mittelstandsförderungsfonds

1/780104 Förderungsausgaben, laufende Gebarung, Pflichtausgaben

1/780109 Sonstige Sachausgaben

Diese Ansätze dienen zur Verrechnung von Aufwendungen beim Mittelstandsförderungsfonds.

7802 Steirische Wirtschaftsförderungs GmbH

1/780208-6500 Zinsen für Sonderförderungen

Mit nachfolgenden Regierungssitzungs- und Landtagsbeschlüssen wurden nachfolgende Förderungsmaßnahmen genehmigt. Die Finanzierung erfolgt durch Darlehensaufnahme durch die SFG und deren Tochtergesellschaften. Bei dieser Voranschlagsstelle werden die Zinsen verrechnet, welche aus den erfolgten Darlehensaufnahmen anfallen.

- a.) "Genussrechtskapital zum Zwecke der Errichtung einer Beteiligung am Messecenter Graz", RSB v. 11.10.2004, GZ.:A14-13-104/04-15, RSB vom 26.4.2004, GZ.: A14-15-5/04-20, Landtagsbeschluss Nr. 1452.
- b.) "Wirtschaftsoffensive 2004" Projekte, welche von der Steir. Wirtschaftsförderungs GmbH abgewickelt werden, RSB v. 15.11.2004, GZ.: A14-13-32/04-158, Landtagsbeschluss Nr. 1699.
- c.) "Steirisches Beschäftigungs- und Wachstumspaket 2005", Projekte des Wirtschaftsressorts, deren Abwicklung über die Steirische Wirtschaftsförderungs GmbH erfolgt, RSB v. 27.6.2005, GZ.: A14 13-152/05-3, Landtagsbeschluss Nr. 1950.

1/780214-7420 Zuschuss zur Abwicklung von Förderungsmaßnahmen

Dieser Voranschlagsstelle zur Abwicklung der Förderungsmaßnahmen der Steirischen Wirtschaftsförderungs GmbH liegt das Basis-Förderungsbudget in der Höhe von € 8.720.740,10 gemäß Finanzierungsvertrag vom 06.02.2003 (außer der EU-Kofinanzierungen und der Sonderförderungen) zugrunde.

Zugerechnet werden dieser Voranschlagsstelle die rein nationalen Mittel betr. F&E Maßnahmen, vormals Wissenschaft und Forschung, in der Höhe von € 1.453.456,68 und die vormalige Telekommunikationsinitiative Steiermark des Unterabschnittes 1/02070, mit

Ausnahme der Posten 7280 und 7281, in der Höhe von € 894.000,--, gesamt somit gerundet € 11.068.200,--.

Für das Budgetjahr 2013 wurde im Vergleich zum Budget 2012 eine Erhöhung von € 698.800,--, das sind 8,41%, vorgenommen und somit € 9.000.000,-- budgetiert.

Für das Budgetjahr 2014 wurde im Vergleich zum Budget 2012 eine Erhöhung von € 1.264.000,--das sind 15,22%, vorgenommen und somit € 9.565.200,-- budgetiert.

1/780214-7423 Beitrag zur Standortentwicklung Steiermark Neu Headquarterconsulting

Mit Landtagsbeschluss Nr. 568 vom 26.4.2007 wurde die Stmk. Landesregierung aufgefordert,

- 1. der Steir. WirtschaftsförderungsgmbH (SFG) den Auftrag zu erteilen, ein Geschäftsfeld "Headquarteransiedlung" zu installieren,
- 2. die dafür notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Für das Budgetjahr 2013 wurde im Vergleich zum Budget 2012 eine Kürzung von € 600.000,--, das sind 60%, vorgenommen und ein Betrag von 400.000,-- budgetiert.

Für das Budgetjahr 2014 wurde im Vergleich zum Budget 2012 eine Kürzung von € 586.000,--, das sind 58,60%, vorgenommen und ein Betrag von € 414.000,-- budgetiert.

1/780214-7424 Zuschuss für das Internationalisierungscenter (ICS)

Mit Regierungsbeschluss vom 29.11.2004, GZ: A14-10-2/2004-53, wurde das Internationalisierungscenter Steiermark (ICS) gegründet und festgelegt, dass sich das Land Steiermark über die Steirische WirtschaftsförderungsgesmbH (SFG) an dieser Gesellschaft mit einem Betrag von 40 % am Stammkapital beteiligt. Dadurch sollen die Aktivitäten der wesentlichen, mit der Internationalisierung befassten Institutionen (Wirtschaftskammer Steiermark, Industriellenvereinigung, SFG, Land Steiermark) gebündelt und in einem One-stopshop zusammengefasst werden.

Mit Regierungsbeschluss vom 14.10.2002, GZ.:FA14C-18-1/2002-325, wurde das Programm "Regionale Internationalisierungsstrategie des Landes Steiermark (RIST)" einstimmig beschlossen und mit einstimmigem Regierungsbeschluss vom 12.09.2005, GZ.:A14-18-1/2005-1283, wurde die Abwicklung des RIST-Programms an das ICS übergeben. Dabei wurde der SFG zugesichert, für die Basisfinanzierung des ICS einen jährlichen Beitrag als Gesellschafterzuschuss in Höhe von € 200.000,-- und einen jährlichen Beitrag zur Finanzierung von Personal für die Maßnahmen des im RIST-Programms in der Höhe von € 100.000,-- zur Verfügung zu stellen. Weiters wurde der SFG zugesichert, zur Finanzierung der Maßnahmen im RIST-Programm, das vom ICS abgewickelt wird, einen jährlichen Beitrag in der Höhe von € 300.000,-- verfügbar zu machen.

Für das Budgetjahr 2013 wurde im Vergleich zum Budget 2012 eine Kürzung von € 290.000,--, das sind 36,70%, vorgenommen und ein Betrag von € 500.000,-- vorgesehen.

Für das Budgetjahr 2014 wurde im Vergleich zum Budget 2012 eine Kürzung von € 272.500,--, das sind 34,49%, vorgenommen und ein Betrag von € 517.500,-- vorgesehen.

1/780224-7420 Zuschuss zur Deckung des Betriebsabganges der SFG

Vertragliche Zuschussleistungen zur Finanzierung des unbedeckten Personal- und Sachaufwandes der Steir. Wirtschaftsförderungs GmbH.

Für das Budgetjahr 2013 wurde im Vergleich zum Budget 2012 eine Kürzung von € 214.500,--, das sind 5,50%, vorgenommen und ein Betrag von € 3.685.500,-- vorgesehen.

Für das Budgetjahr 2014 wurde im Vergleich zum Budget 2012 eine Kürzung von € 39.000,--, das sind 1%, vorgenommen und ein Betrag von € 3.861.000,-- vorgesehen.

1/780224-7421 Zuschuss für Aufwendungen der StBFG

Vertragliche Zuschussleistungen zur Finanzierung des unbedeckten Personal- und Sachaufwandes der Steirischen Beteiligungsfinanzierungs GmbH, einer Tochtergesellschaft der Steirischen Wirtschaftsförderungs GmbH.

Für das Budgetjahr 2013 wurde im Vergleich zum Budget 2012 eine Kürzung von € 12.700,--, das sind 5,52%, vorgenommen und ein Betrag von € 217.300,-- vorgesehen.

Für das Budgetjahr 2014 wurde im Vergleich zum Budget 2012 eine Kürzung von € 2.300,--, das sind 1%, vorgenommen und ein Betrag von € 227.700,-- vorgesehen.

1/780224-7422 Zuschuss für Aufwendungen der STUG

Vertragliche Zuschussleistungen zur Finanzierung des unbedeckten Personal- und Sachaufwandes der Steirischen Umstrukturierungsgesellschaft mbH (STUG), welche von der Steirischen Beteiligungsfinanzierungsgesellschaft m.b.H. (StBFG) als 100%-ige Tochter übernommen wurde.

Für das Budgetjahr 2013 wurde im Vergleich zum Budget 2012 eine Kürzung von € 12.100,--, das sind 5,50%, vorgenommen und ein Betrag von € 207.900,-- vorgesehen.

Für das Budgetjahr 2014 wurde im Vergleich zum Budget 2012 eine Kürzung von € 2.200,--, das sind 1%, vorgenommen und ein Betrag von € 217.800,-- vorgesehen.

1/780224-7423 Zuschuss für Aufwendungen der IF

Zur Verrechnung von Zuschussleistungen zur Finanzierung des unbedeckten Personal- und Sachaufwandes der Innofinanz, Steiermärkische Forschungs- und Entwicklungsförderungsges.mbH, wurde dieser Verrechnungsansatz aufgenommen.

1/7803 Innofinanz, Steiermärkische Forschungs-und Entwicklungsförderungsges.mbH

1/780302-0806 Genussrechtskapital zum Zwecke der Errichtung einer Beteiligung am Messe-Center Graz

Das Land Steiermark stellt der Innofinanz, Steiermärkische Forschungs- und Entwicklungsförderungsges.mbH, Finanzierungsmittel in maastrichtneutraler Form als Genussrechtskapital zur Verfügung, welche diese zum Zwecke der Errichtung einer Beteiligung am Messe-Center Graz verwendet. Die Budgetierung für 2013 und 2014 stellen die 9. und 10. Rate der über 10 Jahresraten abzuwickelnden Finanzierung, gemäß Regierungssitzungsbeschluss vom 26.4.2004, GZ.: A14-15-5/04-20 und Landtagsbeschluss Nr. 1452, dar.

1/780414-7420 Wirtschaftsoffensive 2004, Beiträge des Landes

Mit RSB vom 15.11.2004, GZ.: A14-13-32/04-158 und Landtagsbeschluss Nr. 1699 wurde die "Wirtschaftsoffensive 2004", Projekte, welche von der Steir. Wirtschaftsförderungs GmbH

abgewickelt werden, mit einer Gesamtförderungssumme von € 12,3 Mio. genehmigt. Die Finanzierung erfolgt in Form einer Darlehensaufnahme durch die Steir. Wirtschaftsförderungs GmbH. Die Refinanzierung erfolgt in 8 Jahresraten, beginnend mit dem Jahr 2006 bis 2013 per € 1.537.500,--. Die Budgetierung für 2013 stellt die 8. Jahresrate dieser Refinanzierung dar.

1/780424-7420 Steirisches Beschäftigungs- und Wachstumspaket 2005, Beiträge des Landes

Mit RSB v. 27.6.2005, GZ.: A14-13-152/05-3 und Landtagsbeschluss Nr. 1950 wurde das "Steirische Beschäftigungs- und Wachstumspaket 2005" mit Projekten des Wirtschaftsressorts, deren Abwicklung über die Steir. Wirtschaftsförderungs GmbH erfolgt, mit einer Gesamtsumme von € 55 Mio. genehmigt. Die Finanzierung erfolgt in Form einer Darlehensaufnahme durch die Steir. Wirtschaftsförderungs GmbH. Die Bereitstellung der dafür notwendigen Landesmittel an die Steir. Wirtschaftsförderungs GmbH erfolgt in 10 Jahresraten zu je € 5,5 Mio., beginnend mit 2006 bis 2015. Die Budgetierungen für 2013 und 2014 stellen die 8. und 9. Jahresrate dieser Refinanzierung dar.

1/780504-7420 EU-Kofinanzierung Programmplanung 2007-2013, Beiträge des Landes

Bei dieser Voranschlagsstelle wurde der Finanzmittelanteil der Steir. Wirtschaftsförderungs GmbH. für das operationelle Programm "Regionale Wettbewerbsfähigkeit Steiermark" für die EU-Programmplanungsperiode 2007-2013 budgetiert. Für das Budgetjahr 2013 wurde im Vergleich zum Budget 2012 eine Kürzung von € 1.698.300,--, das sind 17,05%, vorgenommen und somit € 8.261.700,-- budgetiert.

1/780604-7420 EU-Kofinanzierung Programmplanung 2014-2020

Bei dieser Voranschlagsstelle wurde der Finanzmittelanteil der Steir. Wirtschaftsförderungs GmbH. für das noch zu erstellende operationelle Programm "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" für die EU-Programmplanungsperiode 2014-2020 budgetiert. Für das Budgetjahr 2014 wurde im Vergleich zur EU-Kofinanzierung Programmplanung 2007-2013, Budget 2012, eine Kürzung von € 1.941.500,--, das sind 19,49%, vorgenommen und somit € 8.018.500,-- budgetiert.

1/780614-7420 EU-Kofinanzierung ELER, Beiträge des Landes

Diese landesanteiligen EU-Kofinanzierungsmittel **ELER** ("Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes") werden zur Förderung der steirischen Nahversorger, zur Unterstützung der Gründung und Entwicklung von Kleinstunternehmen, zur Förderung des Unternehmensgeistes und Stärkung des Wirtschaftsgefüges verwendet.

Für das Budgetjahr 2014 wurde im Vergleich zur EU-Kofinanzierung Programmplanung 2007-2013, Budget 2012, eine Kürzung von € 249.900,--, das sind 99,96%, vorgenommen und mit € 100,-- budgetiert.

782 Wirtschaftspolitische Maßnahmen

7821 Allgemeine Maßnahmen

1/782108

Zu Lasten dieses Ansatzes werden alle Aufwendungen für landeseigene, in der Verwaltung der Abteilung stehende Liegenschaften verrechnet, die nicht in Bestand gegeben sind bzw. für welche entsprechende Verträge abgeschlossen wurden.

1/782124-7660 Therme Blumau, Beitrag zum überbetrieblichen Grubenrettungs- und Gasschutzwesen

Mit RSB v. 20.12.2004, GZ.: A14-12-10/04-204, hat sich das Land Steiermark, vertreten durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 12, als Wasserberechtigter und Bergbauberechtigter für die Bohrlöcher der Therme Blumau, der Hauptstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen gemäß § 187 Abs. 5 Mineralrohstoffgesetz, bei der Wirtschaftskammer Österreich angeschlossen.

Der budgetierte Betrag stellt den Jahresbeitrag dar, welcher mit Bescheid zur Zahlung vorgeschrieben wird.

1/782129 Strategie und Innovation

In den Budgetjahren 2013 und 2014 sollen bei diesem Ansatz Maßnahmen verrechnet werden, welche den Anpassungen von wirtschaftspolitischen Strategie- und Innovationsentwicklungen für den Wirtschaftsstandort Steiermark Rechnung tragen.

1/782139 Evaluierung, Monitoring, Controlling und sonstige Maßnahmen

Bei diesem Ansatz werden Ausgaben verrechnet, welche sich nach dem Bedarf an Evaluierungs-Monitoring- und Controllingmaßnahmen innerhalb der A12 Wirtschaft, Tourismus, Sport richten. Diese umfassen auch die qualitativen Zielvorgaben der von der Steir. WirtschaftsförderungsgesmbH und deren Tochtergesellschaften gehaltenen Beteiligungen anhand von festgelegten Indikatoren. Die Einrichtung eines Controlling-Managements wurde sowohl vom Bundes- als auch vom Landesrechnungshof ausdrücklich empfohlen.

Gemäß Richterlass vom 19.12.2005, GZ.: A5-C1.10-4310/2005-12 werden ab 2006 daraus auch die für den Bereich "Gewerblicher Verkehr" auf die A12 entfallenden "Dienstgeberbeiträge" aus Nebentätigkeiten bezahlt. Außerdem werden bei diesem Ansatz alle Ausgaben verrechnet, welche sich aus der Abnahme von Konzessionsprüfungen aus dem Personentransport- und Gütertransportgewerbe ergibt.

1/782144-7430 Beitrag an das Institut für Wirtschaftsforschung

In der Landesfinanzreferentenkonferenz vom 27.4.1993 wurde beschlossen, an das "Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung", beginnend mit dem Jahr 1993, jährlich einen Finanzierungsbeitrag wie im vergangenen Jahr, vermehrt im gleichen Ausmaß der Erhöhung der Beamtenbezüge in diesem Zeitraum, zu leisten.

1/782149 Beratungsleistungen zur Hilfestellung von Betrieben

Bei diesem Ansatz werden Ausgaben verrechnet, welche sich aus der Fokussierung der wirtschafts- und beschäftigungspolitischen, sowie gewerberechtlichen Agenden als Anlaufstelle für Unternehmer im Sinne der Einrichtung eines "One-Stop-Shops" ergeben.

1/782224 Förderungsausgaben nach Grundsatzbeschlüssen -7355 Beiträge an Gemeinden

Gemäß Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 6.11.1995, GZ.: WF-12 Le 29-95/307, sowie des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 17.6.1996, GZ.: WF-12 Le 29-96/344, wurde der Gemeinde Gratkorn eine Beihilfe in Höhe von jährlich ATS 3,8 Mio. (€ 276.157,--) für die Dauer von 20 Jahren, somit insgesamt ATS 76 Mio. (€ 5,523.135,39) zum Zwecke der Finanzierung von Grundstückskäufen und zur Schaffung und Sicherung industriell nutzbarer Flächen in Gratkorn zugesichert. Der dafür zur Verfügung gestellte Betrag wurde einer Rücklage zugeführt.

Die Budgetierung für 2013 und 2014 stellt die 18. und 19. Tranche dieser Förderung dar.

1/782225 Finanzierung von Studien
-7305 Beiträge an Gemeinden
-7430 Beiträge an Firmen

Zur Bewältigung struktureller Probleme der Wirtschaft werden regional- und branchenspezifische Studien in Auftrag gegeben, welche bei diesen Verrechnungsansätzen bezahlt werden.

1/782238-7280 Kosten für die Inanspruchnahme der internationalen Produktdatenbank ICSMS, Entgelte für Leistungen von Firmen

Die Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Sport ist für die Produktsicherheit zuständig. Mit Erlass des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, (BMASK) Abt.III/2 – Produktsicherheit, wurde verfügt, dass alle Bundesländer einen Kostenanteil an der Inanspruchnahme der internationalen Produktdatenbank leisten müssen. Die ICSMS (internetunterstütztes Informations- und Kommunikationssystem für die Marktüberwachung) dient dem raschen Informationsaustausch zwischen den Behörden bei Produktproblemen, und stellt in einem öffentlich zugänglichen Teil auch Informationen zu einzelnen Produkten zur Verfügung.

1/7823 Kompetenzzentren

1/782304-7420 Beiträge für Kompetenzzentren mit innovativem Schwerpunkt

Mit RSB v. 10. Oktober 2006 (GZ.: A3-10K8/2006-73; A14-20-24/2006-93) und Landtagsbeschluss Nr. 392 vom 21. November 2006 wurde ein Bewirtschaftungsvertrag betreffend die Finanzierung von Kompetenzzentren und die Finanzierung nach dem Kompetenzzentrenprogramm des Bundes (COMET) beschlossen. Der Bewirtschaftungsvertrag sieht vor, dass die rein operative Abwicklung des Programms seitens des Landes – und damit auch die vertragliche Ausgestaltung mit den Kompetenzzentren und die Auszahlung des Landesanteils an die Kompetenzzentren - über die SFG erfolgt. Dieser Bewirtschaftungsvertrag wurde mit RSB vom 16.6.2011 (GZ: A14-20-24/2011-650) angepasst.

Mit RSB v. 10. Oktober 2006 (GZ: A3-10K8/2006-76; A14-20-24/2006-92) und Landtagsbeschluss Nr. 391 vom 21. November 2006 wurde ein Finanzrahmen bis ins Jahr 2016 für den Anteil des Landes Steiermark für die Beteiligung am COMET Programm beschlossen.

Die Erhöhung von jeweils € 4.000.000,-- im Budget 2013 und 2014 ergibt sich aus dem zusätzlichen Mittelbedarf von insgesamt € 40.000.000,-- für die 2013 und 2014 bevorstehenden Calls für K-Projekte und K1-Zentren. Für diesen Mehrbedarf wird in Anlehnung an das laufende € 100.000.000,-- Sonderbudget eine 10-jährige Budgetierung mit jeweils € 4.000.000,-- vorgenommen.

1/782308-6440 Sonstige Rechts- und Beratungskosten an Gewerbetreibende,
Firmen und juristische Personen

-6570 Geldverkehrsspesen

-7280 Entgelte für Leistungen von Firmen

Bei diesen Voranschlagstellen werden alle Sachausgaben verrechnet, welche im Zusammenhang mit Ausschreibungen etc. von Kompetenzzentren stehen.

1/782318-7276 Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen – Aufsichtsratsvergütungen (gemäß § 109a EStG 1988)

Bei dieser Voranschlagstelle werden die Aufsichtsratsvergütungen verrechnet, welche im Zusammenhang mit Kompetenzzentren stehen.

1/782425	Bauinitiative Steiermark
-7355	Beiträge an Gemeinden
-7480	Sonstige Beiträge
1/782429-7280	Abwicklungskosten der Bauinitiative Steiermark, Entgelte für Leistungen
	von Firmen

Diese Voranschlagsstellen dienen der Verrechnung der jeweiligen Bauinitiativen bzw. Winterbauoffensiven.

1/782435-7430 Steirisches Venture Capital-Beiträge

Mit RSB vom 10.6.1996 hat die Stmk. Landesregierung grundsätzlich die Errichtung einer Risikokapitaleinrichtung – Venture-Capital-Fonds – beschlossen. Diese Voranschlagsstelle dient der Verrechnung von Projekten im Rahmen der Beteiligung des Landes Steiermark an einem Venture-Capital-Fonds, deren Finanzierung aus den Verkaufsrealisaten von landeseigenen Liegenschaften erfolgt.

1/782708 EU Kofinanzierung Programmplanung 2014 – 2020

Bei diesem Ansatz werden die EU-kofinanzierten Sachausgaben der A12 für das noch zu erstellende operationelle Programm "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" für die EU-Programmplanungsperiode 2014-2020 verrechnet.

1/782808 EU-Kofinanzierung Programmplanung 2007- 2013

Bei diesem Ansatz werden die EU-kofinanzierten Sachausgaben der A12 für das operationelle Programm "Regionale Wettbewerbsfähigkeit Steiermark" für die EU-Programmplanungsperiode 2007-2013 verrechnet, welches mit RSB vom 18. September 2006, (GZ.: A14-17-67/2006-434) genehmigt wurde.

1/7829 Sonstige Maßnahmen

1/782908-6570 Geldverkehrsspesen

Bei diesem Verrechnungsansatz werden Spesen verrechnet, welche sich aus Überweisungen ergeben.

1/782909-7299 Abschreibung uneinbringlicher Forderungen

Bei diesem Verrechnungsansatz werden Abschreibungen von Forderungen, welche uneinbringlich sind, verrechnet.

1/782915-7480 Umwandlung gewährter Investitionsdarlehen in nicht rückzahlbare Beihilfen

Unter bestimmten Voraussetzungen, welche in den jeweiligen Regierungssitzungsbeschlüssen aufgeführt sind, können gewährte Investitionsdarlehen in nicht rückzahlbare Beihilfen umgewandelt werden. Diese werden bei dieser Voranschlagsstelle verrechnet.

789 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

1/789008-7276 Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen – Aufsichtsratsvergütungen (gemäß § 109a EStG 1988)

Aus dieser Voranschlagsstelle werden die Aufsichtsratsentschädigungen gemäß der mit RSB v. 17.12.2007, GZ.: FA4A-24Au34-40/2007, genehmigten neuen Richtlinie über die "Zuerkennung von Aufwandsentschädigungen für Vertreter des Landes Steiermark in Aufsichtsgremien privatrechtlicher Gesellschaften" beglichen.

1/789015 Standortmarketing 1/789019 Standortmarketing

Standortmarketing besteht aus der kontinuierlichen Verbesserung der Standortqualitäten und aus der bestmöglichen Präsentation und Kommunikation dieser Qualitäten mit dem Ziel, zusätzliche Betriebsansiedlungen, Unternehmensgründungen sowie die Expansion bestehender Unternehmen auszulösen bzw. zu erleichtern.

Bei diesen Ansätzen werden Maßnahmen zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Steiermark, bei Gemeinden, inner- und außerhalb der Landesgrenzen und im internationalen Standortwettbewerb verrechnet.

Ist der Begünstigte das Land Steiermark, erfolgt die Verrechnung beim Ansatz 1/789019, ist der Begünstigte ein Dritter, wird diese Maßnahme als Förderung beim Ansatz 1/789015 verrechnet.

1/7891 Standortentwicklung und Standortmanagement

1/789105 Kreativwirtschaft

Kreativwirtschaft gilt als der Wachstumsbereich und der entscheidende Standortfaktor des 21. Jahrhunderts und umfasst die umfangreichen Wirtschaftszweige wie Architektur, Design, Mode, Werbung, Multimedia, Kulturwirtschaft etc.. Bei diesem Ansatz werden alle Maßnahmen aus diesem Bereich verrechnet, welche in Form einer Förderung abgewickelt werden.

1/789109 Kreativwirtschaft

Kreativwirtschaft gilt als der Wachstumsbereich und der entscheidende Standortfaktor des 21. Jahrhunderts und umfasst die umfangreichen Wirtschaftszweige wie Architektur, Design, Mode, Werbung, Multimedia, Kulturwirtschaft etc.. Bei diesem Ansatz werden Ausgaben verrechnet, welche die Maßnahmen im Rahmen Kreativwirtschaft durch Beauftragungen an Einzelpersonen oder Firmen umsetzen.

1/78911	Betriebliche Qualifizierung
1/789115-7430	Beiträge an Firmen und Institutionen
1/789115-7690	Beiträge an Einzelpersonen
1/789119-7270	Entgelte für Leistungen von Einzelpersonen
1/789119-7280	Entgelte für Leistungen von Firmen

Unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten tragen qualifizierte Fachkräfte wesentlich zum hohen Leistungsstand der Wirtschaft bei und sind ein Eckpfeiler für die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschafts- und Produktionsstandortes Steiermark.

Um die Innovationsfähigkeit der Betriebe zu stärken, bedarf es auch einer verstärkten Sensibilisierung – sowohl der Unternehmer als auch der Beschäftigten – für die Notwendigkeiten innovationsunterstützender Weiterbildung im Sinne des "lebensbegleitenden Lernens". Weiters ist durch die rasante Dynamik des Marktes das erfolgreiche Gestalten von Veränderungen eine der wesentlichen Schlüsselkompetenzen in der Wirtschaft geworden. In vielen Unternehmen, vor allem in KMU, fehlt aber ein ganzheitliches Konzept zur Bewältigung dieser Herausforderungen und zum effektiven Einsatz der Human-Ressourcen.

Daher ist es das Ziel des Wirtschaftsressorts, Unternehmen zur Sicherung und Steigerung ihrer Marktposition Information und Unterstützung im Bereich der betrieblichen Qualifizierung, bei der Personalentwicklung und beim Managen von Veränderungen anzubieten.

1/789125-7355 Beiträge an Gemeinden -7430 Verschiedene gewerbliche Förderungsmaßnahmen

Bei diesen Voranschlagsstellen werden Förderungsmaßnahmen für wirtschaftspolitische Veranstaltungen, innovative Investitionen, Unterstützung in Not geratener Klein- und Kleinstbetriebe und arbeitsplatzsichernde Maßnahmen verrechnet. Das zu fördernde Projekt bzw. die Veranstaltung muss in den Auswirkungen bzw. Ergebnissen eine regional-, wirtschaftsoder beschäftigungspolitische Dimension erkennen lassen.

O-Haushalt-Einnahmen:

2/011050-8891 Transfer EU-Rückzahlungen vorfinanzierter EU-Mittel Programmplanungsperiode 2007-2013, Repräsentationsausgaben

Bei dieser Voranschlagstelle werden die Einnahmen verrechnet, welche sich aus den EUkofinanzierten Repräsentationsausgaben der Programmplanungsperiode 2007 bis 2013 ergeben.

2/021960-8891 Transfer EU-Rückzahlungen vorfinanzierter EU-Mittel

Programmplanungsperiode 2007-2013, Ausgaben für Öffentlichkeits-

arbeit

Bei dieser Voranschlagstelle werden die Einnahmen verrechnet, welche sich aus den EUkofinanzierten Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit der Programmplanungsperiode 2007 bis 2013 ergeben.

2/780001-8280 Rückersatz von Avalprovisionen für Beteiligungen

Bei dieser Voranschlagstelle werden Avalprovisionen für Beteiligungen vereinnahmt.

2/780005-8280 Rückersatz nicht verwendeter Förderungsbeiträge

Bei dieser Voranschlagsstelle werden diverse Förderungsbeitragsrückerstattungen verrechnet.

2/78010 Mittelstandsförderungsfonds:

2/780101 Zweckgebundene Einnahmen, laufende Gebarung 2/780103 Zweckgebundene Einnahmen, Vermögensgebarung

Diese Ansätze dienen der Verrechnung von Einnahmen im Rahmen des Mittelstandsförderungsfonds.

2/780201-8280 Rückersatz nicht verwendeter Förderungsmittel (PPP 2000-2006)

Bei dieser Voranschlagstelle werden landesanteilige Rückzahlungen aus der EU-kofinanzierten Förderungsabwicklung der Programmplanungsperiode 2000 bis 2006 verrechnet.

2/782130-8170 Prüfungsgebühren

Bei dieser Voranschlagstelle erfolgt die Verrechnung von Konzessionsprüfungen.

2/782223-2981 Entnahme aus der Rücklage "Förderungsausgaben nach Grundsatzbeschlüssen"

Gemäß Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 6.11.1995, GZ.: WF-12 Le 29-95/307, sowie des Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 17.6.1996, GZ.: WF-12 Le 29-96/344, wurde der Gemeinde Gratkorn eine Beihilfe in Höhe von jährlich ATS 3,8 Mio. (€ 276.157,--) für die Dauer von 20 Jahren, somit insgesamt ATS 76 Mio. (€ 5,523.135,39) zum Zwecke der Finanzierung von Grundstückskäufen und zur Schaffung und Sicherung industriell

nutzbarer Flächen in Gratkorn zugesichert. Der dafür zur Verfügung gestellte Betrag wurde einer Rücklage zugeführt.

Diese Einnahmenbudgetierung stellt die 18. und 19. Tranche dar, welche aus der Rücklage finanziert wird.

2/782225-8280 Rückersatz von Förderungsbeiträgen

Bei dieser Voranschlagsstelle werden diverse Förderungsbeitragsrückerstattungen verrechnet.

2/782425-8280 Rückersatz nicht verwendeter Förderungsmittel

Diese Voranschlagsstelle dient der Verrechnung von Rückzahlungen aus den jeweiligen Bauinitiativen bzw. Winterbauoffensiven.

2/782433 Steirisches Venture Capital – Verkauf von Grundstücken

Dieser Ansatz dient der Einnahmenverrechnung aus den Verkaufsrealisaten von landeseigenen Liegenschaften, welche zur Finanzierung des Venture-Capital-Fonds herangezogen werden.

2/782600-8891 Vorfinanzierung der EU-Strukturfondsgelder, Rückzahlung vorfinanzierter EU-Mittel

Bei dieser Voranschlagsstelle wird die Rückzahlung durch die Zahlstelle verrechnet, welche aus der 5%igen Vorfinanzierung der EU-Strukturfondsgelder durch Gebührstellung erfolgte.

2/782800-8891 Rückzahlung vorfinanzierter EU-Mittel

Bei diesen Voranschlagsstellen werden die Rückzahlungen von EU-Mitteln verrechnet, welche durch das Land Steiermark vorfinanziert wurden. (EU-Kofinanzierung Programmplanungsperiode 2007-2013)

2/789105-8280 Rückersatz von Förderungsbeiträgen

Bei dieser Voranschlagstelle werden alle Rückersätze von Förderungsbeiträgen verrechnet, welche sich aus der Ausgabenverrechnung der Förderungsabwicklung des UA 7891 ergeben.

2/960005-8171 Entschädigungen für sonstige Kontrolltätigkeiten des Landes

Für übernommene Ausfallshaftungen gegenüber Unternehmungen bzw. für Landesdarlehensgewährungen an Gesellschaften, an denen das Land beteiligt ist, haben diese für die damit verbundene Kontrolltätigkeit grundsätzlich eine Entschädigung von 0,5 Prozent der Haftungssumme zu leisten. Diese wird bei dieser Voranschlagsstelle vereinnahmt.

AO-Haushalt-Ausgaben:

780 Einrichtungen zur Förderung von Handel, Gewerbe und Industrie

5/780214-7480 Förderung von Großinvestitionsprojekten

Bei dieser Voranschlagstelle werden Förderungen von Großprojekten verrechnet, welche für den Wirtschaftsstandort Steiermark von großer Bedeutung sind und als solche maßgeblich zur Sicherung bzw. zur weiteren Stärkung und zum Ausbau von Kompetenzen in den Bereichen "Mobility", Material- und Werkstofftechnologien" und "Maschinen- und Anlagenbau" beitragen. Die Förderungsmaßnahme wurde mit Regierungssitzungsbeschluss vom 27. Jänner 2011, GZ.: A14-13-16/2011-450, grundsätzlich genehmigt.

Konjunkturausgleichsbudget (KAB)

782 Wirtschaftspolitische Maßnahmen

5/782008-7520 Verpflichtungen aus Haftungen

Diese Voranschlagsstelle dient für Zahlungsverpflichtungen aus Haftungen im Rahmen der Förderungsprogramme "Zukunfts!Sicher","Krisen!Sicher" und "Zukunfts!Sicher 2011+".

A13 – Abteilung Umwelt und Raumordnung

Erläuterungen zum Landesvoranschlag 2013/2014 Abteilung 13

02 Amt der Landesregierung

022 Raumordnung

1/022018 Mobiler Internetzugang für dienstliche Zwecke.

1/022019 Anschaffung von Schreib- und Büromaterial, welches nicht über die zentrale Beschaffungsstelle finanziert wird. Weiters Anschaffung von Büchern, welche für dienstliche Zwecke unabdingbar sind. Ebenso sind im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Tätigkeit Gutachten aus anderen Fachbereichen (z.B. medizinische Gutachten für die Raumplanung) erforderlich, die innerhalb der

Abteilung nicht erbracht werden können.

Die Abteilung 13, Referat Bau- und Raumordnung, hat Kraft des ROG den Auftrag, die aufsichtsbehördliche Überprüfung der örtlichen Raumplanung für 542 Gemeinden in der Steiermark sowie die Beratung dieser Gemeinden in Angelegenheiten der örtlichen Raumplanung durchzuführen. Aufgrund der angespannten Personalsituation des Referates müssen bereits seit längerem externe Prüfaufträge an Ziviltechnikerbüros vergeben werden, da eine amtsinterne Prüfung mit nur 5 Referaten für die gesamte Steiermark nicht durchführbar ist. Daher werden Leistungen für diese Prüfung von örtlichen Entwicklungskonzepten, großen und kleinen Flächenwidmungsplanänderungen, etc. nach außen vergeben. Zur ständigen Weiterentwicklung der Raumordnung beteiligt sich die Abteilung 13, Referat Bau- und Raumordnung, immer wieder an Musterprojekten/Mustergutachten/Studien, welche Übertragungscharakter auf andere Gemeinden haben und somit durch die Synergieeffekte hohe Einsparungen in der öffentlichen Verwaltung der Gemeinden und des Landes erbringen.

Für die Implementierung von EU-Richtlinien in die örtliche Raumplanung (SUP-Richtlinie, Umgebungslärmrichtlinie, etc.) sind externe Fachgutachten erforderlich.

Weiterbildungen, welche im Rahmen der Tätigkeit durchgeführt werden müssen und nicht über die LAVAK angeboten werden.

52 Umweltschutz

UA 520 Naturschutz

Naturschutz ist die im Interesse der Allgemeinheit wirkende Obsorge zur dauernden Erhaltung der Natur als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen, zum Schutze besonderer Teile der Natur vor nachteiliger Veränderung, Zerstörung oder Ausrottung sowie zur Anpassung der lebensnotwendigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung an die vorhandenen unvermehrbaren natürlichen Hilfsquellen.

Das Steiermärkische Naturschutzgesetz 1976 i.d.g.F. regelt den Schutz der Natur, den Schutz und die Pflege der Landschaft sowie die Erhaltung und Gestaltung der Umwelt als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Pflanzen und Tiere. Um die gesetzlichen Ziele erreichen zu können hat das Land Steiermark weitreichende Maßnahmen zu setzen.

Weiters entstand mit dem Beitritt zur EU die Verpflichtung, die EU-Naturschutz-Richtlinie "Natura 2000" in das Steiermärkische Naturschutzgesetz aufzunehmen und verpflichtend zu erfüllen. Die in der Richtlinie verankerten Schutzgüter müssen bindend erhalten werden.

1/52010 In diesen Ansatz fallen ua die Zahlungen an den Nationalpark, an StWUK und die Berg- und Naturwacht. Außerdem wird daraus die Erhaltung der eigenen Schutzgebiete finanziert.

1/52030 UV. Landschaftspflegefonds: Zur Förderung von Maßnahmen der Erhaltung, Pflege und Gestaltung der Landschaft wurde gemäß § 29 des Steierm. Naturschutzgesetzes 1976 als Sondervermögen des Landes Steiermark ein Landschaftspflegefonds eingerichtet. Die Mittel des Fonds sind von der Landesregierung zu verwalten.

Dieser Ansatz dient einerseits dem eventuellen Ankauf von Schutzgebieten, darüber hinaus aber auch den Zahlungen für das Biotoperhaltungsprogramm und dem Natura 2000-

Vertragsnaturschutzprogramm. Zahlreiche Natur- und Artenschutzprojekte (Storch, Fledermäuse) und notwendige Untersuchungen werden daraus finanziert. Durch Unterschutzstellungen sind auch Entschädigungszahlungen angefallen. Grundlagenerhebungen, Managementpläne, Gebietsbetreuungen und Monitoringmaßnahmen werden ebenfalls aus diesem Ansatz finanziert.

- 1/52041 EU-Kofinanzierte Projekte: Die Förderprojekte aus dem Programm ELER, Maßnahme 323a-Naturschutz sowie die LIFE-Projekte "Obere Mur" und "Enns" und das ETZ-Projekt "DRAMURCI" an der Grenzmur werden daraus finanziert.
- 1/520244 Umweltschutzpreis: Die Steiermärkische Landesregierung hat mit Beschluss vom 22.März 1976 einen Umweltschutzpreis des Landes Steiermark für hervorragende Leistungen auf dem Gebiete des Umweltschutzes gestiftet. Der Umweltschutzpreis wird seit 2010 an drei Preisträger vergeben. Im jeweiligen Jahr wird ein Themenbereich festgelegt und die besten Projekte werden prämiert. Aufgrund der Einsparungsvorgaben durch das Land Steiermark wurde das Preisgeld auf €6.700,00 gekürzt.

521 Reinhaltung der Gewässer

1/521019 Laut Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26.Jänner 1987, LGBl.Nr. 32/87, können auch Angehörige der Berg- und Naturwacht, von Wasserverbänden und Wasserversorgungsunternehmen zusätzlich als Gewässeraufsichtsorgane bestellt werden. Diese zusätzlichen Gewässeraufsichtsorgane sollen eine Grundausbildung und ständige Fortbildung erhalten. Die Kurse werden durch die Fachabteilung 13A und die Fachabteilungen 17B und 17C der Landesbaudirektion ohne zusätzlichen Aufwand durchgeführt, doch soll sichergestellt werden, dass den ehrenamtlich tätigen Gewässeraufsichtsorganen eine Reisekostenvergütung und in Ausnahmefällen auch ein Verdienstentfall gewährt werden können.

529 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

- 1/529218 Umweltanwalt: Der Arbeitsaufwand der Umweltanwaltschaft ist innerhalb der Bürozeiten nicht bewältigbar, weshalb ein "mobiles Internet" mit Zugang zum Intranet des Landes Steiermark entsprechend den Vorgaben für Telearbeitsplätze angeschafft wurde.
- Umweltanwalt: Gemäß § 9 des Gesetzes über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt, LGBl. Nr. 78 vom 21. Juni 1988, wurde mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung ein Umweltanwalt bestellt. Dieser hat Anträge und Beschwerden von Gemeinden, Einzelpersonen, Personenvereinigungen und vom Rat der Sachverständigen entgegenzunehmen, zu prüfen sowie die Einhaltung der in Bescheiden der Behörden getroffenen Anordnungen zu kontrollieren, Gesetze und Verordnungen zu begutachten sowie bei ihren Auswirkungen auf Umwelt und Natur Alternativen vorzuschlagen. Dafür und für Beratungen im Stadium einer Vorprüfung von Verfahren, Risikoabschätzungen und fachliche Beurteilung von Sachthemen sind qualifizierte Gespräche mit Fachexperten und einschlägigen Institutionen wie Universitäten sowie die Beauftragung von Gutachten zwingend notwendig.
- 1/529223 Das verordnete "Sparprogramm" des Landes mit einem Rückgang der Humanressourcen bedingt den Zugriff auf neue technische Programme, um den Arbeitsanfall bewältigen zu können.
- 1/529228 Das Land Steiermark ist seit 1992 Mitglied des Klimabündnisses und hat gemäß den österreichweit einheitlichen Beitrittsbedingungen einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Dieser wird vom Klimabündnis Österreich in Abstimmung mit dem Klimabündnis-Beirat beschlossen und beträgt aufgrund der Sparvorgaben von 25% im Umweltbereich ab dem Jahr 2011 €38.300,00.
- 1/529229 Die Abteilung 13, Referat Anlagenrecht, vollzieht die diffizilsten bundesrechtlichen Materien, wodurch es stets zu ungeklärten Rechtsfragen kommt, die nur durch externe Gutachten einer Klärung zugeführt werden können. Zur Verbesserung der inhaltlichen Erledigungen ist es notwendig, auf diese zurückzugreifen.
 Weiters erfolgt unter diesem Ansatz die Anschaffung von Schreib- und Büromaterial, welches nicht durch zentrale Beschaffungsstelle finanziert wird; die Anschaffung von fachspezifischen Büchern, welche für dienstliche Zwecke unabdingbar sind; die Finanzierung von

dienstlichen Tätigkeit durchgeführt werden müssen.

Weiterbildungsmaßnahmen, welche von der LAVAK nicht angeboten werden und im Rahmen der

1/529245 Beitrag an den Verein Umweltbildungszentrum für Schulprojekte zur Umweltbildung.

74 Sonstige Förderung der Land- und Forstwirtschaft

749 Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

- 1/749018 Öffentliche Abgaben in Zusammenhang mit § 29 TSchG.
- 1/749019 Grundlagenarbeit und Konzepterstellung im Bereich der Tierschutzarbeit in der Steiermark.
- 1/749025 Veranschlagung von Mitteln für den Tierschutz neben dem Ansatz 1/749028. Rechtsgrundlagen sind das Steiermärkische Landwirtschaftsförderungsgesetz, LGBl.Nr. 9/1994 und das Bundesgesetz über den Schutz der Tiere, BGBl I Nr. 118/2004. Im Sinne des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungsgesetzes, LGBl.Nr 9/1994 idgF werden auch verschiedene landwirtschaftliche und landwirtschaftsnahe Personen und Institutionen, für die keine eigene Förderungspost vorgesehene ist, gefördert.
- 1/749028 Entgelt für Tierverwahrer nach dem TSchG: Artikel 11 Abs.1 Z 8 B-VG ist mit 1.1.2005 in Kraft getreten. Damit wurde die Materie des Tierschutzes in der Gesetzgebung Bundessache, in der Vollziehung Landessache. Aufgrund der gesetzlichen Regelungen im Bundesgesetz über den Schutz der Tiere haben die Bezirksverwaltungsbehörden und das Land Vorsorge zu treffen, dass entlaufene, ausgesetzte, zurückgelassene sowie von der Behörde beschlagnahmte oder abgenommene Tiere an Verwahrer übergeben werden, die eine Tierhaltung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten können. Für diese Tiere, die sich in der Obhut der Behörde befinden, trägt die Behörde für die Dauer der amtlichen Verwahrung die Pflichten des Tierhalters und sind nach § 30 (2) des Gesetzes die vom Land und vom Verwahrer zu erbringenden Leistungen und das dafür zu entrichtende Entgelt vertraglich zu regeln. Es wurden daher Verträge mit 9 Tierverwahrern abgeschlossen. Die Mittel des sich aus den Verwahrerverträgen bzw. aus der obigen Verpflichtung ergebenen Finanzbedarfes wurden bei diesem Ansatz veranschlagt. Im Zuge einer Anpassung an verringerte Budgetmittel 2012 solle eine Neugestaltung dieser Verträge mit Wirkung 2012 erfolgen.
- 1/74903 Tierschutzombudsmann/frau: Die Geschäftsstelle des/der Tierschutzombudsmannes/frau ist bei der A13 eingerichtet. Bei diesem Ansatz sind Sachmittelerfordernisse im Rahmen der Tätigkeit des/der Tierschutzombudsmannes/frau veranschlagt.

A14 – Abteilung Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit

Erläuterungen zu den Landesvoranschlägen 2013 und 2014 Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit

0222 Vermessung - Wasserwirtschaft

Im Zusammenhang mit flussbaulichen Maßnahmen bzw. Maßnahmen, die dem passiven Hochwasserschutz dienen, sind Vermessungen des Katasterstandes zur Sicherung der Grundgrenzen einerseits und zur Ermittlung der Ablöseflächen andererseits erforderlich. Zur grundbücherlichen Durchführung der eingelösten bzw. in Anspruch genommenen Grundflächen sind nach Fertigstellung der jeweiligen Maßnahme die katastertechnischen Endvermessungen vorzunehmen. Zusätzlich erfolgen Vermessungen zur Sicherung der Grenzen des öffentlichen Wassergutes.

Einnahmen

2/022205 - 8170

Rückersatz von Vermessungskosten für Flussbauten durch Interessenten. Hier werden die Kosten für die Abteilung im eigenem Wirkungsbereich erstellten Mappenberichtigungen und Teilungspläne sowie durch das Land Steiermark vorfinanzierte Vermessungsleistungen refundiert.

2/022208 - 0002

Die Post dient dem Erlös aus Verkäufen von unbebauten Grundstücken

2/022300 - 8891

Die Post dient der Vereinnahmung von Rückzahlungen von durch das Land Steiermark vorfinanzierten EU-Mitteln bei gemeinschaftlich finanzierten Projekten.

Ausgaben

1/022203 - 0420

Im Bereich der Wasserwirtschaft sind Vermessungen, insbesondere der Katastervermessung zum Zwecke der Abwicklung der Grundeinlösungen und der Herstellung der Grundbuchsordnung erforderlich. Dies betrifft die Errichtung von Hochwasserschutzanlagen und die Einlösung von Uferstreifen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit sowie die Sicherung der Grundgrenzen des öffentlichen Wassergutes.

Die Ausstattung mit Mess- und Auswertegeräten entsprechend dem Fortschritt der technischen Entwicklung ist zwingend notwendig.

1/022203 - 0700

Diese Post dient dem Ankauf von Software und Lizenzen

1/022209 - 4000

Die Mittel dieser Voranschlagspost – geringwertige Wirtschaftsgüter – werden zum reibungslosen Betrieb der Vermessungstätigkeiten und Grundstücksverwaltung benötigt.

1/022209 - 4010

Für die Durchführung von Vermessungen werden diverse Betriebsmaterialien benötigt.

1/022209 - 6180

Der Gerätebestand im Vermessungsbereich erfordert eine laufende Instandhaltung, damit sind auch Reparaturen verbunden.

1/022209 - 7270 und 7280

Kosten für Urkundungsvermessungen (Kataster-, vor- und -endvermessungen), Geländeaufnahmen, Höhenmessungen sowie für Rechen- und Auswertekosten, Honorare für Grenzvermessungen auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft einschl. Gebühren an das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen für Bescheinigungen. Honorarleistungen an Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen für die Erstellung von Mappenberichtigungs- und Teilungsplänen. Insbesondere bei den Maßnahmen des passiven Hochwasserschutzes und bei den Hochwasserrückhalteanlagen sind im Planungsstadium meist kostenintensive katastertechnische Vermessungen zur Erfassung des tatsächlichen Besitzstandes und für die Ermittlung der exakten Ablöseflächen notwendig.

Darüber hinaus fallen Kosten für Lieferungen und Leistungen von Firmen, Beschaffung von Vermarkungsmaterial (Metallmarken, Kunststoffmarken, Holzpflöcken etc.) an.

0223 Wasserwirtschaftliche Planung

Die Tätigkeit der wasserwirtschaftlichen Planung begründet sich im Wesentlichen auf Bestimmungen der §§ 55 ff und 59 ff Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. sowie auf mehrere Beschlüsse des Steiermärkischen Landtages und der Steiermärkischen Landesregierung.

Der Ansatz beinhaltet im Wesentlichen Kosten für Grundlagenerhebungen, Durchführung von Untersuchungen und wasserwirtschaftliche Planungen, die das gesamte Land Steiermark oder Teile davon betreffen.

Seit der Novelle zum WRG 1990 wurde die Bedeutung und Stellung der wasserwirtschaftlichen Planung und die Anzahl der Aufgaben angehoben. Der Auftrag, die öffentlich wasserwirtschaftlichen Interessen, zumindest bei allen bedeutsamen Projekten vertreten zu können, erfordert eine ständige Verbesserung der fachlichen Grundlagen.

In der Novelle zum WRG 2003 werden der Wasserwirtschaftlichen Planung neben den bisherigen Kernaufgaben zwei wesentliche Aufgabenbereiche übertragen. Einerseits die Mitwirkung bei der Erstellung des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplanes (Ist-Bestandsanalyse, Risikoabschätzung, Trendszenarien sowie Maßnahmenprogramme) sowie die Erarbeitung von Regionalprogrammen (auch Sanierungsprogramme) und andererseits die Parteistellung in allen wasserrechtlich relevanten Behördenverfahren. Dies bedingt eine laufende Aktualisierung bestehender sowie Schaffung zusätzlicher Grundlagen. Dadurch ergibt sich auch ein finanzieller Aufwand, insbesondere für den Zukauf von Dienstleistungen.

Die Wahrnehmung der Aufgaben der wasserwirtschaftlichen Planung ist nur in Kenntnis der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse möglich. Diesbezüglich sind der Aufbau und die Führung von wasserwirtschaftlichen Datenbanken und die Durchführung erforderlicher Erhebungen notwendig.

Durch den Beitritt zur Europäischen Union wurde der Umfang der zu berichtenden Daten und der Umfang an Umsetzungsplanungen erweitert.

1/022303 - 0420

Zur Durchführung von Erhebungen und Untersuchungen sind die Anschaffung von Geräten, wie z.B. elektronische Datensammler, Datenauslesegeräte in Abstimmung mit einer Umstellung und Modernisierung des hydrographischen Messnetzes erforderlich.

1/022303 - 0700

Um den erhöhten Anforderungen gemäß WRG-Novelle 2003 gerecht zu werden, ist der Ankauf entsprechender Hard- und Software inkl. Lizenzen erforderlich.

1/022309 - 4000

Die Mittel dieser Voranschlagspost – geringwertige Wirtschaftsgüter - werden zum Betrieb des Messstellennetzes für Grund- und Quellwasser benötigt.

1/022309 - 4010

Für den Betrieb von Messstellen und Datenerfassungsgeräten werden verschiedene Betriebsmaterialien wie z.B. Batterien, Schreibstreifen, Federn u.a.m. benötigt. Ebenso werden mit diesem Ansatz die Ausgaben für Präsentationsmedien bedeckt.

1/022309 - 4030

Um auftragsgemäß (§ 55 (1) Wasserrechtsgesetz) die gewonnenen Erkenntnisse zu verbreiten und die Öffentlichkeit an Planungsprozessen und Entwicklungen zu beteiligen, ist erforderlich, die Ergebnisse der Untersuchungen zu publizieren.

1/022309 - 7270

Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Wasserwirtschaftlichen Planung sind Leistungen zur Erhebung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse sowie zur Entwicklung von Maßnahmen und Programmen erforderlich. Dies betrifft Leistungen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von Grundwasser und von Fließgewässern.

Die Durchführung der wasserwirtschaftlichen Untersuchungen und Aufbereitung von Grundlagen wird aufgrund der zeitlichen und fachlichen Anforderungen vielfach auch an Einzelpersonen vergeben. Zukauf von Leistungen zur Erhebung des Gewässerzustandes und der Kontinuumsverhältnisse in den steirischen Fließgewässern.

1/022309 - 7275

Die Untersuchungen betreffend wasserwirtschaftlicher Planungen werden teilweise in Form von Werkverträgen an Personen (freie Dienstnehmer) vergeben, welche

weder dem Ingenieurkammergesetz unterliegen noch eine Berechtigung gemäß Gewerbeordnung besitzen.

1/022309 - 7280

Neben der Vergabe von Leistungen an Einzelpersonen, wie unter Voranschlagspost 7270 beschrieben, werden für den genannten Aufgabenbereich auch Aufträge an Firmen vergeben. Dazu gehören vor allem wasserwirtschaftliche Studien und Untersuchungen auf dem Gebiet der Wasserversorgung sowie zur Erstellung von Konzepten und diversen Studien auf Grundlage von Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Unter dieser Voranschlagspost werden weiters Aufträge an Firmen vergeben, die Monitoring und Evaluierungen als Grundlage für künftige Maßnahmen zum Inhalt haben.

5212 Gewässersanierungen

Ausgaben

1/521203 - 0420

Die Post dient der Anschaffung von bei Untersuchungen und Erhebungen notwendigen technischen Apparaten und Geräten in der Wasserwirtschaft.

1/521209 - 4010

Die Post dient der Anschaffung von bei Untersuchungen und Erhebungen notwendigen verschiedenen Verbrauchsgütern in der Wasserwirtschaft.

1/521209 - 6180

Die Post dient der Instandhaltung von für Untersuchungen und Erhebungen angeschafften technischen Apparaten und Geräten in der Wasserwirtschaft.

1/521209 - 7270 und 7280

Im Sinne der Sicherstellung eines nachhaltigen Gewässerschutzes, auch in Verbindung mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie, sind Programme für Gewässer und Gewässerstrecken zu erstellen, die der Erreichung einer festgelegten Wassergüte dienen. Desgleichen sind Maßnahmen zur Behebung von Grundwasserverunreinigungen dann vorzusehen, wenn in einem Grundwassergebiet festgelegte Schwellenwerte nicht nur vorübergehend überschritten werden.

Weiters sind im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen der Grundwassergüte sowie der Beschaffenheit von Oberflächengewässern in vorsorglicher Weise für gesamte Einzugsgebiete Vorsorgemaßnahmen festzulegen.

Mit diesem Ansatz sollen Untersuchungen durchgeführt werden, welche der Verbesserung und Erhaltung der Wassergüte sowie der Hintanhaltung potenzieller Gefährdungen unter besonderer Berücksichtigung der Hydromorphologie, geologisch-hydrogeologischen Verhältnisse, der Bodennutzung sowie der Abwassersituation dienen.

Im Bereich der Abwasserentsorgung werden Studien, Variantenuntersuchungen sowie Pilotprojekte beauftragt.

1/521209 - 7275

Die Untersuchungen betreffend Gewässersanierungen werden teilweise in Form von Werkverträgen an Personen (freie Dienstnehmer) vergeben, welche weder dem Ingenieurkammergesetz unterliegen noch eine Berechtigung gemäß Gewerbeordnung besitzen.

5213 Umsetzungsmaßnahmen - Wasserwirtschaft

Einnahmen

2/521300 - 8891

Die Post dient der Vereinnahmung von Rückzahlungen von durch das Land Steiermark vorfinanzierten EU-Mitteln bei gemeinschaftlich finanzierten Projekten.

Ausgaben

1/521305 - 7670

In diesem Zusammenhang sind Kosten von Projekten im Bereich der Umweltinformations- und Bildungsarbeit, die Förderung von Umweltaktivitäten privater Gruppen, die Förderung von Umweltprojekten und Programmen sowie die Förderung von Umweltforschungsvorhaben zu finanzieren.

1/521309 - 4000

Die Post dient der Beschaffung von bei Untersuchungen und Erhebungen notwendigen geringfügigen Wirtschaftsgütern in der Wasserwirtschaft.

1/521309 - 4010

Die Post dient der Beschaffung von bei Untersuchungen und Erhebungen notwendigen verschiedenen Verbrauchsgütern in der Wasserwirtschaft.

1/521309 - 4030

Um die Ergebnisse, welche aus den laufenden Untersuchungen betreffend die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse in der Steiermark resultieren, zu verbreiten, ist es erforderlich, diese zu publizieren.

1/521309 - 6440

Im Zuge der Entwicklung von Planungsgrundlagen bzw. Planungsstandards ist der Zukauf von Fachberatungen erforderlich.

1/521309 - 7270 und 7280

Aus diesen Voranschlagsposten werden die Kosten für die Entwicklung und Umsetzung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen bedeckt.

Durch die Übernahme der EU-Wasserrahmenrichtlinie ins Wasserrechtsgesetz wurden neue gesamtwasserwirtschaftliche Ziele für die Entwicklung bzw. den Zustand der Gewässer definiert. Um diese Ziele zu erreichen sind neue Aufgaben für die Wasserbewirtschaftung wahrzunehmen. Dabei sind Maßnahmen zur Erreichung des vorgegebenen Zielzustandes der steirischen Gewässer umzusetzen.

Dazu zählt auch die fachspezifische Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung zum Thema Wasser.

1/521309 - 7275

Die Untersuchungen betreffend die Umsetzung der Wasserwirtschaft werden teilweise in Form von Werkverträgen an Personen (freie Dienstnehmer) vergeben, welche weder dem Ingenieurkammergesetz unterliegen noch eine Berechtigung gemäß Gewerbeordnung besitzen.

Ausgaben

527 Müllbeseitigung

5270 Nachhaltigkeit, Abfall- und Stoffflusswirtschaft

Die Rechtsgrundlagen zur Erfüllung der Aufgaben in der Abfall- und Stoffflusswirtschaft sind das Abfallwirtschaftsgesetz i.d.g.F. und die auf der Rechtsbasis zum AWG geltenden Verordnungen (wie z.B. Deponie-VO, Baurestmassen-VO, Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, Kompost-VO, Altfahrzeuge-VO, Elektroaltgeräte-VO etc.), das Steiermärkische Abfallwirtschaftsgesetz, das Tiermaterialiengesetz mit dem die EU-Hygieneverordnung in nationales Recht umgesetzt wurde – soweit es die Sammlung und Behandlung tierischer Abfälle betrifft sowie die Vereinbarung zur Wirtschaftsinitiative Nachhaltigkeit, der mit der Steirischen Wirtschaftsförderung (SFG), der Wirtschaftskammer Steiermark und dem BMLFUW, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC), vereinbarten WIN-Beratungsförderung, Vertrag mit der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft (SFG) über die Beteiligung an der Umwelttechniknetzwerk Betriebs GmbH. (ECO WORLD STYRIA) und der Stadt Graz.

Neben den Rechtsgrundlagen bilden Programme, Pläne, Strategien und Beschlüsse auf europäischer und nationaler Ebene sowie landesspezifische Vorgaben die maßgeblichen Grundlagen für die Aufgabenerfüllung wie z.B.

- das Sechste EU-Umweltaktionsprogramm (KOM 2001/31) vom 24.01.2001
- die "Thematische Strategie für Abfallvermeidung und Recycling" (KOM 2005/666) vom 21.12.2005,

- die "Thematische Strategie für nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen" (KOM 2005/670) vom 21.12.2005,
- die "Thematische Strategie für die städtische Umwelt" (KOM 2005/718) vom 11.01.2006
- die neue EU-Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung, Ratsbeschluss vom 16. Juni 2006 in Brüssel
- die EU-Abfallrahmenrichtlinie (RL 2008/98/EG) vom 19.11.2008
- die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RL 2009/28/EG) vom 23.04.2009
- die Österreichische Strategie zur nachhaltigen Entwicklung (Beschluss der Bundesregierung vom 30. April 2002),
- die Anpassung der Klima-Strategie Österreichs zur Erreichung des Kyoto-Ziels 2008-2013 (vom Ministerrat am 21. März 2007 beschlossen),
- Schritte zu einem Nachhaltigen Österreich Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung Fortschrittsbericht 2006 (Beschluss der Bundesregierung vom 29. Juni 2006)
- Auf dem Weg zu einem Nachhaltigen Österreich Indikatoren-Bericht 2009 (BMLFUW, Juni 2009)
- der Bundes-Abfallwirtschaftsplan
- der Landes-Abfallwirtschaftsplan Steiermark (Regierungsbeschluss)
- der Klimaschutzplan Steiermark (Regierungsbeschluss)
- die gemeinsame Erklärung für eine Weiterentwicklung der Umweltpolitik in Österreich (Beschluss der Landesumweltreferenten in Linz vom 28.5.1999),
- das Landesumweltprogramm Steiermark (LUST).

1/527015 - 7355

Gefördert werden Investitionen von Gemeinden gemäß dem aktualisierten Förderkatalog des Landes für abfallwirtschaftliche Maßnahmen", für Projekte zur Abfallvermeidung, Abfallverwertung sowie Projekte und Maßnahmen für eine nachhaltige Abfall- und Stoffflusswirtschaft, Abfallberatung und Gemeindekooperationen im Bereich der Abfall- und Stoffflusswirtschaft.

1/527015 - 7480

Gefördert werden Investitionen von Sektoren der Wirtschaft gemäß dem aktualisierten Förderkatalog des Landes für abfallwirtschaftliche Maßnahmen, für Projekte zur Abfallvermeidung, Abfallverwertung sowie andere interessante Projekte und Maßnahmen für eine nachhaltige Abfall- und Stoffflusswirtschaft, Abfallberatung.

1/527015 - 7670

Gefördert werden Investitionen von Abfallwirtschaftsverbänden gemäß dem aktualisierten Förderkatalog des Landes für abfallwirtschaftliche Maßnahmen, für Projekte zur Abfallvermeidung, Abfallverwertung sowie andere Projekte und Maßnahmen für eine nachhaltige Abfall- und Stoffflusswirtschaft, Abfall- und Umweltberater/innen, Gemeindekooperationen im Bereich der Abfall- und Stoffflusswirtschaft.

1/527015 - 7770

Gefördert werden Investitionen von privaten gemeinnützigen Einrichtungen gemäß dem aktualisierten Förderkatalog des Landes für abfallwirtschaftliche Maßnahmen", für Investitionen für Projekte zur Abfallvermeidung, Abfallverwertung sowie andere Projekte und Maßnahmen für eine nachhaltige Abfall- und Stoffflusswirtschaft.

1/527025- 7480

Die Mittel sind vorgesehen zur Unterstützung der Steiermärkischen Berg- und Naturwacht für die Durchführung der Aktion "Saubere Steiermark" (Aufwendungen zur Auffindung von in der Landschaft unsachgemäß gelagerter Abfälle und Veranlassung einer Verwertung bzw. Beseitigung dieser Abfälle).

1/527103 - 0420

Für die Erfüllung der zugeteilten Aufgaben ist die Anschaffung technischer Geräte z.B. zur Durchführung von Messungen, Untersuchungen, Dokumentation (Beweissicherung), zur Erstellung von Befund- und Gutachten als auch für die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit erforderlich (z.B. Kompostthermometer, GPS-Datenerfassung, Probenahme von Abfällen).

1/527108 - 7020

Bei dieser Post werden Mieten und Leihgebühren bezahlt. (z.B. Miet-LKW für den Transport von Ausstellungsgegenständen).

1/527108 - 7276

Bei dieser Post werden die Aufsichtsratsvergütungen (gem. § 109a ES) für den Vorsitzenden des Gesellschafterausschusses in der Umwelttechnik-Netzwerkbetriebs GmbH (ECO WORLD STYRIA) bezahlt.

1/527109 - 4000 bis 7298

In Entsprechung des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes hat die Landesregierung zur Erreichung der nachhaltigen abfall- und stoffflusswirtschaftlichen Ziele Maßnahmen zu setzen. Die Aufgaben umfassen unter anderem die Erarbeitung von Rahmenbedingungen, Methoden zur Überprüfung und Einhaltung der Ziele der nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft sowie die Bearbeitung von Strategien zur Abfallvermeidung, Abfallbehandlung und Abfallentsorgung.

Diese der Abteilung 14 zugewiesenen Aufgabenbereiche können nur dann erfüllt werden, wenn einzelne Aufträge auch an Stellen außerhalb der Landesverwaltung z.B. (Ziviltechniker, Universitätsinstitute, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Interessenvertretungen, Werkvertragspartner und dgl.) vergeben werden.

1/527109 - 4000

Von dieser Post werden geringwertige Wirtschaftsgüter (wie z.B. Materialien für die Büroorganisation, Ausstellungsmaterial, Videokassetten, Fotomaterialien, CD- und DVD-Rohlinge, diverse Werkzeuge u. dgl.) angeschafft.

1/527109 - 4010

Von dieser Post werden verschiedene Verbrauchsgüter (wie z.B. Ausstellungsmaterialien, PIN-Wände, Plakate, Flip-Chart, Farben, Stifte, Klebematerial und dgl.) angeschafft.

1/527109 - 4030

Bei dieser Post werden Broschüren, Bücher, Kataloge, Informationsmaterialien angekauft bzw. in Auftrag gegeben (z.B. Produktion der Schriftenreihe der FA19D).

1/527109 - 4560

Bei dieser Post werden div. Büroartikel wie z.B. Overheadfolien, Zeichenutensilien, Klebematerial, Overheadstifte, Selbstklebefolien, Schablonen etc. angeschafft.

1/527109 - 6180

Diese Post ist für die Reparatur von beim Ansatz 1/527103-0420 angeschafften technischen Geräte und Apparate vorgesehen.

1/527109 - 7270

Diese Post ist für die Bezahlung von mittels Auftrag oder Werkvertrag, z.B. an Zivilingenieure, Universitätsprofessoren und andere Personen vergebene Leistungen vorgesehen.

1/527109 - 7280

Diese Post ist für die Bezahlung von über Auftrag an Firmen, Gesellschaften, Vereine, Interessensvertretungen oder Arbeitsgruppen vergebene Leistungen vorgesehen.

1/527109 - 7281

Diese Post ist für die Bezahlung von externen Ausbildungsmaßnahmen der Mitarbeiter/innen der Dienststelle vorgesehen (z.B. beim ÖWAV).

1/527109 - 7298

Diese Post ist für die Bezahlung von sonstigen geringfügigen Ausgaben vorgesehen, für die unter dem Ansatz 1/527109 keine Post vorgesehen ist; wie z.B. Eintrittskarten für Messen und andere Veranstaltungen.

1/527118 - 7260

Diese Post ist für die Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen an Vereine, Verbände und Institutionen, die im Bereich der Nachhaltigkeit, Abfall- und Stoffflusswirtschaft tätig sind (z.B. Kompostgüteverband Österreich, Resource Recovery Forum und dgl.) vorgesehen.

Umsetzungsmaßnahmen - Nachhaltigkeit, Abfall- und Stoffflusswirtschaft

1/527205 - 7670

Diese Post ist für Förderungen von interessanten Projekten und Maßnahmen zu einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft (z.B. Projekte / Schulerlebniswochen der Abfallwirtschaftsverbände, Maßnahmen von Betrieben; Beratungsförderung im Rahmen der Wirtschaftsinitiative Nachhaltigkeit – WIN, Nachhaltige Wochen o. ä.) sowie für die Förderung der ECO WORLD STYRIA vorgesehen.

1/527215 - 7430

Diese Post ist für Beiträge an gemeinnützige Einrichtungen zur Durchführung von interessanten Projekten und Maßnahmen zu einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft vorgesehen.

1/527219 - 7280

Diese Post ist für die Bezahlung von über Auftrag an Firmen, Gesellschaften, Vereine, Interessensvertretungen oder Arbeitsgruppen vergebene Leistungen vorgesehen.

620 Förderung der Wasserversorgung u. 621 Förderung der Abwasserentsorgung

Einnahmen

2/620115 - 8200

Zinsen für in der Siedlungswasserwirtschaft gewährte Darlehen.

2/620115 - 8280

Diese Einnahmen ergeben sich in jenen Fällen, in welchen anlässlich der Endabrechnung Übergenüsse zufolge nicht förderungsfähiger Leistungen festgestellt wurden.

2/620118 - 2404

Tilgung von gewährten Investitionsdarlehen an Gemeinden.

2/620118 - 2470

<u>Tilgung von gewährten Investitionsdarlehen an private Haushalte.</u>

2/621115 - 8280

Diese Einnahmen ergeben sich in jenen Fällen, in welchen anlässlich der Endabrechnung Übergenüsse zufolge nicht förderungsfähiger Leistungen bei der Errichtung von Abwasseranlagen festgestellt wurden.

Ausgaben

Die Förderung von Maßnahmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung erfolgt auf Basis von mit Beschluss der Landesregierung zu erlassenen Landesförderungsrichtlinien. Die Landesförderung wird in Form von Finanzierungsbeiträgen in Raten von bis zu 10 Jahren bereitgestellt. Der jährliche Zusagerahmen wird mit einem Förderbarwert von max. €9 Mio. begrenzt, wobei die daraus entstehenden jeweiligen Finanzierungsbeiträge von €1,0 Mio. pro Jahr in den Folgejahren zu berücksichtigen sein werden.

1/620019 - 7260

Das Land Steiermark ist Mitglied des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes. Unter diesem Ansatz wird der Mitgliedsbeitrag finanziert

1/620115 - 7355

1/620125 - 7770

1/621115 - 7355

1/621135 - 7770

Auf Basis der Förderungsrichtlinien des Landes Steiermark für Maßnahmen der Abwasserentsorgung und Wasserversorgung Finanzierungsbeiträge an Gemeinden, Wasserverbände, Wassergenossenschaften und sonstige Haushalte gewährt.

Beiträge an Gemeinden, Wasserverbände und Wassergenossenschaften werden aus den Ansätzen 1/620115 und 1/620125 bereitgestellt.

Im Zuge der Budgetkonsolidierung wird das Fördersystem reformiert. In den Ansätzen des o.H. werden Finanzierungsbeiträge auf Basis der Förderungsrichtlinien 2011 berücksichtigt. Die nach den Richtlinien zu gewährende Förderung wird mit Finanzierungsbeiträgen auf die Dauer von bis zu 10 Jahren bereitgestellt.

1/621035 - 74801/621035 - 7790

Aus dieser Voranschlagsstelle werden grundwasserschonende Maßnahmen gefördert.

Die Förderung für die Umweltberater im Ländlichen Fortbildungsinstitut erfolgt auf Grundlage eines entsprechenden Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung vom 23.6.1997, GZ: LBD-3b 03 Re 1-95/168.

1/620135 - 7790

Nach den derzeit geltenden Bestimmungen des Umweltförderungsgesetzes (BGBl.Nr.185/1993) können für Einzelwasserversorgungsanlagen Förderungsmittel des Bundes gewährt werden.

Die Förderung durch den Bund setzt eine mindestens gleich hohe nicht rückzahlbare Förderung aus Landesmitteln voraus. Bei diesem Ansatz werden auch Bauvorhaben berücksichtigt, die nur aus Landesmitteln und Mitteln der Interessenten finanziert werden.

1/620169 - 7280 1/621169 - 7280

Gemäß den zwischen den Ländern und dem Bund vereinbarten Durchführungen zum Wasserbautenförderungesetz und zum Umweltförderungsgesetz 1993 hat die Förderstelle des Landes die von den Förderungsnehmern vorgelegten Abrechnungen zu überprüfen und in der Folge die jeweiligen Kollaudierungen durchzuführen. Da diese Abrechnungen hinsichtlich ihrer Anzahl einen Umfang zugenommen haben, der vom vorhandenen Personal der Abteilung 14 nicht mehr alleine bewältigt werden kann und hierdurch nicht mehr vertretbare Wartezeiten entstehen, hat die Steiermärkische Landesregierung die zuständige Abteilung mit Beschluss vom 13.3.1989, GZ.: LBD-IIIc 03 Re 1-89/671, ermächtigt, die Überprüfung dieser Abrechnungen mittels Werkverträgen an Ziviltechniker zu vergeben.

1/621125 - 7480

Gewährung von Beiträgen an die Industrie und das Gewerbe für die Errichtung von Abwasserreinigungsanlagen und abwasserrelevanten Maßnahmen. Eine Förderung des Landes ist nur in Ausnahmefällen gegeben.

1/621135 - 7790

Bei Einzelabwasseranlagen ist weiterhin mit einer großen Anzahl von Förderungsansuchen und der entsprechenden Investitionssummen zu rechnen.

1/621179 - 7270

Bei dieser Post sind Vergaben von Aufträgen an Planer im Zusammenhang mit der Siedlungswasserwirtschaft vorgesehen.

Weiters wurden bislang die Beiträge für die Steirische Wissenschafts-, Umweltund Kulturprojektträger GmbH. aus dieser Voranschlagsstelle ausbezahlt.

6301 Hydrographie

Die Tätigkeit der Hydrographie ist im Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g. F. (§ 59c) begründet und umfasst die Erhebung des Wasserkreislaufes bezogen auf die Oberflächengewässer einschließlich Geschiebe- und Schwebstoffe, Niederschlag, Temperatur und Grundwasser und Quellen.

Danach hat der Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung die erforderlichen Messungen und Beobachtungen durchzuführen und die hydrologischen Daten so zu verarbeiten, dass sie als Grundlage für Planungen und wasserrechtliche Entscheidungen herangezogen werden können. Die Kosten für die Erhaltung und den Betrieb gewässerkundlicher Anlagen sind vom Land zur Gänze, für die Beobachter zu 1/3 zu tragen. In den Verpflichtungsbereich des Landes fallen, auch aufgrund internationaler Verpflichtungen, die Meldung der Wasserstände und die Warnung vor Hochwässern. Über den durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft durchzuführenden weiteren Ausbau der Beobachternetze hinaus wird schwerpunktmäßig ein modernes Hochwasserfrühwarnnetz mit Fernmeldezentrale und abrufbaren Fernmeldestationen betrieben und weiter ausgebaut. Ein weiterer Schwerpunkt ist die flächendeckende Erfassung des Niederschlagsgeschehens über die Einbindung des Wetterradars (Austro Control). In diesem Zusammenhang ist der weitere Ausbau des Fernmeldenetzes, welcher umfangreiche Aufwendungen erfordert, zu nennen. Die Budgetreduktionen ermöglichen nur mehr eine Umsetzung des Mindeststandards im Aufgabenbereich der Hydrographie.

Einnahmen

2/630105 - 8151

Einnahmen für die Erstellung von hydrologischen Gutachten.

2/630115 - 8501

Aufgrund des § 143b (1) und (3) WRG i.d.g.F. werden dem Land 2/3 der Beobachtergebühren inklusive der Sozialversicherungsabgaben vom Bund refundiert.

Ausgaben

1/630103 - 0420

In diese Post fällt die Anschaffung von technischen Geräten und sonstigen für die Gewässerkunde notwendigen Einrichtungen unter Berücksichtigung - sowohl des weiteren Ausbaues - als auch der qualitativen Verbesserung von Mess- und Beobachtungseinrichtungen. Begründet werden diese Aufwendungen durch § 59c (2) und (3) Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F..

1/630103 - 0429

In diese Post fällt die Anschaffung Zusatzeinrichtungen bei Messeinrichtungen wie z.B. Pegelhütten, Schaltschränke etc., um technisch hochwertige Geräte mit einem besonderen Schutz auszustatten.

1/630103 - 0700

Der Einsatz von elektronischen Datenerfassungsgeräten erfordert u.a. auch den Ankauf von systemspezifischen Softwarepaketen. Darüber hinaus ist es aufgrund steigender Ansprüche an Aussagen des hydrographischen Dienstes sowie zur Hebung der Qualität der entsprechenden Gutachten erforderlich, Softwarepakete einzusetzen, welche nicht im Landesstandard sind, sondern Spezialanwendungen darstellen.

1/630108 - 6000 bis 7020

Entsprechend der Hydrographieverordnung und geänderter Vorgaben des Wasserrechtsgesetzes 2003 sowie des Katastrophenschutzes (Verringerung der Abfrageintervalle für Hochwasserprognosemodelle) ausgehend von den Hochwasserkatastrophen 2002 und 2005 ist eine Erweiterung des Messstellennetzes bzw. des Ausbaugrades einzelner Messstellen inkl. Ausbau der Fernübertragung unerlässlich.

Für den Betrieb von verordneten Messstellen, eingeschlossen das Fernübertragungsnetz, sind die anfallenden Kosten für Energiebezüge, Pacht und Fernübertragungen (Funk, Telefon-Festnetz, Telefon-Mobilnetze) zu finanzieren. Aufgrund des vermehrten Einsatzes von automatischen Registriergeräten, welche teilweise mit Fernübertragungseinrichtungen ausgestattet sind, erwachsen sowohl ein erhöhter Energiebedarf (z.B. für die Beheizung von Niederschlagsmessgeräten) als auch höhere Kosten für die Telekommunikation. Darüber hinaus ist es erforderlich, für die Aufstellung von Messstationen entsprechende Pachtverträge abzuschließen.

1/630108 - 7270

Gemäß § 59c WRG i.d.g.F. sind Beobachtungen und Messungen durchzuführen. Diese Beobachtungen und Messungen werden in hohem Maße durch örtliche Beobachter durchgeführt. Diese Post ist für die Bezahlung von Landesbediensteten, die als Beobachter tätig sind, sowie für Jubiläumszahlungen bzw. Aufwandsentschädigungen an Beobachter vorgesehen. Gemäß § 142b (1) und (2) i.d.g.F. hat der Bund den angemessenen Aufwand für die Beobachter der gewässerkundlichen Einrichtungen zu 2/3, das Land zu 1/3 zu tragen. Der Rückersatz des Bundes wird bei der Einnahme – Voranschlagsstelle 2/630115 – 8501 verrechnet

1/630108 7275

Gemäß § 59c WRG idgF. sind Beobachtungen und Messungen durchzuführen. Diese Beobachtungen und Messungen werden in hohem Maße durch örtliche Beobachter durchgeführt. Gemäß § 142b (1) und (2) i.d.g.F. hat der Bund den angemessenen Aufwand für die Beobachter der gewässerkundlichen Einrichtungen zu 2/3, das Land zu 1/3 zu tragen. Der Rückersatz des Bundes wird bei der Einnahme – Voranschlagsstelle 2/630115 – 8501 verrechnet

1/630109 – 4000 bis 6180

Die unter diesem Ansatz ausgewiesenen Summen resultieren aus Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie aus dem Betrieb (Einsatz von Batterien, Akkus etc.) an einzelnen Messstationen.

1/630109 - 7270 - 7275

Im Rahmen der Erfüllung des 59c WRG i.d.g.F. werden in zunehmendem Maß Spezialbearbeitungen von Messdaten erforderlich, welche mit dem im Referat angesiedelten Personal nicht zur Gänze erfüllt werden können.

Neben den Spezialbearbeitungen erfolgt die Betreuung von Teilen des Messstellennetzes über Einzelpersonen.

1/630109 - 7280

Die Errichtung von Messstellen, insbesondere die Errichtung von Abflussmessstellen an Oberflächengewässer sowie im Fachbereich Grundwasser die Errichtung von Bohrbrunnen und Bodenwassermessstellen erfordert die Vergabe der Arbeiten an Firmen.

1/630109 - 7298

Diese Post dient sonstigen geringfügigen Ausgaben im Bereich des hydrographischen Messdienstes

631 Konkurrenzgewässer

Aufgrund der Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 34/1948 in der Fassung des BGBl Nr. 148/1985, 216/1985 und 487/1985 sind für Maßnahmen zum Schutz von Hochwässern Finanzierungskonkurrenzen zu bilden. Der Bund und das Land haben Förderungsbeiträge zu leisten, wobei die bereitgestellten Budgetmittel des Landes unter dem Bedarf liegen und somit eine verstärkte Prioritätensetzung bei zeitlicher Erstreckung von Maßnahmen erforderlich ist.

6310 Bauleitungs- und Projektierungskosten

Ausgaben

1/631009 - 4010 bis 7280

Mit dem bei diesem Ansatz veranschlagten Kredit werden Bauleitungs- und Projektierungskosten der Wasserwirtschaft finanziert.

Insbesondere fällt hierunter die Schaffung von wasserwirtschaftlichen Planungsgrundlagen im Rahmen der Umsetzung von EU Richtlinien unter Berücksichtigung der von der Europäischen Union vorgegebenen Fristen.

1/631019 - 7220

Mit diesem Ansatz erfolgt die Verrechnung von durch den Bund bei der Pauschalabgeltung zu viel gezahlten Beträge für Bauleitungs-, Projektierungs- und Bauführungsausgaben.

1/631028 - 6310

Diese Post dient zur Bezahlung der monatlich anfallenden Gebühr für UMDS-HSDPA-Karte-Notebook und Simdatenkarte für externen Internetzugang.

1/631029 - 4000

Bei dieser Post werden geringwertige Wirtschaftsgüter für den technischen Bereich der Referate Bodenwasserhaushalt und Schutzwasserbau angeschafft.

1/631029 - 4010

Bei dieser Post werden Verbrauchsgüter für den technischen Bereich der Referate Bodenwasserhaushalt und Schutzwasserbau angeschafft.

1/631029 - 4030

Bei dieser Post werden Broschüren, Bücher, Kataloge, Informationsmaterialien angekauft bzw. in Auftrag gegeben.

1/631029 - 4560

Schreib- und sonstige Büromittel werden über diese Post angeschafft.

1/631029 - 4570

Mit diesem Ansatz werden Drucksorten für die Öffentlichkeitsarbeit finanziert und Diplomarbeiten angekauft.

1/631029 - 7270

Diese Post ist für die Bezahlung von mittels Auftrag an Ziv. Ingenieure und andere Personen vergebene Leistungen vorgesehen.

1/631029 - 7275

Diese Post ist für die Bezahlung von mittels Werkvertrag vergebenen Leistungen vorgesehen.

1/631029 - 7280

Unter dieser Voranschlagspost werden Honorare und Entgelte an Firmen bezahlt.

1/631029 - 7315

Entsprechend § 41 (1) ASVG sind Werkverträge sozialversicherungspflichtig.

6311 Maßnahmen nach dem Wasserbautenförderungsgesetz

Einnahmen

2/631105 - 8280

Rückersatz nicht verwendeter Förderungsmittel

2/631115 - 8505

Für die Durchführung von Sofortmaßnahmen an steirischen Flüssen und Bächen wurden in den letzten Jahren zusätzliche Landesmittel bereitgestellt, in denen auch Vorausleistungen an Interessentenbeiträge (Anteile der Gemeinden) enthalten

2/631125 - 8170

Hier erfolgt der Rückersatz von Kosten für Eigenprojektierungen des Landes für Schutzwasserbauprojekte, welche aufgrund des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 148/1985 sowie gemäß Richtlinien des BMLFUW 2006 (RIWA-T) aus Bundes- und Landesmitteln gefördert werden.

2/631208 - 0040

Hier erfolgt die Verbuchung von Erlösen aus dem Verkauf von Objekten von Konkurrenzen.

Ausgaben

1/631105 - 7760

Gegenstand der Förderung nach den Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 148/1985 in der geltenden Fassung sind schutzwasserwirtschaftliche Bau- und Erhaltungsmaßnahmen an Flüssen und Bächen, die dem Schutz gegen Wasserverheerungen dienen. Die durchschnittlichen Beträge betragen: Bund 44 %, Land 37 % und Interessenten 19 %. Damit die Bundesbeiträge zur Gänze in Anspruch genommen werden können, sind entsprechende Landesbeiträge zu erbringen. Die veranschlagten Beiträge des Landes werden eine Inanspruchnahme verfügbarer Bundesmittel voraussichtlich einschränken.

6312 Maßnahmen außerhalb des Wasserbautenförderungsgesetzes

Ausgaben

1/631205 - 7770

Verrechnungsansatz für Restabwicklung von Maßnahmen außerhalb des Wasserbautenförderungsgesetzes.

1/631305 - 7355

Zur Umsetzung von gewässerökologischen Maßnahmen (Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit, Verbesserung der Hydromorphologie, etc.) ist die Bereitstellung von Landesförderungen in Kombination mit einer Bundesförderung vorgesehen bzw. bereit zu stellen. Fördernehmer sind insbesondere Gemeinden und Wasserverbände (Hochwasserschutzverbände) sowie Unternehmen.

633 Wildbachverbauung 634 Lawinenschutzbauten

Ausgaben

1/633005 - 7770 und 1/634005 - 7770

Beiträge nach dem Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1985 in der geltenden Fassung. Für alle Maßnahmen kann der Bundesbeitrag bis zu 75 % der anerkannten Kosten bemessen werden, wenn das Land wenigstens einen Beitrag von 15 % widmet und der Beitrag der örtlichen Interessenten auf höchstens 10% beschränkt bleibt.

Die entsprechende Landesleistung beträgt im Durchschnitt 15 %. Die Veranschlagung erfolgte unter Berücksichtigung des von der Wildbach – und Lawinenverbauung gemeldeten Bedarfs.

Durch die Bereitstellung entsprechender Landesmittel werden Bundes- und Interessentenmittel induziert und dadurch dringend notwendige Projekte zum Schutz von Siedlungsgebieten, Lebensraum und Verkehrsinfrastruktur möglich. Die Reduktion der Budgetansätze wird eine verstärkte Prioritätensetzung bei zeitlicher Verzögerung von Projekten erforderlich machen.

635 Bauhöfe 63500 Untervoranschlag "Baumaschinen, Geräte und Fahrzeuge für die Wasserwirtschaft"

Aufgrund eines Übereinkommens zwischen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Land Steiermark wurden die beweglichen Güter der Bundesflussbauhöfe mit Wirkung vom 1.6.1974 in das Landesvermögen übernommen, (Regierungssitzungsbeschluss vom 9.12.1974, GZ.: LBD-IIIa 491 BA2/114-1974).

Einnahmen

2/635001 - 8060

Bei dieser Post wird der Erlös aus dem Verkauf von Alteisen vereinnahmt.

2/635001 - 8120

Diese Post beinhaltet alle Einnahmen aus der Vermietung der landeseigenen Maschinen und Geräte sowie Fahrzeuge.

2/635001 - 8299

Bei der Post werden Refundierungen von Fremdfirmen verbucht.

2/635003 - 0200

Bei dieser Post werden alle Einnahmen durch Veräußerung landeseigener Maschinen und Gerätschaften verbucht.

2/635009 - 2981

Bei dieser Post wird die Rückführung der Gelder aus dem Ansatz 635008, Post 2981 zum Ankauf von Maschinen und Geräten verbucht.

Ausgaben

1/635003 - 0200

Diese Post beinhaltet die Anschaffung von Maschinen und maschinellen Anlagen, sofern der Kaufpreis von €436,-- überschritten wird.

1/635003 - 0300

Bei dieser Post wird der Ankauf von Werkzeugen verschiedener Art für den innerbetrieblichen Einsatz in den Bauhöfen verrechnet.

1/635003 - 0402

Diese Post beinhaltet den Ankauf von Kombifahrzeugen bzw. LKW für den Transport landeseigener Maschinen und Geräte.

1/635003 - 0420

Diese Post ist für die Ausstattung bzw. den Ankauf von technischen Apparaten und Geräten vorgesehen.

1/635008 - 2981

Aufgrund der Richtlinien der Abteilung 4 müssen Beträge über €43.603,-- auf dem ha. Konto 20141009100 bei der Landeshypothekenbank für Steiermark am Monatsende als Rücklage abgeführt werden.

1/635008 - 6000

Diese Post deckt die anfallenden Energiekosten für Strom und Heizung der Bauhöfe Wasserwirtschaft ab.

1/635008 - 6300

Bei dieser Post werden Porto bzw. Versandspesen verrechnet.

1/635008 - 6310

Diese Post dient zur Bezahlung der monatlich anfallenden Telefonkosten der Bauhöfe.

1/635008 - 6700

Diese Post beinhaltet alle Pflichtversicherungen der landeseigenen Maschinen und Fahrzeuge.

1/635008 - 6920

Diese Post beinhaltet Vergütung bzw. Abgeltung eventuell auftretender Schäden, verursacht durch den Einsatz von landeseigenen Maschinen und Geräten.

1/635008 - 7020

Diese Post dient zur Bezahlung der monatlichen anfallenden Mietkosten für die Flussbauhöfe Paurach und Fürstenfeld.

1/635008 - 7100

Bei dieser Post werden die Straßenbenützungsgebühren sowie Kosten bei der Abbzw. Anmeldung von landeseigenen Fahrzeugen beglichen.

1/635009 - 4000

Bei dieser Post werden geringwertige Wirtschaftsgüter für den innerbetrieblichen Einsatz verrechnet.

1/635009 - 4020

Diese Post beinhaltet den Ankauf von Verbrauchsgütern in den Bauhöfen.

1/635009 - 4090

Hier wird die Anschaffung von Ersatzteilen für die landeseigenen Maschinen, Geräte und Fahrzeuge verrechnet.

1/635009 - 4520

Bei dieser Post wird der Ankauf von Treibstoffen für Fahrzeuge, Maschinen und Geräte verbucht.

1/635009 - 4530

Bei dieser Post wird der Ankauf von Schmiermitteln für Geräte und Maschinenpark verrechnet.

1/635009 - 4590

Hier werden Kleinmaterialien, die sonst keiner anderen Post zugeordnet werden können, direkt verrechnet.

1/635009 - 6160

Bei dieser Post werden Reparatur-, Service und sonstige Werkstättenarbeiten von Fremdfirmen zugeordnet.

1/635009 - 6170

Betrifft die Instandhaltung des landeseigenen KFZ-Parkes durch Vertragswerkstätten.

1/635009 - 6210

Bei dieser Post werden Transporte von Baumaschinen und Geräten von Fremdfirmen verrechnet.

1/635009 - 7220

Diese Post dient zur Refundierung irrtümlich angewiesener Beträge.

1/635009 - 7270

Diese Post beinhaltet die Lohnkosten der kollektivvertraglich beschäftigten Bediensteten der Bauhöfe sowie allfällige Fahrtkostenrückvergütungen mit dem eigenen PKW.

1/635009 - 7280

Bei dieser Post werden Leistungen jeglicher Art von Fremdfirmen verrechnet.

1/635009 - 7297

Hier wird ein pauschalierter Lohnersatzbetrag an die Hoheitsverwaltung zur Entlastung des Landes überwiesen.

711 Landwirtschaftlicher Wasserbau

7110 Maßnahmen nach dem Wasserbautenförderungsgesetz

Einnahmen

2/711005 - 8280

Dieser Ansatz ist für den Rückersatz von nicht verwendeten Förderungsmittel

2/711105 - 8120

Rückersatz von Projektierungskosten werden auf diesem Ansatz verbucht.

Ausgaben

1/711005 - 7780

Aufgrund der zwischen dem Bund und den Ländern gemäß § 3 LWG 1992 getroffenen Vereinbarungen vom 6.10.1993, GZ: 25075/05 – II/93, werden die Aufwendungen für den landeskulturellen Wasserbau von den Ländern übernommen. Somit werden Maßnahmen zur Verbesserung des Bodenwasserhaushalts, zum Schutz gegen Bodenerosion und zum Wasserrückhalt in der Landschaft nach Maßgabe verfügbarer Mittel in Anlehnung an das Wasserbautenförderungsgesetz 1985 bis zu einem Höchstbetrag von 80 % gefördert.

1/711005 - 7781

Dieser Ansatz gilt aufgrund der zwischen dem Bund und den Ländern gemäß § 3 LWG 1992 getroffenen Vereinbarungen vom 6.10.1993, GZ: 25075/05 – II/93, für die Regulierung kleiner Gewässer im Rahmen des landeskulturellen Wasserbaues.

1/711005 - 7782

Beitragsleistungen für die Sanierung aufgetretener Hangrutschungen. Infolge der starken Niederschläge ist eine Vielzahl von Hangrutschungen aufgetreten, die noch nicht ausgebaut sind, wobei überwiegend landwirtschaftliche Klein- und Kleinstbetriebe in der Ost- und Südoststeiermark betroffen sind. Insbesondere handelt es sich um die Sicherung höherwertiger Güter wie Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Straßen und Hofzufahrtswege.

1/711015 - 7770

Vorflutgerinne von Wassergenossenschaften werden durch Naturereignisse immer wieder stark beschädigt, sodass aufwendige Instandsetzungsarbeiten erforderlich sind.

1/711109 - 7270

Honorare und sonstige Entgelte an Einzelpersonen

1/711109 - 7275

Werkverträge für freie Dienstnehmer

1/711109 - 7280

Planungs- und Projektierungskosten für landeskulturelle Vorhaben. Sofern die einzelnen Projekte zur Durchführung gelangen, sind die Projektierungskosten aus Baufondsmitteln dem Land zu erstatten. Diese Rücksätze werden bei der Einnahme – Voranschlagspost 2/711105 – 8120 vereinnahmt.

1/711109 - 7315

Entsprechend § 41 (1) ASVG sind Werkverträge sozialversicherungspflichtig.

1/7111119 - 7280

Teilnahme an Fortbildungskursen und Tagungen für die in der Abteilung tätigen Bediensteten.

1/711129 - 4010

Bei dieser Post werden geringwertige Wirtschaftsgüter für den technischen Bereich des Referates Naturgefahrenmanagement - Wasser angeschafft.

1/711139 - 7280

Teilnahme an Fortbildungskursen und Tagungen von in der Wasserwirtschaft tätigen Institutionen für die in der gesamten Wasserwirtschaft tätigen Bediensteten.

Erläuterungen zu den Landesvoranschlägen 2013 und 2014 Abteilung 14 Wasserwirtschaft Ressourcen und Nachhaltigkeit

620 Förderung der Wasserversorgung u. 621 Förderung der Abwasserentsorgung

Ausgaben

Nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel werden nach den Förderungsrichtlinien des Landes Steiermark für Maßnahmen der Abwasserentsorgung sowie gemäß Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 19.11.1990 auf Basis der Bestimmungen des Wasserbautenförderungsgesetzes (vor 1993) bzw. des Umweltförderungsgesetzes (ab 1993) für die Errichtung von Wasserversorgungs- bzw. Abwasserentsorgungsanlagen Beiträge an Gemeinden, Wasserverbände, Wassergenossenschaften und sonstige Haushalte gewährt.

Eine Bereitstellung der Landesförderungsmittel ist nach Maßgabe des Baufortschrittes vorgesehen. Die Mittel im a.oHH. werden insbesondere für die Förderung jener Maßnahmen bereitgestellt, die bis 30.4.2011 eingereicht und/oder nach den bis dahin geltenden Förderungsbestimmungen des Landes gefördert werden.

Für die Ausfinanzierung der bestehenden Förderungsansprüche wurde im Zuge der Budgetgespräche die erforderliche Dotierung vereinbart.

5/620025 - 7770 und 7355

Mit diesen Ansätzen werden Förderungsanträge für Wasserversorgungsanlagen abgedeckt. Weiters beinhaltet diese Voranschlagsstelle die Sonderfinanzierung der Maßnahmen des Wassernetzwerkes Steiermark.

5/621025 - 7770 und 7355

Gewährung von Beiträgen an Gemeinden, Wasserverbände und Wassergenossenschaften zur Förderung von Maßnahmen der Abwasserentsorgung

5/621025 - 7480

Gewährung von Beiträgen an die Industrie und das Gewerbe für die Errichtung von Abwassereinigungsanlagen und abwasserrelevanten Maßnahmen. Förderungen nur mehr in Ausnahmefällen.

620 Förderung der Wasserversorgung u.621 Förderung der Abwasserentsorgung

Einnahmen

6/620025 - 8280

Diese Einnahmen ergeben sich in jenen Fällen, in welchen bei der Errichtung von Wasserversorgungsanlagen anlässlich der Endabrechnung Übergenüsse zufolge nicht förderungsfähiger Leistungen festgestellt wurden.

6/621025 - 8280

Diese Einnahmen ergeben sich in jenen Fällen, in welchen bei der Errichtung von Abwasseranlagen anlässlich der Endabrechnung Übergenüsse zufolge nicht förderungsfähiger Leistungen festgestellt wurden.

A15 – Abteilung Energie, Wohnbau, Technik

ABTEILUNG 15: ENERGIE, WOHNBAU, TECHNIK			
HAUSHALT	ANSATZ/POST	BEZEICHNUNG	ERLÄUTERUNGEN
Einnahmen 2013 2014	2/022055-8350	Verwaltungsabgabe	Ersatz von Barauslagen des Österreichischen Institutes für Bautechnik (OIB) Verwaltungsabgaben gemäß § 3 der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19.12.2005, LGBI.Nr.7/2006. Gebühreneinhebung für die Ausstellung von Österreichischen technischen Zulassungen von Bauprodukten, zum Zwecke der Abgeltung von Barauslagen an das Österreichische Institut für Bautechnik (siehe Ansatz 1/022059-7280) Anmerkung: Durch die neue Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Bauprodukten fällt die Österreichische Technische Zulassung (ÖTZ) im Mitte 2013 weg und wird durch die Bautechnische Zulassung (BTZ) erstellt, welche direkt vom OIB ausgestellt wird.
Ausgaben 2013 2014	1/022059-7280	Ersatz von Barauslagen	Begleichung von Rechnungen des Österreichischen Institutes für Bautechnik gem. § 6 (5) der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 19.12.2005, LGBI. Nr. 7/2006 mit der die Verwaltungsabgaben für Zulassungen und Sonderverfahren nach dem Stmk. Baugesetz, für Übereinstimmungszeugnisse und Konformitätszertifikate nach dem Stmk. Bauproduktegesetz 2000 sowie für Akkreditierungen nach dem Stmk. Akkreditierungsgesetz festgesetzt werden. Anmerkung: Die Deckung erfolgt durch Ansatz 2/022055-8350 (Durchlaufposten)
Einnahmen 2013 2014	2/024901-8150	Gebühren für Zertifizierungen und Zulassungen	Verwaltungsabgaben gemäß § 2 und § 4 der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19.12.2005, LGBI.Nr.7/2006 für Zulassungen von Bauprodukten einschl. Sonderverfahren nach dem Stmk. Baugesetz sowie für Übereinstimmungszeugnisse und Konformitätszertifikate nach dem Stmk. Bauproduktegesetz. Anmerkung: Durch die neue Bauproduktenverordnung (EU) verringerte Einnahmen.
Ausgaben 2013 2014	1/0249	Zertifizierung und Zulassung von Bauprodukten	Rechtliche Grundlagen: Steiermärkisches Baugesetz vom 4. April 1995, § 47 und Steiermärkisches Bauproduktegesetz 2000 vom 20. März 2001, § 25. Die anfallenden Kosten werden z.T. aus Gebühren, die die Bewerber für Zulassungen, Übereinstimmungszeugnisse und Zertifizierungen zu entrichten haben, gedeckt (siehe Ansatz 2/024901-8150). Weiters werden daraus die Kosten für den Bezug von Normen (Abonne-ment) sowie von sonstiger Fachliteratur (inkl. CD's) gedeckt, ebenso jene für externe Dienstleistungen (z.B. Sachverständigengutachten).
Ausgaben 2013 2014	1/052	Prüfungstätigkeit	Rechtliche Grundlagen: Kraftfahrgesetz 1967, BGBl.Nr. 267/1967 (§§ 31, 33, 56, 58) Primär fallen hier Kosten für die Inanspruchnahme von KFZ-Prüfräumen an.
Einnahmen 2013 2014	2/052	Prüfungstätigkeit	Erlös aus besonderen Prüfungen gemäß § 57a KFG 1967 und aus Kontrollwägungen.
Ausgaben 2013 2014	1/0525	KFZ-Prüfhalle	Die Mittel werden für den ordnungsgemäßen Betrieb der Landes-KFZ-Prüfstelle und den Betrieb des Prüfzuges benötigt.
Einnahmen 2013 2014	2/0525	KFZ-Prüfhalle	Erlös aus besonderen Prüfungen gemäß § 56 KFG 1967 und aus Kontrollwägungen.

HAUSHALT	ANSATZ/POST	BEZEICHNUNG	ERLÄUTERUNGEN
Ausgaben 2013 2014	1/05270	Amtssach- verständigen- dienst	Daraus werden unter anderem die Kosten für die Anschaffung von Fachliteratur für den Sachverständigendienst gedeckt.
Ausgaben 2013 2014	1/05271	Amtssach- verständigendienst - Ausbildung	Die Mittel werden für Aufwendungen der fachlichen Aus- und Weiterbildung der Amtssachverständigen für den technischen Amtssachverständigendienst der Abteilung 15, anderer Abteilungen und aller Baubezirksleitungen (geringwertige Wirtschaftsgüter, verschiedene Verbrauchsgüter, Bücher, Seminargebühren, Vortragshonorare etc.) benötigt.
Ausgaben 2013 2014	1/0590	Politische Parteien, Verbände und Vereine	Rechtliche Grundlagen: Durchführungs-VO zum Stmk. Wohnbauförderungsgesetz 1993, Regierungsbeschluss "Energieplan 2005 - 2015" des Landes vom 20.6.2005 (Umsetzung der Maßnahmen), Energiestrategie 2025 – Regierungsbeschluss vom 29.6.2009 (GZ:FA17A01-14/2009-79);
Ausgaben 2013 2014	1/1710	Ölalarmdienst und sonstige chemisch- technologische Angelegenheiten	Abdeckung der Kosten für notwendige Gewässerschutzmaßnahmen im Zuge von Mineralölunfällen und ähnlichen Ereignissen. Der Aufwand des Landes bei Schadensfällen wird den Schuldtragenden bzw. den Versicherungsunternehmungen zum Ersatz vorgeschrieben (siehe VST. 2/171005). Die auf Grund von Gewässerverunreinigungen (zB durch Unfälle), entstehenden Kosten, soferne diese keinen Verursachern übertragen werden können, werden grundsätzlich vom BMLFUW übernommen. In Ausnahmefällen, bei denen kein Verursacher festgestellt werden kann und auch das BMLFUW als oberste Wasserrechtsbehörde für diese Schäden nicht aufkommen kann, werden die Kosten aus Mitteln dieses Ansatzes abgedeckt.
Einnahmen 2013 2014	2/171005	Ölalarmdienst – Rückersätze	Refundierung der Kosten im Bereich von Gewässerschutzmaßnahmen, die nach Ermittlung eines Verpflichteten (Schadensverursacher) durch die Behörde vorgeschrieben werden.
Ausgaben 2013 2014	1/289	Forschung und Wissenschaft	Rechtliche Grundlage: Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 30.1.1984, mit der ein Entwicklungsprogramm für Rohstoff- und Energieversorgung erlassen wird (LGBI. NR. 29/1984); Regierungsbeschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 20.6.2005 (GZ: FA13B-80.24-1/2005-12) über den Energieplan 2005 - 2015 des Landes Steiermark Energiestrategie 2025 – Regierungsbeschluss vom 29.6.2009 (GZ:FA17A01-14/2009-79); Steiermärkisches Baugesetz, Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und - organisationsgesetz 2005, Steiermärkisches Luftreinhaltegesetz, Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993, Vereinbarung über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten für Luftschadstoffe, Vereinbarung nach Art. 15a B-VG zwischen Bund und Länder über die Einsparung von Energie, Gesetz über elektrische Leitungsanlagen im Bundesland Steiermark, Gesetz über Inverkehrbringen, Errichtung und Betrieb von Feuerungsanlagen und Umsetzung der Verträge im Zusammenhang mit dem Kyoto-Protokoll;
Ausgaben 2013 2014	1/363	Altstadterhaltung und Ortsbildpflege	Kosten zur Erfüllung der fachspezifischen Aufgaben der Abteilung im Natur- und Landschaftsschutz sowie der allgemeinen Baugestaltung, insbesondere Aufwendungen für den Einsatz moderner Informationsmedien. (Fotomaterial, Bildentwicklung, digitale Bildbearbeitung, elektronische Bildverwaltung, Beschaffung von Fachinformationen)

ABTEILUNG 1	ABTEILUNG 15: ENERGIE, WOHNBAU, TECHNIK			
HAUSHALT	ANSATZ/POST	BEZEICHNUNG	ERLÄUTERUNGEN	
Ausgaben 2013	1/48	Wohnbauförderung Allgemein	Gesetzliche Grundlage: 1. Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBl.Nr:25/1993; in der Fassung LGBl.Nr.38/1994, 11/1996, 61/1997, 25/1998,75/1998,12/2000, 53/2001, 19/2002, 48/2002, 82/2003, 57/2004, 17/2006, 109/2006, 48/2007, 81/2009, 49/2010, 81/2010, 14/2011 und 59/2011. 2. Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBl.Nr.26/1993 in der Fassung LGBl.Nr.48/1994, 39/1995, 93/1995, 41/1996, 80/1997, 85/1998,70/1999,94/1999, 18/2000, 9/2001,38/2001, 72/2001, 4/2002,25/2002,76/2002, 16/2004, 68/2006, 88/2006, 122/2006, 36/2007,62/2007, 34/2009, 97/2009, 26/2011 sowie 72/2011. 3. Bundesgesetz vom 14.Dezember 1983 über ein Wohnbausonderprogramm 1983 (Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1983), BGBl. Nr:661/1983, in der derzeit geltenden Fassung. Der Beteilungsbeschluss der Steiermärkischen Landesregierung erfolgte in der Sitzung am 19. Dezember 1983, GZ:14-11-S 5-1983 4. Steiermärkisches Landes-Forderungsverkaufsgesetz 2002, LBGl.Nr. 47/2002. 5. Ertragsanteile des Bundes gem. BGBL. II Nr. 349/2008. 6. Bundesgesetz vom 20.Jänner 2006, BGBL. Nr. 19/2006, Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG	
Ausgaben 2014	1/48	Wohnbauförderung Allgemein	Gesetzliche Grundlage: 1. Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBI.Nr:25/1993; in der Fassung LGBI.Nr.38/1994, 11/1996, 61/1997, 25/1998 ,75/1998, 12/2000, 53/2001, 19/2002, 48/2002, 82/2003, 57/2004, 17/2006, 109/2006, 48/2007, 81/2009, 49/2010, 81/2010, 14/2011 und 59/2011. 2. Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBI.Nr.26/1993 in der Fassung LGBI.Nr.48/1994, 39/1995, 93/1995, 41/1996, 80/1997, 85/1998,70/1999,94/1999, 18/2000, 9/2001,38/2001, 72/2001, 4/2002,25/2002,76/2002, 16/2004, 68/2006, 88/2006, 122/2006, 36/2007,62/2007, 34/2009, 97/2009, 26/2011 sowie 72/2011. 3. Bundesgesetz vom 14.Dezember 1983 über ein Wohnbausonderprogramm 1983 (Bundes-Sonderwohnbaugesetz 1983), BGBI. Nr:661/1983, in der derzeit geltenden Fassung. Der Beteilungsbeschluss der Steiermärkischen Landesregierung erfolgte in der Sitzung am 19. Dezember 1983, GZ:14-11-S 5- 1983 4. Steiermärkisches Landes-Forderungsverkaufsgesetz 2002, LBGI.Nr. 47/2002. 5. Ertragsanteile des Bundes gem. BGBL. II Nr. 349/2008. 6. Bundesgesetz vom 20.Jänner 2006, BGBL. Nr. 19/2006, Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG	
Ausgaben 2013	1/48	Wohnbauförderung Sanierung	Gesetzliche Grundlage: 1. Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBI.Nr:25/1993; in der Fassung LGBI.Nr.38/1994, 11/1996, 61/1997, 25/1998 ,75/1998, 12/2000, 53/2001, 19/2002, 48/2002, 82/2003, 57/2004, 17/2006, 109/2006, 48/2007, 81/2009, 49/2010, 81/2010, 14/2011 und 59/2011. 2. Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBI.Nr.26/1993 in der Fassung LGBI.Nr.48/1994, 39/1995, 93/1995, 41/1996, 80/1997, 85/1998,70/1999,94/1999, 18/2000, 9/2001,38/2001, 72/2001, 4/2002,25/2002,76/2002, 16/2004, 68/2006, 88/2006, 122/2006, 36/2007,62/2007, 34/2009, 26/2011 sowie 72/2011. 3. Steiermärkisches Landes-Forderungsverkaufsgesetz 2002, LBGI.Nr. 47/2002. 4. Ertragsanteile des Bundes gem. BGBL. II Nr. 349/2008. 5. Bundesgesetz vom 20.Jänner 2006, BGBL. Nr. 19/2006, Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG 6. Bundesgesetz vom 30. Juli 2009, BGBL II Nr. 251/2009	

ABTEILUNG 15: ENERGIE, WOHNBAU, TECHNIK			
HAUSHALT	ANSATZ/POST	BEZEICHNUNG	ERLÄUTERUNGEN
Ausgaben 2014	1/48	Wohnbauförderung Sanierung	Gesetzliche Grundlage: 1. Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBI.Nr:25/1993; in der Fassung LGBI.Nr.38/1994, 11/1996, 61/1997, 25/1998, ,75/1998, 12/2000, 53/2001, 19/2002, 48/2002, 82/2003, 57/2004, 17/2006, 109/2006, 48/2007, 81/2009, 49/2010, 81/2010, 14/2011 und 59/2011. 2. Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993, LGBI.Nr.26/1993 in der Fassung LGBI.Nr.48/1994, 39/1995, 93/1995, 41/1996, 80/1997, 85/1998,70/1999,94/1999, 18/2000, 9/2001,38/2001, 72/2001, 4/2002,25/2002,76/2002, 16/2004, 68/2006, 88/2006, 122/2006, 36/2007,62/2007, 34/2009, 26/2011 sowie 72/2011. 3. Steiermärkisches Landes-Forderungsverkaufsgesetz 2002, LBGI.Nr. 47/2002. 4. Ertragsanteile des Bundes gem. BGBL. II Nr. 349/2008. 5. Bundesgesetz vom 20. Jänner 2006, BGBL. Nr. 19/2006, Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG 6. Bundesgesetz vom 30. Juli 2009, BGBL II Nr. 251/2009
Ausgaben 2013 2014	1/480004-7520	Allgemeine Wohnbauförderung	Falls in der Vergangenheit Bürgschaften übernommen wurden, übernimmt die Wohnbauförderung die Kosten.
Ausgaben 2013 2014	1/480104-7681	Allgemeine Wohnbauförderung	Von 1975 bis 1993 (WFG 68, WFG 84 und WFG 89) wurden Zuschussleistungen des Landes an natürliche Personen für die Errichtung von Eigenheimen in Form von Annuitätenzuschüssen genehmigt. Dabei handelt es sich ausschließlich um bereits zugesagte auslaufende Förderungen (Pflichtausgaben).
Ausgaben 2013	1/480104-7682	Allgemeine Wohnbauförderung	Nach den Bestimmungen der §§ 35 bis 39 des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 können an Jungfamilien zum Zwecke des Wohnungserwerbes bei Hausstandsgründungen Zinsenzuschüsse gewährt werden. Die Höhe der Zinsenzuschüsse für bei Kreditunternehmen und Bausparkassen aufgenommene Darlehen beträgt im Jahr 2013 aufgrund des Sparbudgets höchstens 5 v.H. Es bestehen bereits zugesagte Förderungen (Pflichtausgaben) in Höhe von € 2.424.300,-, dazu kommt noch ein erster Jahresannuitätenzuschuß in Höhe von € 419.500,- für voraussichtlich ca. 1.400 neue Ansuchen laut Förderprogramm 2013.
Ausgaben 2014	1/480104-7682	Allgemeine Wohnbauförderung	Nach den Bestimmungen der §§ 35 bis 39 des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 können an Jungfamilien zum Zwecke des Wohnungserwerbes bei Hausstandsgründungen Zinsenzuschüsse gewährt werden. Die Höhe der Zinsenzuschüsse für bei Kreditunternehmen und Bausparkassen aufgenommene Darlehen beträgt im Jahr 2013 aufgrund des Sparbudgets höchstens 5 v.H. Es bestehen bereits zugesagte Förderungen (Pflichtausgaben) in Höhe von € 2.454.500,-, dazu kommt noch ein erster Jahresannuitätenzuschuß in Höhe von € 419.500,- für voraussichtlich ca. 1.400 neue Ansuchen laut Förderprogramm 2014.
Ausgaben 2013 2014	1/480204-7680	Allgemeine Wohnbauförderung	Mit Regierungsbeschluss vom 25.8.2005 wurde eine Sonderförderung für die Hochwasserkatastrophe vom Sommer 2005 vereinbart. Voranschlagspost bleibt als Erinnerungspost für mögliche wiederkehrende Hochwasserkatastrophen aufrecht.
Einnahmen 2013 2014	2/482000-8580	Wohnbauförderung	Zuschuss des Bundes aus dem Bundeswohnbaufonds

ABTEILUNG 15: ENERGIE, WOHNBAU, TECHNIK			
HAUSHALT	ANSATZ/POST	BEZEICHNUNG	ERLÄUTERUNGEN
Ausgaben 2013 2014	1/482026-2404	Wohnbauförderung	Gewährung von Darlehen an Gemeinden gemäß des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 (Geschossbauförderung). Dieser Ansatz wird als Erinnerungspost mit € 100,- für den Fall einer Nachförderung aufrecht erhalten.
Ausgaben 2013 2014	1/482026-2446	Wohnbauförderung	Gewährung von Darlehen an Gemeinnützige Wohnbauvereinigungen gemäß des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 (Geschossbauförderung). Dieser Ansatz wird als Erinnerungspost mit € 100,- für den Fall einer Nachförderung aufrecht erhalten.
Ausgaben 2013 2014	1/482026-2470	Wohnbauförderung	Gewährung von Darlehen an natürliche Personen gemäß des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 (Eigenheimförderung). Die Förderung wurde aufgrund der Budgetkonsolidierung eingestellt, die Voranschlagspost bleibt aber für die Restabwicklung erhalten.
Ausgaben 2013 2014	1/482026-2471	Wohnbauförderung	Gewährung von Darlehen zum Ersterwerb von Wohnungen gemäß des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 (Wohnbauscheck). Laut Förderprogramm 2013 sind € 4.000.000,- für ca. 67 Wohneinheiten vorgesehen. Die Berechnung erfolgt mit € 750,- /m² bei einer durchschnittlichen Wohnungsgröße von 70 m². Im Fördervolumen von € 4.000.000,- sind die Mehrkosten für die Umsetzung ökologischer Maßnahmen bereits enthalten.
Ausgaben 2013	1/482046-2404	Wohnbauförderung	Gewährung von rückzahlbaren Annuitätenzuschüssen gemäß des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 (Geschossbauförderung). Aufgrund bestehender Förderungszusicherungen an Gemeinden ergeben sich hier Pflichtausgaben (Altlasten) in Höhe von € 3.757.600,
Ausgaben 2014	1/482046-2404	Wohnbauförderung	Gewährung von rückzahlbaren Annuitätenzuschüssen gemäß des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 (Geschossbauförderung). Aufgrund bestehender Förderungszusicherungen an Gemeinden ergeben sich hier Pflichtausgaben (Altlasten) in Höhe von € 3.592.700,
Ausgaben 2013	1/482046-2446	Wohnbauförderung	Gewährung von rückzahlbaren Annuitätenzuschüssen gemäß des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993. Aufgrund bestehender und zukünftiger Förderungszusicherungen an Gemeinnützige Wohnbauvereinigungen ergeben sich Pflichtausgaben in Höhe von € 98.205.400, Es zeichnet sich eine Verlagerung von Gemeinden zu Gemeinnützigen Wohnbauvereinigungen ab.
Ausgaben 2014	1/482046-2446	Wohnbauförderung	Gewährung von rückzahlbaren Annuitätenzuschüssen gemäß des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993. Aufgrund bestehender und zukünftiger Förderungszusicherungen an Gemeinnützige Wohnbauvereinigungen ergeben sich Pflichtausgaben in Höhe von € 95.125.200, Es zeichnet sich eine Verlagerung von Gemeinden zu Gemeinnützigen Wohnbauvereinigungen ab.
Ausgaben 2013	1/482046-2470	Wohnbauförderung	Gewährung von rückzahlbaren Annuitätenzuschüssen gemäß des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 (Eigenheimförderung). Aufgrund bestehender Förderungszusicherungen ergeben sich Altlasten in Höhe von € 49.316.700, Zusätzlich ergibt sich aus dem Programm ein jährlicher AZ von ca. € 5.149.300,- für 1.500 neue Eigenheime.
Ausgaben 2014	1/482046-2470	Wohnbauförderung	Gewährung von rückzahlbaren Annuitätenzuschüssen gemäß des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 (Eigenheimförderung). Aufgrund bestehender Förderungszusicherungen ergeben sich Altlasten in Höhe von € 51.057.600, Zusätzlich ergibt sich aus dem Programm ein jährlicher AZ von ca. € 3.128.100,- für 1.000 neue Eigenheime. Das Förderprogramm wurde aufgrund von Konsolidierungsmaßnahmen von 1.500 Wohneinheiten auf 1.000 Wohneinheiten gekürzt, was einer Einsparung von jährlich ca. € 2 Mio. entspricht.
Ausgaben 2013 2014	1/482046-2471	Wohnbauförderung	Hierbei handelt es sich ausschließlich um bereits zugesagte Förderungen im Bereich des Wohnbauschecks nach dem WBFG 1993. Diese Annuitätenförderung wurde bereits im Jahr 1995 eingestellt.

ABTEILUNG 1	BTEILUNG 15: ENERGIE, WOHNBAU, TECHNIK			
HAUSHALT	ANSATZ/POST	BEZEICHNUNG	ERLÄUTERUNGEN	
Ausgaben 2013 2014	1/482048-7299	Wohnbauförderung	Es handelt sich dabei um Abschreibungen nicht einbringbarer Rückzahlungen von Förderungen, welche jährlich zunehmen.	
Ausgaben 2013 2014	1/482055-7690	Wohnbauförderung	Gemäß §3 Abs.2 der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 hat der Förderungswerber zur Sicherung der erforderlichen städtebaulichen und baukünstlerischen Qualität von Bauvorhaben den Vorgang, wie die Planung des Bauvorhabens erfolgen soll, mit der Abteilung 15 festzulegen. In Frage kommen hierfür zum Beispiel die Durchführung von städtebaulichen Wettbewerben oder die Einholung von Entwurfsgutachten. Diese Förderung wurde auf € 180.000,- gekürzt.	
Ausgaben 2013 2014	1/482088-6570	Wohnbauförderung	Für die Mittel nach dem Wohnbauförderungsgesetz wird ein eigenes Wohnbauförderungskonto geführt. Die anfallenden Geldverkehrsspesen werden bei dieser Voranschlagsstelle verrechnet.	
Einnahmen 2013	2/482092-2981	Wohnbauförderung	Refundierung aus dem Forderungsverkauf 2002/2003 in Höhe von € 31.800.000,- (gemäß §4 Abs. 3 Stmk. WFG).	
Einnahmen 2014	2/482092-2981	Wohnbauförderung	Refundierung aus dem Forderungsverkauf 2002/2003 in Höhe von € 42.200.000,- (gemäß §4 Abs. 3 Stmk. WFG).	
Ausgaben 2013	1/482116-2454 1/482136-2454 1/482176-2454	Wohnbauförderung	Forderungsverkauf - Auszahlung der vereinbarten Annuitäten aus den verkauften Darlehen an die Geldinstitute. Die Beträge wurden von der Abteilung 4, die den Forderungsverkauf durchgeführt hat, errechnet. In Summe müssen im Jahr 2013 € 125.101.900,- von den Gesamtrückflüssen an die Geldinstitute abgeführt werden.	
Ausgaben 2014	1/482116-2454 1/482136-2454 1/482176-2454	Wohnbauförderung	Forderungsverkauf - Auszahlung der vereinbarten Annuitäten aus den verkauften Darlehen an die Geldinstitute. Die Beträge wurden von der Abteilung 4, die den Forderungsverkauf durchgeführt hat, errechnet. In Summe müssen im Jahr 2014 € 130.852.000,- von den Gesamtrückflüssen an die Geldinstitute abgeführt werden.	
Ausgaben 2013 2014	1/482204-7680	Wohnbauförderung	Aufgrund der Vereinbarung Art. 15a B-VG ("Kyoto-Staatsvertrag") BGBL. Nr 19/2006 vom 20. Jänner 2006 werden Förderungsbeiträge für ökologische Maßnahmen im Bereich Geschossbau in Höhe von € 3.600.000,- als Anreizsystem zur Reduzierung von Treibhausgasen gewährt.	
Ausgaben 2013 2014	1/482214-7690	Wohnbauförderung	Aufgrund des KyotoII–Staatsvertrages müssen Wärmedämmmaßnahmen gesetzt werden. Dadurch erhöhen sich die Baukosten um rund 5-7%. Da bereits die Gesamtfinanzierung mit Kapitalmarktdarlehen vorgenommen wird, sind die Bewohner schon allein dadurch belastet. Um die Förderungswerber darüber hinaus nicht weiter zu belasten, wird dieser "Ökozuschlag im Geschoßbau" mit € 7.500.000,- für die Abdeckung der Mehrkosten durch Wärmedämmung dotiert.	
Ausgaben 2013 2014	1/483004-7520	Förderung der Wohnhaussanierung	Falls in der Vergangenheit Bürgschaften übernommen wurden, übernimmt die Wohnbauförderung die Kosten.	
Ausgaben 2013	1/483006-2454	Förderung der Wohnhaussanierung	Forderungsverkauf - Auszahlung der vereinbarten Annuitäten aus den verkauften Darlehen an die Geldinstitute (Forderungsverkauf 2012). Die Beträge wurden von der Abteilung 4, die den Forderungsverkauf durchgeführt hat, errechnet. Für das Jahr 2013 wurden € 11.568.900,- veranschlagt.	
Ausgaben 2014	1/483006-2454	Förderung der Wohnhaussanierung	Forderungsverkauf - Auszahlung der vereinbarten Annuitäten aus den verkauften Darlehen an die Geldinstitute (Forderungsverkauf 2012). Die Beträge wurden von der Abteilung 4, die den Forderungsverkauf durchgeführt hat, errechnet. Für das Jahr 2014 wurden € 12.002.700,- veranschlagt.	

ABTEILUNG 15: ENERGIE, WOHNBAU, TECHNIK			
HAUSHALT	ANSATZ/POST	BEZEICHNUNG	ERLÄUTERUNGEN
Ausgaben 2013 2014	1/483014-7680	Förderung der Wohnhaussanierung	Laut Wohnhaussanierungsgesetz und § 28 des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 leistete das Land Steiermark Annuitätenzuschüsse auf die Dauer von höchstens 10 Jahren, längstens jedoch bis zur gänzlichen Tilgung von Darlehen, die für Sanierungsmaßnahmen aufgenommen wurden. Es handelt sich hier um reine Altlasten der 25%-igen AZ-Förderung im Bereich der kleinen Sanierung, welche 2001 eingestellt wurde.
Ausgaben 2013	1/483014-7681	Förderung der Wohnhaussanierung	Für umfassende Sanierungsmaßnahmen leistet das Land Steiermark Annuitätenzuschüsse nach § 28 des Stmk.WFG 1993 auf die Dauer von 15 Jahren längstens jedoch bis zur gänzlichen Tilgung der Kapitalmarktdarlehen. Es bestehen alte Verpflichtung in Höhe von € 41.788.300,-, dazu kommen aufgrund des Wohnbauprogrammes 2013 noch € 2,5 Mio. (ein Jahres-AZ für 2013) für ca. 740 Wohneinheiten.
Ausgaben 2014	1/483014-7681	Förderung der Wohnhaussanierung	Für umfassende Sanierungsmaßnahmen leistet das Land Steiermark Annuitätenzuschüsse nach § 28 des Stmk.WFG 1993 auf die Dauer von 15 Jahren längstens jedoch bis zur gänzlichen Tilgung der Kapitalmarktdarlehen. Es bestehen alte Verpflichtung in Höhe von € 39.914.000,-, dazu kommen aufgrund des Wohnbauprogrammes 2014 noch € 2,5 Mio. (ein Jahres-AZ für 2014) für ca. 740 Wohneinheiten.
Ausgaben 2013 2014	1/483024-7680	Förderung der Wohnhaussanierung	Mit Regierungsbeschluß vom 10.7.2000 wurden Förderungsbeiträge aus Mitteln der Wohnbauförderung (Wohnhaussanierung) für Schallschutzmaßnahmen im Zuge des Ausbaues der Südbahn/Koralmbahn für den Raum Graz geleistet. Die Voranschlagsstelle bleibt als Erinnerungspost aufrecht.
Ausgaben 2013	1/483026-2404 1/483026-2446	Förderung der Wohnhaussanierung	Gewährung von Förderungsdarlehen für umfassende Sanierungsmaßnahmen gemäß des WBFG 1993 an Gemeinden und Gemeinnützige Wohnbauvereinigungen. Für das Bauprogramm 2013 sind € 22.000.000,- für ca. 400 Wohneinheiten budgetiert.
Ausgaben 2014	1/483026-2404 1/483026-2446	Förderung der Wohnhaussanierung	Gewährung von Förderungsdarlehen für umfassende Sanierungsmaßnahmen gemäß des WBFG 1993 an Gemeinden und Gemeinnützige Wohnbauvereinigungen. Für das Bauprogramm 2014 sind € 13.000.000,-budgetiert. Die Einsparung soll durch Eigenmitteleinsatz von den gemeinnützigen Bauträgern kompensiert werden.
Ausgaben 2013	1/483026-2470	Förderung der Wohnhaussanierung	Gewährung von Förderungsdarlehen gemäß des WBFG 1993 an natürliche Personen. Für im Jahr 2013 mögliche Katastrophensonderförderungen bleibt dieser Ansatz aufrecht.
Ausgaben 2014	1/483026-2470	Förderung der Wohnhaussanierung	Gewährung von Förderungsdarlehen gemäß des WBFG 1993 an natürliche Personen. Für im Jahr 2014 mögliche Katastrophensonderförderungen bleibt dieser Ansatz aufrecht.
Ausgaben 2013	1/483046-2404	Förderung der Wohnhaussanierung	Gemäß der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 § 15 werden rückzahlbare Annuitätenzuschüsse für kleine Sanierungsmaßnahmen (Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen) an Gemeinden gewährt. Die Förderung wurde im Jahr 2009 eingestellt. Es bestehen alte Verpflichtungen in Höhe von € 175.600,
Ausgaben 2014	1/483046-2404	Förderung der Wohnhaussanierung	Gemäß der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 § 15 werden rückzahlbare Annuitätenzuschüsse für kleine Sanierungsmaßnahmen (Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen) an Gemeinden gewährt. Die Förderung wurde im Jahr 2009 eingestellt. Es bestehen alte Verpflichtungen in Höhe von € 86.700,
Ausgaben 2013	1/483046-2446	Förderung der Wohnhaussanierung	Gemäß der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 § 15 werden rückzahlbare Annuitätenzuschüsse für kleine Sanierungsmaßnahmen (Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen) an Gemeinnützige Wohnbauvereinigungen gewährt. Die Förderung wurde im Jahr 2009 eingestellt. Es bestehen alte Verpflichtungen in Höhe von € 1.711.800,-

ABTEILUNG 15: ENERGIE, WOHNBAU, TECHNIK			
HAUSHALT	ANSATZ/POST	BEZEICHNUNG	ERLÄUTERUNGEN
Ausgaben 2014	1/483046-2446	Förderung der Wohnhaussanierung	Gemäß der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 § 15 werden rückzahlbare Annuitätenzuschüsse für kleine Sanierungsmaßnahmen (Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen) an Gemeinnützige Wohnbauvereinigungen gewährt. Die Förderung wurde im Jahr 2009 eingestellt. Es bestehen alte Verpflichtungen in Höhe von € 1.100.200,
Ausgaben 2013	1/483046-2470	Förderung der Wohnhaussanierung	Gemäß der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 § 15 werden rückzahlbare Annuitätenzuschüsse für kleine Sanierungsmaßnahmen (Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen) an natürliche Personen gewährt. Die Förderung wurde im Jahr 2009 eingestellt. Es bestehen alte Verpflichtungen in Höhe von € 4.471.500,-
Ausgaben 2014	1/483046-2470	Förderung der Wohnhaussanierung	Gemäß der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 § 15 werden rückzahlbare Annuitätenzuschüsse für kleine Sanierungsmaßnahmen (Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen) an natürliche Personen gewährt. Die Förderung wurde im Jahr 2009 eingestellt. Es bestehen alte Verpflichtungen in Höhe von € 2.133.600,
Ausgaben 2013 2014	1/483048-7299	Förderung der Wohnhaussanierung	Es handelt sich dabei um Abschreibungen nicht einbringbarer Rückzahlungen von Förderungen, welche jährlich zunehmen.
Ausgaben 2013 2014	1/483104-7680	Förderung der Wohnhaussanierung	Aufgrund der Vereinbarung Art. 15a B-VG ("Kyoto-Staatsvertrag") BGBL. Nr 19/2006 vom 20. Jänner 2006 werden im Rahmen der kleinen Sanierung für Maßnahmen zur Senkung von Treibhausgasen und zur Energieeinsparung nicht rückzahlbare 15%-ige Annuitätenzuschüsse mit einer Laufzeit von 10 Jahren gewährt.
Ausgaben 2013 2014	1/483204-7680	Förderung der Wohnhaussanierung	Aufgrund der Vereinbarung Art. 15a B-VG ("Kyoto-Staatsvertrag") BGBL. Nr 19/2006 vom 20. Jänner 2006 werden für erreichte Ökopunkte zur Senkung von Treibhausgasen und zur Energieeinsparung im Bereich der umfassenden Sanierung in Höhe von € 2.000.000,- jährlich gewährt.
Ausgaben 2013 2014	1/483304-7680	Förderung der Wohnhaussanierung	Basis dieser Förderung ist die Art. 15a-Vereinbarung BGBL II Nr. 251/2009 vom 30. Juli 2009 ("Kyoto II-Staatsvertrag"). Es muss laut Staatsvertrag, Art. 6, ein Anreiz für umfassende energetische Sanierungen (mindestens 3 Einzelmaßnahmen) gesetzt werden. Daher soll ein einmaliger 15%-iger Förderungsbeitrag in Höhe von € 2.500.000,- für solche Maßnahmen gewährt werden.
Ausgaben 2013 2014	1/483305-7670	Förderung der Wohnhaussanierung	Mit diesem für Forschungsarbeiten vorgesehenen Ansatz werden z.B. Studien über ökologische und nachhaltige Baustoffe, die im Zuge des "Kyoto-Vertrages" notwendig sind, finanziert.
Ausgaben 2013	1/483314-7680	Förderung der Wohnhaussanierung	Hier handelt es sich ebenfalls um eine Förderung aufgrund des "Kyoto II – Staatsvertrages". Es soll für die Umsetzung umfassender energetischer Sanierungen ein nicht rückzahlbarer 30%-iger Annuitätenzuschuss mit einer Laufzeit von 14 Jahren gewährt. Diese Budgetpost wird zusätzlich zum Programm 2013 um € 700.000,- aus Umschichtungen von 1/483104-7680 erhöht, da die Nachfrage gestiegen ist.
Ausgaben 2014	1/483314-7680	Förderung der Wohnhaussanierung	Hier handelt es sich ebenfalls um eine Förderung aufgrund des "Kyoto II – Staatsvertrages". Es soll für die Umsetzung umfassender energetischer Sanierungen ein nicht rückzahlbarer 30%-iger Annuitätenzuschuss mit einer Laufzeit von 14 Jahren gewährt. Diese Budgetpost wird zusätzlich zum Programm 2014 um € 700.000,- aus Umschichtungen von 1/483104-7680 erhöht, da die Nachfrage gestiegen ist.

ABTEILUNG 15: ENERGIE, WOHNBAU, TECHNIK			
HAUSHALT	ANSATZ/POST	BEZEICHNUNG	ERLÄUTERUNGEN
Ausgaben 2013	1/483319-7297	Förderung der Wohnhaussanierung	Entgelte und Aufwendungen für die Durchführung und Finanzierung von Aufträgen sowie Maßnahmen der Dokumentation und Information über die Wohnbauförderung. Der Budgetansatz wird unter anderem für spezielle ökologische Aktionen ausgeschöpft.
Ausgaben 2014	1/483319-7297	Förderung der Wohnhaussanierung	Entgelte und Aufwendungen für die Durchführung und Finanzierung von Aufträgen sowie Maßnahmen der Dokumentation und Information über die Wohnbauförderung. Der Budgetansatz wird unter anderem für spezielle ökologische Aktionen ausgeschöpft.
Einnahmen 2013 2014	2/483	Förderung der Wohnhaussanierung	Die Ansätze betreffen Rückflüsse aufgrund gewährter Förderungen aus den einzelnen Förderbereichen. Die Beträge wurden von der Landesbuchhaltung berechnet.
Einnahmen 2013 2014	2/485000-8501	Bundes- Sonderwohn- baugesetze	Für die Abwicklung dieser Sonderwohnbauförderung leistet auch der Bund Zuschüsse in Höhe von 50% der anfallenden Kosten.
Einnahmen 2013 2014	2/485000-8505	Bundes- Sonderwohn- baugesetze	Die Gemeinden wurden mit Regierungsbeschluß verpflichtet, entweder die Grund- und Aufschließungskosten zu übernehmen oder laufende Zuschüsse zu leisten.
Ausgaben 2013 2014	1/485004-7660 1/485008-2981	Bundes- Sonderwohnbau- gesetze	Zum erwarteten Bundeszuschuss beim Bundessonder-Wohnbauprogrammes 1983 hat das Land mindestens einen gleich hohen Betrag zusätzlich bereitzustellen.
Ausgaben 2013 2014	1/489015-7670	Sonstige Maßnahmen, Revitalisierung	Gemäß Regierungsbeschluß vom 8.11.2004 (Fernwärme-Sonderförderung) wurde für das Jahr 2005 eine Sonderförderung gewährt, welche mit 31.12.2005 abgelaufen ist. Für den Fall einer neuerlichen Aktion bleibt diese Voranschlagsstelle als Erinnerungspost aufrecht.
Ausgaben 2013 2014	1/489015-7671	Sonstige Maßnahmen, Revitalisierung	Mit Regierungsbeschluß vom 25.9.1995 wurde eine Sonderförderung für Schutzräume geschaffen. Obwohl der rechtliche Zwang zur Schaffung eines Schutzraumes gefallen ist, wird ein Betrag von € 100,- angesetzt.
Ausgaben 2013 2014	1/489029-7297	Sonstige Maßnahmen, Revitalisierung	Entgelte und Aufwendungen für die Durchführung und Finanzierung von Aufträgen sowie Maßnahmen der Dokumentation und Information über die Wohnbauförderung. Der Budgetansatz wird unter anderem für spezielle ökologische Aktionen ausgeschöpft.
Ausgaben 2013 2014	1/489035-7670	Sonstige Maßnahmen, Revitalisierung	Mit diesem für Forschungsarbeiten vorgesehenen Ansatz werden z.B. Studien über ökologische und nachhaltige Baustoffe, die im Zuge des "Kyoto-Vertrages" notwendig sind, finanziert.
Ausgaben 2013 2014	1/489205-7355 1/489205-7790 1/489206-2404 1/489206-2470	Sonstige Maßnahmen, Revitalisierung	Für die Förderung "Revitalisierung historisch bedeutender Baudenkmäler" werden Landesdarlehen und Förderbeiträge gewährt.
Ausgaben 2013 2014	1/521	Reinhaltung der Gewässer	Rechtliche Grundlagen: Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.F. BGBI.Nr. 123/2006, § 130 Zif. 1, 3 u. 4; § 131; § 59g; § 59i Abs. 1, § 551, CELEX Nr. 391L0676, Altlastensanierungsgesetz, BGBI.Nr. 299/89 i.d.g.F., Gewässeraufsichtsverordnung 1987, LGBI.Nr. 32/87, UIG BGBL.Nr. 495/1993 i.d.g.F., StUIG Stück 14, Nr. 65/2005 § 3 Abs. 1, § 9 Aufwendungen, wie zB Anschaffungen von Messeinrichtungen für diverse Untersuchungen im Rahmen der Reinhaltung der Gewässer zur Erfüllung der Aufgaben der Gewässeraufsicht, werden aus diesem Ansatz gedeckt.

ABTEILUNG 15: ENERGIE, WOHNBAU, TECHNIK			
ANSATZ/POST	BEZEICHNUNG	ERLÄUTERUNGEN	
1/52111	Erhebung der Wassergüte	Gesetzlicher Auftrag entsprechend Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. § 59c Abs. 1, (Grundsätze der Überwachung und der Erhebung) §§ 59d – 59f (Überwachungsprogramme, Überblicksweise und Operative Überwachung) und §§ 59h – 59i (Umsetzung der Überwachungsprogramme) in Verbindung mit § 143b. Gewässerzustandsüberwachungsverordnung – GZÜV, BGBl. II Nr. 479/2006 Zwei Drittel der Kosten werden vom Bund refundiert (siehe Einnahmenansatz 2/521115).	
1/5211	Altlasten- sanierungsgesetz	Rechtliche Grundlagen: § 13 Abs. 1 Altlastensanierungsgesetz, BGBI.Nr. 299/1989 i.d.g.F. Nach den in den letzten Jahren in der gesamten Steiermark erfolgten flächendeckenden Erhebungen von Altablagerungen wird nunmehr eine Verdichtung der bisherigen Erhebungen von Altstandorten (Betriebsanlagen) durchgeführt.	
2/521001	Strafen	Geldstrafen nach dem Wasserrechtsgesetz, die für Zwecke der Gewässeraufsicht zu verwenden sind.	
2/521105	Kostenersatz des Bundes	Kostenersatz des Bundes im Vollzug des ALSAG	
2/521115	Kostenersatz des Bundes	Kostenersatz des Bundes für die Erhebung der Gewässergüte gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. bzw. GZÜV, BGBl. II Nr. 479/2006	
2/522	Reinhaltung der Luft	Einnahmen für die Betreuung der Messstellen von Firmen, die diese auf Grund behördlicher Auflagen betreiben müssen.	
1/522	Reinhaltung der Luft	Rechtliche Grundlagen: Immissionsschutzgesetz Luft (IG-L) BGBI. I Nr. 115/1997 i.d.g.F.; Messkonzeptverordnung zum Immissionsschutzgesetz Luft BGBI. II Nr. 127/2012; VBA-Verordnung IG-L, BGBI. II 302/2007; Ozongesetz BGBI. Nr. 210/1993 i.d.F. BGBI.Nr. 34/2003; Ozon-Messkonzept-Verordnung, BGBI II Nr. 99/2004; Steiermärkisches Heilvorkommen- und Kurortegesetz LGBI.Nr. 161/1962, i.d.g.F.; Luftreinhalteprogramm Steiermark 2011, RSB vom 29.09.2011; Sachprogramm Luft LGBI.Nr. 58/1993; Umweltinformationsgesetz (UIG) BGBI.Nr. 495/1993 i.d.g.F.; Steiermärkisches Umweltinformationsgesetz (StUIG) LGBI.Nr. 65/2005. Aufwendungen zur Erfüllung der Aufgaben für die Reinhaltung der Luft, wie der Betrieb des automatischen Messnetzes werden hiermit beglichen.	
2/523	Lärmbekämpfung	Einnahmen für die Erstellung von Lärmimmissionskarten für Kurorte.	
1/523	Lärmbekämpfung	Rechtliche Grundlagen: Stmk. Baugesetz, LGBl.Nr. 59/1995 i.d.F. LGBl.Nr. 78/2003; Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010, LGBl.Nr. 49/2010 i.d.g.F.; Stmk. Heilvorkommen- und Kurortegesetz, LGBl.Nr. 161/1962; Steiermärkisches Veranstaltungsgesetz 2012, LGBl.Nr. 88/201; Stmk. IPPC-Anlagen- und Seveso II-Betriebe-Gesetz, LGBL. Nr. 85/2003; Stmk. Geländefahrzeuggesetz, LGBl.Nr. 139/1973 i.d.F. LGBl.Nr. 71/2001; Stmk. Umweltinformationsgesetz – StUIG, LGBl.Nr. 65/2005; Schienenverkehrslärm-Immissionsschutz-VO – SchIV, BGBl. Nr. 415/1993; Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194/1994 i.d.g.F.; Abfallwirtschaftsgesetz 2002 BGBl.I Nr. 102/2002 i.d.g.F.; Kraftfahrgesetz 1967 (KFG), BGBl.Nr. 267/1967 i.d.g.F.; Bundesumgebungslärmschutzgesetz – Bundes-LärmG, BGBl. I Nr. 60/2005; Stmk. Landes-Straßenumgebungslärmschutzgesetz LGBl.Nr. 56/2007 i.d.g.F. LGBl.Nr. 49/2010; Umweltinformationsgesetz (UIG), BGBl. Nr. 495/1993 i.d.g.F.; Mineralrohstoffgesetz – MINROG, BGBl.Nr. 36/1999 i.d.F. BGBl. I Nr. 83/2003; UVP Gesetz 2000, BGBl.Nr. 697/1993 i.d.g.F.	
	1/52111 1/52111 2/521001 2/521105 2/522 1/522	ANSATZ/POST BEZEICHNUNG List	

ABTEILUNG 1	ABTEILUNG 15: ENERGIE, WOHNBAU, TECHNIK			
HAUSHALT	ANSATZ/POST	BEZEICHNUNG	ERLÄUTERUNGEN	
Ausgaben 2013 2014	1/524	Strahlenschutz	Rechtliche Grundlagen: Im Bereich Strahlenschutz handelt es sich um Ausgaben für Überprüfungen nach § 17 Strahlenschutzgesetz, Messungen bei Verlust und Fund von Strahlenquellen nach § 26 Strahlenschutzgesetz und Messungen im Bereich großräumiger Kontamination zur Beweissicherung nach § 38 Strahlenschutzgesetz. Darüber hinaus fallen Ausgaben für Untersuchungen im Rahmen des Strahlenschutzgesetz, BGBI. Nr. 227/1969 i.d.g.F. (§§ 6, 7, 10, 17, 19, 38); Interventionsverordnung – IntV, BGBI. II 145/2007; GewO 1974 i.d.g.F. an. Benötigt werden die Mittel für den Betrieb und die Neuanschaffung von Strahlenmonitoren und die Vergabe von Untersuchungen zB an die TU Graz sowie für den Betrieb des Strahlenmessbusses.	
Ausgaben 2013 2014	1/5290	Umwelt- laboratorium	Rechtliche Grundlagen: Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG) i.d.g.F. BGBI. I Nr. 123/2006; § 55 I. (Nitrataktionsprog. CELEX Nr. 391L0676); § 59 g, a) – f), § 130 Abs. 1, 3, 4; Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) i.d.g.F.; GZÜV BGBI. II Nr. 479/2006; Messkonzeptverordnung zum Immissionsschutzgesetz Luft BGBI. II Nr. 127/2012	
Ausgaben 2013 2014	1/5293	Allgemeine Umweltschutz- maßnahmen	Kosten zur Förderung von Projekten im Bereich der Umweltinformati-ons- und –bildungsarbeit, Vorbereitung von Umweltprojekten und –programmen, Förderung von Umweltforschungsvorhaben (innovative Projekte, neue Technologien, Pilotprojekte) sowie Kosten für die Durchführung von Untersuchungen für den Amtssachverständigendienst bzw. für die Erarbeitung fachlicher Richtlinien. Im Besonderen werden daraus die Mittel für den verstärkten Fernwärmeausbau im Raum Graz sowie Fördermaßnahmen im Wirtschaftsverkehr lukriert.	
Ausgaben 2013 2014	1/5294	Landes-Umwelt- Informations- System Steiermark	Rechtliche Grundlagen: Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010, LGBI.Nr. 49/2010, sowie Regierungsbeschluss vom 13. April 1987 (GZ: 03-07 BU 494-1987) über die Einrichtung eines Landes-Umwelt-Informationssystems (LUIS), Steiermärkisches Umweltinformationsgesetz - StUIG (LGBI. Nr. 65/2005); Umweltinformationsgesetz – UIG (BGBI. Nr. 495/1993 i.d.g.F.) Die Mittel werden für die Aufbereitung und Darstellung der in der steiermärkischen Landesverwaltung erhobenen Umweltdaten benötigt (analog und Internetpräsentation)	
Ausgaben 2013 2014	1/5296	Umweltdaten- auswertung auf GIS-Basis	Rechtliche Grundlagen: Steiermärkisches Umweltinformationsgesetz - StUIG (LGBI. Nr. 65/2005); Umweltinformationsgesetz – UIG (BGBI. Nr. 495/1993 i.d.g.F.)	

ABTEILUNG 15: ENERGIE, WOHNBAU, TECHNIK			
HAUSHALT	ANSATZ/POST	BEZEICHNUNG	ERLÄUTERUNGEN
Ausgaben 2013 2014	1/52910	Steirischer Umweltlandesfonds	Rechtliche Grundlagen: §11 des Gesetzes vom 21. Juni 1988 über Einrichtungen zum Schutze der Umwelt i.d.g.F. Regierungssitzungsbeschluss vom 18. Nov. 1985, GZ.: 7-47 III Aa 1/2-1985 mit angeschlossener Geschäftsordnung; Förderung für Biomasse-Kleinfeuerungsanlagen, Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen – Förderungsrichtlinien, Stand vom 7.12.2011 (RSB, GZ: FA17A-477/2011-69), Fernwärme-Sonderförderung – Förderungsrichtlinie, Stand vom 1.12.2011 (RSB, GZ: FA17A—477/2011-67); 61 Punkte-Maßnahmenkatalog zur Umsetzung emissionsmindernder Maßnahmen, Energiestrategie 2025 – Regierungsbeschluss vom 29.6.2009 (GZ:FA17A01-14/2009-79); Soweit Kürzungen im Umweltlandesfonds für die Budgetjahre 2013 und 2014 vorgesehen sind, wurden hier insbesondere die rückläufigen Förderungszahlen bei solarthermischen Anlagen berücksichtigt. Umschichtungen innerhalb des Deckungsrings Umweltlandesfonds zu Gunsten der Photovoltaikförderung korrespondieren mit den stark steigenden Förderungszahlen in diesem Bereich. Die Förderung Elektrofahrzeuge-PKW wurde für die Jahre 2013 und 2014 zur Gänze gestrichen.
Ausgaben 2013 2014	1/52934	Klimaschutzplan	Rechtliche Grundlagen: Kyoto-Protokoll Landtagsbeschluss vom 22. Jänner 2002, Einl.Z. 56/1, Beschluss Nr.452 der 20. Sitzung der XIV GP Klimaschutzplan Steiermark Regierungssitzungsbeschluss vom 14. Juni 2010, Einl.Z. 3845/1 Landtagsbeschluss vom 6. Juli 2010, Einl.Z. 3845/4, Beschluss Nr. 2031 der 65. Sitzung aus der XV GP Klimaschutzplan Steiermark; Expertenvorschläge für die Umsetzungsphase I Regierungssitzungsbeschluss vom 27. Jänner 2011, GZ FA17A-A1.70-477/2011-2 106. Bundesgesetz zur Einhaltung von Höchstmengen von Treibhausgasemissionen und zur Erarbeitung von wirksamen Maßnahmen zum Klimaschutz (Klimaschutzgesetz – KSG), 2011 Regierungssitzungsbeschluss vom 13. Juli 2012, GZ FA17A-338/2012-30
Ausgaben 2013 2014	1/529225-7670	Klimabündnis Steiermark	Verpflichtung des Landes Steiermark mit dem Beitritt 1993 zum Klima-bündnis, Maßnahmen zum Klimaschutz um zusetzen und die indigenen Völker zu unterstützen; Rechtliche Grundlagen Landtagsbeschluss vom 16. März 1993, Einl.Z. 292/4, Beschluss Nr. 296 der 18. Sitzung aus der XII GP
Ausgaben 2013 2014	2/751	Förderung der Energiewirtschaft	Rechtliche Grundlagen: Ökostromgesetz 2012, BGBI.I Nr. 75/2011 i.d.g.F.
Ausgaben 2013 2014	1/751	Förderung der Energiewirtschaft, Elektrizität	Rechtliche Grundlagen: Ökostromgesetz, BGBI. I Nr. 149/2002, i.d.g.F. Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005, i.d.g.F. und die dazu ergangene VO der Stmk. Landesregierung zur Einrichtung eines Fonds zur Förderung von Öko- und Kleinwasserkraftanlagen, LGBI. Nr. 81/2001;
Einnahmen 2013 2014	2/751	Elektrizität	Rechtliche Grundlagen: Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002 i.d.g.F.

ABTEILUNG 15: ENERGIE, WOHNBAU, TECHNIK			
HAUSHALT	ANSATZ/POST	BEZEICHNUNG	ERLÄUTERUNGEN
Ausgaben 2013 2014	1/759	Sonstige Energieträger	Rechtliche Grundlagen: Durchführungs-VO zum Stmk. Wohnbauförderungsgesetz 1993, Grundsatzbeschluss vom 22.6.1995; Regierungsbeschluss "LandesEnergieVerein Steiermark" vom 15.2.1982 (Statuten i.d.F. vom 2.2.2010); EU-Richtlinie 2002/91/EG und 2010/32/EU (Energieeffizienz von Gebäuden), Regierungsbeschluss "Energieplan 2005 - 2015" des Landes vom 20.6.2005 (Umsetzung der Maßnahmen); Mitgliedschaft des Landes Steiermark bei der Austrian Energy Agency gemäß Regierungsbeschluss vom 10.7.1979 und vom 16.12.1982; Umweltförderungsgesetz BGBl. Nr. 185/1993 i.d.g.F, "FW-Förderung auf der Basis erneuerbarer Energieträger" – Richtlinienänderung, Regierungsbeschluss vom 2. Juli 2001; Effizienzkriterien "Technisch-wirtschaftliche Standards für Biomasse- Fernheizwerke" laut ÖKL-Merkblatt Nr. 67 i.d.g.F. 2009; Bundesrichtlinien "Umweltförderung im Inland des Bundesministeriums für Land- Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft" für Biomasse-Nahwärme, Biomasse und Biomasse-KWK-Anlagen (Förderungsrichtlinien 2009 zur Umweltförderung Inland - UFI);

A16 – Abteilung Verkehr und Landeshochbau

Erläuterungen zu den Voranschlägen 2013 und 2014 der Abteilung 16

Ordentlicher Haushalt

Gruppe 0:

020 Allgemeine Angelegenheiten

02041 Bauleitungs- und Projektierungskosten für den Landes- und Gemeindehochbau

Planungsbegleitung und baukulturelle Angelegenheiten Studien und Unterstützung der Beiräte für Gemeinden Kleinere Aufträge für den Landeshochbau

0205 Bauwirtschaftliche Studien

Im Wesentlichen werden daraus die jährlich zu erstellende Steirische Bauvorschau sowie Studien mit Pilotcharakter zu bauwirtschaftsrelevanten und allgemein übertragbaren Themenstellungen finanziert.

020719 Auftragnehmerkataster Österreich – ANKÖ

Bereitstellung des Zuganges zum ANKÖ - Auftragnehmerkataster Österreich für die Dienststellen des Landes Steiermark.

022 Raumordnung und Raumplanung

022058 Österreichisches Institut für Bautechnik, Mitgliedsbeitrag

Rechtliche Grundlagen:

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen, LGBI.Nr. 53/1993.

Leistung von Mitgliedsbeiträgen an das OIB; die Aufteilung der Beiträge der Länder erfolgt nach dem Volkszahlenschlüssel

022609 Vermittlung der Architektur und Baukultur

Für Projekte und Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen des österreichischen Baukulturreports sowie zur Umsetzung der Baupolitischen Leitsätze des Landes Steiermark, welche am 27.10.2009, GZ.: LBD-ST 08.000-9/2009-2 von der Landesregierung beschlossen wurden.

024 Aufgabenerfüllung für Dritte

O245 Planungs-, Bauleitungs- und Baukosten für andere Rechts- und Bauträger aufgrund besonderer vertraglicher Vereinbarungen

Wahrnehmen der bautechnischen Betreuung für andere Rechts- und Bauträger aufgrund besonderer Vereinbarungen

Basis: Vereinbarungen abgeschlossen zwischen dem Land Steiermark und dem jeweiligen Rechtsträger des Bauvorhabens

Architektonische Wettbewerbe bzw. Gutachterverfahren für Bauvorhaben der Gemeinden bzw. Gemeindeverbände

052 Prüfungstätigkeit

Einnahmenseitig sind die von den Führerscheinkandidaten einbezahlten Prüfungsgebühren für die praktische Fahrprüfung gemäß Führerscheingesetz-Prüfungsverordnung – FSG-PV dargestellt.

Ausgabenseitig handelt es sich um die an die Sachverständigen für die praktische Fahrprüfung ausbezahlten Prüfungsgebühren gemäß Führerscheingesetz-Prüfungsverordnung – FSG-PV.

350 Einrichtungen zur Kunstpflege

350015 Beitrag an das Haus der Architektur

Jährlich anfallende Betriebskosten des Vereinshauses sowie für Aufgaben der Architektur-vermittlung und Standortpräsentationen

363 Altstadterhaltung und Ortsbildpflege

363055 Beitrag an die Gemeinden zur Ortsbilderhaltung

Von Ortsbildgemeinden (d.s. Gemeinden mit einem verordneten Schutzgebiet) werden jährlich gesetzlich definierte Förderungen aufgebracht und es haben gemäß Ortsbildgesetz 1977 Rückerstattungen durch das Land Steiermark zu erfolgen.

Laut OBG 1977 sind Ortsbildgemeinden dazu verpflichtet, Ortsbildkonzepte zu erstellen; von den 68 Ortsbildgemeinden sind 10 Gemeinden dieser Verpflichtung noch nicht nachgekommen.

3631 Ortserneuerung

Zur Förderung der Bewusstseinsbildung im Zusammenhang mit der Thematik der Ortserneuerung sowie für projektbezogene begleitende Betreuungen von Ortserneuerungsmaßnahmen durch qualifizierte Planer bzw. Architekten sind adäquate Mittel beizustellen.

Gruppe 6:

61 Straßenbau

610 Bundesstraßen

6101 Autobahnen und Schnellstraßen

610101 (Einnahmen) und 610109 (Ausgaben)

Der Bundesbeitrag zur Verbesserung der Lebensqualität wird aufgrund der Ermächtigung des ASFINAG-Gesetzes §15a (1) von der ASFINAG für Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltsituation überwiesen.

Zur Verbesserung der Lebensqualität werden aktive Lärmschutzmaßnahmen errichtet und Beiträge zu passiven geleistet.

610135 (Einnahmen) und 61012 (Ausgaben)

Der Kostenersatz der ASFINAG für Bauleitung, Projektierung Neubau A/S erfolgt auf Basis privatrechtlicher Verträge, nach denen das Land Steiermark die Abwicklung (Planung, Ausschreibung, Verfahren, Vergabe, Bauaufsicht und Abrechnung) von Bundesstraßen-Bauvorhaben übernimmt.

611 Landesstraßen

6110 Bauleitungs- und Projektierungskosten

Aufwand für Bestandsaufnahmen, Umweltuntersuchungen, Studien, Projektierungen, Verfahren und Gutachten, konstruktiven Planungen, Bauleitungen und Katastervermessungen

6111 Straßenerhaltungsdienst (STED)

Mit Regierungssitzung LBD-ST02.060-10/2004-1 bzw. FA18C 10A0-5/03-9 vom 15.03.2004 wurde der Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen für den Straßenerhaltungsdienst (Kontrakt-Management) für 2004-2006 zwischen der Landesregierung und der FA18C-STED genehmigt.

Die FA18C-STED wurde über diesen Kontrakt in den Jahren 2004-2006 gesteuert und in diesen Jahren umfassend optimiert. Einführung der ISO-Zertifizierung, klare Regelung von Verantwortlichkeiten, regelmäßige Abstimmungsmeetings innerhalb der FA18C-STED und mit anderen Organisationseinheiten, Einführung von Controlling, umfassender Einsatz der Kosten-Leistungsrechnung und des Berichtswesen (betriebswirtschaftliche Arbeitsweise und Organisation).

Mit Regierungssitzung FA18C 10A0-1/2007-5 vom 02.07.2007 wurde seitens der Steiermärkische Landesregierung beschlossen, dass der Straßenerhaltungsdienst auch für die Jahre 2007 – 2011 über Kontraktmanagement gesteuert wird. Dafür sind die angestrebten Wirkungen und Leistungen konkret festzuhalten und zu bewerten.

Für das Jahr 2012 und folgende ist der bestehende Kontrakt zu verlängern bzw. ein neuer anzuschließen.

Zum Straßenerhaltungsdienst zählen die nachstehenden Leistungsgruppen:

Fahrbahn, Brücken und Mauern, Tunnel, Verkehrseinrichtungen, Winterdienst, Grünflächenpflege, Nebenanlagen, Hilfsdienste (Straßenkontrollen, Streckendienst), Katastrophenschäden, Rechtsangelegenheiten, Markierungen, Hochbau (Betrieb, Neuerrichtung, Amtssachaufwand), Fahrzeuge und Geräte (Neuanschaffungen, Instandhaltung). Weiters werden straßentechnische Untersuchungen, wie Erfassung und Bewertung des Straßenzustandesund Aufbaues. Prüfung Gesteins-, Bitumenprüfung, Straßenbaumaterialien, Asphalt-, Rutschungen, Felssicherungen und Gutachten durch die staatlich akkreditierte Prüfstelle (Referat Material- und Bodenprüfstelle) durchgeführt.

6112 Ausbau und Neubau von Straßen und Brücken

611202 Instandsetzung und 611203 Grundeinlöse und Neubau

Auf der Grundlage des LStVG und der StVO ist die Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen sowie der Verkehrssicherheit im Einzelfall (zB Entschärfung von Unfallhäufungspunkten oder gefährlichen Streckenabschnitten) sicherzustellen. Die Tätigkeiten "Straßenneu- und - ausbau" erfolgen gemäß den von der Abteilung 16 erstellten Bauprogrammen.

611205 Beiträge im Interesse der Landesstraßenverwaltung

Gem. WRG und für letztmalige Instandsetzungen bei Straßenübergaben in die Gemeindeverwaltung

611215 Förderung von Lärmschutzmaßnahmen

Gem. LStVG, der Richtlinie für Lärmschutz an Landesstraßen und der EU-Umgebungslärmrichtlinie werden Lärmschutzmaßnahmen gesetzt.

6113 Gesamtverkehrskonzepte

Durchführen von Mobilitätsuntersuchungen und Verkehrsplanungen Einbeziehung aller Verkehrsträger (ÖV, MIV, Fuß-, Rad- und Flugverkehr, e-Mobility) und aller Verkehrsarten sowie Schaffung von Entscheidungsgrundlagen zur Festlegung Strategien, Planungsgrundsätzen und Prioritäten für die Verkehrsplanungen. Bearbeitung des steirischen Gesamtverkehrskonzeptes und von regionalen Verkehrskonzepten. Weiters Attraktivierungskonzepte für die steirische Schieneninfrastruktur (ÖBB, Privatbahnen), Verbesserung des kombinierten Güterverkehrs, Planungen zur Verbesserung der Belange des Öffentlichen Verkehrs, Planung von Park & Ride Plätzen und Radinfrastruktur.

6115 Radwege, Neubau und Instandsetzung

Beiträge an Gemeinden für den Radwegebau auf Grund des steirischen Radwegekonzeptes sowie Leistungsentgelte für Radwegausstattungen.

6116 Ökologisierung des Verkehrs in Graz

Mitfinanzierung der Ausbaumaßnahmen in der Stadt Graz

64 Straßenverkehr

64901 Verkehrssicherheitsmaßnahmen

Gemäß § 131a KFG wurde zur Förderung der Verkehrssicherheit in Österreich der "Österreichische Verkehrssicherheitsfonds" geschaffen. Die Verwaltung des Steirischen Verkehrssicherheitsfonds erfolgt analog den Richtlinien des Bundes zur Hebung der Sicherheit im Straßenverkehr.

65 Schienenverkehr

- 650114 Grundlage ist der Beschluss Nr.1040 vom 15.Dez.1998 des Steiermärkischen Landtages betreffend das Übereinkommen mit dem Bund über die Planung, Durchführung und Finanzierung von Lärmschutzmaßnahmen an Eisenbahn-Bestandsstrecken der Österreichischen Bundesbahnen im Bundesland Steiermark. Ziel ist es, für die vom Schienenlärm betroffene Bevölkerung eine Verbesserung der Umwelt- und Lebensqualität zu erlangen.
- 650124 Grundlage: Regierungsbeschlüsse vom 29.6.1998, GZ.: LBD-2b 14-1/95-79 und vom 9.7.2007 GZ.: FA18A 14-1/2006-14.

Der Verkehrsdienstevertrag, der 1998 zwischen Land Steiermark und ÖBB abgeschlossen bzw. 2008 verlängert wurde, beinhaltet ab 2013 folgende fixierte Beiträge des Landes:

- € 1,82 Mio. per anno für den Einsatz von Talent- und Desiro-Triebwagenzügen auf den steirischen Eisenbahnstrecken.
- € 2,8 Mio. per anno (Basis 2008) zur Sicherung des bestehenden Fahrplanangebotes auf den steirischen Regionalbahnen. Wegen der vereinbarten Wertsicherung ist inflationsbedingt eine jährliche Anpassung erforderlich.

Auf der Grundlage der Regierungssitzungsbeschlüsse vom 5.7.2012, GZ: FA18A 013.22-3/2009-156 sind zur Fortführung der 2012 auslaufenden Vertragsteile folgende Beiträge des Landes vereinbart:

- € 1,82 Mio. per anno für den Einsatz von neuen Elektrotriebwagen und umgebauten bzw. redesignten Wendezuggarnituren auf den steirischen Eisenbahnstrecken sowie die Finanzierung der Intercity-Verbindung Graz-Salzburg.
- 650134 Gemäß Infrastrukturvertrag sind bis zum Jahre 2025 Zuschussraten von jährlich € 7,78 Mio. zum Bau der Koralmbahn zu leisten.

69 Verkehr, Sonstiges

690009-4000 Geringwertige Wirtschaftsgüter

Es wurde eine Vorsorge für Weiterbildungsmaßnahmen sowie die Anschaffung von Fachliteratur getroffen.

6901 Steirischer Verkehrsverbund

Grundlage: Regierungsbeschluss vom 18.5.1992, GZ.: LBD-IIa 30 V 2-90/196 über die Einführung des Verkehrsverbundes Großraum Graz, Regierungsbeschluss vom 5.7.1993, GZ.: LBD-IIa 30 V 2-90/273, betreffend Grund- und Finanzierungsvertrag zwischen Bund, Land Steiermark und Stadt Graz. Laut Finanzierungsvertrag vom 20.9.1996 erfolgte am 1.3.1997 die Ausweitung des Verkehrsverbundes Großraum Graz auf die gesamte Steiermark.

Finanzierung des Verbundtarifs, der ermäßigten Studienkarte und der ausgeweiteten Mobilitätszentrale.

6902 Verkehrsdienste im öffentlichen Personenverkehr (Einnahmen und Ausgaben)

Die Beiträge des Landes Steiermark an Verkehrsunternehmen sichern einerseits das bestehende Angebot, das ansonsten akut einstellungsgefährdet wäre; andererseits erfolgen zusätzliche nachfrageorientierte Leistungsbestellungen im Bus- und Schienenverkehr (S-Bahn). Im Zusammenhang mit der gemeinsamen Erarbeitung von regionalen Fahrplankonzepten ist dadurch ein rationeller und flexibler Betriebsmitteleinsatz und eine Qualitätsverbesserung im Sinne der Fahrgäste gewährleistet.

Die bereits laufenden Maßnahmen werden vom Bund aus Mitteln der Mineralölsteuer sowie gemäß § 26 ÖPNRV-G (Nahverkehrsfinanzierungsgesetz) gefördert.

6903 Telematik und Fahrgastinformation im ÖV

Beiträge zu rechnergestützten Betriebsleit- und Fahrgastinformationssystemen sowie weiteren Kommunikationsmaßnahmen, um den Marktanteil des Öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehr zu erhöhen und so in effizienter Weise reduzierte Lärm- und Schadstoffwerte zu erzielen.

6904 Infrastruktur des Öffentlichen Verkehrs

Beiträge an Gemeinden bzw. Verkehrsunternehmen wie ÖBB, Privatbahnen und Busunternehmen für die Schaffung und Verbesserung der Infrastrukturen für den Öffentlichen Verkehr (u.a. Park&Ride-Anlagen, Wartehäuschen, Haltestellen, Bahnhöfe, Straßenbahn- und Eisenbahnstrecken, Busspuren und -terminals, Einrichtungen für mobilitätseingeschränkte Personen).

Mit dem Abschluss des Kooperationsvertrages zwischen dem Verkehrsministerium, der ÖBB und dem Land Steiermark im Jahr 1994 hat die gezielte und strukturierte Umsetzung von Park & Ride (P&R)-Anlagen an ÖBB-Strecken begonnen. Zwischenzeitlich wurden neben der ÖBB auch in Kooperation mit den beiden anderen steirischen Eisenbahnunternehmen GKB und StLB und mit steirischen Gemeinden P&R-Anlagen finanziert und errichtet. Seit dem Jahr 2005 verfolgt das Verkehrsressort eine offensive P&R-Strategie, die auch erfolgreich umgesetzt wird. Die mittlerweile weltweit verschärft geführte Klimaschutzdebatte – ausgelöst durch den äußerst kritischen Weltklimaschutzbericht – und der massive Anstieg der Treibstoffpreise zeigen, dass dieser eingeschlagene Weg der richtige ist.

Mit Landtagsbeschluss Nr. 970 vom 11.03.2008 wird die Landesregierung aufgefordert, die Schaffung weiterer Park & Ride Anlagen zu prüfen und diese in der Folge umzusetzen. Es wurde bis einschließlich 2010 die Schaffung weiterer Park & Ride Anlagen mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von € 19 Mio. beschlossen, sowie die Ausarbeitung weiter Nachfolgeprojekte für die Folgejahre; die Maßnahme wird angesehen "als wichtiger Beitrag zum Klimaschutz, des Verkehrsressort des Landes".

Neben dem generellen politischen Auftrag gibt es den fachlichen Handlungsbedarf der öffentlichen Verwaltung, unter anderem durch die Umweltproblematiken in den Ballungsräumen, wie z.B. aufgrund der Smog-Situation Ende der 80er-Jahre und zu Beginn der 90er-Jahre bzw. der anhaltend aktuellen Themen Feinstaub, CO2 und Klimaschutz, die eine Veränderung unseres Mobilitätsverhaltens erzwingen und in diesem Zusammenhang die Stärkung der öffentlichen Verkehrsmittel erfordern. Zudem wird mit dieser Strategie das Ziel der höchstmöglichen Verkehrssicherheit verfolgt, indem der Individualverkehr verringert und die Mobilitätsbedürfnisse der Gesellschaft in möglichst großem Ausmaß durch die sichereren öffentlichen Verkehrsmittel abgedeckt werden.

Der öffentliche Verkehr wird attraktiver und jeder Fahrgast leistet mit dem Umstieg vom Auto auf die Bahn einen Beitrag für Umwelt und Verkehrssicherheit. Mit dem Ziel, möglichst viele Wege in der Steiermark mit den öffentlichen Verkehrsmitteln bewältigen zu können, ist die Errichtung von leistungsfähigen Park&Ride-Anlagen an den S-Bahn-

Strecken als Strategie des Landes fest verankert, was auch von Bund und ÖBB mitgetragen wird.

Angesichts steigender Energiepreise, begrenzter Leistungsfähigkeit des Straßennetzes und der entsprechenden Luftbelastung sind eine Reduktion des MIV sowie eine Qualitätsanhebung des ÖV unumgänglich.

Die P&R-Anlage soll nicht nur zur Verbesserung der Mobilitätschancen dienen, sondern das Umsteigen vom Auto auf öffentliche Verkehrsmittel erleichtern und beitragen, die Fahrleistungen des Kfz- Verkehrs insgesamt zu reduzieren. Erst im Verbund mit anderen Maßnahmen, insbesondere der Parkraumbegrenzung und - bewirtschaftung in den Kernstädten, dem Anbieten attraktiver und leistungsfähiger ÖPNV-Achsen mit Netzwirkung und anderen P&R-Anlagen können spürbare Verlagerungseffekte erzielt werden.

Zur Strategie des Landes zur Weiterentwicklung der P&R Anlagen, gehören zugehörig die S-Bahnhaltestellen, Hauptlinien im Busverkehr und periphere Haltestellen. Es ist erforderlich die Schaffung einer bedarfsgerechten ÖV Infrastruktur wie Busbahnhöfe, Busspuren oder auch ganz einfache Maßnahmen wie die Errichtung von kundenorientierten Bushaltestellen, die dem Stand der Technik entsprechen.

Für die nächsten Jahre liegen bereits auch wieder zahlreiche konkrete Projekte vor, die gemeinsam mit den Projektpartnern (Gemeinden, ÖBB) die Errichtung von weiteren neuen Kfz- und Radabstellplätzen vorsieht.

690618 Aufwandsentschädigungen

für Aufsichtsratsmitglieder der STVG, der STEIERMARKBAHN - TRANSPORT UND LOGISTIK GMBH und der STLB

Gruppe 8:

87 Wirtschaftliche Unternehmungen

87800 Steiermärkische Landesbahnen

878008-7402 "Zuschuss"

Die Steiermärkischen Landesbahnen (STLB) sind ein Wirtschaftsbetrieb des Landes Steiermark ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Der Aufgabenbereich ist in der "Organisation der Direktion der Steiermärkischen Landesbahnen" (Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 02.03.1964, zuletzt geändert mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 04.10.2005, GZ: FA 18E – 83-45/01 – 91) festgelegt.

Die Aufgaben der Steiermärkischen Landesbahnen sind:

- der Betrieb von Regionalbahnen,
- die Betriebsführung von Eisenbahnstrecken und Terminals für Dritte.
- die Führung von Kraftfahrlinien und Gelegenheitsverkehren,
- der Betrieb eines Reisebüros.

Diese Tätigkeiten werden aufgrund von einschlägigen Konzessionen und Gewerbeberechtigungen ausgeübt. Die STLB unterliegen den allgemeinen und den ganz spezifischen gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Eisenbahngesetz, Kraftfahrliniengesetz, usw.). Darüber hinaus sind auch die darauf beruhenden Verordnungen, Erlässe und dergleichen zu beachten.

Neben den gesetzlichen Bestimmungen bestehen eine Reihe von vertraglichen Vereinbarungen, aufgrund derer die STLB ihre Dienstleistungen erbringen. So sind die STLB Vertragspartner des Verkehrsverbundes Steiermark und der Schieneninfrastrukturinanzierungsgesellschaft. Aus diesem Titel besteht die Verpflichtung, entsprechende Verkehrsdienste im Eisenbahn-Personen- und im Kraftfahrlinienverkehr zu erbringen.

Im Eisenbahn-Güterverkehr bestehen vertragliche Vereinbarungen, gemeinsam mit anderen Eisenbahnunternehmungen Transportleistungen für verschiedene Kunden auf den STLB-Eisenbahnstrecken zu erbringen. Die STLB stellen außerdem für eine Reihe großer Industriebetriebe den Anschluss von deren Industriegleisen zum öffentlichen Eisenbahnnetz her

Darüber hinaus besteht die vertragliche Vereinbarungen die Betriebsführung des Güterterminals Graz-Süd / Werndorf wahrzunehmen.

Ziel der Tätigkeiten ist einerseits die Versorgung der befahrenen Gebiete mit Schieneninfrastruktur und andererseits die Erbringung von öffentlichen Personen- und Güterverkehrsdienstleistungen.

Im Eisenbahngüterverkehr erbringen die STLB Dienstleistungen, die zum Teil nicht einmal theoretisch von der Straße übernommen werden können. Zu erwähnen sind die Trafo- und Generatorentransporte. Auch in anderen Fällen ist aufgrund der hohen Masse sowie der innerbetrieblichen Logistikabläufe eine Verlagerung von der Schiene zur Straße nicht möglich. Außerdem würde die Übertragung nur eines Bereiches von der Schiene auf die Straße das Kostenbild des verbleibenden Bereiches (z. B. Personenverkehr) wesentlich verschlechtern. Können die von den STLB vereinbarten Dienstleistungen in der zugesagten Qualität, Zuverlässigkeit und in festgelegtem Umfang nicht erbracht werden, so ist mit Schadenersatzforderungen zu rechnen.

Um einen zeitgemäßen, kundenorientierten und vor allem sicheren Betrieb gewährleisten zu können, müssen qualifiziertes Personal und betriebssichere Fahrzeuge zur Verfügung stehen. Aufgrund des zunehmenden Sicherheitsbewusstseins im Bereich Verkehr sind die Anforderungen an das Sicherheitsmanagement und an die Sicherheitsvorkehrungen ständig im Steigen. Darüber hinaus werden gesetzliche Bestimmungen erlassen, die es auch Behinderten ermöglichen sollen, öffentliche Verkehrsmittel verstärkt zu benützen. So begrüßenswert diese Initiativen sind, muss man sich doch bewusst sein, dass derartige Regelungen auch finanzielle Auswirkungen haben, die nicht nur die STLB sondern auch sämtliche Anbieter von öffentlichen Verkehrsdienstleistungen betreffen.

Die STLB konnten in den letzten Jahren ihre Betriebsleistungen wesentlich erweitern. Aus diesem Grund war es möglich, die in den letzten Jahren massiven Kostensteigerungen ohne Erhöhung des Zuschusses durch das Land Steiermark zu kompensieren.

Neben den Anpassungen der Löhne, Gehälter und Pensionen ist es, insbesondere bei den Treibstoffpreisen sowie im Einkauf von Eisen- und Stahlwaren, zu empfindlichen Steigerungen gekommen.

Ab 01.01.2013 wird die Rückvergütung der Mineralölsteuer für den Dieselverbrauch von Schienenfahrzeugen aufgrund gesetzlicher Änderungen zur Gänze gestrichen. Da die STLB überwiegend ihre Züge mit Dieseltraktion betreiben, sind sie massiv betroffen (Mindereinnahmen von rund € 400.000,-- pro Jahr).

Nur durch neue Geschäftsfelder (Betriebsführung Terminal Graz-Süd / Werndorf, Führung von Ganzzügen auf dem liberalisierten Markt für die steirische Wirtschaft) war es möglich, diese Erhöhungen ohne zusätzliche Zuschussmittel aus dem Landesbudget zu verkraften.

Die STLB sind insbesondere im Güterverkehr eng mit der Automobilindustrie verflochten. Sollten sich dort wirtschaftliche Rückgänge ergeben, so hat das natürlich unmittelbar Auswirkungen auch auf den Güterverkehrsbereich der STLB.

Da die Erbringung der Verkehrsleistungen insbesondere im Eisenbahn-Personenverkehr nicht kostendeckend möglich ist, müssten entsprechende Zuschüsse an allfällige Dritte geleistet werden. Zu beachten ist, dass die STLB ihre Aufgaben als Eisenbahnunternehmen sehr kostengünstig und mit sehr geringem Personalaufwand erbringen.

Zum Vergleich: Bezogen auf die Streckenlänge der betriebenen Eisenbahnen von rund 150 km, ergibt sich eine Anzahl von 1,5 Mitarbeiter je Streckenkilometer. Bei anderen Eisenbahnen liegt dieses Verhältnis bei ca. 8 Mitarbeitern pro Streckenkilometer.

Die Züge werden ähnlich wie bei innerstädtischen Verkehrsmittel zum Großteil im Einmannbetrieb geführt. Mehrfachverwendungen (Lokführer/Verschieber, Werkstättenmitarbeiter/Kraftfahrer, Fahrdienstleiter/Busfahrer) sorgen für eine flexible Einsatzmöglichkeit unseres Personals.

Das Personal der STLB ist aufgrund von Dienstverträgen beim Land Steiermark beschäftigt. Die STLB-Mitarbeiter unterliegen dem Kollektivvertrag der österreichischen Privatbahnen. Die STLB führen für ihr Personal die gesamte Lohn- und Gehaltsverrechnung durch. Bis zum Jahr 1999 bestand ein Firmenkollektivvertrag, der sich im Wesentlichen am Dienstrecht der Österreichischen Bundesbahnen orientierte. Ausgenommen davon war vor allem das Pensionsantrittsalter, das stets mit dem Pensionsantrittsalter gemäß ASVG korrespondierte. Für das Personal der STLB gilt bereits heute das ASVG-Pensionsalter von 65 Jahren!

Nicht vergessen sollte man auch den Umstand, dass das Land Steiermark durch seine eigene Eisenbahn auch über ein entsprechendes Know-how auf diesem Gebiet verfügt und über die Kostenstrukturen relativ genau Bescheid weiß.

Besonders zu berücksichtigen ist, dass die Zuschüsse des Landes Steiermark für die STLB mit Ausnahme des Jahres 1999, in dem es zu außerordentlichen Beitragsnachzahlungen an das Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen gekommen ist, gesunken sind, trotz der, wie angeführt, massiven Personal- und Sachkostensteigerungen in diesem Zeitraum.

878018-7452 "Zuschuss an die Steiermärkischen Landesbahnen für das Investitionsprogramm mit Beteiligung des Bundes"

Gem. § 4 Abs. 1 Privatbahngesetz (PrivbG) BGBI-Nr. I 39/2004, kann der Bund den nicht von ihm betriebenen Eisenbahnen Finanzierungsbeiträge für die Schieneninfrastruktur im Rahmen von mittelfristigen Investitions- und Erhaltungsprogrammen gewähren. Zu diesen sogenannten "Privatbahnen" zählen auch die Steiermärkischen Landesbahnen (STLB).

In der Vergangenheit wurden jeweils Investitions- und Erhaltungsprogramme für einen fünfjährigen Zeitraum zwischen dem Land Steiermark und dem Bund (Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie - BMVIT) fixiert, wobei sich die Vertragspartner Bund und Land Steiermark zur Finanzierung je zur Hälfte verpflichteten.

Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom 30.11.2009, GZ: FA18E – 83-45/2001-156 und Landtagsbeschluss 1827 vom 19.01.2010, EinlZI. 3451/3 wurde dem Übereinkommen über die Finanzierung von Investitionen sowie von Erhaltungsmaßnahmen für die Schieneninfrastruktur der STLB zugestimmt. Das Übereinkommen wurde daraufhin mit dem Bund abgeschlossen (Vertrag vom 31.08.2010). Dieses siebente mittelfristige Investitionsprogramm (7. MIP; 2010 – 2014) gliedert sich in folgende zwei Bereiche:

- a) Infrastrukturinvestitionen
- b) Infrastrukturerhaltungsmaßnahmen

und umfasst ein Förderungsvolumen von insgesamt € 23.500.000,--. Von diesem Gesamtbetrag entfallen auf Infrastrukturinvestitionen € 13.500.000,-- und auf Infrastrukturerhaltungsmaßnahmen € 10.000.000,--.

Somit entfällt für das Land Steiermark ein jährlicher Finanzierungsbetrag in Höhe von € 2.350.000,--. Hievon sind € 1.000.000,-- (Infrastrukturerhaltungsmaßnahmen) bereits unter Ansatz 1/878008-7402 "Zuschuss" budgetiert. Unter diesem Ansatz ist der Landesanteil für die Infrastrukturinvestitionen zu budgetieren. Zu berücksichtigen ist, dass bei einer geringeren Dotierung wie vereinbart (jährlich € 1.350.000,--), die Mittel des anderen Vertragspartners im selben Ausmaß gekürzt werden.

Außerordentlicher Haushalt

Gruppe 6:

611 Landesstraßen

611203 Sonderfinanzierung Med-Uni Campus

611233 Sonderfinanzierung Straßeninfrastruktur

Gem. Beschluss des Landtages Steiermark Nr. 359 v. 17.10.2006 (EZ 754/3) werden beginnend mit dem Jahr 2007 insgesamt € 100 Mio. zur Umsetzung von straßenbaulichen und ÖV-stärkenden Projekten zur Verfügung gestellt.

690 Verkehr, Sonstiges

6901 Sonderfinanzierung Öffentlicher Verkehr

Gem. Beschluss des Landtages Steiermark Nr. 359 v. 17.10.2006 (EZ 754/3) werden beginnend mit dem Jahr 2007 insgesamt € 100 Mio. zur Umsetzung von straßenbaulichen und ÖV-stärkenden Projekten zur Verfügung gestellt.

6904 Infrastruktur des Öffentlichen Verkehrs

690404 Nahverkehrsknoten und Haltestellen

Die veranschlagten Mittel sind für die Kostenbeteiligung an der Nahverkehrs-Drehscheibe Graz Hauptbahnhof und für weitere Infrastrukturprojekte wie GKB-Nahverkehrsübereinkommen, Südbahnkonzept ÖBB und Konjunkturpaket BMVIT sowie für die Mitfinanzierung von neuen Schienenfahrzeugen vorgesehen.

611243 Alpine Ski-WM 2013 Schladming

Hier sind die für die Alpine Schi-WM 2013 in Schladming für verkehrliche Maßnahmen vorgesehenen Mittel aus dem Konjunkturausgleichsbudget veranschlagt.

KAGPA – Krankenanstalten - Personalamt

Landesvoranschlag 2013 und 2014

Einnahmen:

2-090108-2460/2461/2560 Wohnbauvorschüsse/Bezugsvorschüsse für Investitionszwecke/Sonstige Bezugsvorschüsse, Ersätze

Da ab 1. 2. 2011 keine Neuanträge hinsichtlich Wohnbauvorschüsse und Bezugsvorschüsse für Investitionszwecke bearbeitet und angewiesen wurden, werden die Ersätze sinken.

Ausgaben:

- 090107/2460 Die Gewährung von Vorschüssen erfolgt gem. § 178 Stmk. L-DBR und
 090107/2461 den dazugehörigen Richtlinien. Aufgrund der restriktiven Sparmaßnahmen
 090107/2560 sollen Vorschüsse nur mehr bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe gewährt werden.
- 094015/7690 Landesbediensteten wird für die Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen (Ausflüge etc.) nach festgelegten Richtlinien der Steiermärkischen Landesregierung einmal jährlich ein einheitlicher Betrag gewährt. Der beantragte Betrag ergibt sich aus der aktuellen Bedienstetenstatistik.
- **095010/5900** Nach festgelegten Richtlinien der Steiermärkischen Landesregierung können Landesbediensteten zum Ausgleich der durch Erkrankung verursachten finanziellen Belastungen Beihilfen (Geldaushilfen) gewährt werden.
- 095030/5901 Nach den Bestimmungen der Landeskrankenfürsorge, übernimmt das Land Steiermark aufgrund eines Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung bei der Unterbringung von Landesbeamten und Spitalsärzten des Landes Steiermark und unter bestimmten Voraussetzungen auch für die Unterbringung der Angehörigen in Landeskranken-, Heil- und Pflegeanstalten die Verpflegskostendifferenz auf die Sonderklasse-Mehrbett- bzw. Sonderklasse-Einbettzimmer.
- 099010/5903 Landesbediensteten werden Sonderzahlungen bei Eheschließung oder Geburt sowie Zuschüsse für auswärts studierende Kinder nach den von der Steiermärkischen Landesregierung festgelegten Richtlinien gewährt.
- 099040/9504 Landesbediensteten, welche an Bildschirmgeräten tätig sind und sich eine bei der angeordneten augenfachärztlichen Verwendungs- bzw. Kontrolluntersuchung verschriebene spezielle Bildschirmarbeitsbrille angeschafft haben, wird aufgrund gesetzlicher Grundlage gegen Vorlage der saldierten Rechnung ein Kostenersatz gewährt.

099049/7280 Aufgrund eines Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung bzw. gesetzlicher Vorgaben werden den Landesbediensten die Kosten für augenfachärztliche Verwendungs- bzw. Kontrolluntersuchungen ersetzt.

Erläuterungen zum Personalaufwand 2013 und 2014:

Die Steigerung des Voranschlags 2012 zum Voranschlag 2013 beträgt exklusive der Landespflegezentren in Summe 2,5%, inklusive der Landespflegezentren 4,4%

- Bei der Erstellung des Landesvoranschlages 2013 ist die beschlossene Bezugserhöhung um 2 % bzw. die vorgesehene Teuerungsabgeltung und die Anpassung für individuelle Rechtsansprüche von 1% berücksichtigt worden. Zusätzlich ist bei den Dienstgeberbeiträgen die Erhöhung der Höchstbemessungsgrundlage um 90 € in den Ansätzen enthalten. Daraus errechnet sich im Bereich der KAGes ohne Landespflegezentren ein Betrag von € 19,7 Mio.
- Für das Jahr 2014 sind eine Bezugserhöhung von 2% und die Anpassung für individuelle Rechtsansprüche von 1% angesetzt. Damit ergibt sich ein Mehraufwand im Bereich der KAGes ohne Landespflegezentren in der Höhe von €22,8 Mio., das entspricht einer Steigerung von 2,8%.
- Der Personalaufwand für die Landespflegezentren wurde seitens des Landes kalkuliert. Der Regierungsbeschluss zur Übernahme der Betriebsführung der Landespflegezentren wurde am 25.10.2012 getroffen, der Übertrag des Personalaufwandes wird zur Kenntnis genommen.

Strukturelle Änderungen und deren Auswirkungen bzw. geänderte Bezugsanpassungen sind entsprechend zu berücksichtigen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand von der Steiermärkischen Krankenanstaltenges.m.b.H refundiert wird.